



Auswärtiges Amt

13. Bericht der Bundesregierung über ihre Menschenrechtspolitik

Berichtszeitraum 1. Oktober 2016 bis 30. September 2018





Auswärtiges Amt

13. Bericht der Bundesregierung über ihre Menschenrechtspolitik

Berichtszeitraum 1. Oktober 2016 bis 30. September 2018

Liebe Leserinnen und Leser,

bei einem Überfall des sogenannten Islamischen Staats auf ihr Heimatdorf in Sindschar, Irak, verlor die Jesidin Nadia Murad im August 2014 – sie war damals 21 Jahre alt – 18 Familienangehörige, darunter ihre Mutter und sechs Brüder. Sie selbst wurde verschleppt, gefoltert und vergewaltigt, immer wieder, ehe ihr nach drei Monaten die Flucht gelang. Im Rahmen eines Aufnahmeprogramms des Landes Baden-Württemberg für traumatisierte jesidische Frauen kam sie 2015 gemeinsam mit ihrer Schwester nach Deutschland.

Nadia Murad kämpft seit dem Ende ihrer Gefangenschaft für eine internationale Strafverfolgung der IS-Verbrechen und wurde zu einer herausragenden Stimme für Frauen und Mädchen, die Opfer sexualisierter Gewalt in Konflikten wurden. 2018 erhielt sie gemeinsam mit dem kongolesischen Arzt Dr. Denis Mukwege den Friedensnobelpreis.

Das Schicksal von Nadia Murad steht für das unzähliger Frauen, die in Krisen, Konflikten und Kriegen Ähnliches durchleben, Tag für Tag. Ganz bewusst haben wir deshalb die verstärkte Teilhabe von Frauen an Konfliktprävention, Friedensprozessen und Wiederaufbau, sowie den Schutz vor sexualisierter Gewalt in Konflikten zu Schwerpunktthemen unserer Mitgliedschaft im Sicherheitsrat der Vereinten Nationen 2019/20 gemacht. Mit der Verabschiedung der Resolution 2467 des Sicherheitsrates während unserer Präsidentschaft Ende April 2019 sollen Überlebende sexualisierter Gewalt umfassend unterstützt und die Straflosigkeit der Täter rigoros bekämpft werden.



Der Bundesminister des Auswärtigen, Heiko Maas, mit VN-Generalsekretär António Guterres, Menschenrechtsanwältin Amal Clooney und Friedensnobelpreisträgerin Nadia Murad vor der Debatte des VN-Sicherheitsrates unter deutschem Vorsitz zum Thema „Sexuelle Gewalt in Konflikten“ am 23. April 2019 © Thomas Koehler/photothek.net

Es sind nicht nur die Frauenrechte, die weltweit unter Druck stehen. In vielen Ländern der Welt gibt es nach wie vor eklatante Menschenrechtsprobleme: Gewalt gegen Kinder, Todesstrafe, Folter und Verschwindenlassen, Verletzung der Religionsfreiheit und Verfolgung aufgrund von Geschlecht, sexueller Orientierung, Ethnie und Hautfarbe, Verletzungen der Grundrechte auf Wasser und Nahrung. Mehr als 68 Millionen Menschen sind auf der Flucht, die Hälfte jünger als 18 Jahre. Sie fliehen vor Kriegen, Hungersnöten, Verfolgung, Klimakrisen oder aus wirtschaftlichen Gründen. Die Situation der Pressefreiheit weltweit macht uns Sorgen. In vielen Ländern werden Menschenrechtsverteidigerinnen und -verteidiger und Journalistinnen und Journalisten eingeschüchtert, drangsaliert, verhaftet oder gar ermordet und die Spielräume von Nichtregierungsorganisationen eingeengt. Auch humanitäre Helferinnen und Helfer in Krisengebieten werden immer häufiger zur Zielscheibe von Angriffen.

Wir haben seit der Verabschiedung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte vor 70 Jahren institutionell viel erreicht. Mit dem Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen in Genf, der VN-Hochkommissarin für Menschenrechte, den zahlreichen VN-Überwachungsausschüssen und vielen Mandatsträgerinnen und Mandatsträgern der Vereinten Nationen, den Instrumenten des Europarates und der sogenannten „Dritten Dimension“ der OSZE für Menschenrechte, dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte und der Grundrechtecharta der Europäischen Union haben wir ein stabiles multilaterales System zum Schutz von Menschenrechten weltweit entwickelt.

Obwohl diese Instrumente und Mechanismen funktionieren, kommen wir mittlerweile nicht mehr um die Feststellung herum, dass sie weder selbstverständlich noch unumstößlich sind. Wir stehen – nicht nur im Bereich der Menschenrechte – vor einer schwerwiegenden Krise des Multilateralismus und der zunehmenden Missachtung seiner Regeln. Einige Staaten gehen so weit, die universell geltenden Menschenrechte umzudeuten und das Ziel wirtschaftlicher Entwicklung über die Rechte des Individuums zu stellen. Gleichzeitig werden von dort Mahnungen zur Einhaltung der verbindlichen Menschenrechte als Einmischung in innere Angelegenheiten abgewehrt. Erschwerend kommt hinzu, dass der weltweit wachsende Populismus – auch in der Europäischen Union – die Menschenrechte zusätzlichem Druck aussetzt.

Wir sind entschlossen, dieser Entwicklung gemeinsam mit unseren Partnern im Rahmen der im September 2018 ins Leben gerufenen Allianz für den Multilateralismus sichtbar und geschlossen entgegenzuwirken. In enger Abstimmung wollen wir sowohl das bestehende Menschenrechtsinstrumentarium als auch den Status Quo der Menschenrechte selbst verteidigen und stärken. Wir wollen gemeinsam Antworten auf neue Herausforderungen finden. Ich denke hier etwa an den Schutz vor Hasskommentaren im Internet, deren Hauptziele oft LGBTI-Personen, Geflüchtete oder Frauen sind. Im Zuge zunehmender Digitalisierung und der Erschaffung künstlicher Intelligenz müssen wir uns intensiver um die Menschenrechte online, um das Recht auf Privatsphäre und die Erhaltung von Freiheitsrechten im digitalen Raum kümmern. Auch

die menschenrechtlichen Aspekte der zunehmenden Klimakrise werden wir gemeinsam betrachten. Wir müssen national und international unsere Bemühungen zur Bekämpfung von Rassismus, Antisemitismus und Islamfeindlichkeit ausweiten. Auch beim Thema Gleichstellung und Geschlechtergerechtigkeit müssen wir unsere Anstrengungen weiter steigern.

Allen nichtstaatlichen Akteuren in Deutschland und weltweit spreche ich meinen ausdrücklichen Dank für ihr unermüdliches Engagement für die Verteidigung der Menschenrechte aus. Sie tun dies oftmals unter Inkaufnahme großer persönlicher Risiken. Der Weg, den Nadia Murad und Denis Mukwege gegangen sind, um uns auf das Schicksal von Opfern sexualisierter Gewalt aufmerksam zu machen, ist nur ein Beispiel für ein solches bewundernswertes Engagement für die Menschenrechte. Ihnen gilt mein großer Respekt. Das bisher Erreichte entschieden und offensiv zu verteidigen und gleichzeitig die wichtigen Zukunftsthemen anzugehen, ist eine so große Aufgabe, dass wir sie nur mit gemeinsamen Anstrengungen bewältigen können. Die Bundesregierung wird weiterhin ein starker Partner im Einsatz für die Menschenrechte weltweit sein.



Ihr Heiko Maas,
Bundesminister des Auswärtigen



© Janine Schmitz/photothek.net

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkung und Wegweiser durch diesen Bericht	18
---	----

A Menschenrechte in Deutschland und im Rahmen der gemeinsamen Justiz- und Innenpolitik der Europäischen Union ...	22
--	-----------

A1 Bürgerliche und politische Rechte	24
---	-----------

Todesstrafe	25
Schutz vor Folter	25
Menschenrechtspakte der Vereinten Nationen	27
Schutz vor dem Verschwindenlassen	29
Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung	30
Schutz vor Diskriminierung auf Grund sexueller Orientierung und Geschlechtsidentität	30
Rechtsschutz bei überlanger Verfahrensdauer	31
Rechte im Strafverfahren	32
Sicherungsverwahrung	32
Internationaler Terrorismus in Deutschland	34
Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache (Frontex)	34

A2 Wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte	36
--	-----------

Arbeitsrechte	37
Gleichstellung von Frauen und Männern in der Arbeitswelt	39
Auflösung traditioneller Rollenbilder	43
Migrantinnen und Migranten auf dem Arbeitsmarkt	44
Gesellschaftliche Verantwortung von Unternehmen	48
Bekämpfung von Armut	48
Gesundheit	50
Pflege	50
Bildung	53

A3 Menschenrechte von Frauen und Mädchen	58
---	-----------

Integration zugewanderter Frauen und Mädchen	60
Gewalt gegen Frauen und Mädchen	61
Schutz von Frauen und Kindern in Flüchtlingsunterkünften	63
Schutz von in der Prostitution tätigen Personen	64
Menschenhandel	65
Genitalverstümmelung	67
Sexuelle und reproduktive Gesundheit	69

A4 Menschenrechte von Kindern und Jugendlichen	70
Beteiligung von Kindern und Jugendlichen	72
Frühe Bildung für gleiche Chancen	73
Besonderer Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gewalt und Ausbeutung ..	75
Präventions- und Schutzkonzepte zu sexuellem Missbrauch und sexueller Gewalt ..	76
Ergänzendes Hilfesystem/Fonds Sexueller Missbrauch	76
Verbot von Kinderehen	77
Vernetzung von bundesweiten Hilfs- und Beratungsangeboten zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gewalt	78
Schutz und Hilfen gegen Kinderhandel und Ausbeutung von Kindern	79
Jugendschutzgesetz	80
Schutz von geflüchteten Kindern	80
A5 Menschenrechte von Menschen mit Behinderungen	82
Nationaler Aktionsplan der Bundesregierung zur VN- Behindertenrechtskonvention (BRK)	84
Teilhabebericht der Bundesregierung über die Lebenslagen von Menschen mit Beeinträchtigungen	88
Frauen mit Behinderungen	89
Weitere Entwicklungen zur VN-BRK in Deutschland	90
Internationale Zusammenarbeit zur VN-BRK	94
Entwicklungen auf europäischer Ebene zugunsten von Menschen mit Behinderungen	94
A6 Menschenrechtliche Aspekte von Migration und Integration, Schutz von Flüchtlingen, Schutz nationaler Minderheiten	96
Integration	97
Integrationskurse	98
Soziale Begleitung in Integrationskursen	99
Gesamtprogramm Sprache	100
Schutz von Frauen und Kindern in Flüchtlingsunterkünften	100
Migrationsberatung	101
Niederschwellige Frauenkurse	102
Gemeinwesenorientierte Integrationsprojekte	103
Förderung von Migrant*innenorganisationen	104
Integration durch Sport	105
Öffentlicher Dienst	106
International Schutzberechtigte nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 Asylgesetz und Asylberechtigte	106
Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten	107

Entwicklung auf europäischer Ebene	108
„Resettlement“ und Humanitäre Aufnahme	108
Fortentwicklung des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems	108
Einrichtung der „Nationalen Stelle für den Rückführungsbeobachter- Pool für FRONTEX-Rückkehraktionen“	109
Schutz nationaler Minderheiten	110

A7 Bekämpfung von Rassismus und anderen Formen gruppenbezogener

Menschenfeindlichkeit	112
Nationaler Aktionsplan gegen Rassismus	113
Schutz vor Diskriminierung auf Grund sexueller Orientierung und Geschlechtsidentität	116
Fremdenfeindliche und rassistische Beiträge in sozialen Netzwerken und im Internet	117
Schutz der freiheitlich demokratischen Grundordnung	118
Statistische Erfassung und Analyse der Straftaten	122
Förderung von zivilgesellschaftlichem Engagement für Demokratie und gegen Extremismus	125
Förderung jüdischen Lebens in Deutschland und Kampf gegen Antisemitismus . .	126
Bekämpfung des Antiziganismus	127

B Menschenrechte in der deutschen Außen- und Entwicklungspolitik 128

B1 Menschenrechte in den bilateralen und multilateralen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland und im Rahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik der Europäischen Union	130
Instrumente	133
Akteure	134
Erarbeitung eines rechtsverbindlichen internationalen Instruments zur Regulierung der menschenrechtlichen Haftbarkeiten von Unternehmen („Treaty-Prozess“)	136
Kernthemen der internationalen Menschenrechtspolitik	137
Flucht und Migration	138
Humanitäres Engagement als Beitrag zur Verwirklichung der Menschenrechte . .	141
Rechtsstaatsförderung als außen- und entwicklungspolitische Gestaltungsaufgabe	143
Unterstützung von Mechanismen der internationalen Gerichtsbarkeit	147
Menschenrechte und Auslandseinsätze der Bundeswehr	148

B2	Der Menschenrechtsansatz in der deutschen Entwicklungspolitik	150
	Verankerung von Menschenrechten in entwicklungspolitischen Konzepten und Strategien	152
	Menschenrechte im Politikdialog	153
	Prüfung menschenrechtlicher Wirkungen und Risiken bei Vorhaben der bilateralen Entwicklungszusammenarbeit	154
	Stärkung menschenrechtlicher Kohärenz auf internationaler und europäischer Ebene	155
	Menschenrechtskonforme Umsetzung von Klimaschutzmaßnahmen	157
	Menschenrechte in der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung	157
	Menschenrechtsverantwortung von Unternehmen und Menschenrechte in nachhaltigen Lieferketten fördern	158
	Bekämpfung der Kinderarbeit mit der ILO	159
	Spezifische Menschenrechtsvorhaben in der Entwicklungspolitik	160
	Den Zugang zu Recht entwicklungspolitisch fördern	161
	Entwicklungspolitische Unterstützung regionaler Menschenrechtsmechanismen	161
	Förderung der Zivilgesellschaft im Rahmen der Entwicklungspolitik	162
	Stärkung von Frauenrechten	163
	Stärkere Beteiligung von Frauen im Friedensprozess	163
	Kinder und Jugendliche als Schlüsselakteure für gesellschaftlichen Wandel und nachhaltige Entwicklung	164
	Die Rechte von Menschen mit Behinderungen fördern	165
	Inklusion von Menschen mit Behinderungen im Kontext Flucht und Migration	165
	Einsatz für die Rechte sexueller Minderheiten	166
	Einsatz für die Rechte indigener Völker	166
	Stärkung von Meinungsfreiheit und Zugang zu Information	166
	Stärkung der Menschenrechte im Kontext von Flucht und Migration	168
B3	Zusammenarbeit mit dem Europarat, der OSZE und den Vereinten Nationen	170
	Europarat	171
	Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa	174
	Vereinte Nationen	179
	Deutschland in der allgemeinen regelmäßigen Überprüfung des VN-Menschenrechtsrats	180
	Kooperation mit weiteren Institutionen und Gremien zum Schutz der Menschenrechte	183
B4	Bürgerliche und politische Rechte	186
	Abschaffung der Todesstrafe	187
	Einsatz für ein umfassendes Folterverbot	188

	Bekämpfung aller Formen von Diskriminierung	189
	Religions- und Weltanschauungsfreiheit	191
	Schutz von Werten und Grundrechten im Internet	192
	Schutz vor Verschwindenlassen	193
	Schutz von Menschenrechtsverteidigerinnen und Menschenrechtsverteidigern ..	194
B5	Wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte	198
	Verankerung des Menschenrechtsansatzes im Gesundheitsbereich	200
	Recht auf Nahrung und sauberes Wasser	201
	Recht auf Wohnen – Bürgerbeteiligung bei Stadtentwicklung in städtischen Armutsgebieten	205
	Rechte und Schutzmaßnahmen bei der Arbeit	206
	Recht auf Bildung	208
	Schaffung von Perspektiven für Menschen auf der Flucht	210
	Minderung von Flucht- und Migrationsursachen durch Bildung und Ausbildung ..	211
	Bildung für Leben und Beschäftigung in Guatemala	212
	Förderung der Kenntnisse über Menschenrechte durch Bildung	213
B6	Frauen- und Kinderrechte	214
	Weltweiter Einsatz für die Verwirklichung der Menschenrechte für Frauen	215
	VN-Organisationen und Entitäten, die zu Frauenrechten arbeiten	217
	Frauen, Frieden und Sicherheit	219
	Gleichberechtigung der Geschlechter	222
	Kampf gegen Menschenhandel	224
	Förderung von Nichtregierungsorganisationen im Frauenrechtsbereich	224
	Weltweiter Einsatz für die Verwirklichung der Menschenrechte von Kindern	225
	Kinder und bewaffnete Konflikte	226
	Kinder und Jugendliche als Akteure für gesellschaftlichen Wandel und nachhaltige Entwicklung	227
	Weltweiter Kampf gegen Kinderarbeit	227
	Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und Kinderhandel	228
B7	Menschenrechte und Wirtschaft	230
	Nationaler Aktionsplan Wirtschaft und Menschenrechte	232
	Verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln	233
	Investitionsgarantien	235
	Exportkreditgarantien	235
	Freihandelsabkommen/Allgemeines Präferenzsystem der EU	236
	Der „Global Compact“ der Vereinten Nationen	237
	Die Corporate Social Responsibility-Politik der Bundesregierung	238

G7/G20	240
Zentrale Unterstützungsmaßnahmen	241
Multi-Stakeholder-Initiativen, Bündnis für nachhaltige Textilien.	242
Rohstoffpartnerschaften	243
Nachhaltige Beschaffung	244
Exportkontrolle	246
Besonders strenge Regelungen für den Export von Kleinwaffen	247
„Dual-Use“-Güter	248
Güter für die Verwendung im Zusammenhang mit der Vollstreckung der Todesstrafe oder Folter	249

C Menschenrechte weltweit 250

C1 Brennpunktthema: Das weltweite Problem des illegalen Organhandels und der damit verbundenen eklatanten Menschenrechtsverletzungen 252

Einleitung	253
Rechtslage in Deutschland	254
Unabhängige Vertrauensstelle Transplantationsmedizin	256
Übereinkommen des Europarates zur Bekämpfung des Menschenhandels	258
Erkenntnisse der deutschen Strafverfolgungsbehörden zum Organhandel in Deutschland	259

C2 Länder A – Z 260

Auswahl einiger internationaler Berichts- und Überwachungsmechanismen zur Situation der Menschenrechte in der Europäischen Union, im Europarat, in der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit (OSZE) sowie in den Vereinten Nationen	261
Vorbemerkung zum Länderüberblick	264
Afghanistan	265
Ägypten	267
Albanien	269
Algerien	270
Äquatorialguinea	272
Armenien	274
Aserbaidshan	275
Äthiopien	277
Bahrain	278
Bangladesch	279
Belarus	281

Bosnien und Herzegowina	282
Brasilien	284
Burundi	285
Brunei	287
China	288
Côte d’Ivoire	290
Demokratische Republik Kongo	292
Ecuador	294
El Salvador	295
Eritrea	297
Gambia	298
Georgien	300
Guatemala	301
Haiti	303
Honduras	305
Indien	306
Indonesien	308
Irak	310
Iran	312
Jemen	313
Kambodscha	315
Kamerun	317
Kasachstan	318
Kenia	320
Kirgisistan	321
Kolumbien	322
Korea, Demokratische Volksrepublik (Nordkorea)	324
Kosovo	325
Kuba	327
Laos	328
Libyen	330
Malaysia	332
Malediven	333
Mali	335
Marokko	336
Ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien	338
Mexiko	339
Moldau	341
Montenegro	343
Mosambik	344

Myanmar	346
Nepal	348
Nicaragua	350
Nigeria	351
Pakistan	353
Palästinensische Gebiete	355
Philippinen	357
Ruanda	359
Russische Föderation	360
Saudi-Arabien	362
Serbien	363
Simbabwe	365
Singapur	367
Somalia	368
Sri Lanka	370
Sudan	372
Südsudan	373
Syrien	375
Tadschikistan	377
Thailand	378
Timor-Leste	380
Tschad	382
Tunesien	384
Türkei	385
Turkmenistan	387
Ukraine	388
Usbekistan	390
Venezuela	391
Vietnam	393
Zentralafrikanische Republik	395

1. Internationale menschenrechtliche Instrumente, Gremien und Überwachungsorgane sowie nationale Menschenrechtsinstitutionen stärken und Straflosigkeit bekämpfen.	402
2. Weltweit für die Abschaffung der Todesstrafe eintreten	404
3. Gegen Folter und das Verschwindenlassen von Personen kämpfen.	404
4. Verfahrensrechte von Verdächtigen und Beschuldigten im Strafverfahren stärken	404
5. Für die Achtung der Menschenrechte bei der Terrorismusbekämpfung einsetzen	405
6. Für Medien- und Meinungsfreiheit eintreten	405
7. Für individuelle Religions- und Weltanschauungsfreiheit eintreten.	406
8. Rechtsstaatlichkeit in Krisensituationen und in fragilen Kontexten als einen wichtigen Beitrag zum Menschenrechtsschutz und zur Friedenssicherung fördern.	406
9. Menschenrechte von Frauen und Mädchen stärken	407
10. Die Agenda Frauen, Frieden, Sicherheit weiter fördern.	410
11. Kinderrechte stärken.	411
12. Für Rechte von Migrantinnen und Migranten, Asylsuchenden und Flüchtlingen eintreten	413
13. Gegen Menschenhandel kämpfen	416
14. Diskriminierung aufgrund sexueller Orientierung und Geschlechtsidentität bekämpfen	417
15. Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und Antisemitismus bekämpfen	418
16. Die Rechte auf Wohnen, Nahrung, Gesundheit, Wasser und Sanitärversorgung fördern.	420
17. Menschenrechte im Kontext von Handel und Wirtschaft stärken	421
18. Das Recht auf Bildung fördern	423
19. Rechte von Menschen mit Behinderungen stärken	424
20. Menschenrechte Älterer stärken	426
21. Die Umsetzung der Menschenrechte durch entwicklungspolitische Zusammenarbeit fördern.	426
22. Zivilgesellschaftliche Handlungsspielräume schaffen und erhalten, die Arbeit von Menschenrechtsverteidigerinnen und Menschenrechtsverteidigern unterstützen	427
23. Für Rechte von Minderheiten und indigenen Völkern eintreten	428

ANHANG

Institutionen und Verfahren des nationalen und internationalen Menschenrechtsschutzes 430

Deutschland	432
Die Beauftragte der Bundesregierung für Menschenrechtspolitik und Humanitäre Hilfe im Auswärtigen Amt	433
Die Beauftragte der Bundesregierung für Menschenrechtsfragen im Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz	435
Deutsches Institut für Menschenrechte	436
Nationale Stelle zur Verhütung von Folter	439
Antidiskriminierungsstelle des Bundes	440
Der Wehrbeauftragte des Deutschen Bundestages.....	440
Die Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration ..	441
Europäische Union	444
Charta der Grundrechte.....	445
Gerichtshof der Europäischen Union	446
Europäisches Parlament	447
Agentur der Europäischen Union für Grundrechte	448
Europäisches Institut für Gleichstellungsfragen	449
Der Europäische Bürgerbeauftragte	449
Menschenrechtspolitik der EU im Rahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik	450
EU-Leitlinien	451
Erklärungen und Demarchen	452
Menschenrechtsdialoge.....	452
Menschenrechtsklausel in EU-Drittstaatenabkommen	453
Menschenrechte als Beitrittskriterium	453
Europäisches Instrument für Demokratie und Menschenrechte	454
EU-Jahresbericht zur Menschenrechtsslage.....	454
Europarat	456
Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte	457
Europäisches Übereinkommen zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe	458
Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten.....	458
Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen.....	459
Europäische Sozialcharta	459

Übereinkommen zur Bekämpfung des Menschenhandels.	460
Übereinkommen zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt.	461
Der Menschenrechtskommissar des Europarats	461
Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz	461
Europäische Kommission für Demokratie durch Recht (Venedig-Kommission) . . .	462
Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE)	464
Die menschliche Dimension der OSZE.	465
Büro für Demokratische Institutionen und Menschenrechte	466
Wahlbeobachtung	466
Feldmissionen	467
Hoher Kommissar für nationale Minderheiten.	467
Beauftragter für die Freiheit der Medien	468
Die Sonderbeauftragte und Koordinatorin für die Bekämpfung des Menschenhandels.	468
Die persönlichen Beauftragten des amtierenden Vorsitzenden für Toleranzfragen .	469
Vereinte Nationen	470
Büro der VN-Hochkommissarin für Menschenrechte.	471
VN-Menschenrechtsrat	472
Dritter Ausschuss der VN-Generalversammlung	473
Frauenrechtskommission der Vereinten Nationen	474
Menschenrechtliche Vertragsorgane	475
Internationaler Residualmechanismus für die Ad Hoc-Strafgerichtshöfe („International Residual Mechanism for Criminal Tribunals“).	477
Hybride Sondergerichtshöfe.	478
Das Römische Statut und der Internationale Strafgerichtshof.	480
 Abkürzungsverzeichnis	 482



Eleanor Roosevelt, Vorsitzende der VN-Menschenrechtskommission, mit einem Poster der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte im November 1949 © UN Photo

Vorbemerkung und Wegweiser durch diesen Bericht

Mit dem vorliegenden Bericht kommt die Bundesregierung nunmehr zum dreizehnten Mal dem Auftrag des Deutschen Bundestages (Bundestags-Drucksache 12/1735 vom 4. Dezember 1991) nach, über ihre Menschenrechtspolitik in den auswärtigen Beziehungen wie auch in anderen Politikbereichen zu berichten. Der Berichtszeitraum erstreckt sich vom 1. Oktober 2016 bis zum 30. September 2018.¹

In Umsetzung der Empfehlung des Deutschen Bundestages vom 2. Dezember 2011 (Bundestags-Drucksache 17/7941) behandelt der vorliegende Bericht auch weiterhin die Entwicklungen im nationalen, europäischen und internationalen Menschenrechtssystem und die deutsche Menschenrechtspolitik.

Der Bericht stellt die innen- und außenpolitischen Aktivitäten und Initiativen der Bundesregierung im Berichtszeitraum dar. Dadurch wird der Anspruch der deutschen Menschenrechtspolitik hervorgehoben, dass der Einsatz für die Menschenrechte eine alle Politikfelder durchziehende Querschnittsaufgabe ist. Dies entspricht auch dem Auftrag des Deutschen Bundestages, die Menschenrechte nach Maßgabe von Artikel 1 des Grundgesetzes in allen Aspekten staatlichen Handelns zu reflektieren.

In seinem Aufbau orientiert sich der vorliegende 13. Menschenrechtsbericht der Bundesregierung am Format der letzten Vorgängerberichte:

- **Teil A „Menschenrechte in Deutschland und im Rahmen der gemeinsamen Justiz- und Innenpolitik der Europäischen Union“** geht auf Querschnittsbereiche ein, mit denen die Bandbreite menschenrechtlicher Themenfelder in der deutschen und gemeinsamen europäischen Innenpolitik abgedeckt und die Tätigkeit der Bundesregierung im Berichtszeitraum dargestellt wird. Damit wird der Bitte des Deutschen Bundestages gefolgt, innenpolitische Vorgänge mit menschenrechtlicher Relevanz ausführlich darzustellen und die innerstaatliche Umsetzung der von Deutschland ratifizierten Menschenrechtsabkommen näher zu erörtern.
- **Teil B „Menschenrechte in der deutschen Außen- und Entwicklungspolitik“** beschreibt in mehreren Kapiteln die Grundlagen der deutschen und europäischen Menschenrechtspolitik im Ausland sowie deren konkrete Umsetzung in internationalen Organisationen und Foren, insbesondere im Menschenrechtsrat der

1 Aussagen über geplante Maßnahmen mit finanzwirksamen Folgen (insbesondere im Teil D „Aktionsplan Menschenrechte 2019 – 2020“) sind unverbindliche Absichtserklärungen; die Realisierbarkeit dieser Maßnahmen ist abhängig von der jeweiligen Haushaltssituation und der entsprechenden parlamentarischen Zustimmung (Budgetrecht des Deutschen Bundestages).

Vereinten Nationen und im Dritten Ausschuss der Generalversammlung, wie auch im Rahmen des Europarats und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE).

- **Teil C 1 „Brennpunkt: Organhandel“** beschreibt das weltweite Problem des illegalen Organhandels und die damit verbundenen Menschenrechtsverletzungen.
- **Teil C 2 „Menschenrechte weltweit“** stellt die Entwicklung der Menschenrechtslage in 81 ausgewählten Staaten und Gebieten im Berichtszeitraum dar und beschreibt die diesbezügliche deutsche und europäische Menschenrechtspolitik. Teil C enthält außerdem eine Auswahl internationaler Berichts- und Überwachungsmechanismen zur Situation der Menschenrechte in den Mitgliedstaaten bzw. Teilnehmerländern der Europäischen Union, des Europarats, der OSZE sowie der Vereinten Nationen. Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren Menschenrechtspolitik unter anderem bereits durch die Europäische Grundrechteagentur sowie durch die Gremien des Europarats und der OSZE gründlich beobachtet wird, sowie die Menschenrechtssituation in Australien, Israel, Japan, Kanada, Korea, Neuseeland, USA etc., die zusätzlich vom Europäischen Auswärtigen Dienst beobachtet wird, sind im Länderteil nicht gesondert berücksichtigt. Jedoch werden menschenrechtlich relevante Themen, die Länder **weltweit** im Berichtszeitraum besonders betroffen haben – zum Beispiel die Lage von Minderheiten, Vollstreckung der Todesstrafe – im außenpolitischen Teil B behandelt.
- **Teil D** enthält den auf die Zukunft ausgerichteten **„Aktionsplan Menschenrechte der Bundesregierung 2019 – 2020“**, in dem innen- und außenpolitische Kernanliegen deutscher Menschenrechtspolitik formuliert sind.
- Der **Anhang** („Handbuchteil“) gibt eine Übersicht über die wichtigsten **Institutionen und Verfahren des nationalen und internationalen Menschenrechtsschutzes**.

Insgesamt reflektiert der 13. Menschenrechtsbericht der Bundesregierung den hohen Stellenwert, der dem Einsatz für die Menschenrechte im innen- und außenpolitischen Handeln Deutschlands zukommt. Um diese Bedeutung erneut zu unterstreichen, hat der Bundesminister des Auswärtigen Heiko Maas gemeinsam mit seinem französischen Amtskollegen Jean-Yves Le Drian sowie der Beauftragten der Bundesregierung für Menschenrechte und Humanitäre Hilfe, Dr. Bärbel Kofler, am Rande der 73. Generalversammlung der Vereinten Nationen am 26. September 2018 in einer Podiumsdiskussion den **70. Jahrestag der Verabschiedung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (AEMR) im Jahr 2018** gewürdigt.



Der Bundesminister des Auswärtigen, Heiko Maas, bei der Veranstaltung zum 70. Jahrestag der Verabschiedung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (AEMR) am Rande der 73. VN-Generalsversammlung in New York am 26. September 2018. Im Hintergrund die Beauftragte der Bundesregierung für Menschenrechtspolitik und Humanitäre Hilfe, Dr. Bärbel Kofler. © UN Photo/Rick Bajonas

Der vorliegende Bericht wird von der Erkenntnis getragen, dass die Wahrung der Menschenrechte allen Staaten obliegt und daher auch entwickelte und wohlhabende Staaten wie Deutschland vor Herausforderungen stellt. Auch die Gesellschaft in Deutschland muss Antworten auf Fragen finden, die eine komplexe globalisierte Welt für den Schutz der Menschenrechte aufwirft. Die Bundesregierung wird ihrem Anspruch nur dann gerecht, wenn sie die Wahrung der Menschenrechte als beständige, immer neue Anstrengungen erfordernde Aufgabe begreift.

A

Menschenrechte in Deutschland und im Rahmen der gemeinsamen Justiz- und Innenpolitik der Europäischen Union

Artikel 3

[Gleichheit vor dem Gesetz; Gleichheit
Frauen; Diskriminierungsverbote]

- (1) Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.
- (2) Männer und Frauen sind gleichberechtigt. Die Gleichberechtigung der Geschlechter ist der Aufgabe der Gesetzgebung und der Verwaltung sowie der Justiz zu Grunde zu legen.
- (3) Niemand darf wegen seiner Herkunft, seines Geschlechts, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner religiösen Überzeugung oder seiner politischen, philosophischen oder weltanschaulichen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden. Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.

Artikel 4

[Glaubens-, Gewissens- und
Berufsfreiheit]

- (1) Die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses sind unverletzlich.
- (2) Die ungestörte Religionsausübung ist gewährleistet.
- (3) Niemand darf gezwungen werden, seine Religion zu bekennen, einen Gottesdienst zu besuchen oder an religiösen oder weltanschaulichen Handlungen teilzunehmen.

...etzt und nicht...
...gesetz verstößt.
...körperliche Unversehrtheit. Die
...h. In diese Rechte darf nur auf
...werden.

**...chberechtigung von Männern und
...el]**



...Gesetz gleich.
...leichberechtigt. Der Staat fördert die
...ung bestehende Nachteile hin.
...nes Geschlechtes seiner Abstammung,
...e, seiner Heimat und Herkunft,
...oder politische Anschauungen
...en. Niemand darf wegen seiner F...

...und Bekenntnisfreiheit]

...laubens, des Gewissens und die
...nautlichen Bekenntnisses sind unvo
...gionsausübung wird gewährleistet
...gen sein Gewissen zum Kriegs
...rden. Das Nähere regelt ein Bun



© Monika Skolimowska/ZB/dpa

A1 Bürgerliche und politische Rechte

Deutschland ist Vertragsstaat der wesentlichen Menschenrechtsabkommen und hat umfangreiche Verpflichtungen zum Schutz der Menschenrechte übernommen sowie internationalen Organen Kontrollbefugnisse eingeräumt. Von besonderer Bedeutung ist dabei der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR), der die Einhaltung der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 (EMRK) überwacht.

Todesstrafe

Die Todesstrafe ist nach Art. 102 des Grundgesetzes (GG) in der Bundesrepublik Deutschland seit 1949 abgeschafft. Darüber hinaus ist Deutschland Vertragspartei des Protokolls Nr. 6 zur EMRK, des ersten völkerrechtlich verbindlichen Instruments, das die Vertragsparteien zur Abschaffung der Todesstrafe verpflichtet. Diese Verpflichtung ist allerdings auf Friedenszeiten beschränkt. Ziel des Europarats ist die vollständige Abschaffung der Todesstrafe. Die bislang in Protokoll Nr. 6 noch enthaltenen Ausnahmen vom Verbot der Todesstrafe (in Kriegszeiten oder bei unmittelbarer Kriegsgefahr) wurden mit dem von bislang 44 Staaten – darunter auch von Deutschland – ratifizierten 13. Protokoll zur EMRK aufgehoben. Der Europarat hat damit einen entscheidenden Anteil daran, dass Europa der erste Kontinent sein könnte, in dem die Abschaffung der Todesstrafe in allen Ländern verwirklicht wird.

Schutz vor Folter

Deutschland bekennt sich zum absoluten Verbot der Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe. Das **Folterverbot besitzt Verfassungsrang**. Art. 104 Abs. 1 Satz 2 GG bestimmt, dass festgehaltene Personen weder seelisch noch körperlich misshandelt werden dürfen. Folter verstößt ferner gegen das in Art. 1 GG enthaltene Gebot, die Menschenwürde zu achten und zu schützen. Die in der Verfassung gewährleisteten Grundrechte binden nach Art. 1 Abs. 3 GG die Gesetzgebung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung unmittelbar. Damit ist das Folterverbot unmittelbar geltendes Recht, das von allen Trägern hoheitlicher Gewalt zu respektieren ist. Neben den zuständigen Aufsichtsbehörden wird eine effektive Kontrolle durch ein differenziertes System von Rechtswegen und Rechtsmitteln gewährleistet.

Das **Folterverbot gilt uneingeschränkt** und unabhängig davon, ob die Tat im In- oder Ausland begangen wird. Eine Beteiligung deutscher Beamter und Beamtinnen oder Soldaten und Soldatinnen an Folterungen – ungeachtet der Tatsache, ob diese im In- oder Ausland bzw. von Angehörigen anderer Staaten oder Deutschen begangen werden – ist nach dem deutschen Recht strafbar und wird keinesfalls toleriert. In einer Weisung an die Nachrichtendienste des Bundes hat die Bundesregierung ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Freiwilligkeit und das ausdrückliche Einverständnis des jeweiligen Betroffenen unverzichtbare Voraussetzungen für eine Befragung sind. Wenn im Einzelfall konkrete Anhaltspunkte bestehen, dass der Betroffene oder die Betroffene im Aufenthaltsland der Folter unterworfen war, hat eine Befragung zu unterbleiben. Sofern sich solche Anhaltspunkte während der Befragung ergeben, ist diese umgehend abzubrechen.

Nachweislich unter Folter erlangte Informationen scheiden im rechtsstaatlichen Strafverfahren als Beweismittel ohne jede Einschränkung aus. Der Bundesgerichtshof hat in einer Entscheidung vom 21. November 2012 (Aktenzeichen 1 StR 310/12) ausdrücklich festgestellt, dass Beweise nicht verwertet werden dürfen, wenn sie unter Verletzung völkerrechtlich verbindlicher und dem Individualrechtsgüterschutz dienender Garantien, wie etwa Art. 3 EMRK, oder unter Verstoß gegen die allgemeinen rechtsstaatlichen Grundsätze im Sinne des „ordre public“ erlangt wurden. Von dieser Situation ist jedoch eine Lage zu unterscheiden, in der lediglich ein Verdacht auf das Vorliegen von Foltertatbeständen besteht, der nicht aufgeklärt werden kann. Hier müssen die Gerichte im Einzelfall eine Entscheidung über den Beweiswert des Beweismittels treffen. Wenn die Herkunft der Beweismittel einem derartigen Verdacht ausgesetzt ist, ist der Beweiswert entsprechend eingeschränkt. Ähnliches gilt für die Nutzung von Beweismitteln zur Gefahrenabwehr. Auch hier deuten bereits Folterindizien auf einen zweifelhaften Erkenntniswert der Aussage hin. Die Sicherheitsbehörden berücksichtigen dies bei ihren präventiven Maßnahmen.

Der Grundsatz des Folterverbots gilt auch bei der Auslieferung verfolgter Personen an einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einen Drittstaat. In diesem Zusammenhang sehen sich die deutschen Gerichte vor jeder Auslieferungsentscheidung verpflichtet, die Haftbedingungen des um Auslieferung ersuchenden Staates im Lichte des Art. 3 EMRK zu prüfen sowie aufzuklären und sicherzustellen, dass die inhaftierte Person in der Haftanstalt des ersuchenden Staates menschenwürdig untergebracht wird, die Haftbedingungen kein unnötiges Leid hervorrufen und die Gesundheit und das Wohlergehen ausreichend geschützt sind. Besteht danach die ernsthafte und begründete Gefahr, dass im ersuchenden Staat unzureichende Haftbedingungen bestehen, wird die Überstellung abgelehnt. Eine Abwägung der Haftbedingungen mit dem Zweck, der mit der Maßnahme verfolgt wird, ist dabei ausgeschlossen. Deutsche Gerichte haben dabei

in der Vergangenheit Auslieferungen etwa wegen Grundrechtsverstößen aufgrund von Überbelegungen ausländischer Haftanstalten oder ihrer hygienisch unzureichenden sanitären Ausstattung abgelehnt.

Diese Auffassung zum Prüfungsumfang bei Auslieferungsentscheidungen deutscher Gerichte wird nunmehr gestützt durch die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs vom 5. April 2016 (EuGH, C-404/15, C-659/15 PPU). Auf zwei Vorlagebeschlüsse des Oberlandesgerichts Bremen entschied der Europäische Gerichtshof, dass die vollstreckende Justizbehörde eine Überstellung einer auszuliefernden Person solange aufschieben könne, wie die konkrete und ernsthafte Gefahr unmenschlicher und erniedrigender Behandlung aufgrund der Haftbedingungen im Ausstellungsmitgliedstaat bestehe.

Die **Einhaltung des Folterverbots** wird auf der Ebene des Europarates vom EGMR und vom Europäischen Ausschuss zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe („European Committee for the Prevention of Torture“ – CPT) überwacht. Der nach dem Europäischen Übereinkommen zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe vom 26. November 1987 eingerichtete Ausschuss hatte der Bundesrepublik Deutschland vom 25. November bis 7. Dezember 2015 seinen sechsten periodischen Besuch abgestattet. Die Bundesregierung gab zu den anschließend übersandten Empfehlungen, Kommentaren und Auskunftersuchen des CPT eine Stellungnahme ab, die zeitgleich mit dem CPT-Bericht auf den Internetseiten des CPT und des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz am 1. Juni 2017 veröffentlicht worden ist.²

Menschenrechtspakte der Vereinten Nationen

Deutschland ist Vertragsstaat des **Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte** („**International Covenant on Civil and Political Rights**“ – ICCPR, auch: VN-Zivilpakt), dessen Einhaltung durch den Menschenrechtsausschuss überwacht wird.

Im sogenannten „Follow-up“-Verfahren zu ihrem 6. Zivilpaktbericht hatte die Bundesregierung insgesamt drei ausführliche Stellungnahmen an den Menschenrechtsausschuss übersandt. Im August 2016 hat die Sonderberichterstatterin des Menschenrechtsausschusses mitgeteilt, dass das Follow-up-Verfahren beendet und der Dialog im weiteren Staatenberichtsverfahren fortgesetzt wird. Der nächste Zivilpaktbericht soll in einem

2 http://www.bmjv.de/DE/Themen/Menschenrechte/Europarat/AusschussVerhuetungFolter/AusschussVerhuetungFolter_node.html

neuen Format – durch Beantwortung einer vom Ausschuss vorab übermittelten Fragenliste („list of issues prior reporting“ – LOIPR) erfolgen. Die Fragenliste wurde im August 2018 veröffentlicht. Die Beantwortung wird erarbeitet.

Die Bundesrepublik Deutschland ist Vertragsstaat des **VN-Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe** vom 10. Dezember 1984 („**Convention Against Torture**“ – CAT) und hat gegenüber den Vereinten Nationen die Erklärungen nach den Art. 21 und 22 des Übereinkommens abgegeben. Damit wurde die Zuständigkeit des CAT-Ausschusses zur Entgegennahme von Staaten- und Individualbeschwerden anerkannt. Die Bundesrepublik Deutschland war bisher nicht an einem Staatenbeschwerdeverfahren nach Artikel 21 des Übereinkommens beteiligt, das heißt, sie hat weder eine Beschwerde gegen einen anderen Staat eingereicht, noch wurden Beschwerden gegen sie von anderen Staaten eingereicht.

Zu den zwei anhängigen **Individualbeschwerdeverfahren** nach Artikel 22 des Übereinkommens hat das Büro des Hochkommissars für Menschenrechte bei den Vereinten Nationen in einem Fall im Dezember 2017 mitgeteilt, dass der CAT-Ausschuss das Verfahren nicht mehr weiter verfolgt. Das zweite Verfahren ist weiterhin anhängig.

Anstelle der Vorlage des Sechsten Staatenberichts erfolgte die Beantwortung im neuen LOIPR-Format (vgl. auch Ausführungen zum VN-Zivilpakt) auf Grundlage einer vom CAT-Ausschuss vorab übermittelten Fragenliste. Die Antwort der Bundesregierung wurde im Juli 2017 übersandt. Die Präsentation findet im Rahmen der 66. Sitzung des CAT-Ausschusses am 29. und 30. April 2019 statt.

Für die Bundesrepublik Deutschland ist das **Fakultativprotokoll zur VN-Antifolterkonvention** („**Optional Protocol to the Convention against Torture**“ – OP-CAT) am 3. Januar 2009 in Kraft getreten.

Der nach OP-CAT eingerichtete „Nationale Präventionsmechanismus“ (NPM), bestehend aus der Bundesstelle und der Länderkommission zur Verhütung von Folter („**Nationale Stelle zur Verhütung von Folter**“³), hat im Berichtszeitraum eine Reihe von Besuchen in verschiedenen Einrichtungen durchgeführt und veröffentlicht jährlich einen Bericht³.

3 Jahresbericht 2017 siehe: https://www.nationalestelle.de/fileadmin/dateiablage/Dokumente/Berichte/Jahresberichte/JAHRESBERICHT_2017_Nationale_Stelle.pdf

Das Schwerpunktthema der Nationalen Stelle war im Jahr 2017 die **Freiheitsentziehung durch die Polizei**. Die Nationale Stelle hat keine Anzeichen für die Anwendung von Folter oder Misshandlung gefunden. Allerdings wurden in allen Einrichtungsarten verschiedene, teilweise auch deutliche Mängel festgestellt und kritisiert. Aus wiederkehrenden Beanstandungen hat die Nationale Stelle differenzierte Standards abgeleitet, die allen Aufsichtsbehörden und Einrichtungen als Maßstab für eine menschenwürdige Unterbringung und Behandlung dienen sollen.

Zur Frage der weiteren Verbesserung der Ausstattung der Nationalen Stelle ist auf Folgendes hinzuweisen: Die Finanzierung ist in der zwischen Bund und Ländern geschlossenen Verwaltungsvereinbarung genau festgeschrieben. Eine Erhöhung bedarf einer Änderung der Vereinbarung, also einer Einigung zwischen Bund und Ländern (inklusive der landesrechtlich erforderlichen Schritte, zum Teil Parlamentsbeteiligung). Die Bundesregierung unterstützt die Nationale Stelle soweit möglich durch weitere Maßnahmen. So wird unter anderem für die Übersetzung der Jahresberichte zur Vorlage beim zuständigen **VN-Unterausschuss („Subcommittee on Prevention of Torture and Other Cruel, Inhuman or Degrading Treatment or Punishment“ – SPT)** Sorge getragen. Die Ministerkonferenz der Justizministerinnen und Justizminister hat am 9. November 2017 beschlossen, dass künftig Nichtregierungsorganisationen (NRO) die Gelegenheit erhalten, der Konferenz Kandidatinnen und Kandidaten für neu zu besetzende Stellen der Länderkommission vorzuschlagen. Auch auf Bundesebene soll die Zivilgesellschaft zukünftig im Vorfeld einer Neubesetzung der Leitung bzw. stellvertretenden Leitung der Bundesstelle konsultiert werden.

Schutz vor dem Verschwindenlassen

Das **Internationale Übereinkommen zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen („International Convention for the Protection of All Persons from Enforced Disappearance“ – CPED)** verbietet Akte des Verschwindenlassens, verpflichtet zur Verfolgung des Verschwindenlassens und verbietet Geheimgefängnisse. Es schafft Informationsansprüche für Angehörige und verbessert die Situation der Opfer durch die Regelung von Wiedergutmachung und Entschädigung.

Die Bundesregierung hat gegenüber dem Generalsekretär der Vereinten Nationen die Zuständigkeit des Ausschusses über das Verschwindenlassen zur Prüfung von Individual- und Staatenbeschwerden (Art. 31 und 32 des Übereinkommens) anerkannt.

Nach der Anhörung zum ersten Staatenbericht im März 2014 hatte der CED-Ausschuss seine Abschließenden Bemerkungen verabschiedet („Concluding Observations“), die eine Reihe von Empfehlungen zur Implementierung des Übereinkommens enthalten. Die erbetene Stellungnahme zur Empfehlung hinsichtlich der strafrechtlichen Normierung wurde durch die Bundesregierung im April 2015 übermittelt. Informationen zu den übrigen Empfehlungen hat der Ausschuss bis zum 28. März 2020 erbeten.

Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung

Deutschland ist auch Vertragsstaat des **Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung** („**International Convention on the Elimination of All Forms of Racial Discrimination**“ – ICERD). Nach der Präsentation des 19. bis 22. Staatenberichts im Mai 2015 hatte der CERD-Ausschuss hierzu seine abschließenden Bemerkungen verabschiedet. Zum Auftakt der Erstellung des 23. bis 26. Staatenberichts wurden in einem Fachgespräch am 6. Oktober 2017 die Vertreter und Vertreterinnen zivilgesellschaftlicher Organisationen konsultiert, die im Menschenrechtsschutz und insbesondere im Bereich der Bekämpfung von Rassismus und rassistischer Diskriminierung tätig sind. Der Entwurf des Staatenberichts befindet sich derzeit in Bearbeitung.

Schutz vor Diskriminierung auf Grund sexueller Orientierung und Geschlechtsidentität

Mit dem **Gesetz zur Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts** vom 20. Juli 2017, in Kraft getreten am 1. Oktober 2017, hat Deutschland die rechtliche Diskriminierung gleichgeschlechtlicher Paare beendet. Paare können nunmehr unabhängig von ihrem Geschlecht die Ehe miteinander eingehen. Gleichgeschlechtliche Paare, die bis zum 30. September 2017 eine eingetragene Lebenspartnerschaft eingegangen sind, können diese Lebenspartnerschaft auf Wunsch in eine Ehe umwandeln.

In dem Regierungsentwurf eines **Gesetzes zur Änderung der in das Geburtenregister einzutragenden Angaben** sieht die Bundesregierung in Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 10. Oktober 2017 (1 BvR 2019/16) eine weitere Geschlechtsoption für Personen mit Varianten der Geschlechtsentwicklung vor. Danach sollen diese Personen neben dem Geschlechtseintrag „weiblich“ oder „männlich“ oder einer Beurkundung der Geburt ohne eine Geschlechtsangabe auch mit der Bezeichnung „divers“ ins Register eingetragen werden können. Voraussetzung ist die Vorlage einer

ärztlichen Bescheinigung. Durch eine weitere Erklärung können sie bei nachträglicher Änderung des Geschlechtseintrags ihren Vornamen dem beurkundeten Geschlecht anpassen. Über weitere Regelungen wird innerhalb der Bundesregierung diskutiert.

Rechtsschutz bei überlanger Verfahrensdauer

In einem Piloturteil vom 2. September 2010 (Individualbeschwerde Nr. 46344/06) hatte der EGMR Deutschland aufgefordert, einen wirksamen Rechtsschutz gegen überlange Gerichtsverfahren einzuführen. Mit dem **Gesetz über den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren** vom 3. Dezember 2011 wurden eine Verzögerungsrüge und ein daran anknüpfender Entschädigungsanspruch für Fälle überlanger Gerichtsverfahren eingeführt. Die Entschädigungsmöglichkeit gilt für alle Gerichtsbarkeiten einschließlich der obersten Bundesgerichte und des Bundesverfassungsgerichts. Für strafrechtliche Verfahren gilt eine spezielle Regelung, die den dortigen Besonderheiten Rechnung trägt. Entschädigung kann nur verlangen, wer zuvor im Ausgangsverfahren die Verzögerung gerügt hat.

Zur Wirksamkeit der Neuregelung hat der EGMR wiederholt ausgeführt, „dass kein Grund für die Annahme besteht, der neue Rechtsbehelf werde einem Beschwerdeführer nicht die Möglichkeit bieten, angemessene und hinreichende Entschädigung für seine berechtigten Klagen zu erlangen“ (T./Deutschland, Nr. 53126/07, Rn. 40; K./Deutschland, Nr. 62198/11, Rn. 139). Auch die im Auftrag des Deutschen Bundestages durchgeführte Evaluierung des Gesetzes über den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren hat ergeben, dass sich die Neuregelung im Wesentlichen bewährt hat (vgl. Bundestags-Drucksache 18/2950).

In seinem Urteil vom 15. Januar 2015 (Individualbeschwerde Nr. 62198/11) hat der Gerichtshof allerdings gesetzgeberischen Handlungsbedarf in Bezug auf die Verfahren festgestellt, bei denen es um das Recht auf Umgang mit kleinen Kindern geht und eine Verletzung des Rechts auf Achtung des Familienlebens aus Art. 8 Abs. 1 EMRK im Raum steht (Rn. 140 des Urteils).

Inzwischen wurde dieses Urteil durch die Regelung eines zusätzlichen, präventiv wirkenden Rechtsbehelfs im „**Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit**“ (FamFG) umgesetzt. Die für bestimmte Kindschaftssachen vorgesehene Beschleunigungsrüge und Beschleunigungsbeschwerde sind mit dem in diesen Verfahren bereits geltenden Vorrang- und Beschleunigungsgebot verknüpft. Die Beschleunigungsrüge entfaltet zugleich die Wirkungen einer Verzögerungsrüge – wie oben dargestellt.

Rechte im Strafverfahren

Die Schaffung von Mindeststandards in Strafverfahren innerhalb der EU hat für Deutschland hohe Priorität. In den vergangenen Jahren haben bei den Maßnahmen zur Verbesserung der grenzüberschreitenden Arbeit der Justiz die Optimierung der Ermittlungstätigkeit und die Sicherung des Verfahrens und seiner Ergebnisse im Vordergrund gestanden. Dagegen besteht im Bereich der Bürgerrechte auf EU-Ebene noch ein gewisser Nachholbedarf. Diesem bedeutsamen Anliegen trug der im 2. Halbjahr 2009 verabschiedete **„Fahrplan zur Stärkung der Verfahrensrechte von Verdächtigen und Beschuldigten in Strafverfahren“** Rechnung, der insgesamt sechs Maßnahmen zur Stärkung der Verfahrensrechte nebst einem Grünbuch zur Untersuchungshaft vorsieht. Deutschland hat sich beständig für eine zügige Umsetzung der Maßnahmen eingesetzt. Alle sechs Maßnahmen konnten auf europäischer Ebene inzwischen verabschiedet werden, nämlich die „Richtlinie über das Recht auf Dolmetschleistungen und Übersetzungen“, die „Richtlinie über das Recht auf Belehrung und Unterrichtung“, die „Richtlinie über das Recht auf Zugang zu einem Rechtsbeistand sowie über das Recht auf Benachrichtigung eines Dritten bei Freiheitsentzug und das Recht auf Kommunikation mit Dritten und mit Konsularbehörden“, die „Richtlinie zur Stärkung bestimmter Aspekte der Unschuldsvermutung und des Rechts auf Anwesenheit in der Verhandlung in Strafverfahren“, die „Richtlinie über Verfahrensgarantien in Strafverfahren für Kinder, die Verdächtige oder beschuldigte Personen in Strafverfahren sind“ sowie die „Richtlinie über Prozesskostenhilfe für Verdächtige oder beschuldigte Personen in Strafverfahren sowie für gesuchte Personen in Verfahren zur Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls“.

Die drei ersten Richtlinien sind bereits in deutsches Recht umgesetzt. Zum Stand der verbleibenden drei Richtlinien ist zu berichten, dass sich der Regierungsentwurf zur Umsetzung der Richtlinie 343/2016/EU (Unschuldsvermutung) im parlamentarischen Verfahren befindet. Die Referentenentwürfe zur Umsetzung der anderen beiden Richtlinien sind zur Stellungnahme an die Ressorts und die Verbände versandt worden.

Sicherungsverwahrung

In seinem Urteil vom 17. Dezember 2009 (Individualbeschwerde Nr. 19359/04) sah es der EGMR als Verstoß gegen das Recht auf Freiheit (Art. 5 Abs. 1 EMRK) und das Rückwirkungsverbot (Art. 7 EMRK) an, dass sich der Beschwerdeführer über die zum Tatzeitpunkt für die erstmalige Unterbringung in der Sicherungsverwahrung bestehende Höchstfrist von zehn Jahren hinaus in der Sicherungsverwahrung befand. Diese Höchstfrist war mit dem **„Gesetz zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten“**

(SexualdelBekämpfungG) mit Wirkung ab dem 31. Januar 1998 bei besonders gefährlichen Tätern aufgehoben worden. Dies galt auch für die Verurteilten, deren Taten zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Gesetzesänderung bereits begangen bzw. abgeurteilt waren.

Die im letzten Menschenrechtsbericht der Bundesregierung dargestellte Entwicklung der Rechtsprechung des EGMR zur Sicherungsverwahrung hat sich konsolidiert. Der EGMR hat die Umsetzung der Grundsatzentscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 4. Mai 2011 begrüßt und die darauf aufbauenden gesetzlichen Neuregelungen zur Umgestaltung der Sicherungsverwahrung im Grundsatz bestätigt.

Erstmals nach dieser Umgestaltung der Sicherungsverwahrung (unter anderem durch das Gesetz zur bundesrechtlichen Umsetzung des Abstandsgebotes vom 5. Dezember 2012) hatte der Gerichtshof in dem Verfahren *Bergmann ./.* Bundesrepublik Deutschland (Individualbeschwerde Nr. 23279/14) darüber zu befinden, ob die Neuregelungen mit der Europäischen Menschenrechtskonvention vereinbar sind. Dies hat der EGMR mit Urteil vom 7. Januar 2016 bejaht. Die Fortdauer der Unterbringung des Beschwerdeführers über zehn Jahre hinaus sei als Freiheitsentziehung bei einer im Sinne von Art. 5 Abs. 1 Satz 2 Buchst. (e) EMRK psychisch kranken bzw. gestörten Person zulässig, da die deutschen Gerichte bei dem Beschwerdeführer eine sexuelle Devianz festgestellt hätten, die seine medikamentöse Behandlung unter ärztlicher Aufsicht und eine Therapie erfordere. In der von dem Land Niedersachsen für eine Unterbringung von Sicherungsverwahrten neu geschaffenen Einrichtung habe ihm ein angemessenes Therapieangebot in einer für psychisch kranke bzw. gestörte Personen geeigneten Einrichtung zur Verfügung gestanden.

Der Gerichtshof hat auch eine Verletzung des Rückwirkungsverbots aus Art. 7 EMRK verneint. Zwar hat er im Grundsatz an seiner bisherigen Rechtsauffassung festgehalten, dass eine Unterbringung in der Sicherungsverwahrung – auch unter den jetzt deutlich verbesserten Vollzugsbedingungen – weiterhin als Strafe im Sinne des Rückwirkungsverbots aus Art. 7 EMRK bewertet werden müsse. Für die hier bedeutsamen Altfälle ist der Gerichtshof aber zu einer anderen Bewertung gelangt. Die Verbesserung des Therapieangebots und der Vollzugsbedingungen und vor allem das neue Erfordernis des Vorliegens einer psychischen Störung (und darauf ausgerichteter Behandlungsangebote) rechtfertige es nunmehr, derart gelagerte Altfälle nicht mehr als Strafe im Sinne der Konvention zu bewerten (EGMR, Individualbeschwerde Nr. 23279/14, Rn. 181-183).

Mit den vorstehend genannten Gründen hat der Gerichtshof auch in einem weiteren Verfahren – *Ilseher ./.* Deutschland (Individualbeschwerden Nr. 10211/12 und 27505/14 – nachträglich angeordnete Sicherungsverwahrung nach JGG) – einstimmig eine Verletzung der Konvention verneint. Allerdings wurde dem Antrag des Beschwerdeführers auf Verweisung der Sache an die Große Kammer stattgegeben. Damit wird nun das erste Mal die

Große Kammer über die Sicherungsverwahrung entscheiden. Am 29. November 2017 hat die mündliche Verhandlung stattgefunden. Die Verkündung der Entscheidung der Großen Kammer erfolgte am 4. Dezember 2018, die Große Kammer befand, dass keine Verletzung der Rechte von Herrn Ilseher aus Art. 5 oder Art. 6 oder Art. 7 der EMRK vorliege.

Internationaler Terrorismus in Deutschland

Deutschland ist ebenso wie andere europäische Staaten mit der Bedrohung durch den internationalen Terrorismus konfrontiert. Die Anforderungen an den Staat für den Schutz seiner Bürger und Bürgerinnen sind hoch. Maßnahmen zur Terrorismusbekämpfung, die in Grund- und Menschenrechte eingreifen, sind nur auf gesetzlicher Grundlage zulässig. Demokratische Legitimation und parlamentarische Kontrolle sind auch in diesem Kontext Eckpfeiler eines effektiven Menschenrechtsschutzes. Die Wahrung der Menschen- und Grundrechte bei der Terrorismusbekämpfung in Deutschland wird aber nicht nur durch regierungsinterne Maßnahmen sowie die parlamentarische und die gerichtliche Kontrolle gewährleistet, sondern in ganz erheblichem Maße auch durch einen intensiven zivilgesellschaftlichen Dialog.

Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache (Frontex)

Frontex koordiniert seit 2005 die grenzpolizeiliche Zusammenarbeit an den EU-Außengrenzen. Auf Grundlage erkenntnisgestützter Analysen werden besonders betroffene EU-Mitgliedstaaten an ihren Außengrenzen personell und technisch unterstützt, wozu auch humanitäre Notsituationen und Seenotrettung gehören können. Im Rahmen ihrer Aufgaben hat Frontex die Rolle eines Koordinators und Dienstleisters inne. Die originäre Zuständigkeit für grenzpolizeiliche Maßnahmen liegt in der Verantwortung der jeweiligen Mitgliedstaaten.

Frontex fördert im Rahmen dieser Zusammenarbeit die Einhaltung der Grundrechte durch die Harmonisierung der grenzpolizeilichen Aus- und Fortbildung und die konsequente Berücksichtigung der Grundrechte bei gemeinsamen Aktivitäten.

Die **unabhängige Grundrechtsbeauftragte bei Frontex und das Konsultativforum für Grundrechtsfragen** unterstützen die bestehenden Schutzmechanismen im Rahmen ihrer Mandate. Die Grundrechtsbeauftragte und das Konsultativforum sind grundsätzlich an allen von Frontex koordinierten Aktivitäten beteiligt bzw. haben Zugang zu relevanten Informationen. Die Grundrechtsbeauftragte berichtet der Agenturleitung und dem Frontex-Verwaltungsrat regelmäßig über grundrechtsrelevante Feststellungen und daraus

resultierende Handlungsempfehlungen für Einsätze und Ausbildung. Die Tätigkeitsberichte des Konsultativforums, in dem gegenwärtig 15 Menschenrechtsorganisationen vertreten sind, werden jährlich veröffentlicht.

Die erheblich angestiegene Zahl der in der EU ankommenden Personen, die auf der Flucht vor Konflikten in ihrer Herkunftsregion um internationalen Schutz ersuchen, stellte die betroffenen Mitgliedstaaten an den EU-Außengrenzen und innerhalb des Schengen-Raums vor große Herausforderungen. Die **Rettung von Flüchtlingen und Migrantinnen und Migranten auf See hatte für die Europäische Union oberste Priorität**. Im Rahmen der Frontex-koordinierten Operationen, deren prioritäre Aufgabe die Unterstützung der Mitgliedstaaten beim Außengrenzschutz ist, konnten unzählige Menschen aus Seenot gerettet werden. Allein im zentralen Mittelmeer konnte Frontex im Jahr 2017 zur Rettung von ca. 15.000 Personen beitragen.

Das „Hotspot-Konzept“ der Europäischen Kommission dient als Kooperationsplattform, über welche die EU-Agenturen den am stärksten betroffenen Mitgliedstaaten bei der Registrierung, Überprüfung und Befragung ankommender Flüchtlinge und Migranten helfen sowie bei der Durchführung von Asylverfahren und der Koordinierung von Rückführungsmaßnahmen unterstützen können.

Vor dem Hintergrund der zunehmenden Bedeutung des Außengrenzschatzes ist die Agentur seit ihrer Gründung kontinuierlich und deutlich gewachsen. Mit der neuen **Verordnung über die Europäische Grenz- und Küstenwache**, die am 6. Oktober 2016 in Kraft trat, wurde die Agentur mit einem erweiterten Mandat und erhöhten Kooperationspflichten der Mitgliedstaaten noch stärker als bisher in die Lage versetzt, Defizite beim Schutz der Außengrenzen auszugleichen und die grenzpolizeiliche Kooperation innerhalb des Schengen-Raums, aber auch mit Drittstaaten, zu intensivieren. Hierbei wurde zur Stärkung des Grundrechtsschutzes ein individueller Beschwerdemechanismus eingeführt, wonach sich Betroffene in diesen Fällen auch an die Agentur richten können.



Ein Obdachloser schläft in Decken und Schlafsäcke gehüllt unter einem Verbotsschild mit der Aufschrift „Lagern verboten“ an einem öffentlichen Gebäude in München. © Tobias Hase/dpa

A2 Wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte

Mit dem **Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte** („**International Covenant on Economic, Social and Cultural Rights**“ – **ICESCR**; auch: **VN-Sozialpakt**) wurde 1966 das universelle Menschenrechtsinstrument zu den wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechten geschaffen.

Die Bundesrepublik Deutschland hat den VN-Sozialpakt im Jahr 1973 ratifiziert und tritt nachdrücklich für die Gleichrangigkeit aller Menschenrechte ein. Die politischen, bürgerlichen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte sind wechselseitig abhängig und lassen sich nur gemeinsam verwirklichen.⁴

Arbeitsrechte

Die Bundesregierung sieht die Ausübung einer Beschäftigung und ein daraus resultierendes auskömmliches Erwerbseinkommen als eine Grundlage für ein menschenwürdiges Leben an. In Deutschland gilt die verfassungsrechtlich verankerte **Tarifautonomie**. Die Lohnfindung und Gestaltung angemessener Arbeitsbedingungen ist deshalb in erster Linie Aufgabe der Arbeitgeber und der Gewerkschaften. Außerdem können tarifgestützte Mindestlöhne für allgemeinverbindlich erklärt werden. Im Berichtszeitraum wurden für die Pflegebranche, für das Baugewerbe, für das Dachdeckerhandwerk, für das Maler- und Lackierhandwerk, für das Gerüstbauer-Handwerk, für Aus- und Weiterbildungsdienstleistungen, für Geld- und Wertdienste sowie für die Gebäudereinigung Mindestlöhne festgesetzt. Zudem wurde eine Lohnuntergrenze für die Zeitarbeitsbranche festgesetzt.

Im Bereich der **Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik** war die Einführung des flächendeckenden gesetzlichen Mindestlohns im Jahr 2015 eine wichtige und wirksame Maßnahme zur Verbesserung der Einkommenssituation der Arbeitnehmer im Niedriglohnbereich. Der allgemeine gesetzliche Mindestlohn gilt grundsätzlich bundesweit für alle Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen. Alle zwei Jahre macht eine Kommission der Spitzenorganisationen von Arbeitgebern und Arbeitgeberinnen und Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen einen Vorschlag über die Anpassung des Mindestlohns. Der Beschluss wird durch eine Rechtsverordnung der Bundesregierung umgesetzt. Der aktuelle Beschluss der Mindestlohnkommission sieht die Anhebung auf 9,19 Euro zum 1. Januar 2019 und auf 9,35 Euro zum 1. Januar 2020 vor.

4 Siehe auch Kapitel B5 zu wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechten in der deutschen Außen- und Entwicklungspolitik.

Beschäftigung dient jedoch nicht nur der **Sicherung des Lebensunterhaltes**, sondern ermöglicht Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen auch **gesellschaftliche Teilhabe** und **soziale Integration**. Das vorrangige Ziel der Arbeitsmarktpolitik ist es, Arbeitslosigkeit zu vermeiden bzw. bei Arbeitslosigkeit wieder eine rasche Eingliederung in das Erwerbsleben zu erreichen. Im Berichtszeitraum hat sich die Lage am Arbeitsmarkt deutlich verbessert. Von Oktober 2016 bis September 2018 ist die Arbeitslosigkeit um 0,8 Prozentpunkte auf 5,0 Prozent zurückgegangen, in Ostdeutschland ist sie um 1,2 Prozentpunkte auf 6,5 Prozent gesunken, in Westdeutschland um 0,6 Prozentpunkte auf 4,7 Prozent. Ein wichtiger Schwerpunkt der Arbeitsmarktpolitik der Bundesregierung ist es, Langzeitarbeitslose durch individuelle Betreuung, Beratung und Förderung verstärkt wieder in den allgemeinen Arbeitsmarkt zu integrieren. Die Langzeitarbeitslosigkeit (Dauer von einem Jahr und mehr) hat sich im Berichtszeitraum um 17,1 Prozent verringert. Ihr Anteil an allen Arbeitslosen hat sich im Berichtszeitraum um 2,4 Prozentpunkte auf 35,0 Prozent verringert.

Die Bundesregierung hat sich in der laufenden Legislaturperiode das Ziel gesetzt, die **Integration von Langzeitarbeitslosen** durch einen ganzheitlichen Ansatz zu verbessern. Aufbauend auf den Erfahrungen der Initiativen aus der letzten Legislaturperiode sollen mit dem Gesamtkonzept „MitArbeit“ die Qualifizierung, Vermittlung und (Re-)Integration vorangetrieben und die Beschäftigungsfähigkeit von Langzeitarbeitslosen durch intensive Betreuung, individuelle Beratung sowie wirksame Förderung verbessert und den Menschen zugleich konkrete Beschäftigungsoptionen angeboten werden. Zu diesem Zwecke werden in einem ersten Schritt zwei neue Instrumente („Teilhabe am Arbeitsmarkt, § 16i SGB II“ und „Eingliederung von Langzeitarbeitslosen, § 16e SGB II“) in das SGB II aufgenommen. So soll für sehr arbeitsmarktferne Langzeitarbeitslose, die bisher trotz vielfältiger Anstrengungen nicht integriert werden konnten, mit dem neuen Regelinstrument „Teilhabe am Arbeitsmarkt“ eine längerfristige, öffentlich geförderte Beschäftigung mit dem Ziel sozialer Teilhabe ermöglicht werden. Das weitere Förderinstrument „Eingliederung von Langzeitarbeitslosen“ ist für Langzeitarbeitslose vorgesehen, die noch nicht sehr arbeitsmarktfern sind, die aber dennoch besondere Hilfen zur Eingliederung in Arbeit benötigen. Um die Menschen und ihr Arbeitsverhältnis zu stabilisieren und ggf. Anschlussperspektiven zu schaffen, sind eine ganzheitliche beschäftigungsbegleitende Betreuung (Coaching) und notwendige Qualifizierungen Bestandteile der neuen Fördermöglichkeiten. Zur Umsetzung des Gesamtkonzeptes „MitArbeit“ werden den Jobcentern in den kommenden Jahren insgesamt vier Milliarden Euro zusätzlich zur Verfügung gestellt.

Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung sind ein arbeitsmarktpolitisches Instrument zur Erhaltung oder Wiedererlangung der Beschäftigungsfähigkeit erwerbsfähiger Leistungsberechtigter. Sie sind nachrangig gegenüber Vermittlung in Arbeit oder Ausbildung, Qualifizierung und anderen Eingliederungsinstrumenten. Die Arbeiten im

Rahmen einer Arbeitsgelegenheit begründen kein Arbeitsverhältnis. Um Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden, müssen die Arbeiten zusätzlich und wettbewerbsneutral sein und im öffentlichen Interesse liegen. Im Jahr 2017 waren deutschlandweit durchschnittlich knapp 80.000 Teilnehmer und Teilnehmerinnen in Arbeitsgelegenheiten beschäftigt.

Um insbesondere gering qualifizierte, langzeitarbeitslose und ältere Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen verstärkt für eine berufliche Weiterbildung zu gewinnen, hat die Bundesregierung den Entwurf eines **Gesetzes zur Stärkung der beruflichen Weiterbildung und des Versicherungsschutzes in der Arbeitslosenversicherung (AWStG)** beschlossen, das am 1. August 2016 in Kraft getreten ist. Mit dem Gesetz sollten insbesondere berufsabschlussbezogene Weiterbildungen gestärkt, Lehrgangsabbrüche reduziert und die Weiterbildungsförderung fortentwickelt werden.

Am 19. September 2018 wurde im Bundeskabinett der **Entwurf eines Qualifizierungschancengesetzes** beschlossen. Ziel der Gesetzesinitiative ist vor allem, dass mehr Beschäftigte von Weiterbildungsangeboten profitieren und unabhängig von Qualifikation, Betriebsgröße und Lebensalter Zugang zu Förderleistungen haben. So sollen der Zugang zur Weiterbildungsförderung für beschäftigte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, deren berufliche Tätigkeiten durch Technologien ersetzt werden können, die in sonstiger Weise vom Strukturwandel betroffen sind oder die eine berufliche Weiterbildung in einem Engpassberuf anstreben, deutlich verbreitert und die Förderleistungen verbessert werden. Weitere Schwerpunkte sind die Förderung von Erweiterungsqualifizierungen bei arbeitslosen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern als zusätzlicher Option und die Stärkung der Weiterbildungsberatung durch die Bundesagentur für Arbeit. Das Gesetz ist zum 1. Januar 2019 in Kraft getreten.

Zudem wurde im Herbst 2018 mit den Arbeiten an einer nationalen Weiterbildungsstrategie begonnen, in der die Weiterbildungsprogramme von Bund und Ländern gebündelt, arbeitsmarkt- und bildungspolitische Instrumente verzahnt und neue Finanzierungsoptionen geprüft werden.

Gleichstellung von Frauen und Männern in der Arbeitswelt

Die **Gleichstellung von Frauen und Männern** hat in Deutschland Verfassungsrang. Im Jahr 2000 hat sich die Bundesregierung verpflichtet, der Strategie des „Gender Mainstreaming“ entsprechend, Geschlechtergerechtigkeit zum durchgängigen Leitprinzip ihres Handelns zu machen.

Ziel einer wirkungsvollen Gleichstellungspolitik ist es, Frauen und Männern gleiche Verwirklichungschancen im Erwerbsleben zu eröffnen. Dies ist nicht nur eine Frage der Gerechtigkeit, sondern wegen des zunehmenden Fachkräftemangels auch wichtig zur Sicherung der Zukunftsfähigkeit der Gesellschaft. Durch gezielte Maßnahmen fördert die Bundesregierung die Gleichstellung von Frauen und Männern im Erwerbsleben.

Seit dem 1. Mai 2015 gilt deshalb das **Gesetz für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst**. Mit dem Gesetz soll mittelfristig der Anteil von Frauen in Führungspositionen signifikant erhöht werden. Damit wurde ein wichtiger Schritt zur Förderung gleicher Chancen von Frauen und Männern im Berufsleben getan.

Seit Inkrafttreten des Gesetzes ist der Frauenanteil an Führungsebenen und in Gremien der Privatwirtschaft und des öffentlichen Dienstes insgesamt leicht gestiegen. Eine deutliche Steigerung zeigt sich in den Aufsichtsräten der börsennotierten und paritätisch mitbestimmten Unternehmen, die seit dem 1. Januar 2016 eine feste Geschlechterquote von 30 Prozent erfüllen mussten. Dort ist der Frauenanteil seit dem Jahr 2015 um neun Prozentpunkte auf 31 Prozent angestiegen. In den Vorständen der Privatwirtschaft und in Führungspositionen im Bundesdienst, insbesondere bei der Führung in Teilzeit, besteht deutlicher Verbesserungsbedarf. Erfreulich ist, dass die wesentlichen Gremien insgesamt mittlerweile fast paritätisch besetzt sind. Ausführliche Informationen können dem **Bericht der Bundesregierung über den Frauen- und Männeranteil an Führungsebenen und in Gremien der Privatwirtschaft und des öffentlichen Dienstes** (Bundestags-Drucksache 18/13333) entnommen werden.

Außerdem gilt es, die **Erwerbsbeteiligung von Frauen** weiter zu erhöhen. Frauen, die ihre Arbeitszeit aus familiären Gründen reduzieren müssen aber gerne mehr arbeiten würden, stellen ein großes Fachkräftepotenzial dar. Der Ausbau einer qualitativ hochwertigen Kinderbetreuung mit bedarfsgerechten Öffnungszeiten ist ein entscheidender Faktor, der positive Effekte auf die Frauenerwerbstätigkeit hat.

Ein weiteres Handlungsfeld liegt in der **Lohngleichheit**. In Deutschland betrug die statistische Entgeltlücke zwischen Frauen und Männern im Jahr 2017, bezogen auf das durchschnittliche Stundenentgelt, 21 Prozent (Ost: 7 Prozent/West: 22 Prozent, Quelle: Destatis 2018). Damit liegt Deutschland deutlich über dem durchschnittlichen Wert innerhalb der Europäischen Union (16 Prozent im Jahr 2016). Dahinter stehen eine Reihe miteinander verbundener struktureller Ursachen, wie Unterschiede in den Branchen und Berufen, ungleich verteilten Arbeitsplatzanforderungen sowie Unterschiede im Beschäftigungsumfang. Durch die genannten Ursachen können rund drei Viertel des Unterschieds in den durchschnittlichen Bruttostundenverdiensten statistisch erklärt werden.

Das verbleibende Viertel des Verdienstunterschieds wird als bereinigtes geschlechtsspezifisches Lohngefälle bezeichnet. Demnach verdienen Arbeitnehmerinnen im Durchschnitt auch unter der Voraussetzung vergleichbarer Tätigkeit und äquivalenter Qualifikation im Jahr 2014 pro Stunde 6 Prozent weniger als Männer. Hinter dem bereinigten geschlechtsspezifischen Lohngefälle können sich Rollenstereotype und geschlechtsspezifische Zuschreibungen verbergen, die bei der Arbeitsbewertung, der Leistungsfeststellung oder Stellenbesetzung eine Rolle spielen. In Deutschland tragen die strukturellen Ursachen im internationalen Vergleich einen erheblich größeren Teil zur statistischen Erklärung der Entgeltlücke bei als in vielen anderen europäischen Staaten. Das um die erklärenden Merkmale angepasste geschlechtsspezifische Lohngefälle von Deutschland ist auf europäischer Ebene eher als unterdurchschnittlich anzusehen.⁵

Die **Vielschichtigkeit der Ursachen** bedeutet, dass nur das Zusammenwirken von ursachengerechten Maßnahmen im Rahmen einer Gesamtstrategie die Lohnlücke nachhaltig reduzieren kann. Maßnahmen wie die folgenden setzen deshalb auch auf Aufmerksamkeit und Sensibilisierung, eröffnen neue Handlungsschwerpunkte und aktivieren die entscheidenden Akteure:

- Der Bundestag hat nach Vorbereitung im Berichtszeitraum im Oktober 2018 das **Gesetz zur Weiterentwicklung des Teilzeitrechts und zur Einführung einer Brückenteilzeit** beschlossen. Das Gesetz ergänzt das Teilzeit- und Befristungsgesetz (TzBfG) um einen Rechtsanspruch auf zeitlich begrenzte Teilzeit. Seit dem Jahr 2019 kann durch diesen Anspruch erreicht werden, dass die anspruchsberechtigten Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, die ihre Arbeitszeit zeitlich begrenzt verringern möchten, nach der Teilzeitphase wieder zur ursprünglichen Arbeitszeit zurückkehren. Zudem soll Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern in bestehenden Teilzeitarbeitsverhältnissen die Umsetzung von Wünschen nach Erhöhung der Arbeitszeit erleichtert werden.
- Um das Prinzip „**Gleicher Lohn für gleiche oder gleichwertige Arbeit**“ besser zur Geltung zu bringen, ist am 6. Juli 2017 das **Gesetz zur Förderung der Transparenz von Entgeltstrukturen zwischen Frauen und Männern** (Entgelttransparenzgesetz, EntgTranspG) in Kraft getreten. Mit diesem setzt Deutschland die Empfehlung der EU-Kommission zur Stärkung des Grundsatzes des gleichen Entgelts für Frauen und Männer durch Transparenz (KOM (2014) 1405 endgültig) um. Der Schwerpunkt der Empfehlung lag auf Maßnahmen zur Verbesserung der Lohntransparenz, darunter des Rechts der Beschäftigten auf Auskunft über Lohn- und Gehaltsniveaus sowie Entgelt-Audits und Berichtspflichten auf Unternehmensebene. Das Gesetz sieht folgende Maßnahmen vor:

5 Quelle: <http://doku.iab.de/discussionpapers/2016/dp3616.pdf>

- Beschäftigte in Betrieben mit mehr als 200 Beschäftigten haben einen individuellen Auskunftsanspruch, der die Durchsetzung des Gebots von gleichem Lohn für gleiche Arbeit erleichtern soll. Für Arbeitgeber, die an Tarifverträge gebunden sind bzw. solche anwenden, gelten Privilegierungen, die die Erfüllung dieses Anspruchs erleichtern.
 - Nach dem Handelsgesetzbuch lageberichtspflichtige Arbeitgeber mit mehr als 500 Beschäftigten sind verpflichtet, regelmäßig Berichte über Maßnahmen zur Gleichstellung und Entgeltgleichheit zu erstellen.
 - Private Arbeitgeber mit mehr als 500 Beschäftigten werden dazu aufgefordert, betriebliche Prüfverfahren unter Beteiligung der betrieblichen Interessenvertretungen durchzuführen und erwiesene Entgeltbenachteiligungen wegen des Geschlechts zu beseitigen.
 - Zur Unterstützung der Unternehmen bei der Durchführung betrieblicher Prüfverfahren wurde im Auftrag des BMFSFJ das kostenlose Online-Tool „Monitor Entgelttransparenz“ erstellt (<https://monitor-entgelttransparenz.de>), mithilfe dessen eine Bestandsaufnahme sowie Tätigkeitenvergleiche und Vergleichsanalysen erstellt werden können. Das BMFSFJ bietet darüber hinaus Informationsmaterialien für Beschäftigte, Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen und betriebliche Interessenvertretungen an.
 - Das Gesetz ist laufend zu evaluieren, ein erster Bericht wird im Juli 2019 vorgelegt. Gemäß Koalitionsvertrag ist hierbei besonders die Erfüllung der Auskunfts- und der Berichtspflichten in den Blick zu nehmen. Die Bundesregierung hat darüber hinaus einen Bericht über die Entwicklung des Gebots der Entgeltgleichheit von Frauen und Männern in Betrieben mit weniger als 200 Beschäftigten vorzulegen.
-
- Mit dem seit 2008 laufenden **Aktionsprogramm „Perspektive Wiedereinstieg“** werden gezielt Frauen angesprochen, die nach einer längeren familienbedingten Erwerbsunterbrechung wieder in den Beruf zurückkehren wollen.
 - Durch die **Einführung des Elterngeldes mit Partnermonaten**, des „ElterngeldPlus“ und des Partnerschaftsbonus sowie durch den Ausbau der Kindertagesbetreuung und die Unterstützung qualitativ hochwertiger, ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote fördert die Bundesregierung einen schnellen Wiedereinstieg und vermeidet längere Auszeiten vom Beruf.
 - Mit dem seit 2008 durchgeführten **Tag der Entgeltgleichheit zwischen Männern und Frauen** („Equal Pay Day“ – EPD) wird das Ziel verfolgt, die Debatte über die Gründe der Entgeltunterschiede zwischen Männern und Frauen in Deutschland in die Öffentlichkeit zu tragen, ein Bewusstsein für das Problem zu schaffen, zu sensibilisieren und Entscheider zu mobilisieren, damit sich die Lohnschere schließt.

Auflösung traditioneller Rollenbilder

Mit gezielten Maßnahmen wirkt die Bundesregierung – auch mit Blick auf entsprechende Empfehlungen des Ausschusses der Vereinten Nationen zur Beseitigung der Diskriminierung der Frau – darauf hin, das Berufswahlspektrum von Jungen und Mädchen zu erweitern und traditionelle Rollenbilder aufzulösen. Im **Dezember 2016** ist hierzu die **„Bundesinitiative Klischeefrei“ gestartet**. Die Initiative stärkt durch Vernetzung und Zurverfügungstellung von Information, Materialien und Medien die Genderkompetenz in der beruflichen Beratung und Orientierung. Ein geschlechtersensibler beruflicher Orientierungsprozess soll Mädchen und Jungen dabei unterstützen, vielfältige Möglichkeiten der Erwerbs- und Lebensgestaltung kennen zu lernen und vor dem Hintergrund gleichstellungspolitischer Herausforderungen zu reflektieren. Neben dem seit 2001 jährlich stattfindenden „Girls’ Day“, der Mädchen vor allem Einblicke in die wenig von ihnen in den Blick genommenen Bereiche Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften und Technik gewährt, findet seit 2011 der „Boys’ Day“ statt. Er bringt Jungen Berufe nahe, die bisher überwiegend von Frauen ergriffen werden. Das Projekt „Mein Testgelände 2.0“ hat ein Webportal zu geschlechterdemokratischen Themen mit dem Ziel der Förderung von Rollenvielfalt mit angeschlossenen Kommunikationsformaten für und von Jungen und Mädchen entwickelt.



Ampelmännchen und Ampelfrau © dpa/dpa

Migrantinnen und Migranten auf dem Arbeitsmarkt

In Deutschland lebten im Jahr 2017 rund 19,3 Millionen Menschen mit Migrationshintergrund. Viele Faktoren führen dazu, dass Migrantinnen und Migranten nach wie vor häufiger von Arbeitslosigkeit betroffen sind, als Personen ohne Migrationshintergrund. Deshalb ist es wichtig, den Blick für die Potenziale von Zugewanderten zu schärfen und Diskriminierungen abzubauen. Dazu tragen die Agenturen für Arbeit und die Jobcenter, aber auch zahlreiche weitere Akteure entscheidend bei.

Um die Erwerbsmigration aus Drittstaaten insgesamt neu und transparent zu regeln und, wo nötig, effizienter zu gestalten, hat die Bundesregierung **Eckpunkte zur Fachkräfteeinwanderung aus Drittstaaten beschlossen**. Die Eckpunkte stellen ein Gesamtkonzept der Bundesregierung dar, mit Maßnahmen zur Verbesserung der rechtlichen Zuwanderungsbedingungen, Erleichterungen bei den Anerkennungsverfahren, Verwaltungsvereinfachungen, vor allem bei den Visumverfahren, einer Strategie zur gezielten Gewinnung von Fachkräften und Maßnahmen zur Förderung des Spracherwerbs. Zur Umsetzung der Eckpunkte hat die Bundesregierung unter anderem ein **Fachkräfteeinwanderungsgesetz** erarbeitet, das im Dezember 2018 vom Kabinett beschlossen wurde.

Viele Zugewanderte verfügen über berufliche Bildungsabschlüsse oder andere Qualifikationen. Zugleich werden Fachkräfteeingänge in Deutschland immer spürbarer. Die **Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen** ist ein wichtiger Hebel für die Zuwanderung und Integration qualifizierter Fachkräfte in den Arbeitsmarkt. Daher ist es wichtig, die Anerkennungsverfahren transparent, effizient und zügig durchzuführen. Eine Evaluation des „Anerkennungsgesetzes“ im Jahr 2017 belegt dessen positive Wirkung am Arbeitsmarkt. Personen mit einer Anerkennung sind häufiger, zeitlich umfangreicher und qualifikationsnäher erwerbstätig als zum Zeitpunkt der Antragstellung.

Vor diesem Hintergrund müssen alle Potenziale, insbesondere auch die von Migrantinnen und Migranten, erschlossen werden. Das **Förderprogramm „Integration durch Qualifizierung (IQ)“** arbeitet seit dem Jahr 2005 an dem Ziel, die Arbeitsmarktchancen für Menschen mit Migrationshintergrund zu verbessern. Im Januar 2015 wurde das Programm um den Schwerpunkt **„Europäischer Sozialfonds für Deutschland (ESF)-Qualifizierung im Kontext des Anerkennungsgesetzes“** erweitert. Das bundesweite Förderprogramm unterstützt mit aktuell 381 Teilprojekten die Menschen mit Migrationshintergrund durch Beratungen, Schulungen, Berufssprachkursen und anderen Qualifizierungsmaßnahmen. Weiterhin arbeitet das genannte Förderprogramm IQ am Aufbau bzw. der Weiterentwicklung von interkulturellen Kompetenzen der Arbeitsmarktakteure. Adressaten sind vor allem Jobcenter, Agenturen für Arbeit, kommunale Verwaltungen sowie kleine und mittlere Unternehmen (KMU). Ziel ist es, für migrationsspezifische Themen zu

sensibilisieren und in den Organisationen nachhaltige interkulturelle Öffnungsprozesse anzustoßen und Diskriminierungen abzubauen. Seit dem Jahr 2018 haben zusätzlich Beratungsstellen für geflüchtete Personen die Arbeit aufgenommen, die im Rahmen des Projektes „**Faire Integration**“ Geflüchtete über ihre Rechte als Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer informieren und dadurch vor Benachteiligung und Ausbeutung auf dem Arbeitsmarkt schützen.

In den Jahren 2015 und 2016 stellte die deutlich gestiegene Zahl von Asylsuchenden Deutschland vor Herausforderungen. Mittlerweile ist die Zahl der neu nach Deutschland kommenden Asylsuchenden deutlich zurückgegangen. Insgesamt wurden im Jahr 2017 in Deutschland rund 187.000 Schutzsuchende in der Asylgesuch-Statistik registriert. Im Jahr 2017 wurden 223.000 Asylanträge formell gestellt. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge entschied im gleichen Zeitraum in 603.000 Fällen. Ca. 124.000 Personen wurde die Rechtsstellung eines Flüchtlings nach der Genfer Konvention zuerkannt, in den ersten neun Monaten des Jahres 2018 waren es fast 29.000.

Um Asylbewerberinnen, Asylbewerber, Geduldete und Flüchtlinge mit humanitärem Aufenthaltstitel bei der Integration in Arbeit, Ausbildung oder bei der Erlangung eines Schulabschlusses zu unterstützen, wird im Rahmen der „ESF-Integrationsrichtlinie Bund“ seit dem 1. Juli 2015 der Handlungsschwerpunkt „**Integration von Asylbewerberinnen, Asylbewerbern und Flüchtlingen**“ (IvAF) umgesetzt.

Die Umsetzung von IvAF erfolgt in allen Bundesländern. Insgesamt werden 41 IvAF-Projektverbände mit ca. 300 Teilprojekten gefördert. Die 41 Projektverbände arbeiten eng mit Betrieben oder Einrichtungen der öffentlichen Verwaltung sowie Jobcentern oder Agenturen für Arbeit zusammen. Die Aktivitäten auf Ebene der Teilnehmenden umfassen unter anderem Beratung, Qualifizierung, Coaching, Vermittlung und Betriebsakquise. Zur **Vermeidung von Ausbildungs- bzw. Beschäftigungsabbrüchen** kann ein Coaching während der ersten Zeit der Ausbildung oder Beschäftigung im Betrieb durchgeführt werden. Die Angebote der Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende werden durch diese zusätzlichen Angebote verstärkt.

Auf der strukturellen Ebene werden bundesweit einheitliche Schulungen unter anderem für Jobcenter und Agenturen für Arbeit zur aufenthalts- und ausländerbeschäftigungsrechtlichen Situation von Flüchtlingen durchgeführt. IvAF arbeitet mit weiteren ESF- und bundesmittelgeförderten Programmen zusammen: Dazu gehören die „Qualifizierungen im Kontext des Anerkennungsgesetzes“ des Programms „Integration durch Qualifizierung“ (BMAS), die „Willkommenslotsen“ (BMW), die Koordinierungsstellen

Ausbildung und Migration (KAUSA)-Servicestellen aus dem ESF-Programm „Jobstarter-plus“ (BMBF), „Stark im Beruf – Mütter mit Migrationshintergrund steigen ein“ (BMFSFJ) und weitere Programme.

Die erfolgreiche **Integration der Asylsuchenden und Schutzberechtigten** bietet gerade im Hinblick auf den demografischen Wandel eine große Chance für die deutsche Gesellschaft. Der Integration von Frauen und Familien kommt eine besondere Bedeutung zu. Ihre Belange werden deshalb besonders berücksichtigt. Ein gutes Beispiel sind die vom Bundesministerium für Bildung und Forschung geförderten Angebote zur Berufsorientierung für Geflüchtete wie das **Programm „Berufsorientierung für Flüchtlinge (BOF)“** zur Unterstützung von Geflüchteten auf ihrem Weg in eine Ausbildung im Handwerk mit einem Schwerpunkt für Frauen. Die Ausgangsbedingungen für die Integration in den Arbeitsmarkt sind weiterhin gut: Die Entwicklung am Arbeitsmarkt ist stabil und der Arbeitsmarkt ist aufnahmefähig. Um den Prozess zu unterstützen, wurde ein Integrationsgesetz erlassen. Dieses ist im August 2016 in Kraft getreten. Ziel des Gesetzes ist es, die Integration der Asylsuchenden in die Gesellschaft und in den Arbeitsmarkt durch staatliche Maßnahmen zu fördern und zugleich von ihnen Eigenbemühungen bei der Integration einzufordern. Daher werden die Fördermöglichkeiten und Pflichten des Einzelnen genau definiert und Konsequenzen für fehlende Integrationsbemühungen, aber auch Vergünstigungen für besondere Integrationsleistungen geregelt.

Asylberechtigte und anerkannte Flüchtlinge haben einen uneingeschränkten Arbeitsmarktzugang. Asylbewerber und Geduldete dürfen grundsätzlich nach einem Aufenthalt von drei Monaten in Deutschland mit Erlaubnis der Ausländerbehörde eine Beschäftigung aufnehmen. Sie benötigen dafür in der Regel die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit (BA). Der Zugang zum Arbeitsmarkt wurde durch eine das Integrationsgesetz begleitende Verordnung weiter erleichtert. Für einen Zeitraum von drei Jahren wird für Beschäftigungen in 133 Agenturbezirken der BA generell auf die Vorrangprüfung verzichtet. Es wird dann nicht geprüft, ob ein vorrangiger arbeitsuchender Bewerber oder arbeitsuchende Bewerberin für den Arbeitsplatz zur Verfügung steht. Infolgedessen ist hier auch eine Zulassung für die Tätigkeit als Leiharbeitnehmer oder Leiharbeitnehmerin möglich. In den verbleibenden 23 Agenturbezirken in Bayern, Nordrhein-Westfalen und Mecklenburg-Vorpommern kommen die bereits geltenden Ausnahmen von der Vorrangprüfung zur Anwendung, das heißt die Vorrangprüfung entfällt unter anderem bei Fachkräften in Engpassberufen, im Übrigen nach einer Aufenthaltsdauer von 15 Monaten.

Ziel der Bundesregierung ist es, die Prozesse der Asylantragsbearbeitung und der Arbeitsmarktintegration noch enger miteinander zu verzahnen und für Menschen so früh wie möglich die erforderlichen Integrationsmaßnahmen einzuleiten. Im Berichtszeitraum sind insbesondere durch gesetzgeberische Maßnahmen die Asylantragsbearbeitung beschleunigt und die Voraussetzungen für die Arbeitsmarktintegration verbessert worden.

Mit diesen aufeinander bezogenen Gesetzen hat die Bundesregierung wichtige Voraussetzungen für eine erfolgreiche Integrationspolitik geschaffen. Das Erlernen der deutschen Sprache, Ausbildung und die Integration in Arbeit sind die entscheidenden Schlüssel zur Integration.

Die **berufsbezogene Deutschsprachförderung**, die mit einer entsprechenden am 1. Juli 2016 in Kraft getretenen Verordnung eingeführt wurde, dient dem Spracherwerb, um die Chancen auf dem Ausbildungs- und Arbeitsmarkt zu verbessern. Die berufsbezogene Deutschsprachförderung stellt neben den Integrationskursen die zweite Säule des Gesamtprogramms Sprache der Bundesregierung dar und baut auf den Integrationskursen auf:

Neben den rechtlichen Rahmenbedingungen hat die Bundesregierung im Berichtszeitraum auch zusätzliche finanzielle Ressourcen bereitgestellt, damit die Arbeitsverwaltung, insbesondere die Jobcenter, die Herausforderungen, die mit der Arbeitsmarktintegration Geflüchteter verbunden sind, bewältigen können.

Angesichts der großen Zuwanderungsdynamik der vergangenen Jahre, insbesondere von Schutzsuchenden und EU-Bürgern, wurde beschlossen, den 2012 auf dem 5. Integrationsgipfel im Bundeskanzleramt vorgestellten **Nationalen Aktionsplan Integration** neu aufzulegen und weiterzuentwickeln. Den Auftakt zur Überarbeitung dieses umfassenden integrationspolitischen Gesamtkonzeptes bildete der **10. Integrationsgipfel vom 13. Juni 2018**. Gemeinsam mit Ländern, Kommunen, Migrantenorganisationen und weiteren zivilgesellschaftlichen Akteuren konzipiert die Bundesregierung hierbei Maßnahmen zur Optimierung des nationalen integrationspolitischen Instrumentariums. Diese werden in 24 Themenforen, gruppiert nach fünf typischen Phasen der Zuwanderung und des Zusammenlebens, erarbeitet und sollen bis zum Frühjahr 2021 sukzessive auf weiteren Integrationsgipfeln vorgestellt werden.

Gesellschaftliche Verantwortung von Unternehmen

Die Bundesregierung hat ihre Strategie zur **Unternehmensverantwortung** („Corporate Social Responsibility“ – CSR-Strategie) in den letzten Jahren weiterentwickelt und internationaler ausgerichtet und somit auch an den veränderten internationalen Rahmen angepasst. In Umsetzung der VN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte hat die Bundesregierung am 21. Dezember 2016 den **Nationalen Aktionsplan Wirtschaft und Menschenrechte (NAP) 2016 – 2020** verabschiedet. Im NAP formuliert die Bundesregierung unter anderem die klare Erwartung an alle deutschen Unternehmen, ihre menschenrechtliche Sorgfaltspflicht – nach den VN-Leitprinzipien – einzuhalten.

Bekämpfung von Armut

Art. 22 und auch Art. 25 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948 sprechen jedem Menschen das **Recht auf soziale Sicherheit** zu. Die Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung ist in Deutschland vor allem auf die **relative Armut** gerichtet, die anhand der relativen Position in der Verteilung von Einkommen und Vermögen innerhalb einer Gesellschaft gemessen wird. Relative Armut wird auch als Armutsgefährdung bezeichnet und äußert sich durch **eingeschränkte Möglichkeiten der materiellen, gesellschaftlichen und kulturellen Teilhabe**. Insoweit ist Armutsbekämpfung auch für eine reiche Nation wie Deutschland eine Herausforderung. Die Bundesregierung berichtet in jeder Legislaturperiode im Armuts- und Reichtumsbericht zur sozialen Lage in Deutschland. Der **5. Armuts- und Reichtumsbericht** wurde im August 2017 veröffentlicht.

Die Politik der Bundesregierung zur **Armutsbekämpfung in Deutschland** fokussiert auf einen hohen Beschäftigungsstand bei auskömmlichen Löhnen. Darin wird das wirksamste Mittel zur Vermeidung von Armut gesehen. Die Handlungsfelder beschränken sich aber nicht nur auf die Arbeitsmarktpolitik. Soweit Menschen aus eigener Kraft ökonomische und soziale Teilhabe nur unzureichend verwirklichen können, steht ihnen in Deutschland ein Sozialsystem zur Verfügung, um Armut zu vermeiden. Deutschland verfügt über ein **Mindestsicherungssystem**, das Menschen durch zeitlich unbefristete Leistungen davor schützt, vor dem Nichts zu stehen, wenn sie nicht über ausreichende eigene Mittel verfügen. Dazu erhalten Menschen in wirtschaftlichen Notlagen (Leistungsberechtigte) Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts. Diese umfassen vor allem den maßgebenden Regelbedarf zur Sicherung des Lebensunterhalts sowie eventuelle Mehrbedarfe und die angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung. Dabei erfolgt eine zeitnahe

Fortschreibung beziehungsweise Überprüfung der Geldleistungen, was insbesondere für den Regelbedarf in den Grundsicherungssystemen gilt. Diese werden alle fünf Jahre anhand der Daten der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe überprüft und zwischen diesen Überprüfungen jährlich fortgeschrieben.

Zudem ist es Ziel der Bundesregierung, die soziale Sicherung auch für künftige Generationen armutsfest zu machen. Die **gesetzliche Rente** allein reicht langfristig nicht mehr aus, den aktuellen Lebensstandard der Rentner aufrecht zu erhalten. **Zusätzliche Altersvorsorge** ist erforderlich, um das Sinken des Rentenniveaus auszugleichen. Vor allem die betriebliche Altersversorgung soll dabei gestärkt werden. Außerdem soll die Lebensleistung von langjährig Versicherten, die in Folge niedrigen Einkommens nur geringe Rentenanwartschaften erwerben konnten, besser gewürdigt werden.

Daneben gehört auch bezahlbares und angemessenes Wohnen zu den Grundbedürfnissen aller Menschen. Die **soziale Sicherung angemessenen Wohnens** gewährleistet die Wohnraumversorgung für Haushalte, die sich aus eigener Kraft nicht mit ausreichendem Wohnraum versorgen können. Dazu gehören Maßnahmen der Subjektförderung wie das Wohngeld und die Berücksichtigung angemessener Kosten der Unterkunft und Heizung im Rahmen des Mindestsicherungssystems sowie Maßnahmen der Objektförderung in Form der sozialen Wohnraumförderung durch die Länder.

Des Weiteren werden die Leistungen für Kinder in dieser Legislaturperiode weiter verbessert. Mit dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und dem Bundesministerium der Finanzen ist ein gemeinsames Konzept zur Stärkung von Familie und Chancenverbesserung für Kinder mit Wirkung ab dem 1. Juli 2019 vereinbart.

Ergänzend werden aus Mitteln des **Europäischen Hilfsfonds für die am stärksten benachteiligten Personen (EHAP)** Menschen in Deutschland unterstützt, die unter Armut leiden und keinen oder nur unzureichenden Zugang zu den lokal und/oder regional vorhandenen Hilfeangeboten haben. Eine wichtige Zielgruppe dabei sind Kinder von besonders benachteiligten neuzugewanderten Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern im Vorschulalter bis zu sieben Jahren. Sie sollen mithilfe des EHAP an Angebote der frühen Bildung und der sozialen Betreuung herangeführt werden. Der EHAP leistet somit einen Beitrag zur Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung als ein Kernziel der Europa-2020-Strategie und ist in die Europäische Säule sozialer Rechte eingebettet.

Gesundheit

Die gesetzliche Krankenversicherung (GKV) bietet allen Versicherten einen umfassenden Schutz im Krankheitsfall. Die Versicherten haben Zugang zu allen medizinisch notwendigen Leistungen auf dem aktuellen Stand des Fortschritts, unabhängig von der Höhe der jeweils eingezahlten Beiträge, von Alter, Geschlecht oder Gesundheitszustand. Ziel der **Reformen im Gesundheitswesen** ist und bleibt es, die Finanzierbarkeit und die Qualität des solidarischen Krankenversicherungssystems für die Zukunft zu sichern und die Versorgung patientenorientiert weiterzuentwickeln. In diesem Sinne hat die Bundesregierung auch in den Jahren 2016 und 2017 weitere Reformen eingeleitet. Zu nennen sind insbesondere das Gesetz zur Weiterentwicklung der Versorgung und Vergütung für psychiatrische und psychosomatische Leistungen (PsychVVG), das Gesetz zur Stärkung der Arzneimittelversorgung in der GKV (AMVSG) und das Gesetz zur Stärkung der Heil- und Hilfsmittelversorgung (HHVG). Deutliche Entlastungen und spürbare Verbesserungen in der gesundheitlichen Versorgung werden zudem mit dem GKV-Versichertenentlastungsgesetz (Inkrafttreten Anfang 2019) und dem geplanten Gesetz für schnellere Termine und bessere Versorgung (Inkrafttreten im Frühjahr 2019) erreicht.

Auch weiterhin werden die Sicherung der finanziellen Stabilität der GKV, die Stärkung der Qualität der Versorgung und die Weiterentwicklung der Versorgungsstrukturen hin zu mehr Vernetzung und Kooperation im Gesundheitswesen wichtige Schwerpunkte der Bundesregierung sein.

Pflege

Die Bundesregierung hat die **Stärkung der Pflege** in der 18. Legislaturperiode zu einem besonderen Schwerpunkt gemacht und die umfangreichste Ausweitung der Pflegeversicherung seit ihrer Einführung vor über 20 Jahren vorgenommen. Mit dem Ersten Pflegestärkungsgesetz haben alle Pflegedürftigen in Deutschland bereits seit dem 1. Januar 2015 höhere Leistungen erhalten. Die Leistungen für die Pflege zu Hause wurden deutlich verbessert. Pflegenden Angehörige werden besser entlastet, und die Lebensqualität in stationären Pflegeeinrichtungen wurde durch zusätzliches Personal für die Betreuung verbessert. Mit dem **Zweiten Pflegestärkungsgesetz** wurden zum 1. Januar 2017 ein neuer Pflegebedürftigkeitsbegriff und ein neues Begutachtungsinstrument eingeführt. Dadurch wurde die unterschiedliche Behandlung von körperlich bedingten Beeinträchtigungen und geistig beziehungsweise psychisch bedingten Beeinträchtigungen beendet. Geistige und psychisch bedingte Beeinträchtigungen werden jetzt gleichermaßen berücksichtigt. Davon profitieren etwa an Demenz erkrankte Personen mit ihrem besonderen Pflege- und Betreuungsbedarf. Die bisherigen drei Pflegestufen wurden durch fünf neue Pflegegrade

ersetzt. Im Zentrum steht seither der individuelle Unterstützungsbedarf jedes Einzelnen, um seine Selbständigkeit zu fördern und zu erhalten. Mit dem **Dritten Pflegestärkungsgesetz** wurde insbesondere die Rolle der Kommunen in der Pflege gestärkt. Auch dieses Gesetz ist am 1. Januar 2017 in Kraft treten.

Auch die Vereinbarkeit von Pflege, Familie und Beruf wurde verbessert. Mit dem **Gesetz zur besseren Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf** wurden die Regelungen im Pflegezeitgesetz und Familienpflegezeitgesetz miteinander verzahnt und weiterentwickelt. Auf die Familienpflegezeit, das heißt die teilweise Freistellung von bis zu 24 Monaten bei einer wöchentlichen Mindestarbeitszeit von 15 Stunden, besteht seit 1. Januar 2015 ein Rechtsanspruch. Für die Zeit der Freistellungen ist eine finanzielle Förderung durch ein zinsloses Darlehen möglich. Wer kurzfristig die Pflege eines Angehörigen organisieren muss, etwa nach einem Schlaganfall, kann nunmehr das Pflegeunterstützungsgeld als Lohnersatzleistung für ein bis zu zehntägiges Fernbleiben von der Arbeit erhalten.

Die Bundesregierung ergreift zahlreiche Maßnahmen, um mehr Menschen für den Pflegeberuf zu begeistern und die Rahmenbedingungen für eine bessere Ausstattung mit Pflegepersonal weiter zu entwickeln. Besonders zu nennen sind hier der Mindestlohn in der Altenpflegebranche, die Verbesserung der Rahmenbedingungen zur Zahlung von Tariflöhnen, der Abbau von bürokratischem Aufwand durch ein neues Modell für die Pflegedokumentation und die Entlastung des Pflegealltages durch deutlich mehr zusätzliche Betreuungskräfte in der stationären Pflege. Zudem wurde die Pflege-Selbstverwaltung gesetzlich verpflichtet, bis zum 30. Juni 2020 ein wissenschaftlich fundiertes Verfahren zur einheitlichen Bemessung des Personalbedarfs zu entwickeln und zu erproben, aus dem sich Maßstäbe für die Personalausstattung von ambulanten und stationären Pflegeeinrichtungen ableiten lassen.

In der 19. Legislaturperiode setzt die Bundesregierung – entsprechend den Vereinbarungen im Koalitionsvertrag – ein Sofortprogramm für eine bessere Personalausstattung und bessere Arbeitsbedingungen in der Kranken- und Altenpflege um. Entsprechende gesetzliche Regelungen wurden am 9. November vom Deutschen Bundestag beschlossen (**Pflegepersonal-Stärkungs-Gesetz**) und sind zum 1. Januar 2019 in Kraft getreten. Das Gesetz bewirkt spürbare Verbesserungen im Alltag der Pflegekräfte durch eine bessere Personalausstattung und bessere Arbeitsbedingungen in der Kranken- und Altenpflege. In den stationären Pflegeeinrichtungen werden ab dem 1. Januar 2019 aus Mitteln der gesetzlichen Krankenversicherung rund 13.000 neue Fachkraftstellen im Zusammenhang mit der medizinischen Behandlungspflege geschaffen. Weitere gesetzliche Regelungen – wie die Verankerung der Betreuungsdienste im SGB XI – sind in Arbeit. Zugleich zielt die „**Konzertierte Aktion Pflege**“ (KAP) darauf ab, den Arbeitsalltag und die Arbeitsbedingungen von Pflegekräften spürbar zu verbessern, die Pflegekräfte zu entlasten

und die Ausbildung in der Pflege zu stärken. Themenfelder der KAP sind Ausbildung und Qualifizierung, Personalmanagement, Arbeitsschutz und Gesundheitsförderung, innovative Versorgungsansätze und Digitalisierung, Pflegekräfte aus dem Ausland und Entlohnungsbedingungen in der Pflege. Bis zum Sommer 2019 sollen konkrete Maßnahmen und Empfehlungen zur Verbesserung der Situation der beruflich Pflegenden entwickelt und deren Umsetzung durch die jeweiligen Akteure verbindlich vereinbart werden.

Des Weiteren hat die Bundesregierung seit der letzten Wahlperiode zahlreiche Maßnahmen ergriffen, um mehr Menschen für den **Pflegeberuf** zu begeistern und die Rahmenbedingungen für eine bessere Ausstattung mit Pflegepersonal weiter zu entwickeln. Besonders zu nennen sind hier die Reform der Pflegeausbildung durch das **Gesetz zur Reform der Pflegeberufe** mit der Einführung einer **generalisierten Pflegeausbildung ab dem Jahr 2020** und einer unverkürzten dreijährigen Förderung von Umschulungen in der Altenpflege durch Arbeitsagenturen und Jobcenter.

In ihrem aktuellen Koalitionsvertrag haben sich die Regierungsfractionen zum Ziel gesetzt, Aus- und Weiterbildung in Sozial- und Pflegeberufen attraktiver zu machen, indem finanzielle Ausbildungshürden bei Sozial- und Pflegeberufen abgebaut und Ausbildungsvergütungen angestrebt werden. Mit dem Wegfall des von den Auszubildenden teilweise noch zu zahlenden Schulgeldes sowie der Schaffung eines Anspruchs der Auszubildenden auf eine angemessene Ausbildungsvergütung im Rahmen des oben genannten Gesetzes zur Reform der Pflegeberufe hat der Bundesgesetzgeber bereits einen wichtigen Schritt getan. Auf Basis des genannten Gesetzes hat die Bundesregierung zudem eine Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Pflegeberufe beschlossen, die die konkreten Rahmenbedingungen für die neue generalisierte Pflegeausbildung schafft. Der Bundestag hat der Verordnung am 28. Juni 2018 zugestimmt.

Die **Gesundheitsversorgung von Flüchtlingen** war im Berichtszeitraum ein wichtiges Handlungsfeld. Zu Beginn ihres Aufenthalts haben die Leistungsberechtigten nach dem AsylbLG Anspruch auf eine Basisversorgung nach den §§ 4, 6 AsylbLG, die im Regelfall eine Akut- und Schmerzversorgung gewährleistet. Im Anschluss haben sie Anspruch auf Leistungen auf dem Niveau der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV).

Durch eine **Neuregelung Anfang des Jahres 2015** kam es hier zu einer deutlichen Verbesserung, indem die Frist für den Übergang von der Basisversorgung in die Versorgung auf GKV-Niveau von 48 auf 15 Monate verkürzt wurde. Die Bundesländer haben seit Oktober 2015 verbesserte Möglichkeiten, durch Vereinbarungen mit Krankenkassen eine Gesundheitskarte für Flüchtlinge einzuführen, damit die Abrechnung der Gesundheitsleistungen nach dem AsylbLG über die Krankenkasse erfolgen kann, die Leistungsbehörden so Verwaltungsaufwand sparen können und die Flüchtlinge unmittelbaren Arztzugang erhalten.

Zudem wurde klargestellt, dass die Gesundheitsleistungen zu Beginn des Aufenthalts auch die zur Verhütung und Früherkennung von Krankheiten medizinisch gebotenen Vorsorgeuntersuchungen und Schutzimpfungen umfassen. Der Umfang der Leistungen für Schutzimpfungen bestimmt sich seither nach den entsprechenden Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung. Damit wurde im Unterschied zur bisherigen Rechtslage ein bundeseinheitlicher Leistungsanspruch festgelegt.

Bildung

Die Frage des gerechten Zugangs zu Bildung, der Teilhabe am Bildungssystem und der Aufstiegschancen durch Bildung ist eine der wichtigsten sozialen und wirtschaftlichen Fragen des 21. Jahrhunderts. **Gute Bildung von Anfang an ist der Schlüssel zu Chancengerechtigkeit, Wachstum, Beschäftigung und Innovation.** Die VN haben hochwertige Bildung im Jahr 2016 zum Ziel 4 der **Ziele für Nachhaltige Entwicklung („Sustainable Development Goals“)** gemacht und bereits die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte enthält in Art. 26 das Recht auf Bildung. Ein zentraler Baustein bei der Umsetzung dieses auch in der VN-Kinderrechtskonvention festgelegten **Rechts auf Bildung** ist neben einer verpflichtenden und kostenfreien Schulbildung der quantitativ und qualitativ hochwertige Ausbau der Kinderbetreuungsangebote, insbesondere für Kinder in besonderen Lebenslagen. Seit dem 1. August 2013 haben alle Kinder ab Vollendung des ersten Lebensjahrs einen Rechtsanspruch auf frühe altersangemessene Bildungsförderung in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege. Gemäß dem Bildungsbericht 2018 nahmen im Jahr 2017 ca. ein Drittel der unter 3-Jährigen Bildungs- und Betreuungsangebote in Anspruch. Die Bildungsbeteiligungsquote der 3 bis 5-Jährigen lag 2017 bei 94 Prozent.

Gute Qualität früher Bildung in Kindertageseinrichtungen wird insbesondere durch qualitativ gut aus-, fort- und weitergebildete Fachkräfte gewährleistet. Deshalb unterstützt der Bund seit dem Jahr 2008 die Aus- und Weiterbildung des pädagogischen Personals durch Förderung der „Weiterbildungsinitiative Frühpädagogischer Fachkräfte“ – WiFF.⁶ In Deutschland besuchen fast alle Kinder im Alter von drei bis sechs Jahren und zunehmend auch jüngere eine Kindertageseinrichtung. Damit hat sich die Kita als einflussreicher Bildungsort etabliert.

Zu mehr Chancengerechtigkeit tragen auch Ganztagschulen bei. In den letzten fünfzehn Jahren haben Bund und Länder erhebliche finanzielle Ressourcen in die **Verbesserung der Infrastruktur für ganztägige Bildung, Erziehung und Betreuung** investiert.

6 <https://www.weiterbildungsinitiative.de/>

Ganztagsschulen ermöglichen mehr individuelle Förderung und die Teilhabe von mehr Kindern und Jugendlichen an außerunterrichtlichen Angeboten, zum Beispiel des Sports und der musisch-kulturellen Bildung. Gute Ganztagsangebote fördern das Sozialverhalten, die Motivation und das Selbstkonzept von Schülerinnen und Schülern als zentrale Voraussetzungen für den Schulerfolg. Davon profitieren besonders auch Kinder mit Migrationshintergrund. Im Schuljahr 2016/2017 stellten 67,5 Prozent der allgemeinbildenden Schulen bis zum Sekundarbereich I bereits Ganztagsangebote zur Verfügung (2002: 16,3 Prozent). Neben dem weiteren quantitativen Ausbau investieren die Länder vor allem in die Qualität der Ganztagsangebote, zum Beispiel durch „Qualitäts-“ bzw. „Orientierungsrahmen“ für die Gestaltung der Zeitstruktur, für die Veränderung der Lehr- und Lernkultur mit mehr individueller Förderung durch multiprofessionelle Zusammenarbeit, für die Kooperation mit außerschulischen Partnern, die Partizipation von Schülern und von Eltern sowie für das Qualitätsmanagement insgesamt, aber auch durch Unterstützungsangebote, Beratung und Vernetzung. Ebenso investieren alle Länder in die Aus- und Fortbildung von Lehrkräften und pädagogischem Personal, um ein qualitativ hochwertiges Angebot an Ganztagschulen zu sichern. Der Bund flankiert dies seit dem Jahr 2005 durch die bundesweite Begleitforschung „Studie zur Entwicklung von Ganztagschulen – StEG“ (<https://www.projekt-steg.de/>), die auch Ergebnisse der internationalen Forschung berücksichtigt.

Die **Stärkung des gesellschaftlichen Zusammenhalts und das Miteinander unterschiedlicher Ethnien und Kulturen**, gerade in Zeiten erhöhter Migrationsbewegungen und angesichts vielfältiger globaler Verflechtungen, sind eine besondere Aufgabe auch der Schulen. Die Kultusministerkonferenz (KMK) hat im Jahr 2018 ihre Empfehlungen zur Menschenrechtsbildung und zur Demokratiebildung überarbeitet und aktualisiert. Dabei geht es vor allem um die verstärkte Förderung einer demokratischen Schul- und Unterrichtsentwicklung.

Die Bundesregierung setzt sich außerdem zum Ziel, bis zum Jahr 2025 einen Rechtsanspruch auf ganztägige Bildungs- und Betreuungsangebote im Grundschulalter umzusetzen. Zur Verwirklichung des Rechtsanspruchs ist vorgesehen, konkrete rechtliche, finanzielle und zeitliche Umsetzungsschritte gemeinsam mit den Bundesländern und den Kommunen zu vereinbaren.

Chancengerechtigkeit schließt auch die **Entfaltung der Potenziale von leistungsstarken und potenziell besonders leistungsfähigen Schülerinnen und Schülern** ein. Ziel der im November 2016 vom Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) und den Ländern beschlossenen gemeinsamen Initiative „Leistung macht Schule“ ist es, versteckte Talente schulformübergreifend ausfindig zu machen und Potenziale einer

leistungsförderlichen Schul- und Unterrichtsentwicklung zu entfalten. Über 10 Jahre kommen so insgesamt 125 Mio. Euro der Steigerung von individuellen Lern- und Bildungserfolgen zugute – unabhängig von Herkunft, Geschlecht und sozialem Status.

Eine immer wichtigere Rolle spielen **Bildung und Erziehung zu Toleranz und freiheitlicher Demokratie. Erziehung für die Demokratie ist eine zentrale Aufgabe** für Schule und Jugendbildung – Demokratie und demokratisches Handeln können und müssen gelernt werden. Kinder und Jugendliche sollen bereits in jungen Jahren Vorzüge, Leistungen und Chancen der Demokratie erfahren und erkennen, dass demokratische Grundwerte wie Freiheit, Gerechtigkeit und Solidarität sowie Toleranz niemals zur Disposition stehen dürfen – auch nicht in Zeiten eines tiefgreifenden gesellschaftlichen Wandels. Demokratie- und Menschenrechtsbildung sind Aufgabe von Schul- und Unterrichtsentwicklung ebenso wie von außerunterrichtlichem Engagement. Weil die Institution Schule alle Kinder und Jugendlichen erreicht, ist sie, erst recht unter den Bedingungen der Einwanderungsgesellschaft, neben den Familien der zentrale gesellschaftliche Ort der Demokratiebildung. Bund und Länder fördern daher den bundesweiten Wettbewerb „Demokratisch Handeln“, der jährlich besonders gelungene Beispiele der Demokratiebildung einem breiten Publikum zugänglich macht, Schulen und Lehrkräfte stärkt, voneinander zu lernen und sich für Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Toleranz zu engagieren.⁷

Außerschulische Angebote der kulturellen Bildung für benachteiligte Kinder und Jugendliche fördert die Bundesregierung zudem seit dem Jahr 2013 im Rahmen von „Kultur macht stark. Bündnisse für Bildung“ durch das BMBF. Auch durch Projektförderungen der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM) verbessert die Bundesregierung die Teilhabechancen von bildungsbenachteiligten Kindern und Jugendlichen.

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) leistet mit den vielfältigen außerschulischen Angeboten des Programms „Kulturelle Kinder- und Jugendbildung“ im Kinder- und Jugendplan des Bundes einen wichtigen Beitrag zur Sicherung positiver Rahmenbedingungen für das Aufwachsen in Deutschland und sorgt damit dafür, dass Kinder und Jugendliche ihr Menschenrecht auf Bildung realisieren können.

Um **Aufstiegschancen durch Bildung** zu gewährleisten, hat sich die Kultusministerkonferenz (KMK) mit ihrer „Förderstrategie für leistungsschwächere Schülerinnen und Schüler“ 2010 das Ziel gesetzt, den Anteil der Schüler, die am Ende ihres Bildungsganges

7 <https://www.demokratisch-handeln.de/wettbewerb/>.

keinen Schulabschluss erhalten, wesentlich zu reduzieren. Im September 2017 hat die KMK erneut einen Bericht zum Stand der Umsetzung der Förderstrategie verabschiedet. Der Anteil der Schulabbrecher sank zwischen 2006 und 2016 von 8 Prozent auf 6,1 Prozent.

Grundlage für die gesellschaftliche Teilhabe ist eine stabile berufliche Integration. Voraussetzung dafür sind eine begründete Berufswahlentscheidung und gesicherte Anschlüsse, die allen Jugendlichen individuelle Wege zu ihrem Berufsziel eröffnen. Hierzu hat der Bund gemeinsam mit der Bundesagentur für Arbeit (BA) und den Ländern die Initiative „Abschluss und Anschluss – Bildungsketten bis zum Ausbildungsabschluss“ ins Leben gerufen. Gemeinsames Ziel ist es dabei, für alle Jugendlichen die Voraussetzungen für den nahtlosen Übergang von der Schule in den Beruf zu schaffen und den Anteil der Jugendlichen, die eine Ausbildung erfolgreich abschließen, zu erhöhen. In der Initiative Bildungsketten werden durch ein abgestimmtes und kohärentes Vorgehen von Bund, Ländern und BA im Wege einer Vereinbarung die jeweiligen Förderinstrumente aufeinander abgestimmt, weiterentwickelt und ausgebaut.

Hiervon profitieren auch **Menschen mit Migrationshintergrund**. Mit Blick auf diese Zielgruppe stellt sich die Bildungssituation wie folgt dar: Die Bildungsbeteiligung von Jugendlichen und jungen Erwachsenen im Alter von 16 bis unter 30 Jahren mit Migrationshintergrund hat sich seit dem Jahr 2005 erhöht. Dieser Trend ist seit dem Jahr 2014 allerdings leicht rückläufig. Im Jahr 2016 lag die Bildungsbeteiligungsquote derer mit Migrationshintergrund mit 47 Prozent in etwa gleichauf mit der Bildungsbeteiligung derjenigen ohne Migrationshintergrund (50 Prozent). Der Anteil der Bevölkerung mit ausländischer Staatsangehörigkeit ab 15 Jahren mit (Fach-) Hochschulreife ist von knapp 27 Prozent im Jahr 2010 auf 32 Prozent im Jahr 2016 angestiegen.

Die Anzahl ausländischer Jugendlicher ohne Abschluss hat sich gegenüber 2015 von 9.200 auf 10.800 in im Jahr 2016 erhöht, während die Anzahl inländischer Jugendlicher ohne Abschluss im selben Zeitraum konstant geblieben ist. Gleichzeitig ist der Anteil der Schüler mit ausländischer Staatsangehörigkeit, welche die Schule mit einer (Fach-) Hochschulreife verlassen, seit dem Jahr 2005 deutlich angestiegen und umfasste im Jahr 2016 16,4 Prozent aller ausländischen Jugendlichen. Jugendliche mit ausländischer Staatsangehörigkeit verlassen aber weiterhin mehr als doppelt so häufig die Schule ohne Abschluss wie Jugendliche mit deutscher Staatsangehörigkeit.

Während die Quote der deutschen Ausbildungsanfängerinnen und -anfänger im dualen System zwischen 2011 und 2016 um knapp 12 Prozent zurückging, ist laut Berufsbildungsbericht 2018 die Zahl der ausländischen Ausbildungsanfängerinnen und -anfänger im gleichen Zeitraum um fast 40 Prozent auf knapp 39.500 angestiegen. 2016 war der Anstieg im Vergleich zum Vorjahr mit etwa 5.000 bzw. 14,7 Prozent besonders hoch. Der

Jugendmigrationsdienst (JMD) unterstützt junge Menschen mit Migrationshintergrund im Alter von 12 bis 27 Jahren mittels individueller Angebote und professioneller Begleitung bei ihrem Integrationsprozess in Deutschland. Daneben informiert das bundesweite Netzwerk der KAUSA Servicestellen (Koordinierungsstellen Ausbildung und Migration) junge Menschen mit Migrations- bzw. Fluchthintergrund über die duale Ausbildung in Deutschland und leistet Unterstützung bei der Suche nach einem geeigneten Ausbildungsplatz.

Die **Mobilität internationaler Studierender nach Deutschland** wurde in den letzten Jahren weiter erleichtert, sodass Deutschland inzwischen weltweit das fünfthäufigste Zielland internationaler Studierender darstellt. Registrierte Flüchtlinge haben seit dem Jahr 2015 in allen Bundesländern unabhängig von Herkunftsland und Aufenthaltsstatus Zugang zum Studium, sofern ihre Hochschulzugangsberechtigung in Deutschland anerkannt wird und sie über gute akademische Deutschkenntnisse verfügen. Hinsichtlich Studiengebühren sind sie Bildungsinländern gleichgestellt.

Die deutschen Hochschulen und Studienkollegs bereiten studierfähige Flüchtlinge mit sprachlichen und fachlichen Vorbereitungskursen gezielt auf ein Studium in Deutschland vor und integrieren sie mit Hilfe studentischer Initiativen sozial-kulturell in den Hochschulalltag. 2017 und 2018 nahmen allein aus Mitteln des Bundes über 10.400 studierfähige Flüchtlinge an solchen Vorbereitungskursen teil, gegenüber 6.800 Teilnehmenden im ersten Jahr 2016. Hinzu kamen Programme verschiedener Bundesländer.



Teilnehmer der Tanz-Demo „One Billion Rising Revolution“ 14. Februar 2018, Berlin © Paul Zinken/dpa

A3 Menschenrechte von Frauen und Mädchen

Den übergeordneten Rahmen für die Umsetzung der Ziele des deutschen Engagements für die Rechte von Frauen und Mädchen bildet das **Übereinkommen der Vereinten Nationen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau von 1979** („**Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination against Women**“ – CEDAW, auch: „**VN-Frauenrechtskonvention**“).

Die CEDAW-Konvention ist das wichtigste völkerrechtliche Instrument für Frauenrechte. Deutschland hat sich mit der Ratifizierung verpflichtet, die Vorgaben der Konvention zu erfüllen und die rechtliche Gleichberechtigung wie auch die tatsächliche Gleichstellung der Geschlechter zu verwirklichen. Über die Umsetzung dieser Pflichten berichten die Vertragsstaaten regelmäßig dem CEDAW-Ausschuss in Form eines Staatenberichts.

Nach Abgabe des kombinierten 7. und 8. Staatenberichts Deutschlands im Jahr 2015 hat die Bundesregierung im November 2016 eine Reihe von Zusatzfragen des CEDAW-Ausschusses, die sogenannte „List of Issues“, beantwortet.

Im Rahmen des Überprüfungsmechanismus steht die Bundesregierung in einem kontinuierlichen Dialogprozess auch mit der Zivilgesellschaft. Zum kombinierten 7./8. Staatenberichtsprozess hat eine breite zivilgesellschaftliche CEDAW-Allianz unter dem Dach des Deutschen Frauenrates einen gemeinsamen CEDAW-Alternativbericht erarbeitet, der im Dezember 2016 auf einer ganztägigen Dialogveranstaltung der Bundesregierung übergeben und mit den Ressorts diskutiert wurde.

Deutschland erhielt am 21. Februar 2017 während der Anhörung der **66. CEDAW-Ausschusssitzung in Genf** viel Lob für seine gleichstellungs- und menschenrechtspolitischen Fortschritte der vergangenen Jahre, unter anderem für die gesetzlichen Maßnahmen für eine geschlechtergerechte Teilhabe von Frauen in Führungspositionen („**Quotengesetz**“), die Gesetzesinitiative zur Schaffung von Lohngerechtigkeit und Entgelttransparenz (siehe A 2 – Gleichstellung von Frauen und Männern in der Arbeitswelt), die Reform des Sexualstrafrechts mit dem Grundsatz „Nein heißt Nein“, die Aktionspläne der Bundesregierung zur Umsetzung der VN-Menschenrechtskonventionen und Resolutionen oder die Maßnahmen der Bundesregierung im Kampf gegen Gewalt an Frauen einschließlich der Ratifizierung des Europarats-Übereinkommens zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen („**Istanbul-Konvention**“). Positiv hob der Ausschuss zudem das große humanitäre Engagement Deutschlands und seine Leistungen bei der Aufnahme von geflüchteten Menschen hervor.

Nach der mündlichen Anhörung zum 7./8. Staatenbericht übermittelte der CEDAW-Ausschuss Deutschland im März 2017 seine „Abschließenden Bemerkungen“ („Concluding Observations“). Da die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Mädchen noch in keinem Land der Welt erreicht ist, enthalten die Bemerkungen eine Reihe von Handlungsempfehlungen an Deutschland, die das Erreichen tatsächlicher Gleichstellung von Mädchen und Frauen in allen gesellschaftlichen Bereichen und auf allen Ebenen weiter beschleunigen könnten. Diese Empfehlungen werden im Rahmen des 9. Staatenberichtsverfahrens derzeit geprüft. Zu vier der Bemerkungen wird Deutschland dem CEDAW-Ausschuss bis Februar 2019 in einer schriftlichen Zwischeninformation berichten. Der 9. Staatenbericht ist dem CEDAW-Ausschuss im März 2021 vorzulegen.

Die Prüfung der Empfehlungen und die Umsetzung der Vorgaben des CEDAW-Ausschusses sowie die Fortsetzung des Dialogs mit der Zivilgesellschaft sind der Bundesregierung auch im aktuellen Staatenberichtsverfahren ein wichtiges Anliegen. Einige Empfehlungen wurden bereits umgesetzt. So hat das BMFSFJ die „Abschließenden Bemerkungen“ in deutsche Sprache übersetzt und im Juli 2017 mit Informationen zur CEDAW-Konvention und dem Staatenberichtsverfahren auf der Website des BMFSFJ veröffentlicht.⁸ Das BMFSFJ hat die „Abschließenden Bemerkungen“ außerdem nach der Anhörung an alle Ressorts und im Sommer 2017 sowohl an die Mitglieder der Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend des Deutschen Bundestages als auch an die Gleichstellungsministerinnen und -minister der Länder (GFMK) übersandt und für eine Prüfung und bundesweite Umsetzung der CEDAW-Vorgaben geworben. Der CEDAW-Dialog der Bundesregierung mit der Zivilgesellschaft wurde am 30. Juni 2017 im BMFSFJ sowie im Rahmen eines CEDAW-Workshops des Deutschen Frauenrates und den Mitgliedern der ehemaligen CEDAW-Allianz am 25. Mai 2018 fortgesetzt.

Integration zugewanderter Frauen und Mädchen

Die Bundesregierung fördert Integrationskurse, wobei diese auch speziell für Frauen angeboten werden. In diesen bilden frauenspezifische Themen und Angelegenheiten aus dem unmittelbaren Lebensumfeld wie Informationen über Beratungsstellen und Einrichtungen, in denen Kontakte zu deutschsprachigen Frauen geknüpft werden können, sowie Grundrechte, Selbstbestimmung und Gleichberechtigung einen Schwerpunkt.

8 Siehe www.bmfsfj.de/cedaw

Die Bundesregierung fördert weiterhin **niederschwellige Maßnahmen zur Integration ausländischer Frauen und Mädchen**. Sie verfolgen unter anderem das Ziel, handlungsrelevantes Wissen zu Herausforderungen im Alltag, insbesondere zu Beratungsangeboten, zu vermitteln. Dies beinhaltet Information über grundlegende Rechte gerade auch im häuslichen Umfeld, Information und ggf. Weitervermittlung Ratsuchender an entsprechend qualifizierte Beratungsstellen sowie Hinweise auf die Möglichkeit der Online-Suche nach Frauenhäusern und Beratungsstellen.

Zudem fördert die Bundesregierung **Maßnahmen zur gesellschaftlichen und sozialen Integration von jugendlichen und erwachsenen Zuwanderinnen und Zuwanderern** mit dauerhafter Bleibeperspektive und Personen mit Migrationshintergrund. Die Maßnahmen richten sich unter anderem auch an Asylbewerberinnen und Asylbewerber mit guter Bleibeperspektive sowie an Geduldete (§ 60a Abs. 2 S. 3 AufenthG). Eines der mit der Förderung verfolgten Ziele besteht darin, die gleichberechtigte Teilhabe von Mädchen und Frauen mit Migrationshintergrund zu verbessern.

Gewalt gegen Frauen und Mädchen

Die Bundesregierung hat das **Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt („Istanbul-Konvention“)** am 12. Oktober 2017 ratifiziert. Die Konvention trat für Deutschland am 1. Februar 2018 in Kraft.

Für eine angemessene Unterstützung gewaltbetroffener Frauen und ihrer Kinder ist es unerlässlich, ihre tatsächlichen Bedürfnisse zu kennen. In einem gemeinsamen Modellprojekt von Bund und Ländern zur Bedarfsanalyse und -planung werden Instrumente und Ansätze für eine den unterschiedlichen regionalen Rahmenbedingungen angepasste Bedarfsanalyse erprobt.

Die Länder Bremen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen-Anhalt und Sachsen nehmen an dem Modellprojekt teil. Dabei liegt ein breiter Mix aus unterschiedlichen konzeptionellen Ansätzen und regional unterschiedlich geprägten Standorten vor.

Das Modellprojekt hat eine Laufzeit von zwei Jahren und wird wissenschaftlich begleitet. Dabei wird unter anderem auch die bundesweite Übertragbarkeit der Projektansätze evaluiert. Die Erkenntnisse aus dem Bundesmodellprojekt werden zudem in die Entwicklung zukünftiger Maßnahmen zur Weiterentwicklung des Hilfesystems einbezogen.

Weitere wichtige Erkenntnisse liefern die Veröffentlichungen der Kriminalstatistischen Auswertungen zur „Partnerschaftsgewalt“ der Berichtsjahre 2016 und 2017 auf Basis der Daten der Polizeilichen Kriminalstatistik.⁹ Die Auswertungen werden alljährlich fortgesetzt. Sie zeigen, in welcher Beziehung Täter und Opfer stehen und welche Delikte der Polizei bekannt geworden sind. 82,1 Prozent der Opfer versuchter und vollendeter Delikte wie Mord und Totschlag, Körperverletzung, Vergewaltigung, sexueller Nötigung, Bedrohung und Nachstellung sind Frauen. Die Auswertungen zur Partnerschaftsgewalt sind erste Bausteine eines Monitoring-Konzeptes zur regelmäßigen Erhebung und Abbildung von Ausmaß, Formen und Folgen von Gewalt gegen Frauen und Männer.



Berlin – Frauenhaus © Britta Pedersen/picture alliance/dpa

Für die Planung und Umsetzung von praxistauglichen Maßnahmen ist ferner eine enge Kooperation zwischen Bund und Hilfseinrichtungen für gewaltbetroffene Frauen erforderlich. Auch im Berichtszeitraum förderte die Bundesregierung deshalb die bundesweite „Vernetzung der Frauenhäuser (Frauenhauskoordinierung e.V.) und den „Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe“ (bff).

Durch **Öffentlichkeitsarbeit und Weiterbildungsangebote zum Thema Gewalt gegen Frauen und Mädchen** informieren die Vernetzungsstellen über die Angebote ihrer Mitglieder und sensibilisieren die Öffentlichkeit sowie verschiedene relevante Berufsgruppen für das Thema.

Die Wahl der thematischen Handlungsschwerpunkte erfolgt entsprechend der Bedarfslage; im Berichtszeitraum lag der Fokus unter anderem auf dem Gewaltschutz geflüchteter Frauen und auf der Umsetzung der „Istanbul-Konvention“.

⁹ Online abrufbar unter https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/Lagebilder/Partnerschaftsgewalt/partnerschaftsgewalt_node.html

Die Bundesregierung fördert darüber hinaus derzeit das **Projekt „Aktiv gegen digitale Gewalt“** des „bff“. Das Projekt fokussiert sich mit seinen Maßnahmen auf die Qualifizierung des Frauenunterstützungssystems und schwerpunktmäßig auf den Schutz von Frauen und Mädchen als Betroffene.

Der „bff“ plant dazu Maßnahmen in folgenden Bereichen:

1. Informationen zu Belästigung, Nötigung, Stalking im digitalen sozialen Nahraum
2. Informationen zu Belästigung, Nötigung, Diskriminierung im öffentlichen digitalen Raum
3. Qualifizierung des Unterstützungssystems
4. Stärkung der Rechtssicherheit
5. Stärkung von Vernetzung, Qualifikation der Fachöffentlichkeit, verstärkte Kommunikation über digitale Gewalt

Das Beratungsangebot des **bundesweiten Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“** steht seit dem Jahr 2017 in 18 Sprachen zur Verfügung und bietet von Gewalt betroffenen Frauen und Mädchen rund um die Uhr, anonym und barrierefrei ein qualifiziertes Erstberatungs-, Informations- und Weitervermittlungsangebot. Neben betroffenen Frauen können sich auch Angehörige, Menschen aus dem sozialen Umfeld Betroffener sowie Fachkräfte an das Hilfetelefon wenden. Insgesamt verzeichnete das Hilfetelefon von 2013 bis 2017 rund 143.000 Beratungen.

Schutz von Frauen und Kindern in Flüchtlingsunterkünften

Die Bundesregierung hat im Berichtszeitraum den **Schutz von Frauen und Kindern in Flüchtlingsunterkünften** weiterhin gestärkt. Die unter gemeinsamer Federführung des BMFSFJ und UNICEF gegründete **Bundesinitiative zum Schutz von geflüchteten Menschen in Flüchtlingsunterkünften** publizierte mit Unterstützung von 30 Organisationen und Verbänden, unter anderem Frauenhauskoordinierung und „bff“ sowie Bewohnerinnen und Bewohnern von Flüchtlingsunterkünften im Jahr 2017 die Neuauflage von Mindeststandards zum Schutz von geflüchteten Menschen in Flüchtlingsunterkünften.¹⁰ Mit Mitteln des BMFSFJ werden bis Ende 2018 bundesweit bis zu 100 Personalstellen für Gewaltschutzkoordinierung in Flüchtlingsunterkünften gefördert.

¹⁰ <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/mindeststandards-zum-schutz-von-gefluechteten-menschen-in-fluechtlingsunterkuenften/117474>

Einen weiteren Schwerpunkt bilden **Aufklärungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen**, um Frauen und Mädchen in Flüchtlingsunterkünften über ihre Rechte sowie die in Deutschland bestehenden Beratungs- und Schutzangebote zu informieren. Einen großen Beitrag hierzu leistet auch das erwähnte „**Hilfetelefon Gewalt gegen Frauen**“. Im Jahr 2017 fanden 2.398 Beratungsgespräche mit Übersetzung statt. Die am häufigsten nachgefragte Sprache (28,6 Prozent) war Arabisch gefolgt von Farsi/Dari (12,6 Prozent).

Schutz von in der Prostitution tätigen Personen

Das **Gesetz zur Regulierung des Prostitutionsgewerbes sowie zum Schutz von in der Prostitution tätigen Personen (Prostituiertenschutzgesetz)** und die Verordnungen nach dem Prostituiertenschutzgesetz sind am 1. Juli 2017 in Kraft getreten. Ziel des Prostituiertenschutzgesetzes ist es, gesetzliche Grundlagen zur Gewährleistung vertraglicher Arbeitsbedingungen und zum Schutz der Gesundheit von Prostituierten zu schaffen, die ordnungsrechtlichen Instrumente zur Überwachung der gewerblich ausgeübten Prostitution zu verbessern, die Rechtssicherheit für die legale Ausübung der Prostitution zu verbessern, gefährliche Erscheinungsformen der Prostitution und sozial unverträgliche oder jugendgefährdende Auswirkungen der Prostitutionsausübung auszuschließen bzw. zurückzudrängen und Kriminalität in der Prostitution wie Gewalt und Ausbeutung von Prostituierten und Zuhälterei zu bekämpfen.

Die Ausführung und der Vollzug des Prostituiertenschutzgesetzes obliegen den Ländern in eigener Angelegenheit, einschließlich der Einrichtung der Behörden und der Bereitstellung von Verwaltungsmitteln.

Bund und Länder stehen in einem kontinuierlichen Austausch, um die Umsetzung zu unterstützen und zu begleiten. Im Bund-Länder-Ausschuss Prostituiertenschutzgesetz kommen die für die Umsetzung des Prostituiertenschutzgesetzes zuständigen obersten Behörden des Bundes und der Länder zusammen, um Fragen ihres Aufgabenkreises zu erörtern, Lösungen auszuarbeiten, Beschlüsse zu fassen und Empfehlungen auszusprechen. Hierzu gehören insbesondere die Gewährleistung eines einheitlichen Vollzugs des Prostituiertenschutzgesetzes in Deutschland, die gegenseitige Information und Abstimmung von Maßnahmen und die Beratung fachlicher Fragen und die Ausarbeitung von Empfehlungen.

Um die Anmeldebehörden vor Ort bei der Aufgabenwahrnehmung zu unterstützen, hat das BMFSFJ bundesweit verwendbare, mehrsprachige und zielgruppengerechte Informationsmaterialien bereitgestellt, die im Rahmen des Informations- und Beratungsgesprächs beim Anmeldeverfahren für Prostituierte eingesetzt werden können.

Das BMFSFJ hat zur Ausführung des Gesetzes zwei konkretisierende Rechtsverordnungen im Einvernehmen mit dem BMI erlassen: die Verordnung über die Führung einer Bundesstatistik nach dem Prostituiertenschutzgesetz (Prostitutions-Statistikverordnung) und die Verordnung über das Verfahren zur Anmeldung einer Tätigkeit als Prostituierte oder Prostituirter (Prostitutionsanmeldeverordnung).

Die Prostitutions-Statistikverordnung trifft konkretisierende Regelungen zur Erhebung von Daten aus dem behördlichen Anmelde- und Erlaubnisverfahren. Damit sollen erstmals belastbare Zahlen für den Bereich der legalen Prostitution in Deutschland erhoben werden. Die frühzeitige Datenerhebung ist für die Erstellung eines Zwischenberichts zur Umsetzung des Prostituiertenschutzgesetzes notwendig, der zwei Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes anhand der bis dahin vorhandenen Daten vom BMFSFJ vorgelegt werden soll.

Menschenhandel

Die Bundesregierung und die Länder durchliefen im Berichtszeitraum das **zweite Evaluierungsverfahren zur Überprüfung der Umsetzung der Europaratskonvention zur Bekämpfung des Menschenhandels** durch Deutschland. Das Verfahren wurde durchgeführt von der **Sachverständigengruppe des Europarates zur Bekämpfung des Menschenhandels (GRETA)**. Der Ergebnisbericht mit den Empfehlungen von GRETA wird voraussichtlich in der ersten Jahreshälfte 2019 veröffentlicht werden. Auf die von der Bundesregierung und den Ländern in diesem zweiten Evaluierungsverfahren vorgelegten Berichte wird verwiesen. Die Bundesregierung und die Länder haben außerdem im Juni 2017 einen Zwischenbericht über die Umsetzung der GRETA-Empfehlungen aus dem ersten Evaluierungsverfahren vorgelegt.¹¹

Exemplarisch werden unten stehend **einige wesentliche Maßnahmen** aus dem Berichtszeitraum gesondert genannt:

Am 15. Oktober 2016 ist das **Gesetz zur Verbesserung der Bekämpfung des Menschenhandels und zur Änderung des Bundeszentralregistergesetzes sowie des Achten Buches Sozialgesetzbuch** in Kraft getreten. Das Gesetz enthält die zur Umsetzung der Richtlinie 2011/36/EU zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer erforderlichen Neufassungen der strafrechtlichen Vorschriften zum Menschenhandel.

11 Alle Berichte sind auf der Website des Europarates veröffentlicht unter: <https://www.coe.int/en/web/anti-human-trafficking/germany>.

In Federführung des BMFSFJ und auf Grundlage einer Expertise des Deutschen Instituts für Menschenrechte (DIMR) wurde im Jahr 2016 ein **gemeinsamer Konsultationsprozess der Bundesressorts BMFSFJ, AA, BMAS, BMF, BMI und BMJV** gestartet, in dem sowohl die Einrichtung einer unabhängigen nationalen Berichterstattungsstelle als auch die Möglichkeiten zur Einrichtung eines Mechanismus zur Verbesserung der Koordinierung aller Strategien und Maßnahmen der Bundesregierung zur Bekämpfung des Menschenhandels geprüft wurden. Dabei wurde weitgehende fachliche Einigung erzielt, auf deren Grundlage in dieser Legislaturperiode weitergearbeitet werden soll.

Die Bundesregierung setzt sich für die Verbesserung und Stärkung verankerter Schutz- und Hilfsstrukturen für von Ausbeutung und Handel gefährdete Kinder und Jugendliche ein und hat hierzu das **Bundskooperationskonzept „Schutz und Hilfen bei Handel mit und Ausbeutung von Kindern“** veröffentlicht. Fachkräfte sollen dabei unterstützt werden, Menschenhandel und Ausbeutung von Kindern zu erkennen.

Auch im Berichtszeitraum förderte die Bundesregierung (BMFSFJ) den **„Bundesweiten Koordinierungskreis gegen Menschenhandel“ e. V. (KOK)**. KOK bündelt die Expertise und Fachkompetenz der Fachberatungsstellen für Opfer von Menschenhandel in Deutschland und bringt diese in die bundespolitische Diskussion und Gesetzgebung sowie die Öffentlichkeit ein. Mittlerweile bestehen im Bundesgebiet über 50 Fachberatungsstellen, die Opfer von Menschenhandel beraten und bei der Wahrnehmung ihrer Rechte unterstützen. Ein wachsender Anteil der im KOK zusammengeschlossenen Fachberatungsstellen berät auch männliche Opfer.

Die Einrichtung der **Servicestelle gegen Arbeitsausbeutung, Zwangsarbeit und Menschenhandel** im August 2017 beruht auf Anregungen der vom BMAS koordinierten Bund-Länder Arbeitsgruppe gegen Menschenhandel zur Arbeitsausbeutung.

Zentrales Anliegen der Servicestelle ist die Vernetzung. Hierfür arbeitet sie in einer Pilotphase an folgenden Aktivitäten:

- Bestandsaufnahme und Dokumentation landesspezifischer Regelungen und Aktivitäten zu den Themen Arbeitsausbeutung, Zwangsarbeit und Menschenhandel,
- Durchführung von Schulungen zu rechtlichen Grundlagen, der Identifizierung von Betroffenen und der Zusammenarbeit mit relevanten Akteuren,
- Aufbereitung von Information zu Arbeitsausbeutung, Zwangsarbeit und Menschenhandel in Form eines internetgestützten Informationsportals,
- Förderung des internationalen Austausches.

Genitalverstümmelung

Weibliche Genitalverstümmelung („female genital mutilation“ – FGM) ist eine schwere Menschenrechtsverletzung an Frauen und Mädchen, mit lebenslangen Auswirkungen auf die Gesundheit und das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung. Nach Schätzungen des Kinderhilfswerks der Vereinten Nationen UNICEF sind weltweit etwa 130 Mio. Frauen und Mädchen davon betroffen. Jedes Jahr kommen etwa drei Millionen junge Mädchen dazu. Bei weiblicher Genitalverstümmelung werden die äußeren weiblichen Geschlechtsorgane teilweise oder vollständig entfernt. In besonders gravierenden Fällen wird die Vagina vernäht und nur eine kleine Öffnung belassen. Diese Praxis ist Ausdruck von Gewalt gegen das weibliche Geschlecht. Daher setzt sich die Bundesregierung innerhalb und außerhalb Deutschlands mit Nachdruck für die Beseitigung dieser Praxis ein.

Weibliche Genitalverstümmelung wird durch eine Reihe internationaler Menschenrechtskonventionen und Resolutionen der Vereinten Nationen verurteilt. In ihrer Mitteilung an das Parlament und den Rat formulierte die Europäische Kommission im November 2013 sechs Maßnahmen zur Abschaffung der weiblichen Genitalverstümmelung. Entscheidend für die Überwindung von weiblicher Genitalverstümmelung sind die interdisziplinäre Zusammenarbeit, Einbeziehung lokaler Schlüsselakteure und die Kooperation mit den betroffenen Kulturkreisen.

Die Bundesregierung leitet eine Arbeitsgruppe, in der sechs Vertreterinnen und Vertreter von Bundesressorts, den Ländern, der Bundesärztekammer und von Nichtregierungsorganisationen zusammenarbeiten. Auf Grundlage der Empfehlungen aus der Arbeitsgruppe hat die Bundesregierung eine empirische Studie zu weiblicher Genitalverstümmelung in Deutschland beauftragt, in der von Seiten der Regierung erstmals Zahlen zu von FGM betroffenen und bedrohten Frauen und Mädchen in Deutschland erhoben wurden. Aufgrund der in der Studie gewonnenen Erkenntnisse fördert die Bundesregierung seit Herbst 2017 ein **Projekt, in dem vor allem Frauen und Mädchen in Flüchtlingseinrichtungen über gesundheitliche und rechtliche Aspekte von weiblicher Genitalverstümmelung aufgeklärt** werden. Bereits im Jahr 2005 wurden im Auftrag des BMG Empfehlungen für medizinisches Fachpersonal zum Umgang mit Patientinnen nach Genitalverstümmelung in deutscher, englischer und französischer Sprache erarbeitet, die im Jahr 2013 aktualisiert wurden.

Um den **Schutz vor sogenannten „Ferienbeschneidungen“** zu erhöhen, kann aufgrund einer Änderung im Passgesetz seit Mitte Juli 2017 bei im Ausland drohender weiblicher Genitalverstümmelung der Pass entzogen werden.

Wegen der Schwere der Rechtsverletzung wurde mit § 226a StGB ein **eigenständiger Straftatbestand für die Verstümmelung der äußeren weiblichen Genitalien geschaffen**, der diese Straftat zum Verbrechen heraufstuft. Dieser sieht einen gegenüber der (gefährlichen) Körperverletzung erhöhten Strafrahmen von einem bis zu fünfzehn Jahren Freiheitsstrafe vor.

Aufgrund dieser Strafandrohung gilt für Taten nach § 226a StGB eine Verjährungsfrist von 20 Jahren (vgl. § 78 Absatz 3 Nummer 2 StGB). Zudem wurde § 226a StGB in § 78b Absatz 1 Nummer 1 StGB, der das Ruhen der Verjährung regelt, aufgenommen. Diese Ruhensregelung wurde zwar schon im Jahr 2009 ergänzt, um auch ohne einen eigenständigen Straftatbestand die Fälle der weiblichen Genitalverstümmelung zu erfassen. Durch den nunmehr möglichen Verweis auf den neuen Straftatbestand des § 226a wurde sie jedoch klarer und einfacher gefasst. Außerdem wurde der in § 78b Absatz 1 Nummer 1 StGB bestimmte Zeitraum, in dem die Verjährung ruht, nachdem er bereits Mitte 2013 bis zum 21. Lebensjahr des Opfers verlängert wurde, Anfang 2015 nochmals deutlich verlängert.

Mit dem 49. Strafrechtsänderungsgesetz – Umsetzung europäischer Vorgaben im Sexualstrafrecht – wurde dieser Zeitraum bis zur Vollendung des 30. Lebensjahrs des Opfers ausgedehnt.

Ebenfalls durch das 49. Strafrechtsänderungsgesetz wurde auch der Anwendungsbereich des deutschen Strafrechts für im Ausland begangene Taten nach § 226a StGB erweitert. Nach § 5 Nr. 9a Buchstabe b StGB gilt deutsches Strafrecht, unabhängig vom Recht des Tatorts, auch für im Ausland begangene Taten nach § 226a StGB, wenn der Täter zur Zeit der Tat Deutscher ist oder wenn sich die Tat gegen eine Person richtet, die zur Zeit der Tat ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat.

Unterstützung erhalten Betroffene von Genitalverstümmelung auch über das bundesweite Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“ (s.o.). Seit Oktober 2013 ist mit der vom Deutschen Institut für Medizinische Dokumentation und Information (DIMDI) veröffentlichten endgültigen Fassung der ICD-10-GM (Internationale Klassifikation der Krankheiten und verwandter Gesundheitsprobleme, „German Modification“) auch weibliche Genitalverstümmelung klassifiziert. Die Klassifikation dient der Verschlüsselung von Diagnosen in der ambulanten und stationären Versorgung und bildet damit unter anderem eine wichtige Voraussetzung für die Vergütung der Behandlung.

Sexuelle und reproduktive Gesundheit

Fluchterfahrungen stellen ein gesundheitliches Risiko für Frauen dar, insbesondere für schwangere Frauen. Ein Schwerpunkt der Bundesregierung lag daher im Berichtszeitraum auf Angeboten der **Sexualaufklärung und Schwangerschaftsberatung für geflüchtete Frauen**. Dabei sind die Umstände, wie es zu einer Schwangerschaft gekommen ist, sehr unterschiedlich. Es kann sich um gewollte oder ungewollte Schwangerschaften handeln, woraus sich ein unterschiedlicher Bedarf an Beratung und Unterstützung für diese Frauen ergibt. Das BMFSFJ fördert derzeit zwei Modellprojekte:

Im Mai 2016 begann das dreijährige **Modellprojekt „Schwangerschaft und Flucht“** des donum vitae Bundesverbandes e.V., das zum Ziel hat, geflüchteten Frauen die Angebote der deutschen Schwangerschaftsberatung bekannt zu machen und ihnen einen niedrigschwelligen Zugang in das deutsche Frauenunterstützungssystem zu ermöglichen. Das Angebot besteht derzeit an bundesweit knapp 30 Standorten. Seit März 2018 werden unter www.schwangerschaft-und-flucht.de mehrsprachige Informationen zu wichtigen Fragestellungen rund um Schwangerschaft, Geburt, Familienplanung und sexuelle Bildung angeboten.

Daneben startete das BMFSFJ gemeinsam mit dem pro familia Bundesverband e.V. im November 2016 das ebenfalls dreijährige **Modellprojekt Fachdialognetz für schwangere, geflüchtete Frauen**. Das Projekt richtet sich zur Förderung des gegenseitigen Austausches an multidisziplinäre Fachkräfte, ehrenamtliche Initiativen und Migrantinnenorganisationen, die unterschiedliche Versorgungs- und Hilfsangebote für schwangere, geflüchtete Frauen vorhalten. An acht Standorten werden Vernetzungsstrukturen erprobt. Im Rahmen der Arbeit der Projektstandorte werden potenzielle Kooperationspartnerinnen und -partner durch die lokalen Projektkoordinatorinnen und -koordinatoren kontaktiert, über das Projekt informiert und zur Zusammenarbeit eingeladen. Darüber hinaus besuchen die Koordinatorinnen und Koordinatoren Fachveranstaltungen, bei denen das Projekt vorgestellt wird oder die zur lokalen Vernetzung dienen. Die aufgebaute Datenbank des Projektes umfasst zahlreiche Angebote, Termine, Experten und Dokumente in der Mediathek.



Platz der Kinderrechte © Joachim Türk/picture alliance/dpa

A4 Menschenrechte von Kindern und Jugendlichen

Kinder und Jugendliche sind Träger eigener Rechte, die es auf allen Ebenen zu achten, zu fördern und zu schützen gilt. Die Kinderrechte sind Teil der allgemeinen Menschenrechte, zu deren Achtung sich die Bundesregierung gemeinsam mit den EU-Partnern im Rahmen internationaler und europäischer Verträge, insbesondere im **VN-Übereinkommen über die Rechte des Kindes von 1989** („**Convention on the Rights of the Child**“ – **CRC**; auch: **Kinderrechtskonvention**) und seinen drei Fakultativprotokollen, verpflichtet hat. Auch der am 13. Dezember 2007 unterzeichnete Vertrag von Lissabon enthält eine ausdrückliche Bestimmung zum Schutz der Rechte des Kindes (Art. 3 Abs. 3 und 5 des Vertrags über die Europäische Union, EUV).

Die Kinderrechtskonvention ist der Menschenrechtsvertrag, der von der größten Zahl von Staaten ratifiziert wurde. In Verbindung mit ihren drei Fakultativprotokollen definiert sie einen umfassenden Katalog rechtlich verbindlicher, internationaler Normen für die Förderung und den Schutz der Rechte des Kindes. Sie enthält **vier besonders wichtige Grundsätze**, die für alle Kinder betreffende Maßnahmen gelten: Nichtdiskriminierung (Art. 2), vorrangige Berücksichtigung des Wohls des Kindes (Art. 3), Recht auf Leben und Entwicklung (Art. 6) und die umfassende Achtung der Meinung des Kindes (Art. 12). Ergänzend siehe auch Kapitel B6 Frauen- und Kinderrechte, „Weltweiter Einsatz für die Verwirklichung der Menschenrechte von Kindern“.

Die Bundesregierung setzt sich mit Nachdruck dafür ein, dass diese Prinzipien wie auch alle weiteren Bestimmungen der Konvention weltweit anerkannt und effektiv umgesetzt werden.

Im Koalitionsvertrag von CDU, CSU und SPD für die 19. Legislaturperiode ist festgehalten, dass im Grundgesetz ein ausdrückliches Kindergrundrecht geschaffen werden soll. Damit soll klargestellt werden, dass Kinder Grundrechtsträger sind und ihre Rechte Verfassungsrang haben. Über die genaue Ausgestaltung sollen Bund und Länder gemeinsam in einer Arbeitsgruppe beraten und bis spätestens Ende 2019 einen Vorschlag vorlegen.

Voraussichtlich im April 2019 wird Deutschland dem **VN-Ausschuss für die Rechte des Kindes** den fünften und sechsten Bericht gemäß Art. 44 des Übereinkommens über die innerstaatliche Umsetzung der Verpflichtungen der Kinderrechtskonvention vorlegen.

Die Monitoring-Stelle beim Deutschen Institut für Menschenrechte, die durch das BMFSFJ gefördert wird, hat sich in ihrer Aufbauphase als kompetente Ansprechpartnerin beim Thema Kinderrechte etabliert. Sie beobachtet als unabhängige Stelle die Umsetzung der Kinderrechtskonvention.

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

Kinder und Jugendliche haben ein Recht darauf, ihre Meinung in allen sie betreffenden Angelegenheiten frei zu äußern und gehört zu werden sowie darauf, dass ihre Meinung angemessen berücksichtigt wird (Art. 12 der Kinderrechtskonvention).

Für die Bundesregierung ist die **Partizipation von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen** an den sie betreffenden Entscheidungen ein handlungsleitendes Prinzip. Jugendliche und junge Erwachsene haben das Recht, wirksam für ihre Interessen einzutreten. Sie haben wesentliche Inhalte zu gesellschaftspolitischen Themen und Entwicklungen beizusteuern, ihre Perspektiven können nicht ersetzt werden. Gute Jugendbeteiligung schafft die Möglichkeit für einen Austausch zwischen den Generationen, sie bringt lösungsorientierte Ideen hervor, stärkt persönliche sowie demokratische Kompetenzen junger Menschen und führt zu besserer politischer Planung und Entscheidung. Die wirksame Beteiligung junger Menschen und ihrer Interessenvertretungen muss als wesentliches Element einer lebendigen Demokratie anerkannt und gestärkt werden. Konsequente Jugendbeteiligung ist ein Kernbestandteil der **Jugendstrategie „Handeln für eine jugendgerechte Gesellschaft“**, die das BMFSFJ seit dem Jahr 2015 gemeinsam mit zahlreichen Partnern, insbesondere Interessensvertretungen von Jugend, umsetzt. Die Einzelvorhaben dieser Strategie dienen der Verbreitung und Umsetzung des Politikansatzes **„Eigenständige Jugendpolitik“**, die die Interessen und Bedürfnisse der 12- bis 27-Jährigen in den Mittelpunkt gesellschaftlichen und politischen Handelns stellt. Ziel dieser Strategie ist eine Gesellschaft, die die junge Generation an Entscheidungen beteiligt, die sie betreffen, und die allen Jugendlichen und jungen Erwachsenen gute Bedingungen bietet, um die Herausforderungen der Lebensphase Jugend zu meistern.

Das **besondere Gewicht von Jugendbeteiligung** im Rahmen der Jugendstrategie spiegelt sich insbesondere in bundesweiten Projekten zur Weiterentwicklung, Qualifizierung und Umsetzung von Partizipation wider (z. B. Werkstatt „MitWirkung“ (Deutscher Bundesjugendring), „jugend.beteiligen.jetzt“ (Deutsche Kinder- und Jugendstiftung, IJAB – Fachstelle für Internationale Jugendarbeit, Deutscher Bundesjugendring), „Jugend-Demografie-Dialoge“ (Leuphana-Universität Lüneburg)). Darüber hinaus gilt Jugendbeteiligung als Grundanforderung für den bundesweiten Prozess „Jugendgerechte Kommunen“ sowie bei den Projekten, die aus dem Innovationsfonds des Kinder- und Jugendplans

des Bundes gefördert werden. Auch die „JugendPolitikTage“ des BMFSFJ, thematische Jugendworkshops und Jugendkonferenzen zur Jugendstrategie geben jungen Menschen eine Stimme. Das durch BMFSFJ geförderte Vorhaben „Repräsentative Beteiligungsformate für Kinder und Jugendliche auf kommunalpolitischer Ebene“ verfolgt das Ziel, repräsentative Beteiligungsformate für Kinder und Jugendliche auf kommunalpolitischer Ebene zu analysieren, Gelingensbedingungen und Qualitätskriterien aufzuzeigen und somit zur Qualifizierung und nachhaltigen Unterstützung dieser Formate beizutragen.

Jugendbeteiligung wird als zentrales Handlungsprinzip auch bei der Weiterentwicklung der Jugendstrategie des BMFSFJ zu einer gemeinsamen Jugendstrategie der Bundesregierung, wie sie der aktuelle Koalitionsvertrag für die 19. Legislaturperiode vorsieht, beibehalten werden.

Maßnahmen aus allen Politikfeldern können spezifische Auswirkungen auf die Lebenslagen der jungen Generation haben. Es muss sichergestellt sein, dass diese Auswirkungen bei Entscheidungen von Politik und Verwaltung – etwa bei Gesetzgebungsverfahren – hinreichend berücksichtigt werden können. Um die Auswirkungen von Regelungsvorhaben auf die junge Generation zu prüfen und zu beschreiben, hat das BMFSFJ gemeinsam mit zivilgesellschaftlichen Akteuren (insbesondere Jugendverbänden) den „Jugend-Check“ entwickelt. Zur Erprobung des „Jugend-Checks“ kooperiert das BMFSFJ mit dem „Kompetenzzentrum Jugend-Check“ (Deutsches Forschungsinstitut für öffentliche Verwaltung). Dieses hat die Aufgabe, den „Jugend-Check“ anhand einer standardisierten Methodik durchzuführen und ihn weiterzuentwickeln. Die Erfahrungen junger Menschen aus ihren unterschiedlichen Lebenslagen werden durch Beteiligungsformate ebenfalls in die Weiterentwicklung des „Jugend-Checks“ und seiner Methodik einbezogen.¹²

Frühe Bildung für gleiche Chancen

Ein bedarfsgerechtes und qualitativ hochwertiges **Kindertagesbetreuungsangebot** ist für die Förderung der Chancen- und Bildungsgleichheit für alle Kinder von erheblicher Bedeutung und ist grundlegend für die gesellschaftliche Integration. Gleichzeitig ist es Voraussetzung für eine gleichberechtigte Teilhabe von Vätern und Müttern am Erwerbsleben.

12 Weitere Informationen zur Jugendstrategie und ihren Einzelvorhaben sind unter www.jugendgerecht.de zu finden.

Mit der **Einführung eines Rechtsanspruchs auf frühkindliche Förderung** für alle Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr zum 1. August 2013 hat die Bundesregierung einen Meilenstein für eine bedarfsgerechte Kindertagesbetreuung gesetzt. Der massive Anstieg der Betreuungsplätze für Kinder unter drei Jahren (U3) ist maßgeblich auf die finanzielle Förderung des Bundes und die Ausbaubemühungen der Bundesländer und Kommunen zurückzuführen.

Die Bundesregierung hat den Ausbau der Kindertagesbetreuung mit verschiedenen Maßnahmen unterstützt und in deren Qualität investiert:

- Durch das Sondervermögen „Kinderbetreuungsausbau“ mit vier Investitionsprogrammen „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2008 bis 2013, 2013 bis 2014, 2015 bis 2018 sowie 2017 bis 2021 (insgesamt 4,4 Milliarden Euro).
- Durch Betriebskostenzuschüsse von 2009 bis 2018 mit insgesamt 6,26 Milliarden Euro.
- Durch die Bereitstellung freigewordener Mittel durch den Wegfall des Betreuungsgeldes von rund 2 Milliarden Euro, mit denen die Länder von 2016 bis 2018 in die Förderung der Kinderbetreuung investieren können.

Um allen Kindern bundesweit qualitativ hochwertige Betreuungsangebote zur Verfügung zu stellen, setzt sich der Bund gemeinsam mit den Ländern unter Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände sowie im Dialog mit den in der Kindertagesbetreuung verantwortlichen Verbänden und Organisationen dafür ein, die Qualität der frühkindlichen Bildung, Erziehung und Betreuung weiterzuentwickeln. Im November 2014 haben Bund, Länder und Kommunen mit dem Kommuniké „Frühe Bildung weiterentwickeln und finanziell sichern“ zentrale Bereiche identifiziert, für die konkrete 5 Qualitätsziele verabredet werden sollen (z. B. ein guter Fachkraft-Kind-Schlüssel, qualifizierte Fachkräfte sowie Kostenabschätzungen und Finanzierungsgrundlagen). Auf der Bund-Länder-Konferenz am 15. November 2016 wurde ein Zwischenbericht vorgelegt, der **gute Standards für die Kindertagesbetreuung** festhält. Damit haben alle im Bereich der Kindertagesbetreuung verantwortlichen Akteure ein Instrument, um die Qualität zielgerichtet weiter zu befördern. Die Ergebnisse dieses Zwischenberichtes mündeten in Eckpunkten für ein Qualitätsentwicklungsgesetz, die zwischen Bund und Ländern erarbeitet wurden. Diese Eckpunkte wiederum waren die Basis für den **Beschluss der Konferenz Jugend- und Familienministerinnen und -minister (JFMK) von Mai 2017 „Frühe Bildung weiter entwickeln und finanziell sichern – Eckpunkte für ein Qualitätsentwicklungsgesetz“**. Laut Koalitionsvertrag von CDU, SPD und CSU für die 19. Legislaturperiode soll dieser Beschluss umgesetzt werden. Zur Erfüllung dieses Auftrages aus dem Koalitionsvertrag hat das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und

Jugend (BMFSFJ) das „**Gute-Kita-Gesetz**“ erarbeitet, mit dem die Qualität der Kindertagesbetreuung bundesweit nachhaltig und dauerhaft weiterentwickelt werden soll. Es trat am 1. Januar 2019 in Kraft.

Darüber hinaus stärkt der Bund mit Modellprogrammen die **Weiterentwicklung der pädagogischen Qualität in der Kindertagesbetreuung und die Qualifizierung der Fachkräfte**:

- Mit dem Bundesprogramm „**Sprach-Kitas: Weil Sprache der Schlüssel zur Welt ist**“ werden Angebote sprachlicher Bildung in Kindertageseinrichtungen von 2016 bis 2019 mit rund 800 Mio. Euro gefördert.
- Das Bundesprogramm „**Kita-Einstieg: Brücken bauen in frühe Bildung**“ hat das Ziel, Kindern und Familien mit besonderen Zugangsschwierigkeiten den Weg ins System der frühen Bildung, Betreuung und Erziehung zu erleichtern. Seit dem Programmstart im April 2017 konnten an 168 Standorten über 1.000 Angebote realisiert werden, die sich an Kinder, Eltern und Fachkräfte richten.
- Mit dem Bundesprogramm „**KitaPlus: Weil gute Betreuung keine Frage der Uhrzeit ist**“ werden Betreuungszeiten in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege gefördert. Das Programm richtet sich in erster Linie an Alleinerziehende und an Eltern, die in Schichten arbeiten, sowie an Berufsgruppen, deren Arbeitszeiten in den frühen Morgen- und späten Abendstunden, an Wochenenden oder Feiertagen liegen.
- Mit dem Bundesprogramm „**Kindertagespflege: Weil die Kleinsten große Nähe brauchen**“ werden von 2016 bis 2018 mit 22,5 Mio. Euro Maßnahmen zur strukturellen und fachlichen Weiterentwicklung der Kindertagespflege gefördert (Qualifizierung der Kindertagespflegepersonen).

Besonderer Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gewalt und Ausbeutung

Die Bundesregierung verfolgt weiterhin und kontinuierlich das Ziel, den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gewalt, einschließlich sexualisierter Gewalt und Ausbeutung zu verbessern.

Mit der Einrichtung des Runden Tisches „Sexueller Kindesmissbrauch in Abhängigkeits- und Machtverhältnissen in privaten und öffentlichen Einrichtungen und im familiären Bereich“ wurde 2010 das Amt des „Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs“ geschaffen. Im Koalitionsvertrag vom 7. Februar 2018 wurde die Verstärkung der Stelle vereinbart.

Präventions- und Schutzkonzepte zu sexuellem Missbrauch und sexueller Gewalt

Die bundesweite Initiative zur Prävention sexuellen Missbrauchs „Trau Dich!“, die das BMFSFJ gemeinsam mit der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung durchführt, wird bis zum Jahr 2022 fortgeführt. Kinder zwischen acht und zwölf Jahren werden über einzelnen Kooperationen mit den Bundesländern altersgerecht über ihr Recht auf Schutz vor sexueller Gewalt aufgeklärt und gestärkt. Auch Eltern und Fachkräfte werden durch die Initiative angesprochen und die teilnehmenden Schulen mit regionalen Hilfs- und Beratungsangeboten vernetzt.

Ferner fördert das BMFSFJ aufbauend auf der Fortbildungsinitiative in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe das bundesweite Modellprojekt „Beraten und Stärken“ zum Schutz von Mädchen und Jungen mit Behinderung vor sexualisierter Gewalt in Institutionen (vgl. Kapitel A5). Damit wird die Einführung von Schutzkonzepten auch in diesen Einrichtungen kontinuierlich vorangetrieben.

Ergänzendes Hilfesystem/Fonds Sexueller Missbrauch

Seit Mai 2013 besteht das „Ergänzende Hilfesystem für Betroffene sexueller Gewalt in Kindheit und Jugend“ (EHS) mit dem „Fonds Sexueller Missbrauch im familiären Bereich“ (FSM) und dem EHS im institutionellen Bereich.¹³ Es ergänzt das bestehende Netz sozialrechtlicher Versorgungssysteme und gewährleistet eine bedarfsgerechte und niedrigschwellige Unterstützung für Betroffene zur Bewältigung der traumatischen Erfahrungen. Neben dem Bund sowie den Bundesländern Mecklenburg-Vorpommern und Bayern beteiligt sich seit dem Jahr 2017 auch das Bundesland Hessen mit Mitteln in Höhe von insgesamt 3,65 Mio. Euro am FSM.

Mittlerweile haben sich mehr als 10.200 Betroffene mit einem Antrag auf Hilfeleistungen an die Geschäftsstelle des Fonds Sexueller Missbrauch (GSTFSM) gewandt. Die nach wie vor hohe Zahl eingehender Anträge zeigt einerseits, dass die Hilfen benötigt werden und andererseits, dass die Betroffenen dem System Vertrauen schenken. Daher wird der Bund seiner Verantwortung gegenüber den Betroffenen sexuellen Missbrauchs mit dem FSM weiterhin Rechnung tragen und stellt in den kommenden Jahren weitere Mittel zur Verfügung.

¹³ Siehe auch 12. Menschenrechtsbericht der Bundesregierung, S. 60-61, <https://www.auswaertiges-amt.de/de/newsroom/161221-mr-bericht-der-bundesregierung-12/286470>.

Auch dreizehn nicht-staatliche Institutionen sowie fünf Bundesländer übernehmen über die ursprünglich für den institutionellen Bereich festgelegte Antragsfrist hinaus ihre Arbeitgeberverantwortung und ermöglichen Hilfeleistungen für Betroffene, die sexuelle Gewalt im institutionellen Bereich erlitten haben. Neue Vereinbarungen zur Beteiligung am EHS konnten im Jahr 2017 mit dem „SOS-Kinderdorf e.V.“, der „DAK Gesundheit“, dem „Albert-Schweitzer-Kinderdörfer und Familienwerke Bundesverband e.V.“, dem „Internationalen Bund“ sowie der „Sozialistischen Jugend – Die Falken“ geschlossen werden.

Verbot von Kinderehen

Eine zu frühe Eheschließung kann das Wohl der Minderjährigen und ihre Entwicklungschancen beeinträchtigen. Durch das Gesetz zur Bekämpfung von Kinderehen vom 17. Juli 2017, in Kraft getreten am 22. Juli 2017, wurde daher im Interesse des Kindeswohls das Ehemündigkeitsalter im deutschen Recht ausnahmslos auf 18 Jahre festgelegt. Eine unter Verstoß gegen die Ehemündigkeitsbestimmungen geschlossene Ehe ist aufhebbar, wenn ein Ehegatte im Zeitpunkt der Eheschließung das 16. Lebensjahr bereits vollendet hatte. Die Aufhebung hat grundsätzlich immer zu erfolgen. Einer Ehe, bei der ein Ehegatte im Zeitpunkt der Eheschließung das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte, wird die Wirksamkeit versagt. Diese Grundsätze gelten auch für nach ausländischem Recht wirksam geschlossene Minderjährigen-Ehen. Mit diesem Verbot der Kinderehe soll die Selbstbestimmung Minderjähriger gestärkt und – insbesondere den betroffenen Mädchen – der Zugang zu Bildung und Ausbildung erleichtert werden. Beides sind Schlüssel zu Integration und gesellschaftlicher Teilhabe. Ergänzend wurde ein bußgeldbewehrtes Trauungsverbot für Minderjährige eingeführt (§§ 11 Absatz 1, 70 Absatz 1 und 3 des Personenstandsgesetzes). Damit soll verhindert werden, dass Eltern ihre Kinder trotz des Verbotes von staatlich geschlossenen Minderjährigen-Ehen zu einer nach ihren Vorstellungen hinreichenden vertraglichen, traditionellen oder religiösen Verbindung veranlassen.

Da nationale Maßnahmen allein bei derart globalen Problemen nicht ausreichen, hat der Bundestag zeitgleich in einer Entschliessung die Bundesregierung aufgefordert, sich auch auf internationaler Ebene für die Bekämpfung von Kinderehen einzusetzen und im Rahmen internationaler Organisationen darauf hinzuwirken, dass das Ehemündigkeitsalter weltweit angehoben und Kinderehen rechtlich geächtet werden.

Vernetzung von bundesweiten Hilfs- und Beratungsangeboten zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gewalt

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gewalt erfordert eine sektorenübergreifende, interdisziplinäre und sowohl national als auch international vernetzte Koordination. Wissenschaft, Praxis und Politik müssen eng zusammenarbeiten und voneinander lernen. Um ein gesundes und gewaltfreies Aufwachsen von Kindern zu fördern, die Kompetenz von Eltern zu stärken und so auch Vernachlässigung und Misshandlung von Kindern frühestmöglich vorzubeugen, hat der Bund auf Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes einen auf Dauer angelegten „Fond zur Sicherstellung der Netzwerke Frühe Hilfen“ und der psychosozialen Unterstützung von Familien eingerichtet (§ 3 Absatz 4 KKG). Dieser baut auf den Erkenntnissen der von 2012 bis 2017 durchgeführten „Bundesinitiative Frühe Hilfen“ auf. Der Bund stellt für diese Aufgabe dauerhaft jährlich 51 Mio. Euro zur Verfügung. Umgesetzt wird der Fonds mittels der zum 1. Oktober 2017 errichteten „**Bundesstiftung Frühe Hilfen**“. „Frühe Hilfen“ sind ein neues, die bestehenden Sozialleistungssysteme ergänzendes und verbindendes Versorgungselement für werdende Eltern sowie Familien mit Säuglingen und Kleinkindern in Deutschland. Durch ihr eigenes Profil und ihre spezifischen Angebote streben sie eine neue Qualität bei der Unterstützung von (werdenden) Müttern und Vätern an und entwickeln neue Zugänge zu Eltern in belastenden Lebenslagen. Frühe Hilfen tragen maßgeblich zum gesunden Aufwachsen von Kindern bei und sichern deren Rechte auf Schutz, Förderung und Teilhabe. Das „Nationale Zentrum Frühe Hilfen“ mit Sitz in der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung begleitet die Bundesstiftung in Kooperation mit dem Deutschen Jugendinstitut.

Die Bundesregierung setzt sich dafür ein, den Zugang von Betroffenen sexualisierter Gewalt in Kindheit und Jugend zu spezialisierter Fachberatung zu verbessern. Zu diesem Zweck wurde im Jahr 2016 die vom BMFSFJ finanzierte „**Bundeskoordinierung spezialisierter Fachberatung gegen sexualisierte Gewalt in Kindheit und Jugend**“ (BKSF) ins Leben gerufen. Spezialisierte Fachberatungsstellen unterstützen Betroffene, beraten Angehörige und Institutionen und sind Kompetenzzentren zum Thema sexualisierte Gewalt in ihren Städten und Regionen. Die BKSF setzt sich für eine bedarfsgerechte und langfristige Finanzierung der Fachberatungsstellen und für die Schließung von Versorgungslücken ein. Eine nicht bedarfsgerechte Versorgung besteht derzeit vor allem im ländlichen Raum und für vulnerable Gruppen, etwa Menschen mit Behinderungen oder Menschen mit Migrationshintergrund. Um die Versorgungssituation zu verbessern, bündelt die BKSF als politische Vertretung die Belange der spezialisierten Fachberatungsstellen, unterstützt diese vor Ort beim Auf- und Ausbau und treibt die Entwicklung gemeinsamer Qualitätsstandards voran.

Schutz und Hilfen gegen Kinderhandel und Ausbeutung von Kindern

Die Bundesregierung setzt sich für die Verbesserung und Stärkung verankerter Schutz- und Hilfestrukturen für von Ausbeutung und Menschenhandel gefährdete Kinder und Jugendliche ein. Wissen ist die Grundvoraussetzung für die erfolgreiche Bekämpfung sowie für Schutz und Hilfe. Fachkräfte sollen dabei unterstützt werden, Menschenhandel und Ausbeutung von Kindern zu erkennen. Das BMFSFJ hat deshalb am Europäischen Tag gegen Menschenhandel im Jahr 2018 das **Bundeskoooperationskonzept „Schutz und Hilfen bei Handel mit und Ausbeutung von Kindern“** veröffentlicht. Das Konzept bietet eine Handlungsorientierung für eine vernetzte und abgestimmte Zusammenarbeit unter anderem von Polizei, Jugendamt und Fachberatungsstellen. Es wurde von der Kinderschutzorganisation „Ending the Sexual Exploitation of Children“ (ECPAT Deutschland e.V.), dem „Bundesweiten Koordinierungskreis gegen Menschenhandel“ – KOK e.V. sowie dem Bundeskriminalamt erarbeitet und bündelt Wissen, um eine Verantwortungsgemeinschaft für jedes betroffene Kind zu schaffen, damit Kinder umfassend Hilfe erhalten und künftig besser vor Menschenhandel und Ausbeutung geschützt werden können. Ein abgestimmter Kooperationsmechanismus soll dazu beitragen, Betroffene besser zu identifizieren und zügiger adäquate Schutzmaßnahmen einzuleiten. Kindern und Heranwachsenden soll durch eine kooperative Zusammenarbeit ein unnötig langer Gang durch verschiedene Institutionen erspart bleiben. Zudem kann durch eine konsequente Umsetzung und Anwendung der Opferschutzvorschriften eine weniger belastende Behandlung der Opfer im Strafverfahren ermöglicht werden. Der Bund unterstützt Länder und Kommunen, um die auf der Bundesebene entwickelten Empfehlungen auf die Länderebene anzupassen und umzusetzen. Dafür steht die Beratung durch ECPAT zur Verfügung.



Strafgesetzbuch (StGB), § 236: Kinderhandel © G. Vockel/picture alliance/blickwinkel

Jugendschutzgesetz

Um Kinder und Jugendliche vor den Gefährdungen in den Medien, aber auch vor Gefährdungen durch den Konsum von Tabakwaren und alkoholischen Getränken zu schützen, müssen die Regelungen des Jugendschutzgesetzes konsequent eingehalten werden. Mit dem **Internetportal „Jugendschutz aktiv“** leistet die Bundesregierung intensive Aufklärungs- und Informationsarbeit für Einzelhändler, Gastronomen und Veranstalter, aber auch für Eltern sowie für Kinder und Jugendliche.

Die Verbesserung des gesetzlichen Jugendschutzes ist eine ständige Aufgabe. Um Kinder und Jugendliche noch wirksamer vor Gefährdungen zu schützen, werden derzeit die Vorschriften des Jugendschutzgesetzes, insbesondere im Kinder- und Jugendmedienschutz, auf weiteren Novellierungsbedarf hin überprüft.

Schutz von geflüchteten Kindern

Artikel 22 der VN-Kinderrechtskonvention verpflichtet den aufnehmenden Vertragsstaat, Flüchtlingskindern bei der Wahrnehmung ihrer Rechte unter der Konvention Schutz und Hilfe zu gewähren. In Deutschland wird dieser Flüchtlingsschutz durch das Asylrecht nach Art. 16a des Grundgesetzes und durch eine Schutzgewährung nach der Genfer Flüchtlingskonvention sowie nach den menschenrechtlichen und verfassungsrechtlich begründeten Abschiebungsverboten im Rahmen des Aufenthaltsgesetzes gewährleistet.

Mit dem **Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe** zum 1. Oktober 2005 ist anerkannt, dass das Wohl eines Kindes oder Jugendlichen im Falle einer unbegleiteten Einreise nach Deutschland grundsätzlich als gefährdet gilt. Der öffentliche Träger der Jugendhilfe ist daher berechtigt und verpflichtet, jeden unbegleiteten Minderjährigen in Obhut zu nehmen. Mit Wirkung zum 1. November 2015 sind zusätzlich mit dem Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher weitere Verbesserungen in Kraft getreten.¹⁴

Die unter gemeinsamer Federführung des BMFSFJ und UNICEF gegründete **Bundesinitiative zum Schutz von geflüchteten Menschen in Flüchtlingsunterkünften** hatte im Sommer 2016 **erstmals Mindeststandards zum Schutz von Frauen und Kindern vor Gewalt in Flüchtlingsunterkünften** veröffentlicht. Mit Unterstützung von 30 Organisationen und Verbänden, unter anderem „Save the Children“ und „PLAN“, sowie

14 Eine ausführliche Darstellung enthält der 12. Menschenrechtsbericht in Kapitel A4 auf den Seiten 62-63.

Bewohnerinnen und Bewohnern von Flüchtlingsunterkünften wurden diese Mindeststandards überarbeitet und im Jahr 2017 in einer Neuauflage publiziert.¹⁵ Es wurden insbesondere auch Annexe zu geflüchteten Menschen mit Behinderung sowie die Gruppe der geflüchteten LGBTI erstellt.

Mit Mitteln des BMFSFJ werden bis Ende 2018 bundesweit bis zu 100 Personalstellen für Gewaltschutzkoordinierung in Flüchtlingsunterkünften gefördert. Zusammen mit den Leitungen der Unterkünfte und mithilfe zu diesem Zweck von UNICEF entwickelten Schulungen und Anwendungstools erstellen die Gewaltschutzkoordinatoren und -koordinatorinnen auf der Basis der Mindeststandards spezifische Konzepte zum Schutz von geflüchteten Menschen in Flüchtlingsunterkünften und setzen diese in den Unterkünften um.

Das BMFSFJ hat von September 2015 bis Ende 2017 ein Projekt zur Gewinnung von Gastfamilien, ehrenamtlichen Vormundschaften und Patenschaften für minderjährige Geflüchtete, die ohne ihre Eltern nach Deutschland einreisen, gefördert. Im Rahmen des Projektes wurden unter anderem an zehn bundesweiten Modellstandorten Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe für die qualifizierte Begleitung der Gastfamilien, ehrenamtlicher Vormünder und Patinnen und Paten fortgebildet. Zentrale Aufgabe eines weiteren vom BMFSFJ von 2016 bis 2017 geförderten Projekts war die konzeptionelle Weiterentwicklung der Angebote für junge unbegleitete Geflüchtete und die gemeinsame Entwicklung von fachlichen Standards und Empfehlungen unter anderem zur Vermittlung, zur Qualifizierung von Pflegeeltern bzw. Gastfamilien sowie zum Aufbau von ehrenamtlichen Unterstützungsstrukturen im Bereich Vormund- und Patenschaften unter Nutzung lokaler Ressourcen. Daneben fördert das BMFSFJ weiterhin ein Projekt zur Gewinnung und qualitativen Begleitung von ehrenamtlichen Vormundschaften, dessen Schwerpunkt auf der Förderung der Partizipation der betroffenen jungen Geflüchteten liegt.

15 Siehe auch: <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/mindeststandards-zum-schutz-von-gefluechteten-menschen-in-fluechtlingsunterkuenften/117474>



Para Leichtathletik-EM 2018 in Berlin © Joerg Farys/picture alliance

A5 Menschenrechte von Menschen mit Behinderungen

Zielbestimmend für die Politik der Bundesregierung für Menschen mit Behinderungen ist die **Verwirklichung von Selbstbestimmung und Teilhabe**. Dieser Ansatz ist bestimmend für das „Neunte Buch Sozialgesetzbuch“, das „Behindertengleichstellungsgesetz“ und das „Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz“.

Inklusion – und damit gleichberechtigte Teilhabe am politischen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Leben, Chancengleichheit in der Bildung, berufliche Integration und die Aufgabe, allen Bürgerinnen und Bürgern die Möglichkeit für einen selbstbestimmten Platz in einer barrierefreien Gesellschaft zu geben – ist der Leitgedanke des **Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen („Convention on the Rights of Persons with Disabilities“ – CRPD, auch: „VN-Behindertenrechtskonvention“ – VN-BRK)**, das Deutschland im Februar 2009 ratifiziert hat. Seit dem 26. März 2009 ist die VN-BRK im Rang eines einfachen Bundesgesetzes nationales Recht.

Staatliche Anlauf- und Kontaktstelle für die Durchführung des Übereinkommens nach Art. 33 Abs. 1 VN-BRK (sogenannter „Focal Point“) ist das BMAS.

Die bei dem **Beauftragten der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen** angesiedelte staatliche Koordinierungsstelle bindet Menschen mit Behinderungen sowie die breite Zivilgesellschaft aktiv in den Umsetzungsprozess der VN-BRK ein. Sie fungiert mithin als Schnittstelle zwischen staatlicher und zivilgesellschaftlicher Ebene. Zur langfristigen und strategischen Begleitung der Umsetzung der VN-BRK wurde ein **Inklusionsbeirat** eingerichtet.

Die in Art. 33 Abs. 2 VN-BRK vorgesehene Aufgabe einer Monitoring-Stelle zur innerstaatlichen **Durchführung und Überwachung des Übereinkommens wird vom „Deutschen Institut für Menschenrechte“ (DIMR) wahrgenommen**. Das DIMR gibt z. B. Empfehlungen und macht Vorschläge zur Durchführung des Übereinkommens und berät unter anderem die Bundesregierung, den Deutschen Bundestag und andere Organisationen zu Fragen zum Übereinkommen.

Nationaler Aktionsplan der Bundesregierung zur VN-Behindertenrechtskonvention (BRK)

Der zweite, von der Bundesregierung am 28. Juni 2016 verabschiedete, weiterentwickelte **Nationale Aktionsplan (NAP 2.0)** baut auf das umfangreiche, über 200 Maßnahmen starke Maßnahmenbündel des ersten Aktionsplans der Bundesregierung zur VN-BRK mit 175 weiteren Maßnahmen auf. Als neues Handlungsfeld wurde das Thema Bewusstseinsbildung, als Ausfluss der „Empfehlung 20“ der „Abschließenden Bemerkungen des VN-Ausschusses“, aufgenommen. Mittlerweile sind bereits 96 Prozent aller Maßnahmen gestartet, erfolgreich abgeschlossen oder umgesetzt.

Wie schon der NAP 2.0 wird auch dessen Fortschreibung aktuelle Weiterentwicklungen, die Ergebnisse der jährlich stattfindenden Statusabfrage – die letzte erfolgte im Juni 2018 mit Kabinettermine am 24. Oktober 2018 –, der erneuten deutschen Staatenprüfung durch den VN-Ausschuss und die Erkenntnisse des 2017 veröffentlichten Teilhabeberichtes der Bundesregierung berücksichtigen. Der NAP 2.0 ist, wie bereits der seit 2011 geltende NAP, das Ergebnis eines intensiven Dialogs mit allen relevanten Akteuren, insbesondere auch der Menschen mit Behinderungen und ihren Interessenvertretungen. Mit dem NAP 2.0 ist es gelungen, den politikfeldübergreifenden Ansatz noch weiter zu stärken. Zum NAP 2.0 haben erstmalig alle Bundesressorts Maßnahmen beigesteuert. Auch auf Basis des Koalitionsvertrages für die 19. Legislaturperiode wird bei der Fortschreibung ein Schwerpunkt auf das Thema „Digitalisierung und Inklusion“ gelegt werden.

Der Stärkung der Möglichkeiten einer individuellen und den persönlichen Wünschen entsprechenden Lebensplanung und -gestaltung trägt die Bundesregierung im NAP 2.0 insbesondere durch das „**Bundesteilhabegesetz**“ (BTHG) Rechnung. Ein wesentliches Ziel der Reform ist in Abkehr von der institutionszentrierten Leistungserbringung die personenzentrierte Erbringung der Leistung: Die notwendige Unterstützung soll sich ausschließlich am notwendigen individuellen Bedarf orientieren und nicht (mehr) an einer bestimmten Wohnform. Weitere auch für Menschen mit Behinderungen wichtige rechtliche Änderungen im Bereich der Gesundheitsversorgung und der Sozialen Pflegeversicherung enthalten das „GKV-Versorgungsstärkungsgesetz“ und das „Erste und Zweite Pflegestärkungsgesetz“, die dazu beitragen sollen, dass Menschen mit Behinderungen zukünftig noch zielgerichteter die ihren Bedürfnissen entsprechenden Gesundheits- und Pflegeleistungen erhalten können.

Die Ermöglichung eines selbstbestimmten und gemeinschaftlichen Lebens aller Menschen hat auch die „Initiative SozialraumInklusiv“ (ISI) zum Thema. Die Auftaktveranstaltung fand am 11. Juli 2018 in Essen statt. Die Initiative soll Bewusstsein schaffen

für die Entwicklungspotentiale eines inklusiven Sozialraums in der gesamten Stadt- und Regionalentwicklung. Es sollen Bund, Länder und Kommunen sowie weitere staatliche und zivilgesellschaftliche Akteure zusammengebracht werden.

Da im Zuge der älter werdenden Gesellschaft auch der Anteil von Menschen mit im Laufe des Lebens erworbenen Behinderungen ansteigt, beschreibt der NAP 2.0 zahlreiche Maßnahmen, die z. B. die Teilhabe gehörloser und hörbehinderter Menschen im Alter und die Teilhabe der Menschen, die an Demenzerkrankungen leiden, fördern.

Auch im **Bereich der inklusiven Bildung** setzt die Bundesregierung durch Maßnahmen zur Förderung von inklusiver Bildung deutliche Akzente. Das Handlungsfeld Bildung des NAP 2.0 bezieht sich vor allem auf den Artikel 24 der VN-BRK, in dem die Vertragsstaaten das Recht der Menschen mit Behinderungen auf Bildung anerkennen. Ziel des Handlungsfeldes ist die Umsetzung des inklusiven Lernens in Deutschland. Da die Länder hauptsächlich für die Bildung zuständig sind, verfolgen die Maßnahmen des Bundes in diesem Handlungsfeld größtenteils die drei Instrumentalziele des NAP 2.0 Sensibilisierung, Verbesserung der Datengrundlage und Vernetzung verschiedener Akteure.

Die **Förderung von Barrierefreiheit** ist auch im NAP 2.0 ein zentrales Thema in den verschiedenen Handlungsfeldern und Maßnahmen. Dabei reicht das Thema von der Förderung des Abbaus von Barrieren im privaten Wohnraum, z. B. mit dem KfW-Förderprogramm „Altersgerecht Umbauen“ über das 3. Programm der Deutschen Bahn AG zur Verbesserung der Barrierefreiheit im Bahnverkehr bis hin zur Einführung eines einheitlichen Kennzeichnungssystems im Tourismussektor.

Nach Abschluss der beiden im NAP 2.0 verankerten Forschungsvorhaben, die die rechtliche Betreuung untersuchten, und im Hinblick auf die „Abschließende Bemerkung 26“ über den ersten Staatenbericht hat die Bundesregierung einen interdisziplinären und partizipativen **Diskussionsprozess zur Reform des Betreuungsrechtes gestartet**. Ziel ist es, das Selbstbestimmungsrecht der Betroffenen noch mehr zu stärken.

Als bewusstseinsfördernde Maßnahme führte das DIMR von 2016 bis 2018 mit Fördermitteln des Bundes Fachtage für Richterinnen und Richter der Sozialgerichtsbarkeit zum Thema „VN-BRK“ durch. Ziel ist die Entwicklung, Erprobung und Praxiseinführung von Modulen und Schulungsmaterialien für die Zielgruppe Richterschaft, um deren Kenntnisse in Bezug auf den Inhalt und die Reichweite der VN-BRK zu vertiefen.

Vor dem Hintergrund, dass Inklusion insbesondere die Möglichkeit beinhaltet, den Lebensunterhalt durch frei gewählte Arbeit verdienen zu können, legt die Bundesregierung auch im NAP 2.0 wieder einen besonderen **Schwerpunkt auf Maßnahmen zur Förderung**

der beruflichen Integration von Menschen mit Behinderungen in den allgemeinen Arbeitsmarkt. Sie setzt dabei diesmal stärker auf gesetzliche Änderungen, die die rechtlichen Voraussetzungen dafür schaffen, dass noch mehr Menschen mit Behinderungen Beschäftigungsmöglichkeiten außerhalb von Werkstätten für behinderte Menschen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt finden können. Zentrales Ziel ist es, dass Menschen mit Behinderungen ihren Wünschen und ihrem Leistungsvermögen entsprechend **neue berufliche Perspektiven auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt** eröffnet werden. In den Jahren 2011 bis 2018 werden z. B. rund 140 Mio. Euro aus dem „Ausgleichsfonds für überregionale Vorhaben zur Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben“ zur Verfügung gestellt, um im Rahmen der „Initiative Inklusion“ folgende Schwerpunktaktivitäten zu unterstützen:

- Berufsorientierung zur Vorbereitung auf das Berufsleben von schwerbehinderten Schülern; Berufsorientierung für junge Menschen mit Behinderungen wurde darüber hinaus als Regelinstrument der Arbeitsförderung verankert; zudem nehmen Jugendliche mit Behinderungen in ihrem Klassenverband an Maßnahmen des Berufsorientierungsprogramms des BMBF (s.u.) teil;
- Betriebliche Ausbildung schwerbehinderter Jugendlicher in anerkannten Ausbildungsberufen durch Schaffung von 1.300 neuen betrieblichen Ausbildungsplätzen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt;
- Schaffung von 4.000 neuen Arbeitsplätzen für ältere (über 50-jährige) arbeitslose oder arbeitsuchende schwerbehinderte Menschen;
- Aufbau von Inklusionskompetenz bei den Kammern (Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern, Landwirtschaftskammern) durch die Stärkung der Beratung von Mitgliedsunternehmen. Ziel ist die Schaffung von mehr Ausbildungs- und Arbeitsplätzen für schwerbehinderte Menschen, um deren Zugang zum allgemeinen Arbeitsmarkt zu verbessern.

Die Maßnahmen für junge Menschen mit Schwerbehinderungen werden ergänzt durch ein Berufsorientierungsprogramm für Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I allgemeinbildender Schulen. Hier fördert die Bundesregierung über Berufsbildungsträger handlungsorientierte Potenzialanalysen und praktische Werkstatttage für Jugendliche. Davon profitieren auch Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen sowohl in Förderschulen (derzeit ca. 18,5 Prozent der teilnehmenden Schulen) als auch in inklusiv unterrichteten Klassen (der Anteil der jungen Menschen mit Behinderungen wird nicht erfasst). Derzeit beträgt das Jahresbudget des Programms 77 Mio. Euro, womit jährlich Maßnahmen für rund 195.000 Schüler bereitgestellt werden.



Bilingualer Unterricht auf Deutsch und Gebärdensprache © Jörg Carstensen/picture alliance/dpa

Im Oktober 2013 wurde eine dreijährige **Inklusionsinitiative für Ausbildung und Beschäftigung** vereinbart, in der sich Vertreterinnen und Vertreter von Bund, Ländern und Gemeinden sowie von Spitzenverbänden der Wirtschaft, Gewerkschaft, den Verbänden der Menschen mit Behinderungen und der Bundesagentur für Arbeit aktiv nachhaltig für eine verstärkte berufliche Teilhabe von Menschen mit Behinderungen einsetzen. Die Initiative beinhaltet unter anderem ein Förderprogramm zur intensivierten beruflichen Eingliederung und Beratung von schwerbehinderten Menschen mit einem Ausgabevolumen von 80 Mio. Euro.

Zur Förderung des Ausbaus neuer Arbeitsplätze in Inklusionsbetrieben hat das BMAS das Förderprogramm „**Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb**“ erarbeitet. Vorgesehen ist die Förderung der Schaffung zusätzlicher Arbeitsplätze in bestehenden oder neuen Inklusionsbetrieben nach §215 SGB IX in den kommenden Jahren mit insgesamt 150 Mio. Euro aus Mitteln des Ausgleichsfonds. Die Mittel werden den Ländern zur Ausführung der Förderung durch die Integrationsämter zur Verfügung gestellt. In diesem Zusammenhang wurde im September 2017 eine Evaluation zu der Frage aufgesetzt, ob und wie die Förderung der Inklusionsbetriebe effizienter gestaltet werden kann. Die Evaluation läuft bis Herbst 2020.

Der Koalitionsvertrag von CDU, SPD und CSU für die 19. Legislaturperiode sieht vor Inklusionsbetriebe weiter zu fördern. Sollten die bisher bereitgestellten 150 Mio. Euro nicht ausreichen, den Bedarf an neuen Arbeits- und Ausbildungsplätzen in Inklusionsbetrieben zu decken, erwägt das BMAS, darauf hinzuwirken, diese Anschubfinanzierung aus Mitteln der Ausgleichsabgabe (Ausgleichsfonds) bedarfsgerecht aufzustocken, wenn die Ergebnisse der Evaluation dies nahelegen.

Mit dem Bundesteilhabegesetz wurde die bisher auf Werkstätten für behinderte Menschen beschränkte bevorzugte Vergabe öffentlicher Aufträge auf Inklusionsbetriebe erweitert. Die Bundesregierung wird allgemeine Verwaltungsvorschriften erlassen, um die bevorzugte Vergabe an Werkstätten für behinderte Menschen und Integrationsbetriebe sowohl für den Bund als auch für die Länder und Kommunen näher zu regeln. Dieses Vorhaben dient damit sowohl der Weiterentwicklung der Werkstätten für behinderte Menschen als auch der Umsetzung der Vorgabe des Koalitionsvertrages.

Teilhaberbericht der Bundesregierung über die Lebenslagen von Menschen mit Beeinträchtigungen

Im Dezember 2013 ist der Teilhaberbericht der Bundesregierung über die Lebenslagen von Menschen mit Beeinträchtigungen erschienen. Dieser basiert auf einer Neukonzeption, die sich an der VN-BRK orientiert. Der Teilhaberbericht stützt sich auf Indikatoren, die auf die Artikel der VN-BRK bezogen sind. Der zweite Teilhaberbericht der Bundesregierung wurde auf dieser Grundlage weiterentwickelt und Anfang 2017 veröffentlicht. Um eine weitere Verbesserung der Datenlage zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen zu erreichen, hat das BMAS im Jahr 2016 die Durchführung einer repräsentativen Befragung zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen vergeben. Diese Befragung wurde durch eine Vorstudie vorbereitet und das in der Vorstudie entwickelte Befragungsinstrument sorgfältigen Tests unterzogen.

Zu einer barrierefreien Gesellschaft gehört auch der **Zugang zu den Angeboten der Sexualaufklärung und der Familienplanung für Menschen mit Behinderungen**. In diesem Sinne leistete das von der Bundesregierung von März 2013 bis Februar 2016 geförderte Modellprojekt zur Schwangerschaftsberatung für Menschen mit Behinderungen des Bundesverbandes donum vitae „Ich will auch heiraten“ einen wichtigen Beitrag zur konkreten Umsetzung der VN-BRK und des Nationalen Aktionsplans der Bundesregierung zur Umsetzung der Behindertenrechtskonvention.

Im Koalitionsvertrag für die 19. Legislaturperiode ist vereinbart, den Nationalen Aktionsplan fortzuschreiben und dabei das Thema „**Digitalisierung und Inklusion**“ besonders in den Fokus zu nehmen. Angesichts der großen Bedeutung von Informations- und Kommunikationstechnologien in allen Bereichen des Lebens muss das Potenzial der Informationsgesellschaft auch für Menschen mit Behinderungen noch besser erschlossen werden. Vor allem die Digitalisierung eröffnet Menschen mit Behinderungen wichtige neue Teilhabechancen und -wege.

Frauen mit Behinderungen

Die repräsentative Studie „Lebenssituation und Belastungen von Frauen mit Behinderungen und Beeinträchtigungen in Deutschland“ (2011) belegt, dass diese Gruppe sämtlichen Formen von Gewalt deutlich häufiger ausgesetzt ist als Frauen im Bevölkerungsdurchschnitt. Neben der direkten personalen Gewalt gegen Frauen mit Behinderungen sind sie vielfältigen Formen von Diskriminierung und struktureller Gewalt ausgesetzt. Diese von ihnen erfahrenen Mehrfachdiskriminierungen sind abzubauen (vgl. Art.6 VN-BRK).

Das **Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen** trägt der hohen Gewaltbetroffenheit von Frauen mit Behinderungen Rechnung. Eines der dreizehn Handlungsfelder des Aktionsplans zur Umsetzung der VN-Behindertenrechtskonvention bündelt die Maßnahmen zum Abbau der mehrfachen Diskriminierung von Frauen mit Behinderungen. Ein wesentlicher Teil dieses Maßnahmenbündels betrifft die **Verbesserung von Gewaltprävention und Unterstützungsangeboten für Frauen und Mädchen mit Behinderungen**. Im Rahmen des zweiten Nationalen Aktionsplans VN-Behindertenrechtskonvention (NAP 2.0) strebt die Bundesregierung an, Maßnahmen aus dem ersten NAP zugunsten von Frauen mit Behinderungen, die sich in der Praxis bewährt haben, zu verstetigen. Handlungsschwerpunkte sind: Förderung der Interessenvertretung von Frauen mit Behinderungen und Stärkung ihrer Mitwirkungsmöglichkeiten in Werkstätten sowie Stärkung des Gewaltschutzes für Frauen mit Behinderungen.

Auch auf Basis des Koalitionsvertrages für die 19. Legislaturperiode, in dem der Schutz insbesondere von Frauen und Mädchen mit Behinderungen vor Gewalt explizit als Aufgabe benannt wird, und auch mit Blick auf das zur Zeit laufende Staatenprüfungsverfahren, ist es Ziel der Bundesregierung, eine Konzeption für einen Ebenen-übergreifenden und umfassenden Schutz von Frauen und Mädchen mit Behinderungen zu erarbeiten. Dies bezieht auch die Schaffung von unabhängigen, niedrigschwelligen Aufsichts- bzw. Beschwerdemechanismen mit ein.

Das vom BMFSFJ seit März 2018 für drei Jahre geförderte Nachfolgeprojekt **„Politische Interessenvertretung behinderter Frauen“** des **„Weibernetz e.V.“** verfolgt ebenfalls die genannten Handlungsschwerpunkte. „Weibernetz“ ist die einzige Organisation auf Bundesebene von Frauen mit Behinderungen für Frauen mit Behinderungen. Die Förderung des Vereins ist ein wichtiger Beitrag zur Umsetzung des Artikels 4 der VN-Behindertenrechtskonvention, wonach die Betroffenen aktiv in die Maßnahmenplanung und Umsetzung einzubeziehen sind.

Die Bundesregierung fördert zudem seit Oktober 2016 für drei Jahre ein Projekt zum Aufbau eines „Bundes-Netzwerks für Frauenbeauftragte in Einrichtungen“. Seit Beginn des vom BMFSFJ geförderten ersten Projektes **„Frauenbeauftragte in Einrichtungen der Behindertenhilfe“** hat sich diese Idee in der Praxis als ein erfolgreicher Beitrag zur Stärkung von Frauen mit Lernschwierigkeiten und zum Gewaltschutz in Einrichtungen erwiesen. Dies war eine wichtige Grundlage für die gesetzliche Festschreibung der institutionalisierten Einrichtung von Frauenbeauftragten durch die Novellierung der Werkstätten-Mitwirkungsverordnung zum 1. Januar 2017. Damit die Idee schnell und erfolgreich in den Einrichtungen umgesetzt werden kann, bedarf es einer Begleitung, die die bisherigen Erfahrungen aus der Praxis weiterentwickelt, die Interessen der Frauenbeauftragten bündelt und sie wirkungsvoll vertritt. Das Modellprojekt hat darum eine Interessenvertretung auf Bundesebene zur Vernetzung der Frauenbeauftragten in Einrichtungen zum Ziel. Das Projekt unterstützt die Frauenbeauftragten als Expertinnen in eigener Sache Arbeitsstrukturen, Aufgaben und Trägerschaft eines solchen Netzwerks zu erarbeiten und zu bestimmen.

Weitere Entwicklungen zur VN-BRK in Deutschland

Mit dem **Bundesteilhabegesetz (BTHG)** wurde das deutsche Recht im Lichte der VN-BRK weiterentwickelt. Damit wird die Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen verbessert und ihre Teilhabe und Selbstbestimmung gestärkt. Der Behindertenbegriff wurde nach dem Verständnis der VN-BRK neu gefasst. Die frühzeitige Unterstützung bei der Rehabilitation wird verbessert und eine ergänzende unabhängige Teilhabeberatung eingeführt. Dabei steht der „Peer-Counselling-Ansatz“ im Vordergrund: die Beratung von Menschen mit Behinderungen durch Menschen mit Behinderungen. Mit einem **umfangreichen Bundesprogramm „Innovative Wege zur Teilhabe am Arbeitsleben – rehapro“** werden bis zum Jahr 2026 Jobcenter und Träger der gesetzlichen Rentenversicherung bei der Durchführung von Modellprojekten zur Erprobung von innovativen Ideen und Ansätzen bei der frühzeitigen Erkennung und Prävention einer chronischen Erkrankung oder Behinderung gefördert. Darüber hinaus werden Teilhabemöglichkeiten unter anderem durch die Einführung eines Budgets für Arbeit sowie durch die Einführung einer neuen

Leistungsgruppe zur Teilhabe an Bildung verbessert. Die Eingliederungshilfe wird aus dem bisherigen „Fürsorgesystem“ der Sozialhilfe herausgeführt und zu einem modernen Teilhaberecht weiterentwickelt. Die Leistungen der Eingliederungshilfe orientieren sich ab dem Jahr 2020 nicht mehr an bestimmten Wohnformen, sondern ausschließlich am individuellen Bedarf. Das Wunsch- und Wahlrecht der Betroffenen wird gestärkt. Zudem werden bei der Heranziehung von Einkommen und Vermögen erhebliche Verbesserungen umgesetzt. Die Einführung der neuen Regelungen der Eingliederungshilfe unterstützt das BMAS bis zum Jahr 2022 mit fünf wissenschaftlichen Begleit- und Untersuchungsprojekten. Wie auch bei der Erarbeitung des BTHG, finden hier eine enge Zusammenarbeit mit den Leistungsträgern, den Leistungserbringern und ein stetiger Austausch mit den Menschen mit Behinderungen und ihren Verbänden statt.

Das **Behindertengleichstellungsgesetz (BGG)** aus dem Jahr 2002 wurde 2016 mit dem Gesetz zur Weiterentwicklung des Behindertengleichstellungsrechts, das am 27. Juli 2016 in Kraft getreten ist, in vielen Bereichen fortentwickelt. Ein wichtiger Punkt bei dieser Novellierung war die **Errichtung einer Bundesfachstelle für Barrierefreiheit** bei der „Deutschen Rentenversicherung (DRV) Knappschaft-Bahn-See“ und die Einführung eines Schlichtungsverfahrens mit der Einrichtung einer Schlichtungsstelle bei dem Beauftragten der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen.

Am 23. Dezember 2016 ist die **EU-Richtlinie 2016/2102 über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen** in Kraft getreten. Die Richtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten, den barrierefreien Zugang zu Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen nach den hier beschriebenen Regelungen sicherzustellen. Die barrierefreie Informationstechnik ist in der Bundesrepublik Deutschland im BGG und in der „**Barrierefreien-Informationstechnik-Verordnung“ (BITV 2.0)** geregelt. Mit dem **Gesetz zur Weiterentwicklung des Behindertengleichstellungsrechts von 2016** wurden bereits einige Elemente der Richtlinie wie etwa die mobilen Apps und das Intranet der Behörden erfasst. Deutschland musste seine Rechts- und Verwaltungsvorschriften jedoch weiter anpassen, um die Vorgaben der Richtlinie vollständig umzusetzen.

Mit dem „**Gesetz zur Verlängerung befristeter Regelungen im Arbeitsförderrecht und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/2102 über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen**“ ist die Richtlinie für den Zuständigkeitsbereich des Bundes umgesetzt worden. Mit den Änderungen wurden erneut notwendige Anpassungen des BGG vorgenommen. Der neuen Überwachungsstelle, die wie die Bundesfachstelle für Barrierefreiheit bei der DRV Knappschaft-Bahn-See eingerichtet wurde, und der Schlichtungsstelle wurden die wesentlichen Aufgaben zur Sicherstellung

des von der Richtlinie geforderten Überwachungs- und Durchsetzungsverfahren aufgetragen. Die öffentlichen Stellen des Bundes werden hierdurch angehalten, sich stärker mit der Barrierefreiheit ihrer Webseiten und mobilen Anwendungen auseinanderzusetzen.

Die Länder ergreifen ebenfalls die notwendigen gesetzlichen Maßnahmen, um die Richtlinie für ihren Regelungsbereich umzusetzen.

Die **Einbeziehung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen in das allgemeine Bildungssystem** und das gemeinsame zielgleiche oder zieldifferenzierte Lernen von Schülerinnen und Schülern mit und ohne Behinderungen in der allgemeinen Schule ist ein weiterer Schwerpunkt bei der Umsetzung der VN-BRK.

Mit der Empfehlung **„Inklusive Bildung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen in Schulen“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 20. Oktober 2011)** ist die qualitative und quantitative Ausweitung inklusiver Bildungsangebote zu einem Schwerpunkt bildungspolitischen Handelns der Bundesländer geworden. Ziel ist es, unter Berücksichtigung der Vorgaben der VN-Kinderrechtskonvention und der VN-Behindertenrechtskonvention (VN-BRK), einen gleichberechtigten Zugang zu Bildung für alle zu gewährleisten sowie Barrieren zu erkennen und zu überwinden. Volle und wirksame Teilhabe des einzelnen Menschen an allen gesellschaftlichen Belangen sowie die Wertschätzung von Diversität sind zentrale Ziele von Bund, Ländern und Kommunen im Bildungsbereich. So hat sich der Anteil der an allgemeinbildenden Schulen lernenden Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischer Förderung laut Dokumentation der Kultusministerkonferenz „Sonderpädagogische Förderung in Schulen“ in den vergangenen zehn Jahren mehr als verdoppelt. Der Anteil der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischer Förderung, die in inklusiven Schulumfeldern lernen, ist von etwa 16 Prozent im Jahr 2006 auf fast 40 Prozent im Jahr 2016 angestiegen. Die in allen Ländern beschlossenen Aktions- bzw. Maßnahmenpläne zur Umsetzung der VN-BRK zielen hierbei auf die weitere Ausbildung des inklusiven Schulsystems ab.

Zur Umsetzung der VN-BRK trägt ebenso die von der „Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz“ am 12. April 2013 beschlossene **„Qualitätsoffensive Lehrerbildung“** bei, die auch auf die Fortentwicklung der Lehrerbildung in Bezug auf die Anforderungen der Heterogenität und Inklusion zielt und vom BMBF seit dem Jahr 2015 bis zum 31. Dezember 2023 mit bis zu 500 Mio. Euro gefördert wird.

Auch die Weiterbildungsinitiative Frühpädagogische Fachkräfte (WiFF) setzt sich für ein breites **Inklusionsverständnis in der Frühpädagogik** ein. Damit inklusive Bildung in der Praxis erfolgreich sein kann, erfolgt die bundesseitige Förderung von Vorhaben im Themenfeld inklusive Bildung unter anderem im Rahmenprogramm „Empirische Bildungsforschung“. Für die Forschungsförderrichtlinie „**Qualifizierung des pädagogischen Personals für inklusive Bildung**“, in der 66 Forschungsvorhaben gefördert werden, stehen 24,4 Mio. Euro im Zeitfenster von 2017 bis 2021 zur Verfügung. Darüber hinaus wird seitens des BMBF die Studie „**Inklusion in der Sekundarstufe I in Deutschland (INSIDE)**“ durchgeführt und es endete mit Ablauf März 2018 die Studie „Raum und Inklusion“.

Im Bereich der Hochschulbildung fördert das BMBF seit 1982 das **bundesweite Kompetenzzentrum „Informations- und Beratungsstelle Studium und Behinderung“ (IBS)**. Die IBS informiert und berät Studierende, Studieninteressierte, Beratende an den Hochschulen und Akteure aus Politik und Verwaltung zum Thema Studium und Behinderung. Seit 2010 fördert das BMBF die bundesweite Studierendenbefragung „beeinträchtigt studieren“ (BEST). Diese Studie berichtet auch im Berichtszeitraum über die Studien- und Lebenssituation von Studierenden mit Behinderung und chronischer Krankheit und informiert unter anderem über Barrieren im Studium und die Nutzung von Nachteilsausgleichen.

Das **Webportal „einfach teilhaben“** für Menschen mit Behinderungen, ihren Angehörigen, Verwaltungen und Unternehmen gibt umfassende Information zu Themen von Schule und Studium bis hin zu Mobilität und Freizeit. Die Seite erhält bis Anfang des Jahres 2019 einen Relaunch mit neuem barrierefreien, bürgerfreundlichen Design und aktuellen Informationen.

Neben der Förderung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen in der Arbeitswelt und im breiten Spektrum des Systems der Aus- und Weiterbildung ist die **Förderung der Inklusion im Sport** von großer Bedeutung. In Zusammenarbeit mit der Beauftragten der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen wurde unter dem Leitmotiv „Inklusion bewegt“ eine Vielzahl von Maßnahmen und Projekten auf den Weg gebracht und gefördert, die das gemeinsame Sporttreiben von Menschen mit und ohne Behinderungen und die Schaffung inklusiver Sportangebote verbessern. Neben der finanziellen Unterstützung der Arbeit des Deutschen Behindertensportverbands und von Special Olympics Deutschland aus Haushaltsmitteln organisiert der „**Deutsche Olympische Sportbund (DOSB)**“ im Rahmen des aus dem Ausgleichsfonds geförderten Projektes „Sport-InklusionsmanagerInnen“ die Qualifizierung und Beschäftigung schwerbehinderter Menschen im gemeinnützigen Sport.

Internationale Zusammenarbeit zur VN-BRK

In Umsetzung der VN-BRK, hier auf Grundlage von Artikel 32 VN-BRK, wurde die internationale Zusammenarbeit zwischen der Bundesregierung und verschiedenen Vertragsstaaten der VN-BRK intensiviert.

Hierzu gab es in den vergangenen Jahren intensive bilaterale Kontakte und zum Teil mehrtägige Gespräche zur Umsetzung der VN-BRK auf fachlicher und zum Teil auch auf politischer Ebene zwischen Deutschland und Australien, Brasilien, China, Frankreich, Georgien, Israel, Österreich, Russland und Türkei. Themen des gemeinsamen Austauschs waren vor allem die innerstaatliche Durchführung und Überwachung der VN-BRK, die Erstellung von Aktionsplänen, die Staatenberichtsprüfung durch den VN-Behindertenrechtsausschuss, die Partizipation von Menschen mit Behinderungen in diesen Prozessen und darüber hinaus aktuelle behinderten-politische Themen auf der jeweiligen nationalen Ebene.

Zudem bietet die jährlich stattfindende Staatenkonferenz einen geeigneten Rahmen, um sich am Rande in bilateralen Gesprächen und Side-Events mit anderen Regierungsvertreterinnen und -vertretern über die Umsetzung und das Monitoring der VN-BRK vertieft auszutauschen. Im Berichtszeitraum fanden vom 13. bis 15. Juni 2017 die 10. Staatenkonferenz sowie vom 12. bis 14. Juni 2018 die 11. Staatenkonferenz statt.

Die bilateralen Kontakte und Veranstaltungen tragen zu gegenseitigen Erkenntnisgewinnen über den Stand und Maßnahmen zur Umsetzung der VN-BRK bei. Bereits bestehende Kontakte mit Vertragsstaaten der VN-BRK sollen daher, wenn möglich auch in Zukunft fortgeführt werden. Darüber hinaus strebt das BMAS an, auch mit anderen Vertragsstaaten der VN-BRK intensiver in den Dialog zu treten, um auf diese Weise die internationale Umsetzung des Übereinkommens weiter zu fördern.

Entwicklungen auf europäischer Ebene zugunsten von Menschen mit Behinderungen

Die Europäische Kommission hat am 15. November 2010 ihre behindertenpolitische Strategie „**Europäische Strategie zugunsten von Menschen mit Behinderungen 2010 – 2020: Erneuerter Engagement für ein barrierefreies Europa**“ vorgelegt. Die Strategie bietet ein nachhaltiges Konzept für die Integration und Inklusion von Menschen mit Behinderungen in der EU. Ziel ist es, die Behindertenpolitik der Mitgliedstaaten insbesondere bei der Umsetzung der VN-BRK zu unterstützen, vor allem in den Aktionsbereichen Zugänglichkeit/Barrierefreiheit, Teilhabe, Gleichstellung, Beschäftigung, Bildung und

Ausbildung, sozialer Schutz und Gesundheit. Die Strategie betont mehrfach die Bedeutung der VN-BRK. Die Kommission hat sich dafür ausgesprochen – wo erforderlich – auch weitere Rechtsakte vorzuschlagen, um die Ziele der Strategie zur Umsetzung zu bringen.

Am 2. Dezember 2015 hat die Europäische Kommission einen Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedsstaaten über Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen vorgelegt. Mit dem Richtlinienvorschlag sollen bestimmte Barrierefreiheitsanforderungen für wichtige Produkte und Dienstleistungen auf EU-Ebene festgelegt werden, um Menschen mit Behinderungen die Teilhabe an der Gesellschaft besser zu ermöglichen. Ziel der Richtlinie ist es unter anderem:

- die Funktionsweise des Binnenmarktes zu verbessern, indem es für die Unternehmen leichter wird, barrierefreie Produkte und Dienstleistungen grenzüberschreitend anzubieten,
- das Angebot barrierefreier Produkte und Dienstleistungen für die rund 80 Mio. Menschen mit Behinderungen, die in der EU leben, zu verbessern und
- Menschen mit Behinderungen ein größeres Angebot barrierefreier Produkte und Dienstleistungen zu erschwinglicheren Preisen zur Verfügung zu stellen.

Hintergrund ist, dass Art. 9 der VN-Behindertenrechtskonvention die Mitgliedsstaaten zur Herstellung von Barrierefreiheit verpflichtet. Durch eine Harmonisierung der Anforderungen von Barrierefreiheit soll der Binnenmarkt dahingehend gestärkt werden, dass sich Hersteller, Einführer und Verkäufer von Produkten an einheitlichen EU-Standards orientieren können und es nicht zu einer Fragmentierung durch nationale Barrierefreiheitsanforderungen kommt. Der Richtlinien-Entwurf wird derzeit im Trilog zwischen EU-Kommission, Europäischem Parlament und dem Rat der Europäischen Union verhandelt.



*Migranten und Flüchtlinge gehen an der Grenze zwischen Ungarn und Serbien an Schienen entlang.
© Sandor Ujvari/MTI/dpa*

A6 Menschenrechtliche Aspekte von Migration und Integration, Schutz von Flüchtlingen, Schutz nationaler Minderheiten

Integration

Seit **Inkraftsetzung des Zuwanderungsgesetzes im Jahr 2005** ist die Integration von rechtmäßig auf Dauer in Deutschland lebenden Zugewanderten als staatliche Aufgabe bundesgesetzlich festgeschrieben; deren Integration in das wirtschaftliche, kulturelle und gesellschaftliche Leben in Deutschland wird gefördert und gefordert (vgl. § 43 Abs. 1 AufenthG). Durch die Bereitstellung umfangreicher Integrationsmaßnahmen bekennt sich die Bundesregierung zu ihrer aktiven Förderungsverantwortung bei der Integration. Von den Zuwandernden wird erwartet, dass sie die Angebote nutzen und eigene Anstrengungen erbringen, um die deutsche Sprache zu erlernen und sich mit den Lebensverhältnissen und Wertvorstellungen in Deutschland vertraut zu machen.

Die durch die Bundesregierung geförderten **Integrationsmaßnahmen für Zuwandernde** sind weiterhin auf die Gewährleistung von Chancengleichheit ausgerichtet. Ziel ist es, allen rechtmäßig auf Dauer (bzw. mit guter Bleibeperspektive) in Deutschland lebenden Flüchtlingen und Migrant*innen, unabhängig von ihrer nationalen, ethnischen oder sozialen Herkunft, eine gleiche Teilhabe am wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und kulturellen Leben in der Bundesrepublik zu ermöglichen sowie frühzeitig die Integration in die Gesellschaft und den Arbeitsmarkt zu fördern.

Angesichts der gestiegenen Zuwanderung (vor allem auch aus humanitären Gründen) und den damit einhergehenden zunehmenden und veränderten Anforderungen an die Integration setzt sich die Bundesregierung dafür ein, Hürden im Integrationsprozess abzubauen und Zuwandernden frühestmöglich den Zugang zu Integrationsmaßnahmen zu ermöglichen sowie deren Nutzung auch stärker als bisher von den Zuwandernden einzufordern. Die spezifischen Belange von Frauen und Familien werden dabei berücksichtigt; die Maßnahmen sind auf die veränderte Teilnehmerzusammensetzung hin überprüft und neu ausgerichtet worden und werden stets weiter optimiert.

Der Integrationsstrategie der Bundesregierung liegt ein modulares Angebot für verschiedene Zielgruppen zugrunde. Es umfasst die Felder Sprachvermittlung, Integration in Ausbildung, Arbeit und Bildung sowie gesellschaftliche Integration.

Integrationskurse

Die frühzeitige Sprach- und Wertevermittlung ist besonders wichtig für eine erfolgreiche Integration. Die Bundesregierung verfolgt das Ziel, den Menschen, die in Deutschland über längere Zeit bleiben werden, so schnell wie möglich das Erlernen der deutschen Sprache zu ermöglichen. Je nach individuellen Bedürfnissen und Voraussetzungen werden sie auf diese Weise auf dem Weg in eine ausbildungsvorbereitende Maßnahme, in Ausbildung, Studium oder Arbeit unterstützt.

Der Integrationskurs stellt die zentrale staatliche Maßnahme zum Spracherwerb und Wertevermittlung für Zuwandernde dar und bietet ein diversifiziertes und auf Bedürfnisse der Teilnehmenden abgestimmtes Kursangebot. Er besteht aus einem 600-stündigen Sprachkurs- und einem 100-stündigen Orientierungskurs. Der Integrationskurs soll bei erfolgreicher Teilnahme Sprachkenntnisse auf dem Niveau B1 des „Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprache“ (GER) sowie Kenntnisse der Rechtsordnung, der Kultur und der Geschichte Deutschlands vermitteln. Ziel ist es, Flüchtlinge und Migranten zu befähigen, selbstständig am gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Leben in Deutschland zu partizipieren.

Zur Teilnahme an einem Integrationskurs sind gemäß § 44 Abs. 1 AufenthG grundsätzlich alle Zugewanderten berechtigt, die sich dauerhaft in der Bundesrepublik aufhalten und denen erstmalig eine Aufenthaltserlaubnis bzw. ein Aufenthaltstitel nach § 23 Abs. 2 oder 4 AufenthG erteilt wurde. Dazu zählen folgende Zielgruppen: Zuwandernde zu Erwerbszwecken, Zuwandernde im Rahmen des Familiennachzuges, Zuwandernde aus humanitären Gründen, langfristig Aufenthaltsberechtigte oder Zuwandernde, die von der Bundesrepublik Deutschland aus besonderem politischen Interesse eine Aufnahmezusage erhalten haben.

Ferner können seit **Inkrafttreten des Asylverfahrensbeschleunigungsgesetzes** am 24. Oktober 2015 auch Asylbewerberinnen und Asylbewerber, bei denen ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist (sogenannte „gute Bleibeperspektive“), Personen, die aus dringenden humanitären oder persönlichen Gründen oder erheblichen öffentlichen Interessen geduldet sind und Personen, die vollziehbar ausreisepflichtig, aber auf absehbare Zeit an der Ausreise unverschuldet gehindert waren und deshalb eine Aufenthaltserlaubnis erhalten haben, im Rahmen verfügbarer Plätze zu einem Integrationskurs zugelassen werden. Für Asylbewerberinnen und Asylbewerber aus Herkunftsländern mit guter Bleibeperspektive kann die Integrationsförderung somit frühzeitig, bereits während des laufenden Asylverfahrens, beginnen.

Außerdem wurden die Verpflichtungsmöglichkeiten zur Teilnahme an einem Integrationskurs ausgeweitet. Hierdurch soll der Spracherwerb in Hinblick auf einen nachhaltigen Zugang zum Ausbildungs- und Arbeitsmarkt und einen dauerhaften Aufenthalt gefördert werden.

Die Bundesregierung setzt sich darüber hinaus für eine **gleichberechtigte Teilnahme aller berechtigten Flüchtlinge und Migrantinnen an einem Integrationskurs** ein, unabhängig von ihren individuellen Voraussetzungen. Daher fördert sie neben dem allgemeinen Integrationskurs auch Kurse für spezielle Zielgruppen wie Frauen und Eltern, junge Erwachsene sowie Menschen mit Behinderungen. Neben dem bereits seit langem existierenden Alphabetisierungskurs gibt es seit März 2017 auch einen Zweitschriftlernerkurs, der sich an Personen richtet, die in ihrer Erstsprache alphabetisiert, aber mit der lateinischen Schrift nicht vertraut sind. Im Jahr 2017 haben 26,3 Prozent aller Integrationskursteilnehmer einen Alphabetisierungskurs, 4,1 Prozent einen Zweitschriftlernerkurs, 2,7 Prozent einen Eltern- und Frauenintegrationskurs und 3,1 Prozent einen Jugendintegrationskurs besucht. 43,5 Prozent aller neuen Teilnehmer im Jahr 2017 waren Frauen.

Die Mittel für die Integrationskurse sind erheblich aufgestockt worden. Im Jahr 2017 standen rund 859 Mio. Euro für die Durchführung der Integrationskurse bereit.

Soziale Begleitung in Integrationskursen

Der erfolgreiche Abschluss des Integrationskurses ist grundlegende Voraussetzung gesellschaftlicher Teilhabe auch für Schutzberechtigte und Asylbewerberinnen und Asylbewerber mit guter Bleibeperspektive, die die inzwischen größte Gruppe der Teilnehmenden an den Integrationsmaßnahmen des Bundes bilden. Stressfaktoren (z. B. Fluchterfahrung, Trauma, Alltagsbewältigung) aber auch eine andere Bildungserfahrung beeinflussen die Fähigkeit der Kursteilnehmer, durchgängig und erfolgreich am Integrationskurs teilzunehmen. Um eine sinnvolle und nachhaltige Kursteilnahme von dieser Zielgruppe zu gewährleisten, erprobt das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge seit November 2017 eine soziale Begleitung in Integrationskursen. Diese Maßnahme soll die Teilnehmerinnen und Teilnehmer bei der Bewältigung von Lernhemmnissen aufgrund von Traumata oder Alltagsschwierigkeiten unterstützen. In Abhängigkeit der Evaluierung soll die soziale Begleitung ausgeweitet werden.

Neben den Möglichkeiten der gesellschaftlichen Teilhabe erhöht der Spracherwerb zudem die Chancen der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit. Die Bundesregierung setzt sich daher dafür ein, die Integrationskurse stärker mit berufsbezogenen Sprachkursen zu verbinden und beide Maßnahmen zu einem gemeinsamen modularen System auszubauen, dem Gesamtprogramm Sprache.

Gesamtprogramm Sprache

In den Integrationskursen stehen die allgemeinsprachliche Förderung sowie kulturelle Aspekte bzw. die Wertevermittlung im Mittelpunkt. Sie stellen keine Maßnahme zur Förderung der Arbeitsmarktintegration dar. Mit Erlangung des Sprachniveaus B1 ist der Übergang vom Integrations- in den Berufssprachkurs sichergestellt. Mit Hilfe von Spezialmodulen mit dem Eingangsniveau A1 und A2 wird der Übergang auch für Teilnehmende des Integrationskurses, welche nicht das Niveau B1 im Deutsch-Test für Zuwandernde erreicht haben, sichergestellt.

Im Bereich der Berufssprachkurse bieten Träger Basis- und Spezialkurse an. Es wird grundsätzlich unterschieden zwischen drei Basismodulen: B1 auf B2, B2 auf C1, C1 auf C2. Spezialmodule richten sich unter anderem an Personen, die sich im Anerkennungsverfahren (ausländische Berufsabschlüsse) befinden, oder bilden verschiedenen Fachrichtungen ab, beispielsweise im Pflege- oder kaufmännischen Bereich, oder werden für Teilnehmende aus dem Integrationskurs angeboten, die das Niveau B1 nicht erreicht haben.

Nach den Richtlinien „Garantiefonds Hochschule“ (GF-H) können Teilnehmende bis zum 30. Lebensjahr, die die Hochschulreife erwerben, ein Hochschulstudium aufnehmen oder eine im Herkunftsland begonnene Hochschulausbildung in Deutschland fortsetzen wollen, aufbauend auf den Integrationskursen Sprachförderung zum Erlernen der deutschen Sprache bis zum Niveau C 1 erhalten.

Schutz von Frauen und Kindern in Flüchtlingsunterkünften

Die Bundesregierung hat im Berichtszeitraum den Schutz von Frauen und Kindern in Flüchtlingsunterkünften weiterhin gestärkt.

Mit einem gleichstellungspolitischen Konzept werden Länder und Kommunen beim Schutz und der Integration insbesondere von geflüchteten Frauen und (ihren) Kindern unterstützt. Das Konzept umfasst Maßnahmen in den Bereichen Schutz vor Gewalt

und Hilfe in Flüchtlingsunterkünften, Information, Beratung und Unterstützung für Geflüchtete, Schutz von schwangeren Geflüchteten sowie Integration und Aufbau einer eigenständigen Existenzsicherung.

Darunter sind Maßnahmen wie die unter gemeinsamer Federführung des BMFSFJ und UNICEF gegründete Bundesinitiative zum Schutz von geflüchteten Menschen in Flüchtlingsunterkünften sowie Aufklärungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen, um Frauen und Mädchen in Flüchtlingsunterkünften über ihre Rechte sowie die in Deutschland bestehenden Beratungs- und Schutzangebote zu informieren.¹⁶ Einen großen Beitrag hierzu leistet auch das „Hilfetelefon Gewalt gegen Frauen“.

Migrationsberatung

Die Migrationsberatung für erwachsene Zuwanderer (MBE) gehört neben den Integrationskursen zu den gesetzlichen Integrationsangeboten (vgl. § 45 Satz 1 AufenthG).

Die MBE richtet sich sowohl an Neuzuwanderer als auch an bereits länger in Deutschland lebende Zugewanderte und seit Inkrafttreten des Asylverfahrensbeschleunigungsgesetzes in 2015 auch an Asylbewerberinnen und Asylbewerber, bei denen ein dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist („gute Bleibeperspektive“). Die MBE bietet den Zielgruppen in erster Linie eine professionelle Einzelfallberatung und sozialpädagogische Begleitung. Als Schnittstelle zwischen den Zuwandernden einerseits und den unterschiedlichen Leistungen andererseits leistet die Migrationsberatung einen wichtigen Beitrag zur Förderung der Selbstständigkeit der Zuwandernden in einer ihnen weitestgehend unbekanntem Versorgungsinfrastruktur. Die Beratung wird durch die Wohlfahrtsverbände und den „Bund der Vertriebenen“ (MBE-Träger) angeboten. Die Haushaltsmittel wurden in den zurückliegenden Jahren fortlaufend aufgestockt. Im Haushalt 2017 standen für die MBE rund 50 Mio. Euro zur Verfügung, mit denen ergänzt durch Eigenmittel der MBE-Träger über 500.000 Personen in 301.000 Beratungsfällen erreicht wurden. Für das Jahr 2018 sind im Bundeshaushalt rund 52 Mio. Euro für die MBE veranschlagt.

Die **Jugendmigrationsdienste (JMD)** sind Teil des migrationsspezifischen Beratungsangebots nach § 45 AufenthG und der Initiative „JUGEND STÄRKEN“, mit der sich das BMFSFJ deutschlandweit für eine bessere Integration junger Menschen einsetzt. Die JMD beraten und begleiten an über 450 Standorten 12- bis 27-jährige Menschen mit Migrationshintergrund (mit Bleibeperspektive) sowie seit Januar 2017 auch junge Flüchtlinge, die sich

16 Für weitere Informationen zur Initiative siehe Kapitel A3 und A4.

rechtmäßig oder aufgrund einer Duldung in Deutschland aufhalten, bei ihrer schulischen, beruflichen, sozialen und sprachlichen Integration mit Schwerpunkt am Übergang Schule-Beruf. Die JMD arbeiten mit den Methoden der Jugendsozialarbeit: Beratung und individuelle Begleitung im Wege des „Case Managements“ und mit Gruppenangeboten. Sie kooperieren dabei mit vielen Stellen und Personen, die für die Integration relevant sind, darunter vor allem Eltern, Schulen, Träger anderer Unterstützungsangebote und Betriebe. Im Jahr 2017 wurden rund 126.000 junge Menschen durch die JMD beraten oder im Wege des „Case Managements“ intensiv für längere Zeit begleitet.

Das BMFSFJ hat die JMD im Jahr 2017 mit 50,6 Mio. Euro aus dem Kinder- und Jugendplan des Bundes gefördert. Für 2018 erfolgt eine Aufstockung auf 52 Mio. Euro.

Niederschwellige Frauenkurse

Bereits seit dem Jahr 1985 fördert die Bundesregierung niederschwellige Maßnahmen zur Integration ausländischer Frauen und Mädchen. Die Kurse richten sich ausschließlich an Frauen mit dem Ziel, ihre Autonomie zu stärken und somit den Weg in die weitere Integrationsförderung zu ebnet. Die Kurse werden von Frauen (häufig mit eigenem Migrationshintergrund) geleitet. Im Unterschied zum Integrationskurs ist keine Abschlussprüfung vorgesehen. Die Teilnahme ist kostenfrei und freiwillig.

Die Kurse beinhalten eine niederschwellige Sprachförderung sowie praktische Angebote. Im Rahmen von folgenden alltagsnahen Schwerpunkten können die Kurse flexibel den Bedürfnissen der Teilnehmerinnen angepasst werden: Bewusstmachung der eigenen kulturellen Prägung, Sprachorientierung, Kenntnisse über die deutsche Gesellschaft, Stärkung der Erziehungskompetenz, deutsches Bildungssystem, Gesundheitssystem, Schutz vor häuslicher Gewalt sowie Alltagsbewältigung und Lebensplanung.

Die Kurse richten sich an länger in Deutschland lebende und neu eingewanderte ausländische Frauen ab 16 Jahren mit einem auf Dauer angelegten Aufenthaltsstatus. Westeuropäische, nordamerikanische und australische Staatsangehörige sind ausgenommen. Seit dem Jahr 2016 können auch asylsuchende Frauen mit guter Bleibeperspektive teilnehmen.

Gemeinwesenorientierte Integrationsprojekte

Ergänzend zu den gesetzlichen Integrationsangeboten, dem Integrationskurs, der Migrationsberatung für erwachsene Zuwanderer (MBE) und den Jugendmigrationsdiensten (JMD), fördert die Bundesregierung auf der Basis einer gemeinsamen Richtlinie von BMI und BMFSFJ Maßnahmen zur Integration von Zuwandernden in Wohnumfeld und Gemeinwesen. Zielgruppe der Integrationsprojekte sind sowohl Neuzugewanderte mit guter Bleibeperspektive als auch schon länger in Deutschland lebende Zugewanderte. Auf lokaler Ebene fördert die Bundesregierung sogenannte gemeinwesenorientierte (gwo-)Projekte, die – unterteilt in Jugend- und altersunabhängige Projekte – jährlich zu bestimmten thematischen Schwerpunkten ausgeschrieben werden und bis zu drei Jahre lang mit einer Summe von maximal 70.000 Euro jährlich gefördert werden können. Mit den gwo-Projekten sollen die Kompetenzen der Zugewanderten gestärkt, ihre aktive Partizipation am gesellschaftlichen und politischen Leben – unter anderem durch Einbeziehung von Migrant*innenorganisationen in die Integrationsarbeit vor Ort – unterstützt sowie die wechselseitige Akzeptanz von Zuwanderer- und Aufnahmegesellschaft verbessert werden. Zudem haben sie Kriminalitäts- und Gewaltprävention zum Ziel. Themenschwerpunkte der Förderperiode ab 2018 für die altersunabhängigen Projekte sind eine niederschwellige Integrationsbegleitung von Flüchtlingen und Heranführung an die Regelberatungsstruktur nach positiver Asylentscheidung, Begegnungsprojekte zwischen Menschen ohne und mit Flucht- oder Migrationserfahrung, insbesondere in strukturschwachen und ländlichen Regionen mit wenig Integrationsangeboten, sowie generationenübergreifendes Engagement von Menschen mit Migrationshintergrund für die gesellschaftliche Teilhabe von Senioren. Themenschwerpunkte der Jugendprojekte sind Begegnungsprojekte zwischen einheimischen und zugewanderten Jugendlichen in strukturschwachen und ländlichen Regionen mit wenig Integrationsangeboten sowie die Förderung freiwilligen Engagements von jungen Menschen mit und ohne Migrationshintergrund zu gesellschaftlichen und politischen Themen.

Für die Förderung der altersunabhängigen gwo-Projekte wurden vom BMI im Zeitraum 2016 bis 2018 über 27,7 Mio. Euro bereitgestellt, vom BMFSFJ für die Jugendprojekte rund 16 Mio. Euro.

Förderung von Migrantenorganisationen

Ein besonderer Schwerpunkt liegt auf der Förderung von Migrantenorganisationen, die in der Integrationsarbeit tätig sind. Seit dem Jahr 2013 förderte die Bundesregierung im Rahmen eines Modellprojektes die Professionalisierung von mehreren ausgewählten Migrantenorganisationen auf Bundesebene. Durch die Strukturförderung sollten die Projektteilnehmer in ihrer Professionalisierung unterstützt und langfristig als Kooperationspartner etabliert werden. Das Projekt ermöglichte es, eigene Geschäftsstellen einzurichten und ihre Rolle als Ansprechpartner und Interessenvertreter auf Bundesebene zu verstärken. Von 2013 bis 2016 hatten zehn Migrantenorganisationen am Modellprojekt teilgenommen. Um das Erreichte zu festigen, wurde für sieben Migrantenorganisationen die Förderung für weitere zwei Jahre verlängert. Im Jahr 2017 wurde das Modellprojekt auf sieben weitere Migrantenorganisationen ausgeweitet, die bis zum Jahr 2020 gefördert werden sollen. Diesmal liegt der Schwerpunkt des Projekts auf Organisationen, die einen Beitrag bei der Ankunft und Integration von Flüchtlingen leisten. Es wurden sieben Migrantenorganisationen für diese Förderperiode ausgesucht. Im Jahr 2017 wurden für die Strukturförderung insgesamt rund 930.000 Euro ausgegeben. Für 2018/19 sind insgesamt rund 3,8 Millionen Euro vorgesehen.

Die Bundesregierung hat zudem die Gründung eines „**Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB)**“ unterstützt. Inzwischen hat der 2014 gegründete herkunftsunabhängige und frauenspezifische Dachverband über 70 Mitgliedsorganisationen. Ziele des Dachverbandes sind die Förderung der rechtlichen, politischen und gesellschaftlichen Gleichstellung von Migrantinnen und geflüchteten Frauen sowie die Vertretung ihrer Interessen auf Bundesebene. Der Dachverband führt mit Förderung der Bundesregierung 2016 bis 2019 unter anderem das Projekt „Migrantinnen und geflüchtete Frauen stärken“ durch.

Die Bundesregierung unterstützt Migrantenorganisationen auch bei ihrem Engagement für Entwicklung in ihren Herkunftsländern. Darüber hinaus unterstützt die Bundesregierung die Vernetzung entwicklungspolitisch engagierter Migrantenorganisationen durch regelmäßige Austauschveranstaltungen.

Integration durch Sport

Der organisierte Sport birgt großes Integrationspotential. Die rund 91.000 Sportvereine mit ihren rund 27,3 Mio. Mitgliedschaften sind in Deutschland flächendeckend verbreitet und für fast alle Menschen in ihrem unmittelbaren Wohnumfeld erreichbar. Sport fördert die Begegnung von Menschen unterschiedlicher sozialer, kultureller und ethnischer Herkunft. Er schafft Verständigung und baut wechselseitige Vorurteile im gemeinsamen Erleben ab. Der Sport vermittelt darüber hinaus Werte, Verhaltens- und Orientierungsmuster – wie Fair Play, Regelakzeptanz und Teamgeist – und trägt dadurch zur gesellschaftlichen Integration bei. Auch bei der Aufnahme und Integration der Flüchtlinge spielt der Sport eine wichtige Rolle.

Mittels Förderung der Bundesregierung führt der Deutsche Olympische Sportbund seit 1989 das Programm „Integration durch Sport“ durch. Das Programm entwickelte sich im Laufe der Zeit zu einem Angebot für alle Menschen mit Migrationshintergrund und Bleiberecht, bevor es im Jahr 2015 für alle Asylsuchende und Geduldete geöffnet wurde.

Ziel des Programms ist es, Menschen mit Migrationshintergrund dafür zu gewinnen, sich aktiv auf allen Ebenen des Vereinslebens einzusetzen – sowohl als aktive Mitglieder als auch als Ehrenamtliche (Integration in und durch den Sport). Dabei soll neben den eher niedrighschwelligem Engagement-formen und der sporadischen Mithilfe insbesondere auch das Engagement in den formalen Strukturen (z. B. Übernahme von Ämtern im Vereinsvorstand durch Menschen mit Migrationshintergrund) gefördert werden. Zusätzlich werden Qualifizierungsmaßnahmen für Ehrenamtliche und Funktionäre aus der Aufnahmegesellschaft für den Umgang mit Interkulturalität im Sport angeboten.

Im Jahr 2016 wurde die Zuwendung von zuvor 5,8 auf 11,4 Millionen Euro pro Jahr angehoben und damit mehr als verdoppelt. Dieser Betrag konnte seitdem beibehalten werden.

Öffentlicher Dienst

Die Förderung der interkulturellen Öffnung in der Bundesverwaltung ist ein zentrales Ziel der Bundesregierung, das sie insbesondere seit dem „**Nationalen Aktionsplan Integration 2011**“ kontinuierlich verfolgt. Dabei wird vor allem die Erhöhung des Anteils der Beschäftigten mit Migrationshintergrund in den öffentlichen Verwaltungen als Anliegen formuliert. Die Aufgabe der interkulturellen Öffnung der Bundesverwaltung ist seitdem zu einer Daueraufgabe geworden. Um zu bestimmen, welche behördenspezifischen Maßnahmen sich zur Erreichung dieses Ziels eignen, hat die Bundesregierung einen Ressortarbeitskreis der Bundesministerien installiert, der sich kontinuierlich mit der Förderung von kultureller Vielfalt in der Bundesverwaltung befasst.

Als Beitrag zur Zielerreichung fanden in den Jahren 2014, 2015 und 2017 auf freiwilliger Basis in den Bundesministerien und weiteren Bundesbehörden Beschäftigtenbefragungen statt, mit denen erstmalig der Anteil von Migrantinnen und Migranten an den Beschäftigten des Bundes erhoben wurde.

Insgesamt haben sich mittlerweile 38 Behörden mit über 56.000 Beschäftigten beteiligt. Ein ausführlicher Ergebnisbericht der Erhebungen 2014 und 2015 wurde am 26. Mai 2016 gemeinsam vom BMI und der Beauftragten der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration vorgestellt. Der durchschnittliche Anteil der Beschäftigten mit Migrationshintergrund in der Bundesverwaltung beträgt danach 14,8 Prozent. Weitere Auswertungen zu den Befragungen im Jahr 2017 werden folgen. Die Basis der Daten, die durch Mitarbeiterbefragungen in Bundesbehörden auf freiwilliger Basis ermittelt wurden, soll fortlaufend erweitert werden. Diese wiederum bilden dann die Grundlage für passgenaue Maßnahmen in den Behörden und sie unterstützende Projekte und Forschungsvorhaben zur verstärkten kulturellen Öffnung.

International Schutzberechtigte nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 Asylgesetz und Asylberechtigte

Deutschland bekennt sich strikt zum Recht auf Asyl und zum Grundwertekatalog im Grundgesetz, zur Genfer Flüchtlingskonvention, zu den aus dem Recht der EU resultierenden Verpflichtungen zur Bearbeitung jedes Asylantrags sowie zur UN-Kinderrechtskonvention und zur Europäischen Menschenrechtskonvention.

Die Aufnahme der großen Anzahl von Schutzsuchenden in den Jahren 2015 und 2016 hat Bund, Länder und Kommunen vor große Herausforderungen gestellt, die von den beteiligten staatlichen Stellen mit großem zivilgesellschaftlichen Engagement gemeinsam bewältigt werden konnten.

Die Bundesregierung hat eine Vielzahl finanzieller, personeller, gesetzgeberischer und organisatorischer Maßnahmen ergriffen, um die Länder und Kommunen bei der Aufnahme zu unterstützen.

Eines der wichtigsten Ziele war es dabei, die Asylverfahren möglichst schnell abzuschließen. In den Jahren 2016 und 2017 hat das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) über die Asylanträge von ca. 1,3 Mio. Schutzsuchenden entschieden und bis Ende 2017 Rückstände von zeitweilig bis zu 580.000 anhängigen Asylverfahren abgebaut.

Ein zügiges Asylverfahren verschafft den Schutzsuchenden schnell Gewissheit über ihren Status, ihre Bleibeperspektiven und kann – abhängig vom Ergebnis des Verfahrens – eine zeitnahe Integration bzw. eine schnelle Rückführung nach sich ziehen.

Menschen, die in Deutschland Schutz suchen, brauchen Asylverfahren, die schnell, umfassend und rechtssicher bearbeitet werden. Deren Bearbeitung erfolgt künftig in zentralen Ankunfts-, Entscheidungs- und Rückführungszentren (AnKER-Zentren), in denen alle Akteure im Asylverfahren, wie das BAMF, die Bundesanstalt für Arbeit, Jugendämter, Justiz, Ausländerbehörden und andere, Hand in Hand arbeiten.

Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten

Am 1. August 2018 trat das Gesetz zum Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten in Kraft. Mit der gesetzlichen Neuregelung kann, begrenzt auf 1.000 Personen, engen Familienangehörigen subsidiär Schutzberechtigter aus humanitären Gründen Familiennachzug gewährt werden. Ein Anspruch auf Familiennachzug in einen bestimmten Staat ergibt sich weder aus dem Völker- noch aus dem Europarecht. Die Bundesregierung stellt sich mit der Gewährung des Familiennachzugs ihrer humanitären Verpflichtung und bringt gleichzeitig ihre Interessen auf Steuerung des Zuzugs von Ausländern und das Interesse auf Familienzusammenführung in einen angemessenen Ausgleich. Zu subsidiär Schutzberechtigten nachzugsberechtigt sind Ehepartner, Eltern zu ihren minderjährigen Kindern oder minderjährige ledige Ausländer zu ihren Eltern. Bei der Erstellung des Gesetzes wurden die Interessen von Kindern und Jugendlichen besonders berücksichtigt, indem geregelt wurde, dass humanitäre Gründe insbesondere dann vorliegen, wenn ein minderjähriges lediges Kind betroffen ist und Kindeswohlinteressen besonders zu

berücksichtigen sind. Die gesetzliche Neuregelung enthält jedoch auch Ausschlussgründe, bei denen der Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten in der Regel zu versagen ist.

Entwicklung auf europäischer Ebene

„Resettlement“ und Humanitäre Aufnahme

Im Rahmen des EU- „Resettlement“-Programms 2016/2017 hat Deutschland 1.600 schutzbedürftige Personen aus Ägypten, dem Libanon und der Türkei und aufgenommen. Darüber hinaus führt Deutschland seit Januar 2017 ein humanitäres Aufnahmeprogramm aus der Türkei in Umsetzung der EU-Türkei-Erklärung durch. Hierdurch wurde bis Ende des Berichtszeitraums 5.017 Personen eine Einreise nach Deutschland ermöglicht.

In den Jahren 2018/2019 beteiligt sich Deutschland mit insgesamt 10.200 Aufnahmen am entsprechenden EU- „Resettlement“-Programm. Dieser Beitrag setzt sich zusammen aus 9.200 Aufnahmen im Rahmen von „Resettlement“ und humanitärer Aufnahme, zusätzlichen 500 Plätzen für ein Pilotprojekt für ein privates Sponsorenprogramm des Bundes sowie 500 Aufnahmen im Rahmen eines Landesaufnahmeprogrammes. Parallel führen einige Bundesländer eigene humanitäre Aufnahmeprogramme fort.

Fortentwicklung des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems

Die Entwicklung in den letzten Jahren hat gezeigt, dass das geltende europäische Recht zur Bewältigung von Flüchtlings- und Migrationslagen nur bedingt geeignet ist. Die EU-Kommission hat im Jahr 2016 eine umfassende Überarbeitung des Gemeinsamen Europäischen Rechtssystems eingeleitet. Die Verhandlungen zur Fortentwicklung des **Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS)** laufen seit dem Frühjahr 2016, hatten aber bereits im September 2015 mit ersten Kommissions-Vorschläge zur Dublin-Reform begonnen. Die Verhandlungen wurden in den letzten Jahren unter Hochdruck geführt. Fünf der insgesamt sieben Rechtsakte befinden sich bereits in den Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament. Die Entwürfe zu einer Dublin-IV-VO und der Verfahrens-VO werden noch im Rat verhandelt. Zu dem Entwurf der Dublin-IV-VO konnte zwischen den Mitgliedstaaten bisher noch keine Einigung erzielt werden.

Wir brauchen ein solidarisches und vor allem krisenfestes System. Aus diesem Grund ist die Bundesregierung unverändert bestrebt, das GEAS rasch zu reformieren.

Dabei ist ein Ausgleich zu finden zwischen den individuellen Interessen der Schutzsuchenden einerseits und den Interessen der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten an einer steuerbaren und geordneten Asyl- und Migrationspolitik andererseits. Die Bundesregierung unterstützte auch im Berichtszeitraum weiter die in Angriff genommene Fortentwicklung des GEAS mit dem Ziel eine vernünftige und praxistaugliche Balance in diesem Sinne zu erreichen.

Einrichtung der „Nationalen Stelle für den Rückführungsbeobachter-Pool für FRONT-EX-Rückkehraktionen“

Die Bundesrepublik Deutschland ist seit dem Inkrafttreten des Art. 29 der VO (EU) 2016/1624 am 7. Januar 2017 dazu verpflichtet, über eine nationale Stelle, gegenüber der „Europäischen Grenz- und Küstenwache“ FRONTEX Rückführungsbeobachter (Monitore) zu benennen, die für die Überwachung von Rückführungsmaßnahmen zuständig und nach Artikel 36 der Verordnung (EU) 2016/1624 geschult worden sind.

FRONTEX bildet aus den durch die Mitgliedsstaaten benannten Monitoren einen gemeinsamen „Rückführungsbeobachter-Pool“. Aus diesem Pool stellt FRONTEX dann auf Ersuchen der Monitore für die durch FRONTEX koordinierten Rückführungsflüge (Rückkehraktionen) zur Verfügung.

Vor diesem Hintergrund wurde gemäß der Art. 28 i. V. m. 29 FRONTEX VO (BGBL Teil I Nr. 60 S. 2871) vom 16. Dezember 2016 dem BAMF der Aufbau, die Koordinierung, die Organisation und die Verwaltung des deutschen Rückführungsbeobachter-Pools und die damit verbundene Einrichtung einer „Nationalen Stelle“ übertragen. Diese „Nationale Stelle für den Rückführungsbeobachter-Pool für FRONTEX-Rückkehraktionen“ übernimmt dabei unter anderem die Aufgabe der Koordinierung des deutschen Rückführungsbeobachter-Pools mit den Beobachtern und FRONTEX und die Funktion als zuständige Ansprechstelle für die deutschen Beobachter gegenüber FRONTEX.



Der Staatsminister für Europa, Michael Roth, bei der Eröffnung des Europäischen Roma Instituts © Auswärtiges Amt

Schutz nationaler Minderheiten

Die Bundesregierung misst dem Schutz nationaler Minderheiten eine hohe Bedeutung bei. Als nationale Minderheiten sind in Deutschland die dänische Minderheit, die friesische Volksgruppe, das sorbische Volk sowie die deutschen Sinti und Roma anerkannt. Diese pflegen in Deutschland jahrhundertealte Sitten und Gebräuche und bereichern die Gesellschaft mit ihrer Kultur, Tradition und Sprache. Der Schutz nationaler Minderheiten dient in besonderem Maße der Friedenssicherung, da unzählige Konflikte, Krisen und Kriege in der Unterdrückung von Minderheiten wurzeln. Der Schutz der Minderheiten und ihrer Sprachen hat großen Anteil an Erhalt und Entwicklung des kulturellen Reichtums sowie von gesellschaftlichem Zusammenhalt und Toleranz in Deutschland und Europa.

Im aktuellen Berichtszyklus ist insbesondere auf folgende minderheitenpolitische Entwicklungen hinzuweisen:

Anlässlich des 25jährigen Jubiläums der „Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen“ des Europarats initiierte der **Beauftragte der Bundesregierung für Aussiedlerfragen und nationale Minderheiten, Hartmut Koschyk MdB**, eine Plenardebatte im Deutschen Bundestag, bei der der Antrag „**25 Jahre Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen – Gemeinsamer Auftrag**“ (BT-Drucksache 18/12542 (neu)) am 2. Juni 2017 einstimmig angenommen wurde. Das BMI leitete den Antrag anschließend allen Ressorts der Bundesregierung zu.

Die Bundesregierung engagiert sich zudem auch weiterhin auf europäischer und internationaler Ebene für den Schutz nationaler Minderheiten. So wurde etwa auf Einladung der Bundesregierung im Juni 2017 das „**Europäische Roma Institut für Kunst und Kultur**“ in Berlin eingerichtet. Das von Europarat und Open Society Foundations initiierte Projekt soll insbesondere dazu beitragen, Kunst und Kultur der Roma in Europa systematisch zu erfassen und öffentlichkeitswirksam lebendig zu präsentieren, um Vorurteile gegen die Minderheit abzubauen und ihre bessere Integration in Europa zu unterstützen. Zudem setzt die Bundesregierung die finanzielle Förderung für die „**Föderalistische Union Europäischer Nationalitäten**“ (**FUEN**, vormals „Föderalistische Union Europäischer Volksgruppen“) fort (jeweils laut Haushaltsvermerk bis zum Jahr 2015 in Höhe von mind. 100.000 Euro, seit dem Jahr 2016 in Höhe von mind. 500.000 Euro. Der Haushaltsvermerk ist auch im Haushaltsplan 2019 enthalten. Die FUEN vertritt gegenwärtig 103 Mitglieder aus 33 europäischen Ländern und plant die Aufnahme weiterer Mitglieder. Sie ist ihrem Selbstverständnis nach die maßgebliche zivilgesellschaftliche Vertreterin der autochthonen nationalen Minderheiten in Europa.¹⁷

17 Wegen der Schutz- und Fördermaßnahmen zugunsten nationaler Minderheiten wird im Übrigen verwiesen auf die Ausführungen in den vergangenen Menschenrechtsberichten der Bundesregierung sowie auf die deutschen Staatenberichte zur „Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen“ (online abrufbar unter <https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/themen/heimat-integration/minderheiten/6-sechster-staatenbericht-sprachcharta.html>) und zum „Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten“ (online abrufbar unter <https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/themen/heimat-integration/minderheiten/4-vierter-staatenbereich-rahmenuebereinkommen.html>).



Anti-Rassismus-Demo „United against Racism“ am 29. September 2018 in Hamburg. Über 400 Organisationen, Initiativen und Institutionen unterstützen den Aufruf unter dem Motto „United Against Racism“. © Bodo Marks/dpa

A7 Bekämpfung von Rassismus und anderen Formen gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit

Diskriminierungen und Herabsetzungen von gesellschaftlichen Gruppen oder Individuen aufgrund tatsächlicher oder zugeschriebener religiöser oder ethnischer Herkunft, sexueller Orientierung, geschlechtlicher Identität, einer Behinderung oder anderer Persönlichkeitsmerkmale sind mit der Verfassung der Bundesrepublik und den Menschenrechten (z. B. Art 1 AEMR) unvereinbar. Aktuell werden demokratische Gesellschaften weltweit herausgefordert. Nicht zuletzt Bedrohungen durch unterschiedliche extremistische und terroristische Bestrebungen gefährden den gesellschaftlichen Zusammenhalt und das friedliche Zusammenleben aller Menschen. Daher bleibt es von anhaltend großer Bedeutung, immer wieder für eine offene, vielfältige Gesellschaft und das Zusammenleben aller Bevölkerungsgruppen einzutreten.

Nationaler Aktionsplan gegen Rassismus

Die Bundesregierung hat deshalb am 14. Juni 2017 einen neuen „**Nationalen Aktionsplan gegen Rassismus – Positionen und Maßnahmen zum Umgang mit Ideologien der Ungleichwertigkeit und den darauf bezogenen Diskriminierungen**“ (NAP) beschlossen.

Die Vereinten Nationen haben sich im **Aktionsprogramm der Weltkonferenz gegen Rassismus im Jahr 2001 in Durban (Südafrika)** verpflichtet, in Konsultation mit nationalen Menschenrechtsinstitutionen, Institutionen zur Bekämpfung von Rassismus und der Zivilgesellschaft **nationale Aktionspläne gegen Rassismus** auszuarbeiten. Der NAP gegen Rassismus folgt diesem Anliegen und nimmt Bezug auf den entsprechenden Kontext der Vereinten Nationen.

Vor dem Hintergrund von Polarisierungen und Radikalisierungen in Teilen der Gesellschaft, unter anderem in den Asyldebatten oder bei Anfeindungen gegenüber betroffenen Gruppen, wie z. B. Juden, Sinti und Roma, Muslimen, Schwarzen Menschen oder lesbischen, schwulen, bisexuellen, trans- und intergeschlechtlichen Personen, ist es eine gesamtstaatliche und gesamtgesellschaftliche Aufgabe, sich diesen Phänomenen fortwährend entgegen zu stellen.

Kern des beschlossenen NAP gegen Rassismus sind Positionen und Maßnahmen in folgenden Handlungsfeldern: Menschenrechtspolitik, Schutz vor Diskriminierung und Ahndung von Straftaten, Bildung und politische Bildung; gesellschaftliches und

politisches Engagement für Demokratie und Gleichwertigkeit, Diversität im Arbeitsleben, Aus- und Fortbildung sowie Stärkung interkultureller und sozialer Kompetenz im Beruf, Bekämpfung von Rassismus und Hass im Internet sowie Forschung zum Thema.

Der NAP gegen Rassismus ist nicht als statisches Programm zu verstehen, sondern – im Rahmen der föderalen Zuständigkeit – eine Rahmensetzung seitens der Bundesregierung, offengehalten für weitere Diskurse im Sinne eines politischen Projekts.

Im seit dem Jahr 1998 bestehenden **Forum gegen Rassismus** (FgR) tauscht sich die Bundesregierung regelmäßig mit rund 55 Nichtregierungsorganisationen zu Fragen und Möglichkeiten der Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit aus, so z.B. auch im Rahmen von Konsultationen zivilgesellschaftlicher Initiativen zur Erstellung des o.g. NAP.



Kindergipfel im Landtag von Baden-Württemberg © Christoph Schmidt/dpa

Seit dem Jahr 2015 fördert das **Bundesprogramm „Demokratie leben!“** zivilgesellschaftliches Engagement für Demokratie und gegen jede Form des Extremismus auf kommunaler, regionaler und überregionaler Ebene. Es leistet einen wichtigen Beitrag im Bereich der Prävention von Rassismus und anderen Formen der gruppenbezogenen Menschenfeindlichkeit, berücksichtigt dabei wichtige Empfehlungen des NSU-Untersuchungsausschusses

und ist eingebettet in den neuen NAP gegen Rassismus. Die Hauptzielgruppe des Bundesprogramms sind Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, aber auch Multiplikatorinnen und Multiplikatoren im Bereich der Pädagogik, der Jugendarbeit, der Zivilgesellschaft, der Bildung sowie im Bereich der Polizei und der Justiz.

Im Jahr 2016 umfasste das Fördervolumen von „Demokratie leben!“ 50,5 Millionen Euro. Im Jahr 2017 wurde für die Erweiterung und Vertiefung des Bundesprogramms und seiner Projekte das Fördervolumen auf 104,5 Millionen Euro mehr als verdoppelt. Für das Jahr 2018 standen 115,5 Millionen Euro zur Verfügung.

In allen Bundesländern werden über das Bundesprogramm **Landes-Demokratiezentren** gefördert, die von rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt Betroffene beraten. Die **Einrichtung von Stellen für eine zivilgesellschaftliche Opferberatung** geht auf die Empfehlungen des NSU-Untersuchungsausschusses zurück. Die Beratung richtet sich an Betroffene, aber auch an Multiplikatorinnen und Multiplikatoren, die Unterstützung im Umgang mit Rassismus oder anderen Formen der Diskriminierung suchen. Gefördert werden außerdem zahlreiche Einzelmaßnahmen unter anderem im Rahmen der lokalen Partnerschaften für Demokratie.

Sowohl im Bereich des Aufbaus nachhaltiger zivilgesellschaftlicher Strukturen, als auch im Bereich der Modellprojekte werden verschiedene Maßnahmen gefördert, die sich zentral mit **präventiv-pädagogischen Maßnahmen gegen Rassismus, aktuelle Formen des Antisemitismus, Antiziganismus, LGBTI-Feindlichkeit sowie antimuslimischen Rassismus** befassen. Insgesamt werden bundesweit 96 Modellprojekte unterschiedlicher Träger zu ausgewählten Phänomenen der gruppenbezogenen Menschenfeindlichkeit und zur Demokratiestärkung im ländlichen Raum gefördert, die innovative methodische und pädagogische Ansätze und Arbeitsformen im Bereich der Präventivpädagogik entwickeln und erproben. Im Jahr 2016 wurde das Themenspektrum für die Entwicklung und Erprobung neuer Arbeitsansätze um „Rassismus und rassistische Diskriminierung“ und „Frühprävention im Vorschulalter“ erweitert.

Im Jahr 2017 wurde das Bundesprogramm um die Programmbereiche „Engagement und Vielfalt in der Arbeits- und Unternehmenswelt“, „Demokratieförderung im Bildungsbereich“, „Zusammenleben in der Einwanderungsgesellschaft“, „Stärkung des Engagements im Netz – gegen Hass im Netz“ und „Prävention und Deradikalisierung in Strafvollzug und Bewährungshilfe“ ergänzt. In diesem Rahmen werden ebenfalls Modellprojekte gefördert, die sich unter anderem präventiv-pädagogisch mit Rassismus und anderen Formen der gruppenbezogenen Menschenfeindlichkeit auseinandersetzen.

Seit dem Jahr 2016 werden die „Neuen Deutschen Medienmacher e.V.“ für die nationale Umsetzung der „No Hate Speech Movement“-Kampagne des Europarats im Rahmen des Bundesprogramms gefördert. Auch nach Ende der europäischen Koordinierung der Kampagne im Dezember 2017 wurde und wird die nationale „No Hate Speech Movement“-Kampagne als Modellprojekt im neu eingerichteten Programmbereich „Stärkung des Engagements im Netz – gegen Hass im Netz“ bis Ende 2019 fortgeführt und weiterentwickelt.¹⁸

Besonders hervorzuheben ist auch die Arbeit von zivilgesellschaftlichen Trägern der Präventionsarbeit, die nicht nur lokal gegen Rassismus und andere Formen der gruppenbezogenen Menschenfeindlichkeit aktiv werden, sondern vom BMFSFJ darin gefördert werden, ihre erfolgreiche Arbeit in unterschiedlichen Themen- und Strukturfeldern zu professionalisieren und auf Bundesebene auszubauen. Diese Träger sollen als langfristige Kooperationspartner gestärkt werden. Insgesamt werden 35 zivilgesellschaftliche Träger in ihrer Strukturentwicklung durch das Bundesprogramm „Demokratie leben!“ unterstützt. Seit dem Jahr 2017 wurden zudem neue Themen- und Strukturfelder in die Förderung aufgenommen, die auch „Rassismusprävention sowie Empowerment Schwarzer Menschen“ und „Akzeptanzförderung und Empowerment für lesbische, schwule, bi-, trans- und intersexuelle bzw. -geschlechtliche Menschen“ einbeziehen.

Schutz vor Diskriminierung auf Grund sexueller Orientierung und Geschlechtsidentität

Die sexuelle Orientierung und die Geschlechtsidentität sind Teil der Menschenrechte und stellen zentrale Aspekte der Persönlichkeit dar. Viele Menschen erleiden jedoch aufgrund ihrer sexuellen Orientierung und ihrer Geschlechtsidentität Diskriminierung. Die Bundesregierung setzt sich dafür ein, dass die Diskriminierung von Menschen aufgrund ihrer sexuellen Orientierung oder Geschlechtsidentität beendet wird. Innerhalb der Bundesregierung ist das BMFSFJ koordinierend für Fragestellungen und Aufgaben im Hinblick auf lesbische, schwule, bisexuelle, transsexuelle und transgeschlechtliche sowie intergeschlechtliche Menschen zuständig.

Seit dem 1. Oktober 2017 können schwule und lesbische Paare in Deutschland heiraten und gemeinsam Kinder adoptieren und wurden dadurch in ihren Rechten gestärkt. Die **Öffnung der Ehe für alle** war ein Meilenstein in der rechtlichen Gleichstellung homosexueller Paare.

¹⁸ <https://no-hate-speech.de/>

Ferner trat am 22. Juli 2017 das **Gesetz zur Rehabilitierung und Entschädigung der nach § 175 StGB und § 151 StGB DDR Verurteilten** in Kraft. Das Gesetz spricht den Opfern des § 175 StGB eine einmalige Entschädigung von 3.000 Euro für jede Verurteilung, sowie zusätzlich 1.500 Euro für jedes angefangene Haftjahr zu. Entschädigungsansprüche können in einem sehr niedrigschwelligen Verfahren beim Bundesamt für Justiz mit Inkrafttreten des Gesetzes geltend gemacht werden. Um über diese Möglichkeit und die damit verbundenen Modalitäten der Antragstellung zu informieren, wurde im zweiten Halbjahr 2017 mit Mitteln des BMFSFJ eine **Beratungshotline der Bundesinteressenvertretung schwuler Senioren (BISS) e.V.** gefördert.

Auf die **Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 10. Oktober 2017 – 1 BvR 2019/16** – und deren Umsetzung wurde bereits in Abschnitt A 1 (Zwischenüberschrift: Schutz vor Diskriminierung auf Grund sexueller Orientierung und Geschlechtsidentität) eingegangen.

Fremdenfeindliche und rassistische Beiträge in sozialen Netzwerken und im Internet

Im Zuge der Aufnahme von Flüchtlingen sind fremdenfeindliche und rassistische Beiträge in sozialen Netzwerken und auf Plattformen im Internet erheblich angestiegen. Nach Auffassung der Bundesregierung konnte dem nicht allein mit den Mitteln des Strafrechts begegnet werden. Daher wurde das **Gesetz zur Verbesserung der Rechtsdurchsetzung in sozialen Netzwerken (Netzwerkdurchsetzungsgesetz)** auf den Weg gebracht, das am 1. Januar 2018 vollständig in Kraft trat. Das Netzwerkdurchsetzungsgesetz führt bußgeldbewehrte „Compliance“-Regeln ein, um soziale Netzwerke mit mehr als zwei Millionen registrierten Nutzern zu einer schnellen Bearbeitung von Nutzerbeschwerden über strafbare Hasskriminalität, strafbare Falschnachrichten und andere bestimmte strafbare Inhalte anzuhalten. Das Gesetz erfasst nur Inhalte, die bestimmte Straftatbestände nach dem deutschen Strafgesetzbuch erfüllen, wie z. B. die Volksverhetzung (§ 130 StGB). Offensichtlich rechtswidrige Inhalte müssen die sozialen Netzwerke binnen 24 Stunden nach Meldung entfernen, rechtswidrige Inhalte binnen einer Regelfrist von sieben Tagen. Zusätzlich enthält das Gesetz zahlreiche Sicherungsmechanismen, damit es auf Grund des Gesetzes nicht zu einem Löschen von rechtmäßigen Beiträgen durch die Netzwerke kommt.

Im föderalen Gemeinwesen der Bundesrepublik Deutschland ist die **Opferhilfe grundsätzlich Ländersache**. Aufgrund der Unterschiedlichkeit der einzelnen Opfersituationen gibt es eine Vielzahl staatlicher Stellen (wie z. B. die Opfer(schutz)beauftragten der Länder (Berlin, Nordrhein-Westfalen), die Opferschutzbeauftragten bei den Polizeidienststellen und die Zeugenbetreuungsstellen) und nicht-staatlicher Einrichtungen, die teilweise

miteinander vernetzt sind und Opfern Unterstützung anbieten. Die **Hilfsangebote** reichen über Beratung, Begleitung des Opfers zu Gerichtsterminen, Therapien bis hin zu finanziellen Hilfen. Durch die Vielfältigkeit der Opferhilfe kann individuell auf die Bedürfnisse der Betroffenen eingegangen werden. So gibt es in den einzelnen Bundesländern auch Einrichtungen, die sich beispielsweise auf die Beratung von Opfern rechtsextremer Gewalt spezialisiert haben. Auf Seiten der Länder wurden außerdem im Rahmen von durch die Bundesregierung initiierten und geförderten Bundesprogrammen landesweite Beratungsnetzwerke gegen Rechtsextremismus, Rassismus und Antisemitismus aufgebaut.

Seit dem Jahr 2001 werden für **Opfer extremistischer Übergriffe** finanzielle Hilfen im Bundeshaushalt als Härteleistungen bereitgestellt, die vom Bundesamt für Justiz verwaltet werden. Diese Leistungen sind als Akt der Solidarität des Staates und seiner Bürger mit den Betroffenen zu verstehen und sollen ein deutliches Zeichen für die Ächtung derartiger Übergriffe setzen. In den Haushaltsjahren 2014 bis 2016 betrug die Mittel jeweils 700.000 Euro.

Antragssteller und Empfänger der Leistungen sind in vielen Fällen Mitbürger, die auf Grund ihrer Herkunft oder Hautfarbe Opfer von massiven Beleidigungen und Körperverletzungen wurden. Zu den Empfängerinnen und Empfängern von Härteleistungen gehörten aber auch Personen, die sich aktiv gegen fremdenfeindliche Gewalt engagierten und deshalb zum Ziel von massiven Bedrohungen wurden.

Im Jahr 2016 gingen beim Bundesamt für Justiz für diese Form der Übergriffe 168 Anträge ein. Insgesamt wurde an 94 Opfer rechtsextremistischer, fremdenfeindlicher oder rassistisch motivierter Gewalt Härteleistungen gezahlt. Die Höhe der getätigten Auszahlungen für 2016 betrug 238.000 Euro.

Im Jahr 2017 gingen für extremistische Übergriffe 130 Anträge ein, von denen bisher 69 positiv beschieden wurden. Die Höhe der getätigten Auszahlungen für 2017 betrug 323.380 Euro. In 2018 gingen bisher beim Bundesamt für Justiz 136 Anträge ein.

Schutz der freiheitlich demokratischen Grundordnung

Aufgabe der Verfassungsschutzbehörden von Bund und Ländern ist die Sammlung und Auswertung von Informationen über Bestrebungen, die sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung richten. Ein fundamentales Prinzip dieser freiheitlich demokratischen Grundordnung ist die **Achtung der im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechte**, vor allem des Rechts auf freie Entfaltung der Persönlichkeit und des Rechts auf Leben und körperliche Unversehrtheit.

In der rechtsextremistischen Weltanschauung bestimmt die Zugehörigkeit zu einer Ethnie, Nation oder „Rasse“ über den Wert eines Menschen. Schwerpunkte rechtsextremistischer Agitation sind Fremdenfeindlichkeit, Rassismus, Islamfeindlichkeit und Antisemitismus. Die **Beobachtung des Rechtsextremismus** gehört daher zu den Aufgabenschwerpunkten der Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder. Die gewonnenen Erkenntnisse dienen der Analyse und Bewertung des von der rechtsextremistischen Szene ausgehenden Gefährdungs- und Bedrohungspotenzials sowie – darauf aufbauend – der Vorbereitung und Durchführung konkreter Bekämpfungsmaßnahmen.

Verfassungsfeindliche Bestrebungen werden nicht nur durch nachrichtendienstliche Beobachtung bekämpft, sondern auch durch „**Verfassungsschutz durch Aufklärung**“. So informiert der Verfassungsschutz die Bevölkerung durch Öffentlichkeitsarbeit über die Gefahren des Rechtsextremismus. Dies geschieht insbesondere durch die Verfassungsschutzberichte, die jährlich von Bund und Ländern herausgegeben werden. Darüber hinaus erstellen die Verfassungsschutzbehörden Broschüren und Beiträge zu aktuellen verfassungsschutzrelevanten Themen, zum Beispiel zur Entwicklung und zur Rolle der Musik im Rechtsextremismus.

Das Bundesamt für Verfassungsschutz führt sein **Aussteigerprogramm „Hilfe zur Selbsthilfe“** im Bereich Rechtsextremismus erfolgreich weiter. Über das Aussteiger-Kontakttelefon haben sich seit Programmbeginn im Jahr 2001 mehr als 1.200 Anrufer gemeldet. Mehr als 10 Prozent der Anruferinnen und Anrufer haben das Programm bis zum individuellen Abschluss durchlaufen.

Eine wichtige Maßnahme im Kampf gegen menschenverachtende Bestrebungen sind **Organisationsverbote**. Diese können das extremistische Gedankengut zwar nicht aus den Köpfen der Menschen eliminieren. Allerdings berauben sie die verbotenen Organisationen der „apparativen Basis“, um ihr verfassungsfeindliches Gedankengut weiter zu verbreiten.

Das Bundesverfassungsgericht hat im Januar 2017 das **Urteil im NPD-Verbotsverfahren** verkündet. Das Gericht hat den Antrag des Bundesrates auf Verbot der NPD als unbegründet zurückgewiesen. Zwar verfolge die NPD verfassungsfeindliche Ziele, es fehle aber an konkreten Anhaltspunkten von Gewicht, die es möglich erscheinen ließen, dass ihr Handeln zum Erfolg führe (sogenannte Potentialität). In seinem Urteil hat das Bundesverfassungsgericht auf die **Möglichkeit der Streichung staatlicher Finanzmittel** durch den verfassungsändernden Gesetzgeber hingewiesen. Die entsprechenden gesetzlichen Änderungen Art. 21 GG, im PartG und weiteren Gesetzen sind zum 22. Juni 2017 in Kraft getreten.

Vor dem Hintergrund sich ständig verändernder Gegebenheiten und Erscheinungsformen von rassistischen, fremdenfeindlichen und antisemitischen Straftaten müssen die polizeilichen Bekämpfungsmaßnahmen fortlaufend angepasst werden. Dabei sind beachtliche **Erfolge der Strafverfolgungsbehörden** zu verzeichnen.

Das Oberlandesgericht (OLG) München verurteilte im März 2017 vier Mitglieder der zunächst als virtuelle Gruppierung gegründeten „**Oldschool Society**“ (**OSS**) wegen der Bildung einer terroristischen Vereinigung gemäß § 129a StGB zu Haftstrafen zwischen drei und fünf Jahren. An diesem Beispiel zeigt sich, dass ein teils fließender Übergang von aggressiver Rhetorik zu konkreten Planungen oder zu tatsächlichen Straf- und Gewalttaten mit rechtsterroristischen Dimensionen auch künftig möglich scheint. Am 27. April 2017 erhob der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof Anklage vor dem Staatsschutzsenat des OLG Dresden gegen zwei weitere mutmaßliche Mitglieder der rechtsterroristischen OSS, ebenfalls wegen der Gründung und Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung gemäß § 129a StGB sowie die Vorbereitung eines Explosionsverbrechens gemäß § 310 StGB.

Seit dem 11. April 2016 führt der Generalbundesanwalt ein weiteres Verfahren gegen acht deutsche Staatsangehörige und weitere, bislang unbekannte Personen wegen Verdachts der **Gründung von bzw. Mitgliedschaft in der terroristischen Vereinigung „Gruppe Freital“** und anderer Straftaten, unter anderem des Herbeiführens von Sprengstoffexplosionen gemäß § 308 StGB an zwei Asylunterkünften in Freital sowie an einem alternativen Wohnprojekt in Dresden. Das OLG Dresden verurteilte am 7. März 2018 acht Beschuldigte wegen Bildung einer terroristischen Vereinigung gemäß § 129a StGB, versuchten Mordes bzw. Beihilfe dazu und Herbeiführung einer Sprengstoffexplosion zu mehrjährigen Haftstrafen.

Das Landgericht Dresden verurteilte am 24. August 2017 zwei Mitglieder der „**Freien Kameradschaft Dresden**“ (**FKD**) wegen Mitgliedschaft in einer kriminellen Vereinigung, Landfriedensbruchs, gefährlicher Körperverletzung und Herbeiführung einer Sprengstoffexplosion zu Haftstrafen von jeweils drei Jahren und acht Monaten. Beide Angeklagten wurden für schuldig befunden, aktive Mitglieder der FKD gewesen zu sein und sich in diesem Zusammenhang an gezielten und vorab geplanten Gewalttaten gegen Asylbewerberinnen und Asylbewerber und politische Gegner beteiligt zu haben. Am 13. September 2017 eröffnete das Landgericht Dresden gegen weitere sechs mutmaßliche Mitglieder der FKD das Hauptverfahren wegen Mitgliedschaft in einer kriminellen Vereinigung. Das Verfahren dauert an.

Seit Aufdeckung der rechtsterroristischen Zelle „**Nationalsozialistischer Untergrund (NSU)**“ im November 2011 haben sich insgesamt 13 parlamentarische Untersuchungsausschüsse, davon zwei auf Bundesebene, mit der Aufarbeitung des NSU-Komplexes beschäftigt.

Der erste **NSU-Untersuchungsausschuss des Deutschen Bundestages** hat mit seinem Abschlussbericht 47 parteiübergreifende Empfehlungen für die Bereiche Polizei, Justiz und Verfassungsschutz ausgesprochen. Inzwischen sind die Empfehlungen des ersten NSU-Untersuchungsausschusses zu weiten Teilen umgesetzt bzw. befinden sich in der Umsetzung. Der zweite NSU-Untersuchungsausschuss des Deutschen Bundestages hat diese Bemühungen ausdrücklich anerkannt und die Notwendigkeit der Fortführung der Maßnahmen bekräftigt. Bei vielen Maßnahmen handelt es sich um Daueraufgaben. Hierzu gehören vor allem die noch stärkere Ausrichtung der Aus- und Fortbildung auf Belange der Bekämpfung von Rechtsextremismus und -terrorismus, des Opferschutzes wie auch Anstrengungen zur Steigerung der interkulturellen Kompetenz.

Ständige Aufgabe ist es auch, Maßnahmen, die zu einem **Bewusstseins- und Kulturwandel in den Behörden** beitragen, weiter voranzutreiben.

Die Umsetzung der Empfehlungen wird vom BMI weiter mit Nachdruck verfolgt. Bei den nachgeordneten Sicherheitsbehörden des BMI, insbesondere dem Bundesamt für Verfassungsschutz und dem Bundeskriminalamt, stellt das BMI im Rahmen der Fach- und Rechtsaufsicht sicher, dass dauerhaft die richtigen Konsequenzen aus den Fehlern der Vergangenheit gezogen werden.

Nach Aufdeckung des NSU-Komplexes im November 2011 wurden zahlreiche organisatorische und strukturelle Maßnahmen zur **Verbesserung der koordinierten Zusammenarbeit der unterschiedlichen Sicherheitsbehörden von Bund und Ländern bei der Bekämpfung des Rechtsextremismus** eingeleitet. Diese reichen von der nachrichtendienstlichen Früherkennung bis zur Strafverfolgung und umfassen die Optimierung der internen Abläufe in den Sicherheitsbehörden des Bundes wie auch strukturelle Verbesserungen bei der Zusammenarbeit der Sicherheitsbehörden.

Hervorzuheben sind insbesondere die **Einrichtung des „Gemeinsamen Extremismus- und Terrorismusabwehrzentrums“ (GETZ)** für die Phänomenbereiche Rechtsextremismus/-terrorismus, Linksextremismus/-terrorismus, Ausländerextremismus/-terrorismus und Spionage/Proliferation sowie die beim Bundesamt für Verfassungsschutz unter Mitwirkung des Bundeskriminalamts und anderen Sicherheitsbehörden angesiedelte

„**Koordinierte Internetauswertung Rechtsextremismus**“. Die Zusammenarbeit in diesen Einrichtungen hat sich bewährt und ergänzt die bestehenden Wege des Informationsaustauschs.

Statistische Erfassung und Analyse der Straftaten

Insbesondere im Hinblick auf die Ausgestaltung der Maßnahmen ist die statistische Erfassung und Analyse der Straftaten von wesentlicher Bedeutung.

Straftaten, die aus einer rassistischen, fremdenfeindlichen oder antisemitischen Motivation heraus begangen werden, zählen zur „**Politisch Motivierten Kriminalität**“ (PMK) und werden in gesonderten Kategorien (so genannten Unterthemen) des Themenfelds „Hasskriminalität“ statistisch erfasst. Darüber hinaus werden entsprechende Straftaten Phänomenbereichen zugeordnet, um den ideologischen Hintergrund der Tat deutlich zu machen. Die Verteilung auf die einzelnen Phänomenbereiche der PMK stellt sich für die Jahre 2016 und 2017¹⁹ wie folgt dar:

Rassistisch			Fremdenfeindlich		Antisemitisch	
2016		2017	2016	2017	2016	2017
PMK-rechts	1.305	1.277	8.530	6.166	1.381	1.412
PMK-links	0	1	10	10	2	1
PMK-Ausländer ²⁰	14	-	178	-	48	-
• ausländische Ideologien	-	14	-	81	-	41
• religiöse Ideologien	-	4	-	93	-	30
PMK – nicht zuzuordnen	16	4	265	84	37	20

19 Die in der Tabelle aufgeführten Zahlen für 2016 und 2017 beziehen sich auf das jeweilige gesamte Kalenderjahr und sind daher nicht mit dem Berichtszeitraum identisch; Doppelnennungen bei den Unterthemen sind möglich. Die Statistik für das Gesamtjahr 2018 konnte zum Ende des Berichtszeitraums (30. September 2018) noch nicht vorliegen.

20 Seit dem 1. Januar 2017 werden die politisch motivierten Straftaten nunmehr detaillierter in fünf Phänomenbereichen erfasst. Der bisherige Phänomenbereich „PMK -Ausländer-“ wurde in die zwei Phänomenbereiche „PMK -ausländische Ideologien-“ und „PMK -religiöse Ideologien-“ ausdifferenziert. Daher gibt es keine vergleichbaren Vorjahreszahlen. „PMK -Sonstige-“ wurde umbenannt in „PMK -nicht zuzuordnen-“.

Die Statistik zeigt, dass rassistische, fremdenfeindliche und antisemitische Delikte weit überwiegend dem Bereich der politisch rechts motivierten Kriminalität (PMK-rechts-) zuzuordnen sind. Neben direkten Bekämpfungsmaßnahmen dienen daher auch Maßnahmen zur Bekämpfung der PMK-rechts bzw. des Rechtsextremismus dem Kampf gegen Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und Antisemitismus.

Im Jahr 2017 haben die Straftaten im Themenfeld Hasskriminalität mit 7.913 gegenüber dem Jahr 2016 mit 10.751 abgenommen. Maßgebend für die gleichwohl hohen Fallzahlen im Bereich der Hasskriminalität waren wie auch im Vorjahr insbesondere die fremdenfeindlichen Straftaten, die jedoch im Vergleich zum Vorjahr um 28,4 Prozent abgenommen haben. Im Phänomenbereich PMK-rechts- wurde erstmals seit dem Jahr 2014 ein Rückgang der Fallzahlen festgestellt.

Des Weiteren dürften das Gesetz zur Verbesserung der Rechtsdurchsetzung in sozialen Netzwerken (Netzwerkdurchsetzungsgesetz – NetzDG) sowie der bundeweite polizeiliche Aktionstag „Hassposting“ eine präventive Wirkung entfaltet haben. Gerade der Aktionstag belegt, dass Strafverfolgungsbehörden Straftaten im Internet verfolgen.

In der Gesamtbewertung wird deutlich, dass der quantitative Rückgang rechtmotivierter Straf- und Gewalttaten nicht in allen Themenbereichen gleichermaßen erfolgt. So ist die Zahl rechtmotivierter Straftaten mit antisemitischem Hintergrund im Jahr 2017 auf 1.412 Delikte (2016: 1.381) leicht gestiegen. Mit dem im BMI eingesetzten **Beauftragten für jüdisches Leben in Deutschland und den Kampf gegen Antisemitismus** soll die Zusammenarbeit staatlicher und nichtstaatlicher Akteure gestärkt werden. Dieser wurde auf Empfehlung des „Unabhängigen Expertenkreises Antisemitismus“ eingesetzt und wird zur Umsetzung der Maßnahmen mit allen Beteiligten Kontakt aufnehmen.

Auf der Innenministerkonferenz des Jahres 2016 wurden diverse Änderungen am Kriminalpolizeilichen Meldedienst beschlossen, die auch das Themenfeld Hasskriminalität betreffen. Seit dem 1. Januar 2017 sind unter anderem zusätzlich die Unterthemen „antiziganistisch“, „christenfeindlich“, „islamfeindlich“ und „sonstige ethnische Zugehörigkeit“ aufgenommen worden. Darüber hinaus wurde das eigenständige Oberthema „Hassposting“ neu eingeführt.

Neben einer konsequenten Strafverfolgung ist es zur wirksamen Bekämpfung rassistischer, fremdenfeindlicher und antisemitischer Straftaten erforderlich, möglichst alle gesellschaftlichen Ebenen zu erreichen und einzubeziehen. Die Bundesregierung verfolgt daher einen ganzheitlichen Ansatz, der sowohl Elemente zur Prävention als auch zur Repression enthält.

Neben den schon erfolgenden polizeilichen Erhebungen zur „Politisch Motivierten Kriminalität“ existieren auch **Daten der Justiz**. Seit 1992 werden durch das Bundesamt für Justiz (BfJ) Daten der Landesjustizverwaltungen über Verfahren wegen rechts-extremistischer/fremdenfeindlicher Straftaten zu einem Bundesergebnis zusammengeführt. Die Ergebnisse für die Zeit ab dem Jahr 2013 sind auf der Homepage des BfJ veröffentlicht²¹. Erfasst werden Ermittlungsverfahren wegen Straftaten, bei denen bei Würdigung der Umstände der Tat und/oder der Einstellung des Täters Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie nach verständiger Betrachtung (z. B. nach Art der Themenfelder) einer „rechten“ Orientierung zuzurechnen sind. Dazu zählen unter anderem Taten, bei denen Bezüge zu völkischem Nationalismus, Rassismus, Sozialdarwinismus oder Nationalsozialismus ganz oder teilweise ursächlich für die Tatbegehung waren. Die Erfassung erfolgt differenziert nach Straftatengruppen (§§ 86 und 86a, 125 und 125a, 130 und 131, 211 und 212, 223 ff. und 340, 306 ff. sowie sonstigen Delikten des Strafgesetzbuches). Liegen den Straftaten zugleich antisemitische Bestrebungen zu Grunde, wird dies gesondert erfasst. Dies gilt auch, wenn die Straftat mittels des Internets begangen wird.

Zudem werden **seit dem 1. Januar 2018 in den ersten Bundesländern statistische Daten zur Hasskriminalität erhoben**. Ab dem 1. Januar 2019 soll die Erhebung flächendeckend sein. Auch hier werden die Daten durch die Länder an das Bundesamt für Justiz übermittelt, das die Daten zu einem Bundesergebnis zusammenfasst. Die Erhebung erfasst das Phänomen der Hasskriminalität. Straftaten sind für Zwecke dieser Statistik dann der Hasskriminalität zuzuordnen, wenn bei Würdigung der Umstände der Tat und/oder der Einstellung des Täters Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie gegen eine Person wegen ihrer zugeschriebenen oder tatsächlichen Nationalität, ethnischen Zugehörigkeit, Hautfarbe, Religionszugehörigkeit, Weltanschauung, physischen und/oder psychischen Behinderung oder Beeinträchtigung, sexuellen Orientierung und/oder sexuellen Identität, politischen Haltung, Einstellung und/oder Engagements, ihres äußeren Erscheinungsbildes oder sozialen Status gerichtet sind und die Tathandlung damit im Kausalzusammenhang steht bzw. sich in diesem Zusammenhang gegen eine Institution/Sache oder ein Objekt richtet. In der Statistik wird für die einzelnen Verfahrensstadien auch erfasst, ob eine Tatbegehung „mittels Internet“ vorliegt. Ebenso wird die abschließende Entscheidung durch die Staatsanwaltschaften und Gerichte (Einstellungen, Aburteilungen und Verurteilungen) dargestellt.

21 https://www.bundesjustizamt.de/DE/Themen/Buergerdienste/Justizstatistik/Straftaten/Strafrechtspflege_node.html

Förderung von zivilgesellschaftlichem Engagement für Demokratie und gegen Extremismus

Das 2010 aufgelegte Bundesprogramm „**Zusammenhalt durch Teilhabe**“ (ZdT) des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat fördert zivilgesellschaftliches Engagement für Demokratie und gegen Extremismus vor allem in ländlichen oder strukturschwachen Regionen. Akteure der Vereins- und Verbandsarbeit sollen über Qualifikationen neue Möglichkeiten für verbandsinterne Beratung, Konfliktbearbeitung und Beteiligung erschließen, um das demokratische Miteinander zu stärken und gegen diskriminierende und demokratiefeindliche Verhaltensweisen einzutreten.

Das Programm wird in der aktuellen Förderperiode (2017 bis 2019) mit einem Volumen von derzeit 12 Mio. Euro jährlich gefördert. Nachdem das Programm zunächst ausschließlich auf die ostdeutschen Länder ausgerichtet war, wurde aufgrund des auch in den alten Ländern bestehenden Bedarfes die Förderung ab 2017 bundesweit ausgedehnt. Außerdem liegt der Fokus seit 2017 auch auf dem kommunalen Kontext der (bereits etablierten) Projekte, indem eine Stärkung demokratischer Teilhabe im Gemeinwesen gefördert wird. Zudem fördert „Zusammenhalt durch Teilhabe“ Modellprojekte zum Thema „Konzepte, Methoden und Instrumente des interkulturellen Lernens in Verbänden und Vereinen“ in Kooperation je eines Trägers mit Kompetenzen im Bereich der interkulturellen Bildung mit einem Landesverband aus den Bereichen Sport, Feuerwehr oder THW.

Die **Bundeszentrale für politische Bildung (BpB)** und die von ihr geförderten anerkannten Träger der politischen Bildung verfolgen die Themen Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und Antisemitismus als Schwerpunktthemen. Seit Anfang des Jahres 2016 hat die Bundeszentrale insbesondere ihr Engagement in der Bildungsarbeit rund um die Themen Flucht, Asyl und Vertreibung verstärkt. Im Mittelpunkt der Arbeit steht, extremistischen, rassistischen und fremdenfeindlichen Einstellungen und Parolen bereits im Vorfeld den „Nährboden“ zu entziehen und der Zivilgesellschaft im Sinne eines „diskursiven Demokratieschutzes“ konkrete Hilfestellung zu geben, um den „Werkzeugkasten“ für die argumentative Auseinandersetzung mit extremistischen und antipluralistischen Einstellungen zu erweitern.

Angeboten wird eine Vielzahl an Bildungsformaten zur Prävention und Auseinandersetzung mit extremistischen, rassistischen und antisemitischen Verhaltens- und Denkmustern. Dabei reicht das Spektrum von Print- und Multimediaangeboten über Fachtagungen, Kongresse, Qualifizierungsmaßnahmen sowie einzelne Interventionsprojekte bis hin zur finanziellen Förderung von Initiativen und Trägern in den Bereichen der Extremismusprävention. Die Angebote richten sich an extremistisch Beeinflusste und Gefährdete ebenso wie an Interessierte. In Dossiers und anderen Formaten wird

umfassendes Informationsmaterial in Text und Bild bereitgestellt. Durch extremistische Einflüsse gefährdete Jugendliche und solche, die bereits straffällig geworden sind, werden durch jugendkulturelle Angebote und durch Deradikalisierung und Reintegration im Rahmen von Trainingsprogrammen betreut. Im Rahmen der Entwicklung und Umsetzung einer Social-Media-Strategie setzt die Bundeszentrale innovative digitale Formate gegen gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit ein, wie etwa Livestreams oder Video-Kurzreportagen. Dazu gehört auch die Zusammenarbeit mit in der Jugendszene bekannten Multiplikatorinnen und Multiplikatoren.

Die **Deutsche Islam Konferenz (DIK)** fördert Projekte des interreligiösen Dialogs, insbesondere mit dem Islam, sowie Projekte zum Thema „Flucht und Islam“, die von oder in Kooperation mit muslimischen Trägern durchgeführt werden. Im Rahmen dieser Zielsetzung werden unter anderem Projekte der politischen Bildung mit Flüchtlingen von oder unter Einbeziehung von islamischen Organisationen und Migrantenorganisationen gefördert. Diese greifen auch die Prävention von Antisemitismus unter Muslimen und weiteren Formen von gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit auf. Die in der DIK entwickelten praxisnahen Empfehlungen zur Förderung präventiver Maßnahmen zur Verhinderung von Muslimfeindlichkeit, Antisemitismus und Islamismus im Sinne eines religiös begründeten Extremismus unter Muslimen wurden in der Konzeption des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ des BMFSFJ berücksichtigt.

Förderung jüdischen Lebens in Deutschland und Kampf gegen Antisemitismus

Mit Beschluss des Deutschen Bundestages vom 11. Juni 2013 zum Antrag 17/13885 wurde die Bundesregierung gebeten, Antisemitismus entschlossen zu bekämpfen und jüdisches Leben in Deutschland weiterhin nachhaltig zu fördern. Damit verbunden war auch die Einrichtung eines – in Abstimmung mit allen im Bundestag damals vertretenen Fraktionen – **unabhängigen Expertenkreises**. Der daraufhin eingesetzte Expertenkreis hat unabhängig und selbständig seine Arbeitsagenda festgelegt und abgearbeitet und im April 2017 nach zweijähriger Arbeit einen Bericht verfasst und vorgelegt.

Einer Hauptempfehlung des Expertenkreises folgend wurde durch Beschluss des Bundeskabinetts vom 11. April 2018 ein **Beauftragter der Bundesregierung für jüdisches Leben in Deutschland und den Kampf gegen Antisemitismus** neu geschaffen. Der Beauftragte ist beim BMI angesiedelt und wurde mit Wirkung vom 1. Mai 2018 berufen.

Bekämpfung des Antiziganismus

Die im Koalitionsvertrag von CDU, CSU und SPD für die 19. Legislaturperiode vereinbarte **Einsetzung einer Expertenkommission zum Thema Antiziganismus** soll spätestens zum Ende des ersten Quartals 2019 vollzogen sein. Nach Ansicht der Bundesregierung sollen die unabhängigen Sachverständigen einen Bericht hinsichtlich Erscheinungsformen und Bestandsaufnahme zum Themenkomplex Antiziganismus in Deutschland als einer Form der gruppenbezogenen Menschenfeindlichkeit erstellen. Der Bericht soll zudem konkrete Vorschläge für weitere Maßnahmen der Bekämpfung des Antiziganismus machen. Ein besonderer Schwerpunkt soll dabei auf Maßnahmen liegen, die auf Bundesebene umgesetzt werden können.



B

Menschenrechte in der deutschen
Außen- und Entwicklungspolitik



Menschenrechtsdenkmal vor dem Europapalast in Straßburg – es symbolisiert eine Gesellschaft, die im Einklang mit den Menschenrechten lebt. © Uta Poss/picture alliance



Sitzungssaal der Generalversammlung der Vereinten Nationen © UN Photo/Sophia Paris

B1 Menschenrechte in den bilateralen und multilateralen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland und im Rahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik der Europäischen Union

Artikel 1 des Grundgesetzes stellt einen klaren Auftrag an das staatliche Handeln in Deutschland: „Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.“ Er stellt diesen Auftrag in Absatz 2 in einen internationalen Kontext: „Das Deutsche Volk bekennt sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt“.

Menschenrechtspolitik ist daher eine **Querschnittsaufgabe**, die in ihrer außenpolitischen Dimension die Förderung und den Schutz der Menschenrechte weltweit beinhaltet. Die Menschenrechte bilden den **Kern einer wertorientierten und interessengeleiteten Außenpolitik**. Das Eintreten für die universelle Geltung der Menschenrechte bedeutet dabei stets auch präventives Handeln im Interesse von Friedenserhalt und Entwicklung. Diesem Ziel dient das deutsche Engagement, vor allem in den Vereinten Nationen (VN), der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE), dem Europarat und im Rahmen der Europäischen Union (EU).

Der **globale Werterahmen** als Basis unseres menschenrechtlichen Handelns ergibt sich aus der **Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (AEMR)** von 1948 und den ihr nachfolgenden menschenrechtlichen Konventionen der Vereinten Nationen, deren gemeinsamer Kern die Verpflichtung zum Schutz des Individuums und seiner Freiheit vor staatlichen bzw. dem Staat mittelbar zuzurechnenden Übergriffen ist.²² Dass es dabei keine „Rangunterschiede“ zwischen unterschiedlichen Menschenrechten gibt, bekräftigte die Wiener Weltmensenrechtskonferenz von 1993, deren Abschlussdokument feststellt, dass „alle Menschenrechte universell, unteilbar, zusammenhängend und voneinander abhängig“ sind.²³ Zum globalen Werterahmen zählen auch die „**Sustainable Development Goals**“ (SDGs) der im Jahre 2015 verabschiedeten **Agenda 2030 der Vereinten Nationen**. Die Menschenrechte selbst, insbesondere die menschenrechtlichen Prinzipien wie Partizipation, Transparenz, Zugänglichkeit etc., sind für das Erreichen der SDGs extrem wichtige rechtliche wie auch prozedurale Grundlagen.

22 Für eine Übersicht über die neun zentralen internationalen Menschenrechtsverträge siehe www2.ohchr.org/english/law/

23 Siehe www2.ohchr.org/english/law/vienna.htm

Die EU erkennt die Rechte, Freiheiten und Grundsätze an, die in der **Charta der Grundrechte der Europäischen Union** niedergelegt sind. Der Kern dieser Grundrechte leitet – im Verein mit weiteren Grundsätzen – nach Maßgabe von Artikel 21 des Vertrags über die Europäische Union (EUV)²⁴ ihr auswärtiges Handeln. Die Grundrechte, wie sie sich aus der **Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten** (EMRK) ergeben, sind als allgemeine Grundsätze Teil des Unionsrechts. Die EU hat mit der erstmaligen Verabschiedung der EU-Menschenrechtsstrategie im Juni 2012 und der Einsetzung eines Sonderbeauftragten für Menschenrechte ihrem Engagement für Menschenrechte in den Außenbeziehungen einen adäquaten Rahmen gegeben. Im Sommer 2015 wurden zum zweiten Mal in einem Aktionsplan der EU²⁵ konkrete Umsetzungsschritte für diese Strategie für die Zeit bis zum Jahr 2019 festgeschrieben.

Angesichts zahlreicher Entwicklungen der letzten Jahre – zu denen die zunehmende Befassung des VN-Sicherheitsrats mit Menschenrechtsaspekten ebenso wie der Aufbau einer internationalen Strafgerichtsbarkeit und die Entwicklung von Konzepten wie der Internationalen Schutzverantwortung („responsibility to protect“)²⁶ zählen – sind Menschenrechtsfragen weder allein innere Angelegenheit der Staaten oder ihre „domaine réservé“, noch bestimmten Menschenrechtsgremien vorbehalten. Oft ermöglicht internationales Engagement erst das Erreichen menschenrechtspolitischer Ziele.

Die im nachfolgenden Überblick enthaltene Darstellung der wichtigsten Instrumente, Akteure und Themen bildet den Rahmen der deutschen Menschenrechtspolitik.

24 Art. 21 Abs. 1 EUV lautet auszugsweise: „Die Union lässt sich bei ihrem Handeln auf internationaler Ebene von den Grundsätzen leiten, die für ihre eigene Entstehung, Entwicklung und Erweiterung maßgebend waren und denen sie auch weltweit zu stärkerer Geltung verhelfen will: Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, die universelle Gültigkeit und Unteilbarkeit der Menschenrechte und Grundfreiheiten, die Achtung der Menschenwürde, der Grundsatz der Gleichheit und der Grundsatz der Solidarität sowie die Achtung der Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen und des Völkerrechts.“

25 Siehe eeas.europa.eu/human_rights/docs/eu_action_plan_on_human_rights_and_democracy_en.pdf

26 Siehe das Ergebnisdokument des Welt-Reformgipfel 2005, UN-Doc. A/60/1 vom 24. Oktober 2005, Abs. 138-139, das durch die Sicherheitsratsresolution UN-Doc. S/RES/1674 vom 28. April 2006 bestätigt wurde.

Instrumente

Die Bundesregierung bedient sich im Rahmen ihrer **bilateralen Politik** einer Reihe von Instrumenten und Formaten zur Beförderung ihrer menschenrechtspolitischen Anliegen. Hierzu zählen in erster Linie die in verschiedenen Formen und Formaten betriebenen **Menschenrechtsdialoge** (bilateral oder durch die EU, eigenständig oder als integraler Bestandteil eines allgemeinen politischen Dialogs) mit jeweils vorher vereinbarter Tagesordnung. Die Bundesregierung handelt entweder allein oder im Rahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) der EU im Verbund mit den EU-Partnern. Allein die EU unterhält mit rund vierzig Nicht-EU-Staaten regelmäßige Menschenrechtsdialoge.

Diese Dialoge dienen dem Austausch zu allgemeinen menschenrechtlichen Fragen sowie der Erörterung von Einzelfällen. Häufig wird hierdurch konkreter Förderungsbedarf offenbart, den Deutschland im Rahmen der Außen- und Entwicklungspolitik aufgreifen kann. Die **praktische Unterstützung zur Förderung der Menschenrechte**, bei der Stärkung von Menschenrechtsinstitutionen, bei Demokratisierungshilfe, Wahlbeobachtung, beim Aufbau von Verwaltungs- und Polizeistrukturen, bei der Ertüchtigung von Streitkräften und anderen Sicherheitskräften oder anderen Maßnahmen der Krisenprävention und der Entwicklungszusammenarbeit bildet ein kooperatives Instrument der bilateralen Menschenrechtspolitik. Im Rahmen der Förderung diesbezüglicher Projekte arbeitet die Bundesregierung häufig mit zivilgesellschaftlichen Organisationen zusammen.

Neben der praktischen Förderung der Menschenrechte betreibt die Bundesregierung Menschenrechtspolitik auch durch **kritische bilaterale Ansprache** des Themas gegenüber Staaten, in denen Menschenrechtsverletzungen stattfinden („**stille Diplomatie**“) sowie durch verschiedene Formen der öffentlichen Kritik oder Verurteilung. Letzteres erfolgt beispielsweise in Form von Erklärungen der Bundesregierung bzw. der EU. Darüber hinaus können konkrete menschenrechtliche Situationen in den multilateralen Foren wie dem **VN-Menschenratsrat oder dem Dritten Ausschuss der VN-Generalversammlung** thematisiert werden. **Schärfere Instrumente** können die **Rücknahme oder das „Einfrieren“ bestehender Kooperationen oder Vereinbarungen** sein, wie etwa die Rücknahme von Zollermäßigungen oder die Einstellung von Hermes-Bürgschaften. Die schärfste Reaktionsform stellen schließlich Sanktionen dar. Die Bandbreite der Instrumente gibt der Menschenrechtspolitik Spielraum für ein der jeweiligen Sachlage angepasstes und möglichst effektives Vorgehen.

Auf **regionaler und internationaler Ebene** engagiert sich Deutschland im Rahmen seiner Menschenrechtspolitik und der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik der EU für die aktive Nutzung und Weiterentwicklung der durch die verschiedenen internationalen

Organisationen geschaffenen Menschenrechtsinstrumente. So konnten vor allem im Rahmen des Europarats, aber auch im VN-Menschenrechtsrat und dem Dritten Ausschuss der VN-Generalversammlung im Bereich der Normsetzung und der Entwicklung neuer Implementierungsmechanismen große Erfolge erzielt werden. Unabhängig von Ebene und Forum bleibt die **Durchdringung aller Politikbereiche mit einem Menschenrechtsansatz als Querschnittsthema (sogenanntes „Mainstreaming“)** Aufgabe und Instrument deutscher Menschenrechtspolitik. Die Bundesregierung setzt sich auch in den internationalen Organisationen dafür ein, einen „menschenrechtsbasierten Ansatz“ durchzusetzen.

Akteure

Staaten und Staatengruppen

Auch wenn die Menschenrechte weiterhin in erster Linie **Staaten** und ihre Funktionsträger verpflichten, ist das Feld der in die Schaffung und Umsetzung menschenrechtlicher Verpflichtungen einzubeziehenden Akteure wesentlich weiter.

So beeinflussen **Staatengruppen** in besonderem Maße die Willensbildungsprozesse. Neben vielen verschiedenen Regional- und Interessengruppen (z. B. Regionalgruppen der VN, die Afrikanische Union, der Verband Südostasiatischer Nationen, die Organisation der Islamischen Zusammenarbeit) hat sich hier vor allem die EU als kohärenteste Staaten-Gruppe herausgebildet. Angesichts einer vor allem in den VN-Gremien zunehmenden Blockbildung bildet ein Hinwirken auf transregionale Zusammenarbeit eine besondere Herausforderung. Vor diesem Hintergrund engagiert sich die EU z. B. im VN-Menschenrechtsrat für eine regelmäßige Zusammenarbeit mit Staaten anderer Regionalgruppen.

Nichtregierungsorganisationen (NRO), Kirchen und andere religiöse Akteure, politische Stiftungen, Gewerkschaften, nationale Menschenrechtsinstitutionen sowie einzelne Menschenrechtsverteidigerinnen und Menschenrechtsverteidiger

Ebenso wie in der Innenpolitik sind **Nichtregierungsorganisationen (NRO), Kirchen und andere religiöse Akteure, politische Stiftungen, Gewerkschaften, nationale Menschenrechtsinstitutionen sowie einzelne Menschenrechtsverteidigerinnen und Menschenrechtsverteidiger** wichtige Akteure und Partner deutscher Menschenrechtspolitik, indem sie mahnen, unterstützen oder kritische Impulse bei der Entwicklung menschenrechtspolitischer Positionen geben. Mit der Einbringung ihrer profunden Fachkenntnis und ihrer – sich häufig aus unmittelbarer Betroffenheit ergebenden – Nähe zu menschenrechtlichen Problemen fördern sie das Bewusstsein für menschenrechtliche Ansätze, stärken Rechenschaftslegung und Transparenz des staatlichen Handelns und bereichern

den menschenrechtlichen Diskurs. Darüber hinaus leisten NRO und nationale Menschenrechtsinstitutionen einen festen und umfassenden Beitrag zur Menschenrechtsarbeit beispielsweise durch Konsultationen im Vorfeld menschenrechtlicher Entscheidungs- und Verhandlungsprozesse. Deutschland setzt sich insbesondere im Rahmen der VN und der OSZE seit langem für den Ausbau dieser unverzichtbaren Beteiligungsrechte ein und verweist auf die bedeutende Rolle der Zivilgesellschaft bei der Umsetzung von Menschenrechten.

International tätige Wirtschaftsunternehmen

Auch **international tätige Wirtschaftsunternehmen** wirken durch ihre Tätigkeit und die Verantwortung für ihre Beschäftigten mittelbar an der Umsetzung von Menschenrechtsstandards mit. Die im Jahr 2011 vom VN-Menschenrechtsrat verabschiedeten **Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte** („UN Guiding Principles on Business and Human Rights“, sogenannte „Ruggie Principles“) zur menschenrechtlichen Verantwortung von Unternehmen definieren einen über die gesellschaftliche Verantwortung von Unternehmen hinausreichenden Aktionsrahmen zur Wahrung von Menschenrechten, der derzeit von einer Reihe von Staaten, darunter Deutschland, unter anderem in nationalen Aktionsplänen umgesetzt wird. Für die Wirtschaftsunternehmen gilt das **Prinzip „keine Beteiligung an Menschenrechtsverletzungen, Achtung der Menschenrechte im eigenen Einflussbereich“**. Relevante Felder sind dabei unter anderem das Verbot von Kinderarbeit, die Einhaltung von Arbeitsstandards der „Internationalen Arbeitsorganisation“ („International Labour Organization“ – ILO), die Geschlechtergleichberechtigung, Nicht-Diskriminierung und die Beachtung der Menschenrechtsverpflichtungen bei der Ausfuhr von Rüstungsgütern. Die Bundesregierung begrüßt und unterstützt Initiativen der Wirtschaft und unternehmerisches Engagement zur Erfüllung menschenrechtlicher Vorgaben und Ziele. Die **gesellschaftliche Verantwortung von Unternehmen** („Corporate Social Responsibility“ – CSR) in ihrem Kerngeschäft sowie die unternehmerische Sorgfaltspflicht („due diligence“) sind dabei wichtige Konzepte zur Stärkung der menschenrechtlichen Dimension der Globalisierung.

Die **Richtlinie 2014/95/EU** bildet für die Europäische Union den maßgeblichen, verbindlichen **Rechtsrahmen für die Unternehmensberichterstattung**, wonach vom Anwendungsbereich der Richtlinie erfasste große Unternehmen von öffentlichem Interesse mit mehr als 500 Mitarbeitern unter anderem über die Achtung der Menschenrechte berichten müssen. In Deutschland ist dies aufgrund des „CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetzes“ seit dem Jahr 2017 der Fall. Ferner geben die **Leitsätze für multinationale Unternehmen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD)**, der „**Global Compact**“ der VN, die weltweit umfassendste freiwillige Initiative zur Förderung unternehmerischer Verantwortung, und die **Vereinbarung von CSR-relevanten Verhaltenskodizes** für international tätige Wirtschaftsunternehmen den Orientierungsrahmen vor.

Erarbeitung eines rechtsverbindlichen internationalen Instruments zur Regulierung der menschenrechtlichen Haftbarkeiten von Unternehmen („Treaty-Prozess“)

Im Jahr 2014 haben Ecuador und Südafrika im VN-Menschenrechtsrat eine „Open-Ended Intergovernmental Working Group on Transnational Corporations and Other Business Enterprises with Respect to Human Rights“ (IGWG) initiiert. Ziel ist die **Erarbeitung eines rechtsverbindlichen internationalen Instruments zur Regulierung der menschenrechtlichen Haftbarkeiten von Unternehmen („Treaty-Prozess“)**.

Die Bundesregierung agiert im „Treaty-Prozess“ stets eng im EU-Verbund. Die Bundesregierung und die EU-Delegation nehmen seit 2016 an den jährlich im Oktober stattfindenden Sitzungen kritisch-konstruktiv teil. Trotz gewichtiger Bedenken inhaltlicher und prozeduraler Art hat die EU-Delegation (auch im Namen der EU-Mitgliedstaaten) konstruktive Beiträge geleistet, die eigene Haltung erklärt und Fragen gestellt.

Den seit Sommer 2018 vorliegenden ersten Vertragsentwurf mit konkreten Regelungsinhalten für ein „verbindliches Rechtsinstrument“ hat die EU bisher nicht kommentiert. Die Bundesregierung befindet sich in der Prüfung des Vertragsentwurfs, wie auch diverse EU-Partner und die EU-Institutionen. Aufgrund der im Vertragsentwurf berührten Zuständigkeiten von EU-Mitgliedstaaten und der EU-Kommission („gemischtes Abkommen“) bedürfte es für eine Teilnahme an Textverhandlungen eines Verhandlungsmandats von EU-Kommission und Rat der EU. Die EU kritisiert bislang vor allem die einseitige Fokussierung des Vertragsentwurfs auf transnational agierende statt auf alle, auch staatliche und nationale, Unternehmen sowie eine mögliche Schwächung der VN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte, die der VN-Menschenrechtsrat 2011 im Konsens angenommen hatte und die Grundlage des Engagements der Bundesregierung im Bereich Wirtschaft und Menschenrechte – auch des Nationalen Aktionsplans – sind. Der „Treaty“-Vertragsentwurf stellt sein angestrebtes Verhältnis zu den VN-Leitprinzipien nicht klar.

Kernthemen der internationalen Menschenrechtspolitik

Deutschland setzt sich, häufig mit Partnern innerhalb und außerhalb der EU, für alle **Kernthemen der internationalen Menschenrechtspolitik** ein, das heißt:

- für **bürgerliche und politische Rechte**, insbesondere gegen Folter und Todesstrafe sowie zugunsten von Meinungs-, Gewissens-, Religions-, Koalitions- und Versammlungsfreiheit und für den Schutz gegen jede Art von Diskriminierung. Seit dem Jahr 2013 setzt sich Deutschland in den Vereinten Nationen für Fragen rund um den Schutz der Privatheit, insbesondere im Internet, ein;
- für **wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte**, insbesondere für die Rechte auf Wasser und Sanitärversorgung, das Recht auf angemessenes Wohnen und das Recht auf Nahrung. Deren Nicht-Gewährung ist potenziell in höchstem Maße krisenträchtig und konfliktträchtig und stellt zugleich einen eklatanten Verstoß gegen die menschliche Würde dar. Thematische Schwerpunkte bilden in diesem Bereich deutsche Initiativen zum Recht auf angemessenes Wohnen, zu den Rechten auf Trinkwasser und Sanitärversorgung sowie bei der Umsetzung der Freiwilligen Leitlinien zum Recht auf Nahrung der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen („Food and Agriculture Organization of the United Nations“ – FAO);
- für **Rechte der Kinder und Jugendlichen**, deren vielfach ungesicherter Status sie oft besonders verwundbar macht durch verschiedene Übergriffe, etwa durch sexualisierte Gewalt, Menschenhandel oder Zwangsrekrutierung als Kindersoldaten. Das VN-Übereinkommen über die Rechte des Kindes von 1989 – mit 196 Vertragsstaaten heute das weltweit anerkannteste Menschenrechtsübereinkommen überhaupt – hat die Rechte von Kindern umfassend und mit weltweitem Geltungsanspruch verankert;
- für **Rechte der Frauen**, wobei neben massiven Menschenrechtsverletzungen, wie z. B. weiblicher Genitalverstümmelung und im Namen der sogenannten „Ehre“ begangene Verbrechen, vor allem die fortdauernde Benachteiligung von Frauen in vielen Lebensbereichen in zahlreichen Ländern der Welt abgebaut werden muss. Diese Bemühungen sind nicht nur auf die sektorale Frauenpolitik beschränkt, sondern zielen vielmehr darauf, Frauenrechtsfragen, ebenso wie die Menschenrechte im Allgemeinen, als Querschnittsthema in allen Politikbereichen zu etablieren. Auch auf der Grundlage des Aktionsplans der Bundesregierung zur Umsetzung der **Resolution 1325 des VN-Sicherheitsrats zu Frauen, Frieden, Sicherheit für den Zeitraum 2017 bis 2020** unterstützt Deutschland gemeinsam mit den EU-Partnern die VN bei ihren Anstrengungen für ein umfassendes „gender mainstreaming“. Resolution 1325 sieht neben dem verbesserten Schutz von Frauen vor sexualisierter Gewalt in Konflikten auch eine stärkere Mitwirkung von Frauen in allen Phasen eines Friedensprozesses vor. Der erste „Nationale Aktionsplan zur Umsetzung von Resolution 1325 des

Sicherheitsrats der Vereinten Nationen“ für den Zeitraum 2013 bis 2016 gab einen umfassenden und kohärenten Rahmen zur Umsetzung vor. Derzeit setzt die Bundesregierung den zweiten Nationalen Aktionsplan für den Zeitraum 2017 bis 2020 um.

- für die Wahrung der **Rechte von Migrantinnen und Migranten, Asylsuchenden und Flüchtlingen**. Die Bundesregierung setzt sich im Rahmen ihrer Außenpolitik sowie in ihrer entwicklungspolitischen Zusammenarbeit und im Rahmen der humanitären Hilfe beispielsweise für die Förderung von Projekten des Flüchtlingshilfswerks der Vereinten Nationen (UNHCR) und der Internationalen Organisation für Migration (IOM) ein, für Stabilisierungsmaßnahmen, bilaterale Unterstützung der wichtigsten Herkunfts-, Erstaufnahme- und Transitländer sowie für eine verstärkte Auslandskommunikation;
- für die Wahrung der **Rechte der Opfer von Menschenhandel**, für die die Bundesregierung im VN-Menschenrechtsrat und im Rahmen ihrer Zusammenarbeit mit der VN-Sonderberichterstatterin für Menschenhandel wirbt;
- für die **Rechte von indigenen Völkern, Minderheiten oder von besonders benachteiligten Gruppen**: Religiös oder ethnisch motivierte Verfolgung oder Benachteiligung, Diskriminierung aufgrund von Krankheit (z. B. HIV/AIDS), einer Behinderung, des Alters, der sexuellen Orientierung oder anderer Merkmale finden vielerorts statt. Die Bundesregierung tritt konsequent für den Grundsatz der Nicht-Diskriminierung und die Rechte besonders benachteiligter Personengruppen ein, beispielsweise im Rahmen des VN-Menschenrechtsrats, als Gastgeber von internationalen Expertenseminaren und durch die Unterstützung der „Charta der Vielfalt“.

Flucht und Migration

Laut UNHCR waren Ende 2017 68,5 Mio. Menschen weltweit vertrieben, darunter 25,4 Mio. Flüchtlinge und 40 Mio. Binnenvertriebene. Auslöser von Flucht sind beispielsweise kriegerische Auseinandersetzungen und Verfolgung aus politischen, ethnischen oder religiösen Gründen. Schlechte Regierungsführung, Korruption, Ungleichheit, Diskriminierung, Folgen des Klimawandels, sowie allgemein schlechte wirtschaftliche Rahmenbedingungen sind Beispiele für strukturelle Ursachen, die Flucht und Migration auslösen oder verstärken. Auf den Flucht- und Migrationsrouten drohen diesen Menschen weitere Risiken, etwa bei der Überquerung des Mittelmeers oder in der Hand von kriminellen Schleusern und Menschenhändlern. Um Flüchtlingen und Migrantinnen und Migranten wirksam zu helfen und der Gefahr von Menschenrechtsverletzungen während der Flucht und auf der Migrationsroute zu begegnen, ist enge internationale Kooperation nötig, die Zielländer wie Deutschland ebenso einschließt wie Herkunfts- und Transitländer. Der übergroße Teil von Flüchtlingen und Binnenvertriebenen findet in Entwicklungsländern Zuflucht. Diese Länder gilt es dabei zu unterstützen, Flüchtlingen

und Binnenvertriebenen eine menschenwürdige Unterbringung zu ermöglichen und Perspektiven zu bieten. Dies entspricht dem Prinzip der Verantwortungsteilung, die zentrales Element einer wirksamen Flüchtlings- und Migrationspolitik ist.

Die **Bundesregierung unterstützt sowohl die Flüchtlinge selbst als auch aufnehmende Staaten**. Die Maßnahmen umfassen die Unterstützung von Notunterkünften und Flüchtlingslagern, Bildung und Ausbildung, die Integration der Flüchtlinge in die Aufnahmegesellschaften und den Arbeitsmarkt, die Bereitstellung von Infrastruktur, Nahrungsmitteln sowie medizinische und psychosoziale Versorgung. Dabei werden verstärkt auch digitale Ansätze für Informations-, Bildungs- und Vernetzungszwecke eingesetzt. Daraus ergeben sich auch neue Potentiale, wie zum Beispiel Online-Hochschulbildungsprogramme für Flüchtlinge.

Ein Schwerpunkt der internationalen Anstrengungen ist das **Vorgehen gegen Fluchtursachen und unfreiwillige und irreguläre Migration** sowie das Schaffen von Zukunftsperspektiven. Beim **Valletta-Gipfel der EU mit afrikanischen Staaten** wurde im November 2015 ein Aktionsplan verabschiedet und ein **EU-Treuhandfonds Afrika** über 4,1 Mrd. EUR aufgelegt, um in afrikanischen Herkunftsländern wirtschaftliche Perspektiven zu schaffen, Stabilität und Entwicklung zu fördern und Migrationsmanagement zu verbessern. Im Rahmen der **Londoner Syrienkonferenz im Februar 2016** wurden insgesamt 12 Mrd. US-Dollar zugesagt, wobei Deutschland mit 2,3 Mrd. Euro der größte Einzelgeber war. Auf dem **Humanitären Weltgipfel im Mai 2016 in Istanbul** wurde die Aufstockung des VN-Nothilfefonds (CERF) auf 1 Mrd. US-Dollar sowie ein besseres Ineinandergreifen von humanitärer Hilfe, Krisenprävention, Stabilisierung und Entwicklungszusammenarbeit beschlossen. Ziel war es, die bessere Planbarkeit bei der Reaktion auf Krisen und damit ein Ende von ad-hoc-Reaktionen zu erreichen.

Im September 2016 beteiligte sich Deutschland aktiv am **Flüchtlings- und Migrationsgipfel der Vereinten Nationen** und unterstützte die Vorschläge des VN-Generalsekretärs für Vereinbarungen zu einer fairen internationalen Teilung der Verantwortung für Flüchtlinge und für eine reguläre und geordnete Migration. Ergebnis des VN-Gipfels zu Flucht und Migration am 19. September 2016 ist die von der Staatengemeinschaft angenommene **New Yorker Erklärung für Flüchtlinge und Migranten** nebst ihren beiden Anhängen zu Flucht (Anhang 1) und Migration (Anhang 2). Anhang 1 – das sogenannte „**Comprehensive Refugee Response Framework**“ (CRRF) – sollte in die Erstellung eines „Globalen Pakts für Flüchtlinge“ („Global Compact on Refugees“, GCR) münden. UNHCR wurde durch die New Yorker Erklärung mit der federführenden Umsetzung des CRRF und der Erarbeitung des GCR mandatiert und sollte dafür eng mit Staaten, NRO, Zivilgesellschaft und anderen relevanten Akteuren zusammenarbeiten. Zentrales Thema des GCR ist eine gerechtere internationale Verantwortungs- und Lastenteilung in großen Flüchtlingssituationen.

Zwischen Juli und November 2017 fanden drei thematische Diskussionsrunden statt, bevor der GCR von Februar bis Juli 2018 zwischen den VN-Mitgliedstaaten und UNHCR konsultiert wurde. Erkenntnisse aus der Umsetzung des CRRF sind neben den Erfahrungen aus weiteren großen Flüchtlingssituationen in die thematischen Diskussionsrunden und darüber in den GCR eingeflossen. Der **völkerrechtlich nicht verbindliche GCR** wurde im Dezember 2018 als Anlage des Jahresberichts des Flüchtlingshochkommissars von der VN-Generalversammlung angenommen. Er enthält, neben einem Verweis auf den bereits bestehenden Text des Anhangs 1/CRRF, ein Aktionsprogramm, das als operative Leitlinie die praktische Umsetzung des GCR ermöglichen soll. Die Bundesregierung tauschte sich regelmäßig mit „like-minded“ Gebern zur Erarbeitung des GCR und Umsetzung des CRRF aus und brachte erfolgreich konkrete Vorschläge für Mechanismen für eine gerechtere Verantwortungsteilung ein.

UNHCR sieht großes Potential in CRRF und GCR. Vor allem eine engere Koordinierung von humanitärer Hilfe und Entwicklungszusammenarbeit soll zur schnelleren Lösung von Flüchtlingssituationen und damit zur Verringerung des Bedarfs an humanitärer Hilfe beitragen. UNHCR bindet dabei zahlreiche Organisationen, Privatsektor und Zivilgesellschaft ein, um sein Engagement auf eine möglichst breite Basis zu stellen.

Deutschland hat eine Doppelrolle als großes Aufnahme- und bedeutendes Geberland und damit eine entscheidende Rolle bei der Ausgestaltung des GCR. Die Bundesregierung unterstützt den CRRF-Prozess politisch, finanziell und personell.

Mit der **New Yorker Erklärung für Flüchtlinge und Migranten** wurde im September 2016 von den VN-Mitgliedstaaten auch die Aushandlung des **Globalen Paktes für eine sichere, geordnete und reguläre Migration** („**Global Compact for Safe, Orderly and Regular Migration**“) beschlossen. Er soll die Grundlage für global besser geregelte und sichere Migration und umfassende internationale Zusammenarbeit bilden. Der Arbeitsprozess erfolgte ab Mai 2017 unter weiterer Beteiligung der Zivilgesellschaft und anderer Akteure (z. B. Parlamentarier) in drei Phasen (thematische Sitzungen, Bestandsaufnahme-konferenz, Verhandlungen). Ein erster Textentwurf wurde im Februar 2018 vorgelegt, die Verhandlungen wurden am 13. Juli 2018 beendet. Der Text enthält neben einer Präambel und zehn Leitprinzipien 23 Ziele für eine sichere, geordnete und reguläre Migration. Zu jedem Ziel werden Maßnahmen genannt, die als relevante Politikinstrumente und bewährte Verfahren zur Zielerreichung angesehen werden. Diese umfassen unter anderem eine bessere Datenerhebung für faktengesteuerte Politikgestaltung, Minimierung von strukturellen Faktoren von irregulärer Migration, Verbesserung der Verfügbarkeit und Flexibilität der Wege für reguläre Migration, Gewährleistung der Bedingungen für eine menschenwürdige Beschäftigung, Bewältigung und Minderung prekärer Situationen im Rahmen von Migration, Rettung von Menschenleben und Festlegung koordinierter

internationaler Maßnahmen betreffend vermisste Migrantinnen und Migranten, Bekämpfung von Menschenhandel und -schmuggel, verbesserte Kooperation im Grenzmanagement, Gewährleistung des Zugangs zu Grundleistungen für Migrantinnen und Migranten, Zusammenarbeit zur Ermöglichung einer sicheren und würdevollen Rückkehr sowie Stärkung internationaler Zusammenarbeit und globaler Partnerschaften für eine sichere, geordnete und reguläre Migration.

Der völkerrechtlich nicht verbindliche Globale Pakt für eine sichere, geordnete und reguläre Migration ist Baustein einer umfassenden Migrationspolitik der Bundesregierung, die in nationaler Verantwortung erfolgt. Als politisches Grundsatzdokument kann er eine regelbasierte internationale Zusammenarbeit und Ordnung in Migrationsfragen stärken. Zum Thema Migration hat es bislang keine solche allgemeine und breite Verständigung gegeben. Der Globale Pakt ist das erste Rahmenwerk dieser Art auf Ebene der Staatengemeinschaft. Seine Autorität beruht auf seinem Konsenscharakter, seiner Glaubwürdigkeit, seiner kollektiven Trägerschaft und seiner gemeinsamen Umsetzung, Weiterverfolgung und Überprüfung. Der Globale Pakt wurde am 10./11. Dezember 2018 auf einer intergouvernementalen Konferenz in Marokko angenommen.

Humanitäres Engagement als Beitrag zur Verwirklichung der Menschenrechte

Die Menschenrechte bilden neben den relevanten Bestimmungen des humanitären Völkerrechts, dem Flüchtlingsrecht und den humanitären Resolutionen der VN-Generalversammlung eine der wichtigen Grundlagen für die internationale humanitäre Hilfe. Ziel der humanitären Hilfe ist es, von Krisen, Konflikten und Naturkatastrophen betroffenen Menschen ein Überleben in Würde und Sicherheit zu ermöglichen und das Leid derer zu lindern, die ihre Notlage aus eigener Kraft nicht überwinden können. Die humanitäre Hilfe ist Ausdruck ethischer Verantwortung und internationaler Solidarität mit Menschen in Not. Durch die spezifischen, am Bedarf notleidender Menschen ausgerichteten Hilfsmaßnahmen kann die humanitäre Hilfe einen Beitrag zur Verwirklichung der Menschenrechte leisten. Mit Hilfsmaßnahmen, beispielsweise in den Bereichen Gesundheit, Ernährung sowie Wasser und Sanitärversorgung trägt das Auswärtige Amt (AA) zur Verwirklichung der individuellen Rechte in diesen Bereichen bei.

Humanitäre Maßnahmen und Programme zur Vorbeugung und Nachsorge bei Fällen von sexualisierter Gewalt und zur Achtung des humanitären Völkerrechts leisten einen essenziellen Beitrag zum Schutz der Zivilbevölkerung und tragen so maßgeblich zur Verwirklichung des Menschenrechts auf Leben und Sicherheit der betroffenen Personen bei. Seit 2014 fördert das AA den speziellen Hilfsaufruf des Internationalen Komitees

vom Roten Kreuz (IKRK) zum Schutz vor sexualisierter Gewalt, und unterstützt durch Förderung des IKRK und des Flüchtlingshilfswerks der Vereinten Nationen (UNHCR) zwei zentrale Akteure des humanitären Systems mit speziellem Schutzmandat.

Allen Bereichen gemein ist die Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse und Fähigkeiten verschiedener Bevölkerungsgruppen. Die Bunderegierung beteiligt sich aktiv an internationalen Bemühungen um eine inklusivere Ausrichtung der humanitären Hilfe, die spezifische Bedürfnisse von Frauen und Männern, Mädchen und Jungen, Menschen aller Altersgruppen, und gezielt auch Menschen mit Behinderungen berücksichtigt und deren Teilhabe in allen Phasen der humanitären Hilfe ermöglicht.

So liegt z. B. in **Afrika** ein Schwerpunkt der vom AA geförderten Maßnahmen auf der Verbesserung des Zugangs von Flüchtlingen und Binnenvertriebenen zu Gesundheitsversorgung, Sanitätsversorgung sowie Trinkwasser.

In **Syrien** haben im nun achten Jahr des Konfliktes noch immer Millionen Menschen keinen oder keinen verlässlichen Zugang zu medizinischen Dienstleistungen. Dies ist auch die Folge von gezielten Angriffen des syrischen Regimes, vor allem aus der Luft, auf Gesundheitseinrichtungen in Gebieten, die nicht unter Kontrolle des Regimes stehen. Mit Förderung des Auswärtigen Amtes wird die Gesundheitsversorgung besonders im Nord-Westen des Landes aufrechterhalten und den Menschen so Zugang zu medizinischen Dienstleistungen gewährt. Im Rahmen dieser Maßnahmen unterstützen Partner des Auswärtigen Amtes Krankenhäuser und Gesundheitsstationen mit medizinischen Verbrauchsgütern und Medikamenten und stellen den Betrieb der vielfach zum Schutz in den Untergrund abgewanderten Gesundheitseinrichtungen sicher.

Im **Irak** fördert das Auswärtige Amt humanitäre Hilfsmaßnahmen in Form von Unterkünften (Shelter) in Lagern für Binnenvertriebene und Mietzuschüssen für Menschen in aufnehmenden Gemeinden, sowie Basisgesundheitsversorgung (z. B. durch mobile Kliniken), die das Recht auf angemessene Unterkunft und medizinische Versorgung unterstützen. Durch die umfassende Förderung von Bargeldhilfemaßnahmen in der humanitären Hilfe („Cash and Voucher Assistance“) leistet das Auswärtige Amt einen wichtigen Beitrag dazu, die Würde von in Not geratenen Menschen zu gewährleisten. Denn die Begünstigten können durch den Erhalt von Bargeld selbst entscheiden, was sie wo und wann kaufen wollen, wodurch sie ihre dringendsten Bedarfe selbstbestimmt und eigenverantwortlich decken können.



Der Bundesminister des Auswärtigen, Heiko Maas, eröffnet die Tschadsee-Konferenz im Auswärtigen Amt am 3. September 2018, die sich auf Einladung von Deutschland, Nigeria und den Vereinten Nationen mit den Themen Humanitäre Hilfe, Stabilisierung und nachhaltige Entwicklung in der Region befasste. © Bernd von Jutrczenka/dpa

Rechtsstaatsförderung als außen- und entwicklungspolitische Gestaltungsaufgabe

Rechtsstaatlichkeit ist die **Voraussetzung für den Schutz, die Achtung, Gewährleistung und Durchsetzung der Menschenrechte** und für stabile Verhältnisse im Inneren eines Staates. Die **Rechtsgebundenheit des Staates und seiner Organe schützt vor Willkür und ungleicher Behandlung**. So wird private und ökonomische Betätigung wie auch politische Teilhabe gefördert. Bürger, die ihre Rechte und Freiheiten kennen und diese auch unabhängig von ihrem Status und ihrem Einkommen gegenüber der Staatsgewalt vor souveränen Gerichten durchsetzen können, stärken den innergesellschaftlichen Ausgleich und die Leistungsfähigkeit eines Staates.

Der Förderung von **Rechtsstaatlichkeit als ein wichtiger Aspekt von guter Regierungsführung** kommt sowohl in der Krisenprävention als auch bei der Stabilisierung und Friedenskonsolidierung in Post-Konflikt-Situationen eine zentrale Rolle zu. Indem der Staat verpflichtet wird, bestimmte gesetzliche Formen und Verfahren

im Rahmen seiner Aufgabenerfüllung zu beachten, kann politischer Machtmissbrauch verhindert und eine rechtsstaatliche Werteordnung umgesetzt werden. In Staaten, die gewaltsame Konflikte überwunden haben und deren politische und gesellschaftliche Institutionen geschwächt sind oder nicht mehr funktionieren, ist die Wiederherstellung oder Stärkung von Rechtsstaatlichkeit ein zentrales Element der Stabilisierung. Funktionsfähige und legitimierte rechtsstaatliche Strukturen tragen in einer Post-Konflikt-Phase zu Akzeptanz und Glaubwürdigkeit neu gebildeter staatlicher Institutionen bei. Rechtssicherheit kann zudem die Wiederaufnahme ökonomischer Tätigkeiten fördern und zur Konfliktaufbereitung und Versöhnung beitragen. Präventiv schafft ein funktionierender Rechtsstaat die Voraussetzungen, um Konflikte gewaltfrei auszutragen, und wirkt damit dem Abgleiten in Krisen- und Konfliktsituationen entgegen.

Auf internationaler Ebene muss Rechtsstaatlichkeit als Rechtsgrundsatz von Staaten und internationalen Organisationen auch durch die **Einhaltung völkerrechtlicher Verpflichtungen** umgesetzt werden. Hierzu gehört vor allem das Gebot der friedlichen Streitbeilegung und im Fall bewaffneter Konflikte die Beachtung des humanitären Völkerrechts und der Menschenrechte, soweit diese zur Anwendung gelangen.

Die Bundesregierung betrachtet Rechtsstaatsförderung als **außenpolitische Gestaltungsaufgabe**, die sowohl im bilateralen als auch im multilateralen Rahmen realisiert werden muss. Rechtsstaatsförderung ist daher ein Schwerpunkt der Aktivitäten der Bundesregierung im Rahmen der Krisenprävention, Stabilisierung und Friedenskonsolidierung.

Im Bereich der Projektförderung werden **im bilateralen und multilateralen Rahmen zahlreiche Maßnahmen im Bereich der Rechtsstaatlichkeit gefördert**. Die Bandbreite reicht vom Aufbau und der Stärkung von Justiz und Polizei über die Begleitung und Beratung von Verfassungs- und Gesetzgebungsprozessen bis hin zur Ausbildung von Justizpersonal oder der Information der Zivilgesellschaft über ihre Rechte und über den Zugang zur Justiz. Auch Maßnahmen im Bereich Übergangsjustiz („transitional justice“), also Unterstützung bei der Aufarbeitung von Verbrechen und bei Versöhnungsprozessen nach Konflikten, werden gefördert.

Rechtsstaatsförderung ist darüber hinaus auch ein **strategischer Kernbereich der deutschen Entwicklungszusammenarbeit**. Sie ist zugleich Ziel und Voraussetzung von Entwicklungspolitik, Rechtsstaatlichkeit bildet die Basis für eine nachhaltige gesellschaftliche und wirtschaftliche Entwicklung. Mit der Agenda 2030 haben Rechtsstaatlichkeit,

und speziell der Zugang zu Recht, einen noch stärkeren, verbindlicheren Platz auch in der internationalen Entwicklungsagenda eingenommen. **Rechtstaatlichkeit gilt als Katalysator zur Erreichung aller Entwicklungsziele der Agenda 2030.** Der Zugang zu Recht stellt sicher, dass Menschen ihre Rechte wie körperliche Unversehrtheit, politische und wirtschaftliche Freiheiten, Recht auf Eigentum und kulturelle Identität durchsetzen und Menschenrechtsverletzungen abwehren können. Für benachteiligte Personengruppen ist dies besonders wichtig. Ansätze zur Rechtsstaatsförderung finden sich im Bereich der Rechtsetzung, Rechtsanwendung und des Rechtsvollzugs.

Darüber hinaus unterstützt auch das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) **Transformations- und Schwellenländer** beim Aufbau rechtsstaatlicher Strukturen. Ein thematischer Schwerpunkt der Zusammenarbeit ist die Verbreitung menschenrechtlicher Standards. Daneben stehen die Schaffung effizienter gerichtlicher Verfahren sowie eine moderne Ausgestaltung des Straf-, Zivil- und Wirtschaftsrechts im Vordergrund. Die Formen der rechtlichen Zusammenarbeit sind vielfältig. Sie umfassen unter anderem den Austausch von Expertinnen und Experten, Unterstützung bei der Gesetzgebung, Fortbildungen und Hospitationen ausländischer Juristinnen und Juristen in Deutschland und vor Ort sowie die Veranstaltung von Runden Tischen, Seminaren, Podiumsdiskussionen und Kongressen. Von besonderer Bedeutung sind die bilateralen Rechtsstaatsdialoge, bspw. mit China. Ihr Ziel ist es, einen gemeinsamen Beitrag zur Durchsetzung von rechtsstaatlichem Denken und Handeln zu leisten. Mit China findet zusätzlich jährlich ein Menschenrechtsdialog statt.

Anlässlich des 17. Symposiums im Rahmen des **Deutsch-Chinesischen Rechtsstaatsdialogs** im Mai 2017 in der Stadt Changde wurde das Thema „**Effiziente und gerechte Regelungssysteme für ein modernes Insolvenzrecht**“ behandelt. Das 18. Symposium zum Thema „**Entwicklung eines staatlichen Systems der Rechtsdienstleistungen**“ fand im August 2018 in Trier statt. Schwerpunkte waren Zugang zum Recht und außergerichtliche Konfliktlösungen. Der Deutsch-Chinesische Rechtsstaatsdialog setzte im Berichtszeitraum zudem Projekte und Maßnahmen zur Achtung und zum Schutz der Menschenrechte aus dem Arbeitsprogramm für die Jahre 2016 bis 2018 um. Ein **Kernelement des Deutsch-Chinesischen Rechtsstaatsdialogs ist das Deutsch-Chinesische Programm Rechtskooperation**, dessen Fortführung Deutschland und China im Rahmen der Deutsch-Chinesischen Regierungskonsultationen im Jahr 2018 vereinbart haben.

Die Unterstützung der Rechtsstaatsförderung in internationalem Rahmen und durch internationale Institutionen ist der Bundesregierung ein besonderes Anliegen. Auf EU-Ebene bildet hierfür der 2014 vorgestellte **„Neue EU-Rahmen zur Stärkung des Rechtsstaatsprinzips“**²⁷ die Leitlinie. Aktive Rechtsstaatsförderung ist unter anderem Aufgabe von zivilen Missionen der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (GSVP). Mit der **Rechtsstaatlichkeitsmission der Europäischen Union in Kosovo (EULEX Kosovo)** unterhält die EU seit dem Jahr 2008 zudem eine originäre Rechtsstaatsmission. Auf internationaler Ebene kommt den Vereinten Nationen und ihren multidimensionalen Friedensmissionen eine besondere und beständig zunehmende Rolle zu. Vor diesem Hintergrund setzt sich die Bundesregierung nachdrücklich für eine **starke Menschenrechtskomponente in Friedensmissionen** ein. Seit dem Bericht des VN-Generalsekretärs zur Rechtsstaatlichkeit und Übergangsjustiz in Konflikt- und Post-Konfliktgesellschaften (Report on the Rule of Law and Transitional Justice in Conflict and Post-Conflict Societies) aus dem Jahr 2004 gehört die Förderung rechtsstaatlicher Strukturen zu den zentralen Aufgaben der Friedenskonsolidierung. Seither sind viele VN-Friedensmissionen mit einer Rechtsstaatlichkeitskomponente ausgestattet.

Im Jahr 2012 wurde auf Initiative des VN-Generalsekretärs eine **Globale Ansprechstelle für Rechtsstaatlichkeit** („**Global Focal Point for Police, Justice and Corrections Areas in the Rule of Law in Post-Conflict and other Crisis Situations**“) innerhalb des VN-Systems eingerichtet, den die Bundesregierung im Berichtszeitraum durch die Finanzierung einer Expertenstelle unterstützt hat. Das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen („United Nations Development Programme“ – UNDP) sowie die Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen („Department of Peacekeeping Operations“ – DPKO) wurden dabei als die für Rechtsstaatsförderung innerhalb der VN zuständigen Einrichtungen benannt, die in diesem Bereich koordiniert zusammenarbeiten. Seitdem ist das anfänglich zur Eigenkoordinierung innerhalb der VN-Familie geschaffene Instrument gewachsen und hat zu Replikationen in Friedensmissionen geführt. Als eines von mehreren erfolgreichen Beispielen ist die politische Mission der VN in Somalia zu nennen, deren Rechtsstaatskomponente maßgeblich auch zur Sichtbarkeit von Menschenrechtsfragen beitragen konnte. Im Rahmen der Reformbemühungen des VN-Generalsekretärs unterstützt Deutschland daher auch die weitere **Entwicklung des „Global Focal Points“**. Somit wird auch innerhalb der Missionen die Rechtsstaatsförderung daher insgesamt sichtbar aufgewertet: die stellvertretenden Leitenden von VN-Friedensmissionen sind grundsätzlich auch für die Rechtsstaatsförderung zuständig.

27 Dok. COM/2014/158/FINAL, <https://www.bundestag.de/service/suche?suchbegriff=EU-Rahmen+zur+St%C3%A4rkung+des+Rechtsstaatsprinzips>

Unterstützung von Mechanismen der internationalen Gerichtsbarkeit

Ein Schlüsselement der multilateralen Rechtsstaatsförderung ist die Unterstützung von Mechanismen der internationalen Gerichtsbarkeit, insbesondere der **Strafgerichtsbarkeit**. Die Bundesregierung ist stark in dem durch das Römische Statut errichteten **Internationalen Strafgerichtshof (IStGH) in Den Haag** engagiert. Deutschland ist nach Japan zweitgrößter Beitragszahler und leistet freiwillige Beiträge an den von den Vertragsstaaten errichteten Opferschutzfonds („Victims Trust Fund“), der Programme zur Wiedergutmachung für die Opfer schwerster Gewalttaten entwickelt und durchführt. Mit Professor Bertram Schmitt ist weiterhin ein deutscher Richter am IStGH tätig. Die Bundesregierung setzt sich dafür ein, die internationale Akzeptanz des Römischen Statuts und des IStGH zu stärken und durch die fortschreitende Ratifikation der sogenannten **„Kampala-Beschlüsse“**, die den zusätzlichen Tatbestand der Aggression in das Römische Statut eingeführt haben, weiter zu festigen. Zur Aktivierungsresolution zum Aggressionstatbestand hat die deutsche Delegation auf der Vertragsstaatenversammlung in New York im Dezember 2017 maßgeblich beigetragen. Die Bundesregierung nimmt die Kritik afrikanischer Staaten am IStGH ernst, die Gegenstand der Diskussion in der Vertragsstaatenversammlung des Gerichtshofs ist.

Ebenso hat Deutschland von Anfang an die Gründung und Tätigkeit der dem IStGH vorausgehenden **Sonderstrafgerichtshöfe** unterstützt. Hierzu zählen die vom VN-Sicherheitsrat mandatierten Internationalen Strafgerichtshöfe für das ehemalige Jugoslawien (IStGHJ) und für Ruanda (IStGHR) sowie der als Rechtsnachfolger für diese Gerichtshöfe eingerichtete **Mechanismus für Internationale Strafgerichte** („International Residual Mechanism for Criminal Tribunals“ – IRMCT). Deutschland unterstützt bzw. unterstützte diese Gerichtshöfe²⁸ nicht nur durch finanzielle, am VN-Schlüssel orientierte Beiträge, sondern auch dadurch, dass es auf Ersuchen Rechts- und Vollstreckungshilfe leistete, das heißt bereits mehrfach die Vollstreckung der Haftstrafe von durch den IStGHJ Verurteilten in deutschen Haftanstalten übernommen hat. Zu den förderungswürdigen Institutionen gehören in unterschiedlichen Konstellationen auch weitere ad hoc und Hybrid-Tribunale. Hierzu gehören etwa der **Sonderstrafgerichtshof für Libanon** („Special Tribunal for Lebanon“), der **Sonderstrafgerichtshof für Kambodscha** („Extraordinary Chambers in the Courts of Cambodia“) sowie die 2016 errichteten **Kosovo Spezialeinheiten** („Kosovo Special Chambers“).

28 Der IStGHR hat seine Tätigkeit am 31. Dezember 2015 eingestellt, der IStGHJ am 31. Dezember 2017.

Anliegen dieser Gerichte ist es, die schwersten Verbrechen, welche die internationale Gemeinschaft als Ganzes berühren, so beispielsweise Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen und das Verbrechen der Aggression zu verfolgen. Dabei ist zwar nicht jedes Gericht für die gleichen Verbrechen zuständig. Gemeinsam ist ihnen aber, dass ihre Arbeit auch einen Beitrag zur Befriedung der Gesellschaft leistet.

Soweit eine Zuständigkeit des Internationalen Strafgerichtshofs oder eines Sonderstrafgerichtshofs nicht gegeben ist oder bisher nicht geschaffen werden kann, unterstützt die Bundesregierung zudem internationale Beweissicherungsmechanismen, wie den Ende 2016 von der VN-Generalversammlung geschaffenen **„International, Impartial and Independent Mechanism“ (IIIM) zu Syrien** sowie das 2017 durch den VN-Sicherheitsrat beschlossene **„United Nations Investigative Team to promote Accountability for Daesh“ (UNITAD)**. Aufgabe dieser Mechanismen ist es, vorhandene Beweise zu sammeln, zu sichern und zu konkreten Fallakten zusammenzustellen, um eine spätere Strafverfolgung durch ein zuständiges nationales, regionales oder internationales Gericht zu ermöglichen.

Menschenrechte und Auslandseinsätze der Bundeswehr

Die Bundeswehr ist unentbehrliches Instrument der deutschen Außen- und Sicherheitspolitik und das Rückgrat für die Sicherheit und den Schutz Deutschlands und seiner Bürger. Sie dient damit auch dem Schutz der Grund- und Menschenrechte. Zu ihren Aufgaben gehören neben der Landes- und Bündnisverteidigung internationale Konfliktverhütung und Krisenbewältigung – einschließlich des Kampfs gegen den internationalen Terrorismus, Beiträgen zum Heimatschutz, Rettung und Evakuierung sowie Geiselfreiung im Ausland. Die Bundeswehr achtet dabei die Vorgaben des Völkerrechts, insbesondere der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts, je nach Anwendbarkeit.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist der Umfang der Grundrechtsbindung im Ausland modifiziert. Diese ist jeweils im Einzelfall insbesondere anhand der Kriterien „Abgrenzung und Abstimmung mit anderen Staaten und Rechtsordnungen“ und „Abstimmung mit dem Völkerrecht“ zu ermitteln. Die Grundrechtsbindung der deutschen Staatsgewalt bei Handlungen mit Auslandsbezug bzw. mit Wirkungen im Ausland unterliegt daher angesichts der Offenheit des Grundgesetzes für die internationale Zusammenarbeit, der Notwendigkeit außenpolitischer Flexibilität und des politischen Gesamtinteresses gewissen Modifikationen. Dies kann nach Auffassung des

Bundesverfassungsgerichts dazu führen, dass Einschränkungen der Wirkkraft der Grundrechte unter Umständen hinzunehmen sind. Dies gilt aber nicht, soweit die Menschenwürde betroffen ist, auch im Ausland ist die Bundeswehr an Artikel 1 des Grundgesetzes gebunden. So ist insbesondere die Mitwirkung deutscher Stellen an der Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe durch Dritte ausgeschlossen. Deutsche Stellen sind verpflichtet, Beschuldigte, die sich in ihrem Herrschaftsbereich befinden, vor der Todesstrafe zu schützen. Ebenso haben die deutschen staatlichen Organe die menschenrechtlichen Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland, die sich insbesondere aus dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte und der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten ergeben, einzuhalten, soweit ihr Anwendungsbereich eröffnet ist.

Seit jeher ist daher die Verpflichtung zum Schutz der Würde des Einzelnen sowie der unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechte ein prägendes Element der Aus- und Fortbildung bei der Bundeswehr und hat auch im Rahmen der einsatzvorbereitenden Ausbildung einen hohen Stellenwert. Neben dem Humanitären Völkerrecht sind auch die internationalen Übereinkommen der Menschenrechte, wie z.B. der Zivilpakt, die Europäische Menschenrechtskonvention, der Sozialpakt und die Antifolterkonvention, Bestandteile der Wissensvermittlung.

Deutschland hat gegenüber dem Menschenrechtsausschuss der Vereinten Nationen bei Einsätzen seiner Polizei- oder Streitkräfte im Ausland, insbesondere im Rahmen von Friedensmissionen, allen Personen, soweit sie seiner Herrschaftsgewalt unterstehen, die Gewährung der im Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte anerkannten Rechte zugesichert, wobei die internationalen Aufgaben und Verpflichtungen Deutschlands, insbesondere zur Erfüllung der Verpflichtungen aus der VN-Charta, unberührt bleiben.



*Der Bundesminister für Entwicklungszusammenarbeit, Gerd Müller, zieht Wasser aus einer Quelle auf seiner Reise in die damals stark von Hunger und Dürre geplagten Länder Somalia und Äthiopien, hier in Waaf Dhuug, Äthiopien.
© Kay Nietfeld/dpa*

B2 Der Menschenrechtsansatz in der deutschen Entwicklungspolitik

Menschenrechte sind sowohl Grundlage als auch Ziel nachhaltiger Entwicklung. Erst die Umsetzung von bürgerlichen und politischen sowie von wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechten ermöglicht ein Leben in Würde und Freiheit. Achtung, Schutz und Gewährleistung der Menschenrechte sind daher Leitprinzip deutscher Entwicklungspolitik. Dies bekräftigt auch das **BMZ Strategiepapier Entwicklungspolitik 2030**²⁹ sowie der vom BMZ initiierte **Marshall-Plan mit Afrika**³⁰, der die Achtung der Menschenrechte und die Förderung von Demokratie und Rechtsstaatlichkeit als zentrale Kriterien für die Zusammenarbeit mit Partnerländern herausstellt. Das **BMZ-Konzept „Menschenrechte in der deutschen Entwicklungspolitik“**³¹ ist für alle Durchführungsorganisationen der staatlichen Entwicklungszusammenarbeit weiterhin verbindlicher Maßstab für die Durchführung von Projekten und Programmen, wodurch eine Ausrichtung an menschenrechtlichen Standards und Prinzipien sichergestellt wird.

Der Menschenrechtsansatz wird zum einen in allen Schwerpunkten und Sektoren der entwicklungspolitischen Zusammenarbeit verankert und zum anderen durch spezifische Menschenrechtsvorhaben gefördert („dualer Ansatz“). Die deutsche Entwicklungspolitik setzt sich sowohl auf internationaler und europäischer Ebene als auch in der bilateralen Zusammenarbeit mit Partnerländern für die Achtung, den Schutz und die Gewährleistung der Menschenrechte ein, das heißt sie fördert dabei die Rechte von Frauen, jungen Menschen, Menschen mit Behinderungen, indigenen Völkern und anderen diskriminierten beziehungsweise besonders schutzbedürftigen Personengruppen. Insbesondere Menschen auf der Flucht und irreguläre Migrantinnen und Migranten sind von vielfältigen Menschenrechtsverletzungen bedroht. Die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung verpflichtet alle Staaten, benachteiligte Menschen besonders zu berücksichtigen, um niemanden zurückzulassen („Leave no one behind“).

Für den regelmäßigen, strategischen und praktischen Austausch zum Thema Menschenrechte in der Entwicklungszusammenarbeit hat das BMZ die vier Thementeam „Menschenrechte“, „Kinder- und Jugendrechte“, „Inklusion von Menschen mit Behinderungen“ sowie „Gender“ eingerichtet, die ein regelmäßiges Forum zwischen BMZ, den staatlichen Durchführungsorganisationen und der Zivilgesellschaft bieten.

29 http://www.bmz.de/de/presse/aktuelleMeldungen/2018/oktober/181024_Entwicklungspolitik-2030-Neue-Herausforderungen-neue-Antworten/index.html

30 http://www.bmz.de/de/laender_regionen/marshallplan_mit_afrika/index.jsp

31 https://www.bmz.de/de/themen/allgemeine_menschenrechte/deutsche_entwicklungspolitik/menschenrechtskonzept/index.html

Verankerung von Menschenrechten in entwicklungspolitischen Konzepten und Strategien

Die einzelnen entwicklungspolitischen Konzepte und Strategien des BMZ richten sich an menschenrechtlichen Standards und Prinzipien aus. So betont die BMZ-Wasserstrategie³² (2017), dass die deutsche Entwicklungszusammenarbeit den Menschenrechten und dem Prinzip „Leave no one behind“ der Agenda 2030 den Vorrang bei konkurrierenden Wassernutzungsinteressen einräumt. Die Digitale Strategie des BMZ³³ (2017) benennt den Schutz von Menschenrechten in der digitalen Sphäre als eines von fünf strategischen Zielen.

Mit einem sektorübergreifenden Konzept hat das BMZ im Jahr 2014 die Gleichberechtigung der Geschlechter und die Verwirklichung der Rechte von Frauen und Mädchen bekräftigt. Das Konzept wird durch den „**Zweiten Entwicklungspolitischen Aktionsplan zur Gleichberechtigung der Geschlechter 2016 – 2020 (GAP II)**“³⁴ mittels jährlicher Fahrpläne (sogenannte „Road Maps“) umgesetzt. Vor allem die Verbesserung des Schutzes von Frauen und Mädchen in Fluchtsituationen und die stärkere **Einbindung von Frauen in Friedensbildungsprozesse** haben für die Bundesregierung hohe Priorität. Ein wichtiges Beispiel hierfür ist die Resolution 1325 des VN-Sicherheitsrates. Mit dem im Jahr 2017 verabschiedeten 5-Punkte-Plan „Keine Gewalt gegen Frauen“³⁵ betont das BMZ sein **Engagement gegen geschlechtsspezifische Gewalt gegen Frauen und Mädchen**. Hierzu gehört auch, dass sich das BMZ weiterhin für die weltweite Überwindung der weiblichen Genitalverstümmelung, Kinder-, Früh- und Zwangsverheiratung und anderer menschenrechtsverletzender traditioneller Praktiken einsetzt.

An der Entstehung des **Aktionsplans „Agents of Change“** („Kinder und Jugendrechte in der deutschen Entwicklungszusammenarbeit“, 2017 – 2019) haben junge Menschen durch eine vom BMZ ins Leben gerufene Jugendkonsultation aktiv mitgewirkt. Das **Recht junger Menschen auf aktive Teilhabe** steht auch im Rahmen der Umsetzung des Aktionsplans im Mittelpunkt, zusammen mit den Förderrechten und den Schutzrechten. In einem breiten Spektrum von Sektoren tragen aktuell ca. 300 Projekte und Programme der staatlichen Entwicklungszusammenarbeit, rund 60 Projekte der

32 <https://www.bmz.de/de/themen/wasser/index.html>

33 http://www.bmz.de/de/themen/nachhaltige_wirtschaftsentwicklung/ikt/digitale_agenda/index.html

34 <http://www.bmz.de/de/themen/frauenrechte/index.html>

35 https://www.bmz.de/de/themen/frauenrechte/arbeitsfelder_und_instrumente/index.html

kirchlichen Zentralstellen und Sozialstrukturträger, sowie mehr als 200 Projekte privater Träger zur Stärkung der Rechte von Kinder- und Jugendrechten bei. Der regionale **Schwerpunkt der Maßnahmen liegt dabei auf Afrika und der MENA-Region.**

Auch in den Länderstrategien für die bilaterale Entwicklungszusammenarbeit werden Menschenrechte systematisch verankert.

Menschenrechte im Politikdialog

Menschenrechte und ihre Verwirklichung sind wichtige Bestandteile des Politikdialogs mit den Partnerländern der deutschen Entwicklungszusammenarbeit. So äußerte beispielsweise die Bundesregierung im Dialog mit der kambodschanischen Regierung 2018 Besorgnis über die Einhaltung von Menschenrechten angesichts der systematischen Einschränkung der zivilgesellschaftlichen und parlamentarischen Handlungsspielräume im Vorfeld der Kommunal- und Parlamentswahlen 2017 und 2018.

Darüber hinaus tauscht sich das BMZ regelmäßig mit zivilgesellschaftlichen Organisationen über die lokale Menschenrechtslage und Erfahrungen in den Kooperationsländern aus. Im Berichtszeitraum fand beispielsweise anlässlich der Jahrestagung der Asiatischen Entwicklungsbank ein vertiefter Dialog mit Vertreterinnen und Vertretern von philippinischen Menschenrechtsorganisationen statt.

Ferner ist das **Leitprinzip „Achtung, Schutz und Gewährleistung aller Menschenrechte“** eines von fünf Kriterien des „Kriterienkatalogs für die Bewertung der Entwicklungsorientierung von Partnerländern“. Auf Grundlage dieses Kriterienkatalogs beurteilt das BMZ jährlich das „Governance-Niveau“ und die Entwicklungsorientierung der Kooperationsländer. Die Ergebnisse fließen ein in Entscheidungen zu Art und Umfang der bilateralen Zusammenarbeit mit den einzelnen Ländern. Zur Bewertung des Kriteriums werden international anerkannte Indizes, Empfehlungen der VN-Menschenrechtsmechanismen und die Berichte von Menschenrechtsorganisationen herangezogen.

Der Ende 2017 verabschiedete **5-Punkte-Plan „Keine Gewalt gegen Frauen“** gibt vor, dass die Situation von Frauen und Mädchen in allen Regierungsverhandlungen thematisiert wird.

Prüfung menschenrechtlicher Wirkungen und Risiken bei Vorhaben der bilateralen Entwicklungszusammenarbeit

Das BMZ-Menschenrechtskonzept und der „Leitfaden zur Berücksichtigung von menschenrechtlichen Standards und Prinzipien, einschließlich Gender, bei der Erstellung von Programmorschlägen der deutschen staatlichen Technischen und Finanziellen Zusammenarbeit“ (2013) setzen eine menschenrechtliche Wirkungs- und Risikoprüfung bei der Beauftragung aller Vorhaben der staatlichen Entwicklungszusammenarbeit voraus. In den Durchführungsorganisationen sind Menschenrechte inzwischen in internen Vorgaben und Verfahren verankert. Im Rahmen ihres „Safeguards + Gender Managementsystems“ prüft die „Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit“ (GIZ) mögliche nicht-intendierte negative Wirkungen ihrer Projekte auf Menschenrechte, insbesondere die Gleichberechtigung der Geschlechter, und entwirft entsprechende Mitigationsmaßnahmen. Das „Safeguards + Gender Managementsystem“ fördert die systematische Verankerung des Themas Gleichberechtigung der Geschlechter in Planung, Durchführung und Monitoring von Projekten. Darüber hinaus wurde die Fortbildung der Fachkräfte zum Thema Menschenrechte vorangetrieben. Bei den beiden Durchführungsorganisationen Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) und der GIZ existieren bereits Beschwerdeverfahren, die sich an den menschenrechtlichen Kriterien, verankert unter anderem in den VN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte, orientieren. Die Physikalisch Technische Bundesanstalt (PTB) und das Bundesamt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR) haben online Beschwerdemöglichkeiten eingerichtet. Das BMZ steht im ständigen Austausch mit den Durchführungsorganisationen, um die Verfahren zu beobachten, zu überprüfen und bei Bedarf zu verbessern.

Entwicklungspolitische Vorhaben richten sich an menschenrechtlichen Standards und Prinzipien aus. Der digitale Wandel verändert die Rahmenbedingungen und Instrumente der Entwicklungszusammenarbeit weltweit. Dabei gilt, dass Menschenrechte gleichermaßen online wie offline gelten. Zudem setzt sich das BMZ in seinen Programmen und Projekten für eine **stärkere Verankerung von Menschenrechten sowie Umwelt- und Sozialstandards in globalen Lieferketten** ein. Die in den „Allgemeinen Bemerkungen“ („General Comments“) der VN-Vertragsausschüsse enthaltenen Hinweise zur Auslegung der Menschenrechte, zum Beispiel des Rechts auf Gesundheit oder Bildung, stellen eine hilfreiche Orientierung für die Ausgestaltung von Vorhaben, die Formulierung von Zielen, die Entwicklung eines methodischen Ansatzes und das Monitoring der Wirkungen dar. Der Menschenrechtsansatz stärkt in der Praxis insbesondere die Rechte von Menschen, die tagtäglich von Diskriminierung und Ausgrenzung betroffen sind. Dazu tragen vor allem der Abbau von Barrieren im Zugang zu staatlichen Dienstleistungen und die Verbesserung von Partizipations- und Rechenschaftsmechanismen bei.

Die VN-Sonderberichtersteratterin zum Recht auf angemessenes Wohnen hob in ihrem Bericht von Januar 2018 das vom BMZ finanzierte „**Beteiligungsorientierte Entwicklungsprogramm in städtischen Armutsgebieten**“ in Kairo, Ägypten, als innovatives Projekt hervor, das durch partizipative Methoden lokale Regierungen und zivilgesellschaftliche Organisationen einbindet, um informelle Siedlungen aufzuwerten.

Ebenso nannte der VN-Sonderberichterstatter zum Menschenrecht auf sauberes Trinkwasser und Sanitärversorgung in seinem Bericht zu menschenrechtsbasierter Entwicklungszusammenarbeit im August 2016 das BMZ-finanzierte **Projekt zur Reform des Wassersektors in Kenia** als eines der wenigen Entwicklungszusammenarbeitsprojekte im Bereich Wasser und Sanitärversorgung mit explizitem Menschenrechtsansatz. Es unterstützt unter anderem den Aufbau von Wasserkiosken in städtischen Armuts-siedlungen, die Wasser zu regulierten Preisen und kontrollierter Qualität verkaufen.

Stärkung menschenrechtlicher Kohärenz auf internationaler und europäischer Ebene

Deutsche Entwicklungspolitik setzt sich nicht nur in der bilateralen Kooperation, sondern auch in der Europäischen Union (EU) und auf internationaler Ebene für eine Stärkung der Menschenrechte ein. Besondere Bedeutung kommt hier der vollständigen **Integration des rechtebasierten Ansatzes in sämtliche EU-Entwicklungsinstrumente und -maßnahmen** zu. Der **neue Europäische Entwicklungskonsens** aus dem Jahr 2017 enthält ein starkes Bekenntnis zur Umsetzung des Menschenrechtsansatzes, welches sowohl für die EU-Entwicklungszusammenarbeit als auch für die der Mitgliedsstaaten gilt. Im Rahmen einer durch das BMZ geförderten Entsendung an die EU-Kommission (DEVCO) zur Beratung zum Menschenrechtsansatz, wurden in 30 Delegationen weltweit zweitägige Menschenrechtsfortbildungen erfolgreich durchgeführt. GIZ-Programme vor Ort konnten ihre Ansätze und Erfahrungen mit menschenrechtsbasierter Arbeit in den Fortbildungen in Bangladesch, Burkina Faso, Ecuador, Kambodscha, Peru, Ruanda und Uganda vorstellen. Ferner setzt sich die Bundesregierung bei den Verhandlungen zur Neuausrichtung des Mehrjährigen Finanzrahmens post-2020 dafür ein, das „**Europäische Instrument für Demokratie und Menschenrechte**“ (EIDHR) weiterzuentwickeln und zu stärken, durch welches zivilgesellschaftliche Organisationen im Bereich Demokratie und Menschenrechte gefördert werden.

Bei den internationalen Finanzinstitutionen strebt die Bundesregierung eine stärkere Ausrichtung der operativen Arbeit und Leitlinien an den Menschenrechten an. Die **Einhaltung hoher Umwelt- und Sozialstandards** fördert die Bundesregierung sowohl bei der eigenen bilateralen Entwicklungszusammenarbeit als auch bei den multilateralen Entwicklungsbanken.

Zur **stärkeren Ausrichtung der Vorhaben der Weltbankgruppe an Frauenrechten und zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen** unterstützt das BMZ seit dem Jahr 2012 den „**Multi-Donor-Trust Fund Umbrella Facility for Gender Equality**“. Das BMZ ist hierbei federführend verantwortlich und hat 50 Mio. EUR für die „Women Entrepreneurs Finance Initiative“ (We-Fi) – einem Fonds zur Förderung von Unternehmerinnen in Entwicklungs- und Schwellenländern – zugesagt. Die Fazilität ist unter deutschem G20-Vorsitz aufgrund einer Deutsch-Amerikanischen Initiative entstanden und bei der Weltbank angesiedelt.

Darüber hinaus wurde im Jahr 2017 die **globale EU/VN Gender-Initiative zur Beseitigung aller Formen von Gewalt gegen Frauen und Mädchen** („Spotlight Initiative to eliminate all forms of violence against women and girls“) lanciert. Ziele der Initiative sind die Stärkung der jeweiligen Rechtsrahmen und Institutionen, Präventionsmaßnahmen, Verbesserung des Zugangs zu Dienstleistungen für Betroffene sowie der Datenerhebung. Die Umsetzung der EU/VN Gender-Initiative soll durch VN-Agenturen erfolgen und in Subsahara-Afrika, Lateinamerika, der Karibik, Asien und im pazifischen Raum umgesetzt werden. Die Initiative soll **mit 500 Mio. EUR aus EU-Mitteln finanziert** werden. Der deutsche Anteil am EU-Haushalt und auch am 11. Europäischen Entwicklungsfonds beläuft sich auf rund 20,5 Prozent. Deutschland als größter EU-Beitragszahler gestaltet damit das EU-Engagement in der Entwicklungszusammenarbeit maßgeblich.

Ferner unterstützt das BMZ seit dem Jahr 2015 den „**Nordic Trust Fund**“ (NTF), der eine stärkere **Orientierung der operativen Arbeit der Weltbank an Menschenrechten** zum Ziel hat. Relevante Aspekte der analytischen und operativen Arbeit der Weltbank orientieren sich mittlerweile zunehmend an menschenrechtlichen Vorgaben. Einige Projekte haben bereits zu einem institutionellen Wandel innerhalb der Weltbank geführt, bspw. zur Verabschiedung einer „**Strategie zur sexuellen Orientierung und Geschlechteridentität**“ (SOGI). Die Mehrheit der analysierten Zuschüsse wurde mit Blick auf die Menschenrechte konzipiert und unterstützte deren Umsetzung. Vor dem Hintergrund nachhaltiger Entwicklungsinvestitionen sind sich die Weltbank und andere Geber über die Notwendigkeit der Verlängerung um weitere fünf Jahre einig (2019 bis 2023).

Menschenrechtskonforme Umsetzung von Klimaschutzmaßnahmen

Im Bereich **Klima** setzt sich die deutsche Entwicklungspolitik für eine menschenrechtskonforme Umsetzung von Klimaschutz- und Anpassungsmaßnahmen ein. Ein Element davon ist die Weiterentwicklung der Akkreditierungsverfahren, die auch die Umsetzungspraxis der beim „**Green Climate Fund**“ (GCF) akkreditierten Organisationen berücksichtigen soll. Die Bundesregierung unterstützt die **Schaffung eines an internationalen Menschenrechtsstandards ausgerichteten unabhängigen Beschwerde-mechanismus des GCF**. Bei der Erarbeitung der Indigenen-Politik des GCF setzte sich die Bundesregierung erfolgreich für die **Verankerung des Rechts indigener Völker auf Selbstbestimmung** sowie eine robuste Interpretation des **Grundsatzes der „freien, vorherigen und informierten Zustimmung“ (FPIC)** ein.

Außerdem beteiligte sich das BMZ an der Erarbeitung von **Leitlinien zu staatlichen Menschenrechtsverpflichtungen im Bereich Umwelt**, die im März 2018 vom Sonderberichterstatter der VN zu Menschenrechten und Umwelt konkretisiert und dem VN-Menschenrechtsrat vorgestellt wurden.

Menschenrechte in der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung

Deutschland setzt sich für die Umsetzung der Agenda 2030, deren Grundlage und Richtschnur die Menschenrechte sind, aktiv ein. Benachteiligte Gruppen rücken durch das **Umsetzungsprinzip der Agenda 2030 „Niemanden zurückzulassen“ („Leave no one behind, LNOB“)** in den Fokus. Deutschland versteht LNOB als Aufforderung, allen Menschen soziale, wirtschaftliche und politische Teilhabe zu ermöglichen und Chancengleichheit zu fördern. Daher werden mit dem Leitprinzip LNOB verstärkt die Bevölkerungsgruppen in den Fokus gerückt, die am stärksten benachteiligt und von Armut betroffen sind. Um Ungleichheit und Diskriminierung, z. B. zwischen verschiedenen Bevölkerungsgruppen, sichtbar zu machen, setzt sich Deutschland dafür ein, dass Daten zum Monitoring der Nachhaltigkeitsziele breit aufgeschlüsselt werden.

Im Rahmen ihrer Entwicklungszusammenarbeit hat die Bundesregierung im Jahr 2016 ein Initiativprogramm aufgelegt, um Partnerländer bei der Umsetzung der Agenda 2030 in den Bereichen Politik, Finanzierung und Überprüfung zu unterstützen, z. B. durch eine Stärkung der Nachhaltigkeitsarchitektur oder den Ausbau statistischer Kapazitäten. Mit dem Bekenntnis zur effektiven Rechenschaftslegung hat Deutschland im Juli 2016 als eines der ersten Länder vor dem **globalen Überprüfungsmechanismus („High-Level Political Forum“)** der VN über seine Umsetzungsbemühungen berichtet. Um nationale Review Prozesse zur Umsetzung der Agenda 2030 zu stärken, fördert die

Bundesregierung den transnationalen Austausch in einem Multi-Akteurs-Netzwerk, das Vertreterinnen und Vertreter aus Regierung, Zivilgesellschaft, Wirtschaft und Wissenschaft zusammenbringt. Mit der Integration der Agenda 2030 in Verfahren und Prozesse der Durchführungsorganisationen und in die Steuerungsinstrumente der bilateralen Entwicklungszusammenarbeit strebt die Bundesregierung eine nachhaltige Entwicklungspolitik an, die sich an der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung orientiert. Die politischen Menschenrechte sind beispielsweise Grundlage für das „Good-Governance“ Ziel 16. ILO-Kernarbeitsnormen fungieren als operativer Referenzrahmen für die Umsetzung des Ziels 8 zu menschenwürdiger Arbeit. Insgesamt gibt es ein starkes Mandat, um die Umsetzung der Agenda 2030 menschenrechtsbasiert voran zu bringen, damit in ihrer Umsetzung „niemand zurückgelassen“ wird.

Die Bundesregierung nimmt auf VN- und EU-Ebene eine aktive Rolle in der Debatte um das Recht auf Entwicklung ein und sieht in den Vorschlägen der VN- Arbeitsgruppe zum Recht auf Entwicklung („High Level Task Force“) eine gute Grundlage für die Debatte über die weitere Konkretisierung und Umsetzung dieses Rechts.

Menschenrechtsverantwortung von Unternehmen und Menschenrechte in nachhaltigen Lieferketten fördern

Das BMZ kooperiert direkt mit dem Privatsektor in Deutschland und den Partnerländern, um Menschenrechte weiter zu fördern. Ein Engagement zur verantwortlichen Unternehmensführung unter Beachtung der Menschenrechte wirkt sich auch auf Auslandsaktivitäten deutscher Unternehmen aus und kann so die Rechte der betroffenen Menschen vor Ort stärken. Im Dezember 2016 wurde der deutsche **„Nationale Aktionsplan zur Umsetzung der VN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte“** verabschiedet. Bereits seit dem Jahr 2004 wird das deutsche Sekretariat des „Global Compact“-Netzwerkes der Vereinten Nationen als größte Multi-Akteurs-Initiative zu unternehmerischer Verantwortung vom BMZ unterstützt. Darüber hinaus berät die Bundesregierung im Rahmen der bilateralen Zusammenarbeit Kooperationsländer dabei, ihren Pflichten zur Achtung, zum Schutz und zur Gewährleistung der Menschenrechte nachzukommen und diese auf nationaler Ebene umzusetzen. Sie setzt sich neben der Förderung der Umsetzung der VN-Leitprinzipien auch für eine möglichst breite **Anwendung der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen** sowie die **Beachtung der Kernarbeitsnormen der ILO** ein. Die Bundesregierung fördert gezielt den Aufbau und die Arbeit von Multi-Stakeholder-Initiativen in verschiedenen Branchen. Ziel ist es, die sozialen, ökologischen und ökonomischen Bedingungen und damit auch die Wahrung der Menschenrechte entlang der Lieferkette zu verbessern.

Das BMZ-Menschenrechtskonzept und die vorgeschriebene Prüfung menschenrechtlicher Wirkungen und Risiken erstrecken sich auch auf **Vorhaben der staatlichen Entwicklungszusammenarbeit in den Bereichen Wirtschaftsförderung und Zusammenarbeit mit der Privatwirtschaft**. So wird sichergestellt, dass beispielsweise bei der Förderung von Rohstoffvorhaben Menschenrechte nicht verletzt werden, sondern diese zu ihrer Verwirklichung beitragen. Hierzu fördert das BMZ in zahlreichen Kooperationsländern menschenrechtlich ausgestaltete Programme in den Bereichen öffentliche Finanzen und Rohstoff-Governance, beispielsweise durch die Unterstützung von menschenrechtlichen Risikoanalysen. Auch die „**Aid for Trade**“-**Strategie der Bundesregierung** zielt unter anderem auf den Ausbau produktiver Kapazitäten in den Partnerländern ab, damit menschenwürdige Arbeitsbedingungen geschaffen und beispielsweise Kinderarbeit eingedämmt wird.

Ein BMZ-gefördertes **Forschungsvorhaben (2015 bis 2017) beim Deutschen Institut für Menschenrechte** zielte darauf ab, das Monitoring von Menschenrechtsverletzungen durch Nationale Menschenrechtsinstitutionen zu verbessern und deren Kompetenzen im Bereich Menschenrechte und Wirtschaft zu stärken. Das umfasst insbesondere deren Beiträge zur Umsetzung der VN-Leitprinzipien, der Entwicklung von nationalen Aktionsplänen und von Beschwerdemechanismen sowie die Förderung der Dialoge zwischen Staat, Wirtschaft und Zivilgesellschaft. Hierzu gibt es zu den Sektoren Rohstoffe, Textil und Agrarprodukte Pilotprojekte.

Bekämpfung der Kinderarbeit mit der ILO

In einem **Programm zur Bekämpfung von Kinderarbeit („International Programme on the Elimination of Child Labour“ – IPEC)** unterstützt das BMZ im Berichtszeitraum in Kooperation mit der ILO weltweit **Projekte zur Beseitigung der schlimmsten Formen von Kinderarbeit**, bestehend aus Maßnahmen zur Verringerung der Armut, zur Förderung der Bildung und zur Stärkung und Umsetzung der Menschenrechte. Hier gilt es vornehmlich verbesserte Bildungs- und Ausbildungschancen der Betroffenen und mehr Beschäftigungsmöglichkeiten (im Sinne von menschenwürdiger Arbeit, „decent work“) für Jugendliche oberhalb der relevanten Altersgrenzen zu schaffen. Zudem müssen Zusammenhänge zwischen Kinderarbeit, Jugendbeschäftigung und Sozialpartnern in den Regionen (insbesondere in ländlichen Gebieten) verdeutlicht werden. Der regionale **Schwerpunkt liegt auf den Ländern Zentralasiens**. Gerade in den ländlichen Gebieten Tadschikistans und Kirgistans ist Kinderarbeit nach wie vor weit verbreitet.

In **Bangladesch** unterstützt ein BMZ-finanziertes Programm Unternehmen dabei, **Umwelt- und Sozialstandards in der Textil-, Bekleidungs- und Lederindustrie** umzusetzen. Darüber hinaus werden Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer über ihre Rechte informiert und befähigt, diese gegenüber den Unternehmen effektiv durchzusetzen. So wurden beispielsweise in sogenannten Frauencafés bisher mehr als 100.000 Arbeitnehmerinnen über ihre Rechte aufgeklärt. Über 7.000 Streitfälle zwischen Management und Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern in den Fabriken konnten beigelegt werden. Außerdem konnte für mehr als 450 **Menschen mit Behinderungen der Zugang zum Arbeitsmarkt in Bangladesch** geöffnet werden. Im Bereich der beruflichen Bildung werden öffentliche und private Universitäten unterstützt, Themen wie **ethisches Management und soziale Dialogführung** in ihre Lehrpläne aufzunehmen. Eine weitere Initiative unterstützt die Regierung bei der **Einführung und Umsetzung einer gesetzlichen Unfallversicherung** für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Das Programm in Bangladesch ist eng mit dem ebenfalls durch das BMZ-finanzierte **regionale Vorhaben „Arbeits- und Sozialstandards im Textil- und Bekleidungssektor in Asien“** verknüpft. In diesem Kontext wurde das erste inter-asiatische Netzwerk von Wirtschaftsverbänden aus Bangladesch, China, Kambodscha, Myanmar und Pakistan initiiert, das sich zur **gemeinsamen Steuerung verantwortlicher Lieferketten** in der asiatischen Textil- und Bekleidungsindustrie verpflichtet hat.

In **Mauretanien** leisten mehrere Vorhaben im Auftrag des BMZ gemeinsam einen Beitrag zur **Einrichtung von Beschwerdemechanismen bezüglich Menschenrechtsbeeinträchtigungen im Bergbausektor**. Damit erhält die betroffene Bevölkerung die Möglichkeit, Menschenrechtsbeeinträchtigungen eigenständig abzuwehren, womit die VN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte umgesetzt werden.

Spezifische Menschenrechtsvorhaben in der Entwicklungspolitik

Spezifische Menschenrechtsvorhaben fördern Schlüsselakteure des Menschenrechtsschutzes, um effektive, rechenschaftspflichtige Institutionen und Strukturen in den Partnerländern zu etablieren. Regionale Menschenrechtssysteme und nationale Menschenrechtsinstitutionen (NMRI) sind solche zentralen Akteure, da sie wichtige Funktionen wie die Entgegennahme von Beschwerden, aber auch die Durchführung eigener Forschungsarbeiten sowie Monitoring, Politikberatung und Menschenrechtsbildung übernehmen. Projekte zur Stärkung Nationaler Menschenrechtsinstitutionen,

ihrer regionalen Zusammenschlüsse sowie regionaler Menschenrechtsmechanismen werden unter anderem in Uganda im Rahmen eines Vorhabens zur Stärkung von Regierungsführung und Zivilgesellschaft umgesetzt.

Den Zugang zu Recht entwicklungspolitisch fördern

Im Rahmen des Vorhabens **„Regionales Völkerrecht und Zugang zur Justiz in Lateinamerika“ (DIRAJus)** fördert das BMZ die Ausarbeitung der interamerikanischen Standards zum Zugang zur Justiz und deren Verankerung in der nationalen Rechtsanwendung. Dadurch soll gewährleistet werden, dass alle Bevölkerungsschichten unter denselben Bedingungen die Möglichkeit haben, ihre Rechte durchzusetzen. Hiermit soll insbesondere die Situation von sozial marginalisierten Personen und Gruppen gestärkt werden. Auf diese Weise trägt das Vorhaben zur Verwirklichung des SDG 16.3 (Zugang zur Justiz für alle) bei.

Die Schwerpunkte des Vorhabens liegen zum einen darin, den Dialog und Diskurs zwischen dem **„Interamerikanischen Gerichtshof für Menschenrechte“** („Corte Interamericana de Derechos Humanos – Corte IDH“) mit weiteren regionalen Menschenrechtsgerichten („Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte“ – EGMR, „African Commission on Human and Peoples‘ Rights“ – ACHPR) zu unterstützen. Darüber hinaus wird die Umsetzung menschenrechtlicher Standards auf nationaler Ebene in fünf Schwerpunktländern durch Staat, Wissenschaft und Zivilgesellschaft gefördert. Zudem werden gemeinsam mit dem Gerichtshof Instrumente und Methoden entwickelt, die den Zugang zur Rechtsprechung – insbesondere in Bezug auf wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte – vereinfachen. Dabei werden unter anderem die „Digesten“ – ein vom Vorhaben entwickeltes Online-Tool auf der Website des Gerichtshofs – ständig erweitert, um Rechtsanwenderinnen und Rechtsanwendern und Betroffenen den direkten Zugriff auf die vom Gerichtshof entwickelten menschenrechtlichen Standards zu ermöglichen.

Entwicklungspolitische Unterstützung regionaler Menschenrechtsmechanismen

Im Rahmen des Vorhabens **„Unterstützung der Afrikanischen Governance Architektur“** fördert das BMZ regionale Menschenrechtsorganisationen in der Afrikanischen Union. Dazu gehört der Afrikanische Gerichtshof für Menschenrechte und die Rechte der Völker („African Court on Human and Peoples‘ Rights“ – AfCHPR), die Afrikanische Menschenrechtskommission („African Commission on Human and Peoples‘ Rights“ – ACHPR) sowie das Expertenkomitee für die Rechte und das Wohlergehen des Kindes („African Committee of Experts on the Rights and Welfare of the Child“ – ACERWC). Die Unterstützung umfasst **kontinentweite Aufklärungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen zur Stärkung**

der Menschenrechte, Organisationsentwicklung, Fortbildungen für Richterinnen und Richtern und juristisches Personal und die **Beratung zur Verbesserung der Verfahren in Menschenrechtsfällen**. Des Weiteren wird die Zusammenarbeit zwischen den genannten Institutionen gestärkt, um die sich ergänzenden Mandate zum Menschenrechtsschutz effektiv umzusetzen.

Förderung der Zivilgesellschaft im Rahmen der Entwicklungspolitik

Deutsche Entwicklungspolitik fördert zivilgesellschaftliche Menschenrechtsorganisationen insbesondere über die nichtstaatliche Entwicklungszusammenarbeit (vor allem im Rahmen der Förderung von Vorhaben der politischen Stiftungen, Kirchen und privaten Träger), den Zivilen Friedensdienst (ZFD), aber auch über eine Vielzahl von Vorhaben der staatlichen Entwicklungszusammenarbeit. Menschenrechtsorganisationen spielen eine zentrale Rolle in Monitoring, „Advocacy“, Menschenrechtsbildung und politisch-gesellschaftlicher Teilhabe marginalisierter Bevölkerungsgruppen. Insbesondere Flüchtlinge und Migrantinnen und Migranten profitieren vom zivilgesellschaftlichen Engagement und von der Beobachtung der staatlichen Schutzverantwortung durch Nichtregierungsorganisationen.

Der vom BMZ finanzierte ZFD arbeitet in 42 Krisen- und Konfliktländern im Bereich der zivilen Konfliktbearbeitung und Friedensförderung. Im Einklang mit dem Leitgedanken, dass es keinen Frieden ohne die Verwirklichung der Menschenrechte geben kann, hat der ZFD den Menschenrechtsansatz in sämtlichen friedensfördernden Maßnahmen verankert und auch bei seinen Partnern, z. B. lokalen „peace building“-Organisationen, gestärkt. Darüber hinaus fördert der ZFD explizit Menschenrechtsarbeit. Dazu gehören die Schutzbegleitung von lokalen Menschenrechtsverteidigerinnen und Menschenrechtsverteidigern (bspw. in Mexiko, Kolumbien, Nepal, Indonesien, Guatemala), die Qualifizierung von Menschenrechtsorganisationen (bspw. in der Demokratischen Republik Kongo, Palästina), die Stärkung von Nationalen Menschenrechtsinstitutionen (z. B. in Guatemala) und die Unterstützung bei der Aufarbeitung von Menschenrechtsverletzungen im Kontext von Vergangenheitsarbeit (z. B. in Kambodscha, Guatemala, Kolumbien). Mit Mitteln der Sonderinitiative „Fluchtursachen bekämpfen – Flüchtlinge (re-)integrieren“ setzt sich der ZFD in 18 Aufnahme- und Herkunftsländern für einen rechtbasierten und konfliktsensiblen Schutz von Flüchtlingen und Binnenvertriebenen ein.

Stärkung von Frauenrechten

Die Gleichberechtigung der Geschlechter ist ein Schlüssel für nachhaltige Entwicklung und erfolgreiche Armutsbekämpfung. Daher unterstützt die deutsche Entwicklungspolitik die Stärkung der Rechte von Frauen und Mädchen und die Förderung der Gleichberechtigung der Geschlechter in zahlreichen Kooperationsländern. Deutschland verfolgt dabei einen dreigleisigen Ansatz: (1) Systematische Verankerung von Frauenrechten und Gleichberechtigungsthemen im hochrangigen bi- und multilateralen entwicklungspolitischen Dialog, (2) Integration einer Geschlechterperspektive in allen entwicklungspolitischen Strategien und Vorhaben („**gender mainstreaming**“) und (3) Förderung spezifischer Maßnahmen zur Stärkung von Frauenrechten und der Beseitigung von geschlechtsspezifischen Diskriminierungen und Benachteiligungen („**empowerment**“). Dabei liegt ein besonderer Schwerpunkt auf Maßnahmen zur Stärkung der Rechte von Frauen und Mädchen, zur Prävention und Beseitigung aller Formen geschlechtsspezifischer Gewalt, zur Verbesserung ihres Zugangs zur Justiz und zur Steigerung ihrer wirtschaftlichen und politischen Teilhabe.

Das **Regionalvorhaben „Prävention von Gewalt gegen Frauen und Mädchen im südlichen Afrika“** (Südafrika, Sambia und Lesotho) hat zum Ziel, die Kooperation von staatlichen, nichtstaatlichen und privatwirtschaftlichen Akteuren zur Prävention von Gewalt gegen Frauen und Mädchen zu stärken. In Multi-Akteurspartnerschaften sollen unterschiedliche Akteure wie staatliche Stellen, NROs, Medien, Universitäten, private Unternehmen und traditionelle sowie religiöse Autoritäten in den Ländern stärker zur Prävention von geschlechtsbasierter Gewalt zusammenarbeiten.

Stärkere Beteiligung von Frauen im Friedensprozess

Im Nahen Osten und Nordafrika setzt sich die **Sonderinitiative „Fluchtursachen bekämpfen – Flüchtlinge (re-)integrieren“** für eine stärkere Beteiligung von Frauen in Friedensprozessen im Sinne der VN-Sicherheitsratsresolution 1325 ein. Frauen werden unterstützt, ihre **politische Teilhabe in Friedens- und Transitionsprozessen** im Jemen, im Irak, in Syrien und in Libyen einzufordern und effektiv zu gestalten. Andere (männliche) Akteure werden für die Vorteile der Beteiligung von Frauen sensibilisiert und inklusive Strukturen und Prozesse werden gestärkt.

In Umsetzung der G7-Verpflichtungen von Elmau (2015) unterstützt das BMZ Kooperationsländer außerdem dabei, ihre Berufsbildungs- und Arbeitsmarktpolitik so zu gestalten, dass sie die **wirtschaftliche Teilhabe von Frauen** verbessert. In Vorbereitung auf die G20-Präsidentschaft, die Deutschland am 1. Dezember 2016 übernahm, knüpfte die Bundesregierung an die G7-Verpflichtungen an und richtete den Fokus auf den stetig wachsenden IT-Sektor, zu welchem Frauen der Zugang besonders häufig verwehrt bleibt. Darüber hinaus werden insbesondere in Subsahara-Afrika und Asien **spezifische Vorhaben zur Stärkung der sexuellen und reproduktiven Gesundheit und der Rechte von Frauen und Mädchen** umgesetzt.

Die **Überwindung schädlicher traditioneller Praktiken**, die vor allem Mädchen und Frauen stark beeinträchtigen, haben Vorhaben der bilateralen Entwicklungszusammenarbeit z. B. in Burkina Faso und in Guinea zum Ziel. Das BMZ engagiert sich kontinuierlich in der internationalen Geberarbeitsgruppe zu weiblicher **Genitalverstümmelung** und unterstützt regionale Nichtregierungsorganisationen, die sich in mehreren afrikanischen Ländern gegen diese menschenverachtende und schädliche Praktik einsetzen.

Kinder und Jugendliche als Schlüsselakteure für gesellschaftlichen Wandel und nachhaltige Entwicklung

Kinder und Jugendliche sind Schlüsselakteure für gesellschaftlichen Wandel und nachhaltige Entwicklung. Um die Agenda 2030 erfolgreich und generationengerecht umzusetzen, ist die Erfüllung der Bedürfnisse und der Rechte junger Menschen unabdingbar. Die deutsche Entwicklungszusammenarbeit leistet im Rahmen des **Aktionsplans „Agents of Change“** vielfältige Beiträge, um die Rechte von Kindern und Jugendlichen zu schützen, zu fördern und sie an gesellschaftlichen wie politischen Prozessen teilhaben zu lassen, z. B. in Burkina Faso, Honduras, Kirgisistan, Kolumbien und Mali.

Mehr als die Hälfte der über 68 Mio. Menschen auf der Flucht ist unter 18 Jahre alt. Der Schutz und die Stärkung der Rechte von Kindern in bewaffneten Konflikten und in Fluchtsituationen sind daher elementar. Die Bundesregierung setzt sich in Aufnahme-ländern aktiv für Flüchtlinge und Binnenvertriebene ein. Bei der Rückkehr und beim Wiederaufbau arbeitet das BMZ daran, **Perspektiven für Kinder und Jugendliche** zu schaffen und ihr Recht auf Bildung, Beschäftigung und Freizeit zu gewährleisten. So wird etwa im Nordirak, in Jordanien, Palästina sowie Afghanistan die Situation betroffener Mädchen und Jungen durch den Aufbau von Kinderschutzmechanismen, den Ausbau medialer Plattformen und partizipativer Jugendmedienformate oder die Bereitstellung von praxisnahen Qualifizierungsangeboten verbessert.

Mit dem Ansatz **„Sport für Entwicklung“** fördert das BMZ die Umsetzung des Kinderrechts auf Bildung sowie auf Freizeit, Spiel und Sport im schulischen und außerschulischen Umfeld. Die „Sport für Entwicklungs“-Angebote der deutschen EZ verknüpfen die Vermittlung von Werten und Life Skills wie Fair Play, Teamgeist und Toleranz mit Bildung (z. B. Hausaufgabenhilfe), Aufklärung (HIV/Aids-Prävention) und Integration (z. B. von Binnenvertriebenen und Rückkehrern). Von diesen Angeboten profitieren rd. 500.000 Kinder und Jugendliche in 34 Ländern weltweit. Der regionale Schwerpunkt dieser Maßnahmen liegt über die **BMZ-Initiative „Mehr Platz für Sport – 1000 Chancen für Afrika“** auf elf afrikanischen Ländern (z. B. in Äthiopien, Kenia, Namibia, Mosambik, und Togo).

Die Rechte von Menschen mit Behinderungen fördern

Deutschland hat das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen der Vereinten Nationen (VN-BRK) und deren Zusatzprotokoll 2009 ratifiziert. Das BMZ entwickelte daraufhin einen Aktionsplan zur Inklusion von Menschen mit Behinderungen (2013 bis 2017) in der Entwicklungszusammenarbeit. Damit gehört Deutschland zu den ersten europäischen Ländern, die einen Aktionsplan für eine inklusive Entwicklungszusammenarbeit vorgestellt haben. Der Aktionsplan wurde vom „Deutschen Evaluierungsinstitut der Entwicklungszusammenarbeit gGmbH“ evaluiert. Empfehlungen aus der Evaluierung sind unter anderem menschenrechtsbasierte Zielgruppenanalysen durchzuführen, Lernerfahrungen praxisorientiert aufzuarbeiten und die Sensibilisierung für Menschenrechtsaspekte zu verstärken. In einer offiziellen Stellungnahme hat sich das BMZ dazu verpflichtet, eine neue übersektorale Inklusionsstrategie zur Umsetzung der Rechte von Menschen mit Behinderungen unter Beteiligung der Zivilgesellschaft zu erarbeiten und zusätzlich finanzielle und personelle Mittel für die Umsetzung bereitzustellen.

Inklusion von Menschen mit Behinderungen im Kontext Flucht und Migration

Im Irak unterstützt das BMZ im Rahmen der Sonderinitiative „Fluchtursachen bekämpfen – Flüchtlinge (re-)integrieren“ ein Vorhaben mit Inklusionsbezug zur Beschäftigungsförderung für Binnenvertriebene, Flüchtlinge und sozial schwache Haushalte in aufnehmenden Gemeinden. In Kooperation mit „Humanity & Inclusion“ und nationalen Selbstvertretungsorganisationen werden spezifische Ansätze im Bereich der „Cash for Work“-Maßnahmen sowie im Kontext von „Livelihood“-Aktivitäten gefördert. Zehn

Prozent der Empfängerinnen und Empfänger von Unterstützungsleistungen im Rahmen der „Livelihood“-Aktivitäten sind Menschen mit Behinderungen. Das Vorhaben leistet damit einen Beitrag zur Verwirklichung der VN-BRK.

Einsatz für die Rechte sexueller Minderheiten

Deutsche Entwicklungszusammenarbeit setzt sich ferner für die Verwirklichung der Menschenrechte von LGBTI-Personen ein. Sexuelle Minderheiten werden vor allem durch die Förderung zivilgesellschaftlicher Organisationen unterstützt. Im Mittelpunkt stehen dabei der Menschenrechtsschutz und der Aufbau von Netzwerken.

In der Ukraine fördert das Vorhaben „HIV/AIDS-Beratung und Institutionenförderung“ den Aufbau eines Netzwerkes von Eltern und Freunden von Homosexuellen. Die Initiative organisiert unter anderem länderübergreifende Seminare und Trainings, Ausstellungen, Konferenzen sowie Studienreisen, um Diskriminierung entgegenzuwirken, Respekt für die Rechte von LGBTI-Personen zu verbessern und zu toleranteren Einstellungen gegenüber LGBTI in der Gesellschaft beizutragen. Auch öffentliche Institutionen werden in Toleranz-Fortbildungen einbezogen, die in Kooperation mit dem ukrainischen Bildungsministerium umgesetzt werden.

Einsatz für die Rechte indigener Völker

Die Förderung der Rechte und Anliegen indigener Völker sind für die deutsche Entwicklungspolitik von grundlegender Bedeutung: Die Bundesregierung hat im Berichtszeitraum die Rechte indigener Völker bei der Aktualisierung der Umwelt- und Sozialstandards (der sogenannten „safeguards“) von Weltbank und „Green Climate Fund“ sowie im Themenfeld „Wirtschaft und Menschenrechte“ stärker definiert.

Stärkung von Meinungsfreiheit und Zugang zu Information

Die Förderung von Meinungsfreiheit gehört zu den Prioritäten der deutschen Entwicklungspolitik. Sechs von sieben Menschen weltweit leben in Ländern, in denen sie ihr Recht auf Meinungsfreiheit nicht oder nur eingeschränkt wahrnehmen können. Doch nur dann, wenn Menschen sich frei äußern und informieren dürfen, können sie auch Rechte einfordern und ihre Gesellschaft mitgestalten.

Die deutsche Entwicklungszusammenarbeit unterstützt staatliche und zivilgesellschaftliche Akteure durch langfristige Kooperationen darin, Medienlandschaften so zu gestalten, dass sich möglichst viele Menschen frei informieren und in gesellschaftliche Dialoge einbringen können. Das Internet nimmt dabei als globale Infrastruktur für den Austausch von Ideen und Informationen eine essenzielle Rolle ein. Deswegen tritt die Bundesregierung dafür ein, Grundrechte wie Privatsphäre und Meinungsfreiheit im Internet zu schützen. Sie fördert diese Aspekte auch im Rahmen entwicklungspolitischer Projekte, beispielsweise durch den Aufbau von Fortbildungsangeboten zu digitaler Sicherheit in Afrika.

Im Fokus der **Förderung von Meinungsfreiheit** stehen auch benachteiligte Zielgruppen mit eingeschränkten Möglichkeiten zur gesellschaftlichen Teilhabe, wie die ländliche Bevölkerung, Minderheiten, Frauen oder Jugendliche. So wurden beispielsweise im Jahr 2017 durch BMZ-geförderte Projekte der **Deutsche Welle (DW) Akademie** annähernd 200 Community-Medien in 18 Ländern unterstützt und dabei rund 2.000 Bürgerjournalistinnen und -journalisten ausgebildet. Diese Medien erreichen Millionen von Menschen unter anderem in Ecuador, Ghana, Kirgistan, Myanmar und Tunesien. Die Ausbildung von Bürgerjournalisten ergänzte das Kernangebot der DW Akademie, das auf Aus- und Fortbildung von Journalistinnen und Journalisten zur Förderung von qualitativ hochwertigem Journalismus zielt.

Das BMZ baut die Förderung von **Medienkompetenz insbesondere junger Menschen** („Media and Information Literacy“) weiter aus. Insbesondere vor dem Hintergrund weitverbreiteter Desinformation („Fake News“) und Manipulation im Internet (unter anderem „Hate Speech“) ist der **souveräne Umgang mit Medien und Information ein Schlüsselthema**. Weitere Schwerpunkte der entwicklungspolitischen Zusammenarbeit waren die Verbesserung politischer und rechtlicher Rahmenbedingungen (z. B. Aufbau von Presseräten in Myanmar), die Stärkung des Zugangs zu Information und Förderung gesellschaftlicher Teilhabe durch ein breites journalistisches und mediales Angebot insbesondere für Frauen (z. B. Aufbau von Bürgerradios) und in entlegenen Regionen. Auch die Professionalität und die wirtschaftliche Nachhaltigkeit von Medienunternehmen wurden gezielt unterstützt (z. B. durch den Aufbau gemeinsamer digitaler Plattformen für Werbeträger und Investoren), denn nur unabhängige Medien gewährleisten einen unabhängigen Journalismus. Der digitale Wandel wurde als zentrales Querschnittsthema der Medienentwicklung verankert (Zugang zu und informierter Umgang mit Sozialen Medien wie Facebook etc.).

Strategischer Partner des BMZ bei der Förderung des Rechts auf Meinungsfreiheit und auf Zugang zu Information ist die **DW Akademie**. Die Bundesregierung fördert darüber hinaus Projekte von Nichtregierungsorganisationen, politischen Stiftungen und kirchlichen Hilfswerken sowie Maßnahmen in bilateralen Programmen der GIZ. In diesen Vorhaben werden auch andere Mittel der Meinungsäußerung genutzt, um den Menschen eine Stimme zu verleihen (z.B. Film, Musik, Theater, Animation) und ihre wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechten zu stärken.

Stärkung der Menschenrechte im Kontext von Flucht und Migration

Im Rahmen der Verhandlungen des Globalen Paktes für sicherer, geordneter und regulärer Migration und des Globalen Paktes für Flüchtlinge engagierte sich die Bundesregierung für die Verankerung eines umfassenden menschenrechtsbasierten Ansatzes, der die Selbstbestimmung der Flüchtlinge und Migrantinnen und Migranten ins Zentrum rückt. Der Schutz und die Verwirklichung von Menschenrechten aller Menschen, unabhängig von ihrem Status, stehen dabei an erster Stelle. Dies ist ausdrücklich in den Leitprinzipien des Globalen Pakts für Migration verankert.

Die Agenda 2030 erkennt überdies die bedeutenden Beiträge von Migrantinnen und Migranten für nachhaltige Entwicklung an und will diese fördern. Zudem kennzeichnet sie Migrantinnen und Migranten, Flüchtlinge und Binnenvertriebene als marginalisierte Gruppen, deren Schutz und Gleichberechtigung sichergestellt werden muss. Migrantinnen und Migranten werden als zentrale Entwicklungsakteure definiert. Die deutsche Entwicklungspolitik setzt sich dafür ein, die positiven Wirkungen von Migration hervorzuheben sowie die Verwirklichung der Menschenrechte aller Migrantinnen und Migranten zu unterstützen. Flüchtlinge und Migrantinnen und Migranten können durch Geldtransfers, sogenannte „remittances“, einen entscheidenden Beitrag zur Entwicklung ihres Herkunftslandes leisten, indem z. B. der Zugang ihrer Familien zu Bildung und Grundversorgung verbessert wird. Sie können zudem als Brückenbauer wirken, z. B. durch gemeinnütziges Engagement zur Stärkung der Menschenrechte im Herkunftsland.

Durch die Förderung des Zugangs zu (Aus-) Bildung und Beschäftigung, Gesundheitsdienstleitungen, einschließlich psychosozialer Unterstützung vor allem für Überlebende sexualisierter und geschlechterbasierter Gewalt, Ernährung und angemessener

Unterbringung (z. B. Wasser und Sanitäranlagen) setzt sich das BMZ im Rahmen der Sonderinitiative „Fluchtursachen bekämpfen – Flüchtlinge (re-) integrieren“ darüber hinaus auf vielfältige Weise für einen rechtebasierten Flüchtlingsschutz ein.

Migration und Flucht in Marokko

Das bilaterale Vorhaben „Stärkung marokkanischer Gebietskörperschaften bei der Verbesserung von Aufnahmestrukturen für Migranten“ in Marokko fördert den Austausch zu Migration und Flucht von zehn ausgewählten Kommunen. Das Vorhaben unterstützt die Kommunen dabei, die **soziale, ökonomische und kulturelle Integration** von Migrantinnen und Migranten und Flüchtlingen durch den verbesserten Zugang zu sozialen Dienstleistungen (z. B. Bildung, Gesundheit) umzusetzen.

Flüchtlingsschutz in Jordanien

Die Sonderinitiative „Fluchtursachen bekämpfen – Flüchtlinge (re-)integrieren“ fördert im Berichtszeitraum in Jordanien eine menschenwürdige Unterbringung von Flüchtlingen. Beispielsweise wurde die **Stromversorgung** im größten Flüchtlingscamp Za’atari deutlich verbessert. Die **Wasserversorgung** wird für 2 Mio. Flüchtlinge und Bewohner der aufnehmenden Gemeinden sichergestellt. Durch digitale **Finanzdienstleistungen** können Flüchtlinge einfacher Überweisungen an Familienangehörige verschicken oder empfangen. Ein **Stipendienprogramm** ermöglicht jungen Menschen die Aufnahme eines Hochschulstudiums, wobei auch besonders flexible digitale Bildungsmöglichkeiten eingebunden werden. Maßnahmen zur **psychosozialen Unterstützung** versetzen traumatisierte und psychisch belastete Flüchtlinge in die Lage, Perspektiven zu entwickeln und ein selbstbestimmtes Leben zu führen. Verschiedene **„Cash-for-Work“-Aktivitäten** helfen Flüchtlingen und vulnerablen Jordanierinnen und Jordaniern, ihr Einkommen zu verbessern und ihren Lebensunterhalt zumindest in Teilen selbstständig zu bestreiten.



Michelle Bachelet, die UN-Hochkommissarin für Menschenrechte, ist bei ihrer Rede auf einem Monitor anlässlich der Eröffnung der 39. Sitzung des Menschenrechtsrates am 10. September 2018 in Genf zu sehen.
© Salvatore Di Nolfi/KEYSTONE/dpa

B3 Zusammenarbeit mit dem Europarat, der OSZE und den Vereinten Nationen

Europarat

Deutschland ist Mitglied des 1949 gegründeten Europarats. Der Schutz von Menschenrechten, Rechtsstaatlichkeit und Demokratie in seinen 47 Mitgliedstaaten steht im Zentrum seiner Aktivitäten. Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte wird durch das regionale Schutzsystem der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) konkretisiert, deren Einhaltung der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) überwacht. Mit dieser und zahlreichen anderen Übereinkommen verfügt der Europarat über ein einzigartiges Instrumentarium von Rechtsnormen und Mechanismen zur Kontrolle der Umsetzung der Menschenrechte in seinen Mitgliedstaaten.

Im Berichtszeitraum trat die Bundesregierung aktiv für die wirksame Nutzung und die Weiterentwicklung der **Instrumente des Europarats zum Menschenrechtsschutz** sowie eine noch engere Zusammenarbeit zwischen dem Europarat und anderen internationalen Organisationen (vor allem OSZE und Vereinte Nationen) ein. Die Bundesregierung unterrichtet den Bundestag und den Bundesrat regelmäßig über die Tätigkeit des Europarats einschließlich seiner Aktivitäten in Bezug auf das Thema Menschenrechte. Der letzte Bericht betrifft den Zeitraum 2017 (Bundestags-Drucksache 19/1764 vom 16. April 2018).

Im Berichtszeitraum gab es vielfältige Kontakte auf politischer Ebene. Michael Roth, Staatsminister für Europa im Auswärtigen Amt, vertrat Deutschland beim Ministertreffen im Mai 2017 in Nikosia unter dem Vorsitz Zyperns im Ministerkomitee des Europarats sowie im Mai 2018 in Helsingør unter dem Vorsitz Dänemarks. Generalsekretär Thorbjørn Jagland war mehrfach zu Gesprächen mit hochrangigen Vertretern der Bundesregierung in Deutschland. Dunja Mijatović, seit dem 1. April 2018 Menschenrechtskommissarin des Europarats, traf im April die Beauftragte der Bundesregierung für Menschenrechtspolitik und Humanitäre Hilfe, Dr. Bärbel Kofler, MdB, in Berlin zu einem Gespräch.

Im April 2018 nahm die damalige Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz, Dr. Katarina Barley, in Kopenhagen auf Einladung der dänischen Regierung für die Bundesregierung am Treffen der Justizministerinnen und -minister der Mitgliedstaaten des Europarats teil. Die Minister verabschiedeten dort die „**Kopenhagener Erklärung zur Fortentwicklung des EMRK-Schutzsystems**“.

Im Berichtszeitraum hat die Bundesregierung ihre Vorbereitungen auf den **Vorsitz im Ministerkomitee** begonnen, den Deutschland im Zeitraum **Mitte November 2020 bis Mitte Mai 2021** übernehmen wird. In dieser Zeit wird Deutschland unter anderem auch die menschenrechtspolitische Agenda des Europarats maßgeblich gestalten können.

Die Bundesregierung nimmt durch ihre Ständige Vertretung beim Europarat in Straßburg die Interessen Deutschlands im **Komitee der Ministerbeauftragten** wahr, welche das regelmäßige Beschlussorgan des Europarats ist und damit unter anderem auch wichtige Entscheidungen in Bezug auf die Aktivitäten der Organisation im Menschenrechtsbereich trifft. Zu seinen Aufgaben gehört es, von den Mitgliedstaaten eingegangenen diesbezüglichen Verpflichtungen einschließlich der Umsetzung der Urteile des EGMR zu überwachen.

Die Bundesregierung verfolgt ebenfalls aufmerksam die **menschenrechtsbezogenen Aktivitäten der Parlamentarischen Versammlung des Europarats**, insbesondere deren so genannte „Monitoring“-Aktivitäten in Bezug auf einzelne Mitgliedstaaten, und tauscht sich unter anderem auch hierzu mit den Mitgliedern der deutschen Delegation in der Versammlung kontinuierlich aus.

Die Bundesregierung setzt sich dafür ein, dass alle Mitgliedstaaten des Europarats die gemeinsamen Verpflichtungen einhalten und gleichzeitig ihre satzungsmäßigen Rechte uneingeschränkt ausüben können. Auf dieser Grundlage wirkt Deutschland zusammen mit anderen Mitgliedstaaten auf eine Lösung des Problems hin, dass Russland im Juni 2017 seine Beitragszahlungen an den Europarat eingestellt hat, weil der russischen Delegation in der Parlamentarischen Versammlung aufgrund der völkerrechtswidrigen Annexion der Krim seit 2014 keine Stimm- oder Mitwirkungsrechte mehr zustehen. Eine solche Lösung wäre wichtig dafür, dass die Institutionen des Europarats wie der EGMR auch zukünftig ihre Aktivitäten in Bezug auf Russland entfalten können.

Die Bundesregierung setzt sich konsequent für eine uneingeschränkte Beobachtung der Menschenrechtslage in allen Mitgliedstaaten durch die zuständigen Institutionen des Europarats ein – dazu zählen auch Reisen in die relevanten Regionen. Dies gilt insbesondere auch für diejenigen Regionen der Mitgliedstaaten, die unter international nicht anerkannter de-facto-Kontrolle anderer Staaten stehen wie z. B. im Fall der Krim.

Im Dezember 2017 hat Deutschland gemeinsam mit einer deutlichen Mehrheit der Mitgliedstaaten im Komitee der Ministerbeauftragten beschlossen, zum ersten Mal überhaupt gemäß Artikel 46 Absatz 4 EMRK den EGMR mit der förmlichen Feststellung zu befassen, dass ein Mitgliedstaat eine Entscheidung des EGMR nicht befolgt hat. Anlass war die Weigerung Aserbaidschans, den Regierungsgegner Ilgar Mammadov aus der Haft zu entlassen, obwohl der EGMR seine Inhaftierung schon im Jahr 2014 als Verstoß gegen die EMRK bewertet hatte. Im August 2018 wurde Mammadov aus der Haft entlassen.

Die Bundesregierung unterstützte im Berichtszeitraum die Individualbeschwerde des deutsch-türkischen Journalisten Deniz Yücel gegen die Türkei, wo dieser von Februar 2017 bis Februar 2018 aufgrund des Vorwurfs der Unterstützung terroristischer Vereinigungen inhaftiert war. Hierzu gab sie im Wege der so genannten Drittintervention gemäß Artikel 36 Absatz 1 EMRK eine Stellungnahme an den EGMR ab.

Die Bundesregierung hat in verschiedenen Gremien des Europarats und der EU wiederholt deutlich gemacht, dass sie den **Beitritt der EU zur EMRK** nachdrücklich unterstützt. Dieser ist in Artikel 6 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union („Lissabon-Vertrag“) vorgesehen. Infolge eines Gutachtens des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) aus dem Jahr 2014 bleiben verschiedene rechtliche Voraussetzungen eines solchen Beitritts noch zu klären.

Die Bundesregierung unterstützt nach Möglichkeit die Arbeit der für Menschenrechte, Rechtsstaatlichkeit und Demokratie zuständigen Institutionen des Europarats. Zu ihnen gehören insbesondere der EGMR, die Europäische Kommission für Demokratie durch Recht (Venedig-Kommission) und das Anti-Folter-Komitee (CPT). Die deutsche Richterin am EGMR, Prof. Dr. Angelika Nußberger, ist seit Februar 2017 Vizepräsidentin des Gerichtshofs. Da das Arbeitsaufkommen des Gerichtshofs aufgrund einer Vielzahl von Individualbeschwerden sehr hoch ist, vermittelt die Bundesregierung seit langem temporäre Abordnungen von Juristinnen und Juristen aus den Justizverwaltungen der Länder an den EGMR zum Zweck seiner Entlastung und personellen Unterstützung.

Das BMJV veröffentlicht jährlich Berichte über die Rechtsprechung des EGMR in Verfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland und die Umsetzung dieser Urteile sowie über die Rechtsprechung des Gerichtshofs in Verfahren gegen andere Staaten³⁶.

Deutschland wirkt aktiv im **Lenkungsausschuss für Menschenrechte des Europarats (CDDH)** mit. Für das Jahr 2018 wurde das deutsche Ausschussmitglied Dr. Hans-Jörg Behrens (BMJV) zum Vorsitzenden des Ausschusses gewählt.

Mit Wirkung vom 1. Februar 2018 trat Deutschland dem Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (so genannte „Istanbul-Konvention“) bei. Bei der Erweiterung des **Gremiums von Expertinnen und Experten zur Überwachung der Umsetzung der Konvention (GREVIO)** wurde die deutsche Kandidatin Sabine Kräuter-Stockton von den Konventionsstaaten zu einem von fünf neuen Mitgliedern gewählt, die ihre Tätigkeit am 1. September 2018 aufnahmen.

36 www.bmjv.de/DE/Themen/Menschenrechte/EntscheidungenEGMR/EntscheidungenEGMR_node.html

Am 7. März 2018 wurde die neue **Gleichstellungsstrategie des Europarats** für den Zeitraum 2018 bis 2023 vom Ministerrat angenommen. Die Bundesregierung hat sich intensiv in die Erarbeitung in der Gleichstellungskommission des Europarats eingebracht. Die Strategie sieht neben den bekannten Schwerpunkten aus der Vorgängerstrategie – darunter Prävention und Bekämpfung von Stereotypen, Sexismus und Gewalt; gleichberechtigten Zugang zur Justiz und Teilhabe in Politik und öffentlichen Entscheidungspositionen sowie Gender Mainstreaming im gesamten Europarat – nun auch den Schutz von Mädchen mit Migrations- und Fluchthintergrund bzw. von Asyl suchenden Frauen und Mädchen vor. Die Strategie wird durch Arbeitspläne konkreter spezifiziert und umgesetzt.

Zur Unterstützung der „**No Hate Speech Movement**“-**Kampagne des Europarats** von Seiten der Bundesregierung siehe Kapitel A7 des vorliegenden Berichts.

Die Bundesregierung unterstützt das „**Europäische Roma-Institut für Kunst und Kultur e.V.**“ (**ERIAC**), das im Berichtszeitraum gegründet wurde und u. a. vom Europarat institutionell unterstützt wird. Sie ist in seinem Vorstand durch BMI und AA vertreten. Im Jahr 2017 nahm es in Berlin seine Tätigkeit auf und wurde vom AA projektbezogen finanziell unterstützt. Das Institut soll helfen, Roma-Kultur in Europa bekannter zu machen und damit negativen Einstellungen gegenüber Angehörigen dieser Minderheit wirksam entgegenwirken.

Deutschland gehört mit ca. elf Prozent Anteil am Haushalt zu den „großen Beitragszahlern“ des Europarats. Die Bundesregierung will den Europarat auch durch freiwillige Zuwendungen weiterhin projektbezogen unterstützen, insbesondere auch seine Aktivitäten im Menschenrechtsbereich. Substanziell unterstützt hat sie im Berichtszeitraum unter anderem den „Human Rights Trust Fund“ des Europarats, an dem mehrere Mitgliedstaaten beteiligt sind und aus dem Projekte finanziert werden, welche die Umsetzung von Urteilen des EGMR in den Mitgliedstaaten verbessern sollen (im Jahr 2018 in Höhe von ca. 600.000 EUR), sowie den EGMR-Sonderfonds, der dazu beitragen soll, eine angemessene Ausstattung des Gerichtshofs angesichts seines hohen Arbeitsaufkommens zu gewährleisten (im Jahr 2018: 1 Million EUR).

Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa

Die sogenannte „menschliche Dimension“ ist ein Schwerpunkt des deutschen Engagements in der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE). Während des Berichtszeitraums engagierte sich die Bundesregierung auch als **OSZE-Vorsitz 2016** und **Mitglied der OSZE-Troika 2017** in besonderem Maß für die Stärkung von Menschenrechten im Rahmen der größten regionalen Sicherheitsorganisation.

Besonderes Augenmerk galt den Themen Meinungs- und Medienfreiheit, den Rechten von nationalen Minderheiten und der Förderung von Toleranz und Nichtdiskriminierung. Weitere Prioritäten bildeten die Förderung von Rechtsstaatlichkeit, die Rechte von Frauen und die Umsetzung der Grundfreiheiten während des deutschen OSZE-Vorsitzes und in den Folgejahren.

Deutschland setzte sich gemeinsam mit den EU-Partnern dafür ein, dass alle 57 OSZE-Teilnehmerstaaten ihren Verpflichtungen in der sogenannten „menschlichen Dimension“ nachkommen und den Schutz der Menschenrechte im eigenen Land und regional vorantreiben. Dabei sprach die Bundesregierung zusammen mit EU-Partnern regelmäßig im **Ständigen Rat der OSZE** Menschenrechtsverletzungen an und appellierte an die betreffenden Staaten, rechtsstaatliche Grundsätze und demokratische Standards einzuhalten. Im Zentrum standen hierbei der Umgang mit der Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit, die Förderung einer unabhängigen Zivilgesellschaft, die Achtung von Meinungs- und Medienfreiheit, der Schutz von Journalistinnen und Journalisten, die Achtung von Religions- und Weltanschauungsfreiheit, der Schutz von Minderheiten, die Bekämpfung von Intoleranz und Diskriminierung sowie demokratische Standards bei der Durchführung von Wahlen. Deutschland unterzog sich zudem für das OSZE-Vorsitzjahr 2016 einer **Selbst-Evaluierung durch das Deutsche Institut für Menschenrechte** über die Einhaltung der OSZE-Verpflichtungen zu Menschenrechten und Demokratie³⁷.

Deutschland ist mit einem Satz von ca. elf Prozent der zweitgrößte OSZE-Beitragszahler. Der jährliche Pflichtbeitrag betrug 2017 knapp 24 Mio. EUR. In dem Jahr förderte die Bundesregierung zudem im Bereich Menschenrechte 43 Projekte mit einem Gesamtvolumen von 4 Mio. EUR und war damit größter nationaler Geber. 2018 blieb das Gesamtvolumen in etwa gleich. Die Projekte hatten die Stärkung der Rechtsstaatlichkeit und gute Regierungsführung, Schutz von Menschenrechten und Grundfreiheiten, Förderung von Zivilgesellschaft und Wahlbeobachtung zum Gegenstand, außerdem die Medien- und Meinungsfreiheit, nationale Minderheiten sowie Toleranz und Nichtdiskriminierung.

Deutschland setzte darüber hinaus Akzente durch Ausrichtung von Konferenzen oder Veranstaltungen, wie die Vorstellung des Fernsehkanals ARTE TV als „Beitrag von Medien zur Versöhnung zwischen Völkern“ (Juni 2017) oder zur Unterstützung der Zivilgesellschaft auf dem Donbas (September 2017). Mit der Beauftragung der großangelegten Studie zum „Brücken-Bildenden Potential von Nationalen Minderheiten“,

37 <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/publikationen/show/die-umsetzung-ausgewaehlter-osze-verpflichtungen-zu-menschenrechten-und-demokratie-in-deutschland-u/>

die vom Hochkommissar für Nationale Minderheiten im Jahr 2016 koordiniert und von den Forschungsinstitutionen „European Centre for Minority Issues“ (ECMI) und „Eurac Research“ durchgeführt wurde, setzte sich Deutschland für eine positive Perspektive im Umgang mit Nationalen Minderheiten ein.

Außerdem unterstützte Deutschland die OSZE durch die **Sekundierung von Expertinnen und Experten** in deren Institutionen und Feldmissionen: 98 deutsche Sekundierte im Jahr 2016, 78 im Jahr 2017 und 63 bis zum Ende des Berichtszeitraums am 30. September 2018. Auch darüber hinaus setzte sich die Bundesregierung intensiv für den Fortbestand der derzeit 16 OSZE-Feldmissionen und die umfassende Ausübung ihrer Mandate ein.

Aufgrund von Uneinigkeit unter den Teilnehmerstaaten kam es 2016 und 2017 zur Verzögerung der Nachbesetzung vier hochrangiger Positionen in der OSZE. Am 19. Juli 2017 folgte schließlich Botschafter Dr. Thomas Greminger im Amt des Generalsekretärs Lamberto Zannier nach, der wiederum Astrid Thors als OSZE-Hochkommissar für nationale Minderheiten nachfolgte. Harlem Désir wurde nach Dunja Mijatović der vierte Inhaber des Amtes des OSZE-Beauftragten für die Freiheit der Medien. Als neue Direktorin des **OSZE-Büros für Demokratische Institutionen und Menschenrechte (BDIHR)** oder, in der englischen Abkürzung, als ODIHR bekannt) übernahm Ingibjörg Sólrún Gísladóttir. Sie folgte dem Deutschen Michael Georg Link nach.

Die Aktivitäten des BDIHR, des Hochkommissars für Nationale Minderheiten und des Beauftragten für die Medienfreiheit unterstützte Deutschland finanziell und politisch, auch im Hinblick auf die Wahrung der Unabhängigkeit dieser drei OSZE-Institutionen im Bereich Menschenrechte.

Deutschland setzte sich, gemeinsam mit seinen Partnern, für den ungehinderten Zugang von Nichtregierungsorganisationen und Vertreterinnen und Vertretern der Zivilgesellschaft zu OSZE-Veranstaltungen der menschlichen Dimension ein. Ferner brachte sich die Bundesregierung aktiv und hochrangig in den **OSZE-Implementierungstreffen zur menschlichen Dimension in Warschau** (19. bis 30. September 2016, 11. bis 22. September 2017 sowie 10. bis 21. September 2018) ein. Bei dem OSZE-Implementierungstreffen zur menschlichen Dimension handelt es sich um das weltweit größte jährliche Forum für Menschenrechte und Grundfreiheiten, an dem Zivilgesellschaft und Nichtregierungsorganisationen gleichberechtigt mit staatlichen Delegationen teilnehmen.



OSZE-Menschenrechtsjahreskonferenz am 11. September 2017 in Warschau © OSCE/Piotr Dziubak

Unter deutschem OSZE-Vorsitz fand am 8. und 9. Dezember 2016 der **OSZE-Ministerrat in Hamburg** statt. Hier verabschiedeten die OSZE-Außenminister zwei Beschlüsse mit Bezug zur menschlichen Dimension, nämlich Nr. 4/16 über „die Stärkung von guter Regierungsführung und die Förderung der Konnektivität“ und Nr. 3/16 über „die Rolle der OSZE bei der Gestaltung und Steuerung großer Migrantens- und Flüchtlingsbewegungen“. Der OSZE-Ministerrat in Wien am 7. und 8. Dezember 2017 verabschiedete ebenfalls zwei Beschlüsse mit menschenrechtlicher Bedeutung, und zwar Nr. 6/17 über „die Verstärkung der Bemühungen zur Verhütung des Menschenhandels“ und Nr. 1/17 über „die Verstärkung der Bemühungen zur Bekämpfung jeder Form von Kinderhandel, auch zum Zweck der sexuellen Ausbeutung, sowie anderer Formen sexueller Ausbeutung von Kindern“.

Einen besonders sichtbaren Beitrag im Bereich Menschenrechte leistet **OSZE-ODIHR („Office for Democratic Institutions and Human Rights“)** im Bereich der Wahrung demokratischer Standards durch das Instrument der Wahlbeobachtung. ODIHR unterstützt in enger Kooperation mit der Venedig-Kommission des Europarats die OSZE-Teilnehmerstaaten bei der Verbesserung von Wahlgesetzen und Wahlverwaltung. ODIHR führte im Berichtszeitraum 24 Wahlbeobachtungsmissionen unterschiedlichen Umfangs durch. Die Beobachtungsmission anlässlich der Präsidentschaftswahlen in der Mongolei leitete mit Botschafter a.D. Geert-Hinrich Ahrens ein Deutscher. Wie auch in

den anderen Arbeitsbereichen des ODIHR leistet Deutschland für wahlbezogene Aktivitäten umfangreiche freiwillige Beiträge. Deutschland erfüllte ferner grundsätzlich vollumfänglich die Bitte ODIHRs um Sekundierung deutscher Wahlbeobachterinnen und -beobachter, in der Regel mit 10 Prozent bis 15 Prozent der Gesamtzahl der Angehörigen der Wahlbeobachtungsmissionen. Möglich machte dies ein Personalpool von speziell dafür ausgebildeten ehrenamtlichen Expertinnen und Experten, die das Zentrum für Internationale Friedenseinsätze (ZIF) auswählt und bereitstellt. Im Berichtszeitraum sekundierte die Bundesregierung über das ZIF 353 deutsche Beobachterinnen und Beobachter in Missionen von OSZE-ODIHR und Europäischer Union.

Die **Bekämpfung des Antisemitismus** ist für Deutschland ein beständiger Schwerpunkt der Menschenrechtspolitik, so auch im Rahmen der OSZE. Die OSZE-Konferenz zur Bekämpfung des Antisemitismus in Berlin im Jahr 2004 und nachfolgende Konferenzen haben einen signifikanten Prozess in Richtung Toleranz und Nichtdiskriminierung in Gang gesetzt. Das Abschlussdokument der Konferenz 2004, die „Berliner Erklärung“ mit konkreten Vorschlägen zur Bekämpfung des Antisemitismus, ist ein bleibendes Grundsatzdokument der OSZE. Die Bundesregierung setzte insbesondere ihre umfassende Unterstützung des ODIHR-Projektes „Taten statt Worte“ fort. Dieses mehrjährig angelegte Projekt bezweckt die Verbesserung der Sicherheit jüdischer Gemeinden im OSZE-Raum, fördert Bildungsarbeit gegen Antisemitismus sowie das zivilgesellschaftliche Engagement gegen Antisemitismus.

Deutschland setzte sich gemeinsam mit der EU für eine **Verbesserung der Lage der Sinti und Roma** und die Umsetzung des diesbezüglichen OSZE-Aktionsplans ein. Ziel dieses Aktionsplanes ist es, Sinti und Roma in die Lage zu versetzen, in ihren Gesellschaften als gleichberechtigte Bürger frei von Diskriminierung zu leben und am öffentlichen Leben teilzunehmen. Die Bundesregierung unterstützte Projekte zur Förderung der Gleichberechtigung von Sinti und Roma in den Bereichen politische Teilhabe, Bildung, Unterbringung, Meldewesen und Bekämpfung von Rassismus und Diskriminierung über ODIHR wie auch über OSZE-Feldmissionen.

Die **Bekämpfung von Diskriminierung und der Einsatz für Toleranz** gehören zu den Arbeitsgebieten von ODIHR und fallen in das Mandat der drei Persönlichen Beauftragten des OSZE-Vorsitzes zur Bekämpfung der verschiedenen Formen der Intoleranz. Deren Arbeit unterstützte Deutschland im Berichtszeitraum umfassend. Im Mai 2017 besuchten die drei Toleranzbeauftragten Deutschland.

Deutschland wirkte zudem an den Arbeiten der OSZE zur **Bekämpfung von Hasskriminalität** durch die Teilnahme an Treffen der Nationalen Kontaktpersonen mit und trug darüber hinaus zu den jeweils im November von ODIHR veröffentlichten Jahresberichten „Hate Crimes in the OSCE Region: Incidents and Responses“ bei.

Die Arbeit der Koordinatorin sowie die Arbeit der OSZE zur **Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen** förderte die Bundesregierung aktiv. Zudem unterstützte die Bundesregierung verschiedene OSZE-Projekte zur Förderung zur Geschlechtergleichstellung, stets unter Berücksichtigung der Resolution 1325 des VN-Sicherheitsrats zu „Frauen und Frieden und Sicherheit“.

Vereinte Nationen

Deutschland hat im Berichtszeitraum sein Engagement für die Menschenrechte im Rahmen der Vereinten Nationen und die enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit dem Büro der **VN-Hochkommissarin für Menschenrechte** („**Office of the United Nations High Commissioner for Human Rights**“ – OHCHR) fortgesetzt. Deutschland zählt mit seinem freiwilligen Beitrag (im Jahr 2017 5 Mio. EUR sowie weitere Projektförderung) zu den größten Gebern dieser zentralen Institution im VN-Menschenrechtsschutz. Mit dem deutschen Beitrag werden vornehmlich die Arbeit der Sonderberichterstatter, der Vertragsausschüsse zu den Menschenrechtskonventionen, der Länder- und Regionalbüros des OHCHR und die beim OHCHR geführten VN-Fonds für Opfer von Folter bzw. Menschenhandel gefördert. Der ehemalige VN-Hochkommissar für Menschenrechte, Prinz Zeid Ra’ad Al Hussein besuchte im Oktober 2016 Deutschland und führte unter anderem Gespräche mit dem damaligen Bundespräsidenten Gauck und damaligen Bundesaußenminister Frank-Walter Steinmeier. Bundesaußenminister Heiko Maas traf am 26. September 2018 die **neue Hochkommissarin für Menschenrechte Dr. Michelle Bachelet** am Rande der Ministerwoche der VN-Generalversammlung, kurz nach ihrem Dienstantritt am 1. September.

Im Rahmen des für Menschenrechte zuständigen **Dritten Ausschusses der Generalversammlung** brachte Deutschland im Herbst 2017 erneut eine **Resolution zur Stärkung der Nationalen Menschenrechtsinstitutionen (NMRI)** ein. Ziel ist es, die Einbeziehung der Expertise der NMRI in die Beratungen der einschlägigen VN-Mechanismen und Verfahren auszubauen und zu verstetigen. Diese Bemühungen unterstützte die Bundesregierung auch in den betroffenen Gremien selbst. Weitere Initiativen betrafen das Recht auf Privatheit (gemeinsam mit Brasilien) und die Rechte auf Wasser und Sanitärversorgung (gemeinsam mit Spanien).

Deutschland ist seit 2013 Mitglied des **VN-Menschenrechtsrats (VN-MRR)** und wurde im Herbst 2015 für eine unmittelbar anschließende weitere Periode von drei Jahren (2016 bis 2018) von der Generalversammlung wiedergewählt. Für das Jahr 2015 übernahm der deutsche Botschafter bei den VN in Genf, Joachim Rücker, auch den Vorsitz des Menschenrechtsrats. In den Jahren 2016 bis 2018 brachte Deutschland hier Initiativen in den Bereichen Bekämpfung des Menschenhandels (gemeinsam mit den Philippinen), Recht auf angemessenes Wohnen (gemeinsam mit Finnland, Brasilien und Namibia), Rechte auf sauberes Trinkwasser und Sanitärversorgung (gemeinsam mit Spanien) und zum Recht auf Privatheit (gemeinsam mit Brasilien) ein. Die Bundesregierung hat den VN-MRR und dessen allgemeines regelmäßiges Staatenüberprüfungsverfahren auch regelmäßig genutzt, um besorgniserregende Menschenrechtssituationen öffentlich anzusprechen.

Deutschland in der allgemeinen regelmäßigen Überprüfung des VN-Menschenrechtsrats

Mit der Schaffung des Menschenrechtsrats im Jahr 2006 als Nachfolgeinstitution der VN-Menschenrechtskommission wurde im Jahr 2007 das **Instrument der allgemeinen regelmäßigen Staaten-Überprüfung** („**Universal Periodic Review**“ – UPR) eingeführt. Alle 193 Staaten berichten über die Umsetzung ihrer menschenrechtlichen Verpflichtungen an den Rat, stellen sich den Fragen der anderen Mitgliedsstaaten und nehmen von diesen Empfehlungen entgegen. Maßstäbe der Überprüfung sind die VN-Charta, die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte sowie sämtliche vom jeweiligen Staat ratifizierten VN-Menschenrechtsabkommen. Das Verfahren wirkt dem Vorwurf einer selektiven Behandlung einzelner Länder durch den Rat entgegen.

Ziel des UPR ist es, einen langfristigen Beitrag zur Verbesserung der Menschenrechte zu leisten. Der UPR ist dabei als **Dialog- und Kooperationsinstrument** ausgerichtet: Schon bei der Erstellung ihres Berichts sind die Staaten aufgefordert, das Gespräch mit der Zivilgesellschaft zu suchen. Nichtregierungsorganisationen können, ebenso wie die Nationalen Menschenrechtsinstitutionen, ihre Anliegen in sogenannten Schattenberichten auch förmlich in das Überprüfungsverfahren einbringen. Gerade in Ländern, in denen ein regelmäßiger Dialog der Regierung mit der Zivilgesellschaft nicht an der Tagesordnung ist, kommt diesem Verfahren eine besondere Bedeutung zu.

Durch die **Annahme der Empfehlungen**, die im Rahmen der Anhörung von anderen Staaten ausgesprochen werden, gehen die betroffenen Regierungen eine **Selbstverpflichtung** ein, bestimmte konkrete Schritte zur Verbesserung der Menschenrechtssituation zu unternehmen. An dieser Selbstverpflichtung müssen sie sich im folgenden Zyklus messen lassen.



Die Beauftragte der Bundesregierung für Menschenrechtspolitik und Humanitäre Hilfe, Frau Dr. Bärbel Kofler, während der 31. Sitzung des Menschenrechtsrats in Genf. © Auswärtiges Amt

Am 8. Mai 2018 stellte sich Deutschland zum dritten Mal dem UPR. Grundlage war ein ressortübergreifend abgestimmter Bericht, der vor allem auf die Umsetzung der über 160 Empfehlungen aus dem letzten UPR-Zyklus im Jahr 2013 einging. Im Vorfeld wurden auf Einladung der Beauftragten der Bundesregierung für Menschenrechtspolitik und humanitäre Hilfe, Dr. Bärbel Kofler, Konsultationen mit Vertreterinnen und Vertretern der Zivilgesellschaft sowie mit dem Deutschen Institut für Menschenrechte geführt. Ein weiteres Gespräch fand nach Fertigstellung des Berichts statt. Die Beauftragte unterrichtete auch den Ausschuss für Menschenrechte und Humanitäre Hilfe des Deutschen Bundestags über das UPR-Verfahren.

In der dreieinhalbstündigen Anhörung in Genf meldeten sich 109 Staaten zu Wort und sprachen 259 Empfehlungen an Deutschland aus. Zahlreiche Staaten drückten dabei ihre **Anerkennung für das deutsche Engagement für die Menschenrechte** aus, sowohl für den Einsatz in Deutschland wie auch für den **Einsatz weltweit und in den internationalen Foren**, allen voran den Vereinten Nationen. Ebenso wurde der **Einsatz Deutschlands für Flüchtlinge hervorgehoben**. In den Empfehlungen wurde eine große Bandbreite von Themen angesprochen, insbesondere wurde Deutschland **aufgerufen zu stärkeren Anstrengungen im Kampf gegen Rassismus, Fremdenfeindlichkeit, Antisemitismus oder die Diskriminierung von LGBTI**. Ein weiteres wiederkehrendes Thema

war die Gleichberechtigung der Geschlechter und der Schutz von Frauen vor Gewalt. Das Thema **Wirtschaft und Menschenrechte** wurde von mehreren Staaten aufgegriffen und Deutschland dabei zu einer ambitionierten Umsetzung der VN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte aufgefordert.

Deutschland hat dem Menschenrechtsrat am 20. September 2018 zum Abschluss dieses dritten UPR-Verfahrens mitgeteilt, dass es 209 der 259 Empfehlungen unterstützt. Diese Empfehlungen gilt es, in den kommenden Jahren umzusetzen.³⁸

Deutschland arbeitet mit den sogenannten **Sonderverfahren des VN-Menschenrechtsrats („special procedures“)** zusammen und hat eine stehende Einladung an alle Sonderbericht-erstat-ter, unabhängigen Experten und Untersuchungskommissionen ausgesprochen. Deutschland hat die Sonderbericht-erstat-ter für das Recht auf sicheres Trinkwasser und Sanitärversorgung, Leo Heller, für das Recht auf angemessenes Wohnen, Leilani Farha, für Menschenhandel, Maria Grazia Giammarinaro, für die Förderung von Wahrheit, Ge-rech-tig-keit, Wiedergutmachung und Gewähr des Nichtwiederauftretens, Pablo de Greiff, und für das Recht auf Privatheit, Joseph Cannataci, gezielt und über den freiwilligen Beitrag an das OHCHR gefördert.

Die **Arbeitsgruppe von Sachverständigen für Menschen afrikanischer Abstammung („Working Group of Experts for People of African Descent“ – WGEPAD)** stattete acht Städten in Deutschland im Februar 2017 einen offiziellen Besuch ab. Schwerpunkt der Reise war die Untersuchung der aktuellen rechtlichen, institutionellen und politischen Rahmen-bedingungen und Maßnahmen zur Verhinderung von Rassismus und damit zusammen-hängender Intoleranz gegenüber Menschen afrikanischer Herkunft in Deutschland. Der Bericht wurde im September 2017 im VN-MRR vorgestellt. Darüber hinaus gab es Kontakte zu und Zusammenarbeit mit zahlreichen weiteren Sonderbericht-erstat-tern, darunter der Sonderbeauftragten des VN-Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte, Virginia Gamba. Des Weiteren arbeitet die Bundesregierung auch mit der unabhängigen internationalen Untersuchungskommission zur Menschenrecht-lage in Syrien und dem „VN-Mechanismus für Untersuchung und Verfolgung von Kriegsverbrechen in Syrien“ (IIIM) eng zusammen, den Deutschland seit dem Jahr 2017 auch finanziell unterstützt.

38 Eine vollständige Dokumentation des UPRs einschließlich einer Video-Aufzeichnung der Anhörung sowie der deutschen Erklärungen vor dem Menschenrechtsrat findet sich auf der Internetseite des Menschenrechtsrats: www.ohchr.org/EN/HRBodies/UPR/Pages/DEIndex.aspx.

Kooperation mit weiteren Institutionen und Gremien zum Schutz der Menschenrechte

Die Leiterin des Deutschen Instituts für Menschenrechte, Prof. Dr. Beate Rudolf, hat seit März 2016 bis Ende 2018 den Vorsitz des **weltweiten Verbands der NMRI** („**Global Alliance of National Human Rights Institutions**“ – **GANHRI**, vormals „**International Coordinating Committee**“) inne. Die Bundesregierung unterstützt den GANHRI-Vorsitz auch im Berichtszeitraum in dem Anliegen, die NMRI stärker zu vernetzen und ihre Expertise in die einschlägigen menschenrechtsrelevanten VN-Prozesse und Mechanismen einzubringen.

Die **Frauenrechtskommission** ist das zentrale Organ der Vereinten Nationen im Bereich der Gleichstellung von Frauen und Männern. Sie wurde als funktionale Kommission des Wirtschafts- und Sozialrates der Vereinten Nationen bereits im Jahr 1946 eingerichtet. Zu ihren Aufgaben gehören die Förderung der Gleichberechtigung und die Umsetzung der Rechte der Frau. Deutschland hatte im Jahre 2017 einen Vizevorsitz in der Kommission inne.

Die „**Offene Arbeitsgruppe der Vereinten Nationen zu Fragen des Alterns**“ (OEWG-A) arbeitet an der Frage, in welchen Themenbereichen und auf welchen Wegen eine höhere Verbindlichkeit zum Schutz älterer Menschen erreicht werden kann. Seit dem Jahr 2016 unterstützt Deutschland – wie die EU – die hierzu eröffnete Debatte zur Stärkung der Menschenrechte Älterer.

Deutschland präsentierte am Rande der 9. OEWG-A vom 23. bis 26. Juli in New York die Wanderausstellung „**Altersbilder**“, die für einen realistischen statt stereotypen Blick auf das Alter sensibilisiert. Nach Evaluation des **2. Weltaltenplans (MIPAA)** im Jahr 2017 verabschiedeten die Minister der 56 **UNECE (Wirtschaftskommission für Europa der VN)**-Mitgliedstaaten im September 2017 unter dem Titel: „Eine nachhaltige Gesellschaft für alle Altersgruppen: Verwirklichung des Potenzials eines längeren Lebens“ eine Ministererklärung zur weiteren Umsetzung dieses Weltaltenplans.

Seit dem Jahr 2013 ist der finanzielle Umfang der Kooperation zwischen dem BMZ und dem **Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen (UNICEF)** deutlich gestiegen. Im Jahr 2013 zahlte das BMZ an UNICEF rund 40 Mio. EUR aus. In den darauffolgenden Jahren hat das BMZ seine Beiträge massiv erhöht. Dabei wird besonderer Wert darauf gelegt, die jährlichen Neuzusagen für Vorhaben nach Möglichkeit immer mehrjährig auszulegen, in der Regel für drei bis vier Jahre. Dies erlaubt UNICEF größere Planbarkeit, unterstreicht die Rolle Deutschlands als verlässlicher Geber und ermöglicht längerfristige Ansätze vor

Ort. Im Jahr 2017 betrug diese mehrjährigen Neuzusagen rund 410 Mio. EUR. Neben einem institutionellen Beitrag unterstützt das BMZ vor allem die Arbeit von UNICEF in Ländern, die von Krisen, Krieg und Flucht betroffen sind.

Im Bereich der **Vertragsorgane** (siehe Anhang) übermittelte die Bundesregierung im Berichtszeitraum den Staatenbericht zum Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (6. Staatenberichtsverfahren). Zudem übermittelte die Bundesregierung eine sehr detaillierte Antwort auf die Themenliste („List of Issues“) des zuständigen Ausschusses über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte in demselben Staatenberichtsverfahren. Geprüft wurden die deutschen Staatenberichte zum Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte im Rahmen des konstruktiven Dialoges mit dem zuständigen Ausschuss Ende September 2018 in Genf. Am 28. August 2018 wurde Prof. Andreas Zimmermann, Lehrstuhl für Öffentliches Recht an der Universität Potsdam, auf Vorschlag des Auswärtigen Amtes durch die Vertragsparteien des Internationalen Paktes über Bürgerliche und Politische Rechte als einer von 18 unabhängigen Expertinnen und Experten zum Mitglied des VN-Menschenrechtsausschusses gewählt. Er ist Nachfolger der bisherigen deutschen Expertin Prof. Dr. Anja Seibert-Fohr.



Prof. Dr. Andreas Zimmermann, seit 28. August 2018 unabhängiger Experte im VN-Menschenrechtsausschuss © Karla Fritze

Das menschenrechtliche Engagement der **Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur** („United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization“ – UNESCO) umfasst die Ausarbeitung normativer Instrumente sowie den Bereich Menschen-rechtserziehung und -bildung. Der **Ausschuss für Übereinkommen und Empfehlungen** („Committee on Conventions and Recommendations“ – CR) befasst

sich in öffentlichen Sitzungen mit der Überprüfung von Staatenberichten zu menschenrechtlichen Empfehlungen und Übereinkommen der UNESCO. Daneben untersucht er in vertraulichen Sitzungen Individualbeschwerden über Menschenrechtsverletzungen im Zuständigkeitsbereich der UNESCO (Recht auf Presse- und Meinungsfreiheit, Recht auf Bildung, Recht auf Teilhabe am wissenschaftlichen Fortschritt). Ebenfalls arbeitet die Bundesregierung mit einer Bandbreite von Organisationen, Fonds und Programmen der Vereinten Nationen zusammen. Ziel ist es unter anderem, die Menschenrechtsverpflichtungen Deutschlands sowohl national als auch international mit Hilfe der Vereinten Nationen umzusetzen. Um dies zu gewährleisten, unterstützt die Bundesregierung die diversen Entitäten neben ihrem Kernbeitrag über den Haushalt der Vereinten Nationen auch über freiwillige und projektbezogene Beiträge (z. B. an UNICEF, UN Women)³⁹.

39 Siehe hierzu auch den Bericht der Bundesregierung zur Zusammenarbeit zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinten Nationen und einzelnen, global agierenden, internationalen Organisationen und Institutionen im Rahmen des VN-Systems in den Jahren 2016 und 2017, Bundestags-Drucksache 19/4763, <https://www.auswaertiges-amt.de/de/aussenpolitik/internationale-organisationen/uno/deutschland-in-der-uno/205624>

Für die Wahrung bürgerlicher und politischer Rechte und Freiheiten setzt Deutschland sich weltweit ein. **Seit 2013 ist Deutschland durchgängig mit einem Mitglied im VN-Menschenrechtsausschuss vertreten.** Im August 2018 ist Prof. Dr. Andreas Zimmermann als Nachfolger von Prof. Anja Seibert-Fohr dem Gremium beigetreten, das die Umsetzung des Internationalen Paktes über politische und bürgerliche Rechte vom 19. Dezember 1966 überwacht. Frau Prof. Seibert-Fohr war im Frühjahr 2018 vorzeitig von ihrer Mitgliedschaft im VN-Menschenrechtsausschuss zurückgetreten.

Abschaffung der Todesstrafe

Deutschland verfolgt gemeinsam mit seinen EU-Partnern seit vielen Jahren eine aktive Politik gegen die **Todesstrafe**. Grundlage dafür sind die „Leitlinien für eine Unionspolitik gegenüber Drittstaaten betreffend die Todesstrafe“. Darin wird die Abschaffung der Todesstrafe als zentrales menschenrechtliches Anliegen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) definiert. Auf Grundlage der Leitlinien führt die EU zum Beispiel diplomatische Demarchen aus und gibt öffentliche Erklärungen ab. Die EU setzt sich auch im Rahmen der OSZE für die Abschaffung der Todesstrafe ein. Ziel solcher Bemühungen kann dabei sein, sowohl grundsätzlich auf die Praxis einzelner Länder einzuwirken, als auch die Vollstreckung der Todesstrafe in Einzelfällen zu verhindern.

Auf internationaler Ebene konnte während der 71. Generalversammlung im Dezember 2016 erneut eine Resolution zur Aussetzung der Todesstrafe durchgesetzt werden (A/RES/71/187), die den weltweiten Trend zur Abschaffung der Todesstrafe sichtbar dokumentiert. Mittlerweile haben die meisten der 193 Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen die Todesstrafe abgeschafft oder ausgesetzt, weniger als 60 Staaten halten an der Todesstrafe fest, darunter auch enge Partner Deutschlands wie Japan und die USA.

Die Bundesregierung unterstützt die Bemühungen um eine Aussetzung und Abschaffung der Todesstrafe auch im Rahmen ihrer Projektförderung. So wurden im Berichtszeitraum mehrere Projekte zur Abschaffung der Todesstrafe in Taiwan gefördert. Im Jahr 2017 trat Deutschland außerdem der „Support Group“ der in Madrid ansässigen „**International Commission against the Death Penalty**“ (ICDP) bei.

Einsatz für ein umfassendes Folterverbot

Deutschland ist als Vertragsstaat den Zielen des „**VN-Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe – CAT**“ („**United Nations Convention against Torture and Other Cruel, Inhuman or Degrading Treatment or Punishment**“; auch: „**VN-Antifolterkonvention**“), seines Zusatzprotokolls („**Optional Protocol – OPCAT**“) sowie des „**Europäischen Übereinkommens zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe**“ verpflichtet. Diese Verträge enthalten ein umfassendes Folterverbot und sehen weitergehende präventive wie repressive Regeln zu dessen Verwirklichung vor. Die Bundesregierung engagiert sich konsequent und kontinuierlich im Kampf gegen Folter und Misshandlung auf unterschiedlichsten Ebenen:

Auf Ebene der **Vereinten Nationen** bringt Deutschland gemeinsam mit den EU-Partnern jährlich in der Generalversammlung eine Resolution gegen die Folter ein. Darin werden alle Staaten nachdrücklich zur Ratifizierung von CAT aufgefordert. Deutschland fördert zudem die Entwicklung **nationaler Präventionsmechanismen**, wie sie das Fakultativprotokoll zur VN-Antifolterkonvention vom 18. September 2002 zur Unterstützung des neugeschaffenen Unterausschusses gegen Folter („**Subcommittee on Prevention of Torture – SPT**“) vorsieht.

Die EU hat mit der Verabschiedung der „**Leitlinien für die Politik der Europäischen Union gegenüber Drittländern betreffend Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe**“ am 9. April 2001 ein Instrument zur Verstärkung ihres Engagements für die weltweite Abschaffung der Folter geschaffen. Die EU-Leitlinien bilden die Grundlage dafür, dass das Thema der Bekämpfung und Abschaffung von Folter fester Bestandteil der Dialoge mit Drittstaaten ist, die die EU als Ganzes und die einzelnen Mitgliedstaaten auf bilateraler Ebene führen. Auch die Bundesregierung ist in ihrem Handeln den EU-Leitlinien verpflichtet. Der Einsatz zugunsten von Einzelfällen steht dabei im Vordergrund. Die EU hat Durchführungsmaßnahmen verabschiedet, die den Botschaften der EU-Mitgliedstaaten und den EU-Delegationen Orientierungshilfen für die Umsetzung der EU-Leitlinien in Drittstaaten zur Verfügung stellen.

Der nach dem „**Europäischen Übereinkommen zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe**“ **errichtete Antifolterausschuss des Europarats** („**European Committee for the Prevention of Torture and Inhuman or Degrading Treatment or Punishment – CPT**“) hat die Aufgabe, Personen vor Folter zu schützen, denen die Freiheit entzogen ist. Im Rahmen ihres länderspezifischen

Ansatzes statten Delegationen des CPT einer Vielzahl von Mitgliedstaaten periodische und auch ad-hoc-Besuche ab, um die Behandlung dieser Personen zu überprüfen und darüber Bericht zu erstatten.

Die Bundesregierung unterstützt seit dem Jahr 2015 ein Projekt des „Aktion Psychisch Kranke e.V.“ zur Folterprävention und zum Monitoring der internationalen Bemühungen zur Folter-Bekämpfung durch eine Assistenzstelle, die beim deutschen Mitglied im VN-Unterausschuss zur Prävention von Folter, Dr. Margarete Osterfeld, organisatorisch angebunden ist.

Im Berichtszeitraum förderte das Auswärtige Amt Antifolterprojekte in Bangladesch, Demokratische Republik Kongo, Irak, Nigeria, Peru, Syrien, Türkei, Tunesien und Ukraine. Die Bundesregierung förderte außerdem den „VN-Treuhandfonds für Folteropfer“ („UN Voluntary Fund for Victims of Torture“) im Jahr 2016 mit einem Beitrag von 591.000 Euro, im Jahr 2017 mit 570.600 Euro sowie im Jahr 2018 mit 750.000 Euro.

Im Jahr 2017 trug Deutschland zudem die „Internationale Tagung der Nationalen Präventionsmechanismen zur Verhütung von Folter der Schweiz, Österreichs und Deutschlands“ aus.

Bekämpfung aller Formen von Diskriminierung

Zentrales Anliegen der Bundesregierung in ihrer Menschenrechtspolitik ist die Bekämpfung aller Formen von Diskriminierung. Im Bereich Rassismus, rassistischer Diskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit verbundener Intoleranz bildet hierfür in erster Linie das **„Internationale Übereinkommen zur Bekämpfung jeder Form von Rassendiskriminierung“** („**International Convention on the Elimination of All Forms of Racial Discrimination**“ – ICERD; auch: **„VN-Antirassismuskonvention“**) die Grundlage. Deutschland setzt sich für die Umsetzung der bei der **VN-Weltkonferenz gegen Rassismus in Durban** (Südafrika) im Jahr 2001 gefassten Beschlüsse ein. Deutschland begleitet die Arbeit der für die Umsetzung der Durban-Beschlüsse zuständigen Abteilung zur Bekämpfung der Diskriminierung („Anti Discrimination Unit“) im Büro des VN-Hochkommissars für Menschenrechte.

In der **OSZE** unterstützt Deutschland die Persönlichen Beauftragten des jeweiligen amtierenden OSZE-Vorsitzenden zur Bekämpfung der verschiedenen Formen der Intoleranz: den Beauftragten zur Bekämpfung der Diskriminierung gegenüber Muslimen, den Beauftragten zur Bekämpfung der Diskriminierung gegenüber Christen und Angehöriger anderer Religionen sowie den Beauftragten zur Bekämpfung des Antisemitismus.

Der Schutz vor **Diskriminierung aufgrund sexueller Orientierung und Geschlechtsidentität** ist ein im Koalitionsvertrag und im Nationalen Aktionsplan Menschenrechte festgeschriebener wichtiger Bestandteil des Menschenrechtsschutzes auch in der Außenpolitik. Der völkerrechtlich in Zivil- und Sozialpakt verankerte Schutz vor Diskriminierung gilt unteilbar und unveräußerlich auch für Menschen, die aufgrund ihrer sexuellen Orientierung oder Geschlechtsidentität in ihren Menschenrechten verletzt werden. Gefördert und geschützt werden unter dem Schlagwort LGBTI (Lesben, Schwule, Bi-, Trans- und Intersexuelle) alle Formen sexueller Orientierung, die Diskriminierungen unterliegen. Der **VN-Menschenrechtsrat** hat auf seiner 32. regulären Sitzung im Juni 2016 beschlossen, einen Unabhängigen Experten einzusetzen, der sich Fragen der Gewalt und Diskriminierung gegen Personen aufgrund ihrer sexuellen Orientierung und Geschlechteridentität widmet und mit seinen regelmäßigen Berichten das LGBTI-Dossier fest auf der Tagesordnung des Rats etabliert hat. Deutschland hat diese von einer Gruppe von lateinamerikanischen Staaten vorgeschlagene Resolution miteingebracht. Eine **Resolution gegen „extralegale Hinrichtungen“ in der VN-Generalversammlung** verurteilt ausdrücklich jede Hinrichtung aufgrund sexueller Orientierung.

Deutschland setzt sich weltweit gegen die Kriminalisierung von Homosexualität ein. Weltweit ist derzeit entgegen geltendem Völkerrecht Homosexualität nach wie vor in ca. 80 Ländern strafbar. In Afghanistan, Iran, Jemen, Mauretanien, Nigeria, Saudi-Arabien, Sudan und den Vereinigten Arabischen Emiraten können gleichgeschlechtliche Handlungen mit der Todesstrafe geahndet werden.

Der 17. Mai wurde unter der englischen Abkürzung **IDAHO zum Internationalen Tag gegen Homophobie und Transphobie** erklärt. Deutschland und zahlreiche weitere Staaten nutzen diesen Tag, um durch Presseerklärungen und Veranstaltungen Aufmerksamkeit auf das Thema zu lenken.

Die **EU-Leitlinien zum Schutz der Rechte von LGBTI-Personen** („Guidelines to Promote and Protect the Enjoyment of all Human Rights by Lesbian, Gay, Bisexual, Transgender and Intersex (LGBTI) Persons“) stellen die Grundlage für das Handeln der EU und der EU-Mitgliedsstaaten zum Schutz der Menschenrechte von LGBTI in Drittstaaten dar. Sie enthalten grundsätzliche Erwägungen sowie konkrete Maßnahmenkataloge, die bei allen geplanten Maßnahmen in diesem Bereich berücksichtigt werden sollten.

Bei vielen Mitgliedstaaten der VN ist eine offene und sachliche Diskussion über Diskriminierung aufgrund sexueller Orientierung und Geschlechtsidentität zum Teil immer noch nicht möglich, da das Thema weiterhin stark tabuisiert ist. Andererseits haben auf Ebene der VN bislang insgesamt über 90 Staaten Erklärungen gegen die Diskriminierung

aufgrund von sexueller Orientierung und Geschlechtsidentität unterzeichnet. Neben westlichen Ländern setzen sich insbesondere auch lateinamerikanische Staaten für das Thema ein.

Die Bundesregierung förderte im Zusammenhang mit LGBTI-Anliegen im Jahr 2017 mehrere Menschenrechtsprojekte, unter anderem in der Guatemala, Montenegro, Nigeria, Türkei und Tunesien. Zudem unterstützte das Auswärtige Amt im Oktober 2016 eine internationale Konferenz zu LGBTI in Pristina und im Jahr 2017 erneut zwei internationale Konferenzen in Berlin zu zivilgesellschaftlichen Freiräumen mit Fokus auf LGBTI. Im Jahr 2018 fördert die Bundesregierung LGBTI-Projekte unter anderem in Mazedonien, Nepal, Sri Lanka und Tunesien.

Die **VN-Behindertenrechtskonvention** („**Convention on the Rights of Persons with Disabilities**“ – CRPD; VN-BRK) bildet den internationalen normativen Rahmen für das Engagement der Bundesregierung zur **Bekämpfung der Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen**. Sowohl in der Europäischen Union und den Vereinten Nationen als auch auf bilateraler Ebene setzt sich die Bundesregierung für die Ratifizierung und Umsetzung der Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen ein. Seit dem Jahr 2010 gehört Prof. Theresia Degener bis Ende 2018 dem Vertragsausschuss zur Konvention als Expertin an. Die Neuauflage des Nationalen Aktionsplans zur Umsetzung der VN-Behindertenrechtskonvention (NAP 2.0) läuft noch bis zum Jahr 2021. Der NAP 2.0 wird mit neuen Maßnahmen fortgeschrieben werden.

Religions- und Weltanschauungsfreiheit

Schutz und Förderung der Religions- und Weltanschauungsfreiheit sind zentrale Bestandteile der Menschenrechtspolitik der Bundesregierung, die in ihrem Koalitionsvertrag besonderes Augenmerk auf die Lage der christlichen Minderheiten gelegt hat. Auf internationaler Ebene wird die Religions- und Weltanschauungsfreiheit insbesondere durch Art. 18 Abs. 1 des VN-Zivilpakts gewährleistet. **Religiöse Minderheiten** werden zudem durch die Erklärung der VN-Generalversammlung über die Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, von 1992 geschützt. Trotzdem ist das **Recht auf freie Wahl und Ausübung der Religion** in Teilen der Welt stark eingeschränkt, insbesondere für Angehörige religiöser Minderheiten.

Gemeinsam mit ihren EU-Partnern bringt die Bundesregierung regelmäßig – so auch im Berichtszeitraum – Resolutionen zu diesem Thema in die Generalversammlung und den Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen ein und bestärkt damit ihr besonderes Anliegen, alle Formen religiöser Intoleranz deutlich zu verurteilen. Hierzu zählt neben

sogenannter Islamo- und Christianophobie auch Antisemitismus. Der **Schutz von Religionsfreiheit und der Rechte von Angehörigen religiöser Minderheiten** ist regelmäßig Gegenstand von EU-Ratsschlussfolgerungen, Erklärungen oder einzelfallbezogenen Démarchen in Drittländern.

Der auf VN-Ebene zwischen der EU und ihren westlichen Partnern auf der einen und den islamischen Staaten auf der anderen Seite über Jahre geführte Streit um das – mit der Vorstellung von Menschenrechten als Individualrechten nicht kompatibel – Konzept der „**Diffamierung von Religionen**“ ist im Berichtszeitraum nicht mehr in der alten Schärfe aufgekommen, auch wenn entsprechende Tendenzen nach wie vor bestehen. Die im VN-Menschenrechtsrat im Jahr 2011 verabschiedete vermittelnde Resolution (A/HRC/RES/16/18) zeigt weiter Wirkung.

Im Jahr 2018 wurde das „**Amt des Beauftragten der Bundesregierung für weltweite Religionsfreiheit**“ geschaffen. Der Beauftragte ist im BMZ angesiedelt. Es ist vorgesehen, dass im zweijährigen Rhythmus ein Bericht der Bundesregierung zur weltweiten Lage der Religions- und Weltanschauungsfreiheit vorgelegt wird, aufbauend auf dem im Jahr 2016 erstmals veröffentlichten **Berichts der Bundesregierung zur weltweiten Lage der Religions- und Weltanschauungsfreiheit** (Bundestags Drucksache 18/8740).

Schutz von Werten und Grundrechten im Internet

Im digitalen Zeitalter steht der Menschenrechtsschutz vor einer zusätzlichen Herausforderung: Angesichts neuer Technologien müssen unsere Werte und Grundrechte auch im digitalen Raum wirksam geschützt werden, denn Menschenrechte gelten offline wie online. Deutschland hat gemeinsam mit Brasilien seit dem Jahr 2013 sechs Resolutionen zum **Recht auf Privatheit im digitalen Zeitalter** in die Generalversammlung und den Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen eingebracht. Dadurch wurde das Recht auf Privatheit bekräftigt und ein Diskussionsprozess darüber angestoßen, welche Herausforderungen das digitale Zeitalter an dieses Menschenrecht stellt und wie es geschützt werden kann. Im Rahmen der deutschen Entwicklungszusammenarbeit werden darüber hinaus Maßnahmen zur digitalen Sicherheit gefördert, um den Schutz der Meinungs- und Pressefreiheit von Journalistinnen und Journalisten und Menschenrechtsaktivistinnen und Menschenrechtsaktivisten auch im digitalen Raum zu schützen.

Niemand darf willkürlichen oder rechtswidrigen Eingriffen in die Privatsphäre ausgesetzt werden (Art. 12 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, Art. 17 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte). Das heißt, alle Eingriffe sollten auf ein Mindestmaß beschränkt bleiben, müssen auf Basis klarer und transparenter rechtlicher

Regelungen stattfinden und einem legitimen Zweck dienen. In seiner 28. Sitzung im März 2015 beschloss der VN-Menschenrechtsrat auf deutsch-brasilianische Initiative das Mandat eines VN-Sonderberichterstatters für das **Recht auf Privatheit**. Joseph Cannataci hat im Juli 2015 seine Arbeit aufgenommen und seither regelmäßig Berichte veröffentlicht. Zuletzt stellte Herr Cannataci dem Menschenrechtsrat im März 2018 seinen Bericht zu Privatheit und Überwachung (A/HRC/37/62) vor.

Deutschland ist seit dem Jahr 2013 Mitglied der „**Freedom Online Coalition**“ (FOC). Die „Freedom Online Coalition“ ist eine informelle Koalition aus 30 Staaten aus fünf Kontinenten, die sich gemeinsam für **Internetfreiheit** einsetzen. Die jährlich stattfindende „Freedom Online Conference“ der FOC hat das Ziel, die globale Debatte über Internetfreiheit zwischen Staaten unter Einbeziehung der Zivilgesellschaft zu intensivieren und Entwicklungen der Stabilisierung, Einschränkung oder Bedrohung der Internetfreiheit zu bewerten. Seit Beginn 2018 hat Deutschland den Vorsitz der FOC inne und wird im November 2018 die jährliche Konferenz in Berlin austragen.

Zudem richtet die Bundesregierung mehrmals pro Jahr den Runden Tisch „Internet und Menschenrechte“ aus, bei dem Vertreter von Zivilgesellschaft, Wirtschaft, Parlament und Regierung sich über aktuelle Themen der Internetfreiheit austauschen.

Schutz vor Verschwindenlassen

Das **Verschwindenlassen von Personen** ist ein weltweit zu beobachtendes Mittel staatlicher Repression. Die Opfer sind regelmäßig weiteren Menschenrechtsverletzungen ausgesetzt, u. a. Folter, Entzug des Anspruchs auf rechtliches Gehör oder schwerwiegenden Eingriffen in das Familienleben und die Privatsphäre. Zu den Tätern gehören typischerweise Polizeiangehörige, Militärs, Mitglieder von Sicherheitskräften oder des Geheimdienstes, aber auch Paramilitärs oder sogenannte Todesschwadronen, die z. T. im Auftrag oder mit Billigung der Regierung handeln. Obwohl das Tatmuster bereits zur Zeit der Verhandlung der grundlegenden Menschenrechts-Pakte nach dem Zweiten Weltkrieg bekannt war, dauerte es über ein halbes Jahrhundert, bis das „**Internationale Übereinkommen zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen**“ („**International Convention for the Protection of All Persons from Enforced Disappearance**“ – CPED; auch: „**VN-Verschwindenenkonvention**“) geschaffen wurde. Es begründet unter anderem die Verpflichtung zur Verfolgung von Verschwindenlassen und ein Verbot von Geheimgefängnissen, schafft Informationsansprüche für Angehörige und verbessert die Opfersituation durch die Regelung von Wiedergutmachung und Entschädigung. Das Übereinkommen ist am 23. Dezember 2010 in Kraft getreten. Bisher haben 58 Staaten das Übereinkommen ratifiziert, 97 haben es unterzeichnet. Deutschland hat die Erarbeitung dieses neuen

Rechtsinstruments konstruktiv unterstützt, im Jahr 2007 in New York unterzeichnet und im September 2009 ratifiziert. Die VN-Verschwundenenkonvention ist seit dem 23. Dezember 2010 völkerrechtlich und innerstaatlich in Kraft. Der deutsche Menschenrechtsexperte Dr. Rainer Huhle ist noch bis zum 30. Juni 2019 Mitglied des Ausschusses zur VN-Verschwundenenkonvention. Die zentrale Aufgabe des zehnköpfigen Ausschusses ist die internationale Förderung und Überwachung der VN-Konvention.

Schutz von Menschenrechtsverteidigerinnen und Menschenrechtsverteidigern

Der Schutz von Menschenrechtsverteidigerinnen und Menschenrechtsverteidigern ist seit langem zentraler Bestandteil der Menschenrechtspolitik der Bundesregierung. Im Berichtszeitraum hat sich die **weltweite Lage von Menschenrechtsverteidigerinnen und Menschenrechtsverteidigern verschlechtert**. Der Raum für zivilgesellschaftliches Engagement ist enger geworden. Ein Beispiel ist die zunehmend restriktive gesetzliche Regulierung der Arbeit von Nichtregierungsorganisationen. Die Bundesregierung beobachtet diesen Trend mit großer Sorge.

Über ihr Netz von Auslandsvertretungen verfolgt sie zudem Meldungen über das Schicksal von Menschenrechtsverteidigerinnen und Menschenrechtsverteidigern weltweit. Dabei arbeitet sie eng mit Nichtregierungsorganisationen zusammen. In einer Vielzahl von Einzelfällen setzte sich Deutschland im Kontext bilateraler Dialoge oder durch förmliche politische Demarchen für verfolgte Menschenrechtsverteidigerinnen und Menschenrechtsverteidiger ein. Die deutschen Auslandsvertretungen berichten regelmäßig über die Situation von Menschenrechtsverteidigerinnen und Menschenrechtsverteidigern. Angehörige deutscher Auslandsvertretungen nehmen beobachtend an Gerichtsverhandlungen angeklagter Menschenrechtsverteidigerinnen und Menschenrechtsverteidiger sowie an von Menschenrechtsverteidigerinnen und Menschenrechtsverteidigern organisierten Veranstaltungen teil. Außerdem halten die Auslandsvertretungen engen Kontakt zur Zivilgesellschaft und begleiten deren Projekte der Menschenrechtsarbeit. Das Auswärtige Amt hat im Berichtszeitraum weltweit jährlich über einhundert solcher Projekte mit einem Projektvolumen von jeweils bis zu 100.000 Euro gefördert. Darunter sind auch zahlreiche Projekte, die den Schutz und die Unterstützung von Menschenrechtsverteidigern und Menschenrechtsverteidigerinnen zum Inhalt haben, unter anderem in Äthiopien, Irak, Nigeria und Türkei.

Menschenrechtsverteidigerinnen und Menschenrechtsverteidiger sind **wichtige Partner für die Entwicklungszusammenarbeit**, sei es als einzelne Personen oder als Gruppe, unter anderem organisiert in Nichtregierungsorganisationen. Insbesondere durch das vom Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ)

finanzierte Programm des Zivilen Friedensdienstes (ZFD) werden in vielen Ländern Menschenrechtsorganisationen unterstützt, die die Menschenrechte fördern und Menschenrechtsverteidigerinnen und Menschenrechtsverteidiger stärken. Zudem sind die Maßnahmen zum Schutz von Menschenrechtsverteidigerinnen und Menschenrechtsverteidigern immer in laufende Programme integriert. Die Mittel, die das BMZ für Projekte zur Unterstützung von Menschenrechtsverteidigerinnen und Menschenrechtsverteidigern in Partnerländern zur Förderung entwicklungspolitischer Vorhaben privater deutscher Träger bereitstellt, beliefen sich im Berichtszeitraum auf über 2,8 Mio. EUR. Die Bundesregierung trägt ca. 280 Mio. EUR (2014 bis 2020) zum „**Europäischen Instrument für Demokratie und Menschenrechte**“ (EIDHR) bei. Dieses international einmalige Instrument finanziert unter anderem die direkte Unterstützung zivilgesellschaftlicher Organisationen und bedrohter Menschenrechtsverteidigerinnen und Menschenrechtsverteidiger und hat sich in schwierigen politischen Kontexten, wie der zunehmenden Einschränkung des Handlungsspielraums für Zivilgesellschaft („shrinking space“), bewährt.

Im Berichtszeitraum hat die Bundesregierung den VN-Menschenrechtsrat in Genf als Forum genutzt, um öffentlich auf die Situation von Menschenrechtsverteidigerinnen und Menschenrechtsverteidigern in vielen Ländern hinzuweisen. Im **Universellen Staatenüberprüfungsverfahren** („**Universal Periodic Review**“ – UPR) sprach die Bundesregierung konkrete Empfehlungen unter anderem an Bangladesch, Kolumbien, Kuba, Mali und Turkmenistan zur Verbesserung der Lage von Menschenrechtsverteidigerinnen und Menschenrechtsverteidigern aus. Zudem kritisierte sie in öffentlichen Erklärungen die Menschenrechtslage in Ländern wie Ägypten, China, Iran oder Russland. Außerdem wurden von Norwegen im VN-Menschenrechtsrat und in der VN-Generalversammlung Resolutionen zum Schutz von Menschenrechtsverteidigerinnen und Menschenrechtsverteidigern eingebracht. Die Bundesregierung hat sich aktiv und sichtbar dafür eingesetzt, dass diese Resolutionen konkrete und starke Formulierungen enthalten, die den Bedürfnissen von Menschenrechtsverteidigerinnen und Menschenrechtsverteidigern Rechnung tragen.

Im Berichtszeitraum organisierte die Bundesregierung zwei **regionale Menschenrechtsseminare**: 2017 für Südamerika in Mexiko und 2018 für die MENA-Region in Jordanien. An den Seminaren nahmen Menschenrechtsverteidigerinnen und Menschenrechtsverteidiger aus der Region, Mitarbeiter von Auslandsvertretungen sowie aus der Zentrale des Auswärtigen Amtes und der bzw. die Menschenrechtsbeauftragte der Bundesregierung teil. Ziel dieser Seminare ist es, den Austausch und die Netzwerkbildung im Bereich Menschenrechte zu stärken. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Auslandsvertretungen tauschen ihre Erfahrungen untereinander aus und berichten

über aktuelle Entwicklungen in ihren Ländern. Den teilnehmenden Menschenrechtsverteidigerinnen und Menschenrechtsverteidigern bieten die Seminare die Gelegenheit, Kontakte untereinander sowie zu den Vertretern der Bundesregierung zu knüpfen.

Um die Arbeit von Menschenrechtsverteidigerinnen und Menschenrechtsverteidigern in ihren eigenen Ländern zu stärken und weltweit einer breiteren Öffentlichkeit bekannt zu machen, wurde im April 2016 vom damaligen Bundesaußenminister Dr. Steinmeier und seinem französischen Amtskollegen Ayrault der **Deutsch-Französische Preis für Menschenrechte und Rechtsstaatlichkeit** ausgelobt. Mit dem Preis werden jährlich Persönlichkeiten ausgezeichnet, die sich in den verschiedensten Bereichen – wie etwa Einsatz für Frauenrechte, Abschaffung der Todesstrafe oder Rechte von LGBTI – für den Schutz der Menschenrechte und die Förderung der Rechtsstaatlichkeit einsetzen. Die Kandidaten für den Preis werden jeweils gemeinsam von den deutschen und französischen Auslandsvertretungen auf der ganzen Welt vorgeschlagen, worin die enge Zusammenarbeit zwischen Deutschland und Frankreich auch auf dem Gebiet der Menschenrechte zum Ausdruck kommt. Am 1. Dezember 2016 wurde der Preis erstmals und von beiden Außenministern in Berlin an fünfzehn Preisträger aus aller Welt verliehen, darunter auch ein Sonderpreis für die Arbeit der „Weißhelme“ in Syrien. Seit Dezember 2017 wird der Deutsch-Französische Menschenrechtspreis dezentral vor Ort gemeinsam in den jeweiligen deutschen und französischen Botschaften vergeben.⁴⁰

40 Die Preisträgerinnen und Preisträger des Deutsch-Französischen Menschenrechtspreises des Jahres 2016: Wang Qiaoling (China), Eva Abu Halaweh (Jordanien), Maria da Penha (Brasilien), Tahmina Rahman (Bangladesh), Sarah Belal (Pakistan), Valentina Cherevatenko (Russland), Jacqueline Moudeïna (Tschad), Thun Saray (Kambodscha), Sunitha Krishnan (Indien), Montserrat Solano Carboni (Costa Rica), Beverley K. Jacobs (Kanada), Pietro Bartolo (Italien), Maximilienne Ngo Mbe (Kamerun), Aleh Hulak (Belarus/Weissrussland), Mary Lawlor (Irland). Ein Sonderpreis der beiden Außenminister ging an die syrischen Weißhelme, der von Raed al-Saleh in Empfang genommen wurde. Die Preisträgerinnen und Preisträger des Deutsch-Französischen Menschenrechtspreises des Jahres 2017: Herr Adilur Rahman Kahn (Bangladesch), Herr Nounongnon Balbylas Gbaguidi (Benin), Frau Gracia Violeta Ross Quiroga (Bolivien), Frau Ragia Omran (Ägypten), Herr César Ricaurte (Ecuador), Herr Abdullah Al Khonaini (Kuwait), Herr Bekim Asani (ejR Mazedonien), Frau Mandira Sharma (Nepal), Frau Grace Osakue (Nigeria), Frau Rosemarie Trajano (Philippinen), Frau Elena Milashina (Russland), Frau Shreen Abdul Saroor (Sri Lanka), Herr Kerem Altıparmak (Türkei), Herr Pavlo Lysianskyi (Ukraine), Frau Liliana Ortega Mendoza (Venezuela)

Die Bundesregierung unterstützt das Mandat und die Anliegen des **VN-Sonderberichterstatters für Menschenrechtsverteidiger**. Dieses Amt hatte im Berichtszeitraum der Franzose Michel Forst inne. Auf Basis seines Mandates machte er immer wieder auf die Lage von Menschenrechtsverteidigerinnen und Menschenrechtsverteidigern aufmerksam und unternahm dazu auch Länderbesuche.

Im **Europarat** bleiben der Schutz von Menschenrechtsverteidigerinnen und Menschenrechtsverteidigern sowie die Prävention und Bekämpfung von Strafflosigkeit schwerwiegender Menschenrechtsverletzungen Arbeitsschwerpunkte. Eine Grundlage dafür sind im Jahr 2011 vom Ministerkomitee verabschiedete Richtlinien zur Bekämpfung von Strafflosigkeit von schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen. Darin werden Staaten aufgerufen, Strafflosigkeit zu bekämpfen, um den Opfern Gerechtigkeit widerfahren zu lassen, vor zukünftigen Menschenrechtsverletzungen abzuschrecken und das öffentliche Vertrauen in Rechtsstaatlichkeit aufrecht zu erhalten. Die Menschenrechtskommissarin des Europarats engagiert sich ebenfalls stark in diesem Bereich.

Deutschland hat sich im Berichtszeitraum zudem mit seinen EU-Partnern in den zuständigen Gremien der **OSZE** kontinuierlich für den Schutz von Menschenrechtsverteidigerinnen und Menschenrechtsverteidigern, für ihre möglichst weitgehende Teilnahme an OSZE-Konferenzen, sowie in konkreten Einzelfällen für die Arbeit einzelner Menschenrechtsverteidigerinnen und Menschenrechtsverteidiger in den OSZE-Teilnehmerstaaten engagiert. Im Juni 2014 hat das OSZE-Büro für demokratische Institutionen und Menschenrechte (ODIHR) Richtlinien für den Schutz von Menschenrechtsverteidigern aufgelegt. Deutschland hat das Projekt zur Bekanntmachung dieser Richtlinien finanziell unterstützt.



An einer Versorgungsstation für sauberes Trinkwasser © Marco Becher/picture alliance

B5 Wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte

Der Grundstein für den internationalen Menschenrechtsschutz, die **Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (AEMR)**, besteht im Dezember 1948 seit 70 Jahren. Die Tatsache, dass seitdem die Menschenrechte und deren Schutz auch auf internationaler Ebene geregelt werden, war gerade auch für die Entwicklung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte von herausragender Bedeutung. Die AEMR führt in den Artikeln 23 bis 27 wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte auf (unter anderem Recht auf Bildung, Arbeit, angemessenen Lebensstandard einschließlich Ernährung, ärztliche Versorgung und Wohnen). Verbindlich niedergelegt wurden die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen – kurz WSK-Rechte – Ende 1966 mit dem **Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte („International Covenant on Economic, Social and Cultural Rights“; kurz: VN-Sozialpakt)**. Bei den WSK-Rechten gilt generell die Pflicht zur progressiven Verwirklichung unter Ausschöpfung der jeweiligen Möglichkeiten eines Staates, weshalb sie etwas andere Charakteristika aufweisen als die bürgerlichen und politischen Rechte hinsichtlich der Frage, ob sie konkret bestimmbar, einklagbar und in der Umsetzung ressourcenabhängig sind.

Seit dem Jahr 2008 gibt es ein **Fakultativprotokoll zum VN-Sozialpakt**, das ein Beschwerdeverfahren für Einzelpersonen und Personengruppen einführte. Dabei handelt es sich um ein Kommunikationsverfahren, an das sich Betroffene nach Ausschöpfung des innerstaatlichen Rechtswegs wenden können. Es trat im Mai 2013 in Kraft und wurde bislang von 24 Staaten ratifiziert, darunter unter anderem von Belgien, Finnland, Frankreich, Italien, Luxemburg, Portugal, Slowakei und Spanien⁴¹. Die Regierungsfractionen haben sich im Koalitionsvertrag 2018 darauf verständigt, dass auch eine Ratifizierung durch Deutschland angestrebt werden soll. Deutschland hat im Rahmen des Staatenüberprüfungsverfahrens im Februar 2017 seinen 6. Staatenbericht zum VN-Sozialpakt vorgelegt. Im Herbst 2018 fand dazu mit dem WSK-Ausschuss in Genf der konstruktive Dialog mit Deutschland statt.

Im September 2015 haben die 193 Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen die **„Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“** vereinbart. Im Verhandlungsprozess war es ein zentrales Anliegen der Bundesregierung, den Schutz und die Förderung der Menschenrechte in der Agenda 2030 nachhaltig zu verankern und darauf zu verweisen, dass

41 Aktueller Stand der Ratifikationen online abrufbar (auf Englisch): https://treaties.un.org/Pages/ViewDetails.aspx?src=TREATY&mtdsg_no=IV-3-a&chapter=4&lang=en

nachhaltige Entwicklung und Menschenrechte sich wechselseitig bedingen. Der Wandel hin zu einer weltweiten, nachhaltigen Entwicklung und der Beseitigung der Armut spiegelt sich in den 17 Entwicklungszielen der Agenda 2030 wider, die vor allem auch eine stärkere Umsetzung der WSK-Rechte fördern sollen.

Die Förderung der WSK-Rechte bleibt weiterhin ein wichtiges Mittel zur **Reduzierung von Armut und Ungleichheit**. Bereits im Jahr 2000 hatten sich die Staats- und Regierungschefs in der „Millenniumserklärung“ der Vereinten Nationen dem Ziel verpflichtet, Armut und Hunger bis zum Jahr 2020 zu beseitigen. Die Agenda 2030 verfolgt ebenfalls das Ziel, extremer Armut und Hunger innerhalb einer Generation (bis zum Jahr 2030) ein Ende zu setzen. Gleichzeitig soll mit der Agenda 2030 erstmals aber auch – sowohl global als auch national – der **Wandel hin zu einer nachhaltigeren Lebens- und Wirtschaftsweise in Staat, Wirtschaft und Gesellschaft** vorangebracht werden, um damit den Schutz des Planeten als Lebensgrundlage zukünftiger Generationen sicherzustellen. Bei der Erarbeitung der Agenda war es für die Bundesregierung besonders wichtig, die sogenannten drei Dimensionen nachhaltiger Entwicklung (Wirtschaft, Umwelt, Soziales) in allen Zielen und Unterzielen zu berücksichtigen. Durch einen effektiven und effizienten Überprüfungsmechanismus soll sichergestellt werden, dass die Agenda in allen VN-Mitgliedstaaten umgesetzt wird, wozu globale Indikatoren zur Überprüfung der Umsetzung erarbeitet wurden.

Die deutsche Entwicklungszusammenarbeit hat sich verpflichtet, ihre Ziele und Strategien an Menschenrechtsstandards und -prinzipien auszurichten (sogenannter **Menschenrechtsansatz**). Auch in der nichtstaatlichen Entwicklungszusammenarbeit unterstützt die Bundesregierung Nichtregierungsorganisationen, die zur verbesserten Wahrnehmung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte beitragen. Im Folgenden wird die enge Verknüpfung von Armutsreduzierung und Menschenrechten anhand der **Maßnahmen der Bundesregierung zur Verwirklichung einzelner WSK-Rechte** exemplarisch verdeutlicht.

Verankerung des Menschenrechtsansatzes im Gesundheitsbereich

In zahlreichen Ländern ist das **Recht auf** höchstmögliche **körperliche und geistige Gesundheit** einschließlich des Rechts auf universellen **diskriminierungsfreien Zugang zu medizinischer Versorgung** von guter Qualität noch nicht ausreichend verwirklicht. Gerade das Recht auf Nichtdiskriminierung wird dabei häufig verletzt: Frauen und Mädchen, Kranke (z.B. Lepra-Kranke) und HIV-positive Menschen, Menschen mit Behinderungen oder Lesben, Schwule, Bisexuelle, Transgender und Intersexuelle (LGBTI) sind häufig erheblicher Stigmatisierung und Diskriminierung ausgesetzt. Dies führt,

ebenso wie die Marginalisierung von Menschen in Armut und/oder besonderen Risiken ausgesetzten Bevölkerungsgruppen, dazu, dass die betroffenen Personen ihr Recht auf Gesundheit nicht wahrnehmen können. Die Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung oder der Geschlechteridentität stellt eine zentrale Barriere für den Zugang zu effektiver Information, Prävention und Behandlung von HIV und anderen sexuell übertragbaren Infektionen dar.

Im Berichtszeitraum hat die Bundesregierung den Prozess hin zu einer durchgängigen Verankerung des Menschenrechtsansatzes im Gesundheitsbereich fortgesetzt. Wichtig sind dabei die vom VN-Sozialpaktausschuss vorgegebenen Kriterien für die Erfüllung des Rechts auf Gesundheit: Verfügbarkeit, Zugänglichkeit, Annehmbarkeit und Qualität. Die Bundesregierung hat sich für ein explizites Gesundheitsziel in der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung eingesetzt. Dabei ist es gelungen, den allgemeinen Zugang zur Gesundheitsversorgung („Universal Health Coverage“ – UHC) in der Agenda 2030 zu verankern. Die nachhaltige Stärkung von Gesundheitssystemen ist Voraussetzung für die Verwirklichung von UHC und ist eng mit der Verwirklichung des Menschenrechts auf Gesundheit verknüpft. Die Bundesregierung setzt sich daher für den Auf- und Ausbau von nachhaltigen, wirksamen, auf die Bedürfnisse der Menschen vor Ort ausgerichteten und für alle bezahlbaren, inklusiven und zugänglichen Gesundheitssystemen ein.

Recht auf Nahrung und sauberes Wasser

Zur Verwirklichung des **Menschenrechts auf Nahrung** arbeitet die Bundesregierung eng mit der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen (FAO) und deren Ausschuss für Welternährung (CFS) zusammen. Laut FAO leiden derzeit weltweit 821 Mio. Menschen an Hunger und zwei Milliarden Menschen an einer Unterversorgung mit Vitaminen und Mineralstoffen, so genannter versteckter Hunger. Die Bundesregierung unterstützte hierbei in den vergangenen Jahren politisch und finanziell die Erarbeitung völkerrechtlicher Instrumente zur weltweiten Bekämpfung von Hunger und Mangelernährung. Basierend auf den „Freiwilligen Leitlinien zur Umsetzung des Rechts auf Nahrung“ aus dem Jahr 2004, wurden im Jahr 2012 die „Freiwilligen Leitlinien für die verantwortungsvolle Regulierung von Boden- und Landnutzungsrechten, Fischgründen und Wäldern im Rahmen der nationalen Ernährungssicherung“ (VGGT) und im Jahr 2014 die „Prinzipien für verantwortliche Investitionen in Landwirtschaft und Nahrungsmittelsysteme“ (RAI-Prinzipien) verabschiedet. Der Fokus der Bundesregierung lag dabei auf der Umsetzung dieser Leitlinien sowie der Überprüfung ihrer Wirksamkeit. Das von der Bundesregierung im Rahmen der deutschen **G7-Präsidentschaft** im Jahr 2015 verabschiedete Ziel, 500 Mio. Menschen in Entwicklungsländern bis zum Jahr 2030 aus Hunger und Mangelernährung zu befreien, wurde auch in der darauffolgenden

G7-Präsidentschaften verstetigt. Im Rahmen der **G20 Präsidentschaft** im Jahr 2017 wurde von den Agrarministern aufbauend auf dem Recht auf Nahrung ein Aktionsplan im Bereich Landwirtschaft und Wasser verabschiedet.

Durch den „Bilateralen Treuhandfonds“ (BTF) fördert die Bundesregierung gemeinsam mit der FAO internationale Pilotprojekte im Umfang von jährlich rund 10 Mio. EUR. Diese Projekte konzentrieren sich auf die Anwendung der genannten Leitlinien zur **Stärkung der Ernährungssicherung in den Partnerländern**. Um Hunger und Mangelernährung weltweit zu beenden und das Recht auf Nahrung zu verwirklichen, ist insbesondere eine Stärkung der rechtlichen, institutionellen und politischen Rahmenbedingungen in den Partnerländern erforderlich. Um zu überprüfen, ob die getroffenen politischen Maßnahmen tatsächlich dazu beitragen, wurde von der Bundesregierung ein Indikator entwickelt, der künftig den Beitrag der deutschen Entwicklungszusammenarbeit zur Stärkung guter Regierungsführung in den Partnerländern messen wird.

Die Bundesregierung setzte sich im Berichtszeitraum dafür ein, dass der CFS nach seiner Evaluierung im Jahr 2017 in seiner Funktion als weltweit wichtigste Plattform für die Koordinierung nationaler, regionaler und globaler Strategien für die Ernährungssicherung gestärkt wird. Sie unterstützte zudem, dass der CFS auf Basis des Rechts auf Nahrung Politikempfehlungen in den Bereichen Kleinbäuerinnen und -bauern und Märkte, tierische Erzeugung und nachhaltige Waldbewirtschaftung entwickelte. Im Jahr 2018 wurde mit der Unterstützung der Bundesregierung eine Freundesgruppe zum Recht auf Nahrung ins Leben gerufen, die das Menschenrecht auf Nahrung in Entscheidungsprozessen der Vertretungen der Vereinten Nationen in Rom fördern sowie die Umsetzung der „Freiwilligen Leitlinien zum Recht auf Nahrung“ in allen Mitgliedsstaaten des CFS stärken soll.

Zur Umsetzung des Rechts auf Nahrung verfolgt die Bundesregierung einen ganzheitlichen Ansatz, in dem ein Austausch zwischen Regierungsvertretern, Zivilgesellschaft, Wirtschaft und Wissenschaft eine besondere Rolle spielt. Auf dieser Basis wurde im Jahr 2018 ein Dialogprozess gestartet, der sich aktuell auf den Austausch der Erfahrungen und Herausforderungen der beteiligten Akteure bei der Umsetzung der „Freiwilligen Leitlinien zum Recht auf Nahrung“ in der internationalen Zusammenarbeit konzentriert.

Die Bundesregierung veranstaltet seit dem Jahr 2009 jährlich das „**Global Forum for Food and Agriculture**“ (GFFA), auf dem Vertreter aus Wirtschaft, Wissenschaft, Politik und Zivilgesellschaft Zukunftsfragen rund um das Thema Ernährungssicherung diskutieren. Im Zentrum des GFFA steht dabei die weltweit größte internationale Agrarministerkonferenz mit jährlich 60 bis 70 Agrarministerinnen und Agrarministern. In ihren Abschlusskommunikés formulieren sie ihre Verantwortung zu unterschiedlichen

Themen im Bereich Landwirtschaft und Ernährungssicherung. In den vergangenen Jahren waren die Themen des GFFA „Landwirtschaft und Wasser – Schlüssel zur Welt-ernährung“ (2017) sowie „Die Zukunft der tierischen Erzeugung gestalten – nachhaltig, verantwortungsvoll, leistungsfähig“ (2018).

Neben dieser jährlichen Konferenz veranstaltet das BMEL alle zwei Jahre die **Konferenzreihe „Politik gegen Hunger“**. Thematischer Schwerpunkt der Konferenzreihe ist die Umsetzung des Menschenrechts auf angemessene Nahrung. Im Jahr 2016 widmete sich die Konferenz dem Thema „Ackern für gute Ernährung: Welche Nahrungsmittelsysteme brauchen wir?“.

Eng verbunden mit dem Recht auf Nahrung sind die **Menschenrechte auf sauberes Trinkwasser und Sanitärversorgung (MRWS)**: Nach Angaben des „SDG 6 Synthesis Report 2018 on Water and Sanitation“ von „UN Water“⁴² haben 844 Mio. Menschen weiterhin keinen Zugang zu einer Grundversorgung mit Trinkwasser und 2,1 Mrd. Menschen nicht zu einem sicher verwalteten Trinkwassersystem, was bedeutet, dass sie auf ihrem Grundstück nicht, wenn benötigt, über Trinkwasser ohne Kontaminierung verfügen können („water at home, available and safe“). 4,5 Mrd. Menschen fehlt es zudem an einer sicheren Sanitärversorgung. Diese ist dann gegeben, wenn es Toiletten oder Latrinen gibt, bei denen die Exkremamente sicher vor Ort behandelt oder zu einer Kläranlage weitergeleitet werden. Heute müssen schätzungsweise immer noch 892 Mio. Menschen ihre Notdurft im Freien verrichten. Gerade die Bedeutung der Sanitärversorgung wird oftmals unterschätzt, denn der Mangel an Toiletten und Hygieneeinrichtungen führt dazu, dass an den daraus resultierenden Krankheiten und folgender Mangelernährung mehr Kinder sterben als an Malaria, Aids und Masern zusammen. Das Schwinden der globalen Frischwasserressourcen, hervorgerufen durch Übernutzung, unangepassten Wasserverbrauch und die Folgen des Klimawandels, bedrohen langfristig die weltweite Trinkwasser- und Sanitärversorgung. Nur ein nachhaltiges und integriertes Management von Wasserressourcen und die Zusammenarbeit von Anrainerstaaten grenzüberschreitender Flussbecken und Seen können diesem Trend entgegenwirken.

Die Agenda 2030 benennt daher für die **Wasser- und Sanitärversorgung** ein eigenes Ziel 6 („Verfügbarkeit und nachhaltige Verwaltung von Wasser und sanitären Einrichtungen für alle gewährleisten“) mit acht Unterzielen, die in den kommenden Jahren von den Staaten erreicht werden sollen. Die Fortschritte zur Erreichung dieses Ziels und der

42 http://www.unwater.org/publication_categories/sdg-6-synthesis-report-2018-on-water-and-sanitation

anderen SDGs wurden im Rahmen des „VN Hocharrangigen Politischen Forums zu nachhaltiger Entwicklung“ („High-Level Political Forum on Sustainable Development“) im Juli 2018 überprüft.

Deutschland setzt sich gemeinsam mit Spanien traditionell für die **Menschenrechte auf sauberes Trinkwasser und Sanitärversorgung (MRWS)** ein. Die MRWS werden auf der Basis der „Allgemeinen Bemerkung“ Nr. 15 des VN-Sozialpaktausschusses von 2002 (sowie einer Erklärung zum Recht auf Sanitärversorgung aus 2010) aus dem Recht auf einen angemessenen Lebensstandard nach Art. 11 sowie aus dem Recht auf Gesundheit nach Art. 12 des VN-Sozialpakts hergeleitet. Wie alle WSK-Rechte sind die MRWS ein progressiv zu realisierendes Recht.

Nachdem es im Jahr 2015 im 3. Ausschuss der Generalversammlung gelungen war, erstmals eine semantische Trennung beider Rechte („the human rights to safe water and sanitation“) durchzusetzen, womit dem **Recht auf Sanitärversorgung** stärkere Aufmerksamkeit zu Teil werden soll, wurden mit der Resolution im 3. Ausschuss der Generalversammlung im Jahr 2017 die Ziele der SDGs, insbesondere das Ziel 6, stärker im Text der Resolution verankert. Auch wenn die Resolution von Kirgistan zur Abstimmung gestellt wurde und daher nicht im Konsens angenommen werden konnte, wurde sie von der stattlichen Anzahl von 109 Staaten miteingebracht, erstmals auch von allen 28 EU-Mitgliedstaaten.

Deutschland unterstützte im Berichtszeitraum auch weiterhin das im Jahr 2008 geschaffene Mandat des **Sonderberichterstatters für das MRWS** – finanziell und inhaltlich mit Veranstaltungen in Genf und New York sowie durch flankierende Resolutionen. Seit dem Jahr 2014 hat Léo Heller das Amt inne. Sein Mandat wurde im 33. VN-Menschenrechtsrat im September 2016 nochmals um weitere drei Jahre bis zum Jahr 2020 verlängert.

Die Bundesregierung legte im Jahr 2017 eine **Wasserstrategie zur Umsetzung der Agenda 2030 und des „Pariser Klimaabkommens“** vor. Das oberste der vier darin formulierten Ziele ist es, Zugang zu Sanitär- und Trinkwasserversorgung zu schaffen und Hygiene sicherzustellen – im Einklang mit dem von uns unterstützten Menschenrechtsansatz. Die Bundesregierung verpflichtet sich darin explizit auf die Umsetzung dieser Menschenrechtskriterien. Zudem bekennt sich die Bundesregierung dazu, ihr Engagement zu Wasser- und Sanitärversorgung zu verstärken und die Versorgung armer und marginalisierter Menschen in bestimmten Ländern zu priorisieren.

In der im Januar 2017 im Kabinett beschlossenen **„Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie“** hat sich Deutschland unter anderem dem Ziel verpflichtet, bis zum Jahr 2030 jährlich für 10 Millionen Menschen weltweit mit deutscher Unterstützung Zugang zu Trinkwasser und Sanitärversorgung zu schaffen. Auch im Rahmen der Entwicklung eines

neuen Orientierungsdokuments für den Wassersektor innerhalb der Entwicklungs-kooperation der EU hat sich die Bundesregierung für einen Menschenrechtsansatz in diesem Bereich eingesetzt.

Recht auf Wohnen – Bürgerbeteiligung bei Stadtentwicklung in städtischen Armutsgebieten

Die Bundesregierung fördert in Ägypten, gemeinsam mit der EU, die Verbesserung der Dienstleistungen und Lebensbedingungen für die einkommensschwache städtische Bevölkerung im Großraum Kairo. Dadurch arbeitet die öffentliche Verwaltung stärker mit zivilgesellschaftlichen Organisationen zusammen. Die **VN-Sonderberichtersteratterin zum Recht auf Wohnen, Leilani Farha**, hob dieses Projekt als besonders innovativ und partizipativ hervor. Das Programm verbessert unter anderem den Zugang zu Arbeitsplätzen, Gesundheit, Transport, Bildung, Abfallmanagement, Freizeitmöglichkeiten, angemessenem Wohnraum, Wasser- und Sanitärversorgung.

Ein besonderer Fokus liegt auf Kindern, Jugendlichen und Frauen. Beispielsweise sorgt neu installierte Straßenbeleuchtung für mehr Sicherheit für alle Bewohnerinnen und Bewohner, insbesondere für Frauen und Kinder. Einkommen schaffende Maßnahmen und Freizeitangebote richten sich als Gewaltprävention insbesondere an Jugendliche. Örtliche Bewohnerbeiräte, die in den Stadtteilen gewählt werden, begleiten lokale kleine Projekte. Das Programm unterstützt auch die Zusammenarbeit zwischen Zivilgesellschaft und der Wirtschaft, um gemeinsam den Bau städtischer Infrastruktur umzusetzen. Ein gemeindebasiertes System zur Abfallentsorgung und Recycling wurde entwickelt, das auch Müllsammlerinnen und Müllsammler aus dem informellen Sektor integriert.

Das **Recht auf angemessenes Wohnen** stellt traditionell einen weiteren Schwerpunkt der Menschenrechtspolitik der Bundesregierung im WSK-Bereich dar, das in den vergangenen Jahren weiter an Aktualität gewonnen hat. Zwar gibt es dazu keinen eigenständigen Artikel im Sozialpakt, das Recht auf Wohnen ist jedoch in Art. 11 Abs. 1 als Teil des Rechts auf einen angemessenen Lebensstandard verankert. Zudem sind einzelne Aspekte des Rechts auf Wohnen in verschiedenen Konventionen der ILO sowie in Art. 28 der VN-Behindertenrechtskonvention enthalten. Während das Recht auf Wohnen in den „Millenniumsentwicklungszielen“ nur in Ansätzen enthalten war, enthält die Agenda 2030 ein eigenes Ziel (Ziel 11), in dem gefordert wird, „Städte und Siedlungen inklusiv, sicher, widerstandsfähig

und nachhaltig“ zu machen. Im Rahmen der „Habitat-III-Konferenz“ im Oktober 2016 hat sich die Bundesregierung erfolgreich dafür eingesetzt, einen menschenrechtsbasierten Ansatz auch in der „New Urban Agenda“ zu verankern.

Gemeinsam mit Finnland setzt sich Deutschland seit dem Jahr 2000 für das Mandat eines Sonderberichterstatters und für die inhaltliche Weiterentwicklung des Rechts auf angemessenes Wohnen ein. Die Bundesregierung unterstützt die Arbeit der Sonderbericht-erstatte-rin in diesem Bereich auch finanziell. Das Mandat der derzeitigen Sonderbericht-erstatte-rin Leilani Farha wurde im 34. Menschenrechtsrat verlängert. Im März 2018 wurde im 37. Menschenrechtsrat eine Resolution angenommen, die neben der Implementierung der Agenda 2030 auch die zunehmende Spekulation mit Wohnraum thematisiert. Ziel 11 der Agenda 2030 „Städte und Siedlungen inklusiv, sicher, widerstandsfähig und nachhaltig machen“ war ebenfalls ein Schwerpunkt des „High-level Political Forums“ im Juli 2018 in New York.

Rechte und Schutzmaßnahmen bei der Arbeit

Nach wie vor verfügen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer insbesondere in Schwellen- und Entwicklungsländern nur über unzureichende **Rechte und Schutzmaßnahmen bei der Arbeit**. So wird etwa das **Recht auf Vereinigungsfreiheit** weltweit noch immer zu selten respektiert, ebenso wie das **Recht auf soziale Sicherung**. Im Rahmen der bilateralen Entwicklungszusammenarbeit fanden im Textilsektor im Berichtszeitraum diesbezüglich zahlreiche Programme statt: In Bangladesch wurden infolge des Einsturzes der Textilfabrik „Rana Plaza“, bei dem im April 2013 mehr als 1.100 Menschen ums Leben kamen und rund 2.500 verletzt wurden, 550 Opfer des Unglücks durch Qualifizierungsmaßnahmen wieder in Lohn und Brot gebracht. 72 Firmen wurden darin unterstützt, Verbesserungen in der Inklusion von Menschen mit Behinderung umzusetzen. Außerdem wurden 143 Arbeitsinspektoren ausgebildet und mehr als 250 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des mittleren Managements in der Umsetzung von Sozialstandards trainiert. Über 1.000 Arbeiterinnen und Arbeiter wurden als Beraterinnen und Berater für Sozialstandards ausgebildet.

Im Berichtszeitraum hat sich die Bundesregierung vor allem im Rahmen der ILO für die weltweite Durchsetzung der grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit eingesetzt. Mit der Förderung des **ILO-Regionalprogramms „Arbeitsstandards in globalen Lieferketten: Aktionsprogramm für den Textilsektor“** wird das vorrangige Ziel verfolgt, die Arbeitsbedingungen, den Arbeitsschutz und den Dialog der Sozialpartner in der Textilindustrie verschiedener asiatischer Ländern nachhaltig zu verbessern. Das Projekt arbeitet erfolgreich mit dem „Better Work Program“ der ILO zusammen, um die Einhaltung von Arbeitsstandards auch auf Betriebsebene zu sichern.

Auch im „**Bündnis für nachhaltige Textilien**“ engagierte sich die Bundesregierung für die Achtung von Menschenrechten in Textil-Lieferketten weltweit. So unterstützte sie beispielsweise in Zusammenarbeit mit Textilunternehmen und NRO die Entwicklung der Bündnisinitiative zur „Systemischen Verbesserung der Arbeitsbedingungen in der Textil- und Bekleidungsindustrie Tamil Nadus“ in Indien mit dem Ziel, in 300 Fabriken für 100.000 Arbeiterinnen menschenwürdige Arbeitsbedingungen durch den Aufbau effektiver Beschwerdegremien sicherzustellen.



Arbeiterinnen nähen in einer modernen Textilfabrik, die auch für den deutschen Markt produziert, Kinderwäsche.

© Kay Nietfeld/dpa

Ferner hat sich Deutschland wegweisend in die Verhandlungen zur Überarbeitung der „Dreigliedrigen Grundsatzerklärung über Multinationale Unternehmen und Sozialpolitik“ (MNE-Erklärung) Anfang 2017 eingebracht und eine aktuelle und zeitgemäße Formulierung der Erklärung unterstützt. Die **MNE-Erklärung** beinhaltet Richtlinien für multinationale Unternehmen, Regierungen und Arbeitnehmer- und Arbeitgeberverbände in den Bereichen Beschäftigung, Ausbildung, Arbeits- und Lebensbedingungen und Arbeitsbeziehungen.

Darüber hinaus war die Bundesregierung im Berichtszeitraum maßgeblich an der Erarbeitung der ILO-Empfehlung 205 über die Beschäftigung und menschenwürdige Arbeit für Frieden und Resilienz beteiligt, die im Juni 2017 verabschiedet wurde. Gemäß

Informationen der ILO leben ungefähr zwei Milliarden Menschen in Ländern, die von Konflikten, Gewalt und Instabilität betroffen sind. Die meisten Betroffenen sind Jugendliche im Alter von 15 bis 24 Jahren. Die Empfehlung bietet Leitlinien für Maßnahmen, die zur Schaffung von Beschäftigung und menschenwürdiger Arbeit im Hinblick auf Prävention, Frieden und Resilienz auf Krisensituationen infolge von bewaffneten Konflikten und Katastrophen zu treffen sind.

Recht auf Bildung

Die Verwirklichung des **Rechts auf Bildung** als weiteres wichtiges WSK-Recht befähigt den Menschen, seine individuellen Chancen wahrzunehmen und auszubauen und gesellschaftliche Verantwortung zu übernehmen. Dennoch gehen nach Angaben des UNESCO Instituts für Statistik (UIS) heute noch mindestens 263 Mio. Kinder und Jugendliche nicht zur Schule oder brechen sie frühzeitig ab. Das betrifft besonders Kinder aus benachteiligten Bevölkerungsgruppen. Zudem ist alarmierend, dass mindestens 250 Mio. Kindern und Jugendlichen trotz mehrjährigen Schulbesuchs Grundkenntnisse im Lesen und Schreiben fehlen. Das von den Vereinten Nationen ausgegebene **Millenniums-entwicklungsziel**, „**Bildung für alle**“ bis zum Jahr 2015 zu erreichen, wurde **verfehlt**. Haupthindernisse sind mangelhafte Bildungsqualität und damit fehlende Lernerfolge, indirekte Kosten für den Schulbesuch, die weltweit anhaltend hohe Zahl von erwachsenen Analphabeten, die Benachteiligung von ohnehin marginalisierten Bevölkerungsgruppen sowie Gewaltkonflikte, Flucht und Vertreibung.

In der Agenda 2030 ist Bildung im Ziel 4 und den zugehörigen zehn Unterzielen verankert: „Inklusive, gleichberechtigte und hochwertige Bildung gewährleisten und Möglichkeiten lebenslangen Lernens für alle fördern“. Die **Schlüsselrolle der Bildungsförderung für das Erreichen einer nachhaltigen Entwicklung** insgesamt wird in der Agenda 2030 explizit hervorgehoben. Zentral dabei ist das „**Aktionsprogramm Bildung 2030**“ („**Framework for Action Education 2030**“) der UNESCO, in dessen Entwicklung sich die Bundesregierung aktiv eingebracht hat und dessen Umsetzung sowohl auf globaler Ebene wie auch in Partnerländern vorangebracht wird.

Erstmalig wird mit dem Unterziel 4.7 der Entwicklungsziele **Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE)** explizit als eigenständiges Handlungsfeld aufgeführt. Der Anspruch ist, Wissen und Fähigkeiten zu den drei Dimensionen der Nachhaltigkeit (sozial, ökonomisch und ökologisch) zu vermitteln und Kompetenzen zu fördern, die es jedem Einzelnen ermöglichen, die Auswirkungen des eigenen Handelns auf seine Mitmenschen und die Umwelt zu verstehen und verantwortungsvolle Entscheidungen zu treffen. Das BMBF setzt BNE federführend für die Bundesregierung in Deutschland um und engagiert sich

international mit rund 100 Schlüssel-Partnern, die sich jeweils zu fünf Handlungsfeldern in Partnernetzwerken im Rahmen des UNESCO-Weltaktionsprogramms BNE (2015 bis 2019) zusammengeschlossen haben. Das BMBF war einer der ersten Partner, der eine Verpflichtung zur Umsetzung des Weltaktionsprogramms im Jahr 2015 abgab. Der **„Nationale Aktionsplan Bildung für nachhaltige Entwicklung“**, den die Nationale Plattform BNE im Juni 2017 unter Vorsitz des BMBF verabschiedet hat, umfasst die zentralen Handlungsfelder, Ziele und Maßnahmen, um Bildung für nachhaltige Entwicklung in allen Bereichen des deutschen Bildungssystems strukturell besser als bisher zu verankern. Der partizipative Multi-Stakeholder Prozess zur Entwicklung und Umsetzung des Aktionsplans, an dem mehr als 300 Akteure aus Zivilgesellschaft, Politik, Bildung und Wissenschaft beteiligt sind, gilt auch international als Vorbild, um BNE in ganzer Breite zu implementieren. Der Nationale Aktionsplan BNE ist Deutschlands Beitrag zum UNESCO-Weltaktionsprogramm BNE (2015 bis 2019).

Bildung ist auch ein **Schwerpunkt der deutschen Entwicklungszusammenarbeit**, die lebenslanges Lernen, von der frühkindlichen über die Primar- und Sekundarbildung, berufliche und Hochschulbildung bis hin zur Erwachsenenbildung fördert. Darüber hinaus unterstützte die Bundesregierung im Berichtszeitraum auch das Thema Chancengerechtigkeit – unter anderem durch die Förderung inklusiver Bildungssysteme, die Unterschieden zwischen den Lernenden gerecht werden und benachteiligten Gruppen gleichberechtigten Zugang zu Bildung ermöglichen soll. Auch Geschlechtergerechtigkeit und Chancen des digitalen Wandels sind bzw. bleiben zentrale Anliegen, denn letztere sind bei weitem nicht ausgeschöpft.

Die Förderung der Bildung und der Menschenrechte sind darüber hinaus auch wesentliche Elemente der **Auswärtigen Kultur- und Bildungspolitik der Bundesregierung**, welche sich für die Förderung von Rechtsstaatlichkeit und die Achtung der Menschenrechte einsetzt. Ein zentrales Instrument ist die Partnerschulinitiative „PASCH“, in der weltweit über 2.000 Schulen und 600.000 Schülerinnen und Schüler sowie eine wachsende Zahl von „PASCH“-Alumni vernetzt sind. Zu „PASCH“ gehören auch die 141 deutschen Auslandsschulen. Über das Erlernen der deutschen Sprache hinaus stärkt „PASCH“ als internationale Lerngemeinschaft interkulturellen Dialog und fördert das Verständnis von- und füreinander. Im Schul- und Prüfungsprogramm des Deutschen Sprachdiploms zählen Themen wie Nachhaltigkeit oder Fragen des demokratischen Miteinanders zu den Prüfungsthemen. Zusätzlich sind die „PASCH“-Schulen zu kreativer Projektarbeit aufgerufen, die häufig soziale Themen oder Umweltfragen berühren. Weitere Akteure sind der Deutsche Akademische Austauschdienst (DAAD) mit einem breiten Stipendienangebot und akademischen Austauschprogrammen, die Goethe-Institute, das Hochschul-Alumni-Netzwerk des DAAD und die Alexander von Humboldt-Stiftung.

Bildungsqualität zu verbessern ist eine weitere Priorität in allen Ansätzen und Maßnahmen in der Bildungsförderung. Dazu gehört die Stärkung der Rolle der Lehrkräfte, aber z. B. auch die Stärkung von Bildungssystemen. Um den Zugang zu und die Qualität der Aus- und Fortbildung für Lehrkräfte zu verbessern, kommen digitale Technologien im Rahmen von „blended learning“-Ansätzen (der Verknüpfung von Präsenzveranstaltungen mit „E-Learning“) bei der Lehrerfortbildung, z. B. im Rahmen von „PASCH“, zum Einsatz. Das Goethe-Institut bietet den Lehrkräften das Fortbildungsprogramm „Deutsch Lehren Lernen“ an. Die Zentralstelle für das Auslandsschulwesen bildet die Lehrkräfte für das Deutsche Sprachdiplom im Ausland mit dem Programm „DSD Gold“ fort. Der DAAD hat mit „Dhoch3“ einen Masterstudiengang für die Ausbildung von Deutschlehrkräften entwickelt, der an Universitäten weltweit zum Einsatz kommt.

Schaffung von Perspektiven für Menschen auf der Flucht

Zudem sind die Schaffung von Perspektiven für Menschen auf der Flucht und die Minderung von Flucht- und Migrationsursachen durch Bildung und Ausbildung ein wichtiges Anliegen der Bundesregierung, um einer „verlorenen Generation“ entgegenzuwirken. So werden beispielsweise aufnehmende Gemeinden und Schulen in der Türkei unterstützt, Hochschulstipendien in Jordanien zur Verfügung gestellt und Schulen im Libanon rehabilitiert.

Das Auswärtige Amt setzt sich seit Jahren dafür ein, dass Flüchtlinge **Zugang zu Hochschulbildung** erhalten. Seit 1992 unterstützt sie die „Deutsche Akademische Flüchtlingsinitiative Albert Einstein“ (DAFI) beim Flüchtlingshilfswerk der Vereinten Nationen (UNHCR), ein „Surplace“-Stipendienprogramm, das anerkannten Flüchtlingen ein Hochschulstudium in ihrem Erstaufnahmeland ermöglicht. Im Jahr 2016 stellte das AA über DAFI 2.900 zusätzliche **Stipendien** zur Verfügung, die mehrheitlich an syrische Flüchtlinge vergeben wurden, die in der Türkei, in Jordanien und im Libanon studieren. Außerdem werden über den DAAD über 200 Drittlandstipendien vergeben, die syrischen Flüchtlingen ein Studium an einer der bi-nationalen Universitäten ermöglichen, insbesondere an der Deutsch-Jordanischen Universität, der Türkisch-Deutschen Universität und der German University in Kairo. Das Auswärtige Amt fördert zudem über das „Leadership for Syria“-Programm über 200 syrische Studierende mit einem Stipendium für ein Master- oder Bachelorstudium in Deutschland. Das Auswärtige Amt hat 2015 die „Philipp Schwartz-Initiative“ (PSI) ins Leben gerufen, die von der „Alexander von Humboldt-Stiftung“ als Mittler durchgeführt wird. Mit dieser Initiative steht erstmals ein **Sonderprogramm für die Aufnahme und Integration gefährdeter Wissenschaftler in deutsche Universitäten und Forschungseinrichtungen** zur Verfügung. Seit Juli 2016 werden 23 Forscher mit einem Zweijahresstipendium gefördert, sie kommen mehrheitlich aus Syrien und der Türkei.

Minderung von Flucht- und Migrationsursachen durch Bildung und Ausbildung

Ein wichtiger Partner bei der Förderung von Bildung im Fluchtcontext ist das **VN-Kinderhilfswerk UNICEF**. So ist UNICEF einer der wichtigsten Partner Deutschlands bei der Bewältigung der Syrienkrise. Seit 2015 wurden UNICEF in diesem Kontext jährlich über 160 Mio. EUR ausgezahlt. Deutschland ist damit nach den USA zweitgrößter UNICEF-Geber im Syrienkontext. Mit finanzieller Hilfe der Bundesregierung (ca. 180 Mio. EUR seit dem Jahr 2012) ermöglichte UNICEF z. B. im Libanon im Schuljahr 2017/2018 insgesamt 270.000 syrischen und libanesischen Kindern einen Schulbesuch. Deutschland ist der größte bilaterale Geber für UNICEFs „Reaching all Children with Education“ (RACE) Programm im Libanon. Zugleich ist UNICEF ein zentraler Partner bei der Unterstützung des gesellschaftlichen Wiederaufbaus im Irak. Die Bundesregierung unterstützt dort aktuell laufende Vorhaben in Höhe von 80 Mio. EUR und investiert über 90 Mio. EUR in berufliche Bildung und Lehrgehälter in der Türkei, Jordanien und dem Libanon. Der „Education Cannot Wait Trust Fund“ (ECW) wurde auf dem „Humanitarian Summit“ 2016 in Istanbul ins Leben gerufen. Kurz- und mittelfristige Projekte und Maßnahmen dienen in Krisen- und Konfliktsituationen als Brücke zwischen der Humanitären Hilfe und langfristiger Entwicklungszusammenarbeit. Deutschland beteiligt sich seit Ende 2017 mit einem Betrag von 16 Mio. EUR.

Aktuell fördert die Bundesregierung in über 60 Ländern im Rahmen der staatlichen bilateralen Entwicklungszusammenarbeit **Bildungs- und Ausbildungsmaßnahmen**. In sieben Partnerländern liegt im Bildungsbereich der Schwerpunkt der bilateralen staatlichen Zusammenarbeit auf Grund- und Sekundarbildung: Guatemala, Guinea, Honduras, Jemen, Libanon, Malawi und Mosambik. In weiteren sieben Partnerländern erfolgt die Zusammenarbeit im Rahmen des Gestaltungsspielraums oder von Sonderinitiativen: Afghanistan, Benin, Irak, Kosovo, Libyen, Niger und Somalia.

Die **deutsche Entwicklungszusammenarbeit in der beruflichen Bildung** verbindet praxisnahe Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen, in dem sie sich an den Bedarfen des Arbeitsmarktes orientiert. Daher werden derzeit Vorhaben der beruflichen Bildung unter anderem in 25 Ländern mit dem Schwerpunkt nachhaltige Wirtschaftsentwicklung gefördert. Durch Ausweitung und Verbesserung von Hochschulbildungsangeboten im Rahmen von Vorhaben in Schlüsselsektoren der nachhaltigen Entwicklung werden höherqualifizierte Fach- und Führungskräfte in den Partnerländern ausgebildet. Die Bundesregierung fördert Bildung zudem über die „**Globale Partnerschaft für Bildung**“ („**Global Partnership for Education**“ – GPE) sowie weitere multilaterale Beiträge, den DAAD und die Alexander von Humboldt-Stiftung, im Rahmen der BMZ-Sonderinitiativen sowie der nichtstaatlichen Entwicklungszusammenarbeit. Im Rahmen der Afrikapolitik der

Bundesregierung ist Bildung ein wichtiger Themenbereich, wobei die Mittel für Bildung in Afrika weiter gesteigert werden sollen. Ein besonderer Fokus liegt auf der Förderung digitaler Bildung, wofür 2016 rund 15 Mio. EUR zur Verfügung gestellt wurden.

Bildung für Leben und Beschäftigung in Guatemala

Der Anteil der Jugendlichen unter 18 Jahren an der Gesamtbevölkerung in Guatemala ist überdurchschnittlich hoch. Für Jugendliche in den ländlichen Gebieten – und hier insbesondere für indigene (weibliche) Jugendliche – ist der Zugang zur Schulbildung besonders schwer. Nur 24 Prozent der Jugendlichen schaffen es, eine (Schul-)Bildung bis zur 11. oder 12. Jahrgangsstufe abzuschließen.

Das vom BMZ geförderte Programm **EDUVIDA („Bildung für Leben und Arbeit“ – „Educación para la Vida y el Trabajo“)** berät das guatemalteckische Bildungsministerium zur umfassenden Reform der Sekundarschulbildung. Ziel ist es, dass das Bildungsministerium über institutionelle und pädagogische Instrumente zur Reform der Sekundarbildung verfügt, die eine auf soziale Integration und Berufsvorbereitung ausgerichtete Bildung im ländlichen Raum sicherstellen. Die Zielgruppe schließt insbesondere indigene Schülerinnen ein.

Die strategische Orientierung des Projekts ist bestimmt durch einen Fokus auf Menschenrechte, insbesondere das Recht auf Bildung, Inklusion und die Rechte indigener Völker. Ausgehend von diesem Fokus werden die folgenden Themen in den Blick genommen:

- Bildung für eine würdige Arbeit: Unternehmertum und Förderung der Beschäftigungsfähigkeit,
- Ausbildung für eine aktive Bürgerschaft, Interkulturalität und Frieden,
- Sicherung eines koordinierten Übergangs zwischen Primar- und Sekundarstufe sowie zwischen Sekundarbereich, Arbeitsmarkt und Hochschulbildung sowie
- Bildungszugang für Menschen mit Behinderungen, um Diskriminierung und sozialen Ausschluss zu überwinden.

Durch diese Schwerpunkte trägt das Programm zur Verbesserung des Zugangs und der Qualität der Sekundarschulbildung und damit zur Verbesserung der Beschäftigungsperspektiven der Jugendlichen bei. Darüber hinaus unterstützt das Programm die Entwicklung einer Roadmap mit konkreten Handlungsvorschlägen für die Achtung der Rechte von Menschen mit Behinderungen. Das Programm berät die Abteilung Sonderschulbildung des Bildungsministeriums und mehrere Schulzentren zu inklusiver Bildung.

Förderung der Kenntnisse über Menschenrechte durch Bildung

Sich überhaupt für Menschenrechte solidarisch einzusetzen oder sie für sich einzufordern, bedarf einer wichtigen Voraussetzung: Wissen und Bewusstsein dafür, dass es Menschenrechte überhaupt gibt. Menschenrechte können nur realisiert werden, wenn Menschen dies wissen und auch ihre daraus resultierenden Rechte und Pflichten kennen. Die Bedeutung der Förderung der Kenntnisse über Menschenrechte durch Bildung hat im internationalen Kontext wachsende Aufmerksamkeit erfahren. Bezugspunkt ist dabei Artikel 26 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, wonach Bildung nicht allein auf die volle Entfaltung der Menschenrechte und Grundfreiheiten gerichtet sein muss, sondern auch ein eigenständiges Menschenrecht und Instrument ist, um den Menschenrechten zur Geltung zu verhelfen – eine zentrale Forderung der Abschlusserklärung der Wiener Menschenrechtsweltkonferenz im Jahr 1993.

Basierend auf den Ergebnissen der VN-Dekade für Menschenrechtsbildung (1995 bis 2004) legten die Vereinten Nationen im Jahr 2005 ein Weltprogramm für Menschenrechtsbildung auf. Damit sollte ein gemeinsames Verständnis von grundlegenden Prinzipien und Methoden zur Menschenrechtsbildung erarbeitet werden. Gleichzeitig sollte ein konkreter Rahmen für die Umsetzung der Programme sowie zur Stärkung der Zusammenarbeit erreicht werden. Dabei sollten in drei Etappen unterschiedliche Zielgruppen erreicht werden.

Das Wissen über und um die Menschenrechte bleibt auch hinsichtlich der Umsetzung der WSK-Rechte wichtiger Bestandteil der Menschenrechtspolitik der Bundesregierung im Berichtszeitraum. Sie förderte in diesem Bereich eine Reihe von Projekten. Im Rahmen der entwicklungspolitischen Bildungsarbeit fördert die deutsche Entwicklungszusammenarbeit Menschenrechtsbildung und Globales Lernen über die zentrale „Servicestelle Engagement Global“.



Mitglieder eines kroatischen Frauennetzwerks protestieren am 23. Mai 2018 vor einem kroatischen Regierungsgebäude für eine schnelle und effektive Implementierung der Konvention zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention) des Europarates von 2011. © Damir Sencar/HINA/dpa

B6 Frauen- und Kinderrechte

Der Berichtszeitraum war von massiven Verletzungen der Menschenrechte von Frauen und Kindern gekennzeichnet und gab wenig Anlass zur Hoffnung auf eine Verbesserung ihrer Lage. Insbesondere in Gebieten, die von Terrororganisationen besetzt worden sind, wie zum Beispiel in Irak und Syrien oder Nigeria und seinen Nachbarländern, wurden die Menschenrechte von Frauen und Kindern in kaum dagewesener Weise missachtet und verletzt. Frauen und Kinder auf der Flucht waren und sind in besonderer Weise von den Auswirkungen dieser bewaffneten Konflikte betroffen und unverhältnismäßig großen Risiken ausgesetzt.

Auch die Verhandlungen in multilateralen Foren zeigten, dass der Konsens der 1990er Jahre zu Kinder- und Frauenrechten – insbesondere der auf der vierten Weltfrauenkonferenz in Peking 1995 erreichte Acquis – zunehmend in Frage gestellt wird, anstatt ihn weiter zu entwickeln. Die Verhandlungen wurden insbesondere durch die Infragestellung der sexuellen und reproduktiven Rechte und der sexuellen Selbstbestimmung und Identität dominiert – auch von einzelnen Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Die Bundesregierung sah sich immer öfter gezwungen, erhebliche Energie allein für die Wahrung des Status quo einzusetzen.

Der Stand der Umsetzung der fast weltweit ratifizierten Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen („Convention on the Rights of the Child“ – CRC) bleibt ernüchternd.⁴³ Dass alle Kinder überall im Sinne der Kinderrechtskonvention aufwachsen, blieb auch in diesem Berichtszeitraum ein unerreichtes Ziel.

Vor diesem Hintergrund hat sich die Bundesregierung auf allen Ebenen und an vielen unterschiedlichen Orten für die Förderung von Frauen- und Kinderrechten und die Gleichberechtigung von Frauen und Mädchen mit Männern und Jungen engagiert.⁴⁴

Weltweiter Einsatz für die Verwirklichung der Menschenrechte für Frauen

Der Handlungsrahmen für die internationale Gleichstellungspolitik der Bundesregierung wird durch die VN-Frauenrechtskonvention und die Beschlüsse der vierten Weltfrauenkonferenz von Peking (1995) sowie von den Ergebnissen der Überprüfung der Umsetzungsfortschritte bestimmt. Die in der VN-Frauenrechtskonvention verankerten Rechte werden in den „Allgemeinen Bemerkungen“ sowie in den länderspezifischen „Abschließenden

43 Lediglich die Ratifikation der CRC durch die Vereinigten Staaten von Amerika steht noch aus.

44 Viele dieser Aktivitäten werden von anderen Berichten der Bundesregierung sowie anderen Kapiteln dieses Berichts (s. Kap. A3 „Menschenrechte von Frauen und Mädchen“) abgedeckt.

Bemerkungen“ des Vertragsausschusses der Frauenrechtskonvention konkretisiert. Diese, ebenso wie die Berichte und Empfehlungen der Sonderberichterstatter der Vereinten Nationen, leiten die Politik der Bundesregierung.

Hinzu kommen verschiedene andere Instrumente, wie zum Beispiel die Schlussfolgerungen der Frauenrechtskommission der Vereinten Nationen oder auch Resolutionen des Sicherheits- und des Menschenrechtsrats. Auch das „Universelle Staatenüberprüfungsverfahren“ („Universal Periodic Review“ – UPR) des Menschenrechtsrats ist ein bedeutender Mechanismus zur verbesserten Umsetzung der Menschenrechte von Frauen weltweit. Eine Fülle von internationalen Abkommen und Instrumenten setzen damit im Bereich Frauenrechte klare Ziele und Verpflichtungen für die internationale Gemeinschaft, wie etwa die Gleichberechtigung der Geschlechter oder die Beseitigung von Diskriminierung. Die Schwäche liegt in der konsequenten Verwirklichung dieser Ziele in der Praxis. Um die Umsetzung voranzubringen, setzt sich die Bundesregierung dafür ein, dass

- Barrieren abgebaut werden, die Frauen an einer gleichberechtigten gesellschaftlichen, politischen und wirtschaftlichen Teilhabe hindern,
- jegliche Gewalt gegen Frauen und Mädchen, einschließlich menschenrechtsverletzender traditioneller Praktiken, wie weibliche Genitalverstümmelung, Zwangsverheiratung sowie die Praxis der Verheiratung von minderjährigen Mädchen beendet wird,
- die sexuellen und reproduktiven Selbstbestimmungsrechte verwirklicht werden,
- die Sicherheitsratsresolution 1325 zu Frauen, Frieden, Sicherheit und ihre Folge-resolutionen umgesetzt werden,
- der Menschenrechtsansatz und damit auch verbunden die Geschlechtergleichberechtigung stärker in der internationalen Entwicklungszusammenarbeit verankert werden und
- der Handel von Frauen und Mädchen bekämpft wird.

Dafür wird eine Bandbreite von Instrumenten eingesetzt – von entwicklungspolitischen und menschenrechtlichen Projekten bis zu bilateralem und multilateralem politischen Dialog und der engen Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen.

VN-Organisationen und Entitäten, die zu Frauenrechten arbeiten

Als Einheit der Vereinten Nationen für die Gleichberechtigung der Geschlechter und für die Stärkung der Rechte der Frau kommt **UN Women** eine hervorgehobene Rolle zu. Sie hat den globalen Auftrag, sowohl normativ als auch operativ für Gleichberechtigung und Geschlechtergerechtigkeit einzutreten. Die Exekutivdirektorin ist als Untergeneralsekretärin der Vereinten Nationen Mitglied im obersten Koordinierungsgremium der Vereinten Nationen („Chief Executive Board“). Im Berichtszeitraum ist die Organisation weiter aufgewachsen.

Deutschland unterstützt das Mandat von UN Women und die zentrale Rolle dieser Organisation bei der weltweiten Verwirklichung der Menschenrechte von Frauen und Mädchen. Ziel der Bundesregierung ist es, die Durchsetzungskraft von UN Women innerhalb des Systems der Vereinten Nationen zu festigen und eine stärkere Berücksichtigung von Frauenrechten in Länderprogrammen zu erreichen. Ausdruck dessen ist, dass die Bundesregierung ihren jährlichen freiwilligen Beitrag an UN Women im Zeitraum 2016 bis 2018 auf 4 Mio. Euro pro Jahr verdoppelt hat. Dieser Beitrag wird zusätzlich zum regulären Gesamtbeitrag Deutschlands an die Vereinten Nationen geleistet und beinhaltet nicht zweckgebundene Finanzmittel, zum Beispiel für den „Fund for Gender Equality“, für die Bekämpfung sexualisierter Gewalt in Flüchtlingslagern in Südsudan und Mali oder für die stärkere Beteiligung von Frauen in Friedensverhandlungen in Südsudan sowie für UN Women-Aktivitäten im Bereich Frauen, Frieden und Sicherheit. Seit dem Jahr 2011 wird zudem der UN Women Fonds zur Prävention von Gewalt gegen Frauen und Mädchen durch die Bundesregierung unterstützt. Deutschland hat auch den neuen Flaggschiffbericht von UN Women „Gender Equality in the 2030 Agenda“ finanziell unterstützt. Dieser wurde im Februar 2018 vorgestellt, unter anderem bei einer gemeinsamen Veranstaltung von UN Women und des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) in Berlin.

UN Women Nationales Komitee Deutschland e.V. ist ein unabhängiger und gemeinnütziger Verein und eines von weltweit 14 nationalen Komitees, die auf der jeweiligen nationalen Ebene die Arbeit der VN-Behörde UN Women unterstützen. Das BMFSFJ unterstützt die Arbeit des deutschen nationalen Komitees von UN Women mit dem Projekt „Vernetzung der nationalen Arbeit zu Gleichstellung und Chancengleichheit der Geschlechter mit der internationalen Arbeit zu Geschlechtergerechtigkeit und Frauenförderung“. Das Projekt ermöglicht eine stärkere Bewusstseinsbildung in Deutschland zu den Themen Geschlechtergerechtigkeit und faire Chancen für Frauen und Männer.

Im Berichtszeitraum unterstützte Deutschland neben UN Women eine Reihe anderer Organisationen der Vereinten Nationen, die im Bereich der Frauenrechtsförderung aktiv sind. Dafür wird auf den Jahresbericht zur Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen⁴⁵ verwiesen. Darüber hinaus besonders hervorzuheben ist die Unterstützung für den **Weltbevölkerungsfonds der Vereinten Nationen („United Nations Population Fund“ – UNFPA)**, dessen Ziele – sexuelle und reproduktive Gesundheitsversorgung bereitzustellen und die damit zusammenhängenden Rechte zu stärken – die Bundesregierung nachdrücklich unterstützt. Konkret stellte die Bundesregierung auch finanzielle Unterstützung für die Phase II des gemeinsamen Programms von UNFPA und UNICEF zur Überwindung von weiblicher Genitalverstümmelung in 17 Ländern bereit.

Die Organisationen und Entitäten der Vereinten Nationen, die zu Frauenrechten arbeiten, stützen sich in ihrer Arbeit auf Mandate, die Ausfluss politischer Verhandlungen in den verschiedenen Gremien der Vereinten Nationen sind. Hierzu gehört allen voran die jährlich tagende **Frauenrechtskommission (FRK)**. Sie hat 45 Mitglieder, die nach regionalen Gesichtspunkten durch den Wirtschafts- und Sozialrat der Vereinten Nationen (englisch: Economic and Social Council, ECOSOC) für eine Periode von vier Jahren gewählt werden. Deutschland war von 1997 bis 2017 ununterbrochen Mitglied der FRK und wird ab April 2019 wieder Mitglied sein.

Als zentrales Ergebnis ihrer Tagungen verabschiedete die FRK im Berichtszeitraum Schlussfolgerungen zur wirtschaftlichen Stärkung von Frauen in der sich verändernden Arbeitswelt (2017) und der Situation von Frauen und Mädchen in ländlichen Räumen (2018). 2018 wurden verabschiedet: Schlussfolgerungen zum Hauptthema sowie fünf Resolutionen zu den Themen „Jubiläumsjahr Peking+25“ im Jahr 2020, Palästinensische Frauen, Gefangennahme von Frauen und Mädchen sowie eine prozedurale Resolution zu HIV/AIDS.

Während der Verhandlungen zeigte sich die offene Spaltung der internationalen Gemeinschaft in Bezug auf Themen wie z. B. sexuelle und reproduktive Gesundheit und Rechte/Sexualerziehung, Rolle und Stellenwert von Familie, der einzelnen Familienmitglieder und einer gleichberechtigten Aufteilung von Haus- und Pflegearbeit, der Beteiligung von Zivilgesellschaft einschließlich Sprache zu Menschenrechtsverteidigerinnen, LGBTI, die Beteiligung von Mädchen bei der Entscheidungsfindung und Gesundheitsfragen, Finanzierungsquellen sowie Sprache zu Diskriminierung. Die Schlussfolgerungen sind,

45 Bericht der Bundesregierung zur Zusammenarbeit zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinten Nationen und einzelnen, global agierenden, internationalen Organisationen und Institutionen im Rahmen des VN-Systems in den Jahren 2016 und 2017, Bundestags-Drucksache 19/4763.

trotz der schwierigen multilateralen Verhandlungsdynamik, positiv zu bewerten. So konnten sich die Mitgliedsstaaten zum Beispiel in Bereichen wie Diskriminierung, Gewalt, Familie, Bildung, Gesundheit und Zivilgesellschaft sowie zu einer Benennung von Mädchen in den Teilhabeparagrafen überhaupt bzw. auch auf neue Sprache einigen. Die Schlussfolgerungen enthalten weiterhin eine Rolle für die nationalen Menschenrechtsinstitutionen. Positiv hervorzuheben ist außerdem die Tatsache, dass sich die EU erneut gegen die Aufnahme von Sprache zur nationalen Souveränität sperren konnte, die die FRK-Verpflichtungen unter erhebliche Vorbehalte gestellt hätte. Auch in den anderen funktionalen Kommissionen des Wirtschafts- und Sozialrats, wie zum Beispiel in der Bevölkerungs- und Entwicklungskommission, setzte sich Deutschland für diese Ziele ein.

Auch in anderen Gremien der Vereinten Nationen, zum Beispiel im **Menschenrechtsrat** oder der **Generalversammlung**, gehören die Förderung und der Schutz der Menschenrechte von Frauen zu den Prioritäten Deutschlands. Die Bundesregierung verhandelte dort eine Reihe von Resolutionen zu Frauenrechten, insbesondere gegen Diskriminierung von Frauen und zum Schutz von Frauen und Mädchen vor Gewalt. Themen beinhalteten zum Beispiel die weibliche Genitalverstümmelung oder Gewalt gegen Frauen online. Darüber hinaus setzte sich die Bundesregierung dafür ein, dass Frauenrechte und Gleichberechtigungsfragen auch dort thematisiert wurden, wo sie nicht explizit auf der Agenda standen. Zum Beispiel berücksichtigt die deutsch-spanische Resolutionsinitiative zu den Menschenrechten auf Wasser und Sanitärversorgung in besonderer Weise die Belange von Frauen und Mädchen.

Frauen, Frieden und Sicherheit

Auch im Zusammenhang mit dem Sicherheitsrat der Vereinten Nationen hat sich die Bundesregierung im Berichtszeitraum engagiert, insbesondere hinsichtlich der Umsetzung der **Sicherheitsratsresolution 1325 zu Frauen, Frieden, Sicherheit** und ihrer Folgeresolutionen. Diese geben politische Richtlinien für eine geschlechtersensible Friedens- und Sicherheitspolitik vor und fordern die Mitgliedstaaten auf, konkrete Maßnahmen zur gleichberechtigten Teilhabe von Frauen an politischen Prozessen und Institutionen zur Verhütung, Beilegung und Bewältigung von Konflikten und zum Schutz von Frauen und Mädchen vor sexueller Gewalt in bewaffneten Konflikten zu ergreifen.

Ihrem Engagement zur Umsetzung von Sicherheitsratsresolution 1325 hat die Bundesregierung im Berichtszeitraum mit dem Umsetzungsbericht zum Ersten Nationalen Aktionsplan zur Umsetzung der Resolution 1325 (2012 bis 2016) sowie der Verabschiedung des zweiten Nationalen Aktionsplan (2017 bis 2020) und der eigens eingesetzten

interministeriellen Arbeitsgruppe zu Resolution 1325 einen einheitlichen Bezugsrahmen gegeben. Die Bundesregierung wird auch zum Ablauf des zweiten Aktionsplans über dessen Umsetzung berichten.⁴⁶

Auf Initiative Spaniens wurde am Rande der 71. VN-Generalversammlung (2016) ein überregionales „**Focal Points Network (FPN) on Women, Peace and Security**“ lanciert, das unter anderem dem Austausch von „best practices“ dienen soll und jährlich am Rande der „High Level Week“ der VN-Generalversammlung in New York sowie zusätzlich einmal jährlich auf „Hauptstadtebene“ zusammenkommt. Deutschland trat dem Netzwerk bereits während der 71. VN-Generalversammlung (2016) bei. Dem Netzwerk gehören bisher rund 80 Staaten und regionale/internationale Organisationen (ECOWAS, EU, NATO, OSZE, Afrikanische Union, UN Women, „Union for the Mediterranean“) an. Im Jahr 2018 hatte Deutschland den Vorsitz im FPN inne. Am 9./10. April 2018 hat Deutschland das zweite Hauptstadttreffen in Berlin ausgerichtet, in enger Zusammenarbeit mit Spanien (Vorsitz 2017), Namibia (Vorsitz 2019) und UN Women. Am Rande der 73. Generalversammlung kam das FPN auf Einladung von Deutschland am 26. September 2018 in New York zusammen.

Im Berichtszeitraum war die Sonderberichterstatterin zu sexueller Gewalt in Konflikten, Pramila Patten, zweimal zu Besuch in Berlin. Sie nahm im Jahr 2017 an der Konferenz „Vergewaltigung ist eine Kriegswaffe“ teil und im Jahr 2018 an dem in Berlin ausgerichteten Hauptstadttreffen des „Focal Points Network“ zum Thema Frauen, Frieden und Sicherheit. Auch die Sondergesandte des NATO-Generalsekretärs für Frauen, Frieden, Sicherheit, Clare Hutchinson, kam im Jahr 2017 nach Deutschland. Deutschland ist auch in der NATO aktiv an der Weiterentwicklung der Umsetzung der Sicherheitsratsresolution 1325 beteiligt.

46 Für weitergehende Informationen zu den Aktivitäten der Bundesregierung in diesem Bereich wird auf die folgenden detaillierten Berichte verwiesen:

1. Aktionsplan der Bundesregierung zur Umsetzung von Resolution 1325 für den Zeitraum 2013-2016: <https://www.auswaertiges-amt.de/blob/209854/ae8a05b014071af98b5e8b6d23a1144c/121219-aktionsplan-download-data.pdf>
2. Umsetzungsbericht zum Aktionsplan der Bundesregierung zur Umsetzung von Resolution 1325 des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen für den Zeitraum 2013 – 2016: <https://www.auswaertiges-amt.de/blob/209858/dc6f52546ab229153e6c048388dc98d6/170111-umsetzungsbericht-data.pdf>
3. Aktionsplan der Bundesregierung zur Umsetzung von Resolution 1325 zu Frauen, Frieden, Sicherheit des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen für den Zeitraum 2017 – 2020: <https://www.auswaertiges-amt.de/blob/209856/dce24ab4dfc29f70fa088ed5363fc479/170111-aktionsplan-1325-data.pdf>
4. Umsetzungsbericht vom 25. November 2015, veröffentlicht unter DEU G7-Vorsitz; G7 Report on the Implementation of the G8 Declaration on Preventing Sexual Violence in Conflict: <https://www.auswaertiges-amt.de/blob/276678/3b6193ab76156f30ea1a13fcec45f80c/151125-sexuelle-gewalt-bericht-data.pdf>



„Familienfoto“ des Netzwerktreffens der sogenannten „Focal Points“ für Frauen, Frieden und Sicherheit in Berlin am 9./10. April 2018. Vertreterinnen und Vertreter regionaler und internationaler Organisationen und der Zivilgesellschaft aus aller Welt diskutieren über die Rolle von Frauen beim Erhalt von Frieden und Sicherheit. © Xander Heinel/photothek.net

Ebenfalls engagierte sich die Bundesregierung im Berichtszeitraum als „champion“ der Initiative zur Verhinderung von sexueller Gewalt in Konflikten („Preventing Sexual Violence in Conflict Initiative“ – PSVI). Der Bericht zur Umsetzung der Initiative wurde unter deutschem G7-Vorsitz vorgestellt.

Zusätzlich ist Deutschland in der **OSZE** aktiv und setzt sich dort, nicht zuletzt während des deutschen OSZE-Vorsitzes 2016 für die Themen Frauen, Frieden und Sicherheit, Geschlechtergerechtigkeit und Bekämpfung von Menschenhandel ein.

Die politischen Verpflichtungen im Bereich Gleichberechtigung der Geschlechter in der OSZE basieren vor allem auf dem „Gender Action Plan“ aus dem Jahr 2004. Das Addendum zu diesem Aktionsplan, das dessen Implementierung beschleunigen sollte, wurde beim OSZE-Ministerrat in Belgrad im Dezember 2015 jedoch aufgrund mangelnden Konsenses nicht angenommen. Die Bundesregierung hat sich im Jahr 2016 um Wiederaufnahme der Verhandlungen zum Addendum bemüht, ist (bisher) aber auf Widerstand einiger Teilnehmerstaaten gestoßen. Das Addendum konnte bis heute nicht angenommen werden.

Die Bundesregierung hat ihre OSZE-Verpflichtungen durch Austausch von Erfahrungen und „best practices“, durch Benennung von Umsetzungsdefiziten in Teilnehmerstaaten sowie durch Unterstützung einer Veranstaltung der OSZE-Abteilung bei der Frauenrechtskommission der Vereinten Nationen umgesetzt. Deutschland hat sich im Berichtszeitraum für die Stärkung der Abteilung für Genderfragen des OSZE-Sekretariats eingesetzt, unter anderem durch die Durchführung gemeinsamer Veranstaltungen, die Sekundierung einer Beraterin für Gleichberechtigung der Geschlechter an die zuständige Abteilung und die Unterstützung von extrabudgetären Projekten.

Ergebnis der Arbeit des **Europarats** im Bereich Frauenrechte war im Berichtszeitraum das Inkrafttreten des wegweisenden **Übereinkommens zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt an Frauen und häuslicher Gewalt („Istanbul-Konvention“)** am 1. August 2014. Seitdem existiert für den europäischen Kontinent ein verbindliches Rechtsinstrument, das einen umfassenden Rechtsrahmen zur Vorbeugung von Gewalt, zum Opferschutz und zur Beendigung der Straflosigkeit von Verursachern von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt schafft. Es ist umfangreicher und detaillierter als andere Regionalabkommen – zum Beispiel der Afrikanischen Union oder der Organisation Amerikanischer Staaten – in diesem Bereich und sieht auch den Beitritt von Staaten vor, die nicht dem Europarat angehören. Die Bundesregierung hat das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt am 12. Oktober 2017 ratifiziert. Die Konvention trat für Deutschland am 1. Februar 2018 in Kraft.

Gleichberechtigung der Geschlechter

Seit dem Jahr 2012 wird das Thema Gleichstellung von Frauen und Männern im Europarat in der **Kommission für Geschlechtergleichstellung („Gender Equality Commission“ – GEC)** behandelt, an der sich die Bundesregierung aktiv beteiligt. Themen der GEC waren im Berichtszeitraum unter anderem der Beschluss, Empfehlungen zur Bekämpfung von Sexismus zu erarbeiten. Es wurden außerdem erste Ergebnisse zum dritten Monitoring zur Umsetzung der Empfehlungen „Rec (2003) 3 über die ausgewogene Mitwirkung von Frauen und Männern bei politischen und öffentlichen Entscheidungen“ präsentiert. Die GEC tauschte sich darüber hinaus unter anderem mit dem Beauftragen für Menschenrechte des Europarats zu den Themen Genitalverstümmelung, Sport und der Rolle von Medien aus.

Im März 2018 verabschiedete die GEC eine neue Strategie für Gleichstellung der Geschlechter (2018 bis 2023).

Die Förderung der Gleichberechtigung der Geschlechter und der Rechte von Frauen und Mädchen ist ein explizites Ziel sowie Querschnittsaufgabe und Qualitätsmerkmal der deutschen **Entwicklungszusammenarbeit**. Im Berichtszeitraum hat die deutsche Entwicklungszusammenarbeit daher in ihren Kooperationsländern durch zahlreiche Programme und Vorhaben zur Umsetzung von Gleichberechtigung sowie Frauen- und Mädchenrechten beigetragen.

Grundlage für den Ansatz zur Gleichberechtigung der Geschlechter ist hierbei das übersektorale Konzept „Gleichberechtigung der Geschlechter in der deutschen Entwicklungspolitik“ von 2014. Deutschland hat sich darin einem dreigleisigen Ansatz zur Förderung der Gleichberechtigung verpflichtet. Neben der Berücksichtigung einer **Geschlechter-Perspektive** in allen entwicklungspolitischen Strategien, Programmen und Projekten („gender mainstreaming“) und der **Förderung spezifischer Maßnahmen zur Stärkung von Frauenrechten („empowerment“)** werden Frauenrechte und Gleichberechtigungsthemen systematisch im hochrangigen bi- und multilateralen entwicklungspolitischen Dialog verankert.

Mit der Verabschiedung des zweiten entwicklungspolitischen Aktionsplans zur Gleichberechtigung der Geschlechter (2016 bis 2020) verstärkt das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) sein Engagement zur Förderung der Gleichberechtigung und Durchsetzung von Frauenrechten und trägt aktiv und messbar zur Erreichung globaler Ziele wie der Agenda 2030 bei.

Im November 2017 verabschiedete das BMZ den **5-Punkte-Plan „Keine Gewalt gegen Frauen“**, mit dem die deutsche Entwicklungspolitik ihr Engagement in ihren Partnerländern bekräftigt. Dazu gehört die Unterstützung von Opfern, die juristische Verfolgung der Täter, die Stärkung der Chancengleichheit ebenso wie die Gewaltprävention. So startete Ende 2017 ein neues Regionalvorhaben „Prävention von Gewalt gegen Frauen und Mädchen im südlichen Afrika“ mit dem Ziel, die Kooperation von staatlichen, nicht-staatlichen und privatwirtschaftlichen Akteuren zur Prävention von Gewalt gegen Frauen und Mädchen in Südafrika, Lesotho und Sambia zu stärken. Die Situation von Frauen und Mädchen wird in allen Regierungsverhandlungen thematisiert.

Im Rahmen der deutschen G20-Präsidentschaft im Jahr 2017 hat die Bundesregierung mit der „#eSkills4Girls-Initiative“ zur Schließung der digitalen Kluft zwischen Mädchen und Jungen sowie mit einer Initiative zur Förderung von Unternehmerinnen (We-Fi) ebenfalls gleichstellungspolitische Schwerpunkte in Entwicklungsländern gesetzt. 2018 erfolgte durch das „We-Fi Governing Committee“ die Zusage der Finanzierung von drei ersten Projekten zur Überwindung finanzieller und nicht-finanzieller Barrieren für Unternehmerinnen unter anderem in Mali, Nigeria, Jemen und Sri Lanka.

Kampf gegen Menschenhandel

Ein weiteres wichtiges Tätigkeitsfeld für die Bundesregierung ist der **Kampf gegen den Menschenhandel**, dem weltweit Millionen von Menschen zum Opfer fallen, wobei überwiegend Frauen und Mädchen betroffen sind. Deutschland hat daher im Jahr 2004 im Rahmen der VN das Mandat des Sonderberichterstatters für Menschenhandel ins Leben gerufen. Die VN-Sonderberichterstatterin für Menschenhandel, Maria Grazia Giammarinaro, die dieses Amt seit dem Jahr 2014 ausführt, hat in ihrem letzten Bericht zum Thema „Menschenhandel und Flucht“ den Fokus auf Frauen und Kinder als Opfer von Menschenhandel gesetzt.

Deutschland durchlief im Berichtszeitraum erstmals das Monitoringverfahren zum Übereinkommen des Europarates zur Bekämpfung des Menschenhandels. Die Empfehlungen des Monitoringmechanismus werden von der Bundesregierung zur weiteren Verbesserung des Kampfes gegen den Menschenhandel und des Schutzes seiner Opfer genutzt. Im Juni 2017 wurde hierzu dem Europarat ein Zwischenbericht vorgelegt.

Förderung von Nichtregierungsorganisationen im Frauenrechtsbereich

Die Bundesregierung beobachtete im Berichtszeitraum weiterhin **weltweite Einschränkungen der Zivilgesellschaft**, die entweder formell durch den Erlass von Gesetzen (sogenannte NRO-Gesetzgebung) oder informell bewerkstelligt wurde. Daher fördert die Bundesregierung ausdrücklich Nichtregierungsorganisationen, gerade auch im Frauenrechtsbereich. Im Berichtszeitraum wurden zivilgesellschaftliche Projekte dieser Art in über 25 verschiedenen Ländern mit Beträgen zwischen 5.000 und 100.000 Euro pro Jahr unterstützt. Themen waren unter anderem die Gewalt gegen Frauen, die Unterstützung von Opfern und die Stärkung der gesellschaftlichen Teilhabe von Frauen.

Vertreterinnen der Zivilgesellschaft werden auch in ihrem Zugang zu Institutionen und Konferenzen unterstützt. So waren sie beispielsweise im Berichtszeitraum Teil der deutschen Regierungsdelegation bei den Sitzungen der VN-Frauenrechtskommission. Darüber hinaus hat die Bundesregierung die Nichtregierungsorganisation „NGO Committee on the Status of Women“ (NGOCSW), ein Verbund von über 100 internationalen Frauenrechtsinitiativen, bei der Erstellung und Durchführung von Trainings für Vertreterinnen der Zivilgesellschaft im Vorfeld der 61. und 62. Frauenrechtskommission unterstützt.

Weltweiter Einsatz für die Verwirklichung der Menschenrechte von Kindern

Mit gleichem Engagement setzt sich die Bundesregierung für die Umsetzung der Kinderrechte im Ausland ein. Das „**VN-Übereinkommen über die Rechte des Kindes**“ („**Convention on the Rights of the Child**“ – **CRC**; auch: **VN-Kinderrechtskonvention**) bildet zusammen mit anderen internationalen und regionalen Normen für die Rechte des Kindes, einschließlich derer der Europäischen Union und des Europarats, eine solide Grundlage zur Gewährleistung der Menschenrechte für Kinder.

Für die Bundesregierung ist das **Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen (UNICEF)** der wichtigste Partner in der weltweiten Durchsetzung von Kinderrechten. Deutschland kooperiert eng mit UNICEF und war im Jahr 2017 viertgrößter Geber im öffentlichen Sektor. Deutschland war 2017 und 2018 im Exekutivrat vertreten und konnte den finanziellen Einsatz politisch untermauern.

Die Bundesregierung unterstützt UNICEF mit einem freiwilligen Regelbeitrag. Dieser wurden in den Berichtsjahren gegenüber den Vorjahren deutlich erhöht auf 15 Mio. Euro im Jahr 2017 und 50 Mio. Euro im Jahr 2018. Des Weiteren fördert die Bundesregierung die Arbeit von UNICEF durch die Bereitstellung projektbezogener Mittel. Angesichts der Vielzahl akuter Krisen, die Kinder und ihre Rechte schwer beeinträchtigen, wurde die Zusammenarbeit mit UNICEF in den Berichtsjahren weiter intensiviert. Die deutsche Bundesregierung war im Jahr 2017 drittgrößter bilateraler Geber für die Programme von UNICEF. Die Bundesregierung kooperierte mit UNICEF im Berichtszeitraum auch auf politischer Ebene. Im Jahr 2014 wurde gemeinsam mit UNICEF und der Europäischen Kommission ein gemeinsamer Leitfadens zur Integration von Kinder- und Jugendrechten in der Entwicklungszusammenarbeit erarbeitet und in mehrere Sprachen übersetzt. Mehrere Fortbildungsmaßnahmen auf der Basis des „Child Rights Toolkit“ konnten erfolgreich durchgeführt werden.

Unter allen 36 Nationalkomitees gehörte das **Deutsche Komitee für UNICEF e. V. in Köln** auch in den Jahren 2017 und 2018 zu jenen mit dem höchsten Spendenaufkommen. Mit Überweisungen in Höhe von rund 94,9 Mio. Euro im Jahr 2017 leistete das Komitee einen signifikanten Beitrag zur Arbeit von UNICEF. Die Bundesregierung steht in regelmäßigem und engem Austausch mit dem Deutschen Komitee.

Auch in den Gremien der Vereinten Nationen verfolgt Deutschland die politische Umsetzung und Auslegung der Kinderrechtskonvention. Es wurde eine Fortbildung mit EU und UNICEF für die Vertreterinnen und Vertreter der Ombudspersonen aller Länder Lateinamerikas durchgeführt.

Im Juli 2018 fand eine gemeinsame Konferenz von BMZ und UNICEF zur psychosozialen Unterstützung im Kontext der Syrien- und Irakkrisen statt. Neben der Kooperation im Kontext von Krisen und Flucht hat das BMZ im Jahr 2017 das unter der Obhut von UNICEF stehenden „Education Cannot Wait Trust Fund“ mit 16 Mio. EUR unterstützt. Schließlich förderte das BMZ eine vom deutschen Komitee für UNICEF e.V. und Deutsches Global Compact Netzwerk durchgeführte Studie zu Kinderrechten in deutschen Unternehmensaktivitäten.



Auf der Freizeit- und Medienmesse „Kinder-Kult“ haben Schüler am 24. März 2017 in Erfurt (Thüringen) ihre Gedanken zum Krieg und Kindersoldaten auf Papier geschrieben © Martin Schutt/dpa-Zentralbild/dpa

Kinder und bewaffnete Konflikte

Auch gegenüber dem Sicherheitsrat verfolgte die Bundesregierung eine konsequente Politik zu Kinderrechten und setzte sich dabei weiterhin besonders für das im Sicherheitsrat behandelte Thema „Kinder und bewaffnete Konflikte“ ein. Dazu finanzierte sie Projekte, unter anderem auch von Nichtregierungsorganisationen, und stand im engen Austausch mit der Sondergesandten des Generalsekretärs der Vereinten Nationen, Virginia Gamba. Zur Stärkung und Weiterentwicklung des Sicherheitsratsmechanismus „Kinder und bewaffnete Konflikte“ veranstaltete das Auswärtige Amt im Berichtszeitraum zwei Workshops mit der Stiftung Wissenschaft und Politik (SWP) sowie einen Workshop mit

dem Zentrum für Internationale Friedenseinsätze (ZIF). Teilnehmer waren sowohl Sicherheitsratsmitglieder als auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Vereinten Nationen und der Zivilgesellschaft. Die Berichte der Workshops wurden dem Sicherheitsrat vorgestellt. Die Kampagne der Vereinten Nationen gegen die Rekrutierung von Kindern durch staatliche Streitkräfte „Children, not Soldiers“ wurde finanziell von der Bundesregierung unterstützt. Die Bundesregierung verfolgt weiter das Ziel, dass die Zwangsrekrutierung von Kindern vollständig beendet wird.

Kinder und Jugendliche als Akteure für gesellschaftlichen Wandel und nachhaltige Entwicklung

Kinder und Jugendliche sind die entscheidenden Akteure für gesellschaftlichen Wandel und nachhaltige Entwicklung. Daher werden sie als Träger eigener Schutz-, Förderungs- und Beteiligungsrechte ausdrücklich auch in entwicklungspolitisches Handeln einbezogen. Im Rahmen des **Aktionsplans „Agents of Change“ (2017-2019)** leistet die deutsche Entwicklungszusammenarbeit weiterhin vielfältige Beiträge, um die Rechte von Kindern und Jugendlichen zu schützen, zu fördern und sie an gesellschaftlichen wie politischen Prozessen teilhaben zu lassen. Weiterhin trugen konkrete Maßnahmen z. B. im Rahmen der BMZ-Sonderinitiativen „Eine Welt ohne Hunger“ und „Fluchtursachen bekämpfen, Flüchtlinge (re-)integrieren“ dazu bei, die Situation von Kindern und Jugendlichen in akuten Konflikt- oder Fluchtsituationen zu verbessern.

Weltweiter Kampf gegen Kinderarbeit

Die Bundesregierung engagiert sich weiterhin im weltweiten Kampf gegen Kinderarbeit. Deutschland hatte im Jahr 1992 das Internationale Programm zur Beseitigung der Kinderarbeit (IPEC) der ILO als einziger Geber gestartet. IPEC hat sich seither zum größten ILO-Programm für technische Zusammenarbeit entwickelt. Es unterstützt zahlreiche Länder, die sich zum Ziel gesetzt haben, Kinderarbeit wirksam und nachhaltig zu bekämpfen. Deutschland ist nicht nur Mitbegründer, sondern bis heute ein wichtiger Partner von IPEC. Im Rahmen des Programms wurden Aktivitäten in Albanien, Kasachstan, Kosovo und Libanon unterstützt. Derzeit liegt der regionale Schwerpunkt auf Zentralasien. Ziel des Programmes ist es, Kinderarbeit – insbesondere in ihren schlimmsten Formen – signifikant zurückzudrängen, unter anderem durch die Verbesserung von Bildungs- und Ausbildungschancen der Betroffenen und die Schaffung von mehr Beschäftigung für Jugendliche. Dasselbe Ziel verfolgt Deutschland auch in Afrika. In Burkina Faso ist im Berichtszeitraum ein Programm gestartet worden, welches Jungen und Mädchen vor Kinderhandel, den schlimmsten Formen der Kinderarbeit und geschlechtsspezifischer Gewalt schützen soll.

Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und Kinderhandel

Auch im Europarat hat sich die Bundesregierung im Berichtszeitraum weiterhin für die Stärkung und den Schutz von Kinderrechten engagiert. Am 18. November 2015 hat Deutschland das **Übereinkommen des Europarates zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch (sogenannte „Lanzarote-Konvention“)** ratifiziert, das daraufhin am 1. März 2016 in Deutschland in Kraft getreten ist. Seitdem gilt das Übereinkommen als europäischer Leitfaden für den Kampf gegen Kinderarbeit in diesem Bereich.

Um ein Bewusstsein für die sexuelle Ausbeutung und den sexuellen Missbrauch von Kindern zu schaffen und die Umsetzung des Übereinkommens zu befördern, hat der Europarat den 18. November zum Europäischen Tag für den Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch ausgerufen. Anlässlich dieses Datums hat die Bundesregierung am 17. und 18. November 2016 eine Netzwerkkonferenz zum Aktionsplan der Bundesregierung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Gewalt und Ausbeutung durchgeführt.

Im April 2016 hat der Europarat die Strategie für die Rechte des Kindes für den Zeitraum 2016 – 2021 verabschiedet, mit der gegenwärtige Herausforderungen für die Kinderrechte in den Mitgliedstaaten bewältigt werden sollen.

Im **OSZE-Aktionsplan zur Bekämpfung des Menschenhandels** von 2003 beschlossen die OSZE-Teilnehmerstaaten, der Frage der Bekämpfung des Kinderhandels besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Zu diesem Zweck billigte der OSZE-Ministerrat im Jahr 2005 einen Zusatz zum Aktionsplan, der auch die Berücksichtigung der besonderen Schutz- und Hilfsbedürftigkeit der Opfer von Kinderhandel zum Gegenstand hat. Im Jahr 2017 veranstaltete das Büro der OSZE-Sonderbeauftragten und Koordinatorin für die Bekämpfung von Menschenhandel, Madina Jarbussynova, gemeinsam mit Italien als Vorsitzendem der Kontaktgruppe mit den mediterranen Kooperations-Partnern der OSZE eine Konferenz zu verschiedenen Formen des Menschenhandels mit einem Fokus auf unbegleitete und von ihren Eltern getrennte Kinder in Konflikt- und Post-Konflikt-Gebieten sowie in humanitären Zusammenhängen und großen Migrationsbewegungen. Um die öffentliche und politische Aufmerksamkeit auf die internationalen und nationalen Aktivitäten gegen Menschenhandel zu lenken, lautete das Thema der 17. Allianz gegen Menschenhandel der OSZE im Jahr 2017 „Trafficking in Children and the Best Interests of the Child“. Im Jahr 2018 veröffentlichte das Büro der OSZE-Sonderbeauftragten und

Koordinatorin für die Bekämpfung von Menschenhandel den Bericht „Child Trafficking and Child Protection: Ensuring that Child Protection Mechanisms Protect the Rights and Meet the Needs of Child Victims of Human Trafficking“⁴⁷.

47 <https://www.osce.org/secretariat/405095?download=true>



„EU: rights for people, rules for business!“ – Menschenrechtsaktivisten fordern die Europäische Union auf, sich für verbindliche Regeln für transnationale Unternehmen in Bezug auf die Einhaltung der Menschenrechte einzusetzen.

© EPA/OLIVIER HOSLET/dpa

B7 Menschenrechte und Wirtschaft

Ogbleich Achtung, Schutz und Gewährleistung der Menschenrechte vorrangig staatliche Aufgaben sind, fordert bereits die **Allgemeine Erklärung der Menschenrechte** von 1948 auch den Einzelnen sowie alle Organe der Gesellschaft – und damit auch die Wirtschaft – auf, einen Beitrag zur Verwirklichung der Menschenrechte zu leisten. Darin kommt zum Ausdruck, dass es für einen effizienten und nachhaltigen Menschenrechtsschutz auch ganz maßgeblich auf das Zusammenwirken staatlicher und nichtstaatlicher Akteure ankommt. In einer Welt der zunehmenden Vernetzung, des wirtschaftlichen Zusammenwachsens und einer rasanten Globalisierung vieler Lebensbereiche bekommt die **Rolle der Wirtschaft für die Wahrung der Menschenrechte** zunehmend praktische Relevanz. Zwar gilt auch unter den Bedingungen der Globalisierung, dass jedes Land die Hauptverantwortung für seine wirtschaftliche und soziale Entwicklung und für die Einhaltung der Menschenrechte trägt und Schutz vor Menschenrechtsverletzungen durch Dritte, so auch durch Unternehmen, gewähren muss. Unternehmen sind dabei vorrangig an die Einhaltung nationaler Gesetze gebunden. Es ist aber auch richtig, dass systematische Menschenrechtsverletzungen zu Armut, Konflikten und Destabilisierung führen. Unternehmen profitieren hingegen von einer offenen, friedlichen, regelbasierten Globalisierung. Ein elementarer Schritt ist es deshalb, Menschenrechte als grundlegenden Maßstab für die Ausgestaltung der Liefer- und Wertschöpfungsketten ernst zu nehmen. Der Schutz der Grundfreiheiten, die Einhaltung rechtsstaatlicher Verfahren und der politische und soziale Ausgleich als Grundlage staatlicher Stabilität sind Voraussetzungen für prosperierende Gesellschaften, wirtschaftliches Wachstum und eine sozial gerechte und nachhaltige Globalisierung – damit liegt ein nachhaltiger Menschenrechtsschutz auch im eigenen Interesse der Unternehmen.

Vor diesem Hintergrund wurden im Juni 2011 durch den Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen einstimmig die „**VN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte**“ („**UN Guiding Principles on Business and Human Rights**“) verabschiedet. Die Leitprinzipien etablieren drei Säulen menschenrechtlicher Verantwortung im Wirtschaftskontext: „protect, respect, remedy“ (schützen, achten, abhelfen): „Protect“ bedeutet, dass der Staat vor Menschenrechtsverletzungen Dritter schützen muss; „respect“ bedeutet, dass Unternehmen eine Verantwortung haben, Menschenrechte zu achten; „remedy“ bedeutet, dass Staaten Strukturen (Rechtsschutz, Beschwerdemechanismen) schaffen müssen, um Menschenrechtsverletzungen zu ahnden, wirksame Abhilfe zu schaffen und ggf. Wiedergutmachung an die Opfer zu leisten; Unternehmen sollten wirksame Beschwerdemechanismen auf Unternehmensebene schaffen oder sich an solchen Mechanismen beteiligen. Die sich aus den Leitlinien ergebenden 31 handlungsleitenden Prinzipien

werden mittlerweile als Referenzrahmen für die Durchsetzung der Menschenrechte aufgegriffen und gelten als „abgestimmte Sprache“ für die Beschreibung menschenrechtlicher Sorgfaltspflicht („due diligence“).

Nationaler Aktionsplan Wirtschaft und Menschenrechte

Als Grundlage für die Umsetzung der VN-Leitprinzipien in Deutschland hat die Bundesregierung am 21. Dezember 2016 den „**Nationalen Aktionsplan Wirtschaft und Menschenrechte 2016 – 2020**“ (NAP) verabschiedet. Im NAP formuliert die Bundesregierung die klare Erwartung an alle Unternehmen, die menschenrechtliche Sorgfaltspflicht einzuhalten. Dazu sollen Unternehmen Prozesse etablieren, um nachteilige Auswirkungen ihrer Geschäftstätigkeit auf Menschenrechte zu ermitteln, zu verhüten und zu mindern. Fünf Kernelemente definieren diese Sorgfaltspflicht:

- Grundsaterklärung der Unternehmensleitung zur Achtung der Menschenrechte
- Einrichtung eines Verfahrens zur Ermittlung nachteiliger Auswirkungen auf Menschenrechte (Risikoanalyse)
- Maßnahmen zur Vorbeugung und Verminderung nachteiliger Auswirkungen (Abhilfe) und Überprüfung der Wirksamkeit
- Berichterstattung
- Einrichtung eines Beschwerdemechanismus.

Die Bundesregierung verpflichtet sich im NAP gleichfalls zu einem umfangreichen Maßnahmenkatalog, um ihrer staatlichen Pflicht zum Menschenrechtsschutz im Kontext der globalisierten Wirtschaft gerecht zu werden.

Der **Interministerielle Ausschuss (IMA) Wirtschaft und Menschenrechte** tagt zweimonatlich unter dem Vorsitz des AA und koordiniert die Umsetzung der im NAP vorgesehenen Maßnahmen.⁴⁸

Der IMA berücksichtigt bei seiner Arbeit die Empfehlungen der „Arbeitsgruppe Wirtschaft und Menschenrechte“ (AG) des „Nationalen CSR-Forums“ der Bundesregierung, die als „Multi-Stakeholder-Gruppe“ die NAP-Umsetzung begleitet. In der AG sind einige Wirtschaftsverbände, einzelne Unternehmen, der DGB, der Verband „Entwicklungspolitik und Humanitäre Hilfe deutscher Nichtregierungsorganisationen e.V.“ (VENRO), Forum Menschenrechte und einzelne Nichtregierungsorganisationen vertreten. Ministerien

48 In ihm vertreten sind BMI, BMJV, BMF, BMWi, BMAS, BMEL, BMFSFJ, BMU sowie BMZ.

sind dort zwar nicht stimmberechtigt, sie nehmen aber (unter anderem zu Berichtszwecken) an den Sitzungen teil. Den Vorsitz der AG hat das Deutsche Institut für Menschenrechte (DIMR).

Der NAP sieht als bisher einziger Nationaler Aktionsplan vor, die Umsetzung der beschriebenen fünf Kernelemente unternehmerischer Sorgfaltspflicht zu überprüfen. Diese Überprüfung erfolgt in den Jahren 2018 bis 2020 durch eine Erhebung nach wissenschaftlichen Standards in drei Phasen. Im 2. Halbjahr 2018 erfolgt eine qualitative Befragung („Lernphase“ mit ca. 30 Unternehmen), in den Jahren 2019 und 2020 erfolgen quantitative Erhebungen in Form repräsentativer Stichproben der in Deutschland ansässigen Unternehmen mit mehr als 500 Beschäftigten (insgesamt ca. 6.500 Unternehmen). Die Erhebung soll Aufschluss geben, ob im Jahr 2020 mindestens 50 Prozent der Unternehmen die im NAP verankerte Sorgfaltspflicht hinreichend umsetzen. Während der NAP bei Nichterreichen des Zielwerts die Prüfung „weiterer Schritte bis hin zu gesetzlichen Maßnahmen“ vorsieht, benennt der aktuelle Koalitionsvertrag konkret gesetzliche Konsequenzen für diesen Fall und kündigt an, dass sich die Regierung für eine EU-weite Regelung einsetzen wird. Das Monitoring wird daher eine wichtige Rolle für die politische Diskussion dieser Fragen ab 2020 spielen.

Das Monitoring wird durch einen externen Dienstleister durchgeführt, der im Juni 2018 nach europaweiter Ausschreibung ausgewählt wurde. Der IMA begleitet das Monitoring-Verfahren und die AG Wirtschaft und Menschenrechte wird bei allen wesentlichen Stufen eingebunden.

Verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln

Die „**OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen**“ sind das einzige umfassende multilateral vereinbarte Regelwerk für verantwortliches unternehmerisches Handeln. Sie enthalten Empfehlungen der Regierungen der derzeit 36 OECD Mitglieder sowie 13 weiterer Teilnehmerländer⁴⁹ an multinationale Unternehmen, die in oder von ihrem Territorium aus operieren. Ihrer Schaffung im Jahre 1976 lag die Überlegung zugrunde, Unternehmen, die von liberalisierten Investitionsflüssen profitierten, gleichzeitig Verhaltensleitlinien an die Hand zu geben, damit ihre Tätigkeit einen Beitrag zum wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Fortschritt der Gastländer leistet. Die Leitsätze wurden mehrmals überarbeitet und erweitert, zuletzt 2011 nach einem umfassenden

49 Bei den 13 weiteren Teilnehmerstaaten handelt es sich um Ägypten, Argentinien, Brasilien, Costa Rica, Jordanien, Kasachstan, Kolumbien, Litauen, Marokko, Peru, Rumänien, Tunesien und Ukraine.

Diskussionsprozess unter Einbeziehung von Unternehmens-, Arbeitnehmer- und Nichtregierungsorganisationen. Dabei wurde ein neues Kapitel zum Schutz der Menschenrechte in die Leitsätze aufgenommen, das auf die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte Bezug nimmt und das deren Inhalte in die OECD-Leitsätze inkorporiert. Zudem wurde ein neues Konzept der unternehmerischen Sorgfaltspflicht („Due Diligence“) aufgenommen, das die Verantwortung multinationaler Unternehmen für das Risikomanagement ihrer Lieferketten beschreibt. Die Orientierungen der Leitsätze umfassen den Schutz der Menschenrechte, der Umwelt und der Beziehungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern sowie die Themen Korruptionsbekämpfung, Verbraucherinteressen, Wissens- und Technologietransfer, Wettbewerb, Besteuerung und Transparenz.

Die Regierungen der OECD-Mitglieds- und der weiteren Teilnehmerstaaten haben sich verpflichtet, die Anwendung der Leitsätze zu fördern und zu unterstützen. Die Staats- und Regierungschefs der G7 haben dieses Ziel 2015 unter deutscher Präsidentschaft bekräftigt. Alle Teilnehmerländer sind verpflichtet, **„Nationale Kontaktstellen“ (NKS)** einzurichten, die die Leitsätze bekannt machen sollen und bei denen Beschwerden über mögliche Verstöße gegen die Leitsätze eingereicht werden können. In Deutschland ist die NKS im Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) angesiedelt. Das durch die Leitsätze eingeführte außergerichtliche Beschwerdeverfahren vor der NKS ist gleichzeitig Teil des umfassenden Systems der Abhilfe, welches in den VN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte vorgesehen ist und zu dem insbesondere auch die gerichtlichen und unternehmensinternen Mechanismen zählen. Im Berichtszeitraum wurde die NKS in Umsetzung des Nationalen Aktionsplans Wirtschaft und Menschenrechte organisatorisch und personell verstärkt. Hierauf aufbauend konnte die NKS ihre Öffentlichkeitsarbeit signifikant ausweiten und auch ihre Kontakte zu Unternehmen ausbauen. Zudem wurde im Jahr 2017 die im NAP vorgesehene Evaluierung der NKS durch einen „Peer Review“ erfolgreich durchgeführt. Daraufhin gab die OECD im Jahr 2018 Empfehlungen ab, die darauf abzielen, die Arbeit der NKS weiter zu verbessern. Alle Entscheidungen und Aktivitäten der deutschen NKS werden im Ressortkreis „OECD-Leitsätze“, an dem alle betroffenen Ministerien beteiligt sind, abgestimmt. Darüber hinaus konsultiert sie im Arbeitskreis „OECD-Leitsätze“ regelmäßig Vertreter aus Wirtschaft, Gewerkschaften und Nichtregierungsorganisationen. Um das verantwortliche unternehmerische Handeln der deutschen Wirtschaft im Ausland weiter zu stärken, setzt sich die Bundesregierung für eine möglichst breite Wahrnehmung und Anwendung der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen ein.

Investitionsgarantien

Die Bundesregierung sichert mit Investitionsgarantien des Bundes nur solche Projekte gegen politische Risiken ab, die in ihren umweltbezogenen, sozialen und menschenrechtlichen Auswirkungen auf das Anlageland unbedenklich sind. Jedes Projekt wird vor der Garantieübernahme auf seine Auswirkungen auf das Anlageland überprüft. Mindestvoraussetzung für die Übernahme der Garantie ist die Einhaltung der nationalen Standards im Anlageland. Investitionen mit relevanten Umwelt-, Sozial- und menschenrechtlichen Risiken werden einer umfassenden Prüfung unterzogen. Als Maßstab werden für die relevanten Bereiche die Performance Standards der Internationalen Finanz-Corporation, welche auch den Schutz bestimmter Menschenrechte umfassen, wie z. B. in Bezug auf Umsiedlungen, den Schutz des Kulturerbes und Rechte indigener Völker sowie die sektorenspezifischen Richtlinien der Weltbankgruppe („Environmental, Health and Safety Guidelines“) angelegt. Die Einhaltung dieser Standards muss bei besonders risikoreichen Projekten durch einen unabhängigen Gutachter bestätigt werden. Je nach Relevanz der Auswirkungen muss der Garantiennehmer regelmäßig über die Situation und weitere Entwicklung des Projekts auch hinsichtlich der Umwelt-, Sozial- und Menschenrechtsaspekte berichten. Im Fall von Beanstandungen kann die Bundesregierung Abhilfe verlangen. Deutsche Unternehmen sind explizit aufgefordert, die Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte der Vereinten Nationen, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen sowie die Grundsätze des deutschen Nachhaltigkeitskodex zu beachten.

Exportkreditgarantien

Menschenrechtliche Aspekte finden auch bei der Übernahme von Exportkreditgarantien, sogenannten Hermesdeckungen, Berücksichtigung. Maßgeblich für die Prüfung sind insbesondere die **OECD-Umwelt- und Sozialleitlinien („Recommendation of the Council on Common Approaches for Officially Supported Export Credits and Environmental and Social Due Diligence“; kurz: „Common Approaches“)**. Diese Leitlinien sind Empfehlungen der OECD an ihre Mitgliedstaaten zur Prüfung von Umwelt- und sozialen Aspekten bei staatlich unterstützten Exportkrediten. Sie sind für die Exportkreditgarantien der Bundesrepublik Deutschland bindend. Ziel der „Common Approaches“ ist es, Anforderungen im Hinblick auf geschäftsrelevante ökologische und soziale Aspekte für die mit staatlicher Unterstützung realisierten Projekte im Ausland einheitlich für die staatlichen Exportkreditagenturen in der OECD zu regeln („level playing field“).

Die dabei anzuwendenden Prüfstandards (insbesondere der Weltbankgruppe) decken im Wesentlichen die hier relevanten Menschenrechte ab, z. B. im Hinblick auf Umsiedlungen, den Schutz des Kulturerbes und die Rechte indigener Völker. Die Risikoprüfung erfolgt

ggf. unter Hinzuziehung externer Gutachter. Die konkrete Deckungsentscheidung wird im **Interministeriellen Ausschuss für Exportkreditgarantien (IMA)** getroffen, unter dem Vorsitz des BMWi im Konsens mit dem BMF, dem AA und dem BMZ.

Im Rahmen der Überarbeitung im Jahr 2016 der „Common Approaches“ setzte sich Deutschland für eine noch stärkere Berücksichtigung von Menschenrechtsaspekten ein. Der Schutz der Menschenrechte ist nunmehr ausdrücklich sowohl in der Präambel als auch im Text der „Common Approaches“ verankert, so dass die Projekte hiernach grundsätzlich umfassend auf ihre menschenrechtlichen Auswirkungen hin überprüft werden. Auch im Rahmen der Überarbeitung der Prüfstandards der „Common Approaches“, den sogenannten „**Weltbank Safeguards**“, welche seit 2018 in Kraft sind, hat sich die Bundesregierung für eine stärkere und umfassendere Berücksichtigung der Menschenrechte eingesetzt. Zudem bemüht sie sich in zahlreichen bilateralen Treffen, 2017 beispielsweise in einem intensiven Austausch mit Indien, und multilateralen Foren, die Einhaltung globaler Standards im Hinblick auf Menschenrechte auch durch Nicht-OECD-Staaten bei der Vergabe von staatlich unterstützten Exportkrediten durchzusetzen.

Freihandelsabkommen/Allgemeines Präferenzsystem der EU

Die EU ist in allen Abkommen mit Drittstaaten den Zielen der EU-Verträge, einschließlich der Ziele in Bezug auf die Menschenrechte, verpflichtet. Die Einhaltung der Menschenrechte wird über Rahmen- bzw. Partnerschafts- und Kooperationsabkommen der EU mit den Partnerländern explizit angestrebt. Diese beinhalten als wesentlichen Bestandteil Bestimmungen zu Menschenrechten, Rechtsstaatlichkeit und Demokratie. Die Bundesregierung unterstützt die Europäische Kommission darin, flankierend auch in der Handelspolitik für die Wahrung von Menschenrechten einzutreten. So strebt die EU in umfassenden Freihandelsabkommen etwa moderne Nachhaltigkeitskapitel an, mit denen Arbeits-, Sozial- und Umweltstandards abgesichert werden.

Darüber hinaus gewährt die EU Entwicklungsländern im Rahmen des Allgemeinen Präferenzsystems (APS) Zollvergünstigungen bei der Einfuhr zahlreicher industrieller Fertig- und Halberzeugnisse sowie landwirtschaftlicher Verarbeitungserzeugnisse. Besonders attraktiv sind die über die APS-Basispräferenzen hinausgehenden sogenannten „APS+-Präferenzen“, die auf Antrag eines APS-Landes gewährt werden können und eine Aussetzung des Wertzolles im Rahmen der Sonderregelung für nachhaltige Entwicklung und verantwortungsvolle Staatsführung ermöglichen. Voraussetzung für die Gewährung von APS+-Präferenzen sind unter anderem die Ratifizierung und Umsetzung von 27 internationalen Übereinkommen aus den Bereichen Menschenrechte, Arbeits- und Sozialstandards, Umweltschutz und gute Regierungsführung. Auch müssen sich die Antragsteller

verpflichten, für den Fall einer Gewährung von APS+-Präferenzen an einem fortlaufenden Monitoring-Prozess mitzuwirken und verbliebene Defizite abzurufen. Andernfalls können die APS+-Präferenzen auch wieder vorübergehend zurückgenommen werden. Die Einhaltung grundlegender Menschenrechte wird auch im Zusammenhang mit den APS-Zollpräferenzen im Rahmen der Sonderregelung für die ärmsten Länder (sog. EBA- („Everything but arms“) Initiative) miteinbezogen. Die EU-Kommission hat auch dazu ein Monitoringverfahren aufgenommen. Die Bundesregierung begrüßt die Einbeziehung der nationalen Menschenrechtsinstitutionen in den Monitoring-Prozess.

Der „Global Compact“ der Vereinten Nationen

Der „Global Compact“ der Vereinten Nationen wurde im Jahr 2000 als Allianz zwischen den VN und der Privatwirtschaft ins Leben gerufen und stellt heute die weltweit umfassendste freiwillige Initiative zur Förderung unternehmerischer Verantwortung dar. Seine Mitglieder bekennen sich zur Unterstützung der zehn „Global Compact“-Prinzipien aus den Bereichen Menschenrechte, Arbeitsnormen, Umweltschutz und Korruptionsbekämpfung und verpflichten sich, regelmäßig über ihre Fortschritte bei der Umsetzung dieser Prinzipien zu berichten. Konkret sind die Teilnehmenden am „Global Compact“ aufgerufen, die Menschenrechte und Kernarbeitsnormen im eigenen Einflussbereich zu achten und, wo möglich, zu unterstützen, sowie sicherzustellen, dass sich das eigene Unternehmen nicht an Menschenrechtsverletzungen beteiligt. Für die menschenrechtliche Komponente des „Global Compact“ wird das im VN-Sekretariat angesiedelte Büro („Global Compact Office“ – GCO) fachlich vom Büro des Hochkommissars für Menschenrechte unterstützt, das z. B. gemeinsam mit dem GCO kontinuierlich Materialien und Instrumente zur praktischen Umsetzung der „Global Compact“-Prinzipien zum Menschenrechtsschutz durch die beteiligten Unternehmen entwickelt. Die Unterstützerzahl des „Global Compact“ ist im Berichtszeitraum auf über 13.000 Unternehmen in 161 Ländern angewachsen. Die Zahl der deutschen Teilnehmerinnen und Teilnehmer ist bis 2018 auf über 400 Unternehmen gestiegen, darunter 24 der 30 DAX-Unternehmen.

Deutschland gehört seit Gründung des „Global Compact“ zu den Ländern, die die Arbeit des GCO mit freiwilligen Beiträgen fördern. In den zurückliegenden Jahren beliefen sich diese freiwilligen Beiträge zum „Global Compact Trust Fund“ auf bis zu 350.000 Euro im Jahr. Politisch unterstützt die Bundesregierung den „Global Compact“ und das GCO mit Hilfe der von Deutschland initiierten und von der EU regelmäßig in der Generalversammlung der Vereinten Nationen eingebrachten Resolution „Towards Global Partnerships“, die zuletzt am 20. Dezember 2018 von der Generalversammlung angenommen wurde. Die über 100 bestehenden lokalen Netzwerke bieten den teilnehmenden Unternehmen und anderen Teilnehmenden die Möglichkeit, den „Global Compact“ auch auf nationaler Ebene

zu unterstützen und das Netzwerk als Lern- und Dialogplattform zu nutzen. Neben der Koordinierung über das GCO tauschen sich die lokalen Netzwerke jährlich im Rahmen des „Annual Local Networks Forums“ sowie weiterer regionaler Foren aus.

Auch auf nationaler Ebene unterstützt die Bundesregierung den „Global Compact“. Die bei der „Deutschen Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit“ (GIZ) angesiedelte Geschäftsstelle koordiniert im Auftrag und unter maßgeblicher Finanzierung des BMZ in Abstimmung mit dem AA und den teilnehmenden Gruppen das **„Deutsche Global Compact Netzwerk“ (DGCN)**. Das DGCN hat umfangreiche Arbeitsprogramme zu den Themen Wirtschaft und Menschenrechte, Diversität und Inklusion sowie Korruptionsbekämpfung durchgeführt. Die Arbeit des Netzwerks umfasste Workshops auf den zwei jährlichen DGCN-Teilnehmendenkonferenzen, Lerngruppentreffen, Teilnahme an europäischen Netzwerktreffen sowie umfangreiche Coaching-Angebote und internetbasierte Seminare. Seit der Verabschiedung des NAP hat das DGCN zudem das Trainingsangebot „Fit für den NAP“ entwickelt. Es bietet Unternehmen seit Ende 2017 Informationen und Orientierung zur NAP-Umsetzung. Auch in ausgewählten Partnerländern (zunächst Äthiopien, Ghana und Tunesien) hat das DGCN im Oktober 2018 gemeinsam mit internationalen Partnern länderspezifische Trainings durchgeführt. Informationsveranstaltungen in Deutschland sowie Fachgespräche zu aktuellen Menschenrechtsthemen, umfangreiches Informationsmaterial und Leitfäden zum Thema menschenrechtliche Verantwortung von Unternehmen ergänzen das Angebot.⁵⁰ Als eines von drei lokalen Netzwerken ist das DGCN in der „UN Global Compact“-Arbeitsgruppe zum Thema Menschenrechte vertreten.

Die Corporate Social Responsibility-Politik der Bundesregierung

Die Bundesregierung unterstützt und begrüßt, dass die **„Gesellschaftliche Verantwortung von Unternehmen“ („Corporate Social Responsibility“ – CSR)** zunehmende Anerkennung erfährt und immer mehr Unternehmen bei ihrer weltweiten Geschäftstätigkeit Verantwortung für die Beachtung von Arbeitsnormen, Menschenrechten, Umweltschutz und Korruptionsbekämpfung übernehmen.

Die Bundesregierung verfolgt seit 2010 eine systematische CSR-Politik, die insbesondere auch auf Empfehlungen des Nationalen CSR-Forums beruht, einem „Multi-Stakeholder“-Gremium mit Vertretern aus Wirtschaft, Zivilgesellschaft, Ministerien, Gewerkschaften und Wissenschaft. Nachdem die Bundesregierung die wesentlichen Einzelmaßnahmen des Aktionsplan CSR von 2010 mittlerweile vollständig umgesetzt

⁵⁰ Siehe hierzu <https://www.mr-sorgfalt.de/de/>

hat, wurde die nationale CSR-Strategie der Bundesregierung weiterentwickelt und es wurden politische Schwerpunkte und Akzente für die nächsten Jahre neu gesetzt. Am 25. Juni 2018 hat das Nationale CSR-Forum den „Berliner CSR-Konsens zur Unternehmensverantwortung in Liefer- und Wertschöpfungsketten“ beschlossen mit dem Ziel, Unternehmen branchenübergreifend Orientierung zu geben, wie die unternehmerische Sorgfalt im Hinblick auf soziale, ökologische und menschenrechtliche Sorgfalt angemessen ausgeübt werden kann. Das Dokument weist auf wichtige internationale Standards hin, leitet daraus Führungs- und Managementprinzipien für Unternehmen ab und erläutert die zentralen Elemente eines verantwortungsvollen Managements von Liefer- und Wertschöpfungsketten.



Auma Obama ist für ihr Engagement für eine nachhaltige Entwicklungszusammenarbeit mit dem Internationalen TÜV Rheinland Global Compact Award ausgezeichnet worden. © Rolf Vennenbernd/dpa

Das zunehmende Interesse am Zusammenhang von Unternehmensverantwortung und Menschenrechten spiegelt sich auch in den europäischen CSR-Diskussionen wider. Mit Richtlinien zur CSR-Berichterstattung und zur Vergabe wurden von der EU 2014 zwei Richtlinien angenommen, die die Übernahme gesellschaftlicher Verantwortung durch Unternehmen und Transparenz darüber fördern sollen.

Die Richtlinie 2014/95/EU bildet für die Europäische Union den maßgeblichen verbindlichen Rechtsrahmen. Vom Anwendungsbereich der Richtlinie erfasste große Unternehmen von öffentlichem Interesse mit mehr als 500 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern müssen infolge der Umsetzung der Richtlinie Deutschland ab dem Geschäftsjahr 2017 – unter bestimmten Voraussetzungen unter anderem über ihre Konzepte zur Achtung der Menschenrechte berichten.

Die EU-Mitteilung „Die Verantwortung von Unternehmen für ihre Auswirkungen auf die Gesellschaft“ von 2011 war der Ausgangspunkt für diese Gesamtentwicklung auf europäischer Ebene. Auch das veränderte internationale CSR-Verständnis, insbesondere nach der Annahme der Leitprinzipien im VN-Menschenrechtsrat 2011, wird in der nationalen CSR-Strategie berücksichtigt.

G7/G20

In den Abschlusserklärungen von G7 (Elmau 2015) und G20 (Hamburg 2017) sind unter deutscher Präsidentschaft weitreichende Vereinbarungen zu nachhaltigen Lieferketten erzielt worden. Diese sind ein wichtiger Schritt in Richtung einer gerechten und nachhaltigen Globalisierung. In der G7-Abschlusserklärung werden Bestrebungen zur Erstellung von substantiellen Nationalen Aktionsplänen zur Umsetzung der VN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte begrüßt. Darüber hinaus sind beim G20-Gipfel konkrete Maßnahmen beschlossen worden, um die Verantwortung in globalen Lieferketten zu stärken und die Umsetzung bestehender internationaler Arbeits-, Sozial- und Umweltstandards zu unterstützen.⁵¹

Vereinbart wurden in der G7-Erklärung Aktivitäten zur besseren Information von Verbrauchern und beschaffenden Unternehmen, eine bessere Abstimmung der G7 untereinander bei Beratung und finanzieller Unterstützung von Entwicklungsländern, die Schaffung eines globalen Präventionsfonds zur Verbesserung des Arbeitsschutzes in Produktionsländern (Vision Zero Fund), die Stärkung der Nationalen Kontaktstellen als Beschwerdemechanismus für mögliche Verstöße gegen die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, die verstärkte Unterstützung von kleinen und mittleren Unternehmen bei der Entwicklung eines gemeinsamen Verständnisses von Sorgfaltspflicht und eines verantwortungsvollen Lieferkettenmanagements sowie die Förderung von „Multi-Stakeholder“-Initiativen, wie zum Beispiel im Textilbereich und Kakaosektor.

51 Siehe hierzu <https://www.bundesregierung.de/Content/DE/StatischeSeiten/Breg/G7G20/uebersicht-dokumente.html>

Zentrale Unterstützungsmaßnahmen

Die Internetseite www.csr-in-deutschland.de des BMAS informiert über die CSR-Politik der Bundesregierung, die Arbeit des CSR-Forums und bietet darüber hinaus aktuelle Meldungen, Hintergrundinformationen und Hilfestellungen für Unternehmen - auch zur Umsetzung des Nationalen Aktionsplans Wirtschaft und Menschenrechte.⁵²

Die Bundesregierung hat im Jahr 2013 erstmals einen **CSR-Preis** an besonders vorbildliche und innovative Unternehmen vergeben, die ihre Geschäftstätigkeit ökonomisch erfolgreich und zugleich sozial und ökologisch verträglich gestalten. Der Preis ist ganzheitlich ausgerichtet und bezieht Aspekte verantwortungsvollen Handelns in der internationalen Lieferkette explizit in die Bewertung ein. Der CSR-Preis der Bundesregierung wurde im Jahr 2014 und im Jahr 2017 wieder in einem Wettbewerb vergeben.⁵³ Der Preis soll in den Jahren 2019/2020 erneut vergeben werden.

Die durch das BMZ finanzierte „**Agentur für Wirtschaft & Entwicklung**“ (AWE) bietet bedarfsgerechte Erst- und Verweisberatung für Unternehmen bei Geschäftsaktivitäten in Entwicklungs- und Schwellenländern. Der „**NAP Helpdesk**“ der AWE dient zur allgemeinen Sensibilisierung für den Themenkomplex, beinhaltet individuelle Beratung und hilft Unternehmen dabei, die richtigen Unterstützungsangebote, Ansprechpersonen und Netzwerke zu finden.⁵⁴

Über seine Entwicklungspolitik fördert Deutschland in vielen Teilen der Welt sowohl die Verbesserung staatlicher Rahmenbedingungen als auch privatwirtschaftliches Engagement für entwicklungsförderliches unternehmerisches Handeln und schafft damit Voraussetzungen für die partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen Staat und Wirtschaft. In **Entwicklungspartnerschaften mit der Wirtschaft** setzt die deutsche Entwicklungszusammenarbeit die menschenrechtsbezogenen Ziele gemeinsam mit Unternehmen um. Entwicklungspartnerschaften mit der Wirtschaft sind kurz- bis mittelfristig angelegte gemeinsame Vorhaben von Unternehmen und Durchführungsorganisationen der Entwicklungszusammenarbeit. Im Rahmen einer Entwicklungspartnerschaft handeln beide Partner gleichberechtigt. Beide versprechen sich einen Nutzen aus der Partnerschaft, aber beide beteiligen sich auch an den Kosten und der Durchführung

52 Siehe hierzu <http://www.csr-in-deutschland.de/DE/Wirtschaft-Menschenrechte/wirtschaft-menschenrechte.html>

53 Preisträger im Jahr 2014 siehe: <https://www.csr-in-deutschland.de/DE/CSR-Preis/CSR-Preis-2014/Preistraeger-2014/preistraeger-2014.html>

Preisträger im Jahr 2017 siehe: <https://www.csr-in-deutschland.de/DE/CSR-Preis/CSR-Preis-2017/Preistraeger-2017/preistraeger-2017.html>

54 Siehe hierzu <https://www.wirtschaft-entwicklung.de/nachhaltigkeit/individuelle-beratung/>

der Projekte. Entwicklungspartnerschaften gibt es inzwischen in allen Arbeitsbereichen der Entwicklungszusammenarbeit. So werden zum Beispiel durch die Einführung von ökologischen und sozialen Standards die Arbeitsbedingungen in Entwicklungsländern verbessert. Es werden neue Techniken verbreitet oder neue Anbaumethoden in der Landwirtschaft erprobt. Viele Maßnahmen dienen dem Umwelt- und Ressourcenschutz und schaffen Arbeitsplätze – auch in ländlichen Regionen. Beispiele für verschiedene menschenrechtlich ausgestaltete Programme der deutschen Entwicklungszusammenarbeit mit Bezug zu unternehmerischer Verantwortung, Umwelt- und Sozialstandards sowie seitens der Bundesregierung geförderte Forschungsvorhaben mit Bezug zu Wirtschaft und Menschenrechte finden sich ausführlich in Abschnitt B2.

Multi-Stakeholder-Initiativen, Bündnis für nachhaltige Textilien

Die Bundesregierung fördert gezielt den Aufbau und die Arbeit von Multi-Stakeholder-Initiativen in verschiedenen Branchen bspw. durch die Gründung und Unterstützung des Bündnisses für nachhaltige Textilien. Das im Oktober 2014 von Bundesentwicklungsminister Dr. Gerd Müller initiierte **Textilbündnis** vereint mit seinen rund 140 Mitgliedern etwa die Hälfte des deutschen Textileinzelhandelsumsatzes. Im Textilbündnis arbeiten Unternehmen, Verbände, Nichtregierungsorganisationen, Gewerkschaften, Standardorganisationen und die Bundesregierung zusammen, um Verbesserungen der sozialen, ökologischen und ökonomischen Bedingungen entlang der gesamten Textil-Lieferkette zu bewirken.

Jedes Mitglied setzt sich individuelle Ziele, verfolgt diese nachweisbar und gestaltet sie schrittweise anspruchsvoller. Jedes Jahr werden diese individuellen Ziele in Maßnahmenplänen („Roadmaps“) festgehalten und über die jeweiligen Fortschritte berichtet. Allein im Jahr 2017 wurden 129 Maßnahmenpläne erarbeitet und über 1.500 individuelle Ziele für mehr Nachhaltigkeit verfolgt.

Seit dem Jahr 2018 gelten zudem verbindliche Zeit- und Mengenziele für alle Mitglieder. Neben den individuellen Zielen haben sich die Bündnismitglieder gemeinsam zum Ziel gesetzt, mindestens 35 Prozent nachhaltige Baumwolle bis zum Jahr 2020 einzusetzen. Bis zum Jahr 2025 soll der Anteil nachhaltiger Baumwolle auf insgesamt 70 Prozent steigen.

Auch die Bundesregierung hat im Rahmen des **Review-Prozesses** einen Maßnahmenplan erstellt. Ziele darin sind unter anderem die politischen Rahmenbedingungen für Nachhaltigkeit in globalen Lieferketten zu stärken, öffentliche Beschaffung nachhaltig zu gestalten und Umsetzungsmaßnahmen in Produktionsländern mit den Bündniszielen zu harmonisieren.

Um die Wirkung des Textilbündnisses zu erhöhen und seine Ziele international zu verankern, kooperiert das Textilbündnis mit gleichgesinnten europäischen und internationalen Initiativen. Die Internationalisierung der Anforderungen des Textilbündnisses wird von der Bundesregierung politisch flankiert durch eine verstärkte Zusammenarbeit mit der Europäischen Kommission und anderen engagierten Mitgliedstaaten wie Dänemark, Frankreich, Niederlande, Italien und Schweden. Ferner wurde das Textilbündnis als Beispiel einer erfolgreichen Multi-Akteurs-Partnerschaft mit konkreten Umsetzungsanforderungen prominent in internationale Foren wie G7 und G20 eingebracht und dient auch als Vorbild für die Erarbeitung von Sorgfaltsanforderungen in anderen Wertschöpfungsketten.

BMZ und BMEL haben zudem das **Forum Nachhaltiger Kakao** initiiert. Ziel ist es, die sozialen, ökologischen und ökonomischen Bedingungen und damit auch die Wahrung der Menschenrechte entlang der Lieferkette zu verbessern. Zudem setzt sich das vom BMEL gegründete Forum für nachhaltiges Palmöl konkret dafür ein, seine Mitgliedsunternehmen bei der Umsetzung des Nationalen Aktionsplans für Wirtschaft und Menschenrechte zu unterstützen. Die Beachtung von Menschenrechten kann mittel- und langfristig zum Standort- und Wettbewerbsvorteil werden.

Rohstoffpartnerschaften

Bilaterale Rohstoffpartnerschaften sind Bestandteil der Rohstoffstrategie der Bundesregierung vom Oktober 2010. Sie wurden mit ausgewählten Produzentenländern vereinbart. Dabei wurden außen-, wirtschafts- und entwicklungspolitische Zielsetzungen eng miteinander verzahnt. Abhängig vom Partnerland wurden auch internationale Grundlagen zur Einhaltung von Menschenrechten in geeigneter Weise aufgenommen (Beispiel Peru: Bekräftigung der VN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte und der Äquator-Prinzipien zur Einhaltung von Umwelt- und Sozialstandards). Die Rohstoffpartnerschaften haben das Ziel, die Rohstoffversorgung der deutschen Wirtschaft zu sichern und gleichzeitig die wirtschaftliche Entwicklung im Partnerland, insbesondere die Nachhaltigkeit der Rohstoffwirtschaft, zu unterstützen.

Bilaterale Partnerschaften wurden bisher auf der Grundlage von völkerrechtlichen Abkommen, von Gemeinsamen Erklärungen oder Briefwechseln abgeschlossen. Der Abschluss ist sowohl auf Regierungs- wie auf Ressortebene möglich. Um die Partnerschaften mit Leben zu füllen, ist auch konkretes Engagement der Wirtschaft erforderlich. Die Abkommen und sonstigen Grundlagen bilden den politischen Rahmen, in dem die Unternehmen in eigener Verantwortung privatwirtschaftliche Verträge schließen. Diese können dann bei Vorliegen der Voraussetzungen mit außenwirtschaftlichen und

außenpolitischen Instrumentarien abgesichert und flankiert werden. Neben bereits bestehenden Partnerschaften zwischen Deutschland und einigen ressourcenreichen Ländern wurde im Berichtszeitraum 2016 bis 2018 am 27. März 2017 eine Gemeinsame Erklärung zwischen den Regierungen von Deutschland und Australien zur Arbeitsgruppe Energie und Rohstoffe geschlossen.

Nachhaltige Beschaffung

Das Beschaffungsvolumen der öffentlichen Hand liegt bei mindestens 280 Mrd. Euro im Jahr. Bund, Länder und Kommunen unterliegen hier einer besonderen Verantwortung, ihrer staatlichen Schutzpflicht nachzukommen und sicherzustellen, dass mit öffentlichen Mitteln keine negativen Auswirkungen auf die Menschenrechte verursacht oder begünstigt werden. Durch die Stärkung von Nachhaltigkeitsaspekten in der öffentlichen Beschaffung kann die öffentliche Hand als wichtiger Hebel für die Steigerung des Angebots nachhaltiger Produkte wirken.

Deutschland hat seine Verpflichtungen zum Schutz der Menschenrechte, die sich aus ratifizierten völkerrechtlichen Verträgen ergeben, vollumfänglich in deutsches Recht umgesetzt. Dies gilt beispielsweise für das Verbot der Beschäftigung von Kindern oder der Zwangsarbeit nach den ILO-Kernarbeitsnormen. Kommt es in diesen Fällen in Deutschland zu Verstößen gegen geltendes Recht durch Unternehmen, so kann das betroffene Unternehmen von der Vergabe öffentlicher Aufträge ausgeschlossen werden.

Mit der Vergaberechtsreform, durch die 2016 drei neue EU-Vergaberichtlinien in deutsches Recht umgesetzt worden sind, wird die Einhaltung von Recht und Gesetz, insbesondere von Arbeits-, Sozial- und Umweltrecht, im neuen Teil 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen sehr deutlich hervorgehoben (§ 97 Abs. 3 und § 128 Abs. 1 GWB). Der neue Rechtsrahmen ermöglicht den Vergabestellen, die öffentliche Auftragsvergabe stärker zur Unterstützung strategischer Ziele wie Sozialstandards, Umweltschutz oder Innovation zu nutzen. Auch im Rahmen der Reform des Vergaberechts unterhalb der EU-Schwellenwerte für den Bereich der Lieferungen und Dienstleistungen wurden durch die Schaffung einer neuen „Unterschwellenvergabeordnung“ (UVgO) die Möglichkeiten der nachhaltigen Beschaffung in Anlehnung an die Vergaberechtsreform für Vergaben oberhalb der Schwellenwerte gestärkt. Diese Beschaffungen machen einen Großteil der Vergabeverfahren auf Bundes-, Landes- und Kommunalebene aus.

Auch das neue Wettbewerbsregister, welches in der laufenden Legislaturperiode wirksam werden wird, wird künftig einen Beitrag zur Beachtung der Menschenrechte im Bereich der öffentlichen Beschaffung leisten. Öffentliche Auftraggeber müssen nach

dem allgemeinen Vergaberecht vor Erteilung des Zuschlags prüfen, ob bei potenziellen Auftragnehmern Gründe für den Ausschluss von Vergabeverfahren vorliegen. Zwingende Ausschlussgründe sind schwere Straftaten (unter anderem Bestechung, Menschenhandel, bestimmte Betrugsfälle, Steuerhinterziehung, Vorenthaltung von Arbeitsentgelt). Somit sind unmittelbar menschenrechtsrelevante Delikte (insbesondere Menschenhandel) im Register abgebildet. Hinzu kommen fakultative Ausschlussgründe. Künftig können öffentliche Auftraggeber durch eine elektronische Abfrage des Wettbewerbsregisters ihrer Prüfpflicht nachkommen. Die Strafverfolgungs- und Ordnungswidrigkeiten-Behörden melden die erforderlichen Informationen an das Wettbewerbsregister. In das Wettbewerbsregister werden nur rechtskräftige Urteile und Bußgeldentscheidungen eingetragen. Vor der Eintragung in das Register werden Unternehmen angehört und könnten Einwände geltend machen. Die Umsetzung des Registers erfolgt durch das Bundeskartellamt.

Im **Nationalen Aktionsplan Wirtschaft und Menschenrechte (NAP)** hat die Bundesregierung angekündigt zu prüfen, inwiefern in einer zukünftigen Überarbeitung verbindliche Mindestanforderungen im Bereich **Menschenrechte im Vergaberecht** festgeschrieben werden können, die von teilnehmenden Unternehmen die Einhaltung der Sorgfaltspflichten einfordern. Sie wird einen Stufenplan erarbeiten, wie dieses Ziel erreicht werden kann.

Darüber hinaus soll das durch das **Maßnahmenprogramm Nachhaltigkeit** formulierte Ziel der Bundesregierung, bis 2020 möglichst 50 Prozent der Textilien nach ökologischen und sozialen Kriterien zu beschaffen, erreicht werden. Als praxisrelevante Unterstützung für Beschaffungsverantwortliche wird der „Leitfaden zur nachhaltigen Textilbeschaffung der Bundesverwaltung“ dienen. Er orientiert sich an der **OECD „Due Diligence Guidance for Responsible Supply Chains in the Garment and Footwear Sector“** und greift den Ansatz der menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht auf.

Zur Stärkung der nachhaltigen öffentlichen Beschaffung in Behörden und Einrichtungen auf Ebene des Bundes, der Länder und der Kommunen setzt die Bundesregierung eine Vielzahl von Maßnahmen um:

- Unter dem Vorsitz der Bundesregierung arbeiten Bund, Länder und Kommunen seit 2010 in der **Allianz für nachhaltige Beschaffung** zusammen. Die Allianz dient dem Erfahrungsaustausch der öffentlichen Beschaffer und soll zur stärkeren Verwendung einheitlicher nationaler und internationaler Nachhaltigkeitsstandards auf allen drei Ebenen – Bund, Länder und Kommunen – beitragen.

- Die „**Kompetenzstelle für nachhaltige Beschaffung**“ (KNB) beim Beschaffungsamt des BMI unterstützt seit 2012 öffentliche Auftraggeber bei der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien im Vergabeverfahren. Die Kompetenzstelle führt Schulungen durch und steht den Beschaffenden bei konkreten Einzelfragen zur Verfügung. Das Angebot, auch im Bereich „Menschenrechte und Beschaffung“, wird laufend erweitert, z. B. durch die Einbeziehung von Menschenrechtsaspekten in die produktbezogenen Schulungs- und Informationsangebote. 2014 hat die KNB gemeinsam mit BITKOM e. V. eine erste Branchenvereinbarung zur Berücksichtigung der ILO-Kernarbeitsnormen in IT-Beschaffungsverfahren erarbeitet. Diese Vereinbarung wird derzeit mit dem BITKOM e. V. neu verhandelt. Weitere Initiativen und Unterstützungsmaßnahmen der Bundesregierung sind im Maßnahmenprogramm für Nachhaltigkeit enthalten, in das Ziele der Bundesregierung zu nachhaltiger Beschaffung integriert wurden.
- Die von der Bundesregierung finanzierte **Informationsplattform „Kompass Nachhaltigkeit“** bietet eine Übersicht zu Nachhaltigkeitssiegeln und ergänzenden Vorgaben und unterstützt öffentliche Beschaffer bei der Integration von Nachhaltigkeitsaspekten in die Vergabeverfahren.
- Das kommunale Netzwerk für faire Beschaffung bei der Servicestelle Kommunen in der Einen Welt berät unter anderem Kommunen und trägt über Fachpromotor das Thema nachhaltige Beschaffung in die Kommunen. Die Informations- und Dialogkampagne „Deutschland Fairgleicht“ informiert und sensibilisiert Entscheidungsträger und öffentliche Beschaffer auf kommunaler Ebene zu nachhaltiger Beschaffung.

Exportkontrolle

Bei Entscheidungen über die Ausfuhr von Rüstungsgütern spielt das Menschenrechtskriterium eine wichtige Rolle. Die Bundesregierung gibt zwei Mal pro Jahr Auskunft über den Stand ihrer Rüstungsexportpolitik⁵⁵ (jährlicher Rüstungsexportbericht vor der Sommerpause, ergänzt durch einen Bericht über das erste Halbjahr im Herbst jedes Jahres) und unterrichtet den Deutschen Bundestag über abschließende Genehmigungsentscheidungen des Bundessicherheitsrats.

Die **Politischen Grundsätze der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern** aus dem Jahr 2000 räumen dem Menschenrechtskriterium einen besonderen Rang ein, indem es konkret ausformuliert und hinsichtlich seiner Anforderungen präzisiert wird.

55 Jeweils veröffentlicht unter www.bmwi.de

Nach den Politischen Grundsätzen werden Rüstungsexporte grundsätzlich nicht genehmigt, wenn der „hinreichende Verdacht“ besteht, dass das betreffende Rüstungsgut zu interner Repression oder zu sonstigen fortdauernden und systematischen Menschenrechtsverletzungen missbraucht werden könnte. Die Beurteilung erfolgt auf Grundlage der Feststellungen internationaler Organisationen unter Einbeziehung der Berichte deutscher Auslandsvertretungen und internationaler Menschenrechtsorganisationen.

Die Achtung der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts durch das Endbestimmungsland ist auch eines der acht Kriterien, anhand derer entsprechend dem „**Gemeinsamen Standpunkt**“ die EU-Mitgliedstaaten die Kontrolle der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern im Rahmen ihrer nationalen Genehmigungspolitik zu bewerten haben (Kriterium 2). Der „Gemeinsame Standpunkt“ ist integraler Bestandteil der „Politischen Grundsätze“.

Der am 24. Dezember 2014 in Kraft getretene „**Vertrag über den Waffenhandel**“ („Arms Trade Treaty“ – ATT) sieht auch auf internationaler Ebene vor, dass Rüstungsexporte insbesondere daraufhin zu überprüfen sind, ob mit den Waffen Menschenrechte oder das humanitäre Völkerrecht verletzt werden. Die Bundesregierung hat sich im Rahmen der ATT-Verhandlungen erfolgreich dafür eingesetzt, dass auch der Export von Kleinwaffen und Munition in das Abkommen einbezogen wird.

Besonders strenge Regelungen für den Export von Kleinwaffen

Bei der Genehmigung von Kleinwaffenausfuhren in Drittländer legt die Bundesregierung besonders restriktive Maßstäbe an. Hintergrund ist die Tatsache, dass die meisten Todesfälle in internen und regional grenzüberschreitenden Konflikten durch den Einsatz von kleinen und leichten Waffen verursacht werden, größtenteils durch kriminelle Gewaltverbrechen. Besonders anfällig hierfür sind Gesellschaften mit einem hohen Gewaltniveau. Nationale Kontrollmechanismen sind in diesen Konfliktgebieten zumeist wenig entwickelt.

Maßgeblich für die Entscheidung über die Erteilung von Ausfuhrgenehmigungen für Kleinwaffen in Drittländer sind unter anderem die **Grundsätze der Bundesregierung für die Ausfuhrgenehmigungspolitik** bei der Lieferung von Kleinen und Leichten Waffen, dazugehöriger Munition und entsprechender Herstellungsausrüstung in Drittländer (sogenannte Kleinwaffengrundsätze vom März 2015). Die **Kleinwaffengrundsätze** enthalten drei wesentliche Elemente:

- Die Ausfuhr von Technologie und Komponenten, welche in Drittländern neue Fertigungslinien für Kleinwaffen eröffnen könnten, wird grundsätzlich nicht mehr genehmigt. Damit soll verhindert werden, dass künftig ganze Produktionsstätten ins Ausland verlagert werden und eine Kontrolle über die Kleinwaffenproduktion nicht mehr möglich ist.
- Die Ausfuhr von Kleinwaffen in Drittländer wird grundsätzlich nur noch gegen entsprechende Verpflichtungserklärungen staatlicher Empfänger erteilt, die zu ersetzenden alten Waffen zu vernichten (Grundsatz „Neu für Alt“), oder, bei Deckung eines plausiblen Mehrbedarfs, die neu gelieferten Waffen bei einer späteren Außerdienststellung zu vernichten (Grundsatz „Neu, Vernichtung bei Aussonderung“). Hierdurch soll verhindert werden, dass bei einer Modernisierung der Ausrüstung in einem Exportland die bereits vorhandenen Kleinwaffen in falsche Hände geraten.
- Die Ausfuhr ist an die Abgabe von Endverbleibserklärungen geknüpft, welche – über die bereits übliche Reexportklausel hinaus – die explizite Zusage machen, die Kleinen und Leichten Waffen, dazugehörige Munition und Herstellungsausrüstung innerhalb des Empfängerlandes nicht ohne Zustimmung der Bundesregierung an andere als die genehmigten Empfänger weiterzugeben.
- Ergänzend dazu hat die Bundesregierung im Juli 2015 die pilotmäßige Einführung sogenannter „Post-Shipment-Kontrollen“ für bestimmte deutsche Rüstungsexporte beschlossen, das heißt von Kontrollen, die nach Lieferung der Rüstungsgüter beim jeweiligen staatlichen Empfänger vor Ort stattfinden können. Staatliche Empfänger von Kleinen und Leichten Waffen und bestimmten Schusswaffen (Pistolen, Revolver, Scharfschützengewehre) in Drittländern müssen bereits zum Zeitpunkt der Genehmigung einer späteren Überprüfung des angegebenen Endverbleibs der Rüstungsgüter vor Ort im Empfängerland zugestimmt haben. Im Jahr 2017 wurden die beiden ersten Vor-Ort-Kontrollen über den tatsächlichen Endverbleib von Kleinwaffen durchgeführt. Sie verliefen ohne Beanstandungen.
- Die Bundesregierung wird der Kontrolle von Kleinwaffenexporten weiterhin besondere Aufmerksamkeit widmen; entsprechend dem Koalitionsvertrag sollen zukünftig Genehmigungen für Kleinwaffenexporte in Drittländer grundsätzlich nicht mehr erteilt werden.

„Dual-Use“-Güter

Menschenrechte sind auch bei Entscheidungen über die Ausfuhr von „Dual-Use-Gütern“ (Güter, die sowohl im zivilen als auch im militärischen Bereich eingesetzt werden können) nach der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 des Rates vom 5. Mai 2009 (sogenannte „Dual-Use-Verordnung“) ein wichtiges Kriterium. Deutschland und die EU setzen sich insbesondere dafür ein, auch neue sensible Technologien einer Kontrolle zu unterziehen. Für den Schutz

der Menschenrechte besonders wichtig ist dabei die Kontrolle beim Export sogenannter Überwachungstechnik, also von Technologie, mit der Computer und das Internet überwacht oder Telefongespräche abgehört werden können.

Die EU berät derzeit auf Vorschlag der EU-Kommission vom September 2016 über eine Novellierung der „EG-Dual-Use-Verordnung“ mit dem Ziel, das Thema Menschenrechte stärker in der „Dual-Use-Exportkontrolle“ zu verankern und technischen Entwicklungen Rechnung zu tragen. Die Reform zielt im Bereich der Menschenrechte im Wesentlichen auf stärkere Kontrollen bei der Ausfuhr bestimmter Abhör- und Überwachungstechnik, die im Empfängerland zu Menschenrechtsverletzungen missbraucht werden kann (sogenannter „Human Security“-Ansatz). Die Beratungen im Europäischen Parlament und im Rat zu den Einzelheiten des Kommissionsvorschlags dauern an. Im Vorgriff auf die Reform hatte die Bundesregierung bestehende Lücken bei der Kontrolle des Exports von Überwachungstechnik bereits im Sommer 2015 durch Einführung nationaler Genehmigungspflichten, z. B. für die Ausfuhr von Monitoringsystemen für Telefonie, geschlossen. Die Bundesregierung setzt sich dafür ein, diese auf nationaler Ebene eingeführten Verschärfungen für den Export von Überwachungstechnik auf internationaler und europäischer Ebene einzuführen.

Güter für die Verwendung im Zusammenhang mit der Vollstreckung der Todesstrafe oder Folter

Der Handel mit bestimmten Gütern, die zur Vollstreckung der Todesstrafe, zu Folter oder zu anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung und Strafe verwendet werden könnten, unterliegt nach der Verordnung (EG) Nr. 1236/2005 (sogenannte „Anti-Folter-Verordnung“) Ausfuhrbeschränkungen.

Die Menschenrechtssituation im Bestimmungsland ist bei der Einzelfallentscheidung über die Erteilung einer Ausfuhrgenehmigung für diese bestimmten Güter von entscheidender Bedeutung. Ausfuhrgenehmigungen werden nicht erteilt, wenn ein hinreichender Grund zu der Annahme besteht, dass diese Güter zum Zwecke der Folter oder in anderer menschenrechtswidriger Weise verwendet werden sollen.

Die Bundesregierung veröffentlicht seit Inkrafttreten der Verordnung (EG) Nr. 1236/2005 jährliche Tätigkeitsberichte, in denen sie über die auf Grundlage dieser Verordnung erteilten Entscheidungen informiert. Sie setzt sich im Rahmen der EU-Initiative „Global Alliance for Torture-Free Trade“ zudem für eine Internationalisierung der in der Anti-Folter-Verordnung niedergelegten Prinzipien ein.



Menschenrechte weltweit



Euro Gay Pride in Stockholm am 3. August 2018

© Patrick Lefevre/dpa





© Frank May/dpa

C1 Brennpunktthema: Das weltweite Problem des illegalen Organhandels und der damit verbundenen eklatanten Menschenrechtsverletzungen

Einleitung

Seit der ersten Organtransplantation vor über 60 Jahren hat die Transplantationsmedizin rasante Fortschritte gemacht und stellt heute eine etablierte Therapieoption dar, mit der Leben gerettet und Krankheiten geheilt werden können. In Ländern mit hochwertiger medizinischer Versorgung gehören Organübertragungen zum Standard. Die Transplantationsmedizin hat hunderttausenden Patientinnen und Patienten zu einem längeren oder besseren Leben verholfen. Weltweit besteht ein akuter Mangel an menschlichen Organen, die für eine Transplantation zur Verfügung stehen.

Das Missverhältnis zwischen dem wachsenden Bedarf an menschlichen Spenderorganen einerseits und dem begrenzten Angebot von menschlichen Spenderorganen andererseits wird als die Hauptursache für den Menschenhandel zum Zwecke der Organentnahme und für den illegalen Organhandel gesehen. Nach Angaben der Weltgesundheitsorganisation (WHO) hat sich der illegale Organhandel in den vergangenen Jahrzehnten zu einem globalen Problem entwickelt. Belastbare Daten und seriöse Quellen, die verlässlich Auskunft über den internationalen Menschenhandel zum Zwecke der Organentnahme und über den internationalen Organhandel geben können, sind kaum vorhanden. Berichte stammen überwiegend von Nicht-Regierungsorganisationen und aus den Medien.

Die Bundesregierung fasst unter dem Begriff „illegaler Organhandel“ die Straftatbestände des **Organ- und Gewebehandels** nach § 18 Transplantationsgesetz (TPG) in Verbindung mit § 17 TPG und des **Menschenhandels zum Zwecke der Organentnahme** nach § 232 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 des Strafgesetzbuches (StGB) sowie den sogenannten „**Transplantationstourismus**“ zusammen, der die Fälle umfasst, in denen Patienten ins Ausland reisen, um sich dort ein illegal erworbenes Organ transplantieren zu lassen.

Bereits im Jahr 2004 hat die **WHO** in der 57. Weltgesundheitsversammlung in einer Resolution zur menschlichen Organ- und Gewebetransplantation an die Mitgliedstaaten appelliert, Maßnahmen gegen den Organhandel und den „Transplantationstourismus“ zu ergreifen.

Am 25. März 2015 hat der **Europarat** ein Übereinkommen zur Bekämpfung des Organhandels zur Unterzeichnung aufgelegt, an dessen Verhandlung Deutschland von Beginn an aktiv beteiligt war. Die Bundesregierung unterstützt die Zielrichtung der Konvention, der auch Drittstaaten beitreten können. Sie sieht jedoch den zentralen Grundsatz der freien und informierten Einwilligung in eine Organspende in der Konvention nicht gesichert und beabsichtigt daher gegenwärtig keine Zeichnung der Konvention. Das deutsche Recht enthält im Übrigen ein umfassendes Organhandelsverbot.

Auch die **Erklärung von Istanbul zum Organhandel und Transplantationstourismus**, die von den über 135 Vertretern internationaler wissenschaftlicher und medizinischer Fachgesellschaften, Regierungsvertretern, Soziologen und Ethikern anlässlich eines internationalen Gipfels von „The Transplantation Society“ und der „International Society of Nephrology“ im Jahr 2008 verabschiedet und 2018 aktualisiert wurde, hat weltweit große Beachtung gefunden.

Die Erklärung nimmt Bezug auf die international gültigen Dokumente und Definitionen des Organhandels. Demnach ist Organhandel anzunehmen, wenn die Organe dem lebenden oder toten Spender ohne Einwilligung oder zugunsten finanzieller oder anderer Vorteile des Spenders oder Dritter entnommen werden. Das Angebot oder das Ersuchen eines unangemessenen Vorteils gegenüber oder durch medizinisches Personal, Amtsträger oder Vertreter des Privatsektors, um eine Organentnahme zu begünstigen oder durchzuführen, erfüllt ebenfalls den Tatbestand des Organhandels. Auch der Versuch der beschriebenen Tathandlungen wird als Organhandel eingestuft. Die Staaten werden aufgefordert, Maßnahmen zur Prävention und Behandlung von Organversagen und zur optimalen Versorgung von Organempfängern und Transplantierten zu ergreifen. Ziel sollte eine autarke Versorgung der Bevölkerung mit Organen sein. Transplantationstourismus, Organhandel und die Kommerzialisierung von Transplantationen sollen verhindert und unter Strafe gestellt werden und medizinisches Personal sowie Einrichtungen der Gesundheitsversorgung sollten in diese Aufgabe eingebunden werden. Zur Bekämpfung des Organhandels sind – neben der strafrechtlichen Sanktionierung – auch gesetzliche und medizinische Rahmenbedingungen zur Regulierung und Kontrolle der Organspende- und Transplantationsaktivitäten unverzichtbar, um Organspender und -empfänger adäquat zu schützen sowie Organhandel und Transplantationstourismus der Bevölkerung zu verhindern.

Rechtslage in Deutschland

In Deutschland stellt das seit 1997 geltende **Transplantationsgesetz** (TPG) diesen Rechtsrahmen dar. Es enthält strenge Anforderungen sowohl an die Lebendspende von Organen als auch an die postmortale Organspende. Die Lebendspende von Organen ist nach § 8 TPG grundsätzlich nur zulässig, wenn die Person volljährig und einwilligungsfähig ist, aufgeklärt worden ist und in die Entnahme eingewilligt hat. Die postmortale Spende hat Vorrang vor der Lebendspende. Zudem ist die Entnahme von regenerierungsfähigen Organen bei einer lebenden Person nur zum Zwecke der Übertragung auf einen engen Kreis von Personen zulässig, die dem Spender in besonderer persönlicher Verbundenheit offenkundig nahestehen.

Weil eine erfolgreiche Transplantation nach einer Lebendspende immer auch das Wohlergehen von Empfänger und Spender beinhaltet, ist gesetzliche Voraussetzung der Lebendspende auch die Bereitschaft von Spender und Empfänger zur Teilnahme an einer ärztlich empfohlenen Nachbetreuung. Zudem prüft eine unabhängige Kommission, ob begründete tatsächliche Anhaltspunkte für eine nicht freiwillige Einwilligung in die Organspende oder für ein verbotenes Handelstreiben vorliegen.

Neben einem verlässlichen Rechtsrahmen, den das TPG auch für die postmortale Organspende gibt, ist das Bemühen zur Erhöhung der postmortalen Organspendebereitschaft wesentliche Voraussetzung, die Nachfrage nach Organen von Lebendspendern zu verringern. Zu diesem Zweck hat der Gesetzgeber neben der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung unter anderem auch die gesetzlichen Krankenkassen mit der entsprechenden Aufklärung und Information über die Bedeutung der Organspende beauftragt (§ 2 TPG). Angesichts des Organmangels in Deutschland wird diese auch in Zukunft fortgesetzt und gefördert werden.

Das TPG und das StGB enthalten sowohl ein umfassendes Organhandelsverbot (§§ 17 und 18 TPG) als auch das Verbot des Menschenhandels zum Zwecke der Organentnahme (§ 232 Absatz 1 S. 1 Nr. 3 StGB). Auch der sogenannte Transplantationstourismus ist strafbar. Als Auslandstat mit besonderem Inlandsbezug gilt nach § 5 Nummer 17 StGB das deutsche Strafrecht für den im Ausland begangenen Organ- und Gewebehandel nach § 18 TPG, unabhängig vom Recht des Tatorts, wenn der Täter zur Zeit der Tat Deutscher ist. Das Organ- und Gewebehandelsverbot ist nach § 18 TPG mit einer Freiheitsstrafe von bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bewehrt. Handelt der Täter gewerbsmäßig, ist die Tat mit einer Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren strafbewehrt. § 18 TPG sieht die umfassende Strafbarkeit aller Personen vor, die mit Organen Handel treiben oder Organe entnehmen, übertragen oder sich übertragen lassen.

§ 19 TPG stellt Verstöße gegen die Vorschriften der Lebend-Organ spende unter Strafe. Die Lebendorganspende unterliegt strengen Voraussetzungen. So setzt die Entnahme von Organen oder Geweben grundsätzlich eine höchstpersönliche, freie und informierte Einwilligung des lebenden Spenders voraus (§ 8 TPG).

Die deutschen Gesetze schützen damit nicht nur die körperliche Integrität des Spenders und die durch Artikel 1 Absatz 1 des Grundgesetzes garantierte Menschenwürde, sondern decken sich damit auch mit den im Übereinkommen des Europarats gegen den Handel mit menschlichen Organen verankerten Grundsätzen. Dies gilt vor allem auch für den im Zusammenhang mit dem Transplantationstourismus relevanten Artikel 10 Absatz 1 des Übereinkommens, der die Unterzeichnerstaaten verpflichtet sicherzustellen, dass ihr Recht, unabhängig vom Tatort, auf alle Taten ihrer Staatsangehörigen anwendbar ist.

Auch der Menschenhandel zum Zwecke der rechtswidrigen Organentnahme kann nach § 232 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 StGB mit einer Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bzw. bei Vorliegen einer Qualifikation nach § 232 Absatz 2 oder 3 StGB mit einer Freiheitsstrafe von sechs Monaten bzw. einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft werden. § 232 StGB ist durch das Gesetz zur Verbesserung der Bekämpfung des Menschenhandels und zur Änderung des Bundeszentralregistergesetzes sowie des Achten Buches Sozialgesetzbuch vom 11. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2226) neu gefasst worden.

Unabhängige Vertrauensstelle Transplantationsmedizin

Die unabhängige Vertrauensstelle Transplantationsmedizin wurde im November 2012 von der nach § 12 Absatz 5 Satz 4 TPG vorgesehenen Prüfungskommission und der nach § 11 Absatz 3 Satz 4 TPG vorgesehenen Überwachungskommission in gemeinsamer Trägerschaft von Bundesärztekammer (BÄK), der Deutschen Krankenhausgesellschaft und dem Spitzenverband Bund der Krankenkassen eingerichtet. Sie ist organisatorisch in die bei der BÄK angebundene Geschäftsstelle Transplantationsmedizin eingegliedert. Aufgabe der Vertrauensstelle ist es, auf vertraulicher Basis, ggf. auch anonym, Hinweise auf Unregelmäßigkeiten oder Auffälligkeiten im Transplantationswesen entgegenzunehmen und auf deren Klärung in Kooperation mit der Prüfungskommission und der Überwachungskommission hinzuwirken. Die Vertrauensstelle ist von den Strafverfolgungsbehörden der Länder unabhängig.

Im Berichtszeitraum gingen insgesamt 21 Anfragen bei der Vertrauensstelle ein. Der Schwerpunkt der an die Vertrauensstelle übermittelten Sachverhalte lag im Berichtszeitraum unter anderem auf folgenden Bereichen:

- Meldungen zu Organangeboten gegen Entgelt, die überwiegend aus dem Ausland stammten und bei denen ein Organhandel nicht ausgeschlossen werden konnte,
- Vorwürfe oder Beanstandungen in Bezug auf einzelne Transplantationszentren oder einzelne Ärzte,
- Eingaben zur Wartelistenführung und Verteilungsgerechtigkeit,
- Nachsorgebehandlung nach einer im Ausland erfolgten Transplantation; hier konnte ein illegaler Organhandel nicht ausgeschlossen werden.

Die Verdachtsfälle zu Verstößen gegen das Transplantationsrecht wurden an die Staatsanwaltschaft Berlin, die Verdachtsfälle im Hinblick auf Organhandel an das Bundeskriminalamt Berlin weitergeleitet. Über die Tätigkeit der Vertrauensstelle wird regelmäßig in den Jahresberichten der Prüfungskommission und der Überwachungskommission berichtet.⁵⁶



Haider zeigt am 4. Oktober 2017 in Kairo (Ägypten) eine Narbe von einer Nierenoperation. Der Sudanese hat nach eigenen Angaben eine Niere an Organhändler verkauft, um mit dem Erlös nach Europa zu flüchten, das Geld nach der Operation aber nie erhalten. © Oliver Weiken/dpa

56 Die Berichte sind im Internet abrufbar unter www.bundesaerztekammer.de

Übereinkommen des Europarates zur Bekämpfung des Menschenhandels

Das Übereinkommen des Europarates zur Bekämpfung des Menschenhandels trat am 1. April 2013 für Deutschland in Kraft. Es ist bis heute das umfassendste europäische Regelwerk zur Bekämpfung von Menschenhandel. Neben den rechtlichen Anforderungen zur Kriminalisierung des Menschenhandels enthält das Übereinkommen Verpflichtungen der Vertragsstaaten insbesondere zur Verhütung des Menschenhandels, zum Schutz und zur Förderung der Rechte der Opfer, zum Aufbau spezialisierter Strukturen sowie zur internationalen Zusammenarbeit.

Menschenhandel ist in Artikel 4 a des Übereinkommens definiert als „die Anwerbung, Beförderung, Verbringung, Beherbergung oder Aufnahme von Personen durch die Androhung oder Anwendung von Gewalt oder anderen Formen der Nötigung, durch Entführung, Betrug, Täuschung, Missbrauch von Macht oder Ausnutzung besonderer Hilflosigkeit oder durch Gewährung oder Entgegennahme von Zahlungen oder Vorteilen zur Erlangung des Einverständnisses einer Person, die Gewalt über eine andere Person hat, **zum Zwecke der Ausbeutung**“. Das **Merkmal der Ausbeutung umfasst explizit die „Entnahme von Organen“**. Diese Definition baut auf der Definition des „United Nations Convention against Transnational Organized Crime“ (UNTOC)-Zusatzprotokolls Menschenhandel auf und wurde auch in die Richtlinie 2011/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2011 zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/629/JI [ABl. L 101 vom 15. April 2011, S. 1] übernommen. Sie wurde mit der Reform der Straftatbestände Menschenhandel im Jahr 2016 in das deutsche Strafrecht umgesetzt (§ 232 StGB).

Das Übereinkommen zur Bekämpfung des Menschenhandels verpflichtet die Vertragsstaaten, regelmäßig ein Evaluierungsverfahren zur Überprüfung der Umsetzung der Verpflichtungen aus dem Übereinkommen zu durchlaufen. Für die Evaluierung der Umsetzung des Übereinkommens wurde eine unabhängige Sachverständigengruppe eingesetzt: die „Group of Experts on Action against Trafficking in Human Beings – GRETA“.

Die Bundesregierung und die Länder durchliefen im Berichtszeitraum das zweite Evaluierungsverfahren zur Überprüfung der Umsetzung des Übereinkommens des Europarates zur Bekämpfung des Menschenhandels durch Deutschland. Der Ergebnisbericht mit den Empfehlungen von GRETA wird voraussichtlich in der ersten Jahreshälfte 2019 veröffentlicht werden. Auf die von der Bundesregierung und den Ländern

in diesem zweiten Evaluierungsverfahren vorgelegten Berichte und den im Juni 2017 vorgelegten Zwischenbericht über die Umsetzung der GRETA-Empfehlungen aus dem ersten Evaluierungsverfahren wird verwiesen.⁵⁷

Erkenntnisse der deutschen Strafverfolgungsbehörden zum Organhandel in Deutschland

Die Fallzahlen im Bereich des illegalen Organhandels (§§ 17 und 18 TPG) sind seit Inkrafttreten des TPG im Jahr 1997 durchweg gering. In der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) 2017 sind drei Fälle des Verstoßes gegen das TPG verzeichnet (2016: zwei Fälle). Ein Großteil der Fälle, die dem BKA auf dem Wege des polizeilichen Informationsaustausches bekannt wurden, betraf dabei versuchte illegale Vermittlungshandlungen (beispielsweise per Internet oder Flugblatt) und Manipulationen im Zusammenhang mit der Vermittlung von Spenderorganen innerhalb des vorgeschriebenen regulären Vergabeverfahrens.

57 Alle Berichte sind auf der Website des Europarates veröffentlicht unter: <https://www.coe.int/en/web/anti-human-trafficking/germany>



Graffiti zum Thema Menschenrechte, das im Rahmen eines vom Auswärtigen Amt geförderten Projektes anlässlich des 70. Jahrestages der Menschenrechte in Nairobi entstand © Botschaft Nairobi

C2 Länder A – Z

Auswahl einiger internationaler Berichts- und Überwachungsmechanismen zur Situation der Menschenrechte in der Europäischen Union, im Europarat, in der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit (OSZE) sowie in den Vereinten Nationen.

Der Schutz der Grundrechte gegenüber Rechtsakten der **Europäischen Union**⁵⁸ wird im Rechtsschutzsystem der Europäischen Union sowohl durch die nationalen Gerichte als auch durch den **Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH)** mit Sitz in Luxemburg gewährleistet. Er besteht aus zwei Gerichten: dem Gerichtshof und dem Gericht (EuG, errichtet im Jahr 1988). Vor dem Gericht kann jede natürliche oder juristische Person gegen an sie gerichtete oder sie individuell und unmittelbar betreffende Handlungen der Gemeinschaftsorgane sowie gegen Rechtsakte mit Verordnungscharakter, die sie unmittelbar betreffen und keine Durchführungsrechtsakte nach sich ziehen, Nichtigkeitsklage erheben. Hierbei kann sie sich auch auf die in der EU geltenden Grundrechte und Grundfreiheiten berufen. Die Urteile und Schlussanträge des EuGH sind im Internet auf Deutsch veröffentlicht und kostenfrei abrufbar (https://curia.europa.eu/jcms/jcms/j_6/de/).

Der im Jahr 1999 auf deutsche Initiative eingeführte **EU-Jahresbericht über Menschenrechte und Demokratie in der Welt** (siehe dazu https://eeas.europa.eu/topics/human-rights-democracy/8437/eu-annual-reports-human-rights-and-democratisation_en) bietet eine Übersicht über die Menschenrechtspolitik in den Außenbeziehungen der EU und enthält einen weltweiten Länderberichtsteil, unter anderem auch zu den EEA/EFTA-Staaten Island, Liechtenstein, Norwegen und Schweiz, sowie bspw. zu Australien, Israel, Japan, Kanada, Korea, Neuseeland, USA. Im Berichtszeitraum nahm der Rat der Europäischen Union den EU-Jahresbericht über Menschenrechte und Demokratie 2016 am 17. Oktober 2017 (Ratsdokument 12816/17) sowie den jüngsten EU-Jahresbericht 2017 (Ratsdokument 9122/18) am 28. Mai 2018 an.

58 **28 Mitgliedstaaten der EU:** Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malte, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn, Vereinigtes Königreich, Zypern.

Der **Europarat** mit seinen 47 Mitgliedstaaten⁵⁹ tritt seit seiner Gründung 1949 für die Förderung der Menschenrechte, der Rechtsstaatlichkeit und der Demokratie ein. Schwerpunkte seiner Tätigkeit sind die Förderung und die effektive Kontrolle des Menschenrechtsschutzes sowie von Rechtsstaatlichkeit und von demokratischen Strukturen in den Mitgliedstaaten. Die Menschenrechtsbeauftragte des Europarats (seit 1. April 2018 Frau Dunja Mijatović) unternimmt Länderbesuche, mit dem Ziel der Verbesserung des Menschenrechtsschutzes in allen Mitgliedsstaaten des Europarats. Sie veröffentlicht dazu in der Regel Berichte, die online abrufbar sind unter: <https://www.coe.int/en/web/commissioner/country-monitoring>.

Die **Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK)** ist der zentrale Baustein des vom Europarat errichteten Systems zum Schutz der Menschenrechte in Europa. Auch der **Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR)** in Straßburg gründet auf der EMRK. Die Urteile und Entscheidungen des Gerichtshofs sind im Internet in der „HUDOC“-Datenbank des Gerichtshofs auf Englisch und Französisch veröffentlicht und abrufbar (www.echr.coe.int, Stichwort: HUDOC). Die Bundesregierung übersetzt alle Urteile und Entscheidungen in deutschen Fällen und veröffentlicht die Übersetzungen auf der Internetseite des BMJV in einer Entscheidungsdatenbank (www.bmjv.de/egmr).

Die **Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, OSZE** (57 Teilnehmerstaaten⁶⁰) hat zum Schutz der Menschenrechte ein ausdifferenziertes Instrumentarium entwickelt:

59 **47 Mitgliedstaaten des Europarates:** Albanien, Andorra, Armenien, Aserbaidtschan, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, „Ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien“, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Monaco, Montenegro, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakische Republik, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich, Zypern.

60 **57 Teilnehmerstaaten der OSZE:** Albanien, Andorra, Armenien, Aserbaidtschan, Belarus, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, „Ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien“, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Heiliger Stuhl, Irland, Island, Italien, Kanada, Kasachstan, Kirgisistan, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Moldau, Monaco, Mongolei, Montenegro, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Russische Föderation, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tadschikistan, Tschechische Republik, Türkei, Turkmenistan, Ukraine, Ungarn, Usbekistan, Vereinigtes Königreich, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

- das **Büro für Demokratische Institutionen und Menschenrechte mit Sitz in Warschau** (<http://www.osce.org/odihhr>); ODIHR legt schriftliche Berichte vor unter anderem nach Durchführung einer Wahlbeobachtung in einem OSZE Teilnehmerstaat „östlich und westlich von Wien“ (zur Durchführung der Wahl, aber auch zur Wahl-Gesetzgebung, zum politischen Umfeld sowie zur Medienfreiheit im betroffenen Staat);
- **OSZE-Feldmissionen**, die teils umfangreiche Projekte im Bereich der menschlichen Dimension durchführen (www.osce.org/where);
- den **Hohen Kommissar für nationale Minderheiten mit Sitz in Den Haag** (www.osce.org/hcnm); der Hohe Kommissar (seit Juli 2017 Herr Lamberto Zannier) berichtet halbjährlich dem Ständigen Rat der OSZE über seine Aktivitäten und listet dort anhand von kurzen Länderberichten die Themen auf, die er gegenüber den Teilnehmerstaaten angesprochen hat (online abrufbar unter <https://www.osce.org/hcnm/66055>);
- das **Amt des Beauftragten für die Freiheit der Medien mit Sitz in Wien**, ein Amt, das auf deutsche Initiative Ende 1997 geschaffen wurde; der Beauftragte (seit Juli 2017 Herr Harlem Désir) berichtet zwei Mal jährlich vor dem Ständigen Rat der OSZE in Wien. Sein schriftlicher Bericht enthält eine Länderliste, in der er die Themen nennt, die er gegenüber den jeweiligen OSZE-Teilnehmerstaaten angesprochen hat (online abrufbar unter <https://www.osce.org/fom/66084>);
- das **Amt der OSZE-Sonderbeauftragten und Koordinatorin für die Bekämpfung des Menschenhandels mit Sitz in Wien** (www.osce.org/secretariat/trafficking); die Beauftragte (seit September 2014 Frau Madina Jarbussynova) unternimmt Länderbesuche und veröffentlicht dazu jeweils Berichte, die online abrufbar sind unter <https://www.osce.org/secretariat/107636>;
- Zudem kann der jeweilige amtierende Vorsitz persönliche **Beauftragte für Toleranzfragen** ernennen (www.osce.org/chairmanship/chairperson-in-office-representatives).

Das Kernmandat des **Menschenrechtsrates der Vereinten Nationen in Genf** (47 Mitgliedsstaaten⁶¹) liegt in der Befassung mit Menschenrechtsverletzungen, der Abgabe von Empfehlungen und der Entgegennahme von Berichten der von ihm ernannten Länder- und thematischen Sonderberichterstatter. Der Menschenrechtsrat tagt drei Mal pro Jahr für jeweils drei bis vier Wochen in seinen regulären Sitzungen, auf der Internetseite des Büros der Hohen Kommissarin für Menschenrechte (OHCHR) werden Berichte über die Sitzungsperioden eingestellt: <https://www.ohchr.org/EN/HRBodies/HRC/Pages/Documents.aspx>.

61 **Übersicht der aktuellen Mitgliedstaaten des Menschenrechtsrates** (jeweils für drei Jahre gewählt): <https://www.ohchr.org/EN/HRBodies/HRC/Pages/CurrentMembers.aspx>

Außerhalb seiner regulären Sitzungszeiten überprüft der Menschenrechtsrat die Menschenrechtslage in jedem VN-Mitgliedstaat⁶² in seinem **Allgemeinen Periodischen Überprüfungsverfahren** („**Universal Periodic Review**“ – UPR). Grundgedanke des UPR ist, einen langfristigen Beitrag zur Verbesserung der Menschenrechte zu leisten: Durch Selbstverpflichtungen der betroffenen Regierungen, durch Stärkung der Rolle der Zivilgesellschaft als Gesprächspartner ihrer Regierungen, durch die Einrichtung von unabhängigen nationalen Menschenrechtsinstituten. Die UPR-Dokumente sind auf der Internetseite des Menschenrechtsrates einsehbar: <https://www.ohchr.org/en/hrbodies/upr/pages/uprmain.aspx>.

Der universell, das heißt aus allen derzeit 193 Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen zusammengesetzte **Dritte Ausschuss der VN-Generalversammlung** befasst sich mit sozialen und Menschenrechtsfragen. Er tagt jährlich im Herbst für rund acht Wochen in New York. Der Dritte Ausschuss ist gemeinsam mit dem VN-Menschenrechtsrat in Genf eines der zentralen Gremien für globale Menschenrechtsfragen, er erarbeitet jährlich über 60 Resolutionen zu verschiedenen Menschenrechts- und Sozialfragen, die im Dezember von der Generalversammlung verabschiedet werden. Die Resolution werden auf der Internetseite der Generalversammlung veröffentlicht: <http://www.un.org/en/ga/>.

Vorbemerkung zum Länderüberblick

Der folgende **Länderüberblick des 13. Menschenrechtsberichts der Bundesregierung** enthält eine Auswahl der Staaten, in denen aus Sicht der Bunderegierung die Menschenrechtslage besonderer Aufmerksamkeit bedurfte und auf denen daher unter dem Gesichtspunkt der Förderung der Menschenrechte im Berichtszeitraum ein spezieller Fokus v. a. der deutschen Außen- und Entwicklungspolitik lag.

Es wird bei jedem Land unter anderem genannt, wie viele der neun zentralen VN-Menschenrechtsabkommen bis dato ratifiziert wurden. Diese sind (in der Reihenfolge ihrer Verabschiedung):

- Internationaler Pakt über politische und bürgerliche Rechte vom 19. Dezember 1966
- Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte vom 19. Dezember 1966
- Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung vom 7. März 1966

62 Übersicht der 193 VN-Mitgliedstaaten: <http://www.un.org/en/member-states/>

- Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau vom 18. Dezember 1979
- Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung vom 10. Dezember 1984
- Übereinkommen über die Rechte des Kindes vom 20. November 1989
- Übereinkommen zum Schutz der Rechte von Wanderarbeitnehmern und ihrer Familien vom 18. Dezember 1990
- Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen vom 13. Dezember 2006
- Übereinkommen zum Schutz aller Personen gegen das Verschwindenlassen vom 20. Dezember 2006

Afghanistan

Entwicklung der Menschenrechtslage im Berichtszeitraum

Die Menschenrechte haben eine feste Grundlage in der afghanischen Verfassung. Die meisten der einschlägigen völkerrechtlichen Verträge hat Afghanistan – teils mit Vorbehalten – unterzeichnet und/oder ratifiziert. Die afghanische Regierung ist jedoch nicht in der Lage, die Menschenrechte vollumfänglich umzusetzen und zu gewährleisten. Ein faires, unabhängiges und effektives Justizsystem zu etablieren bleibt eine zentrale Herausforderung.

Fortschritten im Menschenrechtsbereich stehen ein allgemeiner Scharia-Vorbehalt, eine fehlende Instanz zur einheitlichen Interpretation der Verfassung, ein schwaches Gerichtswesen und traditionelle Streitschlichtungsmechanismen entgegen, ebenso wie die Sicherheitslage, landläufige Korruption und Straffreiheit.

Drängende Probleme sind die weit verbreitete Gewalt, auch gegen Zivilisten, Fälle von Menschenrechtsverletzungen durch Sicherheitskräfte und eine Missachtung von rechtsstaatlichen Verfahren sowie Einschränkungen von Meinungs-, Presse- und Religionsfreiheit. Letztere gehen oft von lokalen Machthabern und Kommandeuren aus, die außerhalb der Kontrolle der Zentralregierung agieren und häufig straffrei bleiben.

Nach Angaben des „Afghanistan Journalist Safety Committee“ (AJSC) nahm die Gewalt gegen Journalistinnen und Journalisten im Berichtszeitraum zu. Demgegenüber steht der weiterhin große Medienpluralismus. Im „World Press Freedom Index“ liegt Afghanistan auf Platz 118 von 180 und damit vor seinen Nachbarländern.

Die Todesstrafe ist für schwerwiegende Delikte vorgesehen und wurde zuletzt im November 2017 nach längerer Aussetzung erstmals wieder in sechs Fällen vollstreckt.

Afghanistans Bewertung im „Human Development Index“ (HDI) hat sich kontinuierlich verbessert. Dennoch belegt das Land weiterhin einen niedrigen Rang (168 von 188). Die humanitäre Lage der ca. 1,8 Mio. Binnenvertriebenen ist schlecht. Gewalt gegen Frauen, insbesondere häusliche Gewalt, ist weit verbreitet. Laut UNICEF werden etwa 30 bis 40 Prozent aller Mädchen vor ihrem 18. Geburtstag verheiratet. Die Analphabeten-Rate beträgt etwa 66 Prozent, wobei Frauen und Mädchen besonders betroffen sind. Während Mädchen unter der Taliban-Herrschaft fast vollständig vom Bildungssystem ausgeschlossen waren, sind heute von den ca. 9 Mio. Schulkindern rund 4 Mio. Mädchen.

Umsetzung von Menschenrechtsverpflichtungen/Menschenrechtspolitik

Afghanistan hat sieben der neun zentralen VN-Menschenrechtsabkommen ratifiziert. Von 2018 bis 2020 ist Afghanistan gewähltes Mitglied im VN-Menschenrechtsrat. Im Jahr 2018 ist das Land der VN-Antifolterkonvention beigetreten. Im Jahr zuvor erließ die Regierung ein Antifoltergesetz. Im Februar 2018 trat zudem Afghanistans neues Strafgesetzbuch in Kraft, wodurch mehrere internationale Verpflichtungen umgesetzt wurden. Die Regierung hat einen Entwurf für ein umfassendes Kinderschutzgesetz erarbeitet, welches bisherige Regelungen bündelt und stärkt.

Wichtiger Akteur für die Überwachung und den Schutz von Menschenrechten im Land ist die „Unabhängige Afghanische Menschenrechtskommission“ (AIHRC).

Deutsche und EU-Aktivitäten in Afghanistan

Deutschland unterstützt in Afghanistan Nichtregierungsorganisationen, internationale Organisationen sowie die Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung. Dabei umfasst das deutsche Engagement unter anderem die Aus- und Fortbildung von Polizistinnen und Polizisten, Kapazitätsaufbau und Fortbildung im Justizsektor sowie Projekte zur wirtschaftlichen, politischen und rechtlichen Stärkung von Frauen. Außerdem engagiert sich die Bundesregierung im Rahmen der Mission „Resolute Support“ (RSM) bei der Ausbildung der afghanischen Streitkräfte, die auch Module zu Menschenrechten beinhaltet.

Im Jahr 2017 fand der dritte EU-Afghanistan-Menschenrechtsdialog statt. Im selben Jahr unterzeichneten die EU und Afghanistan eine umfangreiche Kooperationsvereinbarung (CAPD), die auch den Bereich Menschenrechte umfasst. Auf dieser Grundlage traf sich im

Mai 2018 in Kabul erstmals die EU-Afghanistan „Special Working Group“ zu Menschenrechten, guter Regierungsführung und Migration. Im Monat zuvor fand ebenfalls in Kabul die vierte EU-Antikorruptions-Konferenz statt.

Ägypten

Entwicklung der Menschenrechtslage im Berichtszeitraum

Die Menschenrechtslage in Ägypten hat sich in fast allen Bereichen teilweise oder dramatisch verschlechtert. Widerstand, Kritik und politische Opposition werden immer häufiger mit Terrorismus und einer Gefahr für die nationale Sicherheit gleichgesetzt und entsprechend geahndet. Willkürliche Verhaftungen, Haft ohne Anklage, Prozesse, die rechtsstaatlichen Kriterien nicht genügen. Daneben treten auch Fälle von Folter, Verschwindenlassen und Misshandlungen in Polizeigewahrsam auf. Auch die Ausübung politischer Rechte (Meinungs- und Pressefreiheit, Versammlungsfreiheit, Vereinigungsfreiheit) ist sehr eingeschränkt. Konzentrierten sich diese Maßnahmen zunächst auf die Muslimbrüder und terroristische Gruppierungen, richtet sich das repressive Vorgehen der Regierung nun gegen jegliche Form der Opposition. So geraten zunehmend auch Menschenrechtsverteidigerinnen und Menschenrechtsverteidiger, Journalistinnen und Journalisten, Homosexuelle, Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, Studierende, Künstlerinnen und Künstler sowie friedliche Demonstrierende in den Fokus der Sicherheitsdienste. Immer wieder werden Zivilisten – entgegen internationalen Standards – vor Militärgerichte gestellt.

Das Parlament hat seit seiner Einsetzung eine Reihe von Gesetzen erlassen, die den Raum für politische Opposition und die Zivilgesellschaft weiter einschränken. Auch vor den Präsidentschaftswahlen im März 2018 wurde eine politische Debatte rigoros unterbunden und Opposition nicht zugelassen. Der aussichtsreichste Präsidentschaftskandidat wurde nur wenige Tage nach Ankündigung seiner Kandidatur verhaftet. Die anderen Kandidaten wurden durch Druck und unfaire Wettbewerbsbedingungen aus dem Rennen gedrängt.

Die Verhängung des landesweiten Ausnahmezustandes in Reaktion auf die Anschläge auf koptische Kirchen am 9. April 2017 stellte eine erneute Verschärfung der menschenrechtlichen Lage in Ägypten dar. Trotz verfassungsgerichtlicher Einschränkungen des Ausnahmezustandes ist dieser – ungeachtet seiner Befristung auf drei Monate – seither ununterbrochen in Kraft und bringt eine erhebliche Ausweitung präsidialer Befugnisse zulasten von Freiheitsrechten und Gewaltenteilung mit sich.

Besondere Aufmerksamkeit erhielt das Urteil im sogenannten „Raba'a Dispersal Case“. In einem Massenverfahren wurden am 8. September 2018 von 739 Angeklagten 75 zum Tode verurteilt, darunter auch prominente Muslimbrüder. Nach der Januarrevolution 2011 bestand de facto ein Moratorium für die Vollstreckung der Todesstrafe. Im Juni 2014 wurden die Hinrichtungen jedoch wieder aufgenommen. Menschenrechtsorganisationen gehen für das Jahr 2016 von 44, für 2017 von mindestens 49 Hinrichtungen aus. Im Jahr 2018 wurden mindestens 36 Personen hingerichtet.

Umsetzung von Menschenrechtsverpflichtungen/Menschenrechtspolitik

Ägypten hat acht der neun zentralen VN-Menschenrechtsabkommen ratifiziert. Die ägyptische Verfassung sowie die von Ägypten eingegangenen internationalen Verpflichtungen sehen einen weitgehenden Grund- und Menschenrechtsschutz vor, dem allerdings in der Praxis wenig Bedeutung zukommt. Im Regierungsdiskurs und in den Medien dominiert ein an Stabilität und der Abwehr terroristischer Bedrohung orientiertes Narrativ. Menschenrechte und rechtsstaatliche Verfahren werden als Hindernisse im Antiterrorkampf dargestellt und Menschenrechtsverteidigerinnen und Menschenrechtsverteidiger in die Nähe von Terroristen gerückt.

Deutsche und EU-Aktivitäten in Ägypten

Der Austausch zwischen der EU-Delegation und den Mitgliedstaaten untereinander sowie mit Vertreterinnen und Vertretern der Zivilgesellschaft zur Menschenrechtslage ist eng. Die EU-Delegation koordiniert die Beobachtung zahlreicher politisch sensibler Prozesse. Zur Unterstützung der Prozessbeobachtung fördert die Deutsche Botschaft Kairo ein Projekt zur Informationsgewinnung und -aufarbeitung. Die Bundesregierung und die EU haben gegenüber der ägyptischen Regierung wiederholt öffentlich, in internationalen Foren und in bilateralen Gesprächen Freiräume für die Zivilgesellschaft eingefordert.

Im Rahmen ihrer entwicklungspolitischen Zusammenarbeit unterstützt die Bundesregierung den Nationalen Menschenrechtsrat in Ägypten, um diesen in die Lage zu versetzen, sein Mandat besser wahrzunehmen und somit einen Beitrag zum Schutz der Menschenrechte leisten zu können.

Am 10. Dezember 2017 wurde der Deutsch-Französische Menschenrechtspreis an Frau Ragia Omran verliehen, die sich als Anwältin und Mitglied im Ägyptischen Nationalrat für Menschenrechte für Rechtshilfe und Unterstützung für Familien von Verhafteten engagiert und Rechtshilfe für Folteropfer und Opfer willkürlicher Verhaftung organisiert.

Albanien

Entwicklung der Menschenrechtslage im Berichtszeitraum

Albanien ist eine parlamentarische Demokratie, in der die Grund- und Menschenrechte verfassungsrechtlich garantiert sind. Eine systematische staatliche Repression oder Diskriminierung wegen Rasse, Geschlecht, Religion, Nationalität oder politischer Überzeugung findet nicht statt.

Dennoch traten im Berichtszeitraum vereinzelt Menschenrechtsverletzungen auch durch staatliche Organe auf. Roma sind weiterhin häufig beim Zugang zu staatlichen Dienstleistungen, Bildung, Wohnung und Beschäftigung benachteiligt. Frauenrechte sind gesetzlich verankert, es kommt aber dennoch zu Fällen von Diskriminierungen und häuslicher Gewalt. In der albanischen Gesellschaft ist die Akzeptanz von LGBTI gering. Die meisten LGBTI halten ihre sexuelle Orientierung geheim.

Wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte werden insgesamt durch Defizite in der öffentlichen Verwaltung sowie einen finanziellen und personellen Ressourcenmangel eingeschränkt. Problematisch ist – trotz wichtiger Fortschritte im Berichtszeitraum – die Korruption im Justiz-, Bildungs- und Gesundheitssystem.

Die Meinungs- und Pressefreiheit ist gewährt, wird jedoch faktisch durch die politischen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen eingeschränkt: Journalistinnen und Journalisten leiden unter häufig prekären und informellen Arbeitsverhältnissen, Wirtschaftsunternehmen nehmen über Anzeigenmacht und redaktionelle Mitarbeit Einfluss.

Das Verhältnis zwischen Staat und Religionsgemeinschaften ist störungsfrei. Eheschließungen über religiöse Grenzen hinweg sind weit verbreitet, das Zusammenleben von Menschen unterschiedlicher Konfession ist durch Toleranz gekennzeichnet.

Menschenrechts- und andere Nichtregierungsorganisationen können sich in Albanien frei betätigen, weisen aber schwache Strukturen sowie einen geringen Vernetzungsgrad und geringen Einfluss auf.

Umsetzung der Menschenrechtsverpflichtungen/Menschenrechtspolitik

Albanien hat alle neun zentralen VN-Menschenrechtsabkommen ratifiziert und verhält sich im Rahmen multilateraler Menschenrechtsaktivitäten konstruktiv. In den Jahren 2015 bis 2017 war es Mitglied im VN-Menschenrechtsrat. Am 14. Juni 2018 wurde ein unabhängiges Mitglied aus Albanien in den Menschenrechts-Ausschuss nach dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (ICCPR) gewählt.

Als Beitrittskandidat zur Europäischen Union hat sich Albanien verpflichtet, im Zuge der EU-Annäherung den Rechtsstaat weiter aufzubauen und Menschenrechte effektiver zu schützen. Im Juli 2016 verabschiedete das albanische Parlament einstimmig Verfassungsänderungen, die die Grundlage für eine umfassende Justizreform bilden. Kern ist die Bereinigung der Justiz von korrupten Richterinnen und Richtern und Staatsanwältinnen und Staatsanwälten durch ein Überprüfungsverfahren. Das Überprüfungsverfahren, der sogenannte „Vetting-Prozess“, begann im März 2018 und hat bereits zu ersten Entlassungen geführt.

Deutsche und EU-Aktivitäten in Albanien

Die Europäische Union fördert Albanien im Zeitraum von 2014 bis 2020 mit insgesamt 650 Mio. Euro und setzt Schwerpunkte bei den Verbesserungen in Haft- und Untersuchungshaftanstalten sowie der Schaffung eines adäquaten Jugendstrafvollzugs. Die Bundesrepublik Deutschland ist einer der größten bilateralen Geber in Albanien, wobei die Hilfe darauf abzielt, die Lebensverhältnisse in Albanien zu verbessern und Zukunftsperspektiven zu schaffen. Ferner sind deutsche politische Stiftungen, NRO sowie Religionsgemeinschaften ebenfalls sehr aktiv.

Algerien

Entwicklung der Menschenrechtsslage im Berichtszeitraum

Eine am 8. März 2016 in Kraft getretene Verfassungsreform hat die Grund- und Menschenrechte prinzipiell gestärkt. Die Verfassung enthält nun den allgemeinen Gleichheitsgrundsatz und bietet Schutz vor Folter, unmenschlicher Behandlung und Diskriminierung aus religiösen Gründen. Viele verfassungsrechtlich geschützte Grundrechte stehen jedoch weiterhin unter Gesetzesvorbehalt, dies schränkt den effektiven Schutz von Menschenrechten ein.

Nichtregierungsorganisationen kritisieren Einschränkungen der Meinungs-, Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit. Demonstrationen in der Hauptstadt Algier bleiben trotz der Aufhebung des Ausnahmezustands im Jahr 2011 grundsätzlich verboten. Nicht genehmigte Versammlungen werden häufig ohne nachvollziehbaren Grund von den Behörden unterbunden oder von Sicherheitskräften, teils mit Härte, aufgelöst.

Unabhängige Gewerkschafter, Menschenrechtsverteidiger und kritische Medienschaffende werden zum Teil in ihrer Arbeit behindert. Nach Schilderungen von Nichtregierungsorganisationen kommt es vereinzelt zu Einschüchterungsversuchen. Zwar garantiert die Verfassung die Unabhängigkeit von Gerichten und Richtern, in der Praxis kann davon jedoch nicht immer ausgegangen werden.

In der aktuellen Rangliste der Pressefreiheit von „Reporter ohne Grenzen“ steht Algerien auf Platz 136 von 180 Staaten. Die Presselandschaft ist pluralistisch, viele Zeitungen sind jedoch von staatlichen Druckereien und Anzeigen abhängig.

Die Haftbedingungen in den Gefängnissen sollen durch eine Reform des Strafvollzugs verbessert werden. Das Schicksal der im Bürgerkrieg ca. 18.000 „Verschwundenen“ wird weiterhin von Angehörigenorganisationen thematisiert. In knapp 7.000 Fällen wurde eine Entschädigung gezahlt. Der algerische Staat räumt ein, „verantwortlich, nicht aber schuldig“ zu sein.

Seit dem Jahr 1993 wird die Todesstrafe nicht mehr vollstreckt, jedoch weiterhin verhängt.

Das wachsende Selbstbewusstsein von Frauen – insbesondere in Algier und den Großstädten des Nordens – kontrastiert mit deren anhaltender Benachteiligung durch die von der Scharia geprägte Familiengesetzgebung. Frauen werden bei der elterlichen Sorge, dem Scheidungsfolgenrecht sowie im Erbrecht benachteiligt. Für Kandidatenlisten für parlamentarische Versammlungen gilt eine Frauenquote von meist 30 Prozent oder mehr.

Im Bereich der wirtschaftlichen und sozialen Menschenrechte stellen die Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit, die Schaffung von Wohnraum sowie die Verbesserung des Bildungs- und Gesundheitssystems anhaltende Herausforderungen für die Regierung dar.

Umsetzung von Menschenrechtsverpflichtungen/Menschenrechtspolitik

Algerien hat acht der neun zentralen internationalen Menschenrechtskonventionen ratifiziert, so auch den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte. Unterzeichnet, aber nicht ratifiziert hat Algerien die VN-Konvention gegen das Verschwindenlassen von Personen.

Deutsche und EU-Aktivitäten in Algerien

Deutschland und die EU verfolgen die Menschenrechtslage in Algerien aufmerksam und thematisieren diese sowohl gegenüber staatlichen wie auch nicht-staatlichen Gesprächspartnern. Zudem unterstützen Deutschland und die EU Organisationen der Zivilgesellschaft.

Äquatorialguinea

Entwicklung der Menschenrechte im Berichtszeitraum

Äquatorialguinea verfügt formal über eine parlamentarische Demokratie mit Präsidialverfassung. Defizite bestehen bei Demokratie und Rechtsstaatlichkeit. Die Opposition ist schwach und seit 2018 nicht mehr im Parlament vertreten. Die Chancengleichheit bei Wahlen ist nicht gegeben. Die Präsidentenpartei geriert sich als Einheitspartei.

Eine aktive Zivilgesellschaft entwickelt sich nur zaghaf. NRO bedürfen der staatlichen Zulassung; im Ergebnis sind viele betont regierungsnah oder apolitisch. Es gibt keine regelmäßige Printpresse und keine unabhängigen Radio- und Fernsehstationen. Nachrichtenverbreitung erfolgt vermehrt über soziale Netzwerke und entzieht sich damit teilweise der staatlichen Kontrolle. Der Internetzugang wird jedoch durch hohe Kosten und technische Defizite erschwert, während der Wahlen 2017 wurde er abgeschaltet.

Das Justizwesen ist gekennzeichnet durch fehlende Gewaltenteilung, Korruption und schlechte Ausbildung. Willkürliche Verhaftungen und Menschenrechtsverletzungen von Häftlingen finden weiterhin statt. Die Vollstreckung der Todesstrafe ist seit dem Frühjahr 2015 ausgesetzt. Die Versammlungsfreiheit ist nicht gewährleistet. Es gibt keine Gewerkschaften.

Die Regierung ist sich bestehender Defizite in Verwaltung und Regierungsführung bewusst und strebt in Zusammenarbeit mit ausländischen Partnern Verbesserungen an, unter anderem im Bereich der Korruptionsbekämpfung.

Die materiellen Haftbedingungen in den Gefängnissen (Unterbringung, Ernährung) haben sich deutlich verbessert, auch durch den Neubau von Haftanstalten. Zum 50. Jahrestag der Unabhängigkeit am 12. Oktober 2018 erfolgte eine Amnestie, die sich unter anderem auf politische Gefangene erstreckte.

Das Land ist katholisch geprägt (80 Prozent). Andere Religionen und Konfessionen unterliegen kaum Einschränkungen. Es gibt keine Verfolgung von ethnischen Minderheiten, aber auch keine absolute Chancengleichheit. Die Rechte von Frauen haben im öffentlichen Diskurs einen hohen Stellenwert. In der Realität bestehen jedoch viele gesetzliche, traditionelle und kulturelle Einschränkungen fort. Es gibt keine aktive Verfolgung von LGBTI-Personen, deren Rechte jedoch massiv eingeschränkt bleiben.

Trotz einer signifikanten wirtschaftlichen Entwicklung in den letzten 20 Jahren hat sich für die Mehrheit der Bevölkerung die Lage bei den wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechten (z. B. Bildung, Trinkwasser und Gesundheit) nicht ausreichend verbessert. Hohe Kindersterblichkeit und geringe Lebenserwartung sind hierfür eindeutige Parameter.

Im Juli 2018 fand ein Runder Tisch zwischen Regierung, Opposition und Zivilgesellschaft in einem erstaunlich offenen Diskussionsklima statt. Empfehlungen wurden jedoch bisher nicht veröffentlicht; konkrete, darauf basierende Veränderungen sind noch nicht erkennbar.

Umsetzung von Menschenrechtsverpflichtungen/Menschenrechtspolitik

Äquatorialguinea hat sechs der neun zentralen VN-Menschenrechtsabkommen ratifiziert. In den vergangenen Jahren hat sich Äquatorialguinea besonders um die Verwirklichung wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Rechte bemüht. Das Land bekennt sich in diesem Zusammenhang zu seinen internationalen Verpflichtungen und ist bestrebt, mit internationalen Partnern zu kooperieren, um seine Defizite zu beheben.

Deutsche und EU-Aktivitäten in Äquatorialguinea

Die Bundesregierung strebt eine Intensivierung der Beziehungen an und setzt dabei auf einen umfassenden, kritischen politischen Dialog, der Menschenrechte einschließt. Projekte zur Verbesserung der Menschenrechtssituation (unter anderem Frauenrechte, LGBTI-Rechte) und der Gesundheitsversorgung werden durchgeführt.

Armenien

Entwicklung der Menschenrechtslage im Berichtszeitraum

Die Menschenrechtslage hat sich insgesamt verbessert, bleibt aber weiterhin von Herausforderungen geprägt. Mängel bestehen insbesondere bei der konsequenten Umsetzung der Menschenrechtsgarantien und bestehender Gesetze. Das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Justiz war bisher nicht stark ausgeprägt. Defizite ergaben sich insbesondere im Hinblick auf Einflussmöglichkeiten der Exekutive auf die Justiz sowie auf eine Anfälligkeit für Korruption.

Positiv zu vermerken ist, dass Armenien über eine lebhafte Zivilgesellschaft verfügt, die grundsätzlich keinen staatlichen Beschränkungen unterworfen ist. Allerdings wird die verfassungsmäßig garantierte Versammlungsfreiheit in der Praxis durch das Gesetz über administrative Haft und durch das Versammlungsgesetz eingeschränkt. Auch ging die Polizei gelegentlich unverhältnismäßig gegen Demonstrierende vor.

Die armenische Verfassung garantiert die Meinungsfreiheit und die Freiheit der Medien. Parteipolitische und wirtschaftliche Einflussnahme waren der Hauptgrund für einseitige Berichterstattung des wichtigsten Mediums Fernsehen.

Hinsichtlich der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte ist Armenien weiterhin bestrebt, insbesondere durch Bekämpfung der Armut die Lebensbedingungen der Bevölkerung zu verbessern.

Das überfällige Gesetz gegen häusliche Gewalt wurde im Dezember 2017 vom Parlament verabschiedet. Die armenische Regierung hat im Januar 2018 das „Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt“ unterzeichnet.

Die Verfassungsänderung im Jahr 2015 hat zu einer weiteren Stärkung der Position der Menschenrechtsverteidigerinnen und Menschenrechtsverteidiger geführt.

Die neue Regierung unter dem im Mai 2018 im Zuge der sogenannten „Samtenen Revolution“ gewählten Ministerpräsidenten Pashinyan geht bestehende Defizite bei den Menschenrechten weitaus engagierter an als die bisherigen Regierungen. Dies betrifft bisher vor allem den Kampf gegen Korruption und die Stärkung einer unabhängigen Justiz.

Umsetzung von Menschenrechtsverpflichtungen/Menschenrechtspolitik

Armenien hat acht der neun zentralen VN-Menschenrechtsabkommen ratifiziert. Seit dem Jahr 2002 ist Armenien Vertragspartei der Europäischen Menschenrechtskonvention und erkennt die Gerichtsbarkeit des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte an.

Armenien unterliegt seit Beitritt zum Europarat einem Monitoring im Hinblick auf die Umsetzung von Selbstverpflichtungen hinsichtlich demokratischer Grundsätze und Menschenrechtsgarantien. Anlässlich des Staatenüberprüfungsverfahrens im VN-Menschenrechtsrat im Januar 2015 zeigte sich die internationale Gemeinschaft im Wesentlichen zufrieden mit den von Armenien erreichten Fortschritten. Weiterer Handlungsbedarf wurde insbesondere im Bereich der Rechte von Frauen, Kindern und Minderheiten identifiziert.

Deutsche und EU-Aktivitäten in Armenien

Im Rahmen der entwicklungspolitischen Zusammenarbeit unterstützt die Bundesregierung Armenien durch Rechts- und Justizreformberatung. Mit Mitteln des Auswärtigen Amtes wurden Projekte zur Förderung der Frauenrechte, des Schutzes von LGBTI und der Menschenrechte in den Streitkräften gefördert. Seit dem Jahr 2011 gibt es eine Menschenrechts-Länderstrategie der EU für Armenien (einschließlich eines jährlichen Menschenrechtsdialogs seit dem Jahr 2009).

Aserbaidshan

Entwicklung der Menschenrechtsslage im Berichtszeitraum

Die Menschenrechtsslage in Aserbaidshan gibt weiterhin Anlass zur Sorge. Aus Sicht westlicher Beobachter sind weiterhin mindestens 40 im engeren Sinne politische Häftlinge inhaftiert. Zudem gehen die Behörden unverändert gegen Oppositionsaktivitäten vor und setzen dabei verstärkt das Mittel der kurzfristigen Administrativhaft ein.

Die von der Verfassung garantierte Versammlungsfreiheit sowie Medien- und Pressefreiheit sind in der Praxis zahlreichen Einschränkungen unterworfen. Die aserbaidshanischen Fernsehsender berichten alle regierungsfreundlich. Die Internetnutzung unterliegt – trotz Sperrung einzelner Seiten, die aber über ausländische Provider umgangen werden kann – kaum Beschränkungen, soziale Medien werden regelmäßig für kritische Meinungsäußerungen genutzt.

In Aserbaidschan herrscht ein im regionalen Vergleich bemerkenswertes Maß an Religionsfreiheit und religiöser Toleranz. Der aserbaidtschanische Staat garantiert das friedliche Zusammenleben von Sunniten und Schiiten sowie religiöse Toleranz gegenüber Juden und Christen. Im Land leben mehr als 100.000 (meist orthodoxe) Christen sowie bis zu 30.000 Juden. Radikale islamische Strömungen und Gruppen lösen in der Regierung jedoch erhebliche Sorge aus. Gegen sie wird streng vorgegangen, auch unter Einsatz von Sicherheitskräften.

Die Wirkungsmöglichkeiten der kritischen Zivilgesellschaft unterliegen aufgrund der in den Jahren 2014/2015 verschärften NRO-Gesetzgebung weiterhin deutlichen Beschränkungen.

Die Tendenz bei der Gewährung wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Rechte bleibt grundsätzlich positiv, wovon auch die rund 600.000 in Aserbaidschan lebenden Binnenvertriebenen profitieren, die ihre Heimat im Zuge des Bergkarabach-Konflikts verlassen mussten. Die Entwicklung bleibt aber abhängig von der Wirtschaftslage, die nach wie vor stark vom Öl- und Gassektor beeinflusst wird.

Umsetzung von Menschenrechtsverpflichtungen/Menschenrechtspolitik

Aserbaidschan hat acht der neun zentralen VN-Menschenrechtsabkommen ratifiziert. Seit dem Jahr 2002 ist das Land auch Vertragspartei der Europäischen Menschenrechtskonvention und erkennt die Gerichtsbarkeit des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte an. Die aserbaidtschanische Regierung hat Kritik von Seiten des Europarates als einseitig verurteilt, aber angekündigt, in der Organisation verbleiben zu wollen.

Deutsche und EU-Aktivitäten in Aserbaidschan

Im Rahmen der entwicklungspolitischen Zusammenarbeit unterstützt Deutschland Aserbaidschan durch Rechts- und Justizreformberatung, mit Mitteln des Auswärtigen Amts wird zudem die Zivilgesellschaft gefördert. Die Twinning-Projekte der EU, bei denen Aserbaidschan einen der Hauptpartner darstellt, zielen auf eine Verbesserung von Verwaltung und guter Regierungsführung, darunter ist auch ein Projekt zur Stärkung des Büros der Ombudsperson. Die Bundesregierung tauscht sich mit Aserbaidschan im Rahmen internationaler Foren, aber auch bilateral regelmäßig zu Menschenrechtsfragen aus. Vertreterinnen und Vertreter der Bundesregierung haben zudem wiederholt öffentlich Stellung zu konkreten Menschenrechtsfällen bezogen.

Äthiopien

Entwicklung der Menschenrechtslage im Berichtszeitraum

Die Lage der Menschenrechte in Äthiopien hat sich im Berichtszeitraum deutlich verbessert. Nachdem Anfang 2018 erneut der Ausnahmezustand ausgerufen worden war, der die Meinungs- und Versammlungsfreiheit weitestgehend einschränkte und den Sicherheitskräften weitreichende Befugnisse verlieh, kam es insbesondere seit April 2018 zu einer Kehrtwende von Seiten der Regierung. Der neue Premierminister Abiy Ahmed hat sich klar von der repressiven Politik seiner Vorgänger distanziert. Er setzt sich für stärkeren zivilgesellschaftlichen Freiraum ein und dafür, die Kriminalisierung von Oppositionellen und kritischen Medien zu beenden. Seit Anfang des Jahres 2018 sind tausende politische Gegner und Journalistinnen und Journalisten, die teilweise über viele Jahre inhaftiert waren, freigelassen worden. Das unter Oppositionellen als „Foltergefängnis“ berüchtigte zentrale Untersuchungsgefängnis in Addis Abeba wurde im April 2018 geschlossen. Ein Amnestiegesetz wurde im Juli 2018 verabschiedet, welches auch die rechtliche Absicherung gegen politische Verfolgung ermöglichen soll.

Darüber hinaus wurde ein Prozess zur Überarbeitung des Anti-Terror-Gesetzes, des Mediengesetzes und des NRO-Gesetzes eingeleitet, ein zeitlicher Rahmen für die Überarbeitung ist bis Ende des Berichtszeitraums nicht bekannt geworden. Vertreterinnen und Vertreter aus Opposition und Zivilgesellschaft berichten, dass sich ihr Handlungsspielraum in den vergangenen Monaten bereits spürbar erweitert habe. Allerdings gibt es weiterhin große Defizite bei der Fähigkeit der Sicherheitsbehörden, Bürger vor gewaltsamen Übergriffen und Ausschreitungen zu schützen. Inter-ethnische Auseinandersetzungen setzten sich fort und führten seit Anfang 2018 zu hunderttausenden Binnenvertriebenen.

Einige indigene Völker sind weiterhin Diskriminierung und struktureller Benachteiligung ausgesetzt. Ihre in der Verfassung garantierten Landnutzungsrechte sind nicht immer gewährleistet, weil Landtitel fehlen oder missachtet werden. Insbesondere Angehörige der Bodi, Kwegu und Mursi im unteren Omo-Tal werden immer noch zwangsumgesiedelt.

Umsetzung von Menschenrechtsverpflichtungen/Menschenrechtspolitik

Äthiopien hat sieben der neun zentralen VN-Menschenrechtskonventionen ratifiziert. Obwohl nach der äthiopischen Verfassung Frauen gleichberechtigt sind, enthalten einige Gesetze nach wie vor diskriminierende Regelungen. Die Regierung setzt sich proaktiv gegen weibliche Genitalverstümmelung ein. Religionsfreiheit ist in der Verfassung verankert; Staat und Religion sind getrennt. Islamistisch-fundamentalistische Strömungen sind nur unterschwellig vorhanden und im Alltag nicht wahrnehmbar; sie stehen unter besonderer

Beobachtung der Regierung. Bei der Umsetzung wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Rechte gab es Fortschritte: ein signifikanter Anteil des Staatshaushalts ist der Armutsreduzierung gewidmet und in fünfjährigen nationalen Entwicklungsplänen festgehalten.

Deutsche und EU-Aktivitäten in Äthiopien

Die westlichen Geber haben auch im Berichtszeitraum den schwierigen Menschenrechtsdialog mit der äthiopischen Regierung und die Unterstützung äthiopischer Anstrengungen im Bereich der guten Regierungsführung fortgesetzt. Menschenrechtlich relevante Fragen werden gegenüber der äthiopischen Regierung von den EU-Staaten regelmäßig hochrangig thematisiert.

Bahrain

Entwicklung der Menschenrechtslage im Berichtszeitraum

Betroffen von menschenrechtseinschränkenden Maßnahmen der Regierung war im Berichtszeitraum weiterhin in erster Linie die überwiegend schiitische Opposition, deren wichtigste politische Vereinigung „Wifaq“ aufgelöst bleibt. Im Mai 2017 wurde die säkulare politische Oppositionsvereinigung „Waad“ aufgelöst, im Juni 2017 die einzige unabhängige Tageszeitung „Al Wasat“ geschlossen. Mitglieder aufgelöster politischer Vereinigungen dürfen nicht bei den Parlamentswahlen kandidieren. Regionale Spannungen haben den lang anhaltenden Teilhabekonflikt zwischen dem sunnitischen Herrscherhaus und der schiitischen Bevölkerungsmehrheit verschärft. Freie Meinungsäußerung ist nur begrenzt möglich. Das Internet unterliegt der Zensur. Dies gilt auch für soziale Medien. Die Todesstrafe wurde – erstmals seit dem Jahr 2010 – im Januar 2017 in drei Fällen wegen Polizistenmordes vollstreckt. Regelmäßig gibt es Berichte über angeblich erzwungene Geständnisse.

Fortschritte gab es im Berichtszeitraum unter anderem bei der Bekämpfung des Menschenhandels. Die Regierung stellt Opfern von Menschenhandel Schutzunterkünfte und finanzielle Hilfen zur Verfügung. Frauen sind aktiver Teil der bahrainischen Gesellschaft und haben auf dem Arbeitsmarkt und in der Politik die gleichen Rechte wie Männer. Das seit Juli 2017 geltende einheitliche Familienrecht gibt erstmals auch schiitischen Frauen die Möglichkeit, die gerichtliche Scheidung zu beantragen. Ausländische Arbeitskräfte können ihre Religion frei ausüben. Die schiitischen Aschura-Feierlichkeiten und die Aktivitäten der vielen hundert schiitischen Versammlungsstätten („Ma’atim“) werden – sofern dort nicht politische Forderungen laut werden – nicht behindert.

Umsetzung von Menschenrechtsverpflichtungen/Menschenrechtspolitik

Bahrain hat acht der neun zentralen VN-Menschenrechtskonventionen ratifiziert, einschließlich des VN-Zivil- und VN-Sozialpakts. Bahrain kandidiert für die Jahre 2019 bis 2021 für die Mitgliedschaft im VN-Menschenrechtsrat.

Deutsche und EU-Aktivitäten in Bahrain

Deutschland und die EU thematisieren Menschenrechtsfragen regelmäßig gegenüber der Regierung, unter anderem im Rahmen der im Jahr 2016 gegründeten informellen EU-Bahrain Arbeitsgruppe für Menschenrechte. Die Deutsche Botschaft Manama unterhält vielfältige Kontakte, unter anderem zu den staatlichen Menschenrechtsinstitutionen und zu individuellen Menschenrechtsverteidigern. Die Botschaft nimmt in Abstimmung mit anderen Auslandsvertretungen an Prozessbeobachtungen teil.

Bangladesch

Entwicklung der Menschenrechtsslage im Berichtszeitraum

In Bangladesch konnten im Zuge wirtschaftlichen Wachstums Verbesserungen vieler Sozialindikatoren verzeichnet werden. Dennoch sind die Sozialstandards z. B. der etwa vier Mio. Textilarbeiterinnen und Textilarbeiter niedrig. In Folge hitziger Streiks im Dezember 2016 wurden Gewerkschafterinnen und Gewerkschafter monatelang inhaftiert. Mechanismen des Interessenausgleichs zwischen Arbeitgebern und -nehmern sind unzureichend. Der monatliche Mindestlohn wurde zuletzt entgegen doppelt so hoher Forderungen der Gewerkschaften auf rund 80 Euro festgesetzt.

Der positiven wirtschaftlichen Entwicklung stehen Rückschritte bei Demokratie, Menschenrechten und Umweltschutz gegenüber. Staat und Gesellschaft werden von der regierenden „Awami League“ kontrolliert, demokratische Institutionen von ihr ausgehöhlt. Oppositionelle Parteien und Gruppierungen werden systematisch zurückgedrängt. Hunderte Oppositionelle der im Parlament nicht vertretenen „Bangladesh National Party“ sind inhaftiert, die Parteiführerin und ehemalige Premierministerin Khaleda Zia ist wegen Korruptionsvorwürfen in Haft. Die harten Auseinandersetzungen der letzten Jahrzehnte belasten das innenpolitische Klima. Im Gegensatz zur Zivilgesellschaft sind bei vielen Akteuren im politischen Bereich Verständnis für Menschenrechte und Demokratisierung schwach ausgeprägt.

Im Mai 2018 begann die Regierung einen Kampf gegen Drogen, der auch für politische Zwecke ausgenutzt wird. Die besorgniserregende Zahl extra-legaler Tötungen stieg in diesem Zusammenhang weiter. Im August 2018 lösten Polizei und Schlägertruppen gewalt-sam Schüler- und Studierendendemonstrationen auf, die sich gegen mangelnde Sicherheit im Straßenverkehr richteten. In diesem Kontext wurde der international bekannte Fotograf Shahidul Alam in Folge eines Interviews, in dem er die autokratischen Macht-verhältnisse anprangerte, verhaftet. Die Zivilgesellschaft beklagt ihren durch Fälle von Verschwindenlassen und anderen Einschüchterungsmethoden schrumpfenden Spielraum.

Am 19. September 2018 verabschiedete das Parlament ein umstrittenes Gesetz zur digitalen Sicherheit. Journalistinnen und Journalisten und Menschenrechtsaktivistinnen und -aktivisten befürchten Einschränkungen der Meinungs- und Redefreiheit sowie der Arbeit der Medien. Nach dem Gesetz soll die Polizei ohne Durchsuchungsbeschluss oder Haftbefehl jederzeit gegen jede Person vorgehen können, der Diffamierung des Staates vorgeworfen wird.

Liberal und säkular Denkende geraten in der sich zunehmend islamisierenden Gesellschaft unter Druck. Sie erhalten Drohungen oder werden physisch angegriffen. Übergriffe auf religiöse Minderheiten kommen vor. Die auf rund 1 Mio. gewachsene Zahl von Rohingya-Flüchtlingen aus Myanmar stellt Bangladesch vor enorme Herausforderungen. Der Staat verweigert die Integration der Rohingya in die bangladeschische Gesellschaft. Die Absicht, etwa 100.000 Geflüchtete auf einer Insel im Golf von Bengalen anzusiedeln, wird von Hilfsorganisationen kritisch bewertet.

Im Jahr 2017 wurden drei Todesurteile vollstreckt.

Umsetzung von Menschenrechtsverpflichtungen/Menschenrechtspolitik

Bangladesch hat acht der neun zentralen VN-Menschenrechtskonventionen ratifiziert.

Deutsche und EU-Aktivitäten Bangladesch

Im politischen Dialog mit bangladeschischen Regierungsvertreterinnen und -vertretern wird die Menschenrechtslage laufend thematisiert. Im Einklang mit anderen EU-Mitgliedstaaten engagiert sich Deutschland für die Verbesserung von Sozial- und Sicherheitsstandards. Die Deutsche Botschaft in Dhaka setzt sich für Menschenrechtsaktivistinnen und -aktivisten ein, zuletzt beispielsweise für den oben genannten Fotografen Shahidul Alam.

Am 10. Dezember 2016 wurde Frau Tahmina Rahman der Deutsch-Französische Menschenrechtspreis verliehen für ihr Engagement für das Recht auf freie Meinungsäußerung in Bangladesch.

Am 10. Dezember 2017 wurde der Deutsch-Französische Menschenrechtspreis an Herrn Adilur Rahman Khan verliehen, der sich als Vorsitzender der Menschenrechtsorganisation „Odhikar“ in Bangladesch unter anderem für die Aufklärung von Verschwindenlassen, Folter und außergerichtlichen Tötungen sowie für den Zugang zum Rechtssystem für arme und marginalisierte Gruppen einsetzt.

Belarus

Entwicklung der Menschenrechtssituation im Berichtszeitraum

Die Menschenrechtssituation in Belarus hat sich im Berichtszeitraum nicht wesentlich verbessert. Es wird weiterhin gegen bestimmte bürgerliche und politische Rechte verstoßen, insbesondere gegen Medien-, Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit. Die belarussische Opposition ist in ihren Rechten weiterhin massiv eingeschränkt. Registrierungen von Parteien und Nichtregierungsorganisationen werden häufig unterbunden, politische Bewegungen der Opposition werden lediglich geduldet. Oppositionspolitikerinnen und -politiker, Menschenrechtsverteidigerinnen und -verteidiger und unabhängige Journalistinnen und Journalisten sind Repressalien ausgesetzt, häufig in Form von kurzzeitigen Verhaftungen, Hausdurchsuchungen und Geldstrafen. Belarus ist das einzige Land Europas, in dem die Todesstrafe verhängt und vollstreckt wird, weshalb Belarus kein Mitglied des Europarates ist. Im Berichtszeitraum wurden sieben Todesurteile verhängt und sechs Todesurteile vollstreckt.

Im Berichtszeitraum sind auch einige positive Entwicklungen zu verzeichnen. Im Oktober 2016 wurde in Belarus ein „Nationaler Aktionsplan für Menschenrechte“ verabschiedet, der Gesetzesreformen in Aussicht stellt, allerdings nicht zur Todesstrafe. Der Aktionsplan sieht unter anderem vor, dass Belarus der Europäischen Menschenrechtskonvention beitrete, ferner soll die Schaffung einer nationalen Menschenrechtsinstitution „in Erwägung gezogen werden“. Der Dialog zwischen der belarussischen Regierung und NRO hat sich intensiviert, einige NRO konnten sich registrieren.

Umsetzung von Menschenrechtsverpflichtungen/Menschenrechtspolitik

Belarus hat sieben der neun zentralen VN-Menschenrechtsabkommen ratifiziert. Der VN-Menschenrechtsrat hatte im Jahr 2012 im Nachgang der Repressionen in Belarus im Jahr 2010 die Einsetzung eines VN-Sonderberichterstatters zur Menschenrechtslage in Belarus beschlossen. Belarus war bislang nicht Mitglied des VN-Menschenrechtsrats und erkennt das Mandat des Sonderberichterstatters nicht an. Seitdem hat sich die EU erfolgreich für eine Mandatsverlängerung des Sonderberichterstatters eingesetzt.

Deutsche und EU-Aktivitäten in Belarus

Die belarussische Bereitschaft zum Dialog über Menschenrechte hat sich in den vergangenen Jahren deutlich vergrößert. Seit dem Jahr 2015 findet jährlich der EU-Belarus-Menschenrechtsdialog statt. Hieran nehmen auch ausgewählte Vertreterinnen und Vertreter der belarussischen Zivilgesellschaft teil.

Die Bundesregierung, wie auch die EU, unterstützt ein breites Spektrum von Maßnahmen zur Förderung der Menschenrechte in Belarus. Belarus kooperiert mit VN-Organisationen sowie EU, Europarat und OSZE, vor allem bei der Verwirklichung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte sowie bei der Verwirklichung der Rechte von Frauen, Kindern und Menschen mit Behinderung. In Belarus werden OSZE-Projekte in allen drei Dimensionen (politisch-militärischer Bereich, Wirtschaft und Umwelt, „menschliche“ Dimension) durchgeführt.

Am 10. Dezember 2016 wurden Herrn Aleh Hulak der Deutsch-Französische Menschenrechtspreis verliehen für sein Engagement als Leiter der Menschenrechts-NRO „Belarussisches Helsinki Komitee“, die Menschenrechtsverteidigerinnen und -verteidiger berät und betreut sowie sich um die Verbesserung von Haftbedingungen bemüht.

Bosnien und Herzegowina

Entwicklung der Menschenrechtslage im Berichtszeitraum

Gemäß der Verfassung in Bosnien und Herzegowina stehen allen Personen die Grundrechte unabhängig von ihrer ethnischen Zugehörigkeit zu. Anhaltspunkte für eine systematische Verfolgung bestimmter Personengruppen gibt es nicht. Jedoch bleibt der Zugang zu bestimmten Wahlämtern nach wie vor den Angehörigen der drei konstituierenden Volksgruppen (Bosniaken, bosnische Serben, bosnische Kroaten) vorbehalten. Die ethnische

Spaltung des Landes besteht fort und ist neben Korruption Hauptursache für menschenrechtliche Defizite, letztere zeigt sich unter anderem in der parteipolitischen Besetzung von Ämtern im öffentlichen Dienst.

Der Versöhnungsprozess wird auch durch den nach Volksgruppen getrennten Unterricht erschwert. Knapp 100.000 Binnenvertriebene und Flüchtlinge aus der Kriegszeit sind nicht in ihre Heimatgemeinden zurückgekehrt. Ca. 7.000 – 8.000 Menschen werden noch vermisst. Die insgesamt überschaubare Zahl von Angriffen auf Orte mit religiöser Bedeutung steigt seit einigen Jahren leicht an.

Trotz Anstrengungen wie den im Jahr 2017 verabschiedeten Aktionsplan zur Integration der Roma, bleiben Roma faktisch Diskriminierungen ausgesetzt, insbesondere beim Zugang zu Bildung, Arbeitsmarkt und dem Gesundheitssektor.

LGBTI werden seit dem Jahr 2016 vom Antidiskriminierungsgesetz erfasst, leiden aber trotz dessen häufig unter Diskriminierungen.

Aufgrund der schwachen Wirtschaftskraft und geringer staatlicher Mittel werden die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte nur eingeschränkt umgesetzt, gerade im Gesundheitssektor wirkt sich die Mischung aus Unterfinanzierung und Korruption negativ aus.

Die Medienlandschaft ist vielfältig, aber von starken finanziellen und politischen Abhängigkeiten geprägt, welche die Unabhängigkeit der Berichterstattung beeinträchtigen.

Umsetzungen von Menschenrechtsverpflichtungen/Menschenrechtspolitik

Bosnien und Herzegowina ist Vertragspartei der wichtigsten VN- und Europaratsabkommen zu Menschenrechten. Die im Rahmen des UPR des VN-Menschenrechtsrats 2014 zugesagte Verfassungsreform wurde nicht realisiert. Die ausstehende Umsetzung der Entscheidung des EGMR zum passiven Wahlrecht („Sejdic-Finci-Urteil“, 2009) spielt dabei eine zentrale Rolle. Wer sich keiner der drei konstituierenden Volksgruppen zuordnet, kann für Präsidentschaft und zweite Parlamentskammer nicht kandidieren. Auch die durch ein Urteil des bosnischen Verfassungsgerichts 2016 notwendig gewordene Wahlrechtsreform in der Föderation FBiH steht aus. Auf gesamtstaatlicher Ebene verfügt das Land über Ombudspersonen für Menschenrechte und angemessene Antidiskriminierungsgesetze, diese Instrumente werden jedoch nicht effektiv eingesetzt. NRO sind häufig auf Unterstützung aus dem Ausland angewiesen und stehen vor allem in der serbischen Entität verstärkt unter Druck. Kriegsverbrecher werden in Gerichtsverfahren verfolgt.

Deutsche und EU-Aktivitäten in Bosnien und Herzegowina

Versöhnung und ethnienübergreifende Zusammenarbeit stehen im Vordergrund der Unterstützung durch die Bundesregierung. So förderte das AA, vor allem mit Mitteln des Stabilitätspaktes für Südosteuropa, gemeinschaftliche Bildungs- und Integrationsprojekte, in der Sportförderung insbesondere den Behindertensport sowie Vereine, die multiethnisch aufgestellt sind. Schwerpunkte von EU und Europarat lagen auf Minderheitenrechten und Roma-Integration, Genderfragen, Antidiskriminierung und Stärkung der Ombudsperson.

Brasilien

Entwicklung der Menschenrechtslage im Berichtszeitraum

In Brasilien prägt extreme soziale Ungleichheit das Leben der Bevölkerung. Nach Jahrzehnten großer sozialer Fortschritte und Wohlstandszuwächse hat in den letzten Jahren die Armut wieder zugenommen, und in ihrem Gefolge stieg im Berichtszeitraum auch die ohnehin stets sehr hohe Gewaltkriminalität an. Die Mordraten gingen ebenso nach oben wie die Zahl der Opfer von Polizeigewalt.

Indigene Völker und andere ethnische Minderheiten gerieten in letzter Zeit unter zunehmenden Druck mächtiger Interessengruppen, etwa durch Versuche, die Ausweisung von Indigenengebieten zu revidieren oder die Indigenenbehörde FUNAI zu schwächen. In die gleiche Richtung gehen Versuche, Abtreibungsverbote oder Verbote gleichgeschlechtlicher Ehen in der Verfassung zu verankern, die Definition und Verfolgung von „Sklavenarbeit“ einzuschränken oder Forderungen, jugendliche Schwerverbrecher nach Erwachsenenstrafrecht zu verurteilen.

Umsetzung von Menschenrechtsverpflichtungen/Menschenrechtspolitik

Brasilien hat die zentralen Menschenrechtskonventionen der Vereinten Nationen ratifiziert und erkennt die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte grundsätzlich an. Meinungs- und Pressefreiheit, Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit sind in der Verfassung verankert und werden von Regierung und Justiz allgemein geachtet. Eine Zensur findet nicht statt. Politische Parteien, Gewerkschaften und andere Organisationen können sich frei organisieren und artikulieren. Der Zugang zum Internet und anderen allgemein zugänglichen Quellen ist frei. Das Gesetz zur Informationsfreiheit ermöglicht freien Zugang zu Dokumenten aus Exekutive, Legislative und Judikative, einschließlich zu Informationen über Menschenrechtsverletzungen.

Es herrscht jedoch nach wie vor eine große Ungleichheit. Diese zeigt sich beim Zugang zu Infrastruktur, Bildung, Gesundheitsfürsorge oder zum Arbeitsmarkt. Der Anteil an Analphabeten liegt trotz Verbesserungen noch bei 7,2 Prozent. Fehlender angemessener Wohnraum und mangelnder Zugang zur Elektrizitäts-, Wasser- und Abwasserversorgung betreffen Stadt und Land gleichermaßen.

Deutsche und EU-Aktivitäten in Brasilien

Deutschland führt seinen engen, menschenrechtspolitischen Dialog mit dem Schwerpunkt auf der Begleitung der von Brasilien akzeptierten deutschen Empfehlungen aus der „Universellen Staatenüberprüfung“ Brasiliens im Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen im Jahr 2017. Die Hauptthemen sind hier Indigenenrechte, Haftprüfungstermine und Folterprävention, extralegale Tötungen und damit verbundene Straflosigkeit. Im Dezember 2017 vereinbarten Deutschland und Brasilien ein neues Projekt mit der Indigenenbehörde FUNAI zum Schutz und nachhaltigen Management von Indigenengebieten.

Die EU thematisierte beim Menschenrechtsdialog zwischen der EU und Brasilien im April 2017 in Brüssel die desolate Lage der Indigenen. Delegationen des Europäischen Parlaments für die Beziehungen mit Mercosur sowie für die Beziehungen mit der Republik Brasilien besuchten Brasilien vom 30. Oktober bis 2. November 2017 und führten Gespräche mit Indigenenvertreterinnen und -vertretern sowie Parlamentarierinnen und Parlamentariern. Die EU unterstützt derzeit rund 60 verschiedene Menschenrechtsprojekte. Hinzu kommen regionale Projekte zur Stärkung von Frauenrechten und Unternehmensverantwortung sowie weitere EU-Regionalprogramme für Kinder- und Jugendrechte oder zur Bekämpfung von Menschenhandel.

Am 10. Dezember 2016 wurde der Deutsch-Französische Menschenrechtspreis an Frau Maria da Penha für ihr Engagement für die Anerkennung von häuslicher Gewalt als Verbrechen verliehen.

Burundi

Entwicklung der Menschenrechtsslage im Berichtszeitraum

Mit Erklärung seiner Kandidatur für eine verfassungswidrige dritte Amtszeit im April 2015 stürzte Präsident Nkurunziza Burundi in eine schwere Krise. Nach Jahren offener Gewalt ist zu Ende des Berichtszeitraums an der Oberfläche eine gewisse Ruhe eingekehrt. Regierung und Sicherheitskräfte begehen jedoch weiterhin schwere Menschenrechtsverletzungen. Die Opposition ist größtenteils ins Ausland geflüchtet. Schätzungen über

Todesopfer seit Ausbruch der Krise schwanken zwischen 600 und mehreren Tausend. Immer wieder werden nicht identifizierte Leichen gefunden. Verschiedene Male versuchten einzelne Vertreter von Regierung und Opposition den Konflikt zu ethnisieren. Bislang scheinen diese Versuche nicht zu verfangen. Die Auseinandersetzungen erfolgen entlang politischer Linien. Das Risiko ist allerdings nicht gebannt.

Die im September 2016 einberufene internationale Untersuchungskommission legte Ende August 2017 einen Bericht an den VN-Menschenrechtsrat vor, in dem sie darlegt, dass Verbrechen gegen die Menschlichkeit begangen wurden und nach wie vor werden. Im August 2018 legte die Untersuchungskommission einen weiteren Bericht an den Menschenrechtsrat vor und stellte darin erneut schwere Menschenrechtsverletzungen fest. Die Regierung hat gegen den Bericht deutlich protestiert.

Der Menschenrechtsrat hat zwei Resolutionen zu Burundi verabschiedet. Mit dem EU-geführten Text wurde das Mandat der internationalen Untersuchungskommission im September 2018 um ein weiteres Jahr verlängert. In einer von der afrikanischen Gruppe eingebrachten Resolution wurde die Entsendung von drei Experten an das OHCHR-Büro Bujumbura beschlossen, die gemeinsam mit der burundischen Regierung eine Lagebild über Menschenrechtsverletzungen erstellen sollen. Die burundische Regierung verweigert ihnen jedoch die Aufenthaltserlaubnisse.

Umsetzung von Menschenrechtsverpflichtungen/Menschenrechtspolitik

Burundi hat sieben der neun zentralen VN-Menschenrechtsabkommen ratifiziert. Die Verfassung enthält einen umfangreichen Menschenrechtskatalog. Regierung und Verwaltung fehlt jedoch der politische Wille, diese Rechte zu garantieren. Die Justiz ist schwach und dient als ein Instrument der Regierung.

Im Januar 2018 unterzog sich Burundi dem Staatenüberprüfungsverfahren im Menschenrechtsrat. Die Mehrzahl der Staaten zeichnete ein düsteres Bild der Lage.

Am 28. September 2018 hat Burundi die ausländischen NRO in Burundi für drei Monate suspendiert und für die Wiederaufnahme ihrer Tätigkeiten Forderungen aufgestellt.

Deutsche und EU-Aktivitäten in Burundi

Bereits im Juni 2015 hat die Bundesregierung die bilaterale Entwicklungszusammenarbeit mit Burundi teilweise suspendiert. Stattdessen werden Maßnahmen zur zivilgesellschaftlichen Unterstützung, Förderung auf kommunaler Ebene sowie der regionalen Kooperation im Rahmen vereinbarter Vorhaben weitergeführt und intensiviert (Schwerpunkte:

Trinkwasser- und Sanitärversorgung, reproduktive Gesundheit und Dezentralisierung). Ende März 2016 erfolgte die Teilsuspendierung der EU-Zusammenarbeit mit Burundi gemäß Art. 96 des Cotonou-Abkommens. Auch die EU konzentrierte ihre Entwicklungszusammenarbeit auf Projekte mit nationalen und internationalen NRO in Burundi.

Deutschland unterstützt afrikanische Partner und die VN in ihren Bemühungen zur Lösung des politischen Konflikts und setzt sich für eine fortgesetzte Befassung des VN-Sicherheitsrats und der VN-Peace Building Commission mit dem Dossier ein.

Brunei

Entwicklung der Menschenrechtslage im Berichtszeitraum

Brunei ist eine absolute Monarchie. Bürgerliche und politische Rechte existieren nur in rudimentärer Form. Wahlen auf nationaler Ebene finden nicht statt. Parteien spielen im politischen Leben keine Rolle (nur eine Partei zugelassen). Ein beratender Legislativrat (nach längerer Unterbrechung im Jahr 2005 vom Sultan wieder eingesetzt) besteht überwiegend aus vom Monarchen ernannten Mitgliedern, die im Jahr etwa zwei Wochen tagen. Der Rat billigt das Budget und gibt Gesetzesempfehlungen. Im Gefolge eines Aufstands besteht seit dem Jahr 1962 ein Ausnahmezustand.

Die Medien unterliegen strenger staatlicher Kontrolle (Zensur). Radio und Fernsehen sind in staatlicher Hand. Zeitungen müssen jährlich ihre Publikationslizenz erneuern. Kritische Kommentare und Analysen kommen nicht vor. Das Pressegesetz von 2001 sieht Haftstrafen von bis zu drei Jahren wegen bössartiger und falscher Nachrichten vor. Politisch kontroverse Debatten finden in der Öffentlichkeit nicht statt. Vor dem Hintergrund der starken Kontrolle sind offene staatliche Eingriffe selten. Einziger Ort für offenere Meinungsbekundungen ist das Internet, das staatlicherseits aber zunehmend kritischer beobachtet wird. Im September 2018 wurde eine Telefonhotline im Innenministerium zur Anzeige von Regelverstößen eingerichtet.

Grundlage des Rechtssystems bildet das englische Common Law. Daneben wurde im Mai 2014 die erste von drei Stufen der Scharia eingeführt, die vor allem familien- und erbrechtliche sowie religiöse Angelegenheiten regelt. Darin sind Geld- und Freiheitsstrafen vorgesehen. Es soll bisher nur eine begrenzte Zahl von Urteilen gegeben haben. Die Einführung der zweiten und dritten Stufe, die körperliche Strafen sowie auch die Todesstrafe durch Steinigung vorsehen soll, hat sich mehrfach verzögert. Der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens ist derzeit nicht bekannt.

Der Islam ist Staatsreligion, andere Religionen werden mit Einschränkungen geduldet.

Umsetzung von Menschenrechtsverpflichtungen/Menschenrechtspolitik

Brunei hat lediglich drei der neun zentralen VN-Menschenrechtsabkommen ratifiziert, darunter das Abkommen gegen die Diskriminierung von Frauen (CEDAW) und das Abkommen über Kinderrechte. Jedoch legte Brunei jeweils Vorbehalte gegen einzelne Regelungen ein, die nach seinem Verständnis gegen Verfassung und Grundsätze des Islam verstoßen. Im Jahr 2015 wurde die Antifolterkonvention unterzeichnet, aber bislang nicht ratifiziert.

Die Verfassung enthält außer dem Recht auf Religionsausübung keine weiteren Menschenrechte.

Brunei sperrt sich weiter gegen zentrale Empfehlungen aus dem UPR 2009, darunter: Ratifizierung grundlegender Menschenrechtsabkommen, Aufhebung des Ausnahmezustands, Aufhebung oder Entschärfung des Gesetzes über Aufruhr/Volksverhetzung („sedition“) und des Zeitungsgesetzes, Änderung/Rücknahme der „Societies Order“, die öffentliche Versammlungen von mehr als zehn Personen genehmigungspflichtig macht, Änderung bzw. Rücknahme des Sicherheitsgesetzes, das dem Innenminister die Inhaftierung von Personen ohne Anklage bis zu zwei Jahre und mit unbegrenzter Erneuerung erlaubt. Trotz fehlender oder unzureichender Rechtsgarantien verlaufen Gerichtsverfahren in der Regel korrekt. Fälle von Folter sind nicht bekannt, Fälle übermäßiger Gewaltanwendung durch staatliche Stellen sind Ausnahmen.

Deutsche und EU-Aktivitäten in Brunei

Mangels Ansatzpunkten in der Zivilgesellschaft (keine Menschenrechtsorganisationen/Menschenrechtsverteidiger) sind direkte Aktivitäten der Deutschen Botschaft und der EU schwierig zu bewerkstelligen.

China

Entwicklung der Menschenrechtsslage im Berichtszeitraum

Der Negativtrend bei den bürgerlichen und politischen Rechten seit dem Jahr 2012 hat sich im Berichtszeitraum weiter verschärft. Die Kommunistische Partei beharrt mehr denn je auf ihrem Anspruch auf ungeteilte Macht und setzt diesen mit zunehmender Härte durch. Die chinesische Regierung hat die bürgerlichen und politischen Rechte, insbesondere die Meinungs- und Pressefreiheit, erneut deutlich eingeschränkt und Dissidenten und Menschenrechtsverteidigerinnen und -verteidiger mit teils drakonischen Strafen

überzogen. Durch den Erlass neuer Sicherheitsgesetze, des Gesetzes zur Regulierung der Aktivitäten ausländischer NRO und neuen Regelungen für religiöse Angelegenheiten steht zu befürchten, dass der Freiraum für die Zivilgesellschaft und die Religionsfreiheit weiter eingeschränkt wird.

Besonders kritisch ist die Menschenrechtssituation in den Regionen Xinjiang und Tibet. Mindestens mehrere hunderttausend Uiguren und Angehörige anderer muslimischer Minderheiten werden in Umerziehungslagern festgehalten. Die religiöse und kulturelle Identität der Minderheiten in diesen Regionen wird massiv unterdrückt. Die Zentralregierung geht gegen jegliche (auch vermeintliche) Autonomie- und Unabhängigkeitsbestrebungen mit großer Härte vor.

Der Verfolgungsdruck gegen Andersdenkende und selbst Anwälte, die Menschenrechtsfälle übernehmen, hat weiter zugenommen. Großen Verbesserungsbedarf gibt es generell im Justizwesen, vor allem im Strafrecht. Viele Gefangene in China werden nie vor Gericht gestellt. Politische Dissidenten sowie Anhängerinnen und Anhänger der Falun-Gong Bewegung werden in Umerziehungslagern inhaftiert. Weiterhin werden auch Fälle von Misshandlungen und ungeklärten Todesfällen gemeldet.

Statistiken zur Todesstrafe werden als Staatsgeheimnis behandelt. China richtet wahrscheinlich weiterhin mehr Verurteilte hin als jeder andere Staat der Welt. Immerhin wurde die Zahl der Delikte, für die die Todesstrafe verhängt wird, im Jahr 2015 von 55 auf 46 gesenkt. Weiterhin wird die Todesstrafe in China auch für Eigentumsdelikte, Korruption oder Wirtschaftsvergehen verhängt.

Umsetzung von Menschenrechtsverpflichtungen/Menschenrechtspolitik

China hat sechs der neun zentralen VN-Menschenrechtsabkommen ratifiziert.

China unternimmt starke Anstrengungen zur Linderung von Armut. Im Sozialbereich bestehen weiterhin gravierende Ungerechtigkeiten. Das Ziel der „Gesellschaft mit bescheidenem Wohlstand“ bis zum Jahr 2020 zeigt wichtige Ziele für die Entwicklung auf, die einen enormen Ausbau der Sozialsysteme, aber auch weitere Anstrengungen im Bereich der Menschenrechte sowie der Rechtsstaatlichkeitsentwicklung verlangen. China ist weiterhin Mitglied des VN-Menschenrechtsrats. International engagiert sich China zunehmend mit dem Ziel, sein Menschenrechtsnarrativ, das das Recht auf Entwicklung und staatliches Sicherheitsbestreben individuellen Rechten überordnet, zu verbreiten.

Deutsche und EU-Aktivitäten in China

Im Rahmen des Deutsch-Chinesischen Rechtsstaatsdialogs engagiert sich die Bundesregierung gemeinsam mit chinesischen Partnern für den Aufbau rechtsstaatlicher Strukturen. Defizite werden durch die Bundesregierung etwa im Rahmen des bilateralen Menschenrechtsdialogs regelmäßig vorgebracht, im November 2016 in Traunstein und Berlin und Anfang Dezember 2018 in China. Dabei werden auch Einzelfälle angesprochen. Der EU-China-Menschenrechtsdialog fand zuletzt im Juli 2018 statt. Sowohl die Bundesregierung als auch die EU haben in enger Abstimmung eine Vielzahl von öffentlichen Erklärungen zu Menschenrechtsverletzungen in China abgegeben sowie diese im Rahmen hochrangiger Treffen mit der chinesischen Regierung thematisiert. Die Lage der Minderheiten der Uiguren und der Tibeter steht dabei oft im Mittelpunkt.

Am 10. Dezember 2016 wurde der Deutsch-Französische Menschenrechtspreis verliehen an Frau Wang Qiaoling für ihr Engagement als herausragende Menschenrechtsaktivistin und de-facto „Sprecherin“ der Familienmitglieder der von der „709-Verhaftungswelle“ (im Juli 2015 verhaftete Anwältinnen und Anwälte sowie Menschenrechtsverteidigerinnen und -verteidiger) betroffenen Menschenrechtsanwälte in China.

Côte d'Ivoire

Entwicklung der Menschenrechtsslage im Berichtszeitraum

Im Berichtszeitraum hat sich die Menschenrechtsslage in Côte d'Ivoire weiter konsolidiert, nicht zuletzt dank der sich stabilisierenden politischen und Sicherheitslage. Die im Referendum vom 30. Oktober 2016 angenommene Verfassung enthält im ersten Kapitel einen Grundrechtekatalog. Allerdings gibt es nach wie vor Defizite im Bereich Justizwesen, in dem es zu starken Verzögerungen in der Fallbearbeitung kommt. Folge hiervon sind lange Untersuchungshaftzeiten. Die Haftbedingungen in den überbelegten Gefängnissen sind häufig sehr schlecht. Auch vereinzelte Übergriffe von Sicherheitskräften und willkürliche Verhaftungen kommen weiterhin vor. Im Januar 2017 legte die Regierung das Justizministerium mit dem Ministerium für Menschenrechte zusammen.

Umsetzung von Menschenrechtsverpflichtungen/Menschenrechtspolitik

Der formelle Rahmen zur Einhaltung der Menschenrechte ist gegeben. Côte d'Ivoire hat sieben der neun zentralen VN-Menschenrechtsabkommen ratifiziert, die Todesstrafe ist abgeschafft. Die volle Umsetzung der in der Verfassung festgeschriebenen Rechte leidet jedoch weiterhin an den Folgen der jahrelangen politischen Krise. Elektronische Medien

sind staatseigen und entsprechend parteiisch. Die gedruckte Presse ist zwar weitgehend frei, Journalistinnen und Journalisten gehören aber oft einem politischen Lager an, werden mitunter bestochen und gelegentlich bedroht.

Bei der juristischen Aufarbeitung der Verbrechen während der Nachwahlkrise 2010/11 wurden fast ausschließlich Anhängerinnen und Anhänger von Ex-Präsident Gbagbo belangt. Gegen Unterstützer des amtierenden Präsidenten Ouattara wurde kaum vorgegangen, obwohl eine offizielle Untersuchungskommission auch vielen von ihnen Menschenrechtsverletzungen vorwarf. Gegen Ex-Präsident Gbagbo ist im Januar 2016 ein Verfahren vor dem Internationalen Strafgerichtshof in Den Haag eröffnet worden. Am 6. August 2018 sprach Präsident Ouattara eine Amnestie für ca. 800 Personen aus, die unter anderem wegen Verbrechen im Zusammenhang mit der Nachwahlkrise verfolgt oder verurteilt worden waren (inkl. Simone Gbagbo). Die Entschädigung der Opfer hatte im April 2016 begonnen.

Gewalt aller Art gegen Frauen und Kinder stellt nach wie vor ein Problem dar. Weibliche Genitalverstümmelung ist gesetzlich verboten, bleibt jedoch vor allem im Norden des Landes weit verbreitet. Kinderarbeit spielt im informellen Sektor, vor allem in der Landwirtschaft (Kakao), eine Rolle. Die Umsetzung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte ist insgesamt stark eingeschränkt (unter anderem Armutsrate von ca. 46 Prozent). Côte d'Ivoire ist von 2016 bis 2018 Mitglied im VN-Menschenrechtsrat.

Deutsche und EU-Aktivitäten in Côte d'Ivoire

Die Bundesregierung hat im Berichtszeitraum Reformen bei der ivorischen Polizei und Projekte von internationalen und Nichtregierungsorganisationen gegen weibliche Genitalverstümmelung, zur Stärkung von LGBTI- und Kinderrechten sowie im Bereich Aussöhnung und Prävention irregulärer Migration unterstützt. Deutschland engagiert sich außerdem entwicklungspolitisch mit Schwerpunkt ländliche Wirtschaftsentwicklung/Erhalt der Biodiversität und erneuerbare Energien, flankiert von Programmen im Gesundheitssektor und der Rohstoff-Governance. Die EU blieb im Berichtszeitraum der wichtigste Geber für Entwicklungszusammenarbeit und unterstützt unter anderem Projekte zur Stärkung der guten Regierungsführung und der Zivilgesellschaft. Bei Treffen der EU mit der ivorischen Regierung werden regelmäßig Menschenrechtsfragen angesprochen.

Demokratische Republik Kongo

Entwicklung der Menschenrechtslage im Berichtszeitraum

Die Menschenrechtslage in der Demokratischen Republik Kongo ist weiterhin besorgniserregend. Unzählige bewaffnete Gruppen kontrollieren nach wie vor große Gebiete im Osten des Landes. In den Jahren 2016 und 2017 kamen gewalttätige Konflikte in den zentralen Kasai-Provinzen und in der nordöstlichen Provinz Ituri dazu, die zum Teil mit äußerster Brutalität zwischen lokalen regierungskritischen Stammesmilizen und den staatlichen Sicherheitskräften ausgetragen wurden. Die Destabilisierung führte zu einem neuen Höchststand an Binnenvertriebenen mit 4,5 Millionen Menschen, so viel wie irgendwo sonst in Afrika.

Auch haben die Menschenrechtsverstöße im Zusammenhang mit den verschleppten Wahlen im Berichtszeitraum zugenommen. Im Kontext des Wahlzyklus setzte die Regierung auf Repression. Der politische Raum, das Recht auf Presse-, Meinungs- und Versammlungsfreiheit, wurden konsequent beschnitten. Regierungskritische Stimmen wurden durch Drohungen, Verhaftungen und politisch motivierte Gerichtsverfahren soweit möglich mundtot gemacht. Das harte Durchgreifen der Sicherheitsdienste gegen Opposition, Journalisten und Zivilgesellschaft hatte Züge einer systematischen Einschüchterungskampagne. Der französische Auslandssender RFI, der von vielen Kongolesen als kritische Informationsquelle genutzt wird, durfte nach langer Unterbrechung im August 2017 wieder auf Sendung gehen.

Gegenüber der Opposition wurde eine „Politik der Nadelstiche“ angewandt, um diese zu entmutigen. Abgeordnete und Mitglieder der Zivilgesellschaft wurden immer wieder von Sicherheitsdiensten verhaftet und über Wochen festgehalten, ohne Zugang zu Rechtsbeiständen und ohne Anklage. Mehrfach kam es zu Protesten, die von den Sicherheitskräften teils gewaltsam niedergeschlagen wurden. Seit September 2016 besteht faktisch ein Verbot von öffentlichen Versammlungen.

Umsetzung von Menschenrechtsverpflichtungen/Menschenrechtspolitik

Die Demokratische Republik Kongo hat sieben der neun zentralen VN-Menschenrechtsabkommen ratifiziert.

Die Nationale Menschenrechtskommission ist auch wegen Unterfinanzierung nur bedingt arbeitsfähig und tritt kaum aktiv in Erscheinung. Die Unabhängigkeit der Kommission ist fraglich.

Das Thema sexuelle Gewalt ist im Kongo weiterhin sehr präsent. Gerichtsurteile gegen Soldaten und Milizionäre sowie die Ernennung einer Sonderbeauftragten für die Prävention sexueller Gewalt und der Rekrutierung von Kindersoldaten zeugten von einer gewissen Änderung in der Wahrnehmung.

Die Demokratische Republik Kongo wurde trotz vieler kritischer Stimmen angesichts der schlechten Menschenrechtssituation im Land am 16. Oktober 2017 als eines von 47 Mitgliedern in den Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen gewählt.

Deutsche und EU-Aktivitäten in der Demokratischen Republik Kongo

Die Frage der Menschenrechte nimmt für die EU-Botschaften und die internationalen Organisationen in Kinshasa eine herausragende Stellung ein. Wichtiger Akteur ist dabei die Friedensmission der Vereinten Nationen (Mission de l'Organisation des Nations Unies pour la Stabilisation en République Démocratique du Congo – MONUSCO).

Die Bundesregierung unterstützte die Arbeit des Menschenrechtsbüros der Vereinten Nationen mit der Entsendung einer Nachwuchskraft zum Schwerpunkt Menschenrechte und die Arbeit der Friedens- und Stabilisierungsmission MONUSCO durch Sekundierung eines deutschen Strafrechtsexperten.

Die EU führt einen regelmäßigen politischen Dialog mit der kongolesischen Regierung, der immer auch das Thema Menschenrechte umfasst.

Die in den Jahren 2016/17 verhängten EU-Sanktionen gegen Angehörige der Sicherheitskräfte und zwei Minister (insgesamt 16 Personen) wegen Menschenrechtsverletzungen und Blockierung der Umsetzung des politischen Übergangsabkommens wurden am 12. Dezember 2017 um ein Jahr verlängert. Die im Jahr 2008 verhängten VN-Sanktionen wurden zuletzt am 29. Juni 2018 um ein Jahr verlängert.

Auf nationaler Ebene hat die Bundesregierung angesichts zunehmender Menschenrechtsverletzungen im Kontext der Verschleppung der Wahlen die für das Jahr 2017 vorgesehenen Verhandlungen über die entwicklungspolitische Zusammenarbeit auf unbestimmte Zeit verschoben und die entwicklungspolitische Zusammenarbeit mit der Regierung weitgehend eingestellt. Projekte, die der leidgeplagten Zivilbevölkerung oder der Förderung globaler öffentlicher Güter zugutekommen, werden ebenso fortgesetzt wie die humanitäre Hilfe.

Ecuador

Entwicklung der Menschenrechtslage im Berichtszeitraum

Am 25. Mai 2017 trat Lenin Moreno die Nachfolge von Präsident Rafael Correa an, der das Präsidentenamt zuvor über zehn Jahre ausübte.

Seither verbesserte sich die Menschenrechtslage erheblich. Mit der von Moreno ein- geleiteten Politik des gesellschaftlichen Dialogs wird der unter seinem Vorgänger Correa geschürten Polarisierung der Gesellschaft entgegen gesteuert, die Diffamierung und Kriminalisierung der inner- und außerparlamentarischen Opposition sowie von Nicht- regierungsorganisationen beendet, die Unterdrückung der Medienfreiheit abgestellt und viele Beschränkungen der Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit zurückgenommen.

Umsetzung von Menschenrechtsverpflichtungen/Menschenrechtspolitik

Ecuador hat alle neun zentralen VN-Menschenrechtsabkommen sowie weitere Protokolle zum Menschenrechtsschutz ratifiziert. Präsident Moreno legt besonderes Augenmerk auf den Schutz von Frauen und Kindern gegen Gewalt, die Inklusion von Menschen mit Behinderung und die soziale Altersabsicherung. Ecuador bemüht sich unter Moreno spürbar, seinen internationalen Menschenrechtsverpflichtungen nachzukommen.

Das öffentlich sichtbarste Thema sind die Rechte von Flüchtlingen. Ecuador ratifizierte die Genfer Flüchtlingskonvention und deren Zusatzprotokolle. Die Verfassung besagt, dass niemand aufgrund seines Migrationsstatus als illegal angesehen werden darf und jeder ein Recht auf Migration hat. Anerkannte Migranten haben das Recht zu arbeiten und staatliche Dienstleistungen wie Bildung und das Gesundheitswesen in Anspruch zu nehmen. Im Januar 2017 wurde ein neues, die Rechte von Migranten sicherndes Aufenthaltsgesetz verabschiedet. Hinsichtlich der Umsetzung sind derzeit die ecuadorianischen Behörden wegen des Zustroms venezolanischer Einwanderer erheblichen Herausforderungen ausgesetzt.

Ecuador setzt sich im VN-Menschenrechtsrat als Vorsitzender einer internationalen Staatenarbeitsgruppe (IGWG) für einen bindenden Vertrag zum Thema „Wirtschaft und Menschenrechte“ ein.

Im Jahr 2019 wird Ecuador den Vorsitz der Vertragsstaatenkonferenz zu der von Ecuador ratifizierten VN-Behindertenrechtskonvention übernehmen. Im Abschlussbericht des VN-Ausschusses für Rechte von Menschen mit Behinderung von 2014 wurden der in der Verfassung verankerte Rechtsschutz von Menschen mit Behinderung und Fortschritte bei der Gesetzgebung und deren Realisierung ausdrücklich gewürdigt.

Deutsche und EU-Aktivitäten in Ecuador

Die EU führt mit Ecuador einen „Hochrangigen politischen Menschenrechtsdialog“. Im Rahmen des vierten Treffens Ende 2017 unterbreitete die EU-Delegation den Vorschlag eines regulären Berichtsmechanismus für Menschenrechte.

Als Beitrag zur Stärkung der Meinungs- und Pressefreiheit in Ecuador wurde der Deutsch-Französische Preis für Menschenrechte und Rechtsstaatlichkeit Ende 2017 an den Generalsekretär der Nichtregierungsorganisation Fundamedios, Cesar Ricaurte, überreicht.

Gegenwärtig bereitet die Bundesregierung ein Projekt zur Unterstützung von ecuadorianischen Gemeinden vor, die besonders stark vom Zustrom venezolanischer Flüchtlinge betroffen sind. Zivilgesellschaftliche Gruppen, die sich für die Einhaltung von Menschenrechten der Flüchtlinge einsetzen, sind eine wichtige Zielgruppe des Projekts.

El Salvador

Entwicklung der Menschenrechtsslage im Berichtszeitraum

Zentrale Herausforderung für die Gewährleistung der Menschenrechte in El Salvador bleibt die Gewaltkriminalität der Jugendbanden, die im Berichtszeitraum mehr als 7.000 Mordopfer forderte (64 Morde je 100.000 Einwohner). Zu beklagen ist eine wachsende Zahl extralegalen Tötungen bei Zusammenstößen zwischen Sicherheitskräften und Bandenmitgliedern. Schwächen bei der polizeilichen Aufklärungsarbeit, unzureichende Ausstattung der Strafverfolgungsbehörden und ein korruptionsanfälliges Justizsystem sind Ursachen hoher Straflosigkeit.

Frauen sind rechtlich gleichgestellt, werden aber in der patriarchalisch geprägten Gesellschaft vielfach diskriminiert und sind oftmals häuslicher Gewalt ausgesetzt. Es gibt eine hohe Zahl von Morden an Frauen. Internationale Aufmerksamkeit ruft das absolute Abtreibungsverbot hervor. Versuche, im Parlament eine Mehrheit für die Entkriminalisierung von Abtreibungen (Indikatorenregelung) zu gewinnen, waren bisher erfolglos. In den Gefängnissen sitzen ca. 23 Frauen ein (Gruppe der sogenannten „17-Plus“), die in Prozessen wegen Kindsmordes nach angeblichen Abtreibungen zu bis zu 40 Jahren Haft verurteilt wurden.

LGBTI-Personen sind Diskriminierung und gewalttätigen Übergriffen (auch Mordaktionen) ausgesetzt, vor allem in den von den Jugendbanden kontrollierten Gegenden. Es mangelt an Mitteln zur Umsetzung der neuen Gesetze zum Schutz von LGBTI-Personen und Förderung ihrer Rechte.

Die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte sind gesetzlich verbürgt, die notwendige Infrastruktur (Bildung, Gesundheit, Wasserversorgung, Wohnen) ist jedoch vielerorts defizitär. Die Armutsrate wird mit 35,2 Prozent beziffert.

El Salvador ist Ursprungsland umfangreicher Migrationsbewegungen. Mehr als drei Millionen Salvadorianer leben im Ausland. Migrationsursachen sind Gewalt, wirtschaftliche Perspektivlosigkeit sowie der Wunsch nach Familienzusammenführung.

Umsetzung von Menschenrechtsverpflichtungen/Menschenrechtspolitik

El Salvador hat acht der neun zentralen VN-Menschenrechtsabkommen ratifiziert und führte im Jahr 2017 den Vorsitz im VN-Menschenrechtsrat. Im Berichtszeitraum haben unter anderem der Hohe Kommissar für Menschenrechte, der Hohe Flüchtlingskommissar sowie die VN-Sonderberichterstatterinnen für die Rechte Binnenvertriebener und das Problem „extralegalen Tötungen“ El Salvador besucht. Ein großes Anliegen El Salvadors ist Schutz der Menschenrechte von Migrantinnen und Migranten.

Deutsche und EU-Aktivitäten in El Salvador

Menschenrechte sind integraler Teil des Dialogs mit der salvadorianischen Regierung, Abgeordneten, Justiz und Zivilgesellschaft. Die deutsche Entwicklungszusammenarbeit fördert unter anderem Projekte zu Gewaltprävention, nachhaltiger Wirtschaftsentwicklung und Stärkung institutioneller Kapazitäten. Die Deutsche Botschaft unterstützt kleine Infrastrukturprojekte im Bereich der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Menschenrechte. Im Jahr 2017 hat die Bundesregierung ein Projekt zur Gewährleistung des Zugangs zur Justiz für die Gruppe der sogenannten „17-Plus-Frauen“ gefördert. Eine Delegation des Bundestags hat den Frauen im April 2017 einen Haftbesuch abgestattet. Im Jahr 2017 wurden zwei Projekte zur Aufarbeitung von Menschenrechtsverletzungen während des Bürgerkriegs (1980 bis 1992) gefördert. Deutsche politische Stiftungen, Nichtregierungsorganisationen und kirchliche Organisationen sind ebenfalls menschenrechtlich engagiert. Im EU-Rahmen werden Veranstaltungen zu menschenrechtlichen Gedenktagen, Gefängnisbesuche und Gespräche mit Menschenrechtsorganisationen organisiert.

Eritrea

Entwicklung der Menschenrechtslage im Berichtszeitraum

Die Menschenrechte sind im autoritär geführten Eritrea stark eingeschränkt, auch wenn sich seit einigen Jahren von einem sehr niedrigen Niveau ausgehend langsam kleine Fortschritte zeigen. Demokratie und Rechtsstaatlichkeit sind in Eritrea nicht gewährleistet, was ein wesentlicher Faktor für die Flucht vieler Eritreerinnen und Eritreer aus dem Land ist. Grundlegende Reformen wurden bisher unter Berufung auf den Grenzkonflikt mit Äthiopien abgelehnt. Diese Begründung ist vor dem Hintergrund des Annäherungsprozesses infolge der Friedenserklärung zwischen Eritrea und Äthiopien von Anfang Juli 2018 nicht mehr tragfähig. Die Annäherung zwischen beiden Ländern bietet eine Chance für innere Reformen, für die es bisher aber noch keine Anzeichen gibt. Das politische System ist repressiv, die gesamte Gesellschaft stark militarisiert. Dazu gehört auch der grundsätzlich 18-monatige, verpflichtende nationale militärische oder zivile Dienst, dessen Dauer in der Praxis jedoch häufig unbegrenzt ist. Ein freiwilliges Ausscheiden oder ein Recht zur Wehrdienstverweigerung aus Gewissensgründen gibt es nicht. Verweigerer werden häufig mit einem Aufenthalt in Umerziehungslagern oder Gefängnis bestraft. Weiterhin befinden sich politische Gefangene ohne Prozess und ohne Kontakt zur Außenwelt in Haft. Zwar wurde die Todesstrafe im Jahr 2014 faktisch abgeschafft, dennoch gibt es immer wieder Berichte über menschenunwürdige Haftbedingungen und Folter.

In Eritrea existiert keine freie Presse. Eritreische Medien befinden sich in staatlichem Besitz, allerdings gibt es Zugang zum Internet und ausländischen TV-Kanälen („passive Medienfreiheit“). Im von „Reporter ohne Grenzen“ veröffentlichten „World Press Freedom Index 2018“ nimmt Eritrea vor Nordkorea den vorletzten Platz ein. Die eritreische Verfassung schreibt zwar ein Verbot von religiöser Diskriminierung vor und garantiert Religions- und Glaubensfreiheit, es wird jedoch regelmäßig von Einschränkungen der Religionsfreiheit berichtet. Offiziell sind nur die orthodoxe eritreische Kirche, die römisch-katholische Kirche, die evangelisch-lutherische Kirche und der sunnitische Islam anerkannt.

Die Zahl weiblicher Genitalverstümmelungen ist seit ihrem offiziellen Verbot im Jahr 2007 rückläufig. Ein von traditionellen Wertvorstellungen geprägtes Rollenverständnis von Frauen ist die Ursache dafür, dass viele unverheiratete Mütter von gesellschaftlicher Ächtung, oft auch in der eigenen Familie, betroffen sind, selbst wenn eine Schwangerschaft auf sexuelle Gewalt zurückzuführen ist. Homosexualität ist strafbar und wird gesellschaftlich geächtet, aber nicht aktiv verfolgt.

Umsetzung von Menschenrechtsverpflichtungen/Menschenrechtspolitik

Eritrea hat sechs der neun zentralen VN-Menschenrechtsabkommen ratifiziert. Eine im Juni 2018 im Rahmen des 38. Menschenrechtsrats angenommene Resolution verlängert das Mandat der Sonderberichterstatterin zu Eritrea um ein weiteres Jahr. Die Erkenntnisse der Berichterstatterin stützen sich im Wesentlichen auf Informationen von Geflüchteten und der eritreischen Diaspora, da die eritreische Regierung das Mandat der Sonderberichterstatterin ablehnt und bislang jegliche Einreise und Kooperation verweigert hat. Auch die Einreise von Vertreterinnen und Vertretern internationaler Hilfsorganisationen gestaltet sich weiterhin schwierig, Zugang zu Gefängnissen mit politischen Gefangenen und Kriegsgefangenen wird in der Regel nicht gewährt.

Deutsche und EU-Aktivitäten in Eritrea

Sowohl die EU als auch die Bundesregierung machen regelmäßig auf die schwierige Menschenrechtslage in Eritrea aufmerksam und bemühen sich um einen Dialog mit der Regierung, um diese zu verbessern. Dazu gehören unter anderem die Forderungen nach der Freilassung von politischen Gefangenen, nach einer Umsetzung der Empfehlungen des VN-Menschenrechtsrats und einer Reform des Nationalen Dienstes.

Gambia

Entwicklung der Menschenrechtslage im Berichtszeitraum

Im Berichtszeitraum erlebte Gambia eine unerwartete Zäsur. Anfang 2017 endete die 22-jährige autokratische Herrschaft von Yahya Jammeh, die von Willkür und schweren Menschenrechtsverletzungen geprägt war. Vor und unmittelbar nach den Wahlen im Dezember 2016 standen Opposition, Journalistinnen und Journalisten und Menschenrechtsverteidigerinnen und –verteidiger noch erheblich unter Druck, willkürliche Verhaftungen oder Folter waren keine Seltenheit.

Mit seiner Amtsübernahme im Januar 2017 leitete der neue Präsident Barrow umgehend eine umfassende Kehrtwende in der Menschenrechtspolitik ein. Die Regierung bewies seither mehrfach den starken politischen Willen, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit im Land zu konsolidieren. Eine der ersten Amtshandlungen war die Freilassung aller politischen Gefangenen.

Umsetzung von Menschenrechtsverpflichtungen/Menschenrechtspolitik

Die Medien werden seit dem Regierungswechsel nicht mehr in ihrer Arbeit eingeschränkt. Einige der alten Mediengesetze wurden mittlerweile durch eine Entscheidung des Obersten Gerichtshofs aufgehoben, andere sind formell noch in Kraft, werden aber nicht mehr angewendet. Ein neues Mediengesetz ist in Arbeit.

Unter der neuen Regierung gibt es keine schwerwiegenden Vorwürfe über die Beschränkung persönlicher Freiheiten oder Eingriffe in die Justiz. Jedoch befand sich eine Gruppe von Sicherheitskräften, die als mutmaßliche Loyalisten von Ex-Präsident Jammeh gelten, zum Ende des Berichtszeitraums seit teilweise weit über einem Jahr ohne Anklage in Haft. Dahinter dürfte die Sorge der Regierung vor einem Gegenputsch im Namen des früheren Herrschers stehen.

Gambia hat alle neun zentralen VN-Menschenrechtsabkommen ratifiziert. Die Todesstrafe soll abgeschafft werden. Im Juni 2018 ratifizierte das Parlament das zweite Zusatzprotokoll zum VN-Zivilpakt, das die Abschaffung der Todesstrafe vorsieht. Bis zur Umsetzung in nationales Recht gilt ein präsidentielles Moratorium zur Anwendung der Todesstrafe.

Versammlungsfreiheit wird seit dem Regierungswechsel weitgehend gewährt. Allerdings fehlt es der gambischen Polizei erheblich an den Fähigkeiten und der Erfahrung, Demonstrationen im neuen demokratischen Kontext zu begleiten. Die Reaktionen der Regierung auf Fehlverhalten der Polizei erschienen bisher jedoch angemessen.

Neben den Gesetzen zur Einrichtung der Wahrheits- und Versöhnungskommission sowie zur Ausarbeitung der neuen Verfassung verabschiedete das Parlament im Dezember 2017 ebenfalls ein Gesetz zur Einrichtung einer unabhängigen Menschenrechtskommission.

Die gambische Regierung hat sich die Verbesserung von Frauenrechten zum Ziel gesetzt. Dennoch sind Frauen in Gambia durch Gesetzgebung in vielerlei Hinsicht benachteiligt. Seit Januar 2016 ist die weibliche Genitalverstümmelung verboten, dennoch sollen weiterhin etwa 80 Prozent der weiblichen Bevölkerung betroffen sein.

Das im August 2014 verabschiedete Gesetz zur Strafbarkeit von sogenannter „aggravated homosexuality“, das für homosexuelle Handlungen mit Minderjährigen, Behinderten, HIV-Positiven oder Schutzbefohlenen eine lebenslange Freiheitsstrafe vorsieht, ist bisher nicht angewendet worden.

Deutsche und EU-Aktivitäten in Gambia

Deutschland hat mit einem Menschenrechtsprojekt im Herbst 2017 den Aufbau der NRO „Gambia Center for Victims of Human Rights Violations“ großzügig unterstützt. Die NRO ist die wichtigste Interessenvertretung der Opfer der ehemaligen Jammeh-Regierung.

Deutschland ermöglichte zudem durch finanzielle Unterstützung in den Jahren 2014 bis 15 eine Klage der „Gambia Press Union“ (GPU) gegen die Mediengesetzgebung, die freie journalistische Arbeit in Gambia unmöglich machte. Der Klage wurde im Mai 2018 schließlich weitgehend stattgegeben.

Georgien

Entwicklung der Menschenrechtslage im Berichtszeitraum

Die georgische Regierung treibt die Reformen hin zu einem modernen Rechtsstaat und die Annäherung an die EU weiter voran. Es bestehen in Georgien Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit. Die Meinungs- und Pressefreiheit wird geachtet und von georgischen NRO genau beobachtet. Im Berichtszeitraum wurde die Übertragung von Besitzanteilen an dem der Opposition nahestehenden Fernsehsender „Rustavi 2“ kontrovers diskutiert und beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte anhängig gemacht. Ein Urteil dazu steht noch aus. Die Religionsfreiheit und die Freiheit der Weltanschauung sind rechtlich garantiert. Der Strafvollzug wurde reformiert und eklatante Missstände wie Misshandlungen von Häftlingen und Überbelegung von Haftanstalten deutlich reduziert. Das Arbeitsschutzrecht wurde durch Einführung von Inspektionen in einzelnen Wirtschaftssektoren verbessert, bleibt aber weiterhin unzureichend. Die Institution des Ombudsmanns („Office of the Public Defender“) ist gut etabliert; die Amtsinhaber waren im Berichtszeitraum sehr aktiv und konnten ihren Zuständigkeitsbereich ausweiten.

Ablehnende Einstellungen in der Gesellschaft gegenüber Angehörigen nationaler und sexueller Minderheiten oder auch von Menschen mit Behinderungen tragen weiter dazu bei, dass die Realität hinter den politisch formulierten Ansprüchen wie Gleichbehandlung und Teilhabe zurückbleibt. Im Innenministerium wurde eine Abteilung für Menschenrechtsschutz geschaffen, die die Innenbehörden bei ihrer Arbeit unterstützen soll, insbesondere in den Bereichen häusliche Gewalt, Gewalt gegen Frauen und Hasskriminalität.

In den abtrünnigen Gebieten Abchasien und Südossetien war die Menschenrechtslage weiter kritisch. Insbesondere Entführungen, willkürliche Festnahmen, Verletzung von Eigentumsrechten, das Fehlen muttersprachlichen Schulunterrichts, mangelnde Freizügigkeit und Diskriminierung aufgrund ethnischer Herkunft sowie die Verweigerung des Rückkehrrechts für geflüchtete ethnische Georgier gaben Anlass zur Sorge.

Umsetzung von Menschenrechtsverpflichtungen/Menschenrechtspolitik

Georgien hat sieben der neun zentralen VN-Menschenrechtsabkommen ratifiziert und ist seit dem Jahr 1999 Mitglied des Europarats. Im Berichtszeitraum wurde eine weitere Annäherung an internationale Standards vollzogen. Im Mai 2017 ratifizierte Georgien die Istanbul-Konvention des Europarates zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen. Der neue Nationale Menschenrechtsaktionsplan für den Zeitraum 2018 bis 2020 wurde im März 2018 veröffentlicht und enthält ein erweitertes Kapitel über Menschenrechte im Wirtschaftsleben.

Deutsche und EU-Aktivitäten in Georgien

Beiträge zur Verbesserung „guter Regierungsführung“ gehören zu den Schwerpunkten der deutschen bilateralen Entwicklungszusammenarbeit mit Georgien, darunter auch der Aufbau einer rechtsstaatlichen und unabhängigen Justiz. Hierbei geht es insbesondere darum, Georgien dabei zu unterstützen, rechtsstaatskonforme Gesetzesentwürfe zu erstellen und juristisches Fachpersonal auszubilden. Die Bundesregierung unterstützt auch Maßnahmen des Europarats zur Förderung von Menschenrechten, Rechtsstaatlichkeit und Demokratie.

In dem am 1. Juli 2016 in Kraft getretenen Assoziierungsabkommen mit der EU ist auch die Zusammenarbeit zur Förderung der Menschenrechte geregelt.

Guatemala

Entwicklung der Menschenrechtslage im Berichtszeitraum

Der Druck auf Menschenrechts- und Umweltaktivistinnen und -aktivisten, die sich z. B. gegen Großprojekte im Energie- und Infrastrukturbereich einsetzen, hat sich im Berichtszeitraum und vor allem seit Januar 2018 weiter erhöht. Auslöser dafür waren insbesondere Streitigkeiten um Landrechte zwischen Investoren und lokalen Gemeinden und um die für die betroffenen Gemeinden oft undurchsichtige Lizenzvergabe zum Abbau von Rohstoffen. Bei diesen Konflikten kommt es häufig zu Gewalt gegen die Aktivistinnen

und Aktivisten (seitens der nicht selten mit staatlichen Sicherheitskräften verbündeten Investoren) oder auch zwischen indigenen Gruppen, die unterschiedliche Haltungen zu den Projekten vertreten. Angesichts des Fehlens einer angemessenen Präsenz des Staates in ländlichen Regionen und einer nur teilweise unabhängigen Justiz besteht eine hohe Straflosigkeit, die zunehmend zu dem Ruf nach Wiedereinführung der ausgesetzten, vom Verfassungsgericht geächteten Todesstrafe führt.

Korruption und organisierte Kriminalität, vor allem im Bereich Drogenhandel, sind weit verbreitet und beeinträchtigen die Menschenrechtssituation. Die Sicherheitslage hat sich zwar in den letzten Jahren kontinuierlich verbessert, ist jedoch weiter angespannt (26,1 Morde auf 100.000 Einwohner im Jahr 2017).

Eine Verbesserung der wirtschaftlichen und sozialen Situation breiter Bevölkerungsschichten scheidet unter anderem an mangelnden staatlichen Ressourcen und dem Unvermögen des Staates, die vorhandenen gerecht zu verteilen. Eine der weltweit niedrigsten Steuerquoten von ca. 10,2 Prozent (2017) des BIP beeinträchtigt die nachhaltige Entwicklung in Guatemala. Auch wirkt sich negativ aus, dass Frauen die gleichberechtigte wirtschaftliche Teilhabe vielfach verwehrt bleibt. 46 Prozent der Kinder unter fünf Jahren sind chronisch unterernährt. Die Armutsrate liegt bei 53 Prozent.

Obwohl Guatemala die VN-Erklärung über die Rechte indigener Völker (UNDRIP) unterstützt, bleiben indigene Bevölkerungsgruppen (40 bis 45 Prozent der Bevölkerung) nach wie vor benachteiligt. Sie sind überproportional von Armut betroffen und weisen hohe Raten von Analphabetismus sowie Kinder- und Müttersterblichkeit auf.

Die VN-gestützte „Kommission zur Bekämpfung der Straffreiheit in Guatemala“ (CICIG) unterstützt Guatemala bei der Bekämpfung von Korruption und Straflosigkeit sowie der Stärkung rechtsstaatlicher Strukturen. Es konnten mit Hilfe der CICIG bereits komplexe Korruptionsfälle in Regierung, Kongress, Verwaltung und Justiz aufgedeckt werden. Präsident Morales hat im April 2016 einer Verlängerung des Mandats von CICIG bis September 2019 zugestimmt, lehnt jedoch eine darüber hinausgehende Verlängerung ab. Eine Reihe von Politikern (auch Ex-Präsident und Vizepräsidentin) befinden sich nach Ermittlungen der CICIG in Untersuchungshaft. Im Jahr 2018 erhielten CICIG-Chef Ivan Velásquez, dem zwischenzeitlich die Wiedereinreise nach Guatemala untersagt wurde, und Ex-Generalstaatsanwältin Thelma Aldana den Ehrenpreis des „Alternativen Nobelpreises“.

Umsetzung von Menschenrechtsverpflichtungen/Menschenrechtspolitik

Guatemala ist Vertragspartei von acht der neun zentralen VN-Menschenrechtskonventionen, Mitglied des Zentralamerikanischen Gerichtshofs und des IStGH-Statuts. Die Aufarbeitung der Bürgerkriegsvergangenheit verläuft allerdings schleppend und spaltet die Gesellschaft. In jüngster Zeit gab es jedoch Fortschritte mit der Verurteilung zweier hochrangiger Militärs im Fall Sepur Zarco, der Wiederaufnahme des Prozesses wegen des Genozides am Maya-Volk Ixil sowie der Verurteilung von fünf Militärangehörigen im Fall Molina Theissen.

Deutsche und EU-Aktivitäten in Guatemala

Guatemala ist Partnerland der entwicklungspolitischen Zusammenarbeit. Die Vorhaben werden ausdrücklich an menschenrechtlichen Prinzipien ausgerichtet. Menschenrechtsthemen sind auch integraler Bestandteil des politischen Dialogs mit der Regierung. Die EU leistet im Rahmen ihrer Entwicklungszusammenarbeit unter anderem Beiträge zur Stärkung der sozialen Kohäsion, Verbesserung der Sicherheit und Förderung einer nachhaltigen Wirtschaftsentwicklung.

Haiti

Entwicklung der Menschenrechtsslage im Berichtszeitraum

Die Lage der Menschenrechte ist im Berichtszeitraum im Wesentlichen unverändert geblieben. Zwar sind die grundlegenden bürgerlichen Freiheiten in Haiti weitgehend gewährleistet, die Menschenrechte aber unter anderem durch Defizite im Justizsystem, die prekäre Sicherheitslage, gesellschaftliche Diskriminierung und wirtschaftliche Armut gefährdet.

Es gibt in Haiti keine staatliche politische Verfolgung. Meinungs-, Presse- und Religionsfreiheit sind in der Verfassung verankert und werden größtenteils erfolgreich umgesetzt. Es gibt eine Reihe unabhängiger Menschenrechtsorganisationen. Die Wahlen Ende 2016 verliefen nach Einschätzung nationaler und internationaler Beobachter weitgehend ordnungsgemäß, wiesen allerdings eine sehr geringe Wahlbeteiligung (ca. 20 Prozent) auf.

Während beim Aufbau der Polizei gewisse Fortschritte zu verzeichnen sind, bleibt der Justizbereich ineffizient und von schlechter Ausstattung und Ausbildung sowie von Korruption geprägt. Dadurch kommt es vielfach zu Straflosigkeit, gleichzeitig aber auch zu überlangen Untersuchungshaftzeiten unter völlig unzureichenden Haftbedingungen.

Gesellschaftliche Diskriminierung gibt es in weiten Teilen der Bevölkerung. Dies betrifft soziale Minderheiten, speziell die LGBTI-Gemeinde. Eine ernsthafte Auseinandersetzung staatlicherseits damit findet bisher nicht statt. Die Kirchen haben in diesem Zusammenhang keinen positiven Einfluss. Auch Behinderte werden häufig diskriminiert.

Frauen und Mädchen werden im Alltag durch ein traditionelles Rollenverständnis ebenfalls diskriminiert (auf die 149 Sitze beider Kammern kommen lediglich vier weibliche Parlamentarierinnen trotz verfassungsmäßiger Vorgabe einer Quote von einem Drittel).

Kinderarbeit bleibt ein verbreitetes Problem, auch durch die Ausbeutung von Kindern in Privathaushalten.

Die weitverbreitete Armut und die prekären Lebensverhältnisse zeigen, dass eine Reihe von sozialen und wirtschaftlichen Menschenrechten (Recht auf einen angemessenen Lebensstandard, Recht auf Wohnen, Recht auf Gesundheit, Recht auf sauberes Trinkwasser und Sanitärversorgung, Recht auf Nahrung) nicht gewährleistet sind.

Umsetzung von Menschenrechtsverpflichtungen/Menschenrechtspolitik

Haiti ist Vertragspartei von sieben der neun Menschenrechtskonventionen der Vereinten Nationen und hat die verbleibenden unterzeichnet, jedoch noch nicht ratifiziert.

Deutsche und EU-Aktivitäten in Haiti

Deutschland und die EU unterstützen die wirtschaftlichen und sozialen Menschenrechte durch Projekte der Entwicklungszusammenarbeit sowie durch Not- und Übergangshilfe.

Durch finanzielle und personelle Beiträge unterstützt Deutschland die Stabilisierung der Sicherheitslage in Haiti durch die VN-Mission MINUJUSTH („United Nations Mission for Justice Support in Haiti“, zuvor MINUSTAH).

Im Rahmen des politischen Dialogs nach Artikel 8 des Cotonou-Abkommens setzen sich die EU und die in Haiti vertretenen EU-Mitgliedsstaaten einschließlich Deutschlands für Reformen im Justizbereich und eine Verbesserung der allgemeinen Menschenrechtssituation ein. Die EU widmet Haiti einen Abschnitt in ihrer globalen Menschenrechtsstrategie, die jährlich überprüft wird.

Honduras

Entwicklung der Menschenrechtslage im Berichtszeitraum

Die Menschenrechtslage in Honduras ist nach wie vor besorgniserregend. Die honduranische Regierung ist nicht in der Lage, ihren Bürgern das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit zu garantieren. Trotz eines Rückgangs der Tötungsdelikte um 17 Prozent im Vergleich zum Vorjahr war die Zahl von 42 Tötungen pro 100.000 Einwohner im Jahr 2017 immer noch inakzeptabel hoch. Zu den gefährdeten Gruppen zählen besonders Menschenrechts- und Umweltaktivistinnen und -aktivisten, Journalistinnen und Journalisten, LGBTI sowie Vertreterinnen und Vertreter indigener Gruppen. Auch die Anzahl der Morde an Frauen stieg im Jahr 2017 an. Über 90 Prozent der Tötungsdelikte werden nicht aufgeklärt, die Straflosigkeit ist besorgniserregend. Obwohl Honduras demokratisch verfasst ist und die Verfassung Diskriminierungen jeglicher Art verbietet, gibt es weiter deutliche Defizite bei den bürgerlichen und politischen Rechten sowie bei den wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechten. So klagten Menschenrechtsverteidiger zunehmend über Bedrohungen, Diffamierungs- und Kriminalisierungskampagnen. Korruption ist weit verbreitet.

Nach dem umstrittenen Ausgang der Präsidentschaftswahl vom 26. November 2017 starben nach VN-Angaben mindestens 23 Personen bei gewaltsamen Auseinandersetzungen zwischen Sicherheitskräften und Demonstrierenden. Die Umstände dieser Todesfälle wurden bis heute nicht aufgeklärt.

Im Falle der im Jahr 2016 ermordeten Leiterin der Indigenenorganisation COPINH, Berta Cáceres, sind inzwischen neun Verdächtige, darunter ein mutmaßlicher Drahtzieher, in Untersuchungshaft; der Prozess gegen die acht mutmaßlichen Täter hat im September 2018 nach vielen Verzögerungen begonnen.

68 Prozent der Bevölkerung leben unterhalb der Armutsgrenze, 44 Prozent in extremer Armut. Davon betroffen sind besonders indigene und afrohonduranische Bevölkerungsgruppen, deren politische und wirtschaftliche Teilhabe marginal ist. Trotz der für Zentralamerika relativ hohen Steuerquote von 18 Prozent können wirtschaftliche, soziale und politische Rechte nicht garantiert werden.

Umsetzung von Menschenrechtsverpflichtungen/Menschenrechtspolitik

Honduras hat alle neun zentralen VN-Menschenrechtsabkommen ratifiziert. Honduras hat sich international zum Schutz der Menschenrechte verpflichtet und die internationale Gemeinschaft dabei um Unterstützung gebeten. Seit dem Jahr 2016 ist der OHCHR durch ein eigenes Büro in Honduras vertreten und gibt Empfehlungen zur Umsetzung der Menschenrechte. Ebenfalls seit dem Jahr 2016 unterstützt die bei der Organisation Amerikanischer Staaten (OAS) angesiedelte „Unterstützungsmission gegen Korruption und Straflosigkeit in Honduras“ (spanisches Akronym MACCIH) die honduranischen Behörden bei der Korruptionsbekämpfung, wird jedoch von Politik und Justiz nicht immer unterstützt. Der Erfolg der Reform der Nationalpolizei sowie die Effizienz des Schutzmechanismus für Menschenrechts- und Umweltaktivisten bleiben ungewiss. Inwieweit das im Jahr 2018 neu geschaffene Ministerium für Menschenrechte wirksam Einfluss auf das Regierungshandeln nehmen kann, muss sich noch erweisen.

Deutsche und EU-Aktivitäten in Honduras

Die Bundesregierung setzt sich zusammen mit dem internationalen Geberkoordinierungsgremium G16 im EU-Kreis und bilateral bei der honduranischen Regierung für die Achtung der Menschenrechte ein und führt einen regelmäßigen Dialog mit der Zivilgesellschaft. Zu den zentralen Schwerpunkten der deutschen Entwicklungszusammenarbeit gehören Bildung sowie Klima- und Umweltschutz, wobei die Projekte vor allem der ärmeren Bevölkerung im Land zu Gute kommen sollen. Auch die Europäische Union fördert einen verstärkten Dialog zwischen Staat und Zivilgesellschaft. Ferner bemüht sie sich mit dem Programm „Eurojusticia“ (Laufzeit 2014 bis 2019) um eine Reform des honduranischen Rechtssystems.

Indien

Entwicklung der Menschenrechtsslage im Berichtszeitraum

Indien ist eine parlamentarische Demokratie, multiethnisch und multireligiös, mit unabhängiger Justiz, weitgehend freier Presse und lebendiger Zivilgesellschaft. Armut, traditionelles Kastendenken und religiöse oder ethnische Vorurteile leisten aber Menschenrechtsverletzungen Vorschub. Die indigene Bevölkerung (Adivasi), Kastenlose (Dalits), Frauen und Kinder sowie religiöse Minderheiten (unter anderem Christen und Muslime) sind am häufigsten benachteiligt und Opfer von Menschenrechtsverletzungen. Im Berichtszeitraum gab es vor allem wiederholt Berichte von sexueller Gewalt gegen Frauen in Indien. Berichte zu Menschenrechtsverstößen fanden im Berichtszeitraum allerdings auch breiten, kritischen Widerhall in indischen Medien und der Öffentlichkeit.

Die indische Regierung bemüht sich um die Wahrung der verfassungsmäßig garantierten Menschenrechte. Defizite bestehen vor allem auf lokaler Ebene. Verletzungen werden unter anderem mit Verweis auf die Sicherung des inneren Friedens in Kauf genommen. Einzelne Menschenrechtsverteidigerinnen und Menschenrechtsverteidiger sehen sich durch Behörden in ihrer Arbeit eingeschränkt. Vereinzelt wurden sie auch Opfer von Gewalt. Menschenrechtsverletzungen durch Vertreter staatlicher Organe (vor allem aus Polizei und Armee), aber auch deren Duldung, werden zum Teil nicht oder nicht angemessen verfolgt bzw. bestraft. Dies betrifft vor allem Regionen, in denen kontroverse Ausnahmegesetze und Sondervollmachten gelten (unter anderem Jammu und Kaschmir).

Vorwürfe, dass Aktivitäten einzelner NRO (unter anderem durch gesetzliche Regeln zur Kontrolle des Flusses ausländischer Finanzmittel) unzulässig beschränkt würden, werden öffentlich und kontrovers diskutiert.

Umsetzung von Menschenrechtsverpflichtungen/Menschenrechtspolitik

Ernährungsunsicherheit und fehlender Zugang zu sozialen Basisdienstleistungen sind ein großes Problem und betreffen vor allem marginalisierte Frauen. Geschlechtsspezifische Abtreibung, geschlechtsspezifische nachgeburtliche Tötung und die Verheiratung minderjähriger Mädchen bleiben trotz gesetzlicher Verbote verbreitet. Sensibilisierungskampagnen der Regierung wirken nur langsam.

Der Oberste Gerichtshof Indiens spielt eine wichtige Rolle als Garant individueller Freiheitsrechte. Im August 2017 bestätigte er das Recht auf Privatsphäre als geschütztes Grundrecht, darauf folgten mehrere Urteile zu Einzelfragen hierzu. Am 5. September 2018 verwarf der Gerichtshof den aus der Kolonialzeit stammenden § 377 des Strafgesetzbuches: einvernehmlicher gleichgeschlechtlicher Geschlechtsverkehr unter Erwachsenen steht somit nicht mehr unter Strafe.

Trotz existierender Gesetze und der Ratifizierung internationaler Normen (sechs der neun zentralen VN-Menschenrechtskonventionen und die ILO-Kernarbeitsnormen) bleiben Probleme wie Schuldknechtschaft (ca. 14 Mio. Betroffene), Kinderarbeit, die Diskriminierung kastenloser Dalits und häufig die ungestrafte Verletzung ihrer Rechte in Indien bestehen.

Die Zahl der verhängten Todesstrafen sank im Jahr 2017 auf 109 (2016: 149). Hinrichtungen gab es im Berichtszeitraum nicht, mit einer baldigen Abschaffung der Todesstrafe ist aber nicht zu rechnen.

Deutsche und EU-Aktivitäten in Indien

Eine Arbeitsgruppe der EU-Botschaften koordiniert vor Ort den Gesamtauftritt in Sachen Menschenrechtspolitik in Indien, inkl. öffentlicher Veranstaltungen, Seminare und gemeinsamer Fact-Finding-Reisen. Sie setzt sich auch aktiv für die Belange von Menschenrechtsverteidigern und Menschenrechtsverteidigerinnen ein. Verbesserung des Zugangs zu Nahrung, Gesundheitsdienstleistungen und sozialer Sicherung, gerade für besonders benachteiligte Personen, bleibt ein Schwerpunkt des deutschen Engagements.

Am 10. Dezember 2016 wurde Frau Sunitha Krishnan der Deutsch-Französische Menschenrechtspreis verliehen für ihr Engagement gegen Menschenhandel und für die Opfer von Zwangsprostitution und deren Resozialisierung.

Indonesien

Entwicklung der Menschenrechtssituation im Berichtszeitraum

In den zwei Jahrzehnten seit dem Sturz des autoritären Suharto-Regimes hat die Demokratie in Indonesien Wurzeln geschlagen. Der Schutz der bürgerlichen und politischen Rechte ist in der Verfassung verankert; eine lebendige und vielfältige NRO-Szene kann sich weitgehend frei entfalten. Die staatliche Menschenrechtskommission erfüllt ihre Aufgaben regierungsunabhängig. Dem steht jedoch eine schleichende, konservative Islamisierung der Gesellschaft gegenüber, die sich unter anderem in einer stärkeren Orientierung der Gesetzgebung an religiösen Moralvorstellungen zu Lasten individueller Freiheitsrechte niederschlägt. Zwar gewährt die indonesische Verfassung die freie Religionsausübung, der indonesische Staat ist jedoch kein säkularer, sondern verankert den „Glauben an den einen Gott“ als Staatsprinzip, in dessen Namen er den sunnitischen Islam, Protestantismus, Katholizismus, Hinduismus, Buddhismus und Konfuzianismus anerkennt. Im Widerspruch zur in der Verfassung garantierten Religionsfreiheit steht ein zunehmend problematischer Umgang mit religiösen Minderheiten. Im Berichtszeitraum häuften sich Fälle einseitiger Bevorzugung der islamischen Mehrheitsreligion (Missionierungsverbot, Bauverbote für neue Gotteshäuser, Blasphemieurteile).

Dank eines de-facto Moratoriums während der indonesischen Kandidatur für den VN-Sicherheitsrat 2019 bis 2020 (Wahlen hierfür im Juni 2018) wurden seit Juli 2016 keine weiteren Todesurteile vollstreckt.

Menschenrechtsverletzungen sind im Übrigen in der Konfliktregion Westpapua und Papua (willkürliche und exzessive Gewaltanwendung durch Sicherheitskräfte gegenüber der indigenen Bevölkerung) und Aceh (Anwendung der Sharia) zu beklagen.

Umsetzung von Menschenrechtsverpflichtungen/Menschenrechtspolitik

Indonesien hat acht der neun zentralen VN-Menschenrechtsabkommen ratifiziert. In Indonesien gilt grundsätzlich Meinungs-, Demonstrations-, Presse-, Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit. Die Nutzung des Internets ist frei; den sozialen Medien kommt eine große Bedeutung bei der Mobilisierung zivilgesellschaftlicher Kräfte für politische Anliegen zu. Im Juli 2017 wurde das NRO-Gesetz durch Präsidialdekret geändert. Die Regierung kann nunmehr NRO verbieten, deren Aktivitäten und Ziele als verfassungsfeindlich eingestuft werden. Erste – und bislang einzige – nach der Gesetzesänderung verbotene Organisation war die islamistische „Hizbut Tharir Indonesia“, die den indonesischen Staat durch ein transnationales Kalifat ablösen will.

Das Militär, das sich ausdrücklich zu Rechtsstaatlichkeit und zum Menschenrechtsschutz bekennt, das aber einer militärischen Sondergerichtsbarkeit unterliegt, genießt in vielen Fällen de facto Straflosigkeit. In Einzelfällen kommt es zur Kollusion zwischen Sicherheitskräften und örtlichen Wirtschaftsvertretern.

Trotz unverkennbarer Fortschritte bei der Gleichberechtigung bleiben Bestimmungen im Ehe-, Erb- und Steuerrecht diskriminierend. Im Jahr 2016 veröffentlichte UNICEF eine Studie, der zufolge knapp die Hälfte aller indonesischen Mädchen und Frauen von Genitalverstümmelung betroffen sind.

Deutsche und EU-Aktivitäten in Indonesien

Die vier in Indonesien tätigen deutschen politischen Stiftungen Konrad-Adenauer-Stiftung, Friedrich-Ebert-Stiftung, Hanns-Seidel-Stiftung und Friedrich-Naumann-Stiftung sowie Misereor und Brot für die Welt und weitere deutsche NRO sind in der Demokratie- und Menschenrechtsförderung aktiv. Menschenrechtsfragen, darunter die Situation in Papua, Religionsfreiheit, LGBTI-Rechte und die Anwendung der Todesstrafe, werden von der Bundesregierung regelmäßig in bilateralen Begegnungen angesprochen. Das Auswärtige Amt förderte im Jahr 2017 ein Projekt zur Stärkung von Menschenrechtsverteidigerinnen und -verteidigern im Bereich „Sexual Orientation and Gender Identity“. Über das Institut für Auslandsbeziehungen wird ferner ein Projekt zur Förderung von Menschenrechtsverteidigerinnen und -verteidigern in Landkonflikten finanziert sowie über den Zivilen Friedensdienst ein Projekt zur Fortbildung von Menschenrechtsverteidigerinnen und -verteidigern aus entlegenen Landesteilen.

Die EU-Delegation und die Botschaften der EU-Mitgliedstaaten thematisieren regelmäßig menschenrechtliche Fragen, tauschen Informationen zu Einzelfällen aus und laden indonesische NRO sowie Menschenrechtsverteidiger zu Vorträgen ein. Der siebte EU-Indonesien Menschenrechtsdialog fand im Februar 2018 in Brüssel statt.

Irak

Entwicklung der Menschenrechtslage im Berichtszeitraum

Ende 2017 wurde die Terrororganisation „Islamischer Staat“ (IS) als territoriales Gebilde in Irak besiegt, stellt aus dem Untergrund aber weiterhin eine Bedrohung dar. IS zeichnet für systematische schwerste Menschenrechtsverletzungen verantwortlich, in besonderem Maße auch an Minderheiten. Einigen der im Kampf gegen IS eingesetzten Volksmobilisierungskräfte werden Menschenrechtsverletzungen vorgeworfen. Menschenrechtsverletzungen gibt es auch im Justizsystem (etwa willkürliche Festnahmen, Folter). Todesurteile werden vollstreckt.

Prekär bleibt die Situation der vor IS geflüchteten Binnenvertriebenen, die bislang nicht in ihre Heimatorte zurückkehrten. In einigen Lagern ist die Sicherheits- und Versorgungslage schwierig, wovon insbesondere Frauen negativ betroffen sind.

Die Herrschaft von IS hat in vielen Bereichen zu Rückschritten bei Rechten von Frauen und Mädchen geführt.

Viele Irakerinnen und Iraker sind in ihren wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechten beschnitten, da sie keinen Zugang zu adäquater Bildung, Gesundheitsversorgung oder sauberem Wasser haben.

In der Region Kurdistan-Irak (RKI) bestehen ebenfalls Defizite, auch aufgrund der Machtfülle des Sicherheitsapparates. Rechte von Frauen sind in der Gesetzgebung der Region Kurdistan Irak (RKI) stärker verankert, werden jedoch im Alltag nicht vollständig umgesetzt.

Umsetzung von Menschenrechtsverpflichtungen/Menschenrechtspolitik

Irak hat sieben der neun zentralen VN-Menschenrechtsabkommen ratifiziert. In der Wahlperiode 2017 bis 2019 hält Irak einen Sitz im VN-Menschenrechtsrat. Im Rahmen des Universellen Staatenüberprüfungsverfahrens (UPR) wurde Irak erstmals im Jahr 2010 überprüft, der nächste Bericht ist für das Jahr 2019 vorgesehen.

Irak und die VN-Sondergesandte zu sexueller Gewalt in Konflikten haben am 23. September 2017 eine gemeinsame Erklärung zur Prävention von sexueller Gewalt in Konflikten unterzeichnet.

Der irakische Staat zeigt ein bisher selektives Engagement zur Verbesserung der Menschenrechtslage. Staatliche „watchdog“-Institutionen engagieren sich, haben aber begrenzten Einfluss. Die im Jahr 2012 vom irakischen Parlament ins Leben gerufene „Unabhängige Hohe Menschenrechtskommission“ kann erste Erfolge vorweisen und beschäftigt sich im Berichtszeitraum unter anderem mit Vermissten in den ehemals von IS besetzten Gebieten und dem Vorgehen der Polizei gegen die protestierende Bevölkerung wegen der ungenügenden Versorgung mit Trinkwasser und Strom im Süden des Landes.

Zivilgesellschaftliches Engagement im Menschenrechtsbereich bildet sich heraus und konnte staatliche Defizite teilweise auffangen. Der Einfluss bleibt aber gering und ist mit hohen Risiken (bis hin zu Gefahr für Leib und Leben) verbunden.

Deutsche und EU-Aktivitäten in Irak

Deutschland engagiert sich über Projekte der humanitären Hilfe, Stabilisierung, Erziehung, des Wiederaufbaus und der kulturellen Zusammenarbeit in Irak und ist einer der größten ausländischen Geber. Menschenrechte werden als Querschnittsaufgabe in den Projekten berücksichtigt. Die Bundesregierung fördert auch die Gleichberechtigung der Geschlechter, Frauenrechte sowie Presse- und Meinungsfreiheit. Eine an demokratischen Prinzipien ausgerichtete Reform des Sicherheitssektors trägt zur Stärkung von Menschenrechten in Irak bei. Deutschland fördert dafür Projekte etwa von IOM und UNDP.

Die deutschen Auslandsvertretungen unterhalten kontinuierlich Kontakte zu Journalistinnen und Journalisten sowie zu Aktivistinnen und Aktivisten in Menschenrechts- und Minderheitenorganisationen.

Im EU-Rahmen erfolgt eine enge Abstimmung zu Menschenrechtsfragen. Die Abschaffung der Todesstrafe bildet dabei einen Schwerpunkt.

Iran

Entwicklung der Menschenrechtslage

Die Menschenrechtslage in der Islamischen Republik Iran ist sehr besorgniserregend und hat sich im Berichtszeitraum kaum verbessert. Zwar ist die Zahl der Hinrichtungen aufgrund einer Gesetzesänderung für Drogendelikte seit Anfang 2018 deutlich gesunken, Iran gehört aber nach wie vor zu den Ländern mit den meisten Hinrichtungen weltweit (2016: 477; 2017: 429; bis Ende September 2018: 152). Die Todesstrafe wird vorrangig bei Kapitalverbrechen, aber auch für „politische Verbrechen“ verhängt und auf zur Tatzeit Minderjährige angewandt. Rechtsstaatliche Verfahrensgrundsätze werden regelmäßig nicht beachtet. Der Strafvollzug ist von überfüllten Gefängnissen und unmenschlichen Zuständen geprägt.

Das Recht auf freie Meinungsäußerung ist stark eingeschränkt. Internet und soziale Medien werden zensiert und überwacht oder ganz gesperrt, zahlreiche Journalistinnen und Journalisten befinden sich in Haft. Aktive Opposition gegen das Regime wird strafrechtlich verfolgt. Gewerkschaften und Vereinigungen stehen unter strenger Beobachtung, Nichtregierungsorganisationen sind staatlich reglementiert. Iranische Menschenrechtsverteidigerinnen und -verteidiger sind fast nur noch aus dem Ausland aktiv, verbüßen oft lange Haftstrafen und werden mit Berufsverboten belegt.

Frauen sind nach wie vor gesellschaftlich und rechtlich nicht gleichgestellt, von bestimmten öffentlichen Ämtern ausgeschlossen und im Berufsleben unterrepräsentiert. Im „Global Gender Gap Report“ 2017 belegt Iran Platz 140 von 144. Zahlreiche Frauenrechtlerinnen sind in Haft. Religionsfreiheit besteht nur eingeschränkt. Religiöse, ethnische und gesellschaftliche Minderheiten leiden unter Diskriminierungen und Repressionen. Homosexuelle Handlungen werden strafrechtlich verfolgt, mit Strafen bis hin zur Todesstrafe.

Umsetzung der Menschenrechtsverpflichtungen/Menschenrechtspolitik

Iran hat fünf der neun zentralen VN-Menschenrechtsabkommen ratifiziert. Seit dem Jahr 2011 beruft der VN-Menschenrechtsrat wieder einen Sonderberichterstatter zur Menschenrechtslage in Iran, seit August 2018 Javaid Rehman. Seine Vorgänger legten mehrere Berichte vor, in denen sie Menschenrechtsverletzungen dokumentieren. Bislang verweigerte Iran den Sonderberichterstattern die Einreise. Die jährlichen VN-Länderresolutionen weist Iran als politisch motiviert zurück. Beim letzten Universellen Staatenüberprüfungsverfahren (UPR) im Jahr 2014 nahm Iran 130 von 291 Empfehlungen vollumfänglich und 59 teilweise an. Gemäß Zwischenbericht vom Februar 2018 wurden davon bisher nur wenige teilweise umgesetzt.

Deutsche und EU-Aktivitäten in Iran

Menschenrechtsfragen wie auch prominente Einzelfälle werden von der Bundesregierung in bilateralen Gesprächen und öffentlichen Appellen regelmäßig thematisiert. Sowohl die Bundesregierung als auch die EU sprachen sich wiederholt gegen Verhängung und Vollzug der Todesstrafe aus und drängten darauf, dass Iran seine internationalen Verpflichtungen respektiert und seinen Staatsbürgerinnen und -bürgern elementare Rechte zugesteht. Die EU belegte im April 2011 eine Reihe iranischer Personen, die sich durch Menschenrechtsverletzungen schuldig gemacht haben, mit Sanktionen. Diese Sanktionen bestehen auch nach dem erfolgreichen Abschluss der Nuklearverhandlungen fort und wurden im April 2018 verlängert. Der seit dem Jahr 2006 suspendierte Menschenrechtsdialog zwischen der EU und Iran wurde zwar bisher nicht offiziell wieder aufgenommen. Es findet jedoch ein regelmäßiger informeller Dialog zu Menschenrechten im Rahmen des sog. „High Level-Dialogue“ statt, zuletzt am 30. November 2017.

Jemen

Entwicklung der Menschenrechtsslage im Berichtszeitraum

Die Menschenrechtsslage in Jemen hat sich seit Anfang 2015 in Folge der anhaltenden bewaffneten Auseinandersetzungen zwischen jemenitischer Regierung und der sie unterstützenden arabischen Koalition auf der einen und den Huthi-Rebellen auf der anderen Seite kontinuierlich verschlechtert. Die VN bezeichnen die Situation in Jemen als die derzeit größte humanitäre Katastrophe weltweit. Die Kampfhandlungen um die Hafenstadt Hodeidah, den wichtigsten Importhafen, durch den etwa 70 Prozent der Nahrungsmitteln einführen gehen, haben die Versorgungsslage vor allem in Nordjemen weiter verschärft (Gefahr einer Hungersnot). Derzeit benötigen etwa 22 Mio. Menschen, ca. 75 Prozent der Bevölkerung, humanitäre Hilfe. Über 2,4 Mio. Menschen sind Binnenvertriebene. Seit zwei Jahren ausbleibende Besoldung öffentlich Bediensteter sowie der drastische Verfall der Landeswährung führen zur weiteren Verarmung eines Großteils der Bevölkerung.

Allen Konfliktparteien werden schwere Völkerrechts- und Menschenrechtsverletzungen vorgeworfen: Nutzung von Streumunition oder Anti-Personenminen (vor allem Huthis), Zerstörung von Krankenhäusern und Schulen, Zerstörung von wirtschaftlicher Infrastruktur und Kulturgütern (unter anderem durch Luftangriffe), Rekrutierung von Kindersoldaten (vor allem durch die Huthis), Behinderung humanitären Zugangs, Verhaftung zahlloser politischer Gegner, Einschränkung der Presse- und Meinungsfreiheit, der Bewegungsfreiheit, Verfolgung religiöser Minderheiten, Tötung von Zivilisten und die Behinderung der Arbeit von Menschenrechtsverteidigern.

Die rechtliche und soziale Lage der Frauen in Jemen bleibt hochgradig unbefriedigend. In Regierung und Parlament sind Frauen nur mit geringem Anteil vertreten. Das größte Problem für die Frauen liegt indes in der täglichen Diskriminierung in einer paternalistischen Stammesgesellschaft, was sich unter anderem in einer der höchsten Analphabetinnenraten der Welt (ca. 70 Prozent) manifestiert. Nur 60 Prozent aller Mädchen gehen zur Schule. Weibliche Genitalverstümmelung ist verboten, aber in Teilen des Landes immer noch verbreitet. Laut Angaben des VN-Kinderhilfswerks UNICEF dürften rund 23 Prozent der Frauen und Mädchen zwischen 15 und 45 Jahren davon betroffen sein. Ein großes Problem bleiben Frühehen. Während der Kampfhandlungen stieg die Zahl der Vergewaltigungen sowie allgemein Gewalt gegen Frauen und Mädchen sprunghaft an. Laut UNICEF benötigen 10 Mio. Kinder dringende humanitäre Unterstützung, bereits vor dem Krieg war die Hälfte aller Kinder unter fünf Jahren unterernährt.

Umsetzung von Menschenrechtsverpflichtungen/Menschenrechtspolitik

Jemen bekennt sich in seiner Verfassung zur VN-Charta sowie zur Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und hat sieben der neun zentralen VN-Menschenrechtsabkommen ratifiziert. Die Umsetzung bleibt jedoch weiterhin sehr unzureichend. Darüber hinaus leben nur knapp 30 Prozent der Bevölkerung in Gebieten unter Kontrolle der jemenitischen Regierung. Die Zusammenarbeit zwischen der jemenitischen Regierung und dem Büro des Hochkommissars für Menschenrechte sowie der von diesem im Jahr 2017 eingesetzten Gruppe hochrangiger Menschenrechts-Experten ist problematisch. Jemen ist regelmäßig Thema im VN-Menschenrechtsrat. Die Regierung lehnte lange eine unabhängige internationale Beobachtung ab und hat stattdessen eine nationale Untersuchungskommission zu Menschenrechtsverletzungen durch die Konfliktparteien eingerichtet. Deren Arbeit hat sich bisher als nicht ausreichend unabhängig gezeigt. Die jemenitische Regierung und die sie militärisch unterstützenden Verbündeten lehnten den am 28. August 2018 veröffentlichten Experten-Bericht ab.

Deutsche und EU-Aktivitäten in Jemen

Die Bundesregierung wie auch die EU haben sich im Berichtszeitraum intensiv für eine politische Konfliktlösung in Jemen einschließlich der Aufarbeitung der Menschenrechtsverletzungen eingesetzt. Dazu gehören diplomatische Bemühungen vor Ort und gegenüber allen Konfliktparteien, Unterstützung durch die Entwicklungszusammenarbeit und die Thematisierung Jemens im VN-Sicherheitsrat sowie im VN-Menschenrechtsrat. Die Bundesregierung hat sich dabei insbesondere für die unabhängige, internationale Untersuchung von Menschenrechtsverletzungen durch die Konfliktparteien eingesetzt. Mit der Einsetzung der Expertengruppe durch den VN-Menschenrechtsrat im Jahr 2017 (damals im Konsens mit den Konfliktparteien) wurde dies zumindest teilweise erreicht.

Die Bundesregierung setzte sich gemeinsam mit den EU-Partnern auch für deren letztendlich erfolgreiche, aber nicht mehr im Konsens getroffene Mandatsverlängerung im Jahre 2018 ein. Die Resolutionen 2140 (2014), 2201 (2015), 2216 (2015), 2266 (2016), 2342 (2017) und 2402 (2018) des VN-Sicherheitsrats sehen regelmäßige Unterrichtungen des VN-Sicherheitsrats zur Lage in Jemen vor.

Kambodscha

Entwicklung der Menschenrechtslage im Berichtszeitraum

Kambodscha wird seit den 1990er-Jahren von der Regierung Hun Sen mit autokratischen Zügen geführt. Bereits nach den Parlamentswahlen 2013 kam es aufgrund von Wahlfälschungsvorwürfen gegenüber der Regierungspartei zu Demonstrationen.

Nach einer Änderung des Parteiengesetzes wurde die größte Oppositionspartei CNRP im November 2017 durch das höchste kambodschanische Gericht verboten. Gleichzeitig wurden 118 führende Politiker mit einem Betätigungsverbot für fünf Jahre belegt. Bei den Parlamentswahlen im Juli 2018 gewann die Regierungspartei alle 125 Parlamentssitze. Nach Einschätzung der EU fehlt den Wahlen die Legitimität. Die EU hat deshalb eine Überprüfung der Zusammenarbeit mit Kambodscha angekündigt. Zur Disposition stehen insbesondere die „everything-but-arms“ (EBA)-Handelspräferenzen.

Durch Gesetze sowie Einschüchterungen versucht die Regierung, die Medien und Menschenrechts-NRO in ihren Handlungsspielräumen zu beschränken. Das kambodschanische Gesetz zur Regulierung von Vereinen und Nichtregierungsorganisationen vom August 2015 ist Rechtsgrundlage für die restriktive Zulassung neuer bzw. für die Liquidierung bestehender NRO. Ein Gesetz zur Majestätsbeleidigung wird zur Einschüchterung der Opposition und Zivilgesellschaft genutzt.

Die Gleichberechtigung von Frauen ist in Kambodscha verfassungsmäßig garantiert. Die Rolle der Frau in der Gesellschaft wird aber weiterhin von patriarchalischen Denk- und Verhaltensmustern geprägt. Die Kindersterblichkeit in Kambodscha geht seit dem Jahr 2000 kontinuierlich zurück. Kambodscha ratifizierte die Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen im Jahr 1992 und die Konvention der International Labour Organisation (ILO) gegen Kinderarbeit im März 2006. Dennoch ist Kinderarbeit vor allem in ländlichen Regionen weit verbreitet.

Laut Verfassung ist der Buddhismus Staatsreligion, es herrscht jedoch Religionsfreiheit. Verfolgung aus religiösen Gründen ist nicht bekannt. Allen Religionsgemeinschaften ist untersagt, sich politisch zu betätigen.

Es gibt keine rechtliche Ungleichbehandlung von Menschen mit Behinderungen, Angehörigen nationaler, ethnischer, religiöser Minderheiten oder LGBTI. Die Verfassung verbietet Diskriminierung aufgrund der Zugehörigkeit zu einer bestimmten ethnischen Gruppe.

Die Verwirklichung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte schreitet voran. Nach Regierungsangaben konnte Armut in Kambodscha statistisch signifikant abgebaut werden. Die Datenbasis ist allerdings lückenhaft und ein großer Teil der Bevölkerung lebt weiterhin nahe an der Armutsgrenze. Der Zugang zu Schulbildung und Gesundheitsleistungen wurde in den letzten Jahren kontinuierlich ausgebaut. Die Qualität dieser Leistungen ist aber stark verbesserungswürdig.

Umsetzung von Menschenrechtsverpflichtungen/Menschenrechtspolitik

Kambodscha ist acht der neun zentralen VN-Menschenrechtskonventionen (zuletzt der VN-Behindertenrechtskonvention) beigetreten. Ihre Umsetzung bleibt jedoch weiterhin mangelhaft.

Deutsche und EU-Aktivitäten in Kambodscha

Mit in Kambodscha tätigen, im Bereich der Menschenrechte engagierten NRO ist die Deutsche Botschaft in regelmäßigem Dialog. Im Rahmen eines Regionalvorhabens werden in Kambodscha Arbeits- und Sozialstandards im Textilsektor verbessert. Weiterhin unterstützt Deutschland den Aufbau eines Sozialversicherungssystems in Kambodscha.

Die Bundesregierung fördert finanziell die Arbeit des Sonderstrafgerichtshofs zur Aufklärung von Verbrechen, die durch das Khmer Rouge-Regime begangen wurden.

Das Auswärtige Amt hat 2017 lokale Menschenrechts-NRO beim Aufbau eines Netzwerks für Menschenrechtsverteidigerinnen und -verteidiger unterstützt. Weitere Projekte widmeten sich der Unterstützung von Opfern des Menschenhandels und von Zwangsheiraten.

In der gemeinsamen Europäischen Strategie für die Entwicklungszusammenarbeit in Kambodscha (2014 bis 2018) wurde ein Menschenrechtsansatz festgeschrieben, der die Menschenrechtsverträge als Referenzrahmen für die Zusammenarbeit festlegt.

Am 10. Dezember 2016 wurde der Deutsch-Französische Menschenrechtspreis verliehen an Herrn Thun Saray für seine Unterstützung für Gemeinden und Einzelpersonen bei Landkonflikten mit privaten, lokalen, aber auch ausländischen Investoren.

Kamerun

Entwicklung der Menschenrechtslage im Berichtszeitraum

Die Menschenrechtslage hat sich in Kamerun im Verlauf der vergangenen Monate verschlechtert. Im Zusammenhang mit dem Kampf der kamerunischen Armee gegen die islamistische Terrorgruppe Boko Haram in der Region Extrême Nord wurden schwere Menschenrechtsverletzungen auf beiden Seiten begangen. Seit Oktober 2016 kommt es zu gewaltsamen Auseinandersetzungen in den beiden anglophonen Regionen South-West und North-West, in deren Verlauf den Sicherheitskräften und den separatistischen Gruppierungen wiederholt Menschenrechtsverletzungen vorgeworfen wurden. Außerdem wurden im Vorgriff auf die Präsidentschaftswahlen am 7. Oktober 2018 die politischen Freiheitsrechte (insbesondere Versammlungs-, Meinungs- und Pressefreiheit) zunehmend eingeschränkt. Die Anti-Terrorgesetzgebung aus dem Jahr 2014 wird immer wieder dazu missbraucht, politische Gegner zu bekämpfen. Die größten menschenrechtlichen Probleme bleiben das willkürliche Vorgehen von Sicherheitskräften und Justiz, Lynchjustiz, lebensbedrohliche Haftbedingungen bei erheblicher Überbelegung der Gefängniskapazitäten, weitverbreitete Diskriminierung von Frauen, Diskriminierung von Menschen mit gleichgeschlechtlicher sexueller Orientierung. Grundsätzlich trägt die weit verbreitete Korruption auf allen staatlichen Ebenen erheblich zu der schlechten Menschenrechtsbilanz bei.

Umsetzung der Menschenrechtsverpflichtungen/Menschenrechtspolitik

Kamerun hat sechs der neun zentralen VN-Menschenrechtsabkommen ratifiziert. Die Regierung ist grundsätzlich dialogbereit; Menschenrechtsorganisationen und private Medien können Menschenrechtsverletzungen ansprechen. Allerdings erfolgen staatliche Reaktionen auf nationale und internationale Empfehlungen weiterhin nur sehr schleppend oder gar nicht. Die Nationale Kommission für Menschenrechte und Freiheiten CNDHL verfolgt Menschenrechtsverletzungen und veröffentlicht jährlich einen ausführlichen Bericht. Eine systematische Auswertung der Menschenrechtsverletzungen durch staatliche Akteure leistet sie jedoch nicht. Sie ist zudem unterfinanziert und finanziell von der Regierung abhängig. Internationale Menschenrechtsbeobachter können sich in Kamerun grundsätzlich frei bewegen. Das Internationale Komitee des Roten Kreuzes (IKRK) konnte seine Besuche im Land nach den üblichen Standards durchführen.

Deutsche und EU-Aktivitäten in Kamerun

Die strategischen Prioritäten der EU für Kamerun für die Periode 2016 bis 2020 in den Bereichen Demokratie und Menschenrechte sind: Konsolidierung von Demokratie und des Wahlumfeldes, Schutz von besonders schützenswerten Gruppen, insbesondere Frauen, Kinder, ethnische Minderheiten und LGBTI, Abschaffung der Todesstrafe und Verbesserung des Justizsystems, Verbesserung des Zugangs zu grundlegenden sozialen Leistungen sowie Stärkung der sozialen und ökologischen Verantwortung von Unternehmen.

Bilateral engagiert sich die deutsche Botschaft insbesondere in den Bereichen Meinungs- und Versammlungsfreiheit, Korruptionsbekämpfung, Rechtssicherheit und Verbesserungen in Justiz und Polizeiapparat, Rechte der Frau sowie Rechte sexueller Minderheiten. Im Jahr 2017 wurden je ein Projekt im Bereich Frauenrechte und im Bereich Netzwerkbildung unterstützt, im Jahr 2018 je ein Projekt im Bereich Frauenrechte und LGBTI.

Am 10. Dezember 2016 wurde der Deutsch-Französische Menschenrechtspreis verliehen an Frau Maximilienne Ngo Mbe für ihr Engagement für die Achtung der Menschenrechte in Zentralafrika.

Kasachstan

Entwicklung der Menschenrechtsslage

Die Menschenrechtsslage in Kasachstan ist nicht zufriedenstellend. Bei der Meinungs-, Presse-, Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit hat sich die Lage im Berichtszeitraum verschlechtert. Die kasachische Regierung bezeichnet die Ausübung dieser Rechte als Gefahr für die innere Stabilität. Die Mediengesetzgebung wurde derart verschärft, dass investigativer Journalismus praktisch unmöglich ist. Nach Angaben der NRO „Adil Soz“ gab es im Jahr 2017 61 Straf- und fünf Zivilverfahren gegen Medien und Journalisten. In den sozialen Medien konnte bislang relativ frei und kritisch diskutiert werden. Allerdings wurden vermehrt Internetseiten von staatlicher Seite blockiert. Laut des „Freedom House Index“ wird Kasachstan als „nicht frei“ eingestuft. Im Jahr 2017 bekam das Land 22 von 100 möglichen Punkten, 2016 waren es 24 Punkte (zum Vergleich: Deutschland hat 95 Punkte).

Religions- und Weltanschauungsfreiheit ist zwar verfassungsmäßig garantiert, in der Praxis wird dieses Recht jedoch nur für aus kasachischer Sicht „traditionelle“ Religionsgemeinschaften (dazu zählen die Russisch-Orthodoxe Kirche und Sunniten, aber auch Katholiken und Lutheraner) gewährleistet. Die seit Ende Mai 2018 geltenden Änderungen im Religionsgesetz führen zu Einschränkungen religiöser Grundfreiheiten und stehen daher in der Kritik.

Die bis zum Jahr 2020 geplante Justizreform wird – bei planmäßiger Umsetzung – zu positiven Entwicklungen bei den Justizgrundrechten führen. Schwerpunkte sind die Unabhängigkeit der Richterinnen und Richter, Stärkung der freiwilligen Gerichtsbarkeit sowie Korruptionsbekämpfung und -prävention. Die Tätigkeit von Menschenrechtsverteidigerinnen und -verteidigern und Journalistinnen und Journalisten ist in der Praxis eingeschränkt. Einschüchterungen, Überwachungen und Verhaftungen kommen vereinzelt vor. Journalistinnen und Journalisten werden unter anderem wegen Verleumdung angeklagt, was in einer Haftstrafe oder einem Berufsverbot münden kann.

Als „upper middle income country“ ist Kasachstan bei der Umsetzung der „Sustainable Development Goals“ (SDGs) der Agenda 2030 der Vereinten Nationen laut UNDP recht erfolgreich – trotz starker Disparitäten auf regionaler Ebene.

Umsetzung von Menschenrechtsverpflichtungen/Menschenrechtspolitik

Kasachstan hat acht der neun zentralen VN-Menschenrechtsabkommen ratifiziert. Bei Grundrechten, die aus Sicht der kasachischen Regierung nicht stabilitätsgefährdend sind, arbeitet Kasachstan konstruktiv mit internationalen Akteuren zusammen und ist bereit, Rat und Hilfe anzunehmen. Die Novellen des Straf-, Strafprozess- und Strafvollzugsrechts sollen zu einer Humanisierung des Strafvollzugs führen, infolge dessen sich die Zahl der Inhaftierten bereits verringert hat. Nach der Verfassungsänderung von 2007 ist die Todesstrafe in Kasachstan nur noch in zwei Fallgruppen vorgesehen – für Terrorakte mit Todesfolge und für Schwerverbrechen in Kriegszeiten. Seit dem Jahr 2003 gilt auf Grund eines Präsidentenerlasses ein Moratorium für die Vollstreckung der Todesstrafe. Kasachstan durchlief bereits zwei Mal das allgemeine Staatenüberprüfungsverfahren (UPR) im VN-Menschenrechtsrat. Von 194 verabschiedeten Empfehlungen nahm Kasachstan im Jahr 2014 zwar 144 formell an, vertrat jedoch die Position, dass diese bereits alle umgesetzt seien oder sich im Prozess der Umsetzung befänden.

Deutsche und EU Aktivitäten in Kasachstan

Die Auslandsvertretungen in Astana und Almaty förderten im Berichtszeitraum verschiedene kasachische Menschenrechtsorganisationen, z. B. zu Themen wie Medienfreiheit und Folterprävention im Strafvollzug. Im Menschenrechtsdialog zwischen der EU und Kasachstan kann offen über Menschenrechte gesprochen werden. Der neunte im November 2017 in Astana abgehaltene Dialog war konstruktiv. Themen waren unter anderem die Menschenrechtssituation in Haftanstalten, die Situation der Zivilgesellschaft und der NRO sowie Pressefreiheit.

Kenia

Entwicklung der Menschenrechtslage im Berichtszeitraum

Die Menschenrechtslage in Kenia hat sich im Jahr 2017 im Zusammenhang mit den Wahlen erkennbar verschlechtert. Dies manifestiert sich vor allem durch die Einschränkung der Presse-, Meinungs- und Versammlungsfreiheit. Exzessive Gewaltanwendung durch die Polizei- und Sicherheitsbehörden bis hin zu Tötungen sind weiterhin ein zentrales Problem. Besonders Bewohner von Elendsvierteln sind häufig polizeilicher Willkür ausgesetzt. Die kenianische Verfassung garantiert Religionsfreiheit und Freiheit der Weltanschauung, dennoch sehen sich viele Angehörige der muslimischen Minderheit unter Generalverdacht gestellt, die islamistische Terrormiliz aus Somalia, Al-Shabaab, zu unterstützen. Im Kampf gegen den islamistischen Terrorismus kommt es zu schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen, einschließlich Folter in Militär- und Polizeigewahrsam und dem Verschwindenlassen von Personen. Die Todesstrafe wurde in Kenia seit dem Jahr 1987 nicht mehr vollstreckt, wurde aber im Berichtszeitraum weiterhin verhängt.

Die kenianische Verfassung verankert die Gleichstellung von Frauen und Männern, gleichzeitig ist das gesellschaftliche Rollenverständnis noch von traditionellen Vorstellungen geprägt. Frauen in Kenia können ihr Potenzial bei weitem nicht ausschöpfen. Sie sind in geringem Maße an politischen Entscheidungsprozessen beteiligt und haben schlechteren Zugang zu Bildung, Arbeit und Landbesitz. Wirtschaftliche und soziale Rechte sind durch Armut unzureichend gewährleistet. 39 Prozent der Kenianerinnen und Kenianer im erwerbsfähigen Alter sind arbeitslos, davon die Mehrheit unter 35 Jahren. Mehr als ein Drittel der Menschen leben unterhalb der Armutsgrenze. Hinzu kommt die weiterhin gravierende, endemische Korruption.

Kenia ist Herkunfts-, Transit- und Zielland für Frauen, Männer und Kinder, die Zwangsarbeit und sexueller Ausbeutung ausgesetzt sind. Zu den besonders vulnerablen Gruppen gehören die Menschen in den Flüchtlingslagern Dadaab und Kakuma. Arbeitsmigration in die Länder des Nahen und Mittleren Ostens findet statt und endet häufig in ausbeuterischen Abhängigkeitsverhältnissen.

Umsetzung von Menschenrechtsverpflichtungen/Menschenrechtspolitik

Kenia hat sieben der neun zentralen VN-Menschenrechtskonventionen ratifiziert. Die Reformstrategie „Vision 2030“ strebt die Verwirklichung sozialer, wirtschaftlicher und kultureller Rechte an. Schwerpunkte sind die Rechte auf Nahrung, Wasser, Bildung und Gesundheit. Kenia wurde im Jahr 2015 für drei Jahre in den VN-Menschenrechtsrat gewählt.

Deutsche und EU-Aktivitäten in Kenia

Die Bundesregierung und die EU unterstützen kenianische Menschenrechtsorganisationen sowie die Arbeit der nationalen Menschenrechts-Kommission (KNCHR) und anderer staatlicher Institutionen, die relevante Überwachungsfunktionen ausüben. Projektarbeit in diesem Bereich zielt unter anderem auf die Unterstützung von Menschenrechtsverteidigerinnen und -verteidigern, menschenrechtskonformes Handeln von Polizei- und Sicherheitskräften auch im Kampf gegen Extremismus, die Förderung von Dialog zwischen Behörden und muslimischen Gemeinden, anwaltliche Unterstützung im Bereich Todesstrafe und die Umsetzung von Empfehlungen aus dem Universellen Staatenüberprüfungsverfahren (UPR) des VN-Menschenrechtsrats.

Kirgisistan

Entwicklung der Menschenrechtslage im Berichtszeitraum

Im regionalen Vergleich ist die Menschenrechtslage in Kirgisistan befriedigend. Die Verfassung vom 27. Juni 2010 enthält einen umfangreichen Menschenrechtskatalog. Es ist erklärtes Ziel der kirgisischen Regierung, die Rechtsstaatlichkeit zu verbessern. Nachhaltige Ergebnisse erfordern jedoch weiterhin vermehrte Anstrengungen der Regierung.

Korruption, Ausbildungsdefizite und tief verankerte autoritäre Denkweisen durchdringen alle Bereiche der Verwaltung und Justiz und führen weiterhin zu verbreiteter Rechtsunsicherheit. Presse-, Meinungs- und Versammlungsfreiheit sind weitgehend gegeben. Gleichwohl sind politische oder finanzielle Einflussnahme auf die Justiz und auf die Berichterstattung der Medien sowie Selbstzensur der Presse üblich. Insbesondere im Vorfeld der Präsidentschaftswahlen 2017 kam es vermehrt zu Verleumdungsklagen und existenzvernichtenden Schadensersatzforderungen gegen Medienschaffende und einzelne Menschenrechtsverteidigerinnen und -verteidiger. Die von der Verfassung garantierte Religionsfreiheit unterliegt faktisch Beschränkungen (unter anderem hohe Anforderungen für Registrierung religiöser Organisationen). Die rechtlich garantierte Gleichberechtigung der Geschlechter und Frauenrechte werden dadurch beeinträchtigt, dass sich die wirtschaftlichen Möglichkeiten und Bildungschancen verschlechtern und die Gesundheitsversorgung von Frauen und Mädchen vor allem im ländlichen Raum unzureichend ist. Menschen- und Frauenhandel, sexuelle und häusliche Gewalt sowie Brautraub (Zwangsverheiratung) sind weitverbreitete Formen geschlechtsspezifischer Gewalt. Kritisch zu beobachten ist eine zunehmende Nationalisierung und damit einhergehende Ausgrenzung ethnischer Minderheiten, insbesondere der usbekischen Minderheit in Südkirgisistan.

Umsetzung von Menschenrechtsverpflichtungen/Menschenrechtspolitik

Die Kirgisische Republik hat acht der neun zentralen Menschenrechtsabkommen der Vereinten Nationen ratifiziert. Seit der Revolution im April 2010 arbeitet Kirgisistan mit der internationalen Gemeinschaft, etwa mit der „Venedig-Kommission“ des Europarats, zusammen. Insgesamt wurde bisher jedoch nur ein kleiner Teil der Empfehlungen umgesetzt, die im Rahmen von internationalen Menschenrechtsmechanismen vorgebracht wurden. Eine Verfassungsänderung vom Dezember 2016 hob zudem die direkte Wirkung internationaler Menschenrechtsverträge mit Vorrang vor anderem Recht in Kirgisistan auf. Bereits seit dem Jahr 2002 gibt es die Institution des Ombudsmannes für Menschenrechte, seit dem Jahr 2013 den Koordinierungsrat für Menschenrechte der kirgisischen Regierung. Im Fokus sowohl der Regierung als auch der Bevölkerung steht vorrangig die Verwirklichung der wirtschaftlichen und sozialen Rechte.

Deutsche und EU-Aktivitäten in Kirgisistan

Die Bundesregierung thematisiert die Menschenrechtslage regelmäßig in bilateralen Gesprächen. Die Deutsche Botschaft Bischkek hält Kontakt zu den wichtigsten Menschenrechtsverteidigerinnen und -verteidigern des Gastlandes und fördert Aktivitäten in diesem Bereich tätiger NRO, zuletzt unter anderem zu Frauenrechten, Medienfreiheit und Minderheitenrechten. In der entwicklungspolitischen Zusammenarbeit unterstützt die Bundesregierung unter anderem ein regionales Projekt zur Rechts- und Justizreform und das Rechtspraxisprojekt „Adilet“.

Schwerpunkte des Menschenrechtsdialogs der EU mit Kirgisistan am 26. Juni 2018 in Bischkek waren weiterhin Medienfreiheit, Folterbekämpfung sowie Minderheiten-, Frauen-, Kinder- und LGBTI-Rechte.

Kolumbien

Entwicklung der Menschenrechtslage im Berichtszeitraum

Der erfolgreiche Abschluss der Friedensverhandlungen zwischen der kolumbianischen Regierung und der FARC-Guerilla im Jahr 2016 wirkte sich weitgehend positiv auf die Sicherheitslage im Land aus. Besorgniserregend bleibt aber insbesondere das Ausmaß an Bedrohungen und Gewalttaten gegen Personen, die sich für Menschenrechte und soziale Belange vor allem in ländlichen, vom Konflikt stark betroffenen Landesteilen einsetzen. Unbefriedigend ist weiterhin die sehr hohe, allgemeine Straflosigkeit, die selbst bei schweren Gewaltdelikten bei ca. 97 Prozent liegt. Maßgebliche Einflussfaktoren

fortbestehender Gewalt stellen Drogenhandel, organisierte Kriminalität, Korruption, Ungleichverteilung des Wohlstands und vor allem die weiterhin instabile interne Situation dar. Auch die Umsetzung der in der Verfassung verankerten Rechte indigener Völker ist unbefriedigend. Sie sind von struktureller Diskriminierung und Armut betroffen. Nichtregierungsorganisationen werfen Bergbauunternehmen Beeinträchtigungen der wirtschaftlichen und sozialen Rechte sowie Beteiligung an gravierenden Menschenrechtsverletzungen vor.

Der überwiegende Teil an menschenrechtsmissbräuchlichem Verhalten und Verletzungen des humanitären Völkerrechts wird von illegalen bewaffneten Gruppen begangen. Vor allem durch die Aktivitäten nichtstaatlicher bewaffneter Gruppen ist Kolumbien nach wie vor stark vermint und zählt zu den am stärksten von Anti-Personen-Minen betroffenen Ländern weltweit. Die konfliktbedingten internen Vertreibungen der Landbevölkerung mit insgesamt 7,7 Mio. Binnenvertriebenen („UNHCR Global Trends 2017“) sind das größte humanitäre Problem des Landes. Zudem nahm der durch die Wirtschaftskrise in Venezuela ausgelöste Migrationsdruck im Berichtszeitraum signifikant zu.

Die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte waren im Berichtszeitraum durch Armut, mangelnden Zugang zu Bildungs- und Gesundheitseinrichtungen und vor allem durch die extrem ungleiche Verteilung von Einkommen und Vermögen beeinträchtigt, auch wenn sich der Gini-Index⁶³ weiter leicht verbessert hat.

Umsetzung von Menschenrechtsverpflichtungen/Menschenrechtspolitik

Kolumbien hat alle neun zentralen VN-Menschenrechtskonventionen ratifiziert und sich im Jahr 2018 zum dritten Mal dem Universellen Staatenüberprüfungsverfahren (UPR) unterzogen. Dabei hatte sich die Bundesregierung in ihren Empfehlungen unter anderem für einen effektiveren Schutz von Menschenrechtsverteidigerinnen und -verteidigern in Kolumbien ausgesprochen. Die Rechte von LGTBI wurden durch die Rechtsprechung des Verfassungsgerichts weiter gestärkt. Ende 2010 hat Kolumbien die VN-Konvention gegen Verschwindenlassen ratifiziert.

63 Der Gini-Index gibt den Grad der Ungleichheit der Einkommensverteilung, z. B. in einem Land oder einer Region, nach dem häuslichen Pro-Kopf-Einkommen an.

Deutsche und EU-Aktivitäten in Kolumbien

Seit dem Jahr 2010 vergeben die Botschaften Deutschlands und Frankreichs gemeinsam einen lokalen Menschenrechtspreis, der der Arbeit von Menschenrechtsaktivisten in Kolumbien größere Aufmerksamkeit verleiht. Im Juni 2016 haben mehrere Botschafter, darunter der deutsche, gemeinsam mit dem Büro des UNHCHR eine Initiative ins Leben gerufen, die den Schutz von Menschenrechtsverteidigerinnen und -verteidigern einfordert und sie bei ihrer Arbeit unterstützt. Die Bundesregierung arbeitet vor Ort mit ihren Partnern aus der EU, den VN-Organisationen sowie kolumbianischen und internationalen NRO eng zusammen mit dem Ziel, die Menschenrechtslage zu verbessern. Die EU führt regelmäßig einen Menschenrechtsdialog mit der kolumbianischen Regierung durch.

Korea, Demokratische Volksrepublik (Nordkorea)

Entwicklung der Menschenrechtslage im Berichtszeitraum

Die Dynamik der diplomatischen Aktivitäten im Jahr 2018 und die damit einhergehende atmosphärische Verbesserung sind bisher ohne erkennbare Auswirkungen auf die Menschenrechtspolitik des Landes geblieben. Berichte nordkoreanischer Überläufer und Flüchtlinge machen deutlich, dass schwere und systematische Menschenrechtsverletzungen unter anderem durch politische Prozesse, willkürliche Verhaftungen, Arbeitslager, Tötungen und Folter in Nordkorea weiterhin weit verbreitet sind. Die Zahl der in politischen Straf- und Umerziehungslagern Inhaftierten soll bei mindestens 80.000, nach Schätzungen verschiedener vertrauenswürdiger Quellen aber sehr wahrscheinlich noch deutlich darüber liegen; darunter sollen viele aus China deportierte Flüchtlinge und ihre Angehörigen sein.

Umsetzung von Menschenrechtsverpflichtungen/Menschenrechtspolitik

Schwere Verletzungen der bürgerlichen, politischen und sozialen Rechte sind in Nordkorea systemimmanent. Sie werden von nordkoreanischer Seite damit gerechtfertigt, dass Menschenrechte nicht als Rechte des Individuums anzusehen seien. Eine Einhaltung der Menschenrechte findet nicht statt, obwohl Nordkorea vier der neun zentralen VN-Menschenrechtskonventionen ratifiziert hat. Der Grundsatzbericht der VN-Untersuchungskommission von 2014 sah es als erwiesen an, dass in Nordkorea Verbrechen gegen die Menschlichkeit begangen werden. Es gibt keine Anzeichen dafür, dass diese Situation sich verbessert hat.

Deutsche und EU-Aktivitäten in Nordkorea

Deutschland bemüht sich um eine Verbesserung der Menschenrechtssituation in Nordkorea und setzt sich gegenüber der Regierung in Pjöngjang für die Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten ein. Seit dem Jahr 2012 unterstützte Deutschland Projekte der humanitären Hilfe mit rund 7,5 Mio. Euro.

Durch Förderung des Austauschs in den Bereichen Kultur und Wissenschaft und von Projekten der politischen Stiftungen versucht die Bundesregierung zudem, Ansätze einer Zivilgesellschaft zu stärken. Bei Aufnahme der diplomatischen Beziehungen zwischen Deutschland und Nordkorea am 1. März 2001 wurde ein bilateraler Menschenrechtsdialog vereinbart. Seither wird bei Gesprächen mit der nordkoreanischen Regierung regelmäßig die Menschenrechtssituation angesprochen und versucht, Nordkorea zur Einhaltung der VN-Menschenrechtspakte, denen es beigetreten ist, zu bewegen. Nordkorea verweigert jedoch jegliche inhaltliche Diskussion über Menschenrechte und die Zusammenarbeit mit den internationalen Menschenrechtsmechanismen. Die EU hat seit dem Jahr 2003 wiederholt kritische Resolutionen zur Menschenrechtsslage in Nordkorea im Menschenrechtsrat in Genf eingebracht und durchgesetzt. Dadurch wurde unter anderem das Amt eines VN-Sonderberichterstatters für Nordkorea geschaffen, das seit 2016 von Tomás Ojea Quintana wahrgenommen wird. Die Resolutionen waren für die nordkoreanische Regierung Anlass, den Menschenrechtsdialog mit der EU einseitig abzubrechen. Zuletzt hatte der damalige nordkoreanische Außenminister Ri Su Yong beim 31. Menschenrechtsrat in Genf im März 2016 jegliche Kooperation mit der internationalen Gemeinschaft in Bezug auf Menschenrechte in Nordkorea auf- und einen Boykott der Gremien angekündigt. Die EU fordert dessen ungeachtet von der nordkoreanischen Regierung, in einen Menschenrechtsdialog einzutreten und dem EU-Sonderbeauftragten für Menschenrechte, Stavros Lambrinidis, den Zugang zu dem Land zu ermöglichen.

Kosovo

Entwicklung der Menschenrechtsslage im Berichtszeitraum

Die kosovarische Verfassung sieht den umfassenden Schutz von Menschenrechten sowie weitgehende Möglichkeiten der politischen Partizipation von Minderheiten vor. Es findet keine staatliche Verfolgung oder systematische Diskriminierung von bestimmten Personengruppen statt. Gleichzeitig mangelt es teils an der Umsetzung der rechtlichen Vorgaben durch Regierung, Polizei und Justiz. So ist die Umsetzung der Verfassung und die konsequente Verfolgung von Übergriffen auf Journalistinnen und Journalisten, LGBTI und aus ethnischen Gründen Verfolgten nicht durchgehend gewährleistet.

Weite Teile der kosovarischen Gesellschaft leiden unter wirtschaftlichen Problemen und Arbeitslosigkeit. Roma, Ashkali und Ägypter sehen sich zusätzlich mit einer sozialen Ausgrenzung konfrontiert. Der Norden von Kosovo steht weiterhin nur zum Teil unter der effektiven Kontrolle des kosovarischen Staats. Korruption ist ein landesweit verbreitetes Phänomen.

Im Jahr 2017 wurden die Kosovo-Sonderkammern gegründet, ein kosovarisches Gericht mit ausländischen Richtern und Sitz in Den Haag, um Menschenrechtsverletzungen aus dem Zeitraum Januar 1998 und Dezember 2000 zu untersuchen. Von der zugehörigen Sonder-Staatsanwaltschaft, ebenfalls in Den Haag angesiedelt, wurde den Sonderkammern im Berichtszeitraum noch kein Fall vorgelegt.

Umsetzung von Menschenrechtsverpflichtungen/Menschenrechtspolitik

Laut kosovarischer Verfassung aus dem Jahre 2008 gelten die Europäische Menschenrechtskonvention sowie zahlreiche VN-Menschenrechtsabkommen unmittelbar, auch wenn Kosovo nicht Mitglied des Europarates bzw. der Vereinten Nationen ist. Die Verfassung sieht außerdem weitgehende Rechte für nicht-albanische Volksgruppen vor, unter anderem in Bezug auf ihre Vertretung in Legislative, Exekutive und Judikative sowie auf Möglichkeiten, ihre Anliegen im Gesetzgebungsverfahren einzubringen. Darüber hinaus verfügt jede Gemeinde über ein „Büro für Minderheiten“.

Im Rahmen des politischen Dialogprozesses zwischen Serbien und Kosovo wurden zudem Vereinbarungen über den Aufbau eines multiethnischen Justiz- und Polizeiwesens getroffen. Im Berichtszeitraum ist die Übernahme kosovarisch-serbischer Richter in den kosovarischen Justizapparat als Erfolg zu verbuchen. In der Umsetzung bestehen jedoch noch beträchtliche Herausforderungen.

Deutsche und EU-Aktivitäten in Kosovo

Deutschland unterstützt Kosovo bei der Umsetzung internationaler Menschenrechtsstandards. Das Auswärtige Amt fördert unter anderem Projekte zur Integration von Minderheiten. Im Rahmen der entwicklungspolitischen Zusammenarbeit wird die Verwaltung dabei unterstützt, demokratische und rechtsstaatliche Strukturen aufzubauen. Einzelne Projekte zielen unter anderem darauf ab, die Lebensbedingungen durch Zugang zu Strom- und Wasserversorgung sowie durch beschäftigungsfördernde Maßnahmen zu verbessern.

Die Europäische Union ist Kosovos größter Geber und fördert zahlreiche Programme zur Stärkung von Rechtsstaatlichkeit und Menschenrechten. Die Rechtsstaatlichkeitsmission der EU, EULEX, fördert mit einem zwischen EU und Kosovo 2018 überarbeiteten Mandat bis 2020 maßgeblich den Aufbau rechtsstaatlicher Strukturen.

Das 2016 abgeschlossene Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen mit der EU bietet darüber hinaus den Rahmen für den Dialog der EU mit der kosovarischen Regierung zu Menschenrechtsfragen.

Kuba

Entwicklung der Menschenrechtslage im Berichtszeitraum

Ein grundsätzlicher Wandel der Menschenrechtslage in Kuba hat im Berichtszeitraum nicht stattgefunden. Auch unter dem neuen Staatspräsidenten Diaz-Canel werden Andersdenkenden grundlegende Menschenrechte wie Presse- und Meinungsfreiheit sowie Versammlungs- und Bewegungsfreiheit verweigert. Erklärte kubanische Dissidenten und Menschenrechtsverteidigerinnen und Menschenrechtsverteidiger, aber auch die sogenannte loyale Opposition werden verfolgt oder mit subtilen Mitteln systematisch eingeschüchtert, wenn sie die herrschenden Verhältnisse kritisieren. Die unabhängige und im Ausland tätige kubanische Menschenrechtskommission spricht von 5.155 Fällen politischer Repression im Jahr 2017.

Im Bereich kultureller Freiheitsrechte bestehen zwar größere Spielräume, auch diese stoßen bei Kritik am politischen System oder an der politischen Führung aber rasch an Grenzen. Positiv ist festzuhalten, dass sich die Beziehung zur katholischen Kirche normalisiert und die Reisefreiheit vergrößert hat. Die Zulassung von privaten Kleinunternehmen hat zu einer Aufwertung privaten Eigentums geführt. Auch die Gleichstellung der Frau ist in vielen Bereichen verwirklicht. Eine im Jahr 2018 eingeleitete Verfassungsreform sieht die gleichgeschlechtliche Ehe vor.

Der Zugang zu Bildung und Gesundheit ist in Kuba auch für ärmere Schichten oft besser gewährleistet als in vergleichbaren Ländern der Region. Das geringe Durchschnittsgehalt (ca. 30 Euro monatlich) reicht für die Befriedigung der Grundbedürfnisse nicht aus und bedroht – zusammen mit der deutlichen Verschlechterung der Versorgungslage – die Ausübung und Verwirklichung von Menschenrechten zusätzlich.

Umsetzung von Menschenrechtsverpflichtungen/Menschenrechtspolitik

Kuba ist sechs der neun zentralen VN-Menschenrechtskonventionen beigetreten. Die Ratifizierung des von Kuba im Jahr 2008 unterzeichneten VN-Zivilpakts sowie des VN-Sozialpakts lehnt die Regierung weiterhin ab. Das faktische Moratorium hinsichtlich der Vollstreckung der Todesstrafe besteht fort, de jure bleibt diese weiter vorgesehen. Im Rahmen des VN-Menschenrechtsrates bestreitet Kuba jeden Verbesserungsbedarf im Menschenrechtsbereich. Kuba ist lautstarker Gegner individueller Menschenrechte und entschiedener Vertreter des Prinzips der Nichteinmischung. Es betont demgegenüber kollektive Menschenrechte wie das Recht auf Bildung und Gesundheit, die es in Kuba vorbildlich umgesetzt sieht.

Deutsche und EU-Aktivitäten in Kuba

Die Bundesregierung spricht Menschenrechtsverletzungen in ihren bilateralen Kontakten mit kubanischen Behörden offen an und bemüht sich um gute Kontakte zu sämtlichen gesellschaftlichen Gruppen in Kuba. Deutschland fördert die Zusammenarbeit im Medienbereich. Im Jahr 2015 unterzeichneten die Bundesregierung und die kubanische Regierung eine Grundsatzvereinbarung, die auch das Thema Menschenrechte umfasst. Zwischen der EU und Kuba wurde 2016 ein umfassendes Abkommen über politischen Dialog und Zusammenarbeit abgeschlossen. Auf dieser Grundlage findet ein regelmäßiger Dialog über Menschenrechte statt. Deutschland und die EU wollen mit einem stetigen außenpolitischen Dialog und durch Unterstützung der nichtstaatlichen Akteure die – insbesondere kulturellen – Freiräume vergrößern und damit langfristig eine Verbesserung der Menschenrechtssituation befördern.

Laos

Entwicklung der Menschenrechtssituation im Berichtszeitraum

Die Menschenrechtssituation in Laos bleibt insbesondere im Hinblick auf Meinungs-, Presse- und Versammlungsfreiheit unbefriedigend. Das Einparteiensystem kennt keine organisierte Opposition. Die Presse ist nicht frei, die Versammlungsfreiheit ist eingeschränkt. Die laotische Führung ist bemüht, wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte im Sinne der Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen umzusetzen. Die Todesstrafe besteht fort. Allerdings ist weiterhin ein Moratorium in Kraft, welches die Vollstreckung der Todesstrafe aussetzt.

Eine gesetzliche oder politische geschlechtsspezifische Diskriminierung von Frauen findet nicht statt. Jedoch werden Frauen Opfer von häuslicher Gewalt, Alkoholismus und sexueller Gewalt. Es gibt landesweit erhebliche Gehaltsunterschiede zwischen Männern und Frauen auch bei gleicher Arbeit.

In das neue Strafgesetzbuch wurden im Berichtszeitraum Tatbestände der physischen und psychischen Gewalt gegen Kinder aufgenommen. Trotz aller Bemühungen ist Gewalt gegen Kinder ein verbreitetes Problem. Sehr weit verbreitet ist in Laos die unentgeltliche Mitarbeit von Kindern im häuslichen Familienbetrieb.

Es kommt wiederholt zur Behinderung der Religionsausübung gegenüber Christen oder auch Animisten. Christliche Missionstätigkeiten sind verboten. Bekehrte Christen werden eng überwacht und konspirativer Verbindungen in den Westen verdächtigt. Für Staatsbedienstete gibt es keine Freiheit der Weltanschauung.

Ethnische Minderheiten – etwa 50 Prozent der Bevölkerung – sind nach der Verfassung gleichberechtigter Bestandteil des Staatsvolks. Laos versteht sich als multiethnischer Staat mit über 40 anerkannten Minderheiten. Armut hat jedoch eine starke ethnische Komponente. Landenteignungen für Großprojekte betreffen insbesondere Minderheiten in den Hügel- und Bergregionen und werden oft rigoros und unter Missachtung gesetzlicher Vorgaben durchgesetzt. Zur sexuellen Orientierung gibt es weder einschränkende noch antidiskriminatorische Gesetzesvorschriften. Obwohl wie in den Nachbarländern eine Transsexuellenszene existiert, werden LGBTI-Themen als kulturfremd empfunden.

Kernanliegen der Regierung ist die Armutsbekämpfung. Laos gehört mit jährlichen Wachstumsraten von um die sieben Prozent zu den am stärksten wachsenden Ländern der Welt; die Armut geht kontinuierlich zurück. Diese Fortschritte wurden nicht zuletzt durch die wirtschaftliche Öffnung und die Unterstützung der Gebergemeinschaft ermöglicht.

Umsetzung von Menschenrechtsverpflichtungen/Menschenrechtspolitik

Laos hat sieben der neun zentralen Menschenrechtskonventionen der VN ratifiziert. Die Ratifizierung der Konvention gegen gewaltsames Verschwindenlassen wurde für das Jahr 2019 angekündigt. Für die Überarbeitung des Strafgesetzbuches ist vorgesehen, dass die Anwendbarkeit der Todesstrafe reduziert und das de facto Moratorium ausgeweitet werden soll.

Deutsche und EU-Aktivitäten in Laos

Mit dem CEGGA-Projekt („**Citizen Engagement for Good Governance, Accountability and Rule of Law**“), das die GIZ seit dem Jahr 2017 im Auftrag von EU, Deutschland und Schweiz durchführt, werden die laotische Zivilgesellschaft, das Gerichtswesen und die nationalen und Provinzparlamente gefördert. Das deutsche EZ-Projekt Landmanagement soll zu einem umfangreichen Landregistrierungs-Projekt ausgebaut werden und damit noch mehr als bisher unmittelbar die Rechtssicherheit für die ländliche Bevölkerung fördern.

Libyen

Entwicklung der Menschenrechtslage im Berichtszeitraum

Die Menschenrechtslage in Libyen ist gleichbleibend schlecht. Libyen bleibt ein Land mit eingeschränkter Staatsgewalt. Große Teile des Landes werden von Milizen kontrolliert, andere Teile sind praktisch unregiert. Menschenrechte werden weder staatlich geschützt, noch gefördert. Gewalt und Straflosigkeit sind verbreitet. Ein einheitliches und funktionierendes Rechtssystem steht nicht zur Verfügung.

Die Zivilbevölkerung sowie Flüchtlinge und Migranten sind Menschenrechtsverletzungen durch staatliche wie nicht-staatliche Akteure ausgesetzt. Angriffe auf Kritiker und Oppositionelle sind weit verbreitet, insbesondere auf Politikerinnen und Politiker, Menschenrechtsverteidigerinnen und -verteidiger, Journalistinnen und Journalisten, Juristinnen und Juristen, religiöse Führer und (angebliche) ehemalige Anhängerinnen und Anhänger Gaddafis.

Es kommt in allen Landesteilen zu Entführungen, Menschenhandel, irregulärer Haft, Folter und Unterdrückung der Meinungsfreiheit. Etwa 7.000 Flüchtlinge und Migranten werden unter teils menschenunwürdigen Zuständen in offiziellen „detention centers“ festgehalten. Darüber hinaus halten Milizen eine unbekannt Zahl von Flüchtlingen und Migranten in Privatgefängnissen fest, primär zum Zweck der Zwangsarbeit und Lösegelderpressung.

Zivilisten werden häufig Opfer bewaffneter Auseinandersetzungen, insbesondere bei unpräzisen Waffeneinsätzen. Nach Angaben der Vereinten Nationen gibt es in Libyen ca. 192.000 Binnenvertriebene.

Die Bevölkerung muss mit regelmäßigen Versorgungsgapen, insbesondere im Bereich Gesundheit, Wasser, Elektrizität und Bildung umgehen.

Umsetzung von Menschenrechtsverpflichtungen/Menschenrechtspolitik

Libyen hat acht der neun zentralen VN-Menschenrechtsabkommen ratifiziert. Wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, insbesondere die Rechte auf Gesundheitsversorgung, Nahrung und Bildung, werden in Libyen aber nur eingeschränkt gewährleistet. Frauen genießen keinen rechtlichen Schutz vor häuslicher Gewalt und werden zivil- und strafrechtlich benachteiligt.

Der Internationale Strafgerichtshof (IStGH) hat nach VN-Sicherheitsrats-Resolution 1970 (2011) ein Mandat, Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit in Libyen zu untersuchen und zu verfolgen. Trotz entsprechender IStGH-Haftbefehle haben die libyschen Behörden weder Saif al-Islam noch Gaddafi-Regime-Mitglied Abdullah Al-Senussi, Ex-Geheimdienstchef Al-Tuhamy Mohamed Khaled oder Mahmoud Werfalli, einen ranghohen Offizier der sogenannten Libyschen Nationalarmee, ausgeliefert. Im März 2018 konnte zum ersten Mal eine Delegation des Gerichtshofs nach Libyen reisen, um dort Beweise zu erheben. Am 9. Mai 2018 hob die Chefanklägerin des IStGH diesen Erfolg vor dem VN-Sicherheitsrat hervor, bemängelte aber die immer noch fehlende Kooperation libyscher Behörden.

Deutsche und EU-Aktivitäten in Libyen

Mangels effektiver Regierung ist ein Menschenrechtsdialog mit Libyen nur in sehr geringem Maße möglich. Die Bundesregierung leistet erhebliche Stabilisierungshilfe und engagiert sich hauptsächlich über Nichtregierungsorganisationen sowie internationale Organisationen unter anderem im Bereich der Mediation regionaler Konfliktherde, dem Aufbau von Unterstützungsstrukturen für Frauen, dem Schutz von Flüchtlingen, Migrantinnen und Migranten, Binnenvertriebenen und Inhaftierten und der Verbesserung des Zugangs von Kindern zu Bildung. Die Bundesregierung unterstützt den VN-geführten politischen Prozess zu Libyen politisch wie finanziell und setzt sich für eine einheitliche EU-Haltung darin ein.

Die EU-Mission EUNAVFOR MED Operation Sophia, die auf dem Mittelmeer gegen Schleusernetzwerke vorgeht, hat durch Seenotrettungsmaßnahmen bislang über 44.916 Menschenleben gerettet, davon durch deutsche Schiffe rund 22.500.

Malaysia

Entwicklung der Menschenrechtslage im Berichtszeitraum

In Malaysia gibt es zwar kaum systematische Menschenrechtsverletzungen, jedoch eine Vielzahl menschenrechtlicher Defizite, die sich durch alle Lebensbereiche ziehen.

Am 10. Oktober 2018 – dem Internationalen Welttag gegen die Todesstrafe – hat Malaysia die Abschaffung der Todesstrafe verkündet und ein unverzügliches Moratorium ausgesprochen. Bis dato befanden sich über 1000 zum Tode verurteilte Personen in malaysischen Gefängnissen.

Frauen haben einerseits im öffentlichen Leben eine sichtbare Rolle, andererseits geht die allmähliche Islamisierung des Landes mit einer neuen konservativen Grundhaltung einher, die Einschränkungen für muslimische Frauen mit sich bringt. Trotz fehlender gesetzlicher Grundlage schreiben viele staatliche Institutionen ihren Mitarbeiterinnen das Tragen eines Kopftuchs vor. Auch Fälle weiblicher Genitalverstümmelung haben in jüngerer Vergangenheit zugenommen.

Kinderrechtsverletzungen betreffen in Malaysia auch legal, vor allem aber illegal eingereiste Migrantinnen und Migranten. Kinderarbeit ist besonders auf den Plantagen in Sabah und Sarawak verbreitet. Kinder ohne gültige Aufenthaltsgenehmigung bzw. ohne Ausweispapiere können keine öffentlichen Schulen besuchen und erhalten keine kostenlose Gesundheitsversorgung. Körperliche Züchtigung an Schulen, aber auch in der Familie, ist immer noch weit verbreitet. Über die Verheiratung von minderjährigen Mädchen liegen nur wenige Daten vor, sie stellt aber ein erhebliches Problem dar.

Im Vielvölkerstaat Malaysia herrscht nach wie vor eine institutionelle positive Diskriminierung der malaysischen Bevölkerung gegenüber den seit Jahrhunderten in Malaysia lebenden chinesisch- und indisch-stämmigen Minderheiten.

Die Verfassung Malaysias gesteht jeder Person das Recht zu, ihre Religion frei auszuüben und zu verbreiten. Der Islam ist laut Verfassung „offizielle Religion“ des Landes. Die Einrichtung einer mit weitreichenden Befugnissen ausgestatteten islamischen Religionsbehörde und eine Scharia-Gerichtsbarkeit tragen zur Dominanz des Islam im öffentlichen Raum bei. Die Propagierung anderer Religionen oder religiöser Strömungen oder Missionierung unter Muslimen ist gesetzlich verboten.

Die problematische Situation sexueller Minderheiten in Malaysia wurde durch die beiden (politisch motivierten) Prozesse gegen Oppositionsführer Anwar Ibrahim wegen angeblicher homosexueller Handlungen weltweit bekannt. In allen ethnischen Gruppen sind gleichgeschlechtliche Beziehungen stigmatisiert bzw. bei den Muslimen mit einem religiösen Tabu belegt. Im September 2018 wurden zwei Frauen wegen lesbischer Handlungen zu je sechs Stockschlägen verurteilt, die Strafe wurde öffentlich vollzogen.

Absolute Armut ist offiziellen Angaben zufolge gänzlich beseitigt. Die Rechte von Angestellten und Arbeitern sind jedoch beschränkt, insbesondere auf Plantagen existieren bisweilen noch quasi-feudale Strukturen.

Umsetzung von Menschenrechtsverpflichtungen/Menschenrechtspolitik

Malaysia hat das Übereinkommen über die Rechte des Kindes, das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau sowie das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen ratifiziert. Malaysia ist bisher kein Vertragsstaat des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, hat in diesem Bereich als wirtschaftlich erfolgreiches Schwellenland aber bedeutsame Fortschritte erzielt. Die im Mai 2018 neu gewählte malaysische Regierung hat angekündigt, weiteren Menschenrechtskonventionen der Vereinten Nationen beizutreten.

Deutsche und EU-Aktivitäten in Malaysia

Die Deutsche Botschaft hat in der Vergangenheit mit der Menschenrechtsorganisation SUARAM und anderen NRO Seminare und Workshops zu verschiedenen Themen organisiert. Im Jahr 2018 wird das Projekt „My Kampus Radio“ gefördert, eine von Studierenden betriebene Kurzwellenstation, die den politischen und gesellschaftlichen Diskurs über Menschenrechtsfragen in Malaysia befördert.

Malediven

Entwicklung der Menschenrechtsslage im Berichtszeitraum

Während der Amtszeit des autokratisch regierenden Präsidenten Abdulla Yameen (2013 bis 2018) hat sich die Menschenrechtsslage auf den Malediven immer weiter verschlechtert. Opposition, Zivilgesellschaft und Medien wurden drangsaliert und von einer politisch instrumentalisierten Justiz verfolgt. Fast alle namhaften Oppositionellen befanden sich zur Mitte 2018 in Haft oder im Exil. Medien wurden mittels eines „Anti-Diffamierungsgesetzes“

unter Druck gesetzt. Aktivisten wie der im April 2017 angeblich von Islamisten getötete Blogger Yameen Rashid blieben ohne Schutz. Auch drohte die Regierung mehrfach damit, die Todesstrafe wieder vollstrecken zu lassen.

Im Februar 2018 verhängte der damalige Präsident einen 45tägigen Ausnahmezustand. Damit widersetzte er sich einer Anordnung des Obersten Gerichtshofs, fragwürdige Verfahren gegen eine Reihe von zu langen Haftstrafen verurteilten Politikern wieder aufzunehmen und die zwölf von der Regierungspartei abtrünnigen Parlamentarier wieder in ihr Amt einzusetzen. Daraufhin kam es zu größeren Demonstrationen, gegen die gewaltsam vorgegangen wurde. Weitere Politiker und Oberste Richter wurden in Haft genommen und verurteilt.

Bei den friedlich und transparent abgelaufenen Präsidentschaftswahlen vom 23. September 2018 setzte sich der Kandidat der Vereinten Opposition, Ibrahim Mohamed Solih, mit über 58 Prozent der Stimmen gegen Amtsinhaber Yameen durch. Er hat sein Amt am 17. November 2018 angetreten.

Umsetzung von Menschenrechtsverpflichtungen/Menschenrechtspolitik

Die Malediven haben sieben der neun zentralen VN-Menschenrechtsabkommen ratifiziert. Die Empfehlungen Deutschlands im Universellen Staatenüberprüfungsverfahren von 2015 – die Erneuerung des Moratoriums für die Todesstrafe, die Ratifizierung der Genfer Flüchtlingskonvention sowie des zugehörigen Protokolls von 1967 sowie weitere Maßnahmen zur vollständigen Umsetzung der Verordnung zur Prävention häuslicher Gewalt – wurden nicht umgesetzt.

Deutsche und EU-Aktivitäten auf den Malediven

Die Bundesregierung und Vertreter der Europäischen Union haben die menschenrechtlichen Defizite regelmäßig mit der bisherigen maledivischen Regierung aufgenommen, darunter etwa im Rahmen des „EU-Maldives Policy Dialogue“. In mehreren Erklärungen haben sich die Bundesregierung und die für die Malediven zuständigen diplomatischen Missionen der EU und ihrer Mitgliedstaaten kritisch zur Lage auf den Malediven geäußert. Im Juli 2018 fasste die EU einen Sanktionsrahmenbeschluss, der es ermöglichte, gegen bestimmte Personen, die für die Verschlechterung der Menschenrechtsslage auf den Malediven Verantwortung tragen, gezielte Restriktionen zu verhängen.

Das AA förderte im Berichtszeitraum ein Medienprojekt für maledivische Journalistinnen und Journalisten und die Arbeit der Nichtregierungsorganisation „Maldivian Democracy Network“.

Mali

Entwicklung der Menschenrechtslage im Berichtszeitraum

Die Menschenrechtslage in Mali hat sich seit der Krise von 2012/13 stabilisiert. Allerdings blieb die Aufarbeitung der während der Krise begangenen Menschenrechtsverletzungen auch im Berichtszeitraum 2016 bis 2018 eine Herausforderung für die malischen Behörden. Im Berichtszeitraum kam es in Nord-Mali und im Zentrum des Landes immer wieder zu Menschenrechtsverletzungen, auch an Zivilisten im Rahmen von Operationen malischer/regionaler Sicherheitskräfte gegen islamistische Gruppierungen sowie bei Konflikten zwischen Nomaden und sesshaften Bauern oder rivalisierenden bewaffneten Gruppen.

Die Todesstrafe besteht fort, wird aber nicht vollstreckt. Mali ist geprägt von einer laizistischen Tradition, Demokratie und einer vielfältigen Zivilgesellschaft. In der Praxis leidet die Umsetzung der Menschenrechte jedoch sowohl unter der schwach ausgeprägten Staatlichkeit im Norden und Zentrum des Landes, islamistischen Anschlägen, Banditentum und einer allgemeinen Unsicherheit als auch an fehlenden Ressourcen.

Der Staat gewährt politische Freiheiten. Meinungs-, Presse- und Versammlungsfreiheit sind gegeben. Wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte können in der Praxis nur unzureichend umgesetzt werden. Der mangelhafte Zugang zu Basisleistungen wie Wasser, Gesundheitsversorgung und Bildung blieb für breite Bevölkerungskreise aufgrund mangelnder Staatlichkeit und fehlender Ressourcen auch im Berichtszeitraum nur begrenzt gewährleistet.

Die Stellung der Frau in der Gesellschaft ist geprägt von diskriminierenden traditionellen und religiösen Rollenvorstellungen. Praktiken wie weibliche Genitalverstümmelung, arrangierte Ehen und starke Abhängigkeitsbeziehungen bestehen fort. Hohes Bevölkerungswachstum und eine schwierige Wirtschaftslage begünstigen Kinderarbeit.

Umsetzung von Menschenrechtsverpflichtungen/Menschenrechtspolitik

Mali hat alle neun zentralen VN-Menschenrechtskonventionen ratifiziert. Der malische Staat ist um die Einhaltung von Menschenrechtsstandards bemüht und hat die meisten Normen in seiner nationalen Gesetzgebung verankert. Sie garantiert Religions-, Meinungs- und Versammlungsfreiheit und verbietet Diskriminierung, allerdings nicht auf Basis sexueller Orientierung und Genderidentität. Homosexualität ist nicht strafbar, aber gesellschaftlich tabuisiert. Menschenrechtsorganisationen können ihrer Arbeit weitestgehend ungehindert nachgehen. Mali ist zudem Vertragspartei des Römischen Statuts

des Internationalen Strafgerichtshofs. Im Jahr 2017 verurteilte der Internationale Strafgerichtshof erstmals aufgrund der Zerstörung von Weltkulturerbe, einen Islamisten für Handlungen in Timbuktu während der Krise 2012/13.

Deutsche und EU-Aktivitäten in Mali

Die EU setzt sich in ihrer Entwicklungszusammenarbeit für die Einhaltung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen (WSK-) Rechte ein. Die Missionen der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik der EU (EUCAP Sahel Mali & EUTM) unterstützen Mali in der Ausbildung von militärischen und zivilen Sicherheitsakteuren im Bereich Menschenrechte. Die VN-Mission MINUSMA (United Nations Multidimensional Integrated Stabilization Mission in Mali), an der Deutschland mit bis zu 1100 Soldatinnen und Soldaten beteiligt ist, unterstützt im Norden und Zentrum des Landes die Umsetzung des Friedensabkommens zwischen Regierung und Rebellen mit einem Schwerpunkt auf der Stärkung staatlicher Autorität. Ferner unterstützt Deutschland Mali durch Maßnahmen der zivilen Krisenprävention, unter anderem über das Ministerium für Versöhnung und die Kommission für Wahrheit, Justiz und Versöhnung, die Menschenrechtsverletzungen in Mali aufarbeiten soll.

Deutschland pflegt regen Austausch mit lokalen Medienvertreterinnen und -vertretern sowie Menschenrechtsverteidigern und der Menschenrechtsabteilung der VN-Mission MINUSMA. Über die deutsche Entwicklungszusammenarbeit wird die Verwirklichung der WSK-Rechte gefördert, so unter anderem die Teilhabe an der wirtschaftlichen Entwicklung durch landwirtschaftliche Kleinbewässerung und die Gleichberechtigung von Frauen durch Zugang zu Beschäftigung.

Marokko

Entwicklung der Menschenrechtsslage im Berichtszeitraum

Systematische Menschenrechtsverletzungen finden nicht statt. Staatliche Repressionsmaßnahmen gegen bestimmte Personen oder Gruppen wegen ihrer Ethnie, Religion oder politischen Überzeugung sind nicht festzustellen. Die Regierung lehnt den Einsatz von Folter ab und bemüht sich um aktive Prävention. Im Jahr 2014 ist Marokko dem Fakultativprotokoll zur VN-Anti-Folter-Konvention beigetreten und hat sich damit verpflichtet, einen nationalen Präventionsmechanismus einzurichten, der beim Nationalen Menschenrechtsrat angesiedelt sein wird. Trotzdem gibt es vereinzelt Vorwürfe, dass Folter und Misshandlungen zur Geständniserzwingung in Untersuchungshaft angewandt werden.

Das Recht auf Meinungs- und Pressefreiheit wird von der Zivilgesellschaft genutzt. Verfassungsrechtlich besonders geschützt sind die Rolle der Monarchie, der Islam als Staatsreligion sowie der marokkanische Anspruch auf die Westsahara. Verstöße hiergegen können geahndet werden.

Der sunnitische-malikitische Islam ist Staatsreligion, dennoch schützt die Verfassung im Grundsatz die freie Religionsausübung. Die Todesstrafe wird seit dem Jahr 1993 nicht mehr vollstreckt.

Die Verfassung garantiert die Gleichberechtigung von Mann und Frau, relativiert diese jedoch durch den expliziten Bezug auf den Islam (z. B. im Erb- und Familienrecht). Jeglicher außerehelicher (hetero- und homosexueller) Geschlechtsverkehr ist strafbar.

Das Stadt-Land-Gefälle ist in Bezug auf Wirtschaft und Bildung beträchtlich. 17 Prozent der ländlichen Bevölkerung leben unterhalb der Armutsgrenze. Analphabetismus ist auf dem Land deutlich ausgeprägter und betrifft Mädchen bzw. Frauen häufiger als Männer. Die Regierung hat ein ambitioniertes Programm zur Alphabetisierung aufgelegt.

Umsetzung von Menschenrechtsverpflichtungen/Menschenrechtspolitik

Marokko orientiert sich an internationalen Menschenrechtsschutzstandards und hat die neun zentralen Menschenrechtsabkommen sowie weitere Protokolle ratifiziert (unter anderem VN-Zivilpakt, VN-Sozialpakt).

Der Nationale Menschenrechtsrat hat Verfassungsrang und stößt regelmäßig öffentliche Debatten zu Menschenrechtsfragen an. Die Verfassung sieht zusätzlich einen Ombudsmann für Fälle staatlichen Machtmissbrauchs vor.

Marokko begegnet Protesten gegen soziale Missstände, die vor allem in ländlichen und von der wirtschaftlichen Entwicklung abgehängten Regionen immer wieder aufflammen (unter anderem Al Hoceima, Jerada), mit einer Doppelstrategie: Einerseits werden in diesen Regionen Investitionen zugesagt, andererseits wird strafrechtlich gegen die Anführer der Proteste vorgegangen.

Deutsche und EU-Aktivitäten in Marokko

Deutschland hat seit dem Jahr 2011 im Rahmen der Transformationspartnerschaft zahlreiche Projekte zur Stärkung der Zivilgesellschaft in Marokko gefördert.

Marokko hat traditionell enge Bindungen zu Europa. Im Rahmen eines gemeinsamen Aktionsplans für eine herausgehobene Partnerschaft mit der EU („statut avancé“), erfolgt eine regelmäßige intensive Überprüfung der Lage in Marokko, insbesondere der Einhaltung rechtsstaatlicher Grundsätze.

Ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien⁶⁴

Entwicklung der Menschenrechtslage im Berichtszeitraum

Seit Amtsantritt der Regierung Zaev im Juni 2017 ist das politische Klima spürbar offener geworden, insbesondere die Lage von Nichtregierungsorganisationen hat sich gebessert, diese können deutlich freier arbeiten. Diese Einschätzung äußert auch die EU-Kommission in einem am 17. April 2018 veröffentlichten Länderbericht.

Grund- und Menschenrechte sind verfassungsrechtlich garantiert. Eine systematische staatliche Repression oder Diskriminierung von Bürgern findet nicht statt.

Herausforderungen im Bereich Menschenrechte bestehen allerdings weiterhin. Diese sind insbesondere der Schwerfälligkeit der Justiz und der langen Verfahrensdauer sowie der mitunter mangelhaften Umsetzung von Gesetzen und politischer Einflussnahme geschuldet. Korruption bleibt weiterhin ein Problem. Die Teilung der Medien in regierungs- und oppositionsnah hat seit dem Regierungswechsel im Juni 2017 abgenommen. In Gefängnissen herrschen aufgrund von Überfüllung und mangelhaften baulichen Zuständen schlechte Haftbedingungen, wenn auch Maßnahmen zur Verbesserung ergriffen wurden. Roma sind sozial und wirtschaftlich benachteiligt. Für Menschen mit Behinderungen stehen nicht genügend Fachkliniken und Heime zu Verfügung.

Umsetzung von Menschenrechtsverpflichtungen/Menschenrechtspolitik

Die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien (ejRM) hat sieben der neun zentralen VN-Menschenrechtsabkommen ratifiziert. Die ejRM ist seit ihrer Unabhängigkeit 1991 eine parlamentarische Demokratie, deren Verfassung demokratische Prinzipien, Menschenrechte und Rechtsstaatlichkeit garantiert. Die ejRM ist dem Europarat am 9. November 1995 als 38. Mitgliedsland beigetreten und hat am 10. April 1997 die Europäische Menschenrechtskonvention ratifiziert. Die ejRM war das erste Land auf dem Balkan, das am 9. April 2001 ein Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen mit der

64 Seit Februar 2019 Nordmazedonien

EU unterzeichnete. Gemäß Artikel 2 des Abkommens sind die Achtung demokratischer Prinzipien und der Menschenrechte wesentliche Elemente des Abkommens. Im Dezember 2005 erhielt die eJRM den Status eines EU-Beitrittskandidaten.

Eine Herausforderung bleibt das Zusammenleben der ethnisch-mazedonischen Mehrheit (ca. 64 Prozent) und der ethnischen Albaner (ca. 25 Prozent) (Volkszählung 2002). Das Ohrider Rahmenabkommen von 2001 hat nach schweren bewaffneten Auseinandersetzungen zwischen albanischen Nationalisten und mazedonischen Sicherheitskräften die Weichen für ein friedliches Zusammenleben gestellt. Das Abkommen ist dem Buchstaben nach weitgehend umgesetzt, jedoch fehlt die tatsächliche Umsetzung im täglichen Leben.

Deutsche und EU-Aktivitäten in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien

Die regionale Entwicklungspolitik Deutschlands und der EU trägt unter anderem zur Verwirklichung sozialer und wirtschaftlicher Menschenrechte bei, indem sie Projekte zur aktiven politischen Partizipation der Zivilgesellschaft fördert und beim Aufbau einer funktionierenden Infrastruktur hilft. Deutschland schultert dabei einen gewichtigen indirekten Anteil an menschenrechtsrelevanten Projekten und Aktivitäten der EU und der OSZE, zudem fördert die Bundesregierung über AA und BMZ eine ganze Reihe von Menschenrechtsprojekten. Derzeit sind sechs dem Bereich Menschenrechte zuzuordnende deutsche Experten im Land tätig.

Am 10. Dezember 2017 wurde Herrn Bekim Asani der Deutsch-Französische Menschenrechtspreis verliehen für sein Engagement für die Inklusion von LGBTI Personen, für den interethnischen Dialog in der Stadt Tetovo sowie für Frauenrechte, Rechte von Sinti und Roma und für mehr Rechte von Straßenkindern.

Mexiko

Entwicklung der Menschenrechtssituation im Berichtszeitraum

Die Menschenrechtssituation in Mexiko gibt weiterhin Anlass zur Sorge. Menschenrechtsorganisationen beklagen vor allem Folter, Verschwindenlassen und willkürliche Tötungen. Die Organisierte Kriminalität ist als Hauptverursacher in erheblichem Maße für das hohe Gewaltniveau in Mexiko verantwortlich. Es finden aber auch Menschenrechtsverletzungen unter Beteiligung staatlicher Stellen, insbesondere des Militärs und der Sicherheitskräfte, statt. Emblematische Einzelfälle wie der Fall der 43 im Jahr 2014 in Iguala verschwundenen Studierenden der Hochschule Ayotzinapa zeigen dies auf. Dieser Fall blieb im Berichtszeitraum weiter unaufgeklärt.

Es herrscht weitgehende Straflosigkeit, nur in zwei Prozent aller Delikte kommt es zu einer Verurteilung. Gewalt gegen Menschenrechtsverteidigerinnen und -verteidiger ist ein großes Problem. Die Gefährdungslage für Journalistinnen und Journalisten hat sich weiter zugespitzt. Die Lage der Transmigranten – vor allem von Mittelamerika ausgehend in die USA – bleibt ebenfalls besorgniserregend. Die rund 12 Mio. Indigenen gehören zu den am stärksten benachteiligten Bevölkerungsgruppen.

Die auf dem Papier weit vorangeschrittene rechtliche Gleichstellung von Mann und Frau ist in der Realität nicht immer gewährleistet. Auch Gewalt gegen Frauen, sexuelle Belästigung sowie eine hohe Zahl von Morden an Frauen bleibt weiterhin ein gesellschaftliches Problem.

Die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte genießen in Mexiko traditionell hohe Bedeutung. Bei der Armutsbekämpfung konnte Mexiko in den letzten Jahrzehnten einige Fortschritte verzeichnen, dennoch lebt rund jeder zweite Mexikaner in relativer Armut.

Umsetzung von Menschenrechtsverpflichtungen/Menschenrechtspolitik

International ist Mexiko ein aktiver Partner, der alle wichtigen VN-Menschenrechtsabkommen ratifiziert hat. Mexiko ist grundsätzlich bereit, Berichtersteller zu den verschiedensten Menschenrechtsthemen zu empfangen, reagiert auf deren Berichte jedoch teilweise empfindlich, wie z. B. auf den Bericht der Unabhängigen Expertengruppe („Grupo Interdisciplinario de Expertos Independientes“ – GIEI) der Interamerikanischen Menschenrechtskommission oder auf die Berichte, die vom GIEI-Nachfolgemechanismus veröffentlicht wurden. Hoffnung gibt die Strafprozessrechtsreform aus dem Jahr 2008, die seit dem 18. Juni 2016 landesweit umgesetzt wurde. Die wichtigsten Änderungen der neuen Strafprozessordnung sind Neuerungen in den Bereichen Opferschutz, Rechtsschutz, Unschuldsvermutung, Entschädigungsregeln und Anerkennung eines fairen Verfahrens. Positiv ist auch das Vorhaben, die Bundesgeneralstaatsanwaltschaft unabhängiger zu machen sowie die im Jahr 2017 verabschiedeten Gesetze gegen Folter und gegen das gewaltsame Verschwindenlassen zu bewerten.

Deutsche und EU-Aktivitäten in Mexiko

Die Bundesregierung thematisiert regelmäßig die Menschenrechtslage im bilateralen politischen Dialog mit der mexikanischen Regierung und steht in engem Kontakt mit dem Büro des VN-Hochkommissars für Menschenrechte, mit Nichtregierungsorganisationen, Menschenrechtsverteidigerinnen und -verteidigern und mexikanischen Journalistinnen und Journalisten. Die Deutsche Botschaft Mexiko-Stadt verleiht öffentlichkeitswirksam den Walter-Reuter-Preis für herausragende journalistische Leistungen und – gemeinsam

mit der französischen Botschaft – den lokalen „Deutsch-Französischen Menschenrechtspreis“. Im Auftrag des Auswärtigen Amts werden aktuell zwei von der GIZ umgesetzte Projekte zur Stärkung des Rechtsstaates (gegen Verschwindenlassen bzw. zur Folterprävention) durchgeführt.

Die EU und ihre Mitgliedstaaten unterstützen zahlreiche Menschenrechtsprojekte vor Ort. Seit 2010 findet regelmäßig ein formeller Menschenrechtsdialog zwischen der EU und Mexiko statt. Die EU und ihre Mitgliedstaaten äußern sich regelmäßig auch öffentlich zur Menschenrechtslage, insbesondere zu Gewalttaten gegen Journalistinnen und Journalisten und Menschenrechtsverteidigerinnen und Menschenrechtsverteidiger.

Moldau

Entwicklung der Menschenrechtslage im Berichtszeitraum

In Moldau werden Menschenrechte grundsätzlich gewährt. Die effektive Durchsetzung von Grundrechten wird jedoch durch informelle Strukturen (Korruption, intransparentes Verwaltungshandeln) und schwache Institutionen (abhängige Justiz) erschwert. Bei der Reform des Justizwesens und der Korruptionsbekämpfung besteht weiterhin großer Handlungsbedarf. Es sind vermehrt politisch motivierte Verfahren zu beobachten. Häusliche Gewalt ist weit verbreitet und auch Fälle von Menschenhandel werden immer wieder aufgedeckt.

Im abtrünnigen Landesteil Transnistrien werden regimekritische Personen von den dortigen „Behörden“ verfolgt und die Medien staatlich kontrolliert. Zivilgesellschaftliches Engagement ist nur in engem Rahmen gestattet (z. B. humanitäre Projekte); die Finanzierung politischer Aktivitäten aus dem Ausland ist verboten. Laut VN-Berichterstatter Thomas Hammarberg sind seit seinem letzten Bericht (2013) gewisse Fortschritte zu verzeichnen (Menschen mit Behinderung und HIV/Tuberkulose), wozu auch die Umsetzung des Berlin-Abkommens von 2016 beigetragen hat.

Umsetzung von Menschenrechtsverpflichtungen/Menschenrechtspolitik

Moldau hat sieben der neun zentralen VN-Menschenrechtsabkommen ratifiziert. Seit dem Jahr 1995 ist Moldau Mitglied des Europarates und damit zur Umsetzung der Vorschriften der Europäischen Menschenrechtskonvention verpflichtet. Seitdem sind gegen Moldau über 300 Urteile des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) ergangen, vor allem zu unfairen Gerichtsprozessen, mangelnder Umsetzung von Gerichtsurteilen, Folter

und unmenschlicher Behandlung. Im Jahr 2017 stellte der EGMR keine Verbesserung der Haftbedingungen und unmenschliche und herabwürdigende Behandlungen von Gefängnisinsassen fest.

Die moldauische Regierung führt im Rahmen ihres Annäherungsprozesses an die EU einen regelmäßigen Menschenrechtsdialog mit der EU. Trotz verschiedener Reformvorhaben, beispielsweise im Justizbereich, fehlt jedoch sehr oft der Wille zur Umsetzung. Der Menschenrechtsaktionsplan 2018-2022 der Republik Moldau wurde unter Berücksichtigung der Empfehlungen von VN, Europarat, OSZE und anderen internationalen Organisationen an die Republik Moldau verabschiedet. Damit sollen auch die Empfehlungen des Universellen Staatenüberprüfungsverfahrens des Menschenrechtsrats von 2016 umgesetzt werden.

Deutsche und EU-Aktivitäten in Moldau

Die EU und Moldau haben ein Assoziierungsabkommen geschlossen, das die elementare Bedeutung der Achtung demokratischer Prinzipien und der Menschenrechte festhält. Im Jahr 2016 wurde eine umfassende neue EU-Menschenrechts- und Demokratisierungsstrategie für Moldau für die Jahre 2016-2020 vorgelegt, über deren Umsetzung jährlich berichtet wird.

Die Bundesregierung unterstützt die Verbesserung der Menschenrechtssituation in Moldau bilateral. So förderte sie im Berichtszeitraum beispielsweise Schulungen für unabhängige Journalistinnen und Journalisten, unterstützte Projekte im sozialen Bereich und unterstützte den Reformprozess im Justizwesen mit Fortbildungen und Studienreisen. Über den Hohen Kommissar für Nationale Minderheiten der OSZE wurde der interethnische Dialog gefördert. Darüber hinaus verfolgt die deutsche Entwicklungspolitik als Querschnittsthemen „Gender Mainstreaming“ und „Gute Regierungsführung“ auf allen staatlichen und lokalen Ebenen, um eine nachhaltige Wirtschaftsentwicklung und Beschäftigung mit dem konkreten Ziel Menschenrechte zu stärken. Die Bundesregierung förderte zudem Projekte für Reformen in den lokalen Verwaltungen, Weiterentwicklung der Zivilgesellschaft und Medien.

Montenegro

Entwicklung der Menschenrechtslage im Berichtszeitraum

Die Verfassung Montenegros enthält einen umfassenden Menschenrechtskatalog, der neben allgemeinen Bestimmungen und Verfahrensrechten die politischen Rechte und Freiheiten und umfangreiche wirtschaftliche, soziale und kulturelle Grundrechte fest schreibt. Eine strukturelle und gezielte Repression oder Diskriminierung durch staatliche Stellen ist nicht festzustellen.

Die Menschenrechtslage hat sich in den letzten Jahren zwar leicht verbessert, doch Missstände sind nach wie vor festzustellen. Defizite liegen im Bereich der Transparenz des staatlichen Handelns, der Unabhängigkeit der Justiz und der konsequenten Umsetzung bestehender Gesetze. Die Aus- und Fortbildung des gesamten Justizapparates bedarf auf allen Ebenen einer Verbesserung, ebenso die materielle Ausstattung mit Personal, Büros etc.

Weiterhin bestehen erhebliche Defizite im Umgang mit regierungskritischen Journalistinnen und Journalisten, Zeitungen und Fernsehanstalten, die sich Drohungen, Diskreditierungen und körperlichen Übergriffen ausgesetzt sehen. Zwei Fälle von physischen Angriffen auf Journalisten machten internationale Schlagzeilen; in einem Fall liegen trotz monatelanger Ermittlungen keine eindeutigen Ermittlungsergebnisse vor. Oppositionsnahe Tageszeitungen erhalten trotz höherer Auflagen als regierungsnahe Zeitungen deutlich weniger Aufträge für Staatswerbung. Zwei zuvor nicht aus der Regierung stammende Mitglieder des Rundfunkrats wurden im Jahr 2017 durch Regierungsmitglieder ersetzt.

Zu den positiven Entwicklungen zählt die Institution der Ombudsperson, deren Mandat vom Parlament Ende 2016 um weitere sechs Jahre verlängert wurde.

Die seit dem Jahr 2013 jährlich in Podgorica stattfindenden „Gay Pride“-Paraden der LGBTI-Gruppen finden nach anfänglichen Protesten mittlerweile zwar nach wie vor mit großer Polizeipräsenz, aber ohne größere Beeinträchtigungen statt. Außerhalb der Hauptstadt überwiegt jedoch eine patriarchalische und sehr konservative Wertauffassung. Eine nicht-heterosexuelle Orientierung wird entschieden abgelehnt. Mittlerweile liegt ein Gesetzesentwurf zur Legalisierung gleichgeschlechtlicher Partnerschaften vor.

Umsetzung von Menschenrechtsverpflichtungen/Menschenrechtspolitik

Montenegro hat acht der neun zentralen VN-Menschenrechtsabkommen ratifiziert. Montenegro ist seit dem Jahr 2010 Beitrittskandidat der Europäischen Union. Im Rahmen des Beitrittsprozesses sind weitere Reformen in den Bereichen Rechtsstaatlichkeit und Regierungsführung notwendig.

Der Schutz ethnischer Minderheiten (hier unter anderem Roma, Ägypter und Ashkali) bedarf weiterer Anstrengungen der Regierung. Es ist bekannt, dass es bei der Roma-Minderheit immer noch zu Fällen von Kinderehen kommt und bei der muslimischen ländlichen Bevölkerung im Norden des Landes zu arrangierten Ehen. Maßnahmen hierzu werden aber nur dort ergriffen, wo sie von ausländischen Geldgebern über Projekte finanziert werden.

Die Betreuung und Förderung von Menschen mit Behinderungen ist unzureichend. Sie werden von den sozialen Einrichtungen häufig nicht erfasst. Es gibt in Montenegro lediglich vier Behinderteneinrichtungen.

Deutsche und EU-Aktivitäten in Montenegro

Das AA fördert Hilfsprojekte von Nichtregierungsorganisationen in Montenegro. Schwerpunkte sind dabei Rechte von Menschen mit Behinderung sowie Bekämpfung von Hassrede.

Die EU förderte im Berichtszeitraum zahlreiche Projekte mit teils sechsstelligen Fördersummen.

Mosambik

Entwicklung der Menschenrechtsslage im Berichtszeitraum

In den Jahren 2014 bis 2016 hatte eine Mehrfach-Krise (politisch-militärisch, wirtschaftlich und finanziell) Errungenschaften der letzten beiden Jahrzehnte, insbesondere bei Stabilität, Demokratie, Menschenrechten, Rechtsstaatlichkeit und Wirtschaftswachstum, gefährdet.

Im Berichtszeitraum hat Mosambik jedoch wichtige Fortschritte zur Beilegung des Konflikts zwischen der Regierungspartei FRELIMO und dem bewaffneten Arm der Oppositionspartei RENAMO gemacht. Der Ende 2016 verkündete Waffenstillstand hält. In beiden Hauptverhandlungsthemen (Dezentralisierung und militärische Fragen/Entwaffnung, Demobilisierung und Reintegration) konnten Einigungen erzielt und

schrittweise umgesetzt werden. Die aus dem Konflikt resultierenden Zahlen von Flüchtlingen und Binnenvertriebenen sind rückläufig. Bei den Ermittlungen zu den im Jahr 2016 in Zentralmosambik entdeckten Massengräbern gab es jedoch im Berichtszeitraum keine Fortschritte.

Einschüchterung von Journalistinnen und Journalisten, Kritikerinnen und Kritikern und Menschenrechtsverteidigerinnen und Menschenrechtsverteidigern, teilweise auch mit tätlichen Übergriffen, erfolgen landesweit, aber nicht systematisch. Das Recht auf Presse- und Meinungsfreiheit (verfassungsrechtlich garantiert) ist dadurch sowie durch Selbstzensur eingeschränkt.

Die Abhängigkeit von Rohstoffpreisen am Weltmarkt, Klimaeinflüsse und die damit einhergehende Vulnerabilität gegenüber externen Schocks sowie eine obskure Verschuldungspolitik belasten Mosambik weiterhin als eines der ärmsten Länder der Welt. Internationale Entwicklungszusammenarbeit kann die Beeinträchtigung der wirtschaftlichen und sozialen Menschenrechte weiter Bevölkerungsteile mildern, aber nicht beseitigen. Fast die Hälfte der Kinder in Mosambik ist chronisch unterernährt, die Kindersterblichkeit entsprechend hoch. Nur die Hälfte der Kinder schließt die Grundschulbildung ab, mit Auswirkungen auf die Alphabetisierungsrate, insbesondere bei Frauen. Weitere Problemfelder sind Kinderarbeit, Kinderehen sowie Schwangerschaften bei Mädchen und Gewalt gegen Mädchen und Frauen. Im Mai 2018 verabschiedete die Regierung einen nationalen Aktionsplan zur Rolle der Frauen bei der Konfliktbewältigung (zur Umsetzung von VNSR-Resolution 1325).

Defizite bei der Justiz und im Sicherheitsapparat sind bedingt durch Inkompetenz, Korruption, fehlende Ressourcen, Verquickung mit organisierter Kriminalität und die bisweilen politische Rolle vor allem der Polizei. Die Situation in mosambikanischen Haftanstalten (Überbelegung, Unterversorgung, prekäre hygienische Bedingungen) ist weiterhin katastrophal.

Umsetzung von Menschenrechtsverpflichtungen/Menschenrechtspolitik

Mosambik hat sieben der neun zentralen VN-Menschenrechtsabkommen ratifiziert. Die Menschenrechtsslage in Mosambik klafft bezüglich vorhandener gesetzlicher Regelungen und tatsächlicher Anwendung auseinander. So stellt die vollständige Erfüllung und Umsetzung der internationalen Menschenrechtsverpflichtungen Mosambik weiterhin vor große Herausforderungen.

Die wesentlichen Grundrechte sind in der Verfassung von 2004 garantiert. Anfang des Jahres 2016 stellte sich Mosambik zuletzt dem Universellen Staatenüberprüfungsverfahren (UPR) im VN-Menschenrechtsrat.

Anfang des Jahres 2017 besuchte der Afrikadirektor des UNHCHR Mosambik und konstatierte Offenheit bei Regierung, Parlament, Staatsanwaltschaft und Zivilgesellschaft für die Zusammenarbeit bei Versöhnung, Übergangsjustiz und Überwindung von Straflosigkeit.

Anhängig ist seit dem Jahr 2008 der Besuch des Sonderberichterstatters der VN zu willkürlichen, außergerichtlichen und summarischen Hinrichtungen.

Deutsche und EU-Aktivitäten in Mosambik

Menschenrechtsthemen werden sowohl bilateral (z. B. bei Regierungsverhandlungen zur Entwicklungszusammenarbeit) als auch im Dialog der EU-Mitgliedstaaten mit der mosambikanischen Regierung erörtert.

Vorhaben der deutschen Entwicklungszusammenarbeit berücksichtigen stets Menschenrechtsaspekte; im Bereich der Grundbildung unterstützt Deutschland gezielt dabei, das Menschenrecht auf Bildung umzusetzen.

Die deutsche Botschaft in Maputo pflegt, zusammen mit anderen EU-Vertretungen, den Kontakt zu Menschenrechtsorganisationen, Menschenrechtsverteidigerinnen und -verteidigern und anderen Nichtregierungsorganisationen.

Im Jahr 2017 unterstützte die Botschaft ein Menschenrechtsprojekt zur Bekämpfung von Kinderehen sowie ein Projekt zum Thema „Menschenrechte und Wirtschaft“.

Myanmar

Entwicklung der Menschenrechtssituation im Berichtszeitraum

Seit dem Antritt der ersten demokratisch legitimierten Regierung im Jahr 2016 sind Verbesserungen beim Schutz der Menschenrechte, beispielsweise bei Pressefreiheit und Versammlungsfreiheit, feststellbar. Allerdings bestehen weiterhin grundlegende Defizite: Justizwesen und Rechtsstaatlichkeit sind nur schwach ausgeprägt und nicht unabhängig. Die Zivilregierung hat zwar den Friedensprozess und Versöhnung zu Prioritäten erklärt. Gleichwohl kommt es immer wieder zu Ausschreitungen und

Menschenrechtsverletzungen durch Militär, Polizei und bewaffnete ethnische Gruppen in den Konfliktgebieten. Dies betrifft im Wesentlichen die Teilstaaten Shan, Kachin und vor allem Rakhine.

Neben den 134 anerkannten ethnischen Minderheiten werden die Rohingya nicht als solche anerkannt. Nach dem geltenden Staatsangehörigkeitsgesetz haben die meisten Rohingya keine myanmarische Staatsangehörigkeit. De facto staatenlos, haben sie kaum Zugang zu Bildungs- und Gesundheitseinrichtungen und nur bescheidene Verdienstmöglichkeiten.

Nach Angriffen auf Sicherheitskräfte Ende August 2017 führte das Militär Myanmar großangelegte militärische Gegenmaßnahmen in Nord-Rakhine durch, in deren Folge mehr als 700.000 Rohingya über die Grenze nach Bangladesch flüchteten und seitdem dort unter schwierigen Bedingungen in Flüchtlingslagern leben. Vor der Krise lebten laut Volkszählung im Jahr 2014 rund 1,2 Mio. Rohingya im Norden Rakhines. Die „Fact-Finding Mission“ des VN-Menschenrechtsrats wirft dem myanmarischen Militär in ihrem Bericht vom 18. September 2018 massive Menschenrechtsverletzungen vor und verlangt, dass hochrangige Militärs strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden. Am 6. September 2018 hat sich der Internationale Strafgerichtshof aufgrund des grenzüberschreitenden Elements der Vertreibung in ein anderes Land und der Mitgliedschaft von Bangladesch im Römischen Statut in Bezug auf die Vertreibung der Rohingya aus Rakhine für zuständig erklärt.

Umsetzung von Menschenrechtsverpflichtungen/Menschenrechtspolitik

Myanmar ist Vertragspartei von fünf der neun zentralen VN-Menschenrechtsabkommen. Es gibt eine Nationale Menschenrechtskommission, die allerdings nicht alle von der VN-Generalversammlung aufgestellten sogenannten „Pariser Prinzipien“ für die Ausgestaltung nationaler Menschenrechtsinstitutionen erfüllt. Berichte der Sondergesandten des Hochkommissars der VN für Menschenrechte zu Myanmar enthalten Hinweise auf eine Vielzahl menschenrechtlicher Problemfälle vor allem in den Gebieten mit bewaffneten Konflikten. Zu Ende des Berichtszeitraums wird über die Einrichtung eines lokalen Büros des VN-Hochkommissars für Menschenrechte verhandelt.

Deutsche und EU-Aktivitäten in Myanmar

Die Menschenrechtslage in Myanmar unter der Militärregierung war schon seit dem Jahr 1991 immer wieder Gegenstand von Resolutionen der VN-Generalversammlung und des VN-Menschenrechtsrats. Nach dem Ausbruch der jüngsten „Rohingya-Krise“ in Rakhine steht das Land erneut in der internationalen Kritik. Am 28. September 2018 hat

die EU zusammen mit der OIC im VN- Menschenrechtsrat eine Resolution zu Myanmar eingebracht, die unter anderem die Einrichtung eines Sondermechanismus zur Beweissicherung in Bezug auf die Menschenrechtsverletzungen in Kachin und Shan vorsieht.

Die Bundesregierung führt einen ständigen politischen Dialog mit Regierung und Parlament in Myanmar und thematisiert dabei die Situation der Menschenrechte. Sie unterstützt durch die deutsche Botschaft in Rangun Projekte zur Stärkung des Friedensprozesses sowie zur Trauma-Behandlung von Binnenvertriebenen und ehemaligen politischen Gefangenen. Fünf der deutschen politischen Stiftungen sind in Myanmar aktiv. Auch die EU setzt sich über zahlreiche zivilgesellschaftliche und Nichtregierungsorganisationen und im Dialog mit Regierungsstellen ständig in allen Bereichen für die Einhaltung der Menschenrechte in Myanmar ein und arbeitet dabei eng mit den Mitgliedstaaten zusammen. Die Verurteilung von zwei Reuters-Journalisten im September 2018 wegen Geheimnisverrats im Zusammenhang mit der Rohingya-Krise hat die Bundesregierung als Rückschlag für die Presse- und Meinungsfreiheit in Myanmar öffentlich verurteilt.

Nepal

Entwicklung der Menschrechtsslage im Berichtszeitraum

Die neue Regierung Nepals steht vor der Herausforderung, dass ungeachtet eines bescheidenen wirtschaftlichen Wachstums und bemerkenswerter Fortschritte bei der Armutsbekämpfung Nepal eines der ärmsten Länder Asiens bleibt. Es bedarf weitreichender und ausgewogener politischer und sozialer Reformen.

Die im September 2015 verabschiedete neue Verfassung Nepals, die erfolgreiche Abhaltung von Kommunal-, Provinz- und Parlamentswahlen sowie eine stabile Mehrheitsregierung verbesserten die Rahmenbedingungen für die Menschrechtsslage. Dennoch kommt es weiterhin zu Verhaftungen ohne Rechtsgrund, Drohungen und Einschüchterungen gegen Menschenrechtsverteidigerinnen und Menschenrechtsverteidiger. Kritisiert werden trotz detaillierter Verfassungsvorgaben ein mangelnder Minderheitenschutz und noch unzureichende Regelungen zur Staatsangehörigkeit.

Die seit Februar 2018 amtierende Regierung unter Premierminister Oli bekennt sich zu Rechtsstaatlichkeit. Folter wurde erstmalig ein Straftatbestand und auch Gewalt gegen Frauen zieht nun höhere Bestrafungen nach sich. Mehrere Gesetze, die die Menschenrechtsverpflichtungen der im Jahr 2015 verabschiedeten Verfassung operativ umsetzen sollen, wurden bis September 2018 im Eilverfahren ins Parlament eingebracht.

Der Entwurf einer sogenannten „National Integrity Policy“ (NIP), die auch Status und Arbeit von NRO regeln soll, sorgte seitens nepalesischer und internationaler Organisationen für heftige Kritik, da dadurch der Raum für Zivilgesellschaft und Medien spürbar eingeschränkt werden könnte. Aufgrund der Kritik wurde diese bis zum Ende des Berichtszeitraums nicht verabschiedet. Vorschriften für Journalistinnen und Journalisten im Strafgesetz wurden hingegen abgemildert.

Die Partizipation von Frauen in politischen Gremien wurde auf allen Ebenen gestärkt.

Umsetzung von Menschenrechtsverpflichtungen/Menschenrechtspolitik

Nepal hat alle wesentlichen internationalen Menschenrechtskonventionen ratifiziert. Die Empfehlungen des Universellen Staatenüberprüfungsverfahrens (UPR) im Jahr 2015 sowie die Empfehlungen der Nationalen Menschenrechtskommission wurden von den Regierungsstellen nur mangelhaft umgesetzt.

Die Aufarbeitung der im bewaffneten Konflikt von 1996 bis 2006 auf beiden Seiten der Konfliktparteien begangenen Menschenrechtsverletzungen und Verbrechen ist mit der Registrierung von über 60.000 Fällen ein Stück vorangekommen. Die Mandate der Kommissionen zur Wahrheitsfindung und Versöhnung sowie zur Aufklärung des Schicksals der Verschwundenen – vom Obersten Gerichtshof Nepals schon im Jahr 2015 als nicht den internationalen Verpflichtungen Nepals gerecht werdend kritisiert – wurden bis Februar 2019 verlängert. Die Regierung hat so Zeit für eine konsensorientierte Neufassung des Gesetzes zur Übergangsjustiz. Ein Entwurf wird derzeit diskutiert. Neben vielen Verbesserungen enthält dieser noch Vorschriften, die dem Rechtsempfinden der Opferverbände und den internationalen Verpflichtungen nicht entsprechen. Der notwendige politische Rückhalt für dieses Verfahren beginnt sich zu formieren.

Deutsche und EU-Aktivitäten in Nepal

Die Bundesregierung und die EU unterstützen mit verschiedenen Projekten die Bekämpfung von Armut, Verbesserungen im Gesundheitswesen, den Demokratisierungs- und Aussöhnungsprozess sowie die Umsetzung eines föderalen Systems. Deutschland setzt sich auch für die Stärkung der lokalen EU-Arbeitsgruppe für Menschenrechtsverteidigerinnen und Menschenrechtsverteidiger ein und engagiert sich in den Bemühungen gegen Straflosigkeit, indem sie Prozesse diskret begleitet.

Am 10. Dezember 2017 wurde Frau Mandira Sharma mit dem Deutsch-Französischen Menschenrechtspreis ausgezeichnet für ihr Engagement für Rechtsstaatlichkeit, gegen Folter, extralegale Tötungen, Verschwindenlassen und sexuelle Gewalt gegen Frauen.

Nicaragua

Entwicklung der Menschenrechtslage im Berichtszeitraum

Seit April 2018 gibt es anhaltende Proteste gegen die nicaraguanische Regierung. Dabei kamen bis Ende des Berichtszeitraums hunderte Menschen ums Leben. Nicaraguanische Nichtregierungsorganisationen und internationale Beobachter werfen staatlichen Kräften vor, im Umgang mit Regierungsgegnern systematisch schwere Menschenrechtsverletzungen zu begehen. Insbesondere werden Einschränkungen der Versammlungsfreiheit, unverhältnismäßiger Gewalteininsatz durch Polizei und regierungsnaher Schlägertrupps, willkürliche Festnahmen und Misshandlungen von Gefangenen geschildert.

Die Regierung weist die Vorwürfe zurück und wirft ihren Gegnern vor, mit falschen Behauptungen eine politische Kampagne zu führen, die auf einen Staatsstreich abziele. Von diesem Vorwurf nimmt die Regierung auch internationale Beobachter der Organisation Amerikanischer Staaten (OAS) oder des VN-Hochkommissariats für Menschenrechte nicht aus – die ihrerseits mangelnden Kooperationswillen der nicaraguanischen Behörden beklagen.

Es gibt in Nicaragua mehrere eindeutig regierungskritische Medien, die über staatliche Repressionen bis hin zu offenen Drohungen und gewalttätigen Übergriffen klagen.

Gewalt gegen Frauen ist in Nicaragua traditionell ein großes Problem. Das Gesetz 779 verpflichtet alle staatlichen Behörden zur Strafverfolgung und erleichtert die Anzeige solcher Taten. Menschenrechtsorganisationen beklagen allerdings die mangelnde Anwendung und Umsetzung des Gesetzes. In das Wahlrecht wurde eine 50-prozentige Frauenquote eingeführt, alle Parteilisten zu Wahlen werden paritätisch aufgestellt.

Homosexualität ist in Nicaragua zwar nicht strafbar, trotzdem sind Homophobie und Diskriminierung ein fortwährendes Problem in weiten Teilen der Gesellschaft.

Umsetzung von Menschenrechtsverpflichtungen/Menschenrechtspolitik

Die nicaraguanische Regierung bekennt sich offiziell uneingeschränkt zu den Menschenrechten. Nicaragua ist Mitglied der wichtigsten internationalen Menschenrechtspakte. Die Todesstrafe ist gemäß Art. 23 der nicaraguanischen Verfassung untersagt.

Nicaragua ist Vertragspartei von acht der neun zentralen VN-Menschenrechtskonventionen, hat jedoch das Römische Statut des Internationalen Strafgerichtshofs bislang nicht unterzeichnet. Im Rahmen der anhaltenden Krise hat die Regierung nur

eingeschränkt mit internationalen Organisationen zusammengearbeitet. Außerdem drohen durch die Wirtschaftskrise nun erhebliche Rückschritte bei den wirtschaftlichen und sozialen Rechten der nicaraguanischen Bevölkerung.

Deutsche und EU-Aktivitäten in Nicaragua

Die Deutsche Botschaft Managua steht in engen Kontakt mit nicaraguanischen Menschenrechtsorganisationen. Im Jahr 2018 wurde gemeinsam mit der französischen Botschaft der lokale deutsch-französische Menschenrechtspreis vergeben. Derzeit laufen Vorbereitungen für Projekte im Bereich der Rechte Indigener und gegen Diskriminierung Homosexueller. Im Rahmen der Krise seit April 2018 finanziert Deutschland als einer der Geber die Gruppe unabhängiger Experten (GIEI) der Interamerikanischen Menschenrechtskommission. Darüber hinaus fördert die EU mit Hilfe des Europäischen Instruments für Demokratie und Menschenrechte Projekte in Nicaragua.

Nigeria

Entwicklung der Menschenrechtsslage im Berichtszeitraum

Der bewaffnete Konflikt zwischen sesshaften Bauern (zumeist Christen) und nomadisierenden Hirten (zumeist Muslime) in Zentralnigeria um Landnutzungsrechte hat sich im Berichtszeitraum verstärkt; die Anzahl der Toten übersteigt zwischenzeitlich die Opferzahl der durch islamistische Terrorgruppen getöteten Menschen in Nigeria. Die schweren Menschenrechtsverletzungen durch islamistische Terrorgruppen (Boko Haram, IS) im Nordosten dauern an: Bombenanschläge, Morde, Verschwindenlassen und Verschleppen von Menschen, sexuelle Gewalt und Zwangsverheiratungen. Die Sicherheitskräfte gehen mit großer Härte gegen Terrorgruppen vor, ihnen werden dabei schwere Menschenrechtsverletzungen vorgeworfen (willkürliche Festnahmen, Verschwindenlassen von Personen, Folter, willkürliche Hinrichtungen). Verdächtige sitzen häufig jahrelang ohne Anklage oder Rechtsbeistand in Haft. Die Regierung hat mehrere Untersuchungen angeordnet, um Übergriffe der Sicherheitskräfte aufzuklären und Einsatzregeln des Militärs zu überprüfen, bislang jedoch ohne Konsequenzen. Im Jahr 2017 begannen rechtstaatlichen Standards nicht entsprechende Massengerichtsverfahren gegen Boko-Haram-Verdächtige, bei denen ein Großteil wegen Mangels an Beweisen freigesprochen werden musste. Die Haftbedingungen sind wegen Überbelegung, mangelhafter hygienischer Zustände und Unterfinanzierung des Justizwesens schlecht.

Nigeria verfügt über eine aktive Zivilgesellschaft sowie eine vergleichsweise vielfältige Medienlandschaft. Meinungs- und Pressefreiheit, Religions-, Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit sind in urbanen Zentren weitgehend gewährleistet.

Frauen und Kinder erfahren noch immer vielfältige Formen von Gewalt und Diskriminierung. Kinderhandel, -arbeit, -prostitution und Missbrauch, insbesondere von Mädchen, sind weit verbreitet. Menschen mit körperlichen und geistigen Behinderungen werden regelmäßig Opfer von Menschenrechtsverletzungen und Diskriminierung. Die Praxis der weiblichen Genitalverstümmelung ist im Süden und Südosten, aber auch in Teilen Nordnigerias weit verbreitet, obwohl der nigerianische Präsident im Mai 2015 ein Gesetz in Kraft setzte, welches geschlechtsspezifische Gewalt einschließlich der Genitalverstümmelung landesweit unter Strafe stellt. Homosexuelle Handlungen können mit bis zu 14 Jahren Haft bestraft werden; in den nördlichen Bundesstaaten mit Scharia-Strafrecht gilt hierfür die Todesstrafe.

Religionsfreiheit wird von der Verfassung gewährleistet. Gleichwohl hat die Wiedereinführung des Scharia-Strafrechts in den zwölf überwiegend muslimischen Bundesstaaten im Norden zu einer Zunahme der interreligiösen Spannungen geführt. Es gibt aber auch Beispiele von Christen und Muslimen, die sich gegenseitig Schutz vor dem Terrorismus bieten.

Wegen der weit verbreiteten Armut (Armutquote: 62 Prozent) genießt faktisch nur eine Minderheit umfassende wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte. Die etwa 1,7 Mio. Binnenvertriebenen haben erschwerten Zugang zu Basisdienstleistungen. Im Niger-Delta ansässige Gemeinschaften der Ogoni und Okwerre sind infolge der großflächigen Ölverschmutzungen nach wie vor erheblichen Beeinträchtigungen ausgesetzt.

Umsetzung von Menschenrechtsverpflichtungen/Menschenrechtspolitik

Die Umsetzung internationaler Verpflichtungen (darunter aller neun ratifizierten zentralen VN-Menschenrechtskonventionen) bleibt mangelhaft. Das seit 2006 bestehende de facto Moratorium bei der Vollstreckung der Todesstrafe wurde im Berichtszeitraum mehrfach durchbrochen, außerdem gibt es weiterhin jährlich dutzende Neuverurteilungen, die nicht vollstreckt werden. Die nigerianische Menschenrechtskommission tritt der Regierung gegenüber in strittigen menschenrechtlichen Fragen eher verhalten auf. Ende 2018 stellt sich Nigeria dem Universellen Staatenüberprüfungsverfahren des Menschenrechtsrates der Vereinten Nationen.

Deutsche und EU-Aktivitäten in Nigeria

Die Bundesregierung setzt sich im Dialog mit Regierungsvertreterinnen und -vertretern und Zivilgesellschaft für die Verbesserung der Menschenrechtslage ein und fördert Menschenrechtsprojekte, in den letzten beiden Jahren z.B. zur Bekämpfung von Folter und zur Stärkung von Frauen in der Konfliktbearbeitung. Programme zur Wirtschaftsentwicklung und Beschäftigungsförderung, zur Poliobekämpfung sowie zur Unterstützung von Binnenvertriebenen sowie Polizeiprogramme weisen einen Menschenrechtsbezug auf. Die Bundesregierung fördert ebenfalls den interreligiösen Dialog und Konfliktprävention. Die EU bezieht zur Menschenrechtslage regelmäßig Stellung und unterstützt zahlreiche Projekte. Seit dem Jahr 2009 führt die EU jährlich einen Menschenrechtsdialog mit Nigeria durch, der aber wegen mangelnder Bereitschaft der nigerianischen Regierung nur unregelmäßig zustande kommt.

Am 10. Dezember 2017 wurde Frau Grace Osakue der Deutsch-Französische Menschenrechtspreis verliehen für ihr Engagement für die Rechte von Frauen und jungen Menschen.

Pakistan

Entwicklung der Menschenrechtslage im Berichtszeitraum

Die Menschenrechtslage in Pakistan bleibt problematisch. Große Teile der islamisch geprägten Gesellschaft lehnen die Vorstellung der Universalität der Menschenrechte ab. Militante und islamistische Gruppierungen agieren teils gewalttätig gegen die als „westlich“ kritisierten Menschenrechte. Bisher waren die Regierungen nur punktuell bereit und fähig, gegen diese gesellschaftliche Strömung vorzugehen. Der neue Premierminister Khan betonte bei Amtsantritt jedoch den Stellenwert sozialer Menschenrechte.

Pakistans Gesellschaft ist von Terrorismus bedroht. Beim Anti-Terrorkampf der Sicherheitskräfte, vor allem von Militär und Geheimdiensten, spielen menschenrechtliche Erwägungen eine untergeordnete Rolle.

Die Religionsfreiheit ist eingeschränkt. Religiöse Minderheiten sehen sich großem Druck seitens nichtstaatlicher Akteure ausgesetzt. Interkonfessionelle Gewalt ist ein Problem. Blasphemie kann mit dem Tod bestraft werden.

Die Diskriminierung von Frauen ist im Alltag omnipräsent. Die Zahl der sogenannten „Ehrenmorde“ bleibt hoch. Im jüngsten „Global Gender Gap Report“ des „World Economic Forum“ besetzt Pakistan Rang 143 von 144.

Obwohl Pakistans Medien in Asien zu den freiesten zählen, ist die Meinungs- und Pressefreiheit eingeschränkt – vom politischen Establishment, wegen Drohungen extremistischer Kreise und der daraus folgenden Medien-Selbstzensur. Seit Jahren erschweren staatliche Kontrollen und Auflagen die Arbeit zivilgesellschaftlicher Akteure. Aktivisten, die sich für eine offenere Gesellschaft einsetzen, sind unter anderem immer wieder Ziel von Entführungen.

Pakistans Fokus auf Wirtschaftswachstum beflügelt bisher kaum die Verwirklichung wirtschaftlicher und sozialer Rechte. 22 Mio. Kinder besuchen keine Schule. Nur zwei Drittel der Schülerinnen und Schüler finden Platz in einer staatlichen Schule. Oft sind religiöse Madrassen die einzig verfügbare „Bildungseinrichtung“. Die Alphabetisierungsrate beträgt seit Jahren ca. 60 Prozent. Pakistan erzielte Erfolge in der Armutsbekämpfung, doch belegt es im VN „Human Development Report“ nur Rang 147 von 188.

Umsetzung von Menschenrechtsverpflichtungen/Menschenrechtspolitik

Pakistan hat sieben der neun zentralen VN-Menschenrechtsabkommen ratifiziert. Als Reaktion auf ein Taliban-Massaker an einer Militärschule in Peschawar im Jahr 2014 (141 Tote) hob die Regierung das bis dahin beachtete Todesstrafen-Moratorium auf. Seitdem wurden laut Menschenrechtlern über 470 Menschen hingerichtet, seit dem Jahr 2004 wurden 4500 Todesurteile verhängt. Militärgerichte sind auch für zivile Terrorverdächtige zuständig.

Fortschritte gab es bei der Menschenrechtsgesetzgebung, unter anderem bei Frauenrechten, Kooperation mit Vertragsorganen von Menschenrechtskonventionen und im institutionellen Bereich. Im Mai 2018 beschloss Pakistan ein Transsexuellen-Gesetz. Seit dem Jahr 2015 gibt es wieder ein Menschenrechtsministerium.

Bei der Umsetzung menschenrechtlicher Normen gibt es weiter große Defizite.

In VN-Gremien (unter anderem seit dem Jahr 2017 Mitglied im Menschenrechtsrat) sieht sich Pakistan als „Hüter islamischer Werte“.

Deutsche und EU-Aktivitäten in Pakistan

Im Dialog von Bundesregierung und EU-Partnern mit Pakistan spielen Minderheitenschutz, Religionsfreiheit, Frauenrechte und Todesstrafe eine wichtige Rolle. Mit EU-Partnern gemeinsam setzt sich Deutschland immer wieder in Einzelfällen gegenüber Pakistan ein. Deutschland fördert Menschenrechtsprojekte und arbeitet mit Menschenrechtsverteidigerinnen und Menschenrechtsverteidigern zusammen.

Wichtiges EU-Instrument ist das „GSP+“-Programm: Die EU gewährt Pakistan seit dem Jahr 2014 Handelspräferenzen – Pakistan verpflichtet sich in diesem Zusammenhang, Menschenrechtskonventionen umzusetzen.

Am 10. Dezember 2016 wurde der Deutsch-Französische Menschenrechtspreis an Frau Sarah Belal für ihr Engagement gegen die Todesstrafe verliehen.

Palästinensische Gebiete

Entwicklung der Menschenrechtslage im Berichtszeitraum

Menschenrechtsverletzungen werden sowohl durch die Palästinensische Behörde (PA), die Hamas in Gaza als auch durch die israelische Besatzung begangen.

In den Verantwortungsbereich der Palästinensischen Behörde fielen Einschränkungen insbesondere der politischen Freiheitsrechte, wie Presse-, Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit. Verhaftungen von Kritikern und Gewalt gegen Inhaftierte gehen dabei einher mit einem Mangel an Rechenschaftspflicht für Sicherheitskräfte.

Ein im Juni 2017 verabschiedetes Gesetz gegen Cyber-Kriminalität diente als Grundlage für mutmaßlich politisch motivierte Verhaftungen; bei der Überarbeitung im Mai 2018 sah sich die Zivilgesellschaft nicht hinreichend eingebunden.

Die Todesstrafe wurde im Gaza-Streifen weiterhin verhängt, im Westjordanland gilt seit Juni 2005 ein Moratorium für die Vollstreckung der Todesstrafe.

Die israelische Besatzung ist mit großen Einschränkungen für die palästinensische Bevölkerung verbunden. Unter menschenrechtlichen Gesichtspunkten problematisch sind insbesondere die sogenannte „Administrativhaft“ (Inhaftnahme ohne Anklageerhebung), die Lage minderjähriger Palästinenser in israelischer Haft (Inhaftierung ab dem 12. Lebensjahr) sowie die Abrisse palästinensischer Häuser, Infrastruktur sowie nicht-verhältnismäßige Gewaltanwendung durch israelische Sicherheitskräfte gegen Zivilisten, teils mit Todesfolge, die nur selten untersucht wird. Hinzu kommen Bewegungshindernisse und Einschränkungen durch die israelische Sperranlage und die Auswirkungen des israelischen Siedlungsbaus, der nach Auffassung Deutschlands und der EU gegen das Völkerrecht verstößt.

Seit Ende März 2018 kam es an der Grenze zum Gaza-Streifen bei den sogenannten „Rückkehrmärschen“ durch Schusswaffeneinsatz der israelischen Streitkräfte zu 186 Todesopfern bis zum Ende des Berichtszeitraums. Der Menschenrechtsrat hat dazu im

Mai 2018 eine internationale Untersuchungskommission mandatiert. In der VN-Generalversammlung stimmten im Juni 2018 120 Staaten für eine Resolution zum Schutz der Palästinensischen Bevölkerung.

Fälle von Gewalt durch israelische Siedler – von 2014 bis 2016 rückläufig – nehmen seit dem Jahr 2017 und auch 2018 wieder zu. Weiterhin verüben zumeist junge Palästinenser vereinzelt Angriffe, in den meisten Fällen mit Messern bewaffnet.

Der Gaza-Streifen bleibt seit der gewaltsamen Machtübernahme der Hamas (Juni 2007) weitgehend abgeriegelt, durch die im Berichtszeitraum zunehmend prekäre humanitäre Lage ist die Verwirklichung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte extrem erschwert. Neben Einschränkungen von grundlegenden Freiheitsrechten sind unter der de-facto Regierung der Hamas schwere Menschenrechtsverletzungen zu verzeichnen, insbesondere willkürliche Verhaftungen durch nicht-staatliche Akteure und Gewalt gegen Inhaftierte.

Der Internationale Strafgerichtshof hat im Jahr 2015 Voruntersuchungen zur Situation in den Palästinensischen Gebieten begonnen. Die Palästinensische Behörde übergab im Mai 2018 ein Dossier zur Untersuchung der Situation in den besetzten Gebieten seit dem 13. Juni 2014.

Umsetzung von Menschenrechtsverpflichtungen/Menschenrechtspolitik

Mit ihrem Beitritt zu über 88 internationalen Konventionen hat die Palästinensische Behörde bekundet, diese Verpflichtungen zur Verbesserung der eigenen Menschenrechtssituation übernehmen zu wollen. Die Unabhängige Menschenrechtskommission kritisiert jedoch die Rolle des palästinensischen Obersten Gerichts und des Verfassungsgericht bei der Auslegung der Menschenrechtsverträge.

Am 6. Juni 2018 unterzeichnete Präsident Abbas das 2. Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte zur Abschaffung der Todesstrafe; die Umsetzung in nationales Recht steht noch aus.

Deutsche und EU-Aktivitäten in den Palästinensischen Gebieten

Seit dem Jahr 2008 fördert Deutschland unter anderem aus Mitteln des AA und des BMZ in den Palästinensischen Gebieten den Aufbau rechtsstaatlicher Sicherheitskräfte und der Justiz. Damit werden sowohl WSK-Rechte – z. B. über die Verbesserung des Zugangs zu sauberem Wasser – als auch bürgerliche und politische Rechte gestärkt. Schwerpunkte sind die Bereiche Frauen- und Kinderrechte sowie Rechtsberatung bei durch die Besatzung bedingten Fragestellungen.

Für den Projektzeitraum 2016 – 2020 setzt die EU-Vertretung ihre Schwerpunkte auf die Stärkung der Zivilgesellschaft zur Förderung und zur Überwachung von Menschenrechten und demokratischer Reform.

Philippinen

Entwicklung der Menschenrechtslage im Berichtszeitraum

Die Menschenrechtslage auf den Philippinen hat sich mit dem Wahlsieg von Präsident Rodrigo Duterte vom 9. Mai 2016 dramatisch verschlechtert. Präsident Duterte hatte bereits im Wahlkampf eine massive Bekämpfung von Drogen, Kriminalität und Korruption sowie die Wiedereinführung der Todesstrafe angekündigt. Aus seiner Geringschätzung für Menschenrechte machte Duterte keinen Hehl. Im sogenannten „war on drugs“ wurden nach Angaben von Menschenrechtsorganisationen auf den Philippinen bislang über 12.000 Menschen getötet (ca. ein Drittel bei Polizeieinsätzen, zwei Drittel durch „Todeschwadronen“). Wesentliche Bestandteile der Rechtsstaatlichkeit wurden außer Kraft gesetzt. Die Regierung bestreitet diese Zahlen und behauptet, die Gesamtzahl der Tötungen sei unter Präsident Duterte keineswegs höher als unter früheren Regierungen. Im Widerspruch dazu stehen allerdings zahlreiche Aussagen des Präsidenten, in denen er Drogenkriminelle mit dem Tod bedroht. Vielfach deuten die Umstände der Tötungen auf Liquidierungen hin.

Erklärte Absicht des Präsidenten ist es, den „war on drugs“ bis zum Ende seines Mandates im Jahr 2022 fortzusetzen. Über eine Million angebliche Drogenabhängige und -händler haben sich freiwillig gestellt und zehntausende sind verhaftet worden. Die Haftanstalten und Gefängnisse sind überfüllt.

Umsetzung von Menschenrechtsverpflichtungen/Menschenrechtspolitik

Die Philippinen haben die wichtigsten internationalen Menschenrechtskonventionen ratifiziert. Die Todesstrafe wurde im Jahr 2006 abgeschafft. Pläne des Präsidenten, die Todesstrafe wieder einzuführen (und das Alter für die Strafmündigkeit auf neun Jahre abzusenken) scheiterten bisher am Widerstand des Senats.

Besonders kritisch zu beurteilen sind die vielen Fälle außergerichtlicher Hinrichtungen – nicht nur im Zusammenhang mit dem Anti-Drogenkrieg – und Verschwindenlassen, insbesondere von Menschenrechtsverteidigerinnen und -verteidigern, politischen Aktivistinnen und Aktivisten sowie Journalistinnen und Journalisten. Angesichts der hohen Zahl willkürlicher Hinrichtungen ohne jeglichen Prozess in den vergangenen Jahren gelten die Philippinen bis heute als eines der weltweit gefährlichsten Länder für Journalistinnen und Journalisten.

Hinzu kommt das Problem der Straffreiheit aufgrund eines in weiten Teilen reformbedürftigen Justizsystems. Bereits der vorherige Präsident Aquino hatte die von ihm angekündigten Maßnahmen zur Auflösung der zahlreichen, für schwere Menschenrechtsverletzungen verantwortlich gemachten Privatarmeen nicht umgesetzt. Zudem berichten Medien und Menschenrechtsverteidigerinnen und -verteidiger immer wieder von Fällen von Folter durch Sicherheitskräfte, falschen Anschuldigungen sowie zum Teil jahrelanger Untersuchungshaft. Die in den Philippinen weit verbreitete Armut untergräbt wirtschaftliche und soziale Rechte.

Deutsche und EU-Aktivitäten in den Philippinen

Menschenrechte in den Philippinen sind Thema sowohl des Dialogs der Bundesregierung mit NRO als auch des bilateralen politischen Dialogs mit der philippinischen Regierung. Deutschland hat immer wieder in Kontakten zu philippinischen Kabinettsmitgliedern und Senatoren sowie in Gesprächen mit der philippinischen Botschafterin in Berlin den „war on drugs“ verurteilt. Dieses Thema wurde auch bei den politischen Konsultationen im November 2017 und bei hochrangigen Besuchen aus Deutschland in Manila angesprochen. Deutsche politische Stiftungen sind in den Philippinen in den Bereichen Demokratisierung und Menschenrechte aktiv.

Die EU-Delegation in Manila bemüht sich vor Ort um eine möglichst einheitliche Position der EU-Mitgliedstaaten in Bezug auf die Menschenrechtslage. Die EU zieht durch die Thematisierung der Menschenrechtssituation massive Kritik auf sich. Sie überprüft die Lage im Rahmen eines mehrjährigen Monitoring im Zusammenhang mit der Gewährung von Handelsvorteilen im „APS+-Verfahren“, durch das über 6000 landwirtschaftliche Produkte von den Philippinen einen privilegierten Zugang zum Markt der EU eingeräumt bekommen haben. In bislang drei Missionen hat sie erhebliche Defizite bei der Beachtung der Menschenrechte und der Rechtsstaatlichkeit festgestellt. Mit einer Entscheidung über die Fortführung oder Aussetzung des „APS+-Verfahrens“ wird Ende 2019/Anfang 2020 gerechnet.

Zusammen mit der EU setzt sich die Bundesregierung auch in Einzelfällen für die Einhaltung der Menschenrechte ein. Die Deutsche Botschaft in Manila steht im regelmäßigen Austausch mit deutschen und philippinischen Menschenrechtsverteidigerinnen und Menschenrechtsverteidigern.

Am 10. Dezember 2017 wurde Frau Rosemarie Trajano der Deutsch-Französische Menschenrechtspreis verliehen für ihr Engagement für die Gewährung medizinischer und psychosozialer Hilfe für Folteropfer und für Familienangehörige von Ermordeten und Verschleppten.

Ruanda

Entwicklung der Menschenrechtslage im Berichtszeitraum

Die Menschenrechtslage in Ruanda hat sich in den letzten Jahren in vielen Bereichen langsam verbessert. Die Bilanz fällt insgesamt allerdings gemischt aus. Einschränkungen der Meinungs- und Vereinigungsfreiheit sowie die engen Grenzen, die das Strafrecht setzt, bleiben Problembereiche. Die Handlungsmöglichkeiten von politischen Parteien, Zivilgesellschaft und Presse sind weiterhin massiv eingeschränkt; offene politische Diskussionen finden nur eingeschränkt statt.

Die 2010 inhaftierte und später zu 15 Jahren Haft verurteilte Gegenkandidatin von Präsident Kagame bei den Wahlen von 2010, Victoire Ingabire, wurde im Jahr 2018 auf Bewährung entlassen. Diane Rwigara, die als Präsidentschaftskandidatin im Jahr 2017 antreten wollte, wurde kurz nach den Wahlen festgenommen und erst im Oktober 2018 auf Kautions- und unter Auflagen wieder aus der Untersuchungshaft entlassen. Die ruandische Führung zeigt keine Toleranz bei politischen Äußerungen und Vorstößen, die regierungskritisch sind oder vermeintlich an ethnische Zugehörigkeiten der Bevölkerung anknüpfen. Die Verfassung verbietet Bezugnahmen auf ethnische Identität.

Positiv hervorzuheben sind Fortschritte bei der Regierungsführung und Bemühungen zur Armut- und Korruptionsbekämpfung unter Einbeziehung aller Volksgruppen. Homo- und Transgendersexualität sind zwar nicht gesetzlich verboten, jedoch sind LGBTI gesellschaftlich stigmatisiert.

Umsetzung von Menschenrechtsverpflichtungen/Menschenrechtspolitik

Ruanda hat acht der neun zentralen VN-Menschenrechtsabkommen ratifiziert. Menschenrechte sind in der Verfassung Ruandas garantiert. Die ruandische Strafprozessordnung gewährleistet das Recht auf Rechtsberatung und Schutz gegen willkürliche Festnahme. Menschenrechtsorganisationen berichten jedoch immer wieder von Fällen ihrer Missachtung.

Ruanda ist seit dem Jahr 2016 (bis 2019) Mitglied im Menschenrechtsrat. Im Jahr 2015 durchlief das Land das Universelle Staatenüberprüfungsverfahren (UPR) des Menschenrechtsrats.

Ende des Jahres 2015 wurde der Internationale Strafgerichtshof für Ruanda (ICTR) geschlossen, es verbleibt ein Residualmechanismus. Für Fälle der Überstellung von Tätern seitens des ICTR bzw. von Drittstaaten an Ruanda wurde bereits Ende 2008 ein

Sondergesetz verabschiedet. Danach dürfen Angeklagte in den an Ruanda übertragenen Fällen in Zusammenhang mit dem Genozid nicht zu lebenslanger Einzelhaft verurteilt werden, wie es das Gesetz zur Abschaffung der Todesstrafe vorsah.

Aus dem Zusatzprotokoll des Afrikanischen Gerichtshofs für Menschenrechte und die Rechte der Völker, das Klagen von nicht-staatlichen Akteuren und Einzelpersonen ermöglicht, hat sich Ruanda zurückgezogen. Dem Römischen Statut des Internationalen Strafgerichtshofs ist Ruanda nicht beigetreten.

Deutsche und EU-Aktivitäten in Ruanda

Verschiedene internationale staatliche Geber engagieren sich in Ruanda. Insgesamt sind mehrere hundert internationale NRO im Land tätig.

Die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten werden als wichtige Geber Ruandas im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit geschätzt. Bei Treffen und verschiedenen Gesprächsformaten mit der ruandischen Regierung (z. B. der Dialog nach Art. 8 des Cotonou-Abkommens) thematisiert die Bundesregierung auch Menschenrechtsfragen. Ein Dialoghindernis ist die extreme Empfindlichkeit, mit der Ruanda auf Kritik reagiert.

Der Bereich „Gute Regierungsführung“, der Menschenrechtsthemen einschließt, ist eines der Schwerpunktgebiete der Entwicklungszusammenarbeit der Bundesregierung mit der ruandischen Regierung. Insbesondere im Rahmen der technischen Zusammenarbeit werden mehrere Menschenrechtsorganisationen in ihrer Arbeit unterstützt.

Russische Föderation

Entwicklung der Menschenrechtssituation im Berichtszeitraum

Die Lage der Menschenrechte in der Russischen Föderation gibt weiterhin Grund zur Besorgnis. Besonders die Rechte von NRO, Oppositionellen und Minderheiten wie LGBTI-Personen werden eingeschränkt. Defizite bei der Unabhängigkeit der Justiz verhindern oft einen effektiven Rechtsschutz dagegen.

NRO werden als „ausländische Agenten“ registriert oder als „unerwünschte Organisationen“ verboten. Die Bezeichnung „ausländische Agenten“ wurde auf Medien ausgeweitet. Betroffene Organisationen haben erhebliche Schwierigkeiten bei der Finanzierung, viele

lösen sich auf. Aktivistinnen und Aktivisten sowie Journalistinnen und Journalisten berichten von Drohungen gegen sie. Demonstrationen werden oft untersagt oder strengen Auflagen unterworfen. Bei Verstößen droht Verhaftung und Arrest.

Kritik an der Regierungspolitik (insbesondere in sozialen Medien) kann als „Extremismus“ zur Sperrung von Webseiten und zu strafrechtlicher Verfolgung führen. Als „extremistisch“ ist auch die Religionsgemeinschaft der „Zeugen Jehovas“ verboten, denen für die Ausübung der Religion Haftstrafen und Entzug des Sorgerechts drohen. Das Argument „Kinderschutz“ wird als Rechtfertigung für die Diskriminierung von LGBTI-Personen missbraucht.

Frauenrechte sind zwar formell garantiert, Einschränkungen auf ein traditionelles Rollenbild gewinnen aber an Popularität. Mit Blick auf die „traditionelle“ Familie wurde Anfang 2017 das Strafmaß für häusliche Gewalt abgemildert. Aus dem Nordkaukasus werden Fälle von Zwangsehen und sogenannten „Ehrenmorden“ gemeldet.

Besonders prekär ist die Lage in Tschetschenien. Berichte über Inhaftierung, Folter und Ermordung von LGBTI-Personen wurden nicht angemessen aufgeklärt. Der Leiter eines Menschenrechtszentrums steht unter dem Vorwurf des Drogenmissbrauchs vor Gericht. In Bezug auf diesen Fall äußerte das Republikoberhaupt, dass es in Tschetschenien für Menschenrechtsverteidiger nach dem Urteil keinen Platz mehr geben werde. Auch in anderen Landesteilen gibt es Anzeichen für den gezielten missbräuchlichen Gebrauch der Justiz gegen Oppositionelle und Menschenrechtsverteidiger.

Besorgnis erregen auch Berichte über Folter und Misshandlungen von Gefangenen, die durch in russischen Medien gezeigte Videoaufnahmen bestätigt wurden.

Armut ist verbreitet: Sozialleistungen reichen kaum aus; Gewerkschaften sind wenig schlagkräftig. Prekär ist die Lage der Vielzahl oft illegal in Russland lebender Arbeitsmigrantinnen und -migranten. Ein weiteres soziales Problem ist die weltweit höchste Zahl an HIV-Neuinfizierten.

Umsetzung von Menschenrechtsverpflichtungen/Menschenrechtspolitik

Russland hat sieben der neun zentralen Menschenrechtsabkommen der VN ratifiziert. Russland ist als Mitglied des Europarats an Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte gebunden, ist aber das Land mit der höchsten Zahl an nicht umgesetzten Urteilen. Die Todesstrafe ist seit dem Jahr 2006 ausgesetzt. In internationalen Organisationen geübte Kritik weist Russland in der Regel zurück, so auch bei der Staatenüberprüfung im Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen im Mai 2018.

Deutsche und EU-Aktivitäten in Russland

Dem Menschenrechtsdialog mit der EU entzieht sich Russland seit dem Jahr 2013. Die Bundesregierung hat regelmäßigen Kontakt mit Menschenrechtsgruppen. Sie spricht öffentlich sowie mit der russischen Regierung über Defizite. Im Rahmen der OSZE hat Deutschland mit weiteren Staaten den „Moskauer Mechanismus“ eingeleitet, damit unabhängige Experten Vorwürfe unter anderem der Verfolgung von LGBTI-Personen in Tschetschenien untersuchen können.

Am 10. Dezember 2016 wurde der Deutsch-Französische Menschenrechtspreis an Frau Valentina Cherevatenko für ihr Engagement im Rahmen der Organisation „Frauen vom Don“ für Mitbürger in Konfliktgebieten verliehen.

Am 10. Dezember 2017 wurde Frau Elena Milashina der Deutsch-Französische Menschenrechtspreis für ihr Engagement als Investigativ-Journalistin unter anderem zu Menschenrechtsverletzungen in Tschetschenien verliehen.

Saudi-Arabien

Entwicklung der Menschenrechtsslage im Berichtszeitraum

Die Menschenrechtsslage in Saudi-Arabien bleibt weiter besorgniserregend. Seit Mitte des Jahres 2014 ist die Anzahl der Hinrichtungen signifikant angestiegen. Die Todesstrafe wurde im Jahr 2016 154 Mal und im Jahr 2017 146 Mal vollstreckt. Verdächtige (Extremisten, Terroristen aber auch Dissidenten) werden zum Teil ohne Verurteilung inhaftiert. Regelmäßig gibt es Berichte über erzwungene Geständnisse. Freie Meinungsäußerung ist nur begrenzt möglich. Seit dem Jahr 2017 gibt es bei der Menschenrechtsslage aber auch Fortschritte, z. B. bei den Frauenrechten, bei der Erweiterung des kulturellen Angebots und beim interreligiösen Dialog, auch wenn die öffentliche Religionsausübung für Nicht-Moslems weiterhin verboten bleibt. Der Rechtsstatus ausländischer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ist schwach.

Saudi-Arabien befindet sich zurzeit in einem tiefgreifenden Prozess der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Modernisierung. Innenpolitisch hat sich dabei der Druck auf Kritiker sowie unabhängige und oppositionelle Stimmen erhöht: Es kam im Berichtszeitraum verstärkt zu Verhaftungen von Vertreterinnen und Vertretern der saudischen Zivilgesellschaft, unliebsamen Klerikalen sowie Anhängerinnen und Anhängern der Muslimbruderschaft. Unter die seit dem Jahr 2014 immer weiter verschärften Antiterrorgesetze, insbesondere in der seit November 2017 geltenden Fassung, kann so gut wie

jede Handlung politischer Opposition fallen. Die Definition der Terror-Straftatbestände wurde ebenso wie der Auslegungsspielraum nochmals erweitert, darunter fallen mit der Neuregelung auch Wirtschaftsstraftaten.

Umsetzung von Menschenrechtsverpflichtungen/Menschenrechtspolitik

Saudi-Arabien stellt die ratifizierten VN-Konventionen unter allgemeinen Scharia-Vorbehalt. Dem VN-Zivil- und VN-Sozialpakt ist Saudi-Arabien nicht beigetreten. Saudi-Arabien ist bis Ende 2019 Mitglied im Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen. Die staatliche Menschenrechtskommission hat die Aufgabe, Saudi-Arabien international in Menschenrechtsfragen zu vertreten und eine mit internationalen Normen harmonisierte Menschenrechtspolitik im Inneren zu entwerfen. Legal registrierte, unabhängige Menschenrechtsorganisationen oder ausländische Menschenrechtsorganisationen gibt es in Saudi-Arabien nicht.

Deutsche und EU-Aktivitäten in Saudi-Arabien

Deutschland und die EU thematisieren Menschenrechtsfragen regelmäßig gegenüber der Regierung, unter anderem in politischen Gesprächen oder durch Demarchen zusammen mit der lokalen EU-Delegation und anderen Partnern. Seit 2008 wird jährlich der EU-Menschenrechtspreis „Chaillot Prize“ in den Staaten des Golf-Kooperationsrats vergeben. Ende 2017 wurde in Riad der Preis an Khalid Alkhudair verliehen, den Gründer der Nichtregierungsorganisation Glowork, die sich um die Förderung von Frauen auf dem Arbeitsmarkt verdient gemacht hat. Mit Projekten zur Unterstützung von Menschenrechtsverteidigerinnen und Menschenrechtsverteidigern wollen die EU und Deutschland die noch schwach ausgeprägten zivilgesellschaftlichen Strukturen stärken. Die Deutsche Botschaft Riad unterhält vielfältige Kontakte, unter anderem zur staatlichen Menschenrechtskommission, zur halbstaatlichen Menschenrechtsgesellschaft, zu individuellen Menschenrechtsverteidigerinnen und Menschenrechtsverteidigern und Mitgliedern des Schura-Rats. Ferner nimmt die Botschaft in Abstimmung mit anderen Auslandsvertretungen an Prozessbeobachtungen teil.

Serbien

Entwicklung der Menschenrechtsslage im Berichtszeitraum

Das Bewusstsein hinsichtlich Menschenrechten und ihrer Bedeutung für eine Demokratie befindet sich in Serbien (noch) in der Entwicklung – befördert auch durch intensive Anstrengungen der internationalen Gemeinschaft.

Mit der Novellierung des serbischen Ausländer- und Asylrechts im März 2018 wurde das bisherige dysfunktionale Asylverfahren durch ein neues, effizientes System ersetzt.

Bei der Bekämpfung von Homophobie gab es weitere Fortschritte. Die fünfte Belgrader „Pride Parade“ in Folge ohne Zwischenfälle im September 2018 sowie die Ernennung einer offen lesbischen Ministerpräsidentin im Juni 2017 stehen für eine zunehmende Normalisierung.

Der Entwurf einer Justizreform zur Stärkung der Unabhängigkeit und Effizienz der Justiz wird derzeit beraten. Parallel wird an einer Medienstrategie gearbeitet, mit der die Lage der Medien, geprägt von politischer Beeinflussung und Selbstzensur, vor dem Hintergrund einer schwierigen wirtschaftlichen Lage sowie (überwiegend verbalen) Angriffen auf Journalistinnen und Journalisten, verbessert werden soll.

Die Arbeitsbedingungen einiger unabhängiger Aufsichtsbehörden (Ombudsmann, Datenschutzbeauftragter, Regulierungsagentur für elektronische Medien, Antikorruptionsagentur) bleiben, auch aufgrund mangelnder finanzieller und personeller Ausstattung, schwierig. Die Minderheit der Roma und Menschen mit Behinderungen sind trotz des in der Verfassung verankerten Diskriminierungsverbots weiter faktischen Benachteiligungen ausgesetzt. Beide Gruppen gehören aufgrund von Stigmatisierung, Arbeitslosigkeit und fehlenden Systemen sozialer Sicherung zu den Ärmsten der Bevölkerung.

Umsetzung von Menschenrechtsverpflichtungen/Menschenrechtspolitik

Serbien hat acht der neun zentralen VN-Menschenrechtskonventionen ratifiziert. Die Verfassung enthält einen umfassenden Menschenrechtskatalog, dessen Einhaltung von Verfassungsgericht, Ombudsmann und Gleichstellungsbeauftragter überwacht wird. Am 24. Januar 2018 stellte sich Serbien zuletzt dem UPR des VN-Menschenrechtsrats. Seit 2003 ist Serbien Mitglied des Europarates. Die Einhaltung der mit dem Beitritt eingegangenen Verpflichtungen wird regelmäßig überprüft. Am 21. Januar 2014 begannen die EU-Beitrittsverhandlungen mit Serbien. Im Beitrittsprozess sind grundlegende Reformen auch in den Bereichen Rechtsstaatlichkeit und Regierungsführung nötig. Serbien hat 2016 einen Antrag auf Beitritt zur europäischen Grundrechteagentur gestellt.

Deutsche und EU-Aktivitäten in Serbien

Das AA fördert die Verbesserung der Menschenrechtslage in Serbien, unter anderem durch Projekte zur Stärkung von LGBTI, zur Verbesserung der Lage von Journalistinnen und Journalisten sowie zur besseren Integration von Minderheiten.

Ein Schwerpunkt der deutschen Entwicklungszusammenarbeit mit Serbien ist gute Regierungsführung (Maßnahmen zur Demokratieförderung, zur Förderung der Zivilgesellschaft und der öffentlichen Verwaltung). Das BMZ unterstützt unter anderem die Reform des Justizsystems, Bildungs- und Integrationschancen für Roma, den Zugang zu (Ab-)Wasserversorgung sowie die Verbesserung von Einkommensmöglichkeiten. Über den Offenen Regionalfonds Rechtsreform unterstützt die Bundesregierung den Menschenrechtsdialog.

Alle sechs deutschen politischen Stiftungen sowie mehrere deutsche Nichtregierungsorganisationen sind in Serbien im Menschenrechtsbereich engagiert.

Die EU ist Serbiens größter Geber, sie unterhält zahlreiche Programme zur Stärkung von Rechtsstaatlichkeit und Menschenrechten.

Simbabwe

Entwicklung der Menschenrechtslage im Berichtszeitraum

Nach der Absetzung von Präsident Mugabe im November 2017 und der Machtübernahme durch Präsident Mnangagwa hat sich die Menschenrechtslage leicht verbessert. Im Vorfeld der Wahlen Ende Juli 2018 konnte die Opposition, anders als früher, weitgehend ungehindert für ihre Positionen werben. Wahlveranstaltungen wurden staatlicherseits nicht behindert. Insgesamt hat sich der Spielraum für zivilgesellschaftliches Handeln und für Menschenrechtsorganisationen vergrößert. Die verschiedenen Religionsgemeinschaften sind weitgehend frei in der Religionsausübung. Die größte LGBTI-Interessenvereinigung kann weitgehend ungehindert agieren. Homosexuelle Handlungen unter Männern sind zwar nach wie vor unter Strafe gestellt, doch gab es in den letzten Jahren de facto keine Gerichtsverfahren gegen Homosexuelle auf Grund der relevanten Strafrechtsbestimmungen.

Unmittelbar nach den o. g. Wahlen wurden bei Demonstrationen der Opposition durch unverhältnismäßiges Einschreiten der Sicherheitskräfte sieben Menschen getötet. Es kam zu Verhaftungen und Gewaltanwendung gegen (mutmaßliche) Anhängerinnen und Anhänger der Opposition. Der führende Oppositionelle Tendai Biti wurde ebenfalls kurzzeitig verhaftet. Diese Vorfälle verdeutlichen, dass die Reflexe, die in der Vergangenheit bei tatsächlicher oder vermeintlicher Herausforderung des Machtmonopols der Regierungspartei ZANU-PF mitursächlich für die Ausübung von Gewalt waren, weiterhin in gefährlicher Weise intakt sind.

Die Verfassung von 2013 billigt die Todesstrafe für bestimmte Straftaten von Männern zwischen 18 und 70 Jahren. Das letzte Todesurteil wurde im Jahr 2004 vollstreckt. Der Präsident hat sich in seiner ehemaligen Funktion als Justizminister für die Abschaffung der Todesstrafe ausgesprochen. Seit der Übernahme des Amtes hat er diese Äußerungen jedoch nicht mehr wiederholt.

Die verfassungsrechtlich garantierte Geschlechtergleichstellung verhindert in der Praxis nicht, dass Frauen in vielen Bereichen deutlich benachteiligt werden.

Rechtswidrige Zwangsräumungen und Vertreibungen, von denen sowohl schwarze Stadt- und Dorfbewohner sowie weiße Farmer betroffen sind, kommen weiterhin vor.

Umsetzung von Menschenrechtsverpflichtungen/Menschenrechtspolitik

Simbabwe hat sechs der neun zentralen Menschenrechtsabkommen ratifiziert. Die Verfassung von 2013 enthält einen der umfassendsten Kataloge für den Schutz der Menschenrechte in Afrika. Die vollständige Anpassung der Gesetze an die Vorgaben der Verfassung steht allerdings noch aus. Präsident Mnangagwa hat nach den Wahlen Ende Juli 2018 angekündigt, einfachgesetzliche Regelungen in der neuen Legislaturperiode mit der Verfassung in Übereinstimmung bringen zu wollen. Es bleibt abzuwarten, ob diesen Ankündigungen Taten folgen werden.

Deutsche und EU-Aktivitäten in Simbabwe

Die bilaterale Entwicklungszusammenarbeit ist seit dem Jahr 2002 ausgesetzt. Zur Verbesserung der Lage der Bevölkerung unterstützt die Bundesregierung gleichwohl Programme im Wasser-, Nahrungsmittel- und Bildungssektor und führt Projekte zur Stärkung der Zivilgesellschaft durch. Die EU hat im Jahr 2014 die reguläre Entwicklungshilfe wieder aufgenommen. Im politischen Dialog gemäß dem Cotonou-Abkommen thematisiert die EU regelmäßig auch Menschenrechtsfragen.

Singapur

Entwicklung der Menschenrechtslage im Berichtszeitraum

In Singapur ist der Menschenrechtsschutz weiterhin eingeschränkt. Die Regierung und ein Teil der öffentlichen Meinung rechtfertigen die Einschränkungen mit der Notwendigkeit, das friedliche Zusammenleben der verschiedenen Ethnien und Religionen in Singapur abzusichern. Vor allem ausländische Menschenrechtsbeobachter kritisieren diese Einschränkungen; auch aus dem Inland kommen Forderungen nach einer größeren Öffnung.

Die Todesstrafe wird weiterhin in einer kleinen Zahl von Fällen pro Jahr angewandt. Seit der Änderung des Gesetzes von 2012 kann das Gericht in bestimmten, weniger schwerwiegenden Fällen von Drogendelikten statt der Todesstrafe lebenslange Haft verhängen, wenn die oder der Angeklagte umfassend kooperiert; die Gerichte nutzen diese Möglichkeit.

Die Prügelstrafe wird weiterhin verhängt und vollstreckt. Eine öffentliche Diskussion darüber gibt es nicht.

Eine Gesetzesänderung von 2017 erweiterte die Befugnisse der Behörden, gegen illegale Demonstrationen vorzugehen. Damit sollen ausländische Einflüsse auf die singapurische Innenpolitik abgewehrt werden. Es ist gesetzlich weiterhin erlaubt, Personen ohne Gerichtsurteil unbegrenzt verlängerbar zu inhaftieren.

Die Einschränkungen der Medienfreiheit sowie drohende Beleidigungsklagen sorgen für eine gewisse Selbstzensur. Derzeit diskutieren Parlament und Medien ein entschiedeneres Vorgehen gegen bewusste Falschmeldungen im Internet (sogenannte „fake news“).

Die Lage der ausländischen Wanderarbeiter und Hausangestellten ist weiterhin prekär, die meisten Arbeitnehmerschutzvorschriften des Arbeitsgesetzes gelten für sie nicht.

Homosexualität unter Männern bleibt zwar nach wie vor strafbar, verfolgt wird sie aber nicht. Über den einschlägigen Art. 377A StGB wird derzeit eine lebhafte und kontroverse Diskussion geführt, und das „Gay Pride Festival“ 2018 zog trotz versammlungsrechtlicher Einschränkungen mehr als 10.000 Teilnehmerinnen und Teilnehmer an.

Umsetzung von Menschenrechtsverpflichtungen/Menschenrechtspolitik

Singapur hat nur vier der neun zentralen Menschenrechtsabkommen ratifiziert und begründet die geringe Anzahl an Ratifikationen damit, einem Vertrag nur beitreten zu wollen, wenn es auch dessen Umsetzung sicherstellen kann und will. Dies gilt z. B. für die beiden Internationalen Pakte von 1966, aber auch für drei wichtige Konventionen der ILO. Gleichwohl sind zahlreiche der etwa im Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte vorgesehenen Rechte de facto weitgehend umgesetzt.

Deutsche und EU-Aktivitäten in Singapur

Die EU und ihre Mitgliedstaaten setzen sich vor Ort regelmäßig für die Abschaffung und in konkreten Einzelfällen für die Nichtvollstreckung der Todesstrafe ein. Einmal im Jahr findet auf Einladung der EU ein Seminar zu aktuellen Menschenrechtsthemen statt, an dem neben den Mitgliedstaaten der EU vor allem singapurische NRO teilnehmen. Im Berichtszeitraum gab es auch eine von der EU-Delegation gemeinsam mit örtlichen Menschenrechtsorganisationen organisierte Veranstaltung über Wirtschaft und Menschenrechte.

Somalia

Entwicklung der Menschenrechtsslage im Berichtszeitraum

Die Menschenrechtsslage in Somalia bleibt nach Jahrzehnten des Bürgerkrieges weiterhin kritisch. Hauptauslöser für die Menschenrechtsverletzungen sind fortwährende bewaffnete Konflikte in einzelnen Teilen des Landes, einschließlich Clankonflikte und der Kampf gegen den Terrorismus. Hinzu kommt, dass die radikal-islamistische Terrormiliz Al Shabaab weiterhin Teile des Südens des Landes kontrolliert und unter ihrer Herrschaft besonders Kinder und Frauen zu leiden haben. Sexuelle Gewalt, Zwangsrekrutierung von Kindern sowie Entführungen, Folter und rechtswidrige Tötungen sind weit verbreitet. Besonders problematisch ist das weit verbreitete Klima der Straflosigkeit. Alle Konfliktparteien (staatliche wie nicht-staatliche) verüben Verstöße gegen Menschenrechte und humanitäres Völkerrecht, in der Regel ohne dafür zur Rechenschaft gezogen zu werden. Die Polizei und Justiz in Somalia funktioniert, trotz Fortschritten im Aufbau, nach wie vor nur in Ansätzen und weist häufig kein Durchgreifvermögen auf. Somalia zählt zu den Ländern mit der weltweit höchsten Rate an weiblicher Genitalverstümmelung, die VN beziffern den Anteil der betroffenen Frauen zwischen 15 bis 49 Jahren auf rund 95 Prozent. Die Erarbeitung eines Gesetzes zum Thema durch die somalische Regierung ist geplant.

Angriffe auf Medien, einschließlich Belästigungen, Einschüchterungen und physischen Attacken auf Journalistinnen und Journalisten kamen im Berichtszeitraum vor und wurden von staatlichen Institutionen (auf Bundes- und regionaler Ebene) und nicht-staatlichen Akteuren, insbesondere auch seitens Al-Shabaab, verübt. Somalia ist seinem verfassungsmäßigen Selbstverständnis nach ein islamischer Staat, der nicht auf religiöse Vielfalt ausgelegt ist. Aufgrund fehlender religiöser Minderheiten spielt die Frage der Religionsfreiheit allerdings keine Rolle. Somalische Minderheiten (unter anderem Bantu, Jarir, Benadir, Rer Hamar, Midgan, Gaboye) leiden verhältnismäßig stark unter der fragilen Gesamtlage Somalias, da sie in keine größeren Clan-Strukturen eingebunden und somit wirtschaftlichen, politischen und sozialen Nachteilen ausgesetzt sind. Die Todesstrafe wird in Somalia weiterhin vollstreckt; die Fälle sind aber im Jahr 2018 im Vergleich zum Vorjahr leicht rückläufig.

Aufgrund der anhaltenden Kampfhandlungen, der prekären Sicherheitslage und Beschränkungen, die von den Konfliktparteien verfügt wurden, haben humanitäre Hilfsorganisationen unverändert einen teilweise sehr eingeschränkten Zugang in einigen Regionen. Viele Somalierinnen und Somalier begaben sich im Berichtszeitraum auf die Flucht, um vor der prekären Situation im Land zu fliehen. Auf der Flucht vor Hunger, Krieg und wirtschaftlicher Perspektivlosigkeit sind Somalierinnen und Somalier zunehmend Opfer von Schleppern und in der Folge von schweren Menschenrechtsverletzungen. Besonders vulnerabel sind die etwa 2,6 Mio. Binnenvertriebene vor allem in den semi-urbanen und urbanen Zentren.

Umsetzung von Menschenrechtsverpflichtungen/Menschenrechtspolitik

In der seit dem Jahr 2012 gültigen vorläufigen Verfassung ist der Schutz grundlegender Menschen- und Bürgerrechte verankert. Ihre Umsetzung bleibt in der Praxis aufgrund der schwach ausgebildeten staatlichen Institutionen mangelhaft. Beim Aufbau eines Rechtsrahmens im Menschenrechtsbereich sowie rechtsstaatlicher Strukturen gab es im Berichtszeitraum leichte Fortschritte zu verzeichnen, insbesondere hinsichtlich der bevorstehenden Einrichtung einer unabhängigen nationalen Menschenrechtskommission. Seit dem Jahr 1993 besteht das VN-Mandat für den Unabhängigen Experten für Menschenrechte in Somalia. Aktueller Amtsinhaber ist Bahama Nyanduga aus Tansania, dessen Mandat im September 2018 verlängert wurde.

Deutsche und EU-Aktivitäten in Somalia

Die EU ist im Menschenrechts- und Rechtsstaatsbereich aktiv und finanziert umfangreiche Programme im Polizei- und Justizbereich und unterstützt in Zusammenarbeit mit lokalen NRO die Förderung der Rechte von Frauen. Die Bundesregierung ist im Polizeibereich engagiert und hat Mitte 2018 weitere 2,85 Mio. EUR für Aufbau und Professionalisierung der somalischen Polizei zugesagt. Die Verbesserung und Einhaltung der Menschenrechte ist ein zentrales Anliegen der Bundesregierung und ihrer EU-Partner in Gesprächen mit der somalischen Regierung.

Sri Lanka⁶⁵

Entwicklung der Menschenrechtslage im Berichtszeitraum

Die Regierung unter Präsident Maithripala Sirisena setzte den mit Regierungsbeginn im Jahr 2015 eingeschlagenen Reformkurs auch im Berichtszeitraum fort. Die Regierung trug grundsätzlich die Resolutionen 30/1 und die Folgeresolution 34/1 des VN-Menschenrechtsrats mit, die das Land dazu verpflichten, den Versöhnungsprozess nach dem Bürgerkrieg von 1983 bis 2009 und die Menschenrechte im Land zu fördern. Allerdings kam Sri Lanka bei der Umsetzung dieser Verpflichtungen wie auch bei der Verabschiedung einer neuen Verfassung nur langsam voran.

Handlungsbedarf bestand weiterhin bei der Rückgabe von Land, das während des Bürgerkriegs vom Militär besetzt wurde. Offen blieb auch die Einrichtung eines justiziellen Mechanismus zur Aufklärung mutmaßlicher Verbrechen während des Bürgerkriegs. Die Regierung lehnte eine internationale Beteiligung in einem entsprechenden Justizorgan ab. Auch wurde die Antiterrorgesetzgebung nicht reformiert, die viele willkürliche Verhaftungen zur Folge hatte und die dazu diente, schwere Hürden für faire Verfahren aufzubauen. Der „Prevention of Terrorism Act“ blieb in Kraft, wurde aber seit Ende des Jahres 2015 nicht mehr auf neue Fälle angewandt und soll durch einen rechtsstaatlichen „Counter Terrorism Act“ ersetzt werden. Präsident Sirisena kündigte im Jahr 2018 an, die Vollstreckung der Todesstrafe für Drogenkriminelle wieder aufnehmen zu wollen.

65 Es wird darauf hingewiesen, dass die aktuelleren Entwicklungen in Sri Lanka ab Oktober 2018 mit Blick auf das Ende des Berichtszeitraums am 30. September 2018 hier nicht berücksichtigt werden.

Die Meinungs-, Presse- und Versammlungsfreiheit waren gewährleistet, auch wenn es vereinzelt Berichte über Einschüchterungen von Menschenrechtsaktivistinnen und -aktivisten und Klagen über mangelnden Schutz durch die Polizei gab. Demonstrationen gegen die Regierungspolitik konnten ungehindert stattfinden.

Die Gerichte arbeiteten wieder unabhängig. Ermittlungsbehörden und Justiz begannen damit, ungewöhnliche Todesfälle, Korruption, das Verschwinden von Journalistinnen und Journalisten zu untersuchen. Die Regierung unterzeichnete mit dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz (IKRK) eine Vereinbarung, die dem IKRK Zugang zu allen Inhaftierten erlaubte.

Im November 2017 stellte die Regierung für den Zeitraum von 2017 bis 2021 einen Nationalen Aktionsplan zur Wahrung und Förderung der Menschenrechte vor. Des Weiteren wurde ein Gesetz auf das Recht für Information verabschiedet. Der Versöhnungsprozess zwischen der Bevölkerungsmehrheit der Singhalesen und der tamilischen Minderheit wurde fortgesetzt. Das im Mai 2016 beschlossene „Office of Missing Persons“, welches das Schicksal von Verschwundenen klären soll, hat im Jahr 2018 seine Arbeit aufgenommen und erste konkrete Vorschläge unterbreitet. Es war geplant, ein „Office for Reparations“ per Gesetz im Oktober 2018 im Parlament zu verabschieden.

Umsetzung von Menschenrechtsverpflichtungen/Menschenrechtspolitik

Sri Lanka hat alle neun zentralen Menschenrechtsabkommen ratifiziert. Sri Lanka suchte im Berichtszeitraum aktiv die Zusammenarbeit mit VN-Institutionen. Die Regierung hatte sich im Jahr 2015 vor dem VN-Menschenrechtsrat bereit erklärt, die Vergangenheit aufzuarbeiten und eine stehende Einladung an alle VN-Mechanismen ausgesprochen, von der mehrere VN-Sonderberichterstatter im Berichtszeitraum Gebrauch machten. Im Jahr 2017 unterzog sich Sri Lanka dem Universellen Staatenüberprüfungsverfahren (UPR). Dabei akzeptierte die Regierung die Mehrzahl der gemachten Empfehlungen.

Deutsche und EU-Aktivitäten in Sri Lanka

Deutschland unterstützte im Berichtszeitraum den Versöhnungsprozess in Sri Lanka mit konkreten Projekten der Friedenentwicklung, Erinnerungskultur und Krisenprävention. Mit der Wiedergewährung des präferenziellen Zollsystems „GSP+“ der EU für Sri Lanka seit dem Jahr 2017 ist die Umsetzung von 27 internationalen Übereinkommen zu Menschen- und Arbeitnehmerrechten, zum Umweltschutz und zur verantwortungsvollen Staatsführung verbunden.

Am 10. Dezember 2017 wurde Frau Shreen Abdul Saroor der Deutsch-Französische Menschenrechtspreis für ihr Engagement gegen geschlechtsspezifische Gewalt verliehen.

Sudan

Entwicklung der Menschenrechtslage im Berichtszeitraum

Die kritisch zu bewertende Menschenrechtslage im Sudan hat sich im Berichtszeitraum nicht gebessert, insbesondere in den Konfliktgebieten Darfur, Südkordofan und Blauer Nil kommt es nach wie vor zu Berichten über schwere Menschenrechtsverletzungen durch bewaffnete staatliche und nichtstaatliche Akteure. Entführungen, Vergewaltigungen und exzessive Gewaltanwendungen treten massiv auf und werden kaum geahndet. Auch körperliche Züchtigungen als Strafe werden vollzogen. Die Zahl der Schutzsuchenden wird von den VN mit 1,9 Millionen beziffert, die tatsächliche Zahl liegt nach Schätzungen aber deutlich darüber. Der Sicherheitsapparat NISS („National Intelligence and Security Service“) bildet eine parallele Struktur. Er kann jederzeit Verhaftungen ohne Angabe von Gründen oder richterliche Aufsicht vornehmen. Mitarbeiter müssen für Amtshandlungen keine strafrechtlichen Konsequenzen fürchten. Ein Gesetz zum Erhalt der Öffentlichen Ordnung lässt viel Spielraum zur Interpretation und wird immer wieder genutzt, um Zahlungen von Menschen, vor allem Frauen, zu erpressen. Ein Rechtsschutz dagegen besteht nicht. Frauen sind in der Ausübung ihrer Rechte stark beschränkt, Kinderehen und Zwangsverheiratungen sind üblich. In Bezug auf das Zusammenleben mit anderen Religionen gibt sich Sudan als Verfechter eines moderaten Islam und ermöglicht der christlichen Minderheit die Religionsausübung. Es bleiben jedoch Behinderungen, unter anderem Fälle des Abrisses von Kirchenbauten aufgrund vermeintlich ungeklärter Eigentumsverhältnisse.

Der Berichtszeitraum war von einer massiven Verschlechterung der Wirtschaftslage geprägt. Protest gegen die verfehlte Wirtschaftspolitik der Regierung wurde im Keim erstickt. Mitte Januar 2018 wurden in Khartum bei friedlichen Protesten gegen die Wirtschaftspolitik der Regierung, insbesondere gegen die Streichung der Subventionen für Brot, über 400 Personen verhaftet, darunter auch Journalistinnen und Journalisten, die über die Proteste berichteten. Nach etwa einem Monat wurden diese Menschen wieder freigelassen. Die Umsetzung der im Oktober 2016 vom sogenannten „Nationalen Dialog“ erarbeiteten Reformempfehlungen, die auch eine Verbesserung der politischen Freiheiten, insbesondere der Versammlungs-, Meinungs- und Pressefreiheit vorsahen, blieb weiterhin aus. Noch immer werden Versammlungen und Kundgebungen von Oppositionsparteien

und der Presse eingeschränkt oder unterbunden. In Sudan steht die Todesstrafe auf eine Reihe von Vergehen wie Landesverrat, Apostasie, Mord oder wiederholte Sittlichkeitsverbrechen. Bestrebungen, die Todesstrafe abzuschaffen, gibt es keine.

Umsetzung von Menschenrechtsverpflichtungen/Menschenrechtspolitik

Sudan hat fünf der neun zentralen Menschenrechtsabkommen ratifiziert. Der Sudan ist dem VN-Abkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau bisher nicht beigetreten. Die Regierung hat im Mai 2018 eine entsprechende Absicht erklärt, wurde aber von Islamisten dafür scharf kritisiert. Die Situation im Sudan ist seit Jahren unter Beobachtung des VN-Menschenrechtsrats in Genf. Das Ländermandat und der Auftrag des Unabhängigen Experten für Menschenrechte in Sudan bestehen seit 2011 und wurden im September 2018 um ein weiteres Jahr verlängert.

Deutsche und EU-Aktivitäten in Sudan

Die Bundesregierung thematisiert regelmäßig die Menschenrechtslage in ihren bilateralen Gesprächen. In enger Zusammenarbeit mit der Berghof-Stiftung und der Stiftung für Wissenschaft und Politik unterstützt die Bundesregierung eine Mediationsinitiative zur Beilegung der internen bewaffneten Konflikte und zur Schaffung von Voraussetzungen, die eine Beteiligung aller Oppositionsparteien am politischen Prozess ermöglichen.

Südsudan

Entwicklung der Menschenrechtslage im Berichtszeitraum

Die Menschenrechtslage im Südsudan ist kritisch. Das Land droht weiter zu einem „failed state“ abzugleiten. Die Umsetzung des neuen Friedenabkommens zur Beendigung des im Dezember 2013 ausgebrochenen Bürgerkriegs bleibt abzuwarten.

Am 12. September 2018 wurde der sogenannte „wiederbelebte Friedensvertrag“ (R-ARCSS) zwischen der Regierung unter Salva Kiir und der Opposition unter dem ehemaligen Vizepräsidenten Riek Machar in Addis Abeba unterzeichnet. Neben einem Waffenstillstand sieht er umfassende Regelungen für eine Friedenslösung in einer neuen Übergangsperiode bis zum Jahr 2022 vor. Die Umsetzung dieses Abkommens in zentralen Punkten wie Sicherheit, Regierungsführung und institutionelle Reformen wird zeigen, ob es jetzt zu einer Trendwende hin zu Frieden und Entwicklung im Südsudan kommen kann.

Die humanitäre Lage bleibt trotz Friedensschluss zunächst weiterhin prekär, humanitäres Völkerrecht und Menschenrechte werden massiv verletzt. Über 6 Millionen Menschen (rund 59 Prozent der Gesamtbevölkerung) sind auf humanitäre Hilfe angewiesen, darunter ca. 2 Mio. Binnenvertriebene und zusätzlich fast 2,5 Mio. Flüchtlinge in Nachbarländern. Die Ausbreitung von Not und Armut nähren Kriminalität und Gewalt.

Beiden Konfliktparteien wird vorgeworfen, bei den Kämpfen seit Dezember 2013 schwerste Verletzungen des humanitären Völkerrechts und Menschenrechtsverletzungen begangen zu haben. Dazu zählen der Einsatz von Vergewaltigungen als Kriegswaffe sowie die Rekrutierung von Kindersoldaten. Immer wieder werden auch Mitarbeiter von Hilfsorganisationen Opfer von Entführungen und anderer Gewaltverbrechen. Seit Beginn des Bürgerkriegs im Jahr 2013 sind nach VN-Angaben mehr als 100 Helfer ums Leben gekommen.

Korruption auf allen Ebenen der Regierung sowie ein dysfunktionales Justizsystem begünstigen Straffreiheit, willkürliche Verhaftungen und Entführungen von Regimegegnern bleiben ungeahndet. Medien und politische Veranstaltungen werden überwacht. Die Arbeit humanitärer Helfer wird durch restriktive NRO-Gesetzgebung erschwert.

Umsetzung von Menschenrechtsverpflichtungen/Menschenrechtspolitik

Die Regierung Südsudans bekennt sich nicht zu ihren internationalen Verpflichtungen im Menschenrechtsbereich. Sie behindert Programme und Projekte zur Verbesserung der Menschenrechtsslage. Das Friedensabkommen von 2015 sieht die Einrichtung eines Hybridgerichtshofs vor, der über die schwersten Menschenrechtsverletzungen urteilen soll. Auch diesen lehnt die Regierung weiterhin ab. Südsudan hat vier der neun zentralen Menschenrechtsabkommen ratifiziert.

Deutsche und EU-Aktivitäten in Südsudan

Im Berichtszeitraum unterstützte die Bundesregierung den Prozess zur Wiederbelebung des Friedensabkommens, die Einrichtung des Hybridgerichts sowie der dafür erforderlichen Richterausbildung im Bereich Internationales Strafrecht, die Stärkung einer unabhängigen Medienberichterstattung und der Zivilgesellschaft. Die Unterstützung des Wassersektors sowie der Landwirtschaft trägt zur Durchsetzung des Menschenrechts auf Wasser bzw. Nahrung bei.

Das Mandat der im Juli 2011 eingerichteten VN-Friedensmission UNMISS („United Nations Mission in the Republic of South Sudan“) in Südsudan beinhaltet eine starke Menschenrechtskomponente. Deutschland unterstützt diese Mission derzeit mit 14 Soldatinnen und Soldaten. Das Bundestagsmandat wurde zuletzt im März 2018 um ein weiteres Jahr bis 31. März 2019 verlängert.

Syrien⁶⁶

Entwicklung der Menschenrechtslage im Berichtszeitraum

Der bewaffnete Konflikt in Syrien mit weit mehr als 400.000 Toten dauerte im Berichtszeitraum unvermindert an. Nach VN-Schätzungen von Ende 2018 gab es 6,2 Mio. Binnenvertriebene und 5,6 Mio. syrische Flüchtlinge im Ausland. Aufgrund der anhaltenden Gewalt sowie Flucht und Vertreibung in beispiellosem Ausmaß hat sich die Menschenrechtslage in Syrien katastrophal entwickelt.

Die Kräfte des syrischen Regimes führten im Berichtszeitraum systematische Artillerie- und Luftangriffe gegen zivile Wohngebiete und zivile Infrastruktur durch. Bei diesen Angriffen wurden oftmals sogenannte Fassbomben und Streumunition eingesetzt, was zur unterschiedslosen Tötung von Zivilisten führte. Medizinische Einrichtungen sind besonders betroffen. Mehr als die Hälfte der ehemals 493 syrischen Krankenhäuser ist zerstört. Zudem hat das syrische Regime wiederholt Chemiewaffen gegen die Zivilbevölkerung eingesetzt, wie von den Vereinten Nationen eingesetzte Untersuchungsmechanismen nachgewiesen haben. Im Berichtszeitraum kam es unter anderem bei einem Angriff auf Khan Shaykhun am 4. April 2017 zum Einsatz von Sarin durch das Regime, wodurch etwa 100 Menschen ums Leben kamen.

Es gibt weiterhin willkürliche Verhaftungen, Folter und außergerichtliche Hinrichtungen, insbesondere von Oppositionellen, Journalisten und Vertretern der Zivilgesellschaft. Seit Beginn des Konflikts sind zahlreiche Fälle von Folter und Tötungen im Gewahrsam der staatlichen Sicherheitsdienste belegt. Die vom VN-Menschenrechtsrat mandatierte unabhängige Untersuchungskommission deklariert dies als systematische staatliche Politik von Misshandlung und Folter, die in zahlreichen Einrichtungen in ganz Syrien mit massiver Gewalt angewendet wird. Nach Berichten von Menschenrechtsorganisationen

66 Die Botschaft Damaskus ist seit Januar 2012 geschlossen. Dies beschränkt substantiell die Möglichkeiten, ein qualifiziertes und aussagekräftiges Lagebild auf der Grundlage eigener Erkenntnisse zu erstellen. Seit Anfang des Jahres 2012 besteht eine Reisewarnung für Syrien, deutsche Staatsangehörige sind zur Ausreise aufgefordert.

sind in syrischen Gefängnissen derzeit bis zu 300.000 Menschen willkürlich inhaftiert. Die Haftbedingungen sind katastrophal. Gefangene werden auf engstem Raum zusammengepfercht, medizinische Versorgung besteht kaum und hygienische Zustände sind desolat.

Schwere und schwerste Menschenrechtsverletzungen werden auch zahlreichen bewaffneten Gruppen vorgeworfen. Insbesondere die Terrororganisationen IS und Nusra-Front/Hayat Tahrir Al-Sham erkennen elementare Menschenrechte, insbesondere auch Frauenrechte, prinzipiell nicht an.

Das öffentliche Leben unterliegt der umfassenden Kontrolle durch staatliche Sicherheitsdienste bzw. bewaffnete Gruppierungen. Handlungsmöglichkeiten der Zivilgesellschaft sind entsprechend extrem eingeschränkt. Menschenrechtsverteidiger sind in Syrien im Berichtszeitraum immer mehr in den Fokus der Verhaftungskampagnen des Regimes gerückt.

Umsetzung von Menschenrechtsverpflichtungen/Menschenrechtspolitik

Das syrische Regime hat der im August 2011 vom VN-Menschenrechtsrat mandatierten unabhängigen Untersuchungskommission weiterhin keinen Zutritt gewährt. Ebenso wird dem im Dezember 2016 durch die Generalversammlung der Vereinten Nationen geschaffenen Unparteiischen, Unabhängigen Mechanismus für die Untersuchung und Verfolgung von schwersten Kriegsverbrechen in Syrien (IIIM) der Zutritt verwehrt. Dessen Aufgabe ist die Sammlung, Sicherung, Analyse und das Aufbereiten von Beweismitteln für zukünftige Strafverfahren, sowie die Unterstützung nationaler Strafverfolgungsbehörden von Drittstaaten bei Untersuchung der schwersten Verbrechen.

Deutsche und EU-Aktivitäten in Syrien

Deutschland und die EU haben auch im gegenwärtigen Berichtszeitraum regelmäßig zu Verletzungen des humanitären Völkerrechts und der Menschenrechte in Syrien öffentlich Stellung bezogen und sich im Rahmen der VN für die Befassung mit der Lage in Syrien eingesetzt. Gemeinsam mit internationalen Partnern engagiert sich die Bundesregierung für einen verbesserten humanitären Zugang zu den Konfliktregionen, so als ständiges Mitglied der Genfer Task-Force für Humanitäres. Die Bundesregierung setzt sich aktiv dafür ein, die Verantwortlichen für Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit strafrechtlich zur Verantwortung zu ziehen. Daneben stellt sie erhebliche Mittel für die Überwachung der Menschenrechtslage in Syrien und die Unterstützung friedlicher zivilgesellschaftlicher Kräfte zur Verfügung. Dazu zählt auch Unterstützung der Dokumentation von Menschenrechtsverletzungen, insbesondere durch IIIM, aber auch durch Nichtregierungsorganisationen.

Durch das Stabilisierungseingagement des Auswärtigen Amtes will die Bundesregierung dazu beitragen, die Bedingungen für einen politischen Prozess zur Lösung des Syrienkonflikts zu verbessern. Neben Initiativen für Konfliktlösung und Vergangenheitsbewältigung werden daher der politische Prozess unter Leitung der Vereinten Nationen sowie der Erhalt von Basisdienstleistungen und zivile Partner in Oppositionsgebieten und IS-befreiten Gebieten unterstützt. Dies umfasst unter anderem Projekte zum Schutz der Zivilbevölkerung wie die Unterstützung der „Weißhelme“ (syrischer Zivilschutz), die Förderung eines Frühwarnsystems sowie Sprengfallenräumung.

Am 10. Dezember 2016 wurde ein Sonderpreis des Deutsch-Französischen Menschenrechtspreises verliehen an Herrn Raed al-Saleh stellvertretend für die syrischen „Weißhelme“, eine Gruppe von 3000 Freiwilligen, die als Zivilschutz in allen von der syrischen Opposition gehaltenen Gebieten bei der Wiederinstandsetzung lokaler Infrastruktur helfen.

Tadschikistan

Entwicklung der Menschenrechtslage im Berichtszeitraum

Die Menschenrechtslage in Tadschikistan bleibt gekennzeichnet vom Gegensatz zwischen den von der Verfassung garantierten Rechten und ihrer Umsetzung und hat sich weiter verschlechtert. Rechtsstaatlichkeit ist nicht gewährleistet, die Justiz arbeitet nicht unabhängig. Größere Veränderungen bei der Diskriminierung von Angehörigen gesellschaftlicher Minderheiten gibt es nicht. Die Lage von Frauen hat sich weiter verschlechtert, getragen von einer in der Gesellschaft verankerten Rückwendung zu traditionellen Werten und Verhaltensweisen. Der Spielraum für Medien und öffentliche Debatten verkleinert sich weiter. Einschränkungen der Religionsfreiheit werden mit der Bekämpfung extremistischer Bedrohungen und der Verletzung traditioneller Werte begründet. Der Druck auf Oppositionelle hat sich weiter verschärft; im Land selbst gibt es keine organisierte politische Opposition mehr. Die im Jahr 2015 als „terroristische Organisation“ verbotene „Partei der Islamischen Wiedergeburt Tadschikistans“ (PIWT) wird weiter verfolgt, Führungsfiguren und deren Anwälte wurden zu langjährigen Haftstrafen verurteilt. Appelle von internationalen Gremien wie den Vereinten Nationen werden ignoriert. Die Gesundheitsversorgung ist besonders auf dem Land, wo über 70 Prozent der Bevölkerung leben, unzureichend, gekennzeichnet von Korruption, schlechter Organisation und unzulänglicher Ausbildung des medizinischen Personals. Den wenigen Flüchtlingen und Asylbewerbern ist der Zugang zu Beschäftigung, Gesundheitsversorgung, Bildung und Wohnraum noch mehr erschwert als Angehörigen der Mehrheitsethnie.

Umsetzung von Menschenrechtsverpflichtungen/Menschenrechtspolitik

Tadschikistan hat sieben der neun zentralen VN-Menschenrechtskonventionen ratifiziert. Es gibt ein nationales Gleichstellungsgesetz und eine nationale Strategie zur Umsetzung der „Sustainable Development Goals“. Die Umsetzung von nationalen wie internationalen Verpflichtungen bleibt jedoch unbefriedigend. Tadschikistan hat Empfehlungen aus dem Universellen Staatenprüfungsverfahren teilweise umgesetzt (Gesetz gegen häusliche Gewalt, Gesetz zu Kinderrechten). Noch nicht umgesetzt wurden z. B. die endgültige Abschaffung der Todesstrafe (die allerdings nicht angewendet wird) und der Zugang des IKRK zu Gefängnissen. Eine Novellierung der NRO-Gesetzgebung ist nicht abgeschlossen.

Deutsche und EU-Aktivitäten in Tadschikistan

Die Bundesregierung tritt für den Schutz der Menschenrechte ein und spricht die Menschenrechtslage regelmäßig in bilateralen Gesprächen und internationalen Gremien wie dem Ständigen Rat der OSZE aber auch gemeinsam mit EU- und anderen Partnern an. Im Rahmen der entwicklungspolitischen Zusammenarbeit und der EU-Rechtsstaatsinitiative für Zentralasien werden Reformschritte im Justizsektor angeregt. Die Bundesregierung steht im Dialog mit staatlichen und zivilgesellschaftlichen Organisationen zur Stärkung des Menschenrechtsschutzes.

Die EU führt mit Tadschikistan einen jährlichen Menschenrechtsdialog (zuletzt im Oktober 2017) und veranstaltet Seminare mit Angehörigen der Zivilgesellschaft. Die EU hat anlassbedingt Erklärungen und Demarchen zu Menschenrechtsfragen abgegeben. Zudem unterstützt sie mit verschiedenen Projekten den Schutz der Menschenrechte und die Förderung von Demokratisierung und Zivilgesellschaft.

Thailand

Entwicklung der Menschenrechtslage im Berichtszeitraum

Die Menschenrechtslage hat sich seit dem Militärputsch vom 22. Mai 2014 deutlich verschlechtert. Nach Aufhebung des Kriegsrechts am 1. April 2015 erließ der Militärрат Verordnungen, durch die wesentliche Regelungen des Kriegsrechts fortbestehen. Insbesondere Meinungs- und Versammlungsfreiheit sind stark eingeschränkt. Zivilisten, die gegen die Anordnungen des Militärrats verstießen, wurden bis 2017 vor Militärgerichten, seither vor zivilen Gerichten angeklagt. Bereits vor Militärgerichten anhängige Verfahren werden jedoch dort fortgesetzt. Die Zahl der Anklagen und Verurteilungen wegen Majestätsbeleidigung (ein sehr weit ausgelegter Tatbestand), die nach dem Putsch drastisch

gestiegen war, ist 2018 stark zurückgegangen, stattdessen erfolgen Verurteilungen wegen anderer Straftatbestände. Politische Versammlungen von mehr als vier Personen ohne ausdrückliche Genehmigung des Militärs sind verboten. Ungenehmigte Demonstrationen und politische Versammlungen werden in der Regel durch Sicherheitskräfte aufgelöst. Thailand hat die Todesstrafe nicht abgeschafft. Nachdem fast neun Jahre lang keine Vollstreckung erfolgte, wurde im Juni 2018 ein Verurteilter hingerichtet. Kritische Berichterstattung der Medien, auch zum Kurs der Regierung, wird innerhalb gewisser Grenzen geduldet. Die unklare Gesetzeslage führt jedoch zu starker Selbstzensur. Eine große Zahl irregulärer Migranten kommt, teilweise über Menschenhandel, ins Land, unter anderem zur Prostitution oder zur Arbeit im Fischereisektor unter oft sklavenähnlichen Bedingungen. Die Regierung hat zahlreiche Maßnahmen ergriffen, um diese Situation zu verbessern. Ca. 90 Prozent der rund 105.000 registrierten Flüchtlinge stammen aus Myanmar, vorwiegend Karen und Karenni. Sie leben – oft seit Jahrzehnten – unter schlechten Bedingungen in Flüchtlingslagern entlang der Grenze zwischen Thailand und Myanmar. Das Engagement des UNHCR unter anderem für diese Flüchtlinge wird toleriert.

Wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte sind grundsätzlich gewährleistet. Staatliche Eingriffe in die religiöse Selbstbestimmung sind nicht bekannt. Es herrscht gesetzliche Gleichbehandlung der Geschlechter und relativ große Toleranz gegenüber LGBTI.

Umsetzung von Menschenrechtsverpflichtungen/Menschenrechtspolitik

Thailand hat sieben der neun zentralen VN-Menschenrechtskonventionen ratifiziert, jedoch nicht die Genfer Flüchtlingskonvention. Die formell unabhängige nationale Menschenrechtskommission wurde Anfang 2016 vom internationalen Dachverband auf Kategorie B heruntergestuft, da sie grundlegende Prinzipien wie Unabhängigkeit und Transparenz nicht voll erfüllt. Im Rahmen des Universellen Staatenüberprüfungsverfahrens im VN-Menschenrechtsrat wurden im Jahr 2016 Menschenrechtsverletzungen, insbesondere Einschränkungen der Meinungs- und Versammlungsfreiheit, sowie das Majestätsbeleidigungsgesetz und die Verurteilung von Zivilisten durch Militärgerichte kritisiert.

Deutsche und EU-Aktivitäten in Thailand

Die Deutsche Botschaft Bangkok steht in dauerndem Kontakt mit Menschenrechtsorganisationen und Menschenrechtsverteidigerinnen und Menschenrechtsverteidigern und nimmt regelmäßig Prozessbeobachtungen vor, insbesondere bei Militärgerichten. Die EU-Botschafter äußerten sich in mehreren lokalen Erklärungen sowie gemeinsamen Demarchen im Außenministerium besorgt über die Einschränkung der Meinungs- und Versammlungsfreiheit und forderten baldige Rückkehr zur Demokratie. Die EU hat Thailand im April 2015 auf Grundlage der EG-Verordnung 1005/2008 zur Bekämpfung der

illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei eine Warnung (sogenannte „gelbe Karte“) erteilt, auch um die Arbeitsbedingungen zu verbessern und den Menschenhandel zu bekämpfen. Die Regierung ist bemüht, insoweit Verbesserungen zu erzielen. Die EU setzt sich regelmäßig für die Abschaffung der Todesstrafe ein.

Timor-Leste

Entwicklung der Menschenrechtslage im Berichtszeitraum

Zivilgesellschaft, Medien und Aktivistinnen und Aktivisten können in Timor-Leste weitgehend uneingeschränkt arbeiten. Die Rechte auf freie Meinungsäußerung, Religionsfreiheit sowie Presse-, Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit sind in der Verfassung verankert. Die Rahmenbedingungen für die Arbeit von Journalistinnen und Journalisten wurden in der Vergangenheit von Beobachtern jedoch als kritikwürdig befunden (in der Rangliste der Pressefreiheit von „Reporter ohne Grenzen“ bewegte sich Timor-Leste von Platz 98 (2017) auf Platz 95). Folter, unmenschliche Behandlung und Erniedrigung sind gesetzlich verboten. Das Internet ist frei zugänglich.

Gleichwohl spiegelt die Menschenrechtssituation in Timor-Leste die jüngere Geschichte des Landes wider. Nach zweieinhalb Jahrzehnten Bürgerkrieg, Besatzung und Unabhängigkeitskampf leidet die junge Nation auch 15 Jahre nach ihrer Unabhängigkeit unter alltäglicher Gewalt, unzulänglich ausgebildeten Sicherheitskräften und einer – insbesondere in den ländlichen Räumen – unzureichenden Umsetzung wirtschaftlicher und sozialer Rechte.

Den Sicherheitskräften werden vereinzelt exzessive Gewaltanwendung und willkürliche Festnahmen vorgeworfen. Menschenrechtswidrige Handlungen (sowie teilweise auch Amtsmissbrauch und Korruption) sind oft Ausbildungsdefiziten geschuldet. Die Regierung ist bemüht, mittels Disziplinarmaßnahmen, bilateralen Ausbildungsprogrammen mit Australien und Portugal sowie durch ein intern eingesetztes Kontrollgremium gegenzusteuern.

Gewalt gegen Frauen, insbesondere häusliche Gewalt, wird von der Regierung wie auch NRO als das größte menschenrechtliche Problem in Timor-Leste eingestuft. Nach einer im Mai 2017 veröffentlichten Studie der Asia Foundation seien 59 Prozent der timoresischen Frauen zwischen 14 und 59 Jahren Opfer physischer und sexueller Gewalt geworden. Die Regierung förderte Aufklärungskampagnen, setzte eine polizeieigene Einheit gegen häusliche Gewalt und zum Schutz von Frauen ein und hat ein nationales Komitee zur Beseitigung jeglicher Frauendiskriminierung eingerichtet. Im April 2016 verabschiedete Timor-Leste einen Nationalen Aktionsplan für Frauen, Frieden und Sicherheit für 2016

bis 2020 zur Umsetzung der VN-Sicherheitsratsresolution 1325. Dennoch werden Streitigkeiten weiterhin oft durch das in ländlichen Gegenden verbreitete traditionelle Recht beigelegt, welches Frauen (z. B. bei Erb- und Landfragen) vielfach diskriminiert.

Umsetzung von Menschenrechtsverpflichtungen/Menschenrechtspolitik

Timor-Leste hat acht der neun zentralen Menschenrechtsabkommen ratifiziert und verfolgt eine aktive Menschenrechtspolitik im Rahmen der Vereinten Nationen. Die Verfassung schließt eine Anwendung der Todesstrafe aus. Mit der Konsolidierung der staatlichen Strukturen hat sich auch die Menschenrechtslage im Land weiter stabilisiert. Bürgerliche und politische Rechte werden grundsätzlich respektiert, die Zivilgesellschaft kann sich ohne staatliche Einschränkungen entfalten. Timor-Leste hat den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte ratifiziert und beachtet – im Rahmen seiner Möglichkeiten als fragiler Staat in einer Post-Konfliktsituation – die entsprechenden Rechte. Der timoresische Ombudsmann für Menschenrechte und Justiz arbeitet unabhängig und weisungsgebunden.

Die timoresische Verfassung erkennt die besondere Schutzbedürftigkeit von Kindern (Unterzeichner der Konvention zum Recht des Kindes) an und hat hierzu einen nationalen Kommissar eingesetzt. Die Rechte von Mädchen werden weitestgehend respektiert. Die Primarschulausbildung ist obligatorisch und kostenlos. Trotzdem besuchen mancherorts bis zu 30 Prozent der timoresischen Kinder keine Schule. Vor allem in ländlichen Gebieten kommt es immer wieder zu Kinderarbeit. Das existierende Gesetz zur Kinderarbeit wird nur unzureichend umgesetzt und enthält rechtliche Lücken zur Arbeit in Familienbetrieben.

Deutsche und EU-Aktivitäten in Timor-Leste

Der Schwerpunkt der bilateralen Beziehungen mit Deutschland liegt auf der Entwicklungszusammenarbeit, der Schwerpunkt der Europäischen Union auf der Demokratieförderung. Unter dem Oberthema „Friedensentwicklung“ ist Deutschland in Projekten zur Entwicklung des ländlichen Raums, des maritimen Sektors und der Beschäftigungsförderung von Jugendlichen engagiert.

Die Konrad Adenauer Stiftung unterhält von Jakarta aus Beziehungen zu Timor-Leste und ist in den Bereichen politische Bildung, Zusammenarbeit mit NRO und Demokratieförderung tätig.

Die Deutsche Botschaft Jakarta steht in regelmäßigem Austausch mit timoresischen sowie internationalen NRO.

Tschad

Entwicklung der Menschenrechte im Berichtszeitraum

Die Menschenrechtslage im Tschad weist zum Teil schwere Defizite auf, die sich mit der Verschlechterung der Sicherheitslage durch Übergriffe von Boko Haram verschärften.

Große Problembereiche bleiben Korruption sowie Willkür von Sicherheitskräften und Justiz. Die Todesstrafe wurde zwar – außer bei Terrordelikten – durch das neue Strafgesetzbuch vom Dezember 2016 grundsätzlich abgeschafft, ist jedoch in einem Fall erneut verhängt worden.

Die neue Verfassung der 4. Republik vom Mai 2018 trägt zur weiteren Erosion der Gewaltenteilung bei. Die Unabhängigkeit der Justiz ist nicht gewährleistet; der durch die neue Verfassung gestärkte Staatspräsident kontrolliert die Magistratur und damit die Justiz. Alle Gerichte sind dem Cour Suprême untergeordnet, damit sind auch Strafprozesse politisierbar.

Im Umfeld der Präsidentenwahlen am 10. April 2016 wurden Versammlungs- und Demonstrationsfreiheit und die IT- und Mobilkommunikation massiv eingeschränkt. Der Verbleib mehrerer seit dem Wahltag vermisster Offiziere, die für die Opposition gestimmt haben sollen, ist weiterhin ungeklärt. Seit über 10 Jahren wurden keine öffentlichen Kundgebungen mehr genehmigt.

Grundsätzlich sind Meinungs- und Medienfreiheit gewährleistet, Journalistinnen und Journalisten wurden jedoch vereinzelt wegen „Diffamierung und Verunglimpfung“ verhaftet und zu Bewährungsstrafen verurteilt. Seit Inkrafttreten der neuen Verfassung wurden mehrere Dekrete verabschiedet, die den Handlungsspielraum der Zivilgesellschaft und der Opposition sowie die Meinungsfreiheit systematisch einschränken.

Homosexuelle Handlungen sind im neuen Strafgesetzbuch erstmals strafbewehrt. Schwere Defizite existieren bei Kinderrechten (unter anderem Benachteiligung von Mädchen, Zwangsheiraten, häusliche und sexuelle Gewalt, Sklaverei).

Tschad ist von der Erfüllung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte weit entfernt (Platz 184 von 188 des „Human Development Index“). Die anhaltende Wirtschafts- und Finanzkrise (seit 2015) hat die Lage weiter verschlechtert, so hat die Unterernährung von Kleinstkindern dramatisch zugenommen.

Es herrscht Religionsfreiheit. Der laizistisch geprägte Tschad stellt sich jeder Form von Extremismus entgegen. Es gibt eine aktive Zivilgesellschaft mit Menschenrechtsorganisationen wie der „Ligue Tchadienne des Droits Humains“ oder der „Association Tchadienne pour la Promotion des Droits Humains“. Der Einfluss der staatlichen Organisationen (z. B. der Menschenrechtskommission) auf die praktische Gewährleistung der Menschenrechte ist bislang begrenzt. Im November 2018 findet in Menschenrechtsrat in Genf erneut ein UPR von Tschad statt.

Umsetzung von Menschenrechtsverpflichtungen/Menschenrechtspolitik

Der Tschad hat sechs der neun zentralen VN-Menschenrechtskonventionen ratifiziert, setzt diese jedoch nur mangelhaft um. Nach Umsetzung eines mit UNICEF vereinbarten Aktionsplans bezüglich Kindern in bewaffneten Konflikten ist Tschad im Oktober 2014 von der Liste der einschlägig inkriminierten Staaten (sogenannte „list of shame“) gestrichen worden. Im März 2015 wurden Kinderehen per Präsidialdekret untersagt. Auch weibliche Genitalverstümmelung ist explizit strafbewehrt. Die Gesetze entfalten bislang aber nur begrenzt Wirkung. Verstöße werden nicht konsequent geahndet.

Deutsche und EU-Aktivitäten im Tschad

Die Bundesregierung fördert Projekte mit Menschenrechtsbezug. Ferner besteht ein enger Dialog der Deutschen Botschaft mit Vertreterinnen und Vertretern von Regierung, Parlament, Zivilgesellschaft und Medien, unter anderem auch zu Menschenrechtsthemen.

Anlassbezogen engagiert sich die Botschaft auch in Form von Demarchen und Erklärungen, z. B. zum Thema Homosexualität oder der wiederholten willkürlichen Verhaftung junger Aktivistinnen und Aktivisten.

Am 10. Dezember 2016 wurde Frau Jacqueline Moudeina der Deutsch-Französische Menschenrechtspreis für ihr Engagement als Anwältin und ihren Einsatz für die Opfer des Habré-Regimes verliehen.

Tunesien

Entwicklung der Menschenrechtslage im Berichtszeitraum

Tunesien befindet sich seit dem Jahr 2011 auf einem relativ stabilen Pfad der politischen Transformation zu einem demokratischen Rechtsstaat. Im Rahmen der Übergangsjustiz findet eine Aufarbeitung schwerer und systematischer Menschenrechtsverletzungen der Jahre 1955 bis 2013 statt. Im Jahr 2014 trat eine moderne Verfassung in Kraft, welche die Menschenrechte in allen Dimensionen schützt. Allerdings hält die Verwirklichung wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Rechte nicht mit den Fortschritten im Bereich der bürgerlichen und politischen Rechte Schritt. Das in der Verfassung vorgesehene nationale Menschenrechtsinstitut und das Verfassungsgericht wurden noch nicht eingerichtet.

Freie Medien und eine aktive Zivilgesellschaft begleiten und unterstützen den Transformationsprozess. Befürchtet werden übermäßige Eingriffe in die Medien- und Vereinsfreiheit im Zuge der Bekämpfung von Terrorismus und Geldwäsche. Das im Jahr 2015 in Kraft getretene Antiterrorgesetz, der regelmäßig verlängerte Ausnahmezustand, die Einbeziehung von Vereinen (aber nicht von Parteien, Gewerkschaften, Glaubensgemeinschaften, Stiftungen etc.) in ein neues Register für private Organisationen mit und ohne Erwerbzweck sowie eine von der Regierung geplante Überarbeitung des im Jahr 2011 liberalisierten Vereinsrechts geben Anlass zu kontroversen Debatten über den Zielkonflikt zwischen Sicherheit und Freiheit.

Die Todesstrafe wird seit dem Jahr 1991 nicht mehr vollstreckt. Todesurteile werden im Zuge des Gnadenrechts regelmäßig in lebenslängliche Freiheitsstrafen umgewandelt, wobei nach 15 Jahren Haft eine Überprüfung anhand objektiver Kriterien vorgesehen ist. Folter und unmenschliche Behandlung zu bekämpfen ist erklärtes Ziel der tunesischen Regierung. Internationale Organisationen und Zivilgesellschaft berichten ungehindert über entsprechende Einzelfälle und beklagen das Fehlen einer konsequenten strafrechtlichen Verfolgung der Täter. Probleme bestehen vor allem im Polizeigewahrsam. Die Justizvollzugsanstalten sind chronisch überbelegt.

Umsetzung von Menschenrechtsverpflichtungen/Menschenrechtspolitik

Tunesien hat acht der neun zentralen VN-Menschenrechtsabkommen sowie weitere regionale Instrumente zum Schutz der Menschenrechte ratifiziert, arbeitet reibungslos mit dem VN-Hochkommissar für Menschenrechte sowie Sonderausschüssen und -berichterstatern zusammen und kommt eigenen Berichtspflichten regelmäßig nach. Im Jahr 2017 hat sich Tunesien der Universellen Staatenüberprüfung im Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen gestellt und gehört ihm 2018/19 selbst als Mitglied an. Eine

vom Präsidenten der Republik eingesetzte Kommission für individuelle Freiheiten und Gleichheit hat umfassende Vorschläge erarbeitet, wie die Rechtsordnung an internationale Standards, gesellschaftliche Trends und die neue Verfassung angepasst werden könnte, um die freie Entfaltung der Persönlichkeit und die Geschlechtergerechtigkeit zu fördern.

Deutsche und EU-Aktivitäten in Tunesien

Die EU finanziert ein umfangreiches Programm zur Unterstützung der Justizreform, wobei die Mitgliedstaaten der EU und der Europarat über thematische Partnerschaften einbezogen werden. Die Bundesregierung flankiert dies bilateral über Projekte von GIZ, OHCHR/UNDP, der Deutschen Stiftung für Internationale Rechtliche Zusammenarbeit e.V. (IRZ) sowie über politische Stiftungen und zivilgesellschaftliche Organisationen. Hervorzuheben sind Vorhaben zum Aufbau eines nationalen Mechanismus zur Verhütung von Folter und unmenschlicher Behandlung, zur Prävention von Gewalt und Radikalisierung im Strafvollzug sowie zur Unterstützung von Frauen und gesellschaftlichen Minderheiten.

Türkei

Entwicklung der Menschenrechtsslage im Berichtszeitraum

In der Türkei sind auf den Gebieten der Meinungsfreiheit, der Rechtstaatlichkeit und der Gewaltenteilung erhebliche Rückschritte zu verzeichnen. Unter Geltung des von Juli 2016 bis Juli 2018 bestehenden Notstandes wurden etwa 220.000 Personen festgenommen, von ihnen befinden sich fast 15.000 immer noch in Haft. Über 140.000 Personen wurden aus dem öffentlichen Dienst entlassen. Offiziell richten sich diese sogenannten „Säuberungen“ gegen die für den Putschversuch verantwortlich gemachte „Gülen-Bewegung“ sowie gegen weitere als terroristisch eingestufte Organisationen, betreffen indes auch Journalistinnen und Journalisten, Oppositionelle und Vertreterinnen und Vertreter der Zivilgesellschaft. „Reporter ohne Grenzen“ verweist die Türkei in ihrem Pressefreiheitsranking 2018 auf Platz 157 von 180 Ländern. Nach Angaben von „Amnesty International“ befinden sich über 120 Journalistinnen und Journalisten aufgrund ihrer Tätigkeit in Haft. NRO sehen sich zunehmendem Druck ausgesetzt, ca. 1500 sollen geschlossen worden sein. Festnahmen betrafen auch deutsche Staatsangehörige. Ebenso werden Freiräume von LGBTI-Verbänden eingeschränkt. Die „Gay Pride Istanbul“ wird seit dem Jahr 2015 jedes Jahr verboten, zudem gelten Verbote für LGBTI-Veranstaltungen in Ankara und weiteren Provinzen.

Wesentliche Sonderregelungen des Notstandes (unter anderem zu Versammlungsrecht, Polizeigewahrsam und Entlassungen aus dem öffentlichen Dienst) wurden nach seiner Aufhebung in reguläres Recht überführt. Eine Verfassungsreform zur Einführung eines Präsidialsystems verleiht der Exekutive weitreichende Befugnisse, sieht aber nach Auffassung der Venedig-Kommission des Europarats keine ausreichenden „Checks and Balances“ vor. Der Spielraum der Justiz, in politischen Prozessen unabhängige Entscheidungen zu treffen, ist massiv eingeschränkt. Neben dem staatlich geförderten sunnitischen Mehrheitsislam genießen lediglich die armenische, griechisch-orthodoxe und jüdische Religionsgemeinschaft einen rechtlichen Status. Die Aleviten (rd. 20 Prozent der Bevölkerung) werden weiterhin nicht als Religionsgemeinschaft anerkannt. Weitere Religionsgruppen sind administrativen Behinderungen ausgesetzt.

Einer unabhängigen Untersuchung von Vorwürfen, Sicherheitskräfte hätten im Zuge von Operationen gegen die PKK im Südosten des Landes schwere Menschenrechtsverletzungen begangen, hat sich die Türkei verweigert.

Umsetzung von Menschenrechtsverpflichtungen/Menschenrechtspolitik

Die EU-Kommission moniert in ihrem letzten Länderbericht zunehmende Defizite im rechtstaatlichen Bereich, die mit den nach dem Putschversuch getroffenen Maßnahmen in Zusammenhang stehen. Empfehlungen des Europarates wurden nur unzureichend umgesetzt, weshalb die Parlamentarische Versammlung im Mai 2017 die Wiederaufnahme des Beobachtungsmechanismus beschlossen hat. Die Kritik der „Venedig-Kommission“ an den im Jahr 2017 angenommenen Verfassungsänderungen sowie Vorschläge wurden von türkischer Seite nicht aufgegriffen. Die Türkei hat acht der neun zentralen Menschenrechtsabkommen der VN ratifiziert.

Deutsche und EU-Aktivitäten in der Türkei

Die Bundesregierung beobachtet die Besorgnis erregende Entwicklung der Menschenrechtslage mit großer Aufmerksamkeit. Sie nutzt Gespräche mit der türkischen Regierung ebenso wie multilaterale Foren, um diese Themen anzusprechen. Die Auslandsvertretungen nehmen als Prozessbeobachter an zahlreichen Strafverfahren teil. Die Bundesregierung wirbt nachdrücklich für eine Wiederaufnahme der Friedensgespräche zur Lösung des innertürkischen Kurdenkonflikts und mahnt die Verhältnismäßigkeit des Vorgehens türkischer Sicherheitskräfte insbesondere im Südosten des Landes an. Die Bundesregierung unterstützt Projekte zur Förderung der Menschenrechte, der Unterstützung der Zivilgesellschaft und der Pressefreiheit. Die EU unterstützt Projekte zur Förderung von Demokratie und Zivilgesellschaft in der Türkei durch das Instrument für Heranführungshilfe.

Am 10. Dezember 2017 wurde Herrn Kerem Altinparmak der Deutsch-Französische Menschenrechtspreis für sein Engagement als Rechtsanwalt, Menschenrechtsverteidiger und Direktor des Menschenrechtszentrums der Fakultät für Politikwissenschaften der Ankara Universität verliehen.

Turkmenistan

Entwicklung der Menschenrechtslage im Berichtszeitraum

Turkmenistan ist ein autokratisch regierter Staat, in dem Grundrechte und Freiheiten in der Verfassung umfassend garantiert, faktisch jedoch nur eingeschränkt gewährleistet sind. Es besteht eine erhebliche Lücke zwischen dem legislativen Rahmen und der tatsächlichen Umsetzung. Die Verabschiedung eines nationalen Menschenrechtsaktionsplans, die weitere Ausbuchstabierung der Grundrechte und -freiheiten in der revidierten Verfassung von 2016 sowie die Einrichtung der Institution einer Ombudsperson haben de facto nicht zu Verbesserungen im Menschenrechtsbereich geführt. Defizite bestehen insbesondere bei der Meinungs- und Medienfreiheit, Versammlungs-, Religionsfreiheit und Freizügigkeit. Die Medien sind staatlich gelenkt; auf der Rangliste der Pressefreiheit von „Reporter ohne Grenzen“ belegt Turkmenistan Rang 178 von 180. Im Zuge der sich verschlechternden Wirtschaftslage verstärkt der Staat die Kontrolle aller politischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Bereiche und greift zunehmend in die Grundrechte und -freiheiten der Bürger ein.

Umsetzung von Menschenrechtsverpflichtungen/Menschenrechtspolitik

Turkmenistan ist Vertragsstaat von acht der neun zentralen VN-Menschenrechtsabkommen, deren Implementierung bleibt aber mangelhaft. Im Jahr 2018 unterzog sich Turkmenistan turnusgemäß dem Universellen Staatenüberprüfungsverfahren (UPR) des VN-Menschenrechtsrats. Turkmenistan nahm 172 der 191 Empfehlungen an und lehnte 19 ab, darunter die Empfehlung zur Dekriminalisierung von Homosexualität, zur Einführung eines Wehrersatzdienstes und zur Beendigung von Zwangs- und Kinderarbeit. Erneut bestritt Turkmenistan Vorwürfe bezüglich Vorkommnissen von Folter und Zwangsarbeit, Eingriffen in die Meinungs- und Pressefreiheit, schlechter Zustände in Justizvollzugsanstalten und der Aussprache von Reiseverboten, die nicht im Einklang mit internationalen Standards stehen.

Besonderes Anliegen im Verhältnis zu Turkmenistan ist es, dass die Schicksale der Opfer von Verschwindenlassen (sogenannten „enforced disappeared“) aufgeklärt werden. Ungeklärt bleibt das Schicksal von über 100 Verschwundenen. Die turkmenische Regierung

hat im Zuge des Menschenrechtsdialogs mit der EU in den letzten Jahren zu einigen Fällen Informationen bereitgestellt, zur weitaus größten Anzahl gibt es weiterhin keine Erkenntnisse. Empfehlungen im UPR zur Bereitstellung von Informationen über den Verbleib dieser Personen beantwortete Turkmenistan nicht.

Deutsche und EU-Aktivitäten in Turkmenistan

Turkmenistan unterhält mit der EU einen jährlichen Menschenrechtsdialog, der zuletzt am 21. Juni 2018 in Brüssel stattfand. Am „Human Dimension Implementation Meeting“ (HDIM) der OSZE in Warschau nahm Turkmenistan 2018 nach Abwesenheit im Vorjahr wieder teil.

Deutsche Stiftungen, NRO oder Kirchen sind aufgrund der bestehenden Beschränkungen in Turkmenistan nicht vertreten. Deutschland thematisiert Fragen der Menschenrechte gegenüber Turkmenistan im Rahmen der Dialoge mit der EU sowie in bilateralen Gesprächen. Zusammen mit den gleichgesinnten Partnern vor Ort setzt sich die Botschaft insbesondere dafür ein, dass die Zusage Präsident Berdimuhamedovs gegenüber Bundeskanzlerin Merkel umgesetzt wird, Besuche westlicher Diplomaten in turkmenischen Haftanstalten zu ermöglichen. Bisher konnten zwei Besuche realisiert werden; ein weiterer wurde seit Anfang 2018 mehrfach zugesagt, im Berichtszeitraum aber nicht umgesetzt.

Ukraine

Entwicklung der Menschenrechtssituation im Berichtszeitraum

Die Lage in der Ukraine bleibt durch den Konflikt in der Ostukraine belastet. Seit Beginn der bewaffneten Auseinandersetzung sind über 10.000 Menschen gestorben, darunter nach VN-Angaben mindestens 3.000 Zivilisten. In den von Separatisten kontrollierten Gebieten kam es seit Ausbruch des Konflikts im März 2014 zu teilweise schwersten Menschenrechtsverletzungen und Verletzungen des humanitären Völkerrechts wie willkürlichen Hinrichtungen, Freiheitsberaubung und Vergewaltigungen. Auch in den von der ukrainischen Regierung kontrollierten Gebieten wurden zum Teil schwere Menschenrechtsverletzungen festgestellt, insbesondere verübt durch Angehörige von Freiwilligenbataillonen. Nach Angaben des Sozialministeriums sind etwa 1,5 Mio. Binnenvertriebene registriert.

Die ukrainische Verfassung schreibt Gewaltenteilung und die Unabhängigkeit der Gerichte fest. In der Praxis werden diese Grundsätze durch Korruption häufig durchbrochen. Die ukrainische Regierung hat Reformen auf den Weg gebracht, die die Sicherheitsbehörden modernisieren bzw. besserer Kontrolle unterziehen sollen.

NRO unterliegen keinen staatlichen Restriktionen. Die Versammlungsfreiheit ist weitgehend wiederhergestellt. Auch Presse- und Meinungsäußerungsfreiheit sind heute keinen Einschränkungen mehr ausgesetzt, mit Ausnahme der durch Russland völkerrechtswidrig annektierten Halbinsel Krim und den nicht-regierungskontrollierten Gebieten im Osten der Ukraine.

Krimtatarische Verbände werden in ihrer Arbeit von den russischen de-facto-Behörden auf der Krim stark behindert. Massive Repressionen richten sich auch gegen zivilgesellschaftliche Aktivistinnen und Aktivisten, die die russische Annexion kritisieren, oder Personen, die an ihrer ukrainischen Staatsangehörigkeit festgehalten haben. Der von der Ukraine angerufene Internationale Gerichtshof hat am 19. April 2017 einstweilige Maßnahmen zur Verhinderung der Diskriminierung von Minderheiten auf der Krim angeordnet. Russland muss Krimtataren Zugang zu ihren Repräsentativorganen gewähren und die Verfügbarkeit von Bildung in ukrainischer Sprache sicherstellen.

Umsetzung von Menschenrechtsverpflichtungen/Menschenrechtspolitik

Die Ukraine ist Vertragspartei von acht der neun zentralen VN-Menschenrechtsverträge. Sie verfügt über spezielle staatliche Institutionen zur Überwachung der Einhaltung der Menschenrechte. Die unabhängige Menschenrechtsbeauftragte beim ukrainischen Parlament hat sich Ansehen und Vertrauen erworben. Die Zivilgesellschaft ist eine der aktivsten der Region und fordert seit dem Jahr 2014 stetig die Fortsetzung des Reformkurses ein.

Deutsche und EU-Aktivitäten in der Ukraine

Die Bundesregierung setzt sich für demokratische und rechtsstaatliche Reformen ein. Auch das EU-Assoziierungsabkommen mit der Ukraine, das am 1. September 2017 in Kraft trat, räumt der Achtung der Menschenrechte einen besonderen Platz ein. Die Förderung der Justizreformen und die Bekämpfung der Korruption ist seit Jahren ein wichtiges Element der rechtspolitischen bilateralen Zusammenarbeit. Auch zivilgesellschaftliche Menschenrechtsprojekte werden unterstützt, insbesondere zum Minderheitenschutz und zur Pressefreiheit, sowie weitere Projekte im Rahmen der humanitären Hilfe. Von der Bundesregierung unterstützte Hilfs-, Schutz- und Präventionsmaßnahmen des IKRK leisten auch Unterstützung bei Verletzungen der humanitären Prinzipien und des humanitären Völkerrechts wie z. B. hinsichtlich der Rechte von Gefangenen.

Am 10. Dezember 2017 wurde Herrn Pavlo Lysianskyi der Deutsch-Französische Menschenrechtspreis für sein Menschenrechtsengagement in der nahe der Kontaktlinie gelegenen Städte und Ortschaften der östlichen Ukraine, die Überwachung der Einhaltung der Menschenrechte im Strafvollzug und den Kampf gegen Zwangsarbeit und rechtswidrige Inhaftierung in den nicht von der Regierung kontrollierten Gebieten verliehen.

Usbekistan

Entwicklung der Menschenrechtslage im Berichtszeitraum

Die Menschenrechtslage in Usbekistan verbessert sich durch die umfassende Reformpolitik von Staatspräsident Schawkat Mirsijojew sukzessive. Kern der Öffnung des Landes bildet die Entwicklungsstrategie Usbekistan 2017 bis 2021, in der umfassende Reformziele in nahezu allen Bereichen festgelegt sind. Neben der wirtschaftlichen Liberalisierung hat die Reform des Justizwesens prioritäre Bedeutung. Defizite bestehen aber fort. Politische Opposition im eigentlichen Sinne existiert nicht, die Meinungs- und Pressefreiheit wird stark überwacht, die religiösen Freiheiten sind besonders durch strikte Registrierungs-pflichten stark eingeschränkt, LGBTI-Rechte (auch gesellschaftlich) stark tabuisiert. Es bestehen Elemente einer Zivilgesellschaft wie z.B. Vereine und NRO, allerdings sind Möglichkeiten zur politischen Teilhabe stark eingeschränkt. Mangelnde Rechtssicherheit sowie die weit verbreitete Korruption hemmen maßgeblich die sozio-ökonomische Entwicklung. Armut-, Bildungs- und Beschäftigungsprobleme bestimmen weiterhin den Alltag insbesondere der Landbevölkerung.

Umsetzung von Menschenrechtsverpflichtungen/Menschenrechtspolitik

Usbekistan hat sieben der neun zentralen VN-Menschenrechtsabkommen ratifiziert. Die für usbekische Verhältnisse bemerkenswerten Ankündigungen und Zusagen im Hinblick auf die Bekämpfung von Folter und Misshandlungen, zur Schaffung einer Berufungsgerichtsbarkeit und die Stärkung der Anwaltsausbildung werden nach und nach umgesetzt. Insbesondere die im Mai 2018 beschlossene neue Gesetzgebung zur Erleichterung der Arbeit von NRO vor Ort sowie der Präsidentenerlass zur religiösen Aufklärungsarbeit stellen Verbesserungen bislang vernachlässigter Bereiche in Aussicht. Die mit dem Monitoring der Baumwollernte in Usbekistan befasste ILO kam im letztjährigen Abschlussbericht erstmals zum Ergebnis, dass es in diesem Bereich keine systematische Nutzung von Kinderarbeit mehr gibt. Außerdem wurden laut ILO konkrete Maßnahmen ergriffen, um die Zwangsarbeit zu bekämpfen. Diese ging bei der Baumwollernte im Jahr 2017 deutlich zurück.

Deutsche und EU-Aktivitäten in Usbekistan

Deutschland unterstützt Usbekistan bilateral unter anderem im Bereich der Rechtszusammenarbeit. Das GIZ-Projekt „Förderung der Rechtsstaatlichkeit in Zentralasien“ arbeitet eng mit den Behörden Usbekistans zusammen und unterstützt diese u. a. bei der Reform des Verwaltungsrechts. Die Deutsche Stiftung für Internationale Rechtliche Zusammenarbeit e. V. (IRZ) kooperierte bislang unter anderem mit dem beim Präsidialamt angesiedelten „Institut für Monitoring der Gesetzgebung“ mit den Schwerpunkten Investitionsrecht und Schiedsgerichtsbarkeit. Das Institut für Internationale Zusammenarbeit des Deutschen Volkshochschulverbandes (DVV international) führt seit Januar 2016 das Projekt „Förderung des Zugangs zu grundlegenden Menschenrechten für schutzbedürftige Frauen und Männer“ durch. Hierbei ist der DVV im sensiblen und wichtigen Bereich der Betreuung ehemaliger Häftlinge aktiv. Die politischen Stiftungen bieten auf Einzelprojektbasis vornehmlich Fortbildungen zur Demokratisierung und zum Schutz der Menschenrechte sowie zur Stärkung der Zivilgesellschaft an. Die EU unterstützt Usbekistan im sozialen Bereich zur inklusiven Bildung, bei der Gesundheitsreform und zur Förderung von sozial benachteiligten Teilen der Gesellschaft. Zudem trägt die EU unter anderem durch den EU-Menschenrechtsdialog zur Verbesserung der Situation der Menschenrechtsaktivistinnen und Menschenrechtsaktivisten vor Ort bei.

Venezuela

Entwicklung der Menschenrechtsslage im Berichtszeitraum

Die Menschenrechtsslage in Venezuela ist äußerst besorgniserregend. Offen oppositionell eingestellte Bürger, profilierte Abgeordnete des de facto entmachteten Parlaments (Nationalversammlung) und kritische Journalistinnen und Journalisten sind Repressionen ausgesetzt. Die Zahl der in den letzten Jahren aus politischen Gründen Verhafteten bzw. vorübergehend Festgenommenen geht in die Tausende. NRO zählen zum Ende des Berichtszeitraums etwa 300 politische Gefangene, darunter Minderjährige und Häftlinge, deren Freilassung bereits richterlich angeordnet wurde, die aber weiterhin in Haft sind. Hunderte Fälle von Folter sind dokumentiert. Die fehlende Unabhängigkeit von Justiz, Ombudsbehörden und Staatsanwaltschaft sowie die Politisierung der Sicherheitskräfte stehen einem effektiven Menschenrechtsschutz im Wege. Grundlegende Menschenrechte, wie das Recht auf Nahrung, Gesundheit und auf soziale Sicherheit, sind durch die auch medizinisch katastrophale Versorgungslage bedroht. Der Gesundheitssektor ist unterversorgt (Strom, Wasser) und unterfinanziert. Medizinisches Personal ist in erheblicher Zahl ausgewandert oder muss mit fachfremden Tätigkeiten das eigene Überleben sichern. Hilfsorganisationen werden in ihrer Arbeit behindert. Eine inländische Herstellung von

Medizinprodukten existiert praktisch nicht. Importe von Medikamenten, Impfstoffen und Medizinprodukten wurden drastisch reduziert. Das Gesundheitssystem wird zusätzlich durch die grassierende Unterernährung belastet. Wenn Ärzte und medizinische Mitarbeiter die fatalen Umstände öffentlich anprangern, drohen ihnen Entlassung, physische Angriffe oder gar Verhaftung. Schließlich sind auch massive Einschränkungen der Meinungsfreiheit zu beklagen. Nichtregierungsorganisationen dokumentierten für das Jahr 2017 gut 1.000 Verletzungen dieses Menschenrechts, vor allem physische Angriffe auf Journalistinnen und Journalisten.

Umsetzung von Menschenrechtsverpflichtungen/Menschenrechtspolitik

Venezuela ist seit 1945 Mitglied der Vereinten Nationen und hat acht der neun zentralen VN-Menschenrechtsabkommen sowie weitere internationale Abkommen zum Schutz der Menschenrechte ratifiziert. Diese Abkommen werden unter Nicolás Maduro allerdings weitgehend nicht umgesetzt. Venezuela hat zudem bereits im Jahr 2012 die Zusammenarbeit mit dem Interamerikanischen Menschenrechtsgerichtshof aufgekündigt, so dass dessen Zuständigkeit zum 9. September 2013 endete. Nach dem Rückzug verbleibt Venezuela noch im Zuständigkeitsbereich der Interamerikanischen Menschenrechtskommission. Nicolás Maduro lehnt jedoch die Arbeit und Zuständigkeit der Kommission als Teilorgan der Organisation Amerikanischer Staaten (OAS) als äußere Einmischung ab. Venezuela hat ferner seinen Rückzug aus der OAS für das Frühjahr 2019 angekündigt.

Deutsche und EU-Aktivitäten in Venezuela

Der Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen verabschiedete am 27. September 2018 erstmals eine Resolution zu Venezuela. Die Bundesregierung sowie alle anderen EU-Mitgliedstaaten im Menschenrechtsrat stimmten der Resolution zu. Gemeinsam mit unseren EU-Partnern setzen wir uns für die Freilassung politischer Gefangener ein und thematisieren Menschenrechtsverletzungen sowohl in EU- und nationalen Erklärungen als auch in bilateralen Gesprächen mit der Regierung. Ebenso wird die Arbeit von lokalen Menschenrechtsorganisationen (z. B. Movimiento Vinotinto, Caracas Mi Convive, Alimenta La Solidaridad, PROVEA) bilateral und im EU-Rahmen unterstützt.

Am 10. Dezember 2017 wurde Frau Liliana Ortega Mendoza der Deutsch-Französische Menschenrechtspreis für ihr Engagement für die Opfer vulnerabler gesellschaftlicher Gruppen verliehen.

Vietnam

Entwicklung der Menschenrechtslage im Berichtszeitraum

Vietnam hat bei den sozialen und wirtschaftlichen Rechten große Fortschritte gemacht, bei den politischen und bürgerlichen Rechten ist die Lage hingegen weiterhin defizitär. Behörden beschränken Bürgerrechte unverhältnismäßig, Verstöße gegen den VN-Zivilpakt sind an der Tagesordnung.

Öffentliche, gegen die Kommunistische Partei und die politischen Eliten gerichtete Kritik wird nach wie vor streng geahndet. Der Spielraum der Zivilgesellschaft, einschließlich von internationalen Partnern, schrumpft weiter. Eine steigende Zahl Oppositioneller, Blogger, Rechtsanwälte und Menschenrechtsverteidiger wurde verhaftet (allein 16 Personen im Zeitraum zwischen Januar und September 2018) und nach Strafrechtsartikeln zur nationalen Sicherheit zu langen Haftstrafen verurteilt (33 Personen von Januar bis September 2018).

Die Medien unterliegen staatlicher Kontrolle und Zensur („Reporter ohne Grenzen“ führt Vietnam auf Platz 175 von 180 Ländern). Das Pressegesetz ist äußerst restriktiv. Journalistinnen und Journalisten, die kritisch über sensible Themen berichten, werden ermahnt oder aus ihrem Tätigkeitsbereich entfernt; kritische Blogger werden schikaniert, bedroht und inhaftiert.

Für die verfassungsrechtlich verbürgten Grundrechte der Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit ist noch immer keine einfachgesetzliche Regelung in Kraft, weshalb Behörden die Zulassung und Regulierung von Demonstrationen und Vereinen äußerst restriktiv handhaben.

Religionsausübung ist im Privaten möglich, Religionsgemeinschaften unterliegen Registrierungspflichten und Erlaubnisvorbehalten. Das Anfang 2018 in Kraft getretene Religionsgesetz enthält liberale Elemente, allerdings weiterhin unverhältnismäßige Eingriffsbefugnisse für Behörden. Zahlreiche Berichte von Religionsgemeinschaften zeigen, dass die konkretisierten Grundrechtsgarantien durch Aktionen lokaler Polizeikräfte in der Praxis systematisch konterkariert werden.

Die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Gleichstellung von Frauen sind gut. In der Umsetzung gibt es jedoch Defizite. Vietnam erlaubt gleichgeschlechtliche Partnerschaften.

Der Zugang zu qualitativ ausreichenden Gesundheitsdienstleistungen ist für marginalisierte Gruppen sowie Menschen in abgelegenen Regionen unzureichend. Das Fehlen rechtlich durchsetzbarer Garantien für Landbesitz- und Nutzungsrechte führen zu Landverlust und Verarmung vor allem bei Angehörigen bestimmter ethnischer Gruppen.

Im Frühjahr 2017 erstmals veröffentlichte Zahlen zu Hinrichtungen und ungeklärten Todesfällen in Haft haben das Thema ins Zentrum internationaler Aufmerksamkeit gerückt. Zwischen Juli 2013 und Juli 2016 wurden in Vietnam 429 Menschen hingerichtet. Aktuell sitzen nach Schätzungen 680 Menschen in einer Todeszelle.

Umsetzung von Menschenrechtsverpflichtungen/Menschenrechtspolitik

Vietnam hat sieben der neun zentralen VN-Menschenrechtsabkommen ratifiziert, zuletzt im Jahr 2015 die VN-Anti-Folter- und die VN-Behindertenrechtskonvention, und wurde von 2014 bis 2016 in den Menschenrechtsrat gewählt. Im Januar 2014 unterzog sich Vietnam dem „Universal Periodic Review“. Das Land steht im Jahr 2019 erneut für den UPR an.

Deutsche und EU-Aktivitäten in Vietnam

Die EU unterhält seit dem Jahr 2001 einen Menschenrechtsdialog mit Vietnam, der zuletzt im Dezember 2017 in Hanoi stattfand. Die EU und ihre Mitgliedstaaten setzen sich aktiv für die Freilassung friedlicher Aktivistinnen und Aktivisten und die Einhaltung internationaler Menschenrechtsstandards ein. Die Deutsche Botschaft pflegt enge Kontakte zu allen Bereichen der vietnamesischen Gesellschaft und trifft regelmäßig Menschenrechtsverteidigerinnen und Menschenrechtsverteidiger. Die Verbesserung der gesetzlichen und institutionellen Rahmenbedingungen ist zentrales Element des Rechtsstaatsdialogs zwischen Deutschland und Vietnam.

Zentralafrikanische Republik

Entwicklung der Menschenrechtslage im Berichtszeitraum

Die Menschenrechtslage in der Zentralafrikanischen Republik wird seit dem Jahr 2013 von einer schweren politischen und humanitären Krise geprägt. Der seit dem 30. März 2016 amtierende Präsident Touadéra hat die in ihn gesetzten Hoffnungen bislang nicht erfüllen können. Trotz Unterstützung durch die VN-Friedenstruppe MINUSCA⁶⁷ kann die Regierung in weiten Teilen des Landes ihr Gewaltmonopol nicht durchsetzen. Innerhalb ihres Machtbereiches bemüht sich die Regierung um die Einhaltung der Menschenrechte. Demgegenüber begehen bewaffnete Milizen und kriminelle Banden wie die „ex-Séléka“, die „Anti-Balaka“ oder die „Lord’s Resistance Army“ im Osten des Landes, die einen großen Teil des Landes beherrschen, regelmäßig schwerste Menschenrechtsverletzungen wie willkürliche Hinrichtungen, Vergewaltigungen, Rekrutierung von Kindersoldaten oder Plünderungen, ohne dass sie Sanktionen fürchten müssten.

Aufgrund der immer noch größtenteils zerstörten Infrastruktur und gewaltsamer Auseinandersetzungen in weiten Teilen des Landes bleibt die humanitäre Lage äußerst prekär. Von den ca. 4,6 Mio. Einwohnern des Landes sind über 2,5 Mio. Menschen auf humanitäre Hilfe angewiesen. Neben 615.000 Binnenvertriebenen gibt es über 570.000 Flüchtlinge in den Nachbarländern, vor allem in Kamerun und der Demokratischen Republik Kongo.

Seit dem Jahr 2013 sind immer wieder Vorwürfe von Menschenrechtsverletzungen gegen Angehörige von MINUSCA, SANGARIS⁶⁸ und EUFOR RCA⁶⁹ unter anderem wegen Vergewaltigung und sexuellen Missbrauchs Minderjähriger erhoben worden. In der Folge wurden alle Beschuldigten sowie der Leiter der Mission MINUSCA abgelöst und die präventiven Aktivitäten in den Missionen kontinuierlich erhöht. Für die VN-Friedensmission MINUSCA wurde z. B. ein „MINUSCA Action Plan on Sexual Exploitation and Abuse“ verabschiedet.

67 United Nations Multidimensional Integrated Stabilization Mission in the Central African Republic, seit April 2014

68 Von Dezember 2013 bis Oktober 2016 waren auf Grundlage der im Sicherheitsrat der Vereinten Nationen verabschiedeten Resolution 2127 (5. Dezember 2013) bis zu 1600 französische Soldaten im Rahmen der Operation Sangaris an der Seite der afrikanischen Eingreiftruppe MISCA in der Zentralafrikanischen Republik im Einsatz.

69 European Forces Republic of Central Africa (April 2014 – März 2015)

Umsetzung der Menschenrechtsverpflichtungen/Menschenrechtspolitik

Die Zentralafrikanische Republik hat acht der neun zentralen VN-Menschenrechtsabkommen ratifiziert. Die Regierung bemüht sich grundsätzlich um die Einhaltung menschenrechtlicher Standards. Aufgrund des umfassenden Zusammenbruchs staatlicher Strukturen kann die Regierung aber nicht einmal ansatzweise die Einhaltung von Menschenrechten garantieren. Im Oktober 2017 wurde die unabhängige „Commission Nationale des Droits de l’Homme“ zum Schutz und zur Förderung der Menschen- und Grundrechte geschaffen. Neben der Arbeit des hybriden Strafgerichtshofes in Bangui (Cour Pénale Spéciale), der mit der Verabschiedung eines Gesetzes über das Prozess- und Beweisverfahren durch die Nationalversammlung am 29. Mai 2018 endlich seine Arbeit aufnehmen konnte, verfolgen zunehmend auch die nationalen Strafgerichte Menschenrechtsverstöße.

Deutsche und EU-Aktivitäten in der Zentralafrikanischen Republik

Seit dem 16. Juli 2016 operiert die im Rahmen der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik der EU eingesetzte multinationale Ausbildungsmission EUTM RCA (European Union Training Mission in the Central African Republic) mit Hauptquartier in Bangui. An der Ausbildungsmission sind rund 170 Soldaten aus 12 Staaten vertreten. Deutschland ist personell nicht beteiligt. Die EU hat darüber hinaus verschiedene Projekte in den Bereichen Rechtsstaatlichkeit, Demokratie, Menschenrechte sowie Stabilität und Frieden gefördert.

Deutschland engagiert sich im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit. Den Schwerpunkt bilden Friedensentwicklung, Konfliktprävention, Gesundheit, Bildung und Landwirtschaft. Deutschland ist Gründungsmitglied des EU-Treuhandfonds Békou und hat hierfür 30 Mio. Euro zugesagt.

D Aktionsplan Menschenrechte der Bundesregierung 2019 – 2020





*Flagge der Bundesrepublik weht vor dem
Bundeskanzleramt © Soeren Stache/dpa*

Der Aktionsplan stellt die Prioritäten der Menschenrechtspolitik der Bundesregierung für die Jahre 2019 bis 2020 dar. Der Aktionsplan berücksichtigt zudem die von den verschiedenen VN-Vertragsorganen an Deutschland ergangenen Beobachtungen und Empfehlungen sowie die im Rahmen des Universellen Staatenüberprüfungsverfahrens des VN-Menschenrechtsrats (UPR) ergangenen Empfehlungen, insoweit die Bundesregierung sich diese zu eigen macht. Die Umsetzung der im Aktionsplan genannten Maßnahmen ist häufig in längerfristige Planungsrahmen oder thematisch eingegrenzte Aktionspläne einzelner Ressorts eingebettet, die in den vorangegangenen Kapiteln beschrieben wurden. Dieser Rahmen beinhaltet ein Monitoring, so dass die Umsetzung der gesetzten Ziele laufend verfolgt und ein kontinuierlicher Austausch dazu mit dem Deutschen Bundestag und der Zivilgesellschaft ermöglicht wird. Zu Umsetzungszeiträumen von Zielen, die sich auf internationale (z. B. VN-) Verhandlungsprozesse beziehen, kann naturgemäß keine Aussage getroffen werden.

Die Bundesregierung bekennt sich zur Universalität der Menschenrechte, zur Rechtsstaatlichkeit und zur Herrschaft des Rechts. Sie betrachtet Menschenrechtspolitik als eine alle Aspekte der Politik durchziehende Querschnittsaufgabe, deren Berücksichtigung sie sich auch im VN-Sicherheitsrat als nichtständiges Mitglied 2019/20 zum Ziel gesetzt hat. Die Bundesregierung wird generell 2019 bis 2020 (Reihenfolge stellt keine Priorisierung dar):

1. internationale menschenrechtliche Instrumente, Gremien und Überwachungsorgane sowie nationale Menschenrechtsinstitutionen stärken und Straflosigkeit bekämpfen,
2. weltweit für die Abschaffung der Todesstrafe eintreten,
3. gegen Folter und das Verschwindenlassen von Personen kämpfen,
4. Verfahrensrechte von Verdächtigen und Beschuldigten im Strafverfahren stärken,
5. sich für die Achtung der Menschenrechte bei der Terrorismusbekämpfung einsetzen,
6. für Medien- und Meinungsfreiheit eintreten,
7. für individuelle Religions- und Weltanschauungsfreiheit eintreten,
8. Rechtsstaatlichkeit in Krisensituationen und in fragilen Kontexten als einen wichtigen Beitrag zum Menschenrechtsschutz und zur Friedenssicherung fördern,
9. Menschenrechte von Frauen und Mädchen stärken,
10. die Agenda Frauen, Frieden, Sicherheit weiter fördern,
11. Kinderrechte stärken,
12. für Rechte von Migrantinnen und Migranten, Asylsuchenden und Flüchtlingen eintreten,
13. gegen Menschenhandel kämpfen,
14. Diskriminierung aufgrund sexueller Orientierung und Geschlechtsidentität bekämpfen,
15. Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und Antisemitismus bekämpfen,
16. die Rechte auf Wohnen, Nahrung, Gesundheit, Wasser und Sanitärversorgung fördern,

17. Menschenrechte im Kontext von Handel und Wirtschaft stärken,
18. das Recht auf Bildung fördern,
19. Rechte von Menschen mit Behinderungen stärken,
20. Menschenrechte Älterer stärken,
21. die Umsetzung der Menschenrechte durch entwicklungspolitische Zusammenarbeit fördern,
22. zivilgesellschaftliche Handlungsspielräume schaffen und erhalten, die Arbeit von Menschenrechtsverteidigerinnen und Menschenrechtsverteidigern unterstützen,
23. für Rechte von Minderheiten und indigenen Völkern eintreten.

1. Internationale menschenrechtliche Instrumente, Gremien und Überwachungsorgane sowie nationale Menschenrechtsinstitutionen stärken und Straflosigkeit bekämpfen

- Die Bundesregierung setzt sich für einen effizienten Multilateralismus und eine regelbasierte internationale Ordnung auch beim Menschenrechtsschutz ein. Sie engagiert sich für Effizienz, Effektivität und Glaubwürdigkeit des VN-Menschenrechtsrats und für eine breite Beteiligung der Zivilgesellschaft an seiner Arbeit. Die Bundesregierung bringt sich beim UPR in alle Dialoge ein und spricht Empfehlungen aus. Sie strebt eine erneute eigene Mitgliedschaft im Menschenrechtsrat unmittelbar nach der vorgesehenen Mindestpause von einem Jahr für den Zeitraum 2020 bis 2022 an. Die Regierungsfractionen haben sich im Koalitionsvertrag 2018 darauf verständigt, dass eine Ratifizierung des Fakultativprotokolls zum Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte mit dem Ziel eines Beitritts durch Deutschland angestrebt werden soll.
- Die Bundesregierung wird die Umsetzung des Prozesses zur Stärkung der VN-Vertragsorgane und zur effektiveren Organisation ihrer Arbeitsweise aktiv begleiten. Leitgedanke bleibt die Wahrung der Unabhängigkeit der Vertragsorgane und der in ihnen agierenden Expertinnen und Experten.
- Die Bundesregierung wird ihre politische Unterstützung des Büros des VN-Hochkommissariats für Menschenrechte, insbesondere seiner Unabhängigkeit, fortsetzen und dies auch weiterhin mit der Gewährung eines substanziellen freiwilligen Beitrags unterstreichen.
- Die Bundesregierung unterstützt die weitere Reform des Europarats und des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte. Sie setzt sich ein für die Einhaltung menschenrechtlicher Verpflichtungen durch alle Mitgliedstaaten des Europarats sowie die dafür erforderliche weitere konsequente Nutzung und Erhöhung der Wirksamkeit der Kontroll-Mechanismen des Europarats. Die Bundesregierung unterstützt den Beitritt der Europäischen Union zur Europäischen Menschenrechtskonvention. Sie

fördert die Arbeit des Europarats, einschließlich des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte und der Menschenrechtskommissarin, ebenso wie die Aktivitäten des Europarats im Kampf gegen die Diskriminierung von Roma und Sinti.

- Die Bundesregierung wird auch nach ihrem Vorsitz in der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) im Jahr 2016 weiter Verantwortung innerhalb der OSZE übernehmen. Menschenrechte und Grundfreiheiten sind konstitutiv für den umfassenden Sicherheitsbegriff der OSZE. Die Bundesregierung wird sich daher weiterhin für eine Stärkung der menschlichen Dimension und die Umsetzung der diesbezüglichen Verpflichtungen einsetzen und für die im Aktionsplan genannten Bereiche auch im Rahmen der OSZE eintreten. Besonders wird sie die Schwerpunktthemen des deutschen OSZE-Vorsitzes 2016 weiterführen und sich für diese einsetzen: Medien- und Meinungsfreiheit, Rechte nationaler Minderheiten und die Stärkung von Toleranz und Nichtdiskriminierung sowie die Förderung von Rechtsstaatlichkeit. Die Bundesregierung wird politisch, im Rahmen von Kooperationen, durch freiwillige finanzielle Beiträge und Personalsekundierungen die OSZE-Institutionen in der menschlichen Dimension – das OSZE-Büro für Demokratische Institutionen und Menschenrechte, den Beauftragten für die Freiheit der Medien sowie den Hohen Kommissar für Nationale Minderheiten – bei der Umsetzung ihrer Mandate unterstützen.
- Die Bundesregierung wird den Umsetzungsprozess des EU-Aktionsplans für Menschenrechte und Demokratie (2015 bis 2019) weiter aktiv begleiten und sich bei der Ausarbeitung des Folge-EU-Aktionsplans engagieren, sich für menschenrechtliche Kohärenz im EU-Außenhandeln und die Umsetzung des rechtebasierten Ansatzes in der EU-Entwicklungspolitik einsetzen.
- Die Bundesregierung wird weiterhin die Arbeit des Deutschen Instituts für Menschenrechte aktiv unterstützen sowie sich weiter für die Stärkung anderer unabhängiger nationaler Menschenrechtsinstitutionen einsetzen, auch indem sie sich für deren verstärkte Mitwirkung an der Arbeit der VN-Menschenrechtsmechanismen in New York einsetzt.
- Die Bundesregierung wird sich sowohl im Rahmen der EU als auch bilateral für die Universalität und Integrität des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs (IStGH) einsetzen und weltweit für den Beitritt zum Statut werben. Sie wird auf eine effektive Umsetzung der Beschlüsse der IStGH-Überprüfungskonferenz von Kampala achten. Die Bundesregierung schenkt im Rahmen ihrer Bemühungen um Rechtsstaatlichkeit auf internationaler Ebene dem Kampf gegen Straflosigkeit bei schwersten Verbrechen und der Fortentwicklung und Geltung des Völkerstrafrechts besondere Aufmerksamkeit.

2. Weltweit für die Abschaffung der Todesstrafe eintreten

- Die Bundesregierung wird im Rahmen der EU und bilateral für die weltweite Aussetzung und Abschaffung der Todesstrafe eintreten und damit dazu beitragen, die internationale Zustimmung zur EU-Initiative für ein Todesstrafen-Moratorium im Rahmen der VN-Generalversammlung weiter zu erhöhen.
- Die Bundesregierung wird gemeinsam mit ihren EU-Partnern auf Grundlage der EU-Leitlinien zur Todesstrafe alle diplomatischen Möglichkeiten ausschöpfen, um in Einzelfällen die drohende Vollstreckung von Todesurteilen zu verhindern.

3. Gegen Folter und das Verschwindenlassen von Personen kämpfen

- Die Bundesregierung wird zur Umsetzung der Verpflichtungen aus dem Zusatzprotokoll zur VN-Anti-Folterkonvention (Optional Protocol to the Convention against Torture and Other Cruel, Inhuman or Degrading Treatment or Punishment – OPCAT) die Bundesstelle zur Verhütung von Folter unterstützen.
- Außerdem wird sie die Folterprävention ebenso wie die Behandlung von Folteropfern durch finanzielle Unterstützung nationaler und internationaler Programme weiterhin fördern. Sie will auch in den kommenden zwei Jahren zum VN-Folteropferfonds finanziell beitragen sowie die Kapazitäten von Menschenrechtsorganisationen bei der Unterstützung von Folteropfern unterstützen.

4. Verfahrensrechte von Verdächtigen und Beschuldigten im Strafverfahren stärken

- Die Bundesregierung hat sich auf europäischer Ebene dafür eingesetzt, dass der Ausbau des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung in Strafsachen Hand in Hand mit EU-weiten Mindestverfahrensrechten gehen muss. Gemeinsame Mindeststandards sind Voraussetzung für das Vertrauen in einen gemeinsamen europäischen Rechtsraum. Nach erfolgreichem Abschluss des umfassenden Pakets legislativer Maßnahmen des „Fahrplans zur Stärkung der Verfahrensrechte von Verdächtigen und Beschuldigten im Strafverfahren“ wird die Bundesregierung eine umfassende und zeitgerechte Umsetzung dieser Maßnahmen sicherstellen.

5. Für die Achtung der Menschenrechte bei der Terrorismusbekämpfung einsetzen

- Deutschland wird sich auch künftig in den internationalen Gremien zur Terrorismusbekämpfung (Global Counter-Terrorism Forum, Financial Action Task Force, G7, G20, OSZE, Anti-IS-Koalition) engagieren. Die Bundesregierung wird sich gemeinsam mit ihren EU-Partnern wie auch in ihren bilateralen Beziehungen sowie in internationalen Organisationen und Gremien weiterhin dafür einsetzen, dass die Anstrengungen zur Terrorismusbekämpfung im Einklang mit den Menschenrechten und dem Rechtsstaatsprinzip stehen. Sie wird dieses Ziel auch im Rahmen der Umsetzung der 2006 von der VN-Generalversammlung verabschiedeten und 2016 überprüften Globalen Anti-Terror-Strategie weiterverfolgen.

6. Für Medien- und Meinungsfreiheit eintreten

- Die Bundesregierung setzt sich weltweit für Meinungsfreiheit, freie Meinungsäußerung und Zugang zu Information als unveräußerliche Menschenrechte und wesentliches Fundament einer freiheitlichen und demokratischen Gesellschaft ein und wird Verletzungen dieser Freiheiten kritisch aufgreifen. Hierzu gehört auch die Verteidigung eines freien und offen zugänglichen Internets, insbesondere angesichts der Zunahme von Zensur und Überwachung in autoritären Regimen. Sie wird weltweit gegen die Verfolgung von Journalistinnen und Journalisten und die Unterdrückung Oppositioneller eintreten. Eine besondere Bedeutung kommt der Unterstützung und dem Schutz von unabhängigen Medien und Medienmachern zu, die durch ihre Arbeit Missstände aufzeigen und gesellschaftliche Diskussionen befördern. Auch die Schaffung des Amtes einer/eines VN-Sonderbeauftragten für den Schutz von Journalistinnen und Journalisten kann hierzu ein wichtiger Beitrag sein und wird daher von der Bundesregierung grundsätzlich befürwortet. In den Menschenrechts-gremien der VN wird die Bundesregierung sich deutlich gegen eine Relativierung und Preisgabe der Presse- und Meinungsfreiheit positionieren. Sie wird weiter, gemeinsam mit den EU-Partnern, im Europarat und der OSZE Verletzungen der Meinungs- und Pressefreiheit sowie des Rechts auf Zugang zu Informationen aufgreifen. Sie wird sich außerdem für den freien Austausch von Ideen und Informationen und den Schutz vor Überwachung und vor Hassrede im digitalen Raum einsetzen.
- Die Bundesregierung wird auch im Rahmen der Entwicklungspolitik die Verbesserung der politischen und rechtlichen Rahmenbedingungen für Meinungsfreiheit on- und offline, Zugang zu Informationen für ärmere und benachteiligte Personengruppen, die Stärkung der Professionalität und wirtschaftlichen Nachhaltigkeit eines unabhängigen Mediensektors sowie die Qualifizierung von Journalisten und anderen

Medienschaffenden fördern. Im digitalen Zeitalter zählt dazu auch die Aus- und Weiterbildung von Journalistinnen und Journalisten in Online-Tools und Techniken sowie Kompetenzen zur sicheren digitalen Kommunikation. Die Bundesregierung wird ihre Partner beim öffentlichen Zugang zu Information als Voraussetzung für rechenschaftspflichtige und inklusive Institutionen unterstützen.

7. Für individuelle Religions- und Weltanschauungsfreiheit eintreten

- Die Bundesregierung wird weltweit für den Schutz des Rechts auf Religions- und Weltanschauungsfreiheit des Einzelnen und gegen religiöse Intoleranz und Diskriminierung aus Gründen der Religion oder der Weltanschauung eintreten, sowohl im Rahmen der bilateralen politischen Dialoge mit Drittstaaten als auch in multilateralen Foren wie den Vereinten Nationen, dem Europarat und der OSZE. Sie wird sich weiterhin aktiv für die Umsetzung der EU-Leitlinien zur Förderung und zum Schutz von Religions- und Weltanschauungsfreiheit einsetzen. Sie wird den vom VN-Menschenrechtsrat eingesetzten Sonderberichterstatter in seiner Arbeit unterstützen. Sie wird sich gegen Maßnahmen wenden, die das individuelle Recht auf Religions- und Weltanschauungsfreiheit einschränken und die Universalität dieses Menschenrechts infrage stellen.
- Die Bundesregierung wird auf diplomatischem Wege, bilateral und in gemeinsamer Aktion mit ihren EU-Partnern für Menschen eintreten, die aus Gründen ihrer Religion oder ihrer Weltanschauung unterdrückt, verfolgt oder bestraft werden oder sonstiger Gewalt ausgesetzt sind. Sie wird mit besonderer Aufmerksamkeit die Lage von Angehörigen religiöser Minderheiten weltweit verfolgen, darunter auch die Lage christlicher Minderheiten.

8. Rechtsstaatlichkeit in Krisensituationen und in fragilen Kontexten als einen wichtigen Beitrag zum Menschenrechtsschutz und zur Friedenssicherung fördern

- Die Bundesregierung wird weiter durch Maßnahmen der Rechtsstaatsförderung in Krisensituationen, im Nachgang bewaffneter Konflikte und in fragilen Kontexten zu Friedensförderung, Rechtssicherheit und Menschenrechtsschutz beitragen.
- Als außenpolitische Gestaltungs- und Querschnittsaufgabe wird die Bundesregierung Rechtsstaatsförderung sowohl im bilateralen als auch im multilateralen Rahmen realisieren und gemeinsam mit nationalen, europäischen und internationalen Partnern

unter anderem bei der Förderung des Aufbaus von tragfähigen Verwaltungsstrukturen, der Gesetzgebungsberatung der Korruptionsbekämpfung und der Schaffung von Strukturen der Übergangsjustiz kooperieren.

- Die Bundesregierung wird sich insbesondere auch für die justizielle Aufarbeitung von schwerstem im Verlauf eines Konflikts begangenen Unrechts einsetzen, ggf. unter Inanspruchnahme internationaler Strafjustiz, und die Verbesserung von Verfahren und Prozessen zu deren Dokumentation unterstützen.

9. Menschenrechte von Frauen und Mädchen stärken

- Die Bundesregierung wird sich auch in Zukunft dafür einsetzen, dass Frauen und Männer in tatsächlicher Gleichberechtigung miteinander leben und arbeiten. Sie wird die Teilhabe von Frauen in Arbeitswelt und Gesellschaft kontinuierlich verbessern.
- Die Bundesregierung wird sich weiterhin dafür einsetzen, die Lohn- und Einkommensunterschiede zwischen Frauen und Männern gezielt zu reduzieren. So wird sie intensiv die Umsetzung des Entgelttransparenzgesetzes in der Praxis begleiten, indem Sozialpartner, Arbeitgebende und Mitarbeitervertretungen bei der Anwendung der Instrumente des Gesetzes (Erfüllung des Auskunftsanspruchs, Durchführung betrieblicher Prüfverfahren, Erfüllung der Berichtspflichten) unterstützt werden. Gleichzeitig werden Beschäftigte über das Entgeltgleichheitsgebot und den Auskunftsanspruch gezielt informiert.
- Auf europäischer Ebene wird die Bundesregierung die Umsetzung des EU Aktionsplans 2017-2019 zur Bekämpfung des geschlechtsspezifischen Lohngefälles begleiten.
- Auf internationaler Ebene setzt sich die Bundesregierung als Mitglied der „Equal Pay International Coalition“ (EPIC) für mehr Lohngerechtigkeit für Frauen weltweit ein.
- In Umsetzung des Koalitionsvertrags wird die Bundesregierung ein Aktionsprogramm gegen Gewalt an Frauen auflegen.
- Mit dem Ziel der Weiterentwicklung, des Ausbaus und der Absicherung der Arbeit von Frauenhäusern und ambulanten Hilfs- und Betreuungseinrichtungen, wird die Bundesregierung einen Runden Tisch einberufen, an dem Bund, Länder und Kommunen über sinnvolle und notwendige Maßnahmen beraten.
- Die Bundesregierung wird Unternehmen dabei unterstützen, die Bestimmungen des Gesetzes für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst umzusetzen. Das Programm „Zielsicher – Mehr Frauen in Führung“ wird Unternehmen bei der Entwicklung und Umsetzung innovativer Ansätze und Instrumente für mehr Frauen in Führungspositionen weiter unterstützen und beraten.

- Die Bundesregierung wird sich weiter gemeinsam mit Institutionen, Unternehmen, Verbänden und anderen Organisationen, die sich mit Berufs- und Studienwahlbegleitung befassen, für eine klischeefreie Berufs- und Studienwahl einsetzen, die frei ist von geschlechterstereotypen Einschränkungen, und dabei Maßnahmen wie den „Girls’Day“, den „Boys’Day“ und „Komm mach MINT“ einbinden. Sie wird das vom Europäischen Sozialfonds geförderte Modellprogramm „Quereinstieg – Männer und Frauen in Kitas“ fortsetzen, das Ausbildungsgänge bereitstellt, die unter anderem darauf abzielen, den Männeranteil in diesem Berufsfeld weiter zu erhöhen und durch Vergütung und Sozialversicherungspflicht den Quereinstieg in diesen Beruf zu ermöglichen.
- Die Bundesregierung wird mit Aktionsprogrammen wie „Perspektive Wiedereinstieg“ oder „Regionale Bündnisse für Chancengleichheit“ Frauen unterstützen, die nach längerer Familienphase wieder zurück in den Arbeitsmarkt finden wollen, und Arbeitgeber für das Potenzial der Wiedereinsteigerinnen und eine chancengleiche Personalpolitik sensibilisieren.
- Die Bundesregierung wird im laufenden 9. Staatenberichtsverfahrens Deutschlands zur Umsetzung der VN-Frauenrechtskonvention bis zur Berichtsabgabe im Jahr 2021 weiterhin eng mit der Zivilgesellschaft zusammenarbeiten und den Dialog zu den im März 2017 an Deutschland gerichteten Handlungsempfehlungen fortsetzen und weiter intensivieren. Die Bundesregierung wird im Rahmen des VN-Prozesses zum 25jährigen Jubiläum der Verabschiedung der Pekinger Aktionsplattform bei der vierten Weltfrauenkonferenz in Peking über deren Umsetzung berichten und das Jubiläum hochrangig begleiten.
- Die Bundesregierung wird UN Women mit einem verlässlichen Beitrag zum Kernhaushalt unterstützen und das UN Women Nationale Komitee Deutschland e.V. weiter fördern, um eine stärkere Vernetzung der Arbeit zu Gleichstellung und Chancengleichheit der Geschlechter in Deutschland mit der internationalen Arbeit von UN Women zu Geschlechtergerechtigkeit und Frauenförderung zu ermöglichen.
- Die Bundesregierung wird ein Projekt zum Aufbau eines „Bundes-Netzwerks für Frauenbeauftragte in Einrichtungen“ fördern, um Frauenbeauftragte in Einrichtungen, ihre Unterstützerinnen und die Trainerinnen für Frauenbeauftragte besser zu vernetzen.
- Die Bundesregierung wird gemeinsam mit Trägern der Schwangerschaftsberatung und in Kooperation mit der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung spezielle Angebote für die Beratung zu Sexualaufklärung und Familienplanung für Menschen mit Behinderungen entwickeln, unter Berücksichtigung der Belange von Menschen mit Lernschwierigkeiten.
- Die Bundesregierung setzt ihre enge Zusammenarbeit mit den Ländern zur Weiterentwicklung der bestehenden Unterstützungsangebote für gewaltbetroffene Frauen und deren Kinder fort. Ein gemeinsames Ziel ist es, Lücken des Hilfesystems zu

schließen und Schwachstellen in den Sozialgesetzen aufzuarbeiten. In einem gemeinsamen Modellprojekt zur Bedarfsanalyse und -planung sollen Instrumente und Ansätze für eine den unterschiedlichen regionalen Rahmenbedingungen angepasste Bedarfsanalyse erprobt werden.

- Erste Bausteine eines Monitoring-Konzeptes zur regelmäßigen Erhebung und Abbildung von Ausmaß, Formen und Folgen von Gewalt gegen Frauen und Männer – wie z. B. die Analyse von Gewaltstraftaten in Paarbeziehungen auf Basis der neueren Daten der polizeilichen Kriminalstatistik – sowie zur Überprüfung der Wirkung der Anti-Gewalt-Politik in Bund und Ländern sollen umgesetzt werden.
- Die Bundesregierung unterstützt weiterhin Maßnahmen zur Thematik „Digitale Gewalt“, welche die Qualifizierung des Frauenunterstützungssystems fördern.
- Die Bundesregierung wird die Bundesländer bei der Umsetzung des Gesetzes zur Regulierung des Prostitutionsgewerbes sowie zum Schutz von in der Prostitution tätigen Personen (Prostituiertenschutzgesetz) begleiten. Eine umfassende Evaluation der Wirkung des Gesetzes ist fünf Jahre nach Inkrafttreten geplant, ein Zwischenbericht soll zwei Jahre nach Inkrafttreten vorliegen.
- Der Schutz alleinreisender geflüchteter Frauen ist der Bundesregierung ein wichtiges Anliegen. Diese Frauen sind in besonderem Maße auf eine eigenständige Existenzsicherung angewiesen, auch als Schutz vor (sexualisierter) Gewalt. Mit Hilfe eines Modellprojektes, das auf die besonderen Bedarfe alleinreisender Frauen zugeschnitten ist, soll die frühzeitige Integration in Arbeitsmarkt und Gesellschaft erprobt werden.
- Im Rahmen des Entwicklungspolitischen Aktionsplans zur Gleichberechtigung der Geschlechter (2016 bis 2020) wird die Bundesregierung ihr Engagement zur Förderung der Gleichberechtigung der Geschlechter und zur Durchsetzung von Frauenrechten in der Entwicklungszusammenarbeit verstärken. Dazu verfolgt sie einen dreigleisigen Ansatz aus Empowerment, Gender Mainstreaming und der Verankerung der Themen im hochrangigen bi- und multilateralen entwicklungspolitischen Dialog und in der Politikberatung.
- Die Bundesregierung wird ihr Mandat in der VN-Frauenrechtskommission und anderen internationalen Foren nutzen, um für gleichstellungspolitische Themen und Frauenrechte zu werben, internationale Normfindung zu unterstützen und sich für die Durchsetzung von Frauenrechten einzusetzen. Dazu gehört der Einsatz für Anerkennung der sexuellen und reproduktiven Rechte.
- Die Bundesregierung wird die Umsetzung des EU Gender Action Plan 2016 – 2020 begleiten und unterstützen.
- Die Bundesregierung wird Drittstaaten beim Schutz vor Diskriminierung und Menschenrechtsverletzungen an Frauen und Mädchen unterstützen und gezielt Institutionen zum Schutz und zur Stärkung der Rechte von Frauen fördern. Sie wird

bilateral und international ihr Augenmerk, z. B. im Rahmen der Staatenüberprüfung vor dem VN-Menschenrechtsrat, auf die Förderung, Achtung und Umsetzung der Frauenrechte legen.

- Die Bundesregierung wird regionale und internationale Bemühungen zur Beendigung der weiblichen Genitalverstümmelung (female genital mutilation – FGM) und anderer menschenrechtsverletzender traditioneller Praktiken unterstützen. Sie wird betroffene Staaten systematisch nach deren Maßnahmen und Gesetzgebung befragen, den Dialog bilateral, in entwicklungspolitischen Formaten und im Rahmen der Universellen Staatenüberprüfung des VN-Menschenrechtsrats suchen und Initiativen zur Überwindung von FGM unterstützen. In der Entwicklungszusammenarbeit mit FGM-Prävalenzländern wird das rechtliche und politische Engagement der Partnerregierung zur Überwindung von FGM ein zentraler Indikator für die Qualität der jeweiligen Regierungsführung sein. Zudem wird die Bundesregierung in ausgewählten Hochprävalenzländern ihre Förderung von Initiativen zur Überwindung von FGM fortsetzen.

Die Bundesregierung wird im Rahmen eines Studienprojekts erstmals Daten über Frauen und Mädchen, die in Deutschland leben und von Genitalverstümmelung betroffen oder bedroht sind, erheben. Im Rahmen der Studie werden unter anderem qualitative Befragungen vorgenommen, mit denen ermittelt werden soll, mit welchen Maßnahmen weibliche Genitalverstümmelung in den betroffenen Gemeinschaften überwunden werden kann.

10. Die Agenda Frauen, Frieden, Sicherheit weiter fördern

- Die Bundesregierung misst der Stärkung der Rolle von Frauen in der Friedens- und Sicherheitspolitik und der Stärkung und Umsetzung der Sicherheitsratsresolution 1325 und der Folgeresolutionen zu Frauen, Frieden, Sicherheit große Bedeutung bei. Ziel ist, eine Geschlechterperspektive systematisch in alle Phasen und alle Ebenen der Friedens- und Sicherheitspolitik zu integrieren. Zudem will die Bundesregierung die Mitwirkung von Frauen bei der Prävention und Beilegung von Konflikten, bei Stabilisierung, Friedensbildung und Wiederaufbau und bei der Nachsorge und Friedenskonsolidierung stärken. Gleichzeitig werden die Interessen von Frauen und Mädchen bei entwicklungs-, friedens- und sicherheitspolitischen Maßnahmen analysiert und berücksichtigt. Zudem wird die Bundesregierung den Schutz vor sexualisierter und geschlechtsspezifischer Gewalt auf nationaler und internationaler Ebene verbessern und der Straflosigkeit von Tätern entgegenwirken.
- Die Bundesregierung wird ihr Mandat im Sicherheitsrat der Vereinten Nationen als nichtständiges Mitglied 2019/20 auch in Bezug auf die Beteiligung von Frauen an Friedens- und Sicherheitsprozessen sowie den Schutz von Frauen und Mädchen,

ebenso wie von Jungen und Männern, vor sexueller Gewalt in Konflikten nutzen und hat den Einsatz für die Umsetzung und Fortentwicklung der Sicherheitsratsresolution 1325 zu einer ihrer Prioritäten ihrer Mitgliedschaft erklärt. In der Vorbereitung des bevorstehenden zwanzigjährigen Jubiläums der Sicherheitsratsresolution 1325 im Jahr 2020 wird die Bundesregierung als Mitglied im Sicherheitsrat eine führende Position einnehmen. Sie unterstützt auch die Sonderberichterstatterin des Generalsekretärs zu sexueller Gewalt in Konflikten und setzt sich für die Stärkung ihres Mandats ein.

- Die Bundesregierung wird den zweiten Aktionsplan zur Umsetzung von Resolution 1325 zu Frauen, Frieden, Sicherheit des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen für den Zeitraum 2017 bis 2020 in engem Kontakt mit der Zivilgesellschaft umsetzen und Maßnahmen zur Erreichung der oben genannten Ziele setzen. Sie wird unter Beteiligung der Zivilgesellschaft einen Nachfolge-Aktionsplan ausarbeiten.
- Die Bundesregierung wird neue Leitlinien für ihr Krisenengagement und die Friedensförderung als Nachfolgedokument zum Aktionsplan zivile Krisenprävention beschließen. In diesen Leitlinien wird sie darstellen, wie sie den Schutz und die Förderung von Menschenrechten, die Wahrung internationaler Schutzstandards wie „Do No Harm“ und die Umsetzung des Aktionsplans zur Resolution 1325 noch besser in den ressortgemeinsamen Ansatz zur politischen Bearbeitung von Krisen und Konflikten integrieren wird.

11. Kinderrechte stärken

- Die Bundesregierung wird bei allen Maßnahmen, die Kinder und Jugendliche betreffen, ihr Wohl und ihre Interessen vorrangig berücksichtigen und die Partizipation von Kindern und Jugendlichen verstärkt fördern. Im Koalitionsvertrag für die 19. Legislaturperiode wurde eine Einigung über die ausdrückliche Verankerung von Kinderrechten im Grundgesetz durch Schaffung eines Kindergrundrechts erzielt. Es wurde zudem vereinbart, dass eine neue Bund-Länder-Arbeitsgruppe hierzu einen Vorschlag bis spätestens Ende 2019 vorlegen soll. Entsprechend dieser Verpflichtung arbeitet die Bundesregierung in einem konstruktiven Diskussionsprozess möglichst zügig einen profunden Vorschlag aus.
- Die Bundesregierung wird die unabhängige Überwachung der Umsetzung der Kinderrechtskonvention durch die Monitoringstelle für die Umsetzung der VN-Kinderrechtskonvention beim Deutschen Institut für Menschenrechte weiterhin gewährleisten.
- Die Bundesregierung setzt sich für eine wirksame Prävention und Intervention sowie gute Hilfen für von sexualisierter Gewalt in Kindheit und Jugend betroffenen Menschen ein und entwickelt weiterführende Maßnahmen insbesondere in den folgenden Bereichen:

- Verbesserungen im Strafrecht und in der Strafverfolgung,
 - Schutz und Begleitung von Kindern und Jugendlichen im Strafverfahren,
 - Verwirklichung des Rechts auf Schutz vor sexueller Gewalt,
 - Verbesserte Hilfen und Therapien für Betroffene,
 - Bekämpfung von Persönlichkeitsverletzungen in den digitalen Medien.
-
- Die Bundesregierung wird nach Maßgabe des Koalitionsvertrages die aus den Sozialen Medien erwachsenden maßgeblichen Nutzungsrisiken auch bei der anstehenden Modernisierung der Vorschriften zum Kinder- und Jugendmedienschutz im Jugendschutzgesetz berücksichtigen.
 - Das Bundeskabinett hat am 12. Dezember 2018 die dauerhaften Einsetzung des Amtes der/des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM) und eines Betroffenenrates sowie die Verlängerung der Arbeit einer Unabhängigen Aufarbeitungskommission beschlossen. Damit schafft die Bundesregierung wichtige Strukturen, die auf Bundesebene ein starkes, dauerhaftes Engagement gegen sexualisierte Gewalt und Ausbeutung sicherstellen.
 - Auf internationaler Ebene wird die Bundesregierung die Arbeit des Kinderhilfswerks der Vereinten Nationen (UNICEF) politisch und finanziell weiter unterstützen.
 - Die Bundesregierung wird sich im Rahmen ihrer entwicklungspolitischen Zusammenarbeit für die Umsetzung von Schutz-, Förderungs- und Beteiligungsrechten von Kindern und Jugendlichen einsetzen und einen Aktionsplan zu Kinder- und Jugendrechten in der staatlichen Entwicklungszusammenarbeit verabschieden. Dabei wird sie Kinder- und Jugendrechte als Querschnittsthema in den Vorhaben aller Sektoren in Partnerländern systematischer berücksichtigen und integrieren und zugleich Vorhaben, die gezielt Kinder und Jugendliche in ihren Rechten stärken, fördern.
 - Die Bundesregierung wird die VN-Sonderbeauftragte für Gewalt gegen Kinder und die VN-Sonderbeauftragte für Kinder und bewaffnete Konflikte, einschließlich des vom VN-Sicherheitsrat entwickelten Mechanismus zum Schutz von Kindern in bewaffneten Konflikten („Children and Armed Conflict“ – CAAC), weiter politisch unterstützen und Projekte der Zivilgesellschaft zu diesen Themen fördern. Dazu gehört auch die Verurteilung der Konfliktparteien, die schwere Verletzungen begehen. Die Bundesregierung wird den Mechanismus der Vereinten Nationen zur Beobachtung dieser Verletzungen weiter stärken.
 - Die Bundesregierung wird sich weiterhin für die erhöhte Akzeptanz von umfassender Sexualerziehung für Kinder und Jugendliche in den Gremien der Vereinten Nationen einsetzen.

12. Für Rechte von Migrantinnen und Migranten, Asylsuchenden und Flüchtlingen eintreten

- Die Bundesregierung wird ihr großes Engagement im Flüchtlingskontext fortsetzen. Die völkerrechtlich bindenden Vorgaben aus der Genfer Flüchtlingskonvention, den VN-Menschenrechtskonventionen und der Europäischen Menschenrechtskonvention sowie insbesondere aus dem Unionsrecht (Gemeinsames Europäisches Asylsystem) sind Bestandteil der nationalen Rechtsordnung und die Bundesregierung wird auch weiterhin die Vereinbarkeit aller Maßnahmen mit diesem Rechtsrahmen prüfen und sich für dessen Beachtung auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene einsetzen.
- Als Ergebnis des Hochrangigen Treffens zu Flucht und Migration in New York am 19. September 2016 hat sich die Staatengemeinschaft im Dezember 2018 auf einen sogenannten „Global Compact“ zu Flüchtlingen und einen „Global Compact“ für eine sichere, geordnete und reguläre Migration geeinigt, die eine gerechtere internationale Verantwortungsteilung gewährleisten sollen. Die Bundesregierung war an beiden Prozessen aktiv beteiligt und wird sich weiterhin für die Achtung, den Schutz und die Gewährleistung der Rechte von Flüchtlingen und Migrantinnen und Migranten sowie für einen menschenwürdigen Umgang mit Flüchtlingen und Migrantinnen und Migranten auf globaler Ebene einsetzen.
- Die Bundesregierung wird sich im Rahmen ihrer Integrationspolitik weiterhin für die Chancengleichheit und Teilhabe von Menschen mit Migrationshintergrund am gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Leben in Deutschland einsetzen.
- Ergänzend zu den gesetzlichen Integrationsangeboten und dem Integrationskurs setzt die Bundesregierung die Förderung der Migrationsberatung für erwachsene Zuwanderer sowie der gemeinwesenorientierten Projekte, unterteilt in Jugend- und altersunabhängige Projekte fort.
- Die Bundesregierung wird sich weiterhin für die Integration junger Menschen mit Migrationshintergrund in Ausbildung und Arbeitsmarkt einsetzen und durch Arbeitsmarktinstrumente der Regelsysteme SGB II und SGB III, Arbeitsmarktprogramme sowie Jugendmigrationsdienste unterstützen.
- Die Bundesregierung wird den Schutz von Frauen und Kindern in Flüchtlingsunterkünften weiterhin stärken und wird dazu ihre gemeinsam mit UNICEF und Partnern der Zivilgesellschaft durchgeführte Initiative fortsetzen. Die Bundesregierung prüft gemeinsam mit den Ländern den Bedarf für eine bundesgesetzliche Regelung zum Schutz von Frauen und Kindern in Flüchtlingsunterkünften.
- Die Bundesregierung wird weiterhin Angebote zur Gewaltprävention und zum „Empowerment“ von geflüchteten Frauen und anderen besonders schutzbedürftigen Personen, zur Unterstützung der gesellschaftlichen und politischen Teilhabe von Flüchtlingen sowie zur Stärkung und Ausweitung des ehrenamtlichen Engagements

von Bürgerinnen und Bürgern mit und ohne Migrationshintergrund inklusive Flüchtlingen unterstützen und somit zur Verbesserung des Zusammenlebens vor Ort beitragen.

- Die Bundesregierung wird die besonders vulnerable Gruppe der schwangeren geflüchteten Frauen durch das Projekt „Schwangerschaft und Flucht“ unterstützen, das einen niedrigschwelligen Zugang zu den Schwangerschaftsberatungen und in das deutsche Unterstützungssystem ermöglichen soll.
- Der Anteil von Menschen mit Migrationshintergrund im öffentlichen Dienst soll weiter erhöht werden, um auch in Zukunft die Leistungsfähigkeit des öffentlichen Dienstes mit qualifizierten Nachwuchskräften aus allen gesellschaftlichen Bereichen zu erhalten.
- Die Bundesregierung wird die im Laufe der vergangenen Jahre erzielten Verbesserungen des Asylverfahrens weiter konsolidieren. Abhängig von den Zugangszahlen wird die Bundesregierung die Maßnahmen zur Ordnung, Steuerung und Begrenzung der Zuwanderung im Einklang mit dem Grundrecht auf Asyl und der Genfer Flüchtlingskonvention den Rahmenbedingungen weiter anpassen.
- Die Bundesregierung wird die Verhandlungen zum Gemeinsamen Europäischen Asylsystem weiterhin konstruktiv unterstützen mit dem Ziel, eine vernünftige Balance zwischen Rechten und Pflichten sowohl der Schutzsuchenden wie auch der Mitgliedstaaten herzustellen.
- Die Bundesregierung wird weiterhin für eine verantwortungsbewusste Flüchtlings- und Migrationspolitik der Europäischen Union eintreten, die neben einer internen Dimension auch eine nachhaltige externe Dimension aufweist. Sie wird sich für die Umsetzung hierfür wichtiger Maßnahmen, für die verstärkte Zusammenarbeit mit Herkunfts- und Transitstaaten, verbesserten Flüchtlingsschutz in der Region und die Bekämpfung von Schleusungskriminalität, Menschenhandel und organisierter Kriminalität einsetzen. Insbesondere Migrations-, Außen- und Entwicklungspolitik der Europäischen Union sollten dabei nach Auffassung der Bundesregierung noch mehr als bisher zu einem kohärenten Ansatz verbunden werden, mit dem auch den Ursachen von Flucht sowie irregulärer Migration entgegengewirkt werden kann und zugleich die positiven Wirkungen und Chancen geregelter Migration für die Herkunftsländer, die Zielländer und die Migranten selbst genutzt werden können.
- Die Bundesregierung wird ihrer humanitären Verantwortung auch durch das Engagement im Rahmen von Kontingentaufnahmen Schutzsuchender aus Drittstaaten weiterhin Rechnung tragen. Das seit dem Jahr 2012 in Kooperation mit dem Flüchtlingshilfswerk der Vereinten Nationen etablierte Resettlement-Programm wird dazu fortgeführt und kontinuierlich ausgebaut. Ferner wird Deutschland weiter für die Erhöhung und Einrichtung von Aufnahmekontingenten in anderen Mitgliedstaaten werben. Die Bundesregierung wird ihr Engagement im Flüchtlingskontext fortsetzen und Flüchtlinge als Rechtsinhaber stärken. Im Rahmen der entwicklungspolitischen

Zusammenarbeit wird ein besonderer Schwerpunkt auf der Förderung und Nutzung der Potenziale von Flüchtlingen vor Ort liegen. Die Förderung von Bildungs- und Beschäftigungschancen und Unternehmertum, besonders für junge Menschen, werden dabei im Fokus stehen, unter anderem auch durch die Nutzung digitaler Mittel, die den Zugang zu Bildung und Beschäftigung erleichtern können.

- Die Bundesregierung wird die Eigenverantwortung der Partnerländer in Fluchtsituationen einfordern und die Umsetzung der Menschenrechte und der guten Regierungsführung fördern, um so strukturellen Fluchtursachen entgegen zu wirken. Die Bundesregierung wird Aufnahme- und Transitländer bei der Stabilisierung der aufnehmenden Gemeinden und der Bereitstellung von Basisdienstleistungen unterstützen, um sie in die Lage zu versetzen, den zusätzlichen Herausforderungen von Fluchtbewegungen gerecht zu werden.
- Die Bundesregierung wird sich im Rahmen ihrer entwicklungspolitischen Zusammenarbeit für die verbesserte Berücksichtigung und Umsetzung von Schutz-, Förderungs- und Beteiligungsrechten von Menschen in Migrationssituationen unabhängig ihres rechtlichen Aufenthaltsstatus einsetzen. Sie wird ihre Rechte in der Entwicklungszusammenarbeit systematischer berücksichtigen und integrieren.
- Die Bundesregierung wird sich dafür einsetzen, dass die Rechte von Kindern und Jugendlichen im Kontext von Flucht und Migration gezielt gefördert und vor allem unbegleitete Minderjährige vor Gewalt und Ausbeutung geschützt werden. Sie wird Maßnahmen im Bereich Flucht und Fluchtursachenminderung kinderrechtlich orientieren und junge Menschen, als Akteure für den Wandel, als Hauptzielgruppe einbeziehen.
- Die Bundesregierung wird sich weiterhin dafür einsetzen, dass Flüchtlinge sowie die sie aufnehmenden Gemeinden in Herkunfts-, Aufnahme und Transitländern Schutz und Unterstützung erfahren, und wird in allen Phasen der Flucht humanitäre Hilfe leisten.
- Die Bundesregierung wird darüber hinaus im Rahmen der von ihr geförderten humanitären Hilfe – insbesondere der umfassenden humanitären Hilfsprogramme des UNHCR – ihr Engagement für eine verbesserte Berücksichtigung und Umsetzung der Rechte von Menschen in Fluchtsituationen fortsetzen.
- Die Bundesregierung wird sich auch weiterhin an den Beiträgen zur Bewältigung der Flucht- und Migrationsbewegungen im Mittelmeer beteiligen, die durch die Europäische Union im Rahmen von EUNAVFOR MED/Operation Sophia und die NATO im Rahmen der Aktivität in der Ägäis geleistet werden.

13. Gegen Menschenhandel kämpfen

- Das Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (AufenthG) ermöglicht bei Bereitschaft zur Kooperation im Strafverfahren in § 25 Abs. 4a die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis an Opfer von Menschenhandel. Dies gilt nun auch nach Beendigung des Verfahrens aus humanitären oder persönlichen Gründen. Die Bundesregierung wird weiter prüfen, wie sich die Neuregelung und der Schutz der Opfer von Menschenhandel nach dem AufenthG in der Praxis bewähren.
- Im Rahmen der Neuordnung des Rechts der Opferentschädigung sollen zukünftig alle Opfer von Menschenhandel Leistungsansprüche haben, die eine gesundheitliche Schädigung erlitten haben, auch diejenigen, die ausschließlich psychische Gewalt erlitten haben.
- Die Bundesregierung wird innerhalb der Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Bekämpfung von Menschenhandel zum Zweck der Arbeitsausbeutung (MH/A) konkrete Maßnahmen und Vorhaben zur Prävention und Bekämpfung von MH/A diskutieren und voranbringen. Diese Maßnahmen und Vorhaben beziehen sich insbesondere auf die Bereiche Beratung und Unterstützung von Betroffenen von MH/A, Prävention, Sensibilisierung und Öffentlichkeitsarbeit sowie auf die strafrechtliche Verfolgung von Menschenhandel, Zwangsarbeit und Ausbeutung und die Verbesserung der Datenlage.
- Die Bundesregierung plant, eine bundesweite Servicestelle gegen Menschenhandel zum Zweck der Arbeitsausbeutung einzurichten. Diese Servicestelle soll Expertise bündeln und den Aufbau und die stetige Weiterentwicklung regionaler Strukturen gegen Menschenhandel zum Zweck der Arbeitsausbeutung unterstützen. Regionale Akteure und Netzwerke in den Bundesländern sollen Serviceleistungen erhalten, um ihre Arbeit besonders effektiv gestalten zu können. Serviceleistungen sollen zum Beispiel Informationsmaterialien über rechtliche Grundlagen oder Schulungspakete, unter anderem zur Identifizierung von Betroffenen sein.
- Die Bundesregierung wird auch weiterhin mit der Zivilgesellschaft aktiv zusammenarbeiten, beispielsweise bei der Einbeziehung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Fachberatungsstellen für Menschenhandelsbetroffene bei Schulungen von Sonderbeauftragten für Opfer von Menschenhandel in den Außenstellen des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge. Das Thema Kinderhandel wird ebenfalls zukünftig in den Schulungen für die Sonderbeauftragten Berücksichtigung finden.
- Die Bundesregierung wird sich auch international konsequent für die Bekämpfung des Menschenhandels einsetzen und unter anderem das Mandat des VN-Sonderberichterstatters für Menschenhandel unterstützen. Sie wird das Thema auch auf der Tagesordnung des VN-Menschenrechtsrats halten und eine Resolution zur Bekämpfung des Menschenhandels einbringen.

- Die Bundesregierung wird die Empfehlungen, die die Sachverständigengruppe des Europarates zur Bekämpfung des Menschenhandels (GRETA) als Ergebnis ihres zweiten Evaluierungsverfahrens in Deutschland voraussichtlich Mitte 2019 vorlegen wird, sorgfältig prüfen und über die Umsetzung der als „dringend“ bezeichneten Empfehlungen bis Mitte 2020 ihren Bericht erstatten.
- Die Bundesregierung wird entsprechend des Auftrags aus dem Koalitionsvertrag, die Strukturen zur Bekämpfung des Menschenhandels und zur Unterstützung der Opfer zu stärken, den in der vergangenen Legislaturperiode begonnenen Konsultationsprozess zur Einrichtung einer unabhängigen Nationalen Berichterstattungsstelle sowie eines Koordinierungsmechanismus der Bundesregierung fortsetzen.

14. Diskriminierung aufgrund sexueller Orientierung und Geschlechtsidentität bekämpfen

- Die Bundesregierung wird sich gegen jegliche Benachteiligung aufgrund sexueller Orientierung und Geschlechtsidentität einsetzen. Auf bilateraler wie auf multilateraler Ebene wird sie deutlich gegen die Kriminalisierung von Homosexualität eintreten und sich auf internationaler Ebene für einen Fortschritt bei der Kodifizierung zum Schutz vor Diskriminierung aufgrund sexueller Orientierung und Geschlechtsidentität einsetzen. Dabei stimmt sie sich eng mit den Partnern in der im Juli 2016 in Montevideo gegründeten Equal Rights Alliance ab und bringt sich als Mitglied aktiv in die Core Group für LGBTI-Rechte in New York ein. Die Bundesregierung wird die Yogyakarta-Prinzipien über die Anwendung von Menschenrechten in Bezug auf sexuelle Orientierung und Geschlechtsidentität fördern und die Umsetzung der EU-Leitlinien zum Schutz der Rechte von Lesben, Schwulen, Bi-, Trans- und Intersexuellen unterstützen.
- Die Bundesregierung wird weiterhin Menschenrechtsprojekte fördern, die geeignet sind, bestehende Vorurteile und Diskriminierung und Hemmnisse bei der Anzeige von Straftaten aufgrund der sexuellen Orientierung oder Geschlechtsidentität abzubauen. Auf nationaler Ebene wird sie sich dafür einsetzen, Vertreter von Organisationen, die sich für von Hasskriminalität besonders betroffene Gruppen einsetzen, breiter mit den zuständigen Polizeien zu vernetzen. Durch die Aufnahme des Themenfeldes in den im Jahr 2017 veröffentlichten überarbeiteten Nationalen Aktionsplan gegen Rassismus wurden die Bemühungen der Bundesregierung zur Bekämpfung von Homo- und Transfeindlichkeit weiter konkretisiert und intensiviert.

15. Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und Antisemitismus bekämpfen

- Die Bundesregierung wird ihren intensiven Dialog mit der Zivilgesellschaft zur Bekämpfung von Rassismus fortsetzen und prüfen, zu welchen konkreten Inhalten und in welchem Format eine aktivere Zusammenarbeit unter Einbeziehung der besonderen Erfahrungen und Kenntnisse der Zivilgesellschaft möglich ist.
- Die Bundesregierung wird die weltweite Einhaltung der VN-Anti-Rassismus-Konvention (ICERD), die Umsetzung der Beschlüsse der Weltkonferenz gegen Rassismus von Durban (2001), die Arbeit der Europäischen Kommission gegen Rassismus und Intoleranz des Europarats (ECRI) sowie die OSZE-Bemühungen zur Bekämpfung von Rassismus, Antisemitismus und anderen Formen der Intoleranz fortgesetzt unterstützen und sich auf nationaler Ebene für eine bessere Verbreitung und ein besseres Verständnis des völkerrechtlichen Rechtsrahmens einsetzen.
- Die Bundesregierung wird sich weiterhin aktiv an der Kampagne des Europarats gegen Hassreden („No hate speech campaign“) beteiligen und im Rahmen des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ die „Neuen deutschen Medienmacher“ für die Umsetzung der Kampagne in Deutschland fördern.
- Die Extremismusprävention wird gebündelt und gestärkt. Dabei werden die Empfehlungen des NSU-Untersuchungsausschusses des Deutschen Bundestages berücksichtigt und der Auftrag des Koalitionsvertrages umgesetzt. Die Bundesregierung wird dazu auch weiterhin die im Juli 2016 beschlossene „Strategie der Bundesregierung zur Extremismusprävention und Demokratieförderung“ umsetzen.
- Die Bundesregierung wird das am 1. Januar 2015 lancierte Bundesprogramm „Demokratie leben! Aktiv gegen Rechtsextremismus, Gewalt und Menschenfeindlichkeit“ fortentwickeln. Dabei sollen ziviles Engagement und demokratisches Verhalten auf kommunaler, regionaler, auf Landes- und Bundesebene gefördert werden. Im Rahmen dieses Programms werden Vereine und Institutionen längerfristig gefördert, unter anderem soll es in jedem Bundesland Beratungsangebote für Opfer rechtsextremer und rassistischer Gewalt geben. Dabei werden auch modellhaft Maßnahmen gefördert, die die Handlungskompetenz von Institutionen und Bildungseinrichtungen sowie von individuell Betroffenen im Umgang mit rassistischer Diskriminierung stärken und die zur Bewusstseinsbildung für Rassismus als gesellschaftliches Problem sowie für dessen Auswirkung auf die Betroffenen beitragen. Weiterhin werden auch Modellprojekte gefördert, die vor allem im Rahmen von Frühprävention Multiplikatoren, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, zum Umgang mit Vorurteilen, Diskriminierung und Vielfalt befähigen.
- Die Bundesregierung hat sich im Rahmen des Ausschusses für die Richtlinien für das Straf- und Bußgeldverfahren (RiStBV) im November 2017 dafür eingesetzt, dass die Verpflichtung, bei bestimmten, schwerwiegenden politisch motivierten Straftaten (Tötungs-, Brandstiftungs-, Sprengstoffdelikte) die Akten nach Abschluss des

Strafverfahrens von der Länderjustiz an das Bundeskriminalamt (BKA) zur Auswertung zu übersenden, auf alle Fälle politisch motivierter Gewaltdelikte ausgeweitet wird. Damit wird das BKA in die Lage versetzt, zielgerichtet im Hinblick auf kriminalpräventive und politische Maßnahmen, Daten zu den Verfahrensausgängen im Bereich der politisch motivierten Gewaltkriminalität auszuwerten und zu analysieren. Es wurde vereinbart, über diese Änderungen im Umlaufverfahren zu beschließen. Der Beschluss steht noch aus.

- Ebenso wird die Bundesregierung die Empfehlungen zur Verbesserung im Bereich Aus- und Fortbildung weiterhin berücksichtigen, die vom VN-Ausschuss gegen jede Form von rassistischer Diskriminierung, der Europäischen Kommission gegen Rassismus und Intoleranz und den NSU-Untersuchungsausschuss ausgesprochen wurden. Der Bundesregierung ist die kontinuierliche Weiterentwicklung und Verbesserung des bereits bestehenden Aus- und Fortbildungsangebots der Polizeien von Bund und Ländern insbesondere zu den Themen Stärkung des Opferschutzes, interkulturelle Kompetenz, Sensibilisierung im Bereich Rechtsextremismus etc. ein wichtiges Anliegen. Zudem wird geprüft, in welchem Rahmen Fachvorträge unter Einbeziehung externer Sachverständiger – beispielsweise aus der Zivilgesellschaft – zu spezifischen Aspekten von Rassismus und Diskriminierung angeboten werden können, auch für die Bundesministerien.
- In Deutschland gibt es weiterhin Rassismus, rassistische Diskriminierung, Stereotype, Vorurteile und Gewalt. Eine vor dem Hintergrund einer polarisierenden Asyldebatte stark von Anfeindungen betroffene Gruppe sind asylsuchende Menschen. Sich diesen Phänomenen fortwährend entgegenzustellen ist eine gesamtstaatliche Aufgabe – auf nationaler wie auf internationaler Ebene. Die Bundesregierung wird antidemokratischem, rassistischem und nationalistischem Gedankengut entschieden begegnen. Die Empfehlungen der NSU-Untersuchungsausschüsse bleiben für die präventive Arbeit gegen Rechtsextremismus handlungsleitend.
- Die Bundesregierung wird zivilgesellschaftliches Engagement für Demokratie und gegen jede Form von Extremismus weiter stärken. Deshalb hat das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend das im Jahr 2015 gestartete Bundesprogramm „Demokratie leben!“ 2018 in einem ersten Schritt entfristet und damit sichergestellt, dass es über das Jahr 2019 hinaus fortgeführt wird.
- Die Bundesregierung verurteilt Rassismus und Diskriminierung in jeder Form. Sie hat im Juni 2017 den „Nationalen Aktionsplan gegen Rassismus“ verabschiedet. Er beinhaltet Positionen und Maßnahmen zum Umgang mit Ideologien der Ungleichwertigkeit und den darauf bezogenen Diskriminierungen. Die Bundesregierung wird die beschlossenen Maßnahmen umsetzen und dort, wo notwendig weiterentwickeln.

- Die Bundesregierung sieht die Aufarbeitung des Behördenhandelns im Zusammenhang mit dem NSU nicht als abgeschlossenen Prozess und wird die Arbeit und Erkenntnisse der sechs parlamentarischen Untersuchungsausschüsse auf Landesebene weiter beobachten und auswerten.

16. Die Rechte auf Wohnen, Nahrung, Gesundheit, Wasser und Sanitärversorgung fördern

- Die Bundesregierung wird die Bemühungen zur Umsetzung universaler menschenrechtlicher Standards für angemessenes Wohnen weiterführen, sowohl im VN-Menschenrechtsrat als auch in Umsetzung der Ergebnisse der Habitat-III-Konferenz. Sie wird die Arbeit der Sonderberichterstatterin des VN-Menschenrechtsrats weiter unterstützen. Ferner wird sie in der Entwicklungszusammenarbeit Initiativen und Programme unterstützen, die die Verwirklichung des Rechts auf angemessenes Wohnen zum Ziel haben.
- Die Bundesregierung wird sich weiter für die weltweite Umsetzung der Menschenrechte auf sicheres Trinkwasser und Sanitärversorgung einsetzen. Sie wird die Arbeit des thematischen Sonderberichterstatters des VN-Menschenrechtsrats unterstützen, den Menschenrechtsansatz im Wassersektor in der deutschen Entwicklungskooperation weiterentwickeln und für eine stärkere Berücksichtigung des Menschenrechtsansatzes in internationalen Foren und Prozessen Sorge tragen. Dabei wird sie darauf achten, dass neben dem Wassersektor insbesondere der Bereich der Sanitär- und Hygieneversorgung, gerade auch für Frauen und Mädchen, stärkere Beachtung findet.
- Die Bundesregierung wird für eine weltweite Verwirklichung des Rechts auf Nahrung die Zusammenarbeit von Regierungen, Unternehmen, Zivilgesellschaft, Wissenschaft und den Kleinbauern fördern. Mit der Sonderinitiative „EINEWELT ohne Hunger“ wird die Bundesregierung im Rahmen ihrer Entwicklungspolitik weiter gezielt Mittel zur Verfügung stellen, um konkrete Maßnahmen gegen Hunger und Mangelernährung zu fördern. Die Bundesregierung stellt insgesamt pro Jahr mindestens eine Milliarde Euro für Maßnahmen der ländlichen Entwicklung, Landwirtschaft und Ernährungs-sicherung in Entwicklungs- und Schwellenländern bereit. Im Rahmen der Umsetzung des „Global Nutrition for Growth Compact“ wird sie bis 2020 verstärkt Vorhaben unterstützen, die direkt zur verbesserten qualitativen Nahrungsmittelversorgung insbesondere von Kleinkindern und Müttern beitragen.
- Die Bundesregierung wird ihr Engagement für die Realisierung des Rechts auf Nahrung und sichere Landbesitz- und -nutzungsrechte insbesondere von marginalisierten Bevölkerungsgruppen fortsetzen. Hierbei wird sie anknüpfen an die Bilanz zu zehn Jahren „Freiwillige Leitlinien zum Recht auf Nahrung“, welche im Jahr 2014 auf der 41. Sitzung des Welternährungsausschusses gezogen wurden, an die Erarbeitung der „Prinzipien

für verantwortliche Investitionen in die Landwirtschaft und Nahrungsmittelsysteme“ sowie an die Umsetzung der „Freiwilligen Leitlinien zur verantwortungsvollen Verwaltung von Boden- und Landnutzungsrechten, Fischgründen und Wäldern“.

- Die Bundesregierung wird im Rahmen der entwicklungspolitischen Zusammenarbeit mit Kooperationsländern geschlechtersensible und kindgerechte Strategien zur Anpassung an den Klimawandel erarbeiten, um den Zugang der Betroffenen zu Nahrung, Wohnraum, Wasser, Land und Einkommensmöglichkeiten zu unterstützen.
- Die Bundesregierung wird die Umsetzung der allgemeinen Absicherung im Krankheitsfall und den Zugang zu bezahlbaren Gesundheitsdienstleistungen, die Voraussetzung für die Realisierung des Rechts auf Gesundheit sind, in ihrer Zusammenarbeit mit Partnerländern und der Weltgesundheitsorganisation weiter verfolgen.

17. Menschenrechte im Kontext von Handel und Wirtschaft stärken

- Die Bundesregierung hat einen Nationalen Aktionsplan Wirtschaft und Menschenrechte 2016-2020 (NAP) verabschiedet. Er dient der Umsetzung der VN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte. Die Bundesregierung setzt die Vielzahl von einzelnen Maßnahmen, die die staatliche Pflicht zum Menschenrechtsschutz im wirtschaftlichen Bereich und den Zugang zu Abhilfe und Wiedergutmachung verbessern, kontinuierlich um.
- Im NAP hat die Bundesregierung die Erwartung an alle Unternehmen verankert, die menschenrechtliche Sorgfaltspflicht in den weltweiten Geschäftstätigkeiten angemessen umzusetzen. Die Bundesregierung ermittelt mit einem Monitoring, inwieweit in Deutschland ansässige Unternehmen mit mehr als 500 Beschäftigten die Kernelemente menschenrechtlicher Sorgfaltspflicht gemäß den NAP-Vorgaben bis zum Jahr 2020 umsetzen. Die Erkenntnisse aus dem NAP-Monitoring werden auch eine Grundlage für die Entscheidung über die Ausgestaltung von Folgemaßnahmen zu diesem NAP sein.
- Die Bundesregierung konsolidiert und erweitert die vielfältigen Unterstützungsangebote für Unternehmen im In- und Ausland in Bezug auf die menschenrechtliche Sorgfaltspflicht. Dazu gehört eine Studie der Bundesregierung, welche besonders relevante Risikobranchen und -regionen in den Lieferketten der deutschen Wirtschaft identifiziert.
- Die Bundesregierung gestaltet aktiv die internationale Politik zur menschenrechtlichen Verantwortung von Unternehmen mit. Sie engagiert sich zu diesem Zweck unter anderem in den Vereinten Nationen, auf EU-Ebene, bei den G7/G20, bei der OECD, im Europarat, in Dialogforen wie dem VN Global Compact und dem Deutschen Global Compact Netzwerk (DGCN) oder auch im Rahmen ihrer Entwicklungszusammenarbeit. Die Bundesregierung setzt sich dafür ein, dass Aktivitäten der Europäischen

Kommission im Zusammenhang mit der Umsetzung der Agenda 2030 sowie zu nachhaltigen Finanzen so ausgestaltet werden, dass sie verantwortungsvolle Unternehmensführung, nachhaltiges globales Lieferkettenmanagement und die Umsetzung menschenrechtlicher Sorgfalt stärken und einheitliche Wettbewerbsbedingungen für Unternehmen in der EU fördern. Wesentliche Ziele sind die EU-weite kohärente, ambitionierte Umsetzung der VN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen sowie weitere kohärente Maßnahmen auf EU-Ebene zur Umsetzung der G7- und G20- Abschlusserklärungen im Bereich Verantwortung in globalen Lieferketten.

- Die Bundesregierung wird ihre Bemühungen fortsetzen, in bilateralen Treffen und multilateralen Foren globale Standards im Hinblick auf Menschenrechte auch für Nicht-OECD-Staaten bei der Vergabe von staatlich unterstützten Exportkrediten durchzusetzen.
- Deutschland unterstützt die Praxis der EU, den Schutz von Menschenrechten explizit mit seinen Partnern zu vereinbaren. Zudem unterstützt Deutschland die Praxis der EU, in umfassenden Freihandelsabkommen über Nachhaltigkeitskapitel hohe Arbeits-, Sozial- und Umweltstandards abzusichern.
- Die Bundesregierung befürwortet und unterstützt die Weiterentwicklung des Instrumentariums menschenrechtlicher Folgeabschätzungen für Handels- und Investitionsabkommen vor Verhandlungsbeginn und während der Verhandlungen, ebenso wie die ex-post Überprüfung.
- Die Bundesregierung setzt ihren Einsatz für die Einhaltung von Arbeits-, Sozial- und Umweltstandards in globalen Lieferketten durch branchenspezifische Multi-Akteurs-Partnerschaften sowie durch ihre aktive Unterstützung relevanter internationaler Instrumente und Prozesse (G7, G20, OECD, ILO, VN) fort. Im Bündnis für nachhaltige Textilien bleibt die Einhaltung von Arbeits- und Sozialstandards inklusive existenzsichernder Löhne eines der Schwerpunktthemen der Bundesregierung. In diesem Kontext spielt auch die Bekämpfung der schlimmsten Formen von Kinderarbeit in globalen Lieferketten eine zentrale Rolle. Das von BMEL und BMZ gemeinsam mit der Wirtschaft und der Zivilgesellschaft gegründete „Forum Nachhaltiger Kakao“ setzt sich für verbesserte Lebensbedingungen für Kakaobauern und eine nachhaltige Kakaoproduktion ein. Dabei wird ein besonderer Fokus auf die Abschaffung von missbräuchlicher Kinderarbeit gelegt. Diese Ziele werden durch das von BMEL, BMZ, den Mitgliedern des Forums Nachhaltiger Kakao e. V. und der ivoirischen Regierung (Conseil du Café-Cacao) getragene Projekt „Pro Planteurs“ unterstützt.
- Die Bundesregierung unterstützt die Aktivitäten und Initiativen der Europäischen Kommission zur Eindämmung der Konfliktfinanzierung aus Rohstoffgeschäften. Sie schafft die Strukturen für eine wirksame nationale Umsetzung der EU-Verordnung 2017/821 zu Sorgfaltspflichten in der Lieferkette für Unionseinführer von Zinn, Tantal, Wolfram und Gold aus Konflikt- und Hochrisikogebieten.

18. Das Recht auf Bildung fördern

- Die Bundesregierung hält an ihrem Ziel fest, gemeinsam mit den Ländern den Zugang zu kulturellen Angeboten unabhängig von finanzieller Lage und sozialer Herkunft zu erleichtern und die Aktivitäten im Bereich der kulturellen Bildung zu verstärken.
- Die Bundesregierung wird sich im Rahmen der humanitären Hilfe auch für die Gewährleistung von Bildung für von Konflikten betroffene Kinder und Jugendliche einsetzen.
- Auch die deutsche Entwicklungszusammenarbeit wird weiterhin einen Schwerpunkt auf die Unterstützung von Flüchtlingen legen und in den Hauptaufnahmeländern von Flüchtlingen Schulausbildung für Kinder und Ausbildung für Jugendliche fördern.
- Der chancengerechte Zugang zu Bildung ist ein Kernanliegen der deutschen Entwicklungszusammenarbeit. Hierbei engagiert sich die Bundesregierung insbesondere in den Bereichen Grundbildung, berufliche Bildung und Hochschulbildung. Um Chancengerechtigkeit zu verbessern, setzt sich die Bundesregierung für inklusiv gestaltete Bildungssysteme ein und fördert gezielt die Bildungschancen von Mädchen und Frauen.
- Zudem werden die Potenziale digitaler Technologien verstärkt genutzt, um die globalen Bildungsziele zu erreichen und den chancengerechten Zugang zu qualitativ hochwertiger Bildung insbesondere für benachteiligte Gruppen zu verbessern. Die deutsche Entwicklungszusammenarbeit wird dies in den kommenden Jahren konsequent in ihren Schwerpunktbereichen Grundbildung, Berufliche Bildung und Hochschulbildung ebenso wie bei der Unterstützung von Flüchtlingen und ihren Aufnahmeländern berücksichtigen.
- Die Bundesregierung wird auch weiterhin die „Deutsche Akademische Flüchtlingsinitiative Albert Einstein“ (DAFI) beim Flüchtlingshilfswerk der Vereinten Nationen (UNHCR) fördern, die anerkannten Flüchtlingen ein Hochschulstudium in ihrem Erstaufnahmeland ermöglicht. Dabei werden neben syrischen Flüchtlingen in der Türkei, Jordanien und Libanon vor allem auch afrikanische und afghanische Flüchtlinge unterstützt.
- Über die Philipp Schwartz-Initiative wird die Bundesregierung von Krieg und Verfolgung bedrohten Wissenschaftlern die Möglichkeit bieten, ihre Forschungstätigkeit an deutschen Universitäten und Forschungseinrichtungen für die Dauer von zwei Jahren fortzusetzen.

19. Rechte von Menschen mit Behinderungen stärken

- Mit dem unter breiter Beteiligung von Menschen mit Behinderungen weiterentwickelten Nationalen Aktionsplan zur VN-Behindertenrechtskonvention (NAP 2.0) setzt die Bundesregierung ihren Weg zur Verwirklichung der Rechte von Menschen mit Behinderungen konsequent fort.
- Mittlerweile sind bereits 96 Prozent aller Maßnahmen in den 13 Handlungsfeldern des NAP 2.0 gestartet, erfolgreich abgeschlossen oder umgesetzt.
- Die Bundesregierung wird den NAP 2.0 gemäß dem Koalitionsvertrag für die 19. Legislaturperiode zum Schwerpunkt „Digitalisierung und Inklusion“ fortschreiben.
- Getreu dem Motto „Nichts über uns, ohne uns“ wird die Bundesregierung mit Menschen mit Behinderungen in den Dialog über die Werte, Regeln und Notwendigkeiten der Digitalisierung treten. Der Auftakt waren die Inklusionstage 2018 am 19. und 20. November unter dem Motto „inklusiv.digital“ im bcc Berlin.
- Die Bundesregierung hat die „Initiative SozialraumInklusiv“ (ISI) gestartet. Die Bedeutung der Landkreise, Städte und Gemeinden für die Gestaltung eines inklusiven Gemeinwesens soll betont werden. Aus diesem Grund wird die Bundesregierung vor allem kommunale und zivilgesellschaftliche Akteure auf jährlich zwei Mal stattfindenden Regionalkonferenzen, durchgeführt von der Bundesfachstelle Barrierefreiheit, zusammenbringen.
- Mit dem im Jahr 2016 verabschiedeten Bundesteilhabegesetz wird die Eingliederungshilfe für Menschen mit wesentlichen Behinderungen aus dem „Fürsorgesystem“ der Sozialhilfe herausgelöst und als ein modernes Teilhaberecht in das Neunte Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) integriert. Die Leistungen der Eingliederungshilfe orientieren sich ab dem Jahr 2020 nicht mehr an bestimmten Wohnformen, sondern ausschließlich am individuellen Bedarf. Das Wunsch- und Wahlrecht der Betroffenen wird gestärkt. Zudem werden bei der Heranziehung von Einkommen und Vermögen erhebliche Verbesserungen umgesetzt. Bei den Aktivitäten der Bundesregierung zur Verbesserung der beruflichen Teilhabe bleibt ein Schwerpunkt die verstärkte Sensibilisierung der Unternehmen für das Arbeitskräftepotenzial und die Leistungsfähigkeit von Menschen mit Behinderungen. Die bereits auf den Weg gebrachten Aktivitäten werden fortgeführt. Ergänzend dazu ist eine weitere Initiative mit den maßgeblichen Arbeitsmarktakteuren wie insbesondere der Bundesagentur für Arbeit und den Sozialpartnern beabsichtigt. Die neue Initiative ist konkret an die rund 41.000 Arbeitgeber adressiert, die trotz Beschäftigungspflicht keinen einzigen schwerbehinderten Menschen ausbilden oder beschäftigen. Diese Betriebe sollen gezielt angesprochen und mit Beratungs- und Vermittlungsangeboten für die Beschäftigung von schwerbehinderten Menschen gewonnen werden.

- Die Bundesregierung wird im Rahmen des Förderprogramms „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“ die Schaffung zusätzlicher Arbeitsplätze in bestehenden oder neuen Integrationsunternehmen nach § 132 SGB IX in den kommenden Jahren mit insgesamt 150 Mio. Euro aus Mitteln des Ausgleichsfonds fördern.
- Im Rahmen von „Beraten und Stärken“ werden spezialisierte Fachstellen Kinderschutzkonzepte nachhaltig in Einrichtungen der Behindertenhilfe verankern.
- Die Bundesregierung setzt sich auch in den kommenden Jahren im Rahmen ihrer Zuständigkeit dafür ein, das Bewusstsein für das Thema Inklusion in den obersten Bundesbehörden durch die Entwicklung von Aktionsplänen zu stärken. Zugleich unterstützt sie die Durchführung von Veranstaltungen und Fortbildungen für verschiedene Zielgruppen (z. B. Verwaltung, Richterschaft) zu unterschiedlichen Inklusionsthemen.
- Die Bundesregierung hat im September 2018 den Bericht zur Umsetzung der Agenda „Gemeinsam für Menschen mit Demenz“ (2014 bis 2018) vorgelegt. Auf dieser Basis wird in einem nachfolgenden Prozess bis Ende 2019 ein Bericht zur Verabschiedung einer Nationalen Demenzstrategie erarbeitet. Als eine zentrale Maßnahme der Agenda hat die Bundesregierung den Aufbau und die Schaffung von rund 500 Lokalen Allianzen gefördert. Damit wurden Hilfenetzwerke im Lebensumfeld Demenzerkrankter geschaffen, die dazu beitragen, ihnen so lange wie möglich den Verbleib in ihrem gewohnten sozialen Umfeld zu ermöglichen.
- Die Bundesregierung wird als weiteres zentrales Anliegen die Barrierefreiheit fördern.
- Die Bundesregierung hat den Aktionsplan zur Inklusion von Menschen mit Behinderungen von 2013 bis 2017 umgesetzt. Im Jahr 2019 wird das BMZ eine übersektorale Strategie zur Inklusion von Menschen mit Behinderungen in der deutschen Entwicklungszusammenarbeit verabschieden.
- Die Bundesregierung wird sich konsequent für ein systematisiertes Monitoring der Inklusion von Menschen mit Behinderungen global und in den Partnerländern der deutschen staatlichen Entwicklungszusammenarbeit und für eine nach Form von Behinderung aufgeschlüsselte Datenerfassung einsetzen.
- Die Bundesregierung wird international für weitere Beitritte zur VN-Behindertenrechtskonvention und für deren Umsetzung werben. Die Bundesregierung wird sich dafür einsetzen, dass das Thema Inklusion und die Bedürfnisse und Rechte von Menschen mit Behinderungen in der humanitären Hilfe weltweit berücksichtigt werden. Zudem wird sie gezielt prüfen, wie Organisationen der humanitären Hilfe die spezifischen Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen in ihren Projekten berücksichtigen und diese einbeziehen. Ziel ist es, die Inklusion von Menschen mit Behinderungen als Querschnittsthema in der humanitären Hilfe systematischer und nachhaltiger umzusetzen.

20. Menschenrechte Älterer stärken

- Die Bundesregierung setzt sich für eine vollständige und wirksame Umsetzung der Ziele des Aktionsplans von Madrid („Madrid International Plan of Action on Ageing“ – MIPAA) und seiner Umsetzungsstrategie („Regional Implementation Strategy“ – RIS) und damit insbesondere auch für eine verbesserte Wahrnehmung der Menschenrechte älterer Menschen ein. Sie unterstützt aktiv die Arbeit der Arbeitsgruppe der Wirtschaftskommission für Europa der Vereinten Nationen („United Nations Economic Commission for Europe Working Group on Ageing“ – UNECE-WGA), die jährlich in Genf tagt.
- Die Bundesregierung wird sich überdies weitere auf internationaler wie nationaler Ebene an der Diskussion, wie die Menschenrechte Älterer gestärkt werden können, beteiligen, insbesondere an den weiteren Diskussionen der „Open Ended Working Group on Ageing“ in New York.

21. Die Umsetzung der Menschenrechte durch entwicklungspolitische Zusammenarbeit fördern

- Die Bundesregierung wird das Konzept „Menschenrechte in der deutschen Entwicklungspolitik“ weiterhin konsequent umsetzen und menschenrechtliche Standards und Prinzipien fortgesetzt systematisch in den Verfahren und Instrumenten der deutschen Entwicklungszusammenarbeit verankern. Alle Entwicklungsvorhaben werden vorab auf menschenrechtliche Risiken und Wirkungen geprüft und hierauf in Berichterstattung und Evaluierung überprüft.
- Die Bundesregierung wird die bestehenden menschenrechtlichen Beschwerdeverfahren bei den Durchführungsorganisationen KfW und GIZ im Austausch mit diesen auf der Grundlage menschenrechtlicher Kriterien, wie sie etwa in den VN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte verankert sind, beobachten und überwachen.
- Das Thema Menschenrechte wird in der Aus- und Fortbildung von Fachkräften der Entwicklungszusammenarbeit weiterhin und verstärkt berücksichtigt.
- Die Bundesregierung hat sich für eine konsequente Menschenrechtsorientierung der Umwelt- und Sozialstandards der Weltbank eingesetzt und wird die Umsetzung des erreichten Kompromisses nachhalten und bewerten. Die Ergebnisse dieser Bewertung wird die Bundesregierung in ihr künftiges Entscheidungsverhalten einfließen lassen.

- Die Bundesregierung wird die vorgesehene Überprüfung der 2012 verabschiedeten **Performance Standards** der Internationalen Finanz-Corporation nutzen, um mögliche menschenrechtliche Defizite frühzeitig zu identifizieren und Konsultationen mit Zivilgesellschaft und Parlament durchzuführen und wird menschenrechtliche Anliegen rechtzeitig in den Überprüfungsprozess einbringen.
- In der Aktualisierung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie 2018 wurde die Beteiligung der Zivilgesellschaft gestärkt, beispielsweise durch die Einrichtung der Dialoggruppe beim Staatssekretärsausschuss für nachhaltige Entwicklung, ebenso wurde die Zivilgesellschaft aktiv zur Aktualisierung der Strategie konsultiert.
- Die Bundesregierung wird weiterhin die Empfehlungen nationaler und internationaler Menschenrechtsgremien, insbesondere der VN-Vertragsorgane und Sonderverfahren bei der Umsetzung und turnusmäßigen Überprüfung der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie berücksichtigen.
- Die Bundesregierung wird sich im VN-System für die weitere Konkretisierung und die praktische Umsetzung des Rechts auf Entwicklung einsetzen. Sie wird sich in der Arbeitsgruppe des VN-Menschenrechtsrats zum Recht auf Entwicklung engagieren und sowohl dort als auch im Rahmen der wissenschaftlichen Debatte auf einen Konsens zur besseren Umsetzung des Rechts auf Entwicklung hinarbeiten.

22. Zivilgesellschaftliche Handlungsspielräume schaffen und erhalten, die Arbeit von Menschenrechtsverteidigerinnen und Menschenrechtsverteidigern unterstützen

- Die Bundesregierung wird der zunehmenden Einschränkung des Handlungsspielraums für die Zivilgesellschaft besondere Aufmerksamkeit schenken und problematische Entwicklungen gegenüber Drittstaaten deutlich ansprechen. Sie wird dabei den engen Dialog mit betroffenen Akteuren fortsetzen und sich mit Partnern aus Europa und darüber hinaus abstimmen.
- Die Bundesregierung wird weiterhin weltweit dafür eintreten und dazu beitragen, dass Handlungsspielräume zivilgesellschaftlicher Akteure geschaffen und verteidigt werden. Sie wird dabei auf das Spektrum außen-, entwicklungs- und wirtschaftspolitischer Instrumente zurückgreifen.
- Die Bundesregierung wird der zunehmenden Tendenz, den Aktionsradius von Menschenrechtsverteidigerinnen und Menschenrechtsverteidigern einzuschränken und ihr Engagement zu kriminalisieren, weiter entgegenzutreten, im bilateralen und europäischen Dialog wie auch in internationalen Foren wie dem Menschenrechtsrat. Sie wird sich weiterhin international dafür einsetzen, dass Menschenrechtsverteidiger ihrer legitimen Arbeit nachgehen können und weiterhin eng mit ihnen

zusammenarbeiten. Die Bundesregierung wird die Arbeit des VN-Sonderberichterstatters für Menschenrechtsverteidiger unterstützen und sich für die Unabhängigkeit seines Mandats einsetzen.

- Die Bundesregierung wird sich für die Umsetzung der EU-Leitlinien zum Schutz von Menschenrechtsverteidigern einsetzen und die Leitlinien der OSZE für den Schutz von Menschenrechtsverteidigern aktiv unterstützen.
- Die Bundesregierung wird den Deutschen Bundestag in seinem Engagement zum Schutz bedrohter Menschenrechtsverteidiger, insbesondere im Rahmen des Programms „Parlamentarier schützen Parlamentarier“, weiter unterstützen, etwa durch Informationsbeschaffung zu Einzelfällen oder den gezielten Einsatz der deutschen Auslandsvertretungen vor Ort.
- Der Schutz und die Unterstützung von Menschenrechtsverteidigern werden weiterhin einen der Schwerpunkte der Projektförderung der Bundesregierung im Bereich Menschenrechte darstellen. Besondere Aufmerksamkeit liegt dabei auch auf ihrem Schutz im digitalen Raum.

23. Für Rechte von Minderheiten und indigenen Völkern eintreten

- Die Bundesregierung wird zur Umsetzung der Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte indigener Völker auf allen Kontinenten beitragen und sich in ihren bilateralen Kontakten zu Ländern mit indigener Bevölkerung für die Verwirklichung der Rechte von Indigenen und damit für die Verbesserung ihrer Lebenssituation einsetzen.
- Sie wird die aktive Partizipation indigener Völker und den Grundsatz ihrer freien, vorherigen und informierten Zustimmung bei Planungen, die indigene Völker betreffen, fördern und einfordern. Sie wird im Rahmen ihrer entwicklungspolitischen Zusammenarbeit und ihrer menschenrechtlichen Projektarbeit Risiken für die Rechte indigener Völker prüfen und Maßnahmen zur Stärkung bzw. Umsetzung der Rechte indigener Völker unterstützen. Der Schutz und die Unterstützung von Menschenrechtsverteidigern, die sich für die Rechte indigener Völker einsetzen, sind für die Bundesregierung von besonderer Bedeutung.

ANHANG

Institutionen und Verfahren des
nationalen und internationalen
Menschenrechtsschutzes



„Straße der Menschenrechte“ in Nürnberg

© Daniel Karmann/picture alliance/dpa

ANSPRUCH AUF EIN FAIR
S GERICHTSVERFAHRE

RAHSIZ VE AÇIK YARKE

BRUTZ VOR WILLKÜR
G ODER AUSWEISUNG

ANASCHTIK TE STILAVE
HEN, TE CHUDEL, LENT
HEM

ANSPRUCH AUF WIRTSCHAFTLICHES
INNERSTAATLICHEN
LUNGEN, DIE VERFAHRE
E GRUNDBECHTE VE

DIRITTO AD UNA PROCE
DURE DAVANTE AI TRIBUNALI
CHE VIOLANO I DIRITTI



Bundesadler an der Fassade des Auswärtigen Amtes in Berlin © Winfried Rothermel/picture alliance

Deutschland

Die Beauftragte der Bundesregierung für Menschenrechtspolitik und Humanitäre Hilfe im Auswärtigen Amt

Die Beauftragte berät den Bundesaußenminister/die Bundesregierung in Fragen der Menschenrechte in der deutschen Außenpolitik und führt einen engen Dialog mit der Zivilgesellschaft. Bei Auslandsreisen erläutert sie die deutschen Positionen gegenüber Regierungen, Parlamenten, Öffentlichkeit und Zivilgesellschaft. Der politische Austausch mit befreundeten Ländern und die Arbeit in den Vereinten Nationen gehören ebenfalls zu ihrem Arbeitsbereich. Ihre zentrale Aufgabe ist es, auf eine Verbesserung der Menschenrechtspolitik hin zu wirken und menschenrechtliche Anliegen der Bundesregierung sichtbar zu machen.

Seit dem 1. März 2016 ist Frau Dr. Bärbel Kofler Beauftragte der Bundesregierung für Menschenrechtspolitik und Humanitäre Hilfe im Auswärtigen Amt.

Der Einsatz für Meinungs- und Pressefreiheit, der Schutz von Menschenrechtsverteidigerinnen und Menschenrechtsverteidigern, religiösen, ethnischen oder sexuellen Minderheiten und der Kampf gegen die Todesstrafe sind wichtige Schwerpunkte. Bei ihren Reisen spricht die Beauftragte gegenüber staatlichen Stellen regelmäßig Menschenrechtsverletzungen im Allgemeinen sowie konkrete Einzelfälle an.

Die Beauftragte für Menschenrechtspolitik ist auch die Beauftragte der Bundesregierung für die Humanitäre Hilfe. Die Flucht- und Migrationsbewegung umfasst sowohl humanitäre als auch menschenrechtliche Herausforderungen und war weiterhin prägend für den Berichtszeitraum.

Im Rahmen des Strebens nach humanitären Lösungen für Flüchtlinge sprach die Beauftragte auch mit Behörden innerhalb Deutschlands und warb für eine Vernetzung mit der humanitären Expertise des Auswärtigen Amtes.

Die Beauftragte unternahm regelmäßige Reisen zum Menschenrechtsrat nach Genf sowie zur Generalversammlung nach New York, besuchte internationale Konferenzen und Veranstaltungen in Brüssel, Straßburg, Bonn, Istanbul und Stockholm. Ihre Länderbesuche führten sie nach Äthiopien, Belarus, Griechenland, Hong Kong, Indien, Kosovo, und Pakistan. Den Bundespräsidenten begleitete sie im Jahr 2016 auf seiner Reise nach China.

Auf diesen Reisen fanden neben Treffen mit Regierungsvertreterinnen und -vertretern auch Gespräche statt mit Oppositionspolitikerinnen und -politikern, Menschenrechtsaktivistinnen und -aktivisten sowie Vertreterinnen und Vertreter von Organisationen der Zivilgesellschaft, um ein umfassendes Bild von der Situation zu bekommen und

Unterstützung für den Aufbau von Demokratie und Förderung des Schutzes von Menschenrechten zu signalisieren. Wo möglich, wurde in den jeweiligen Medien die deutsche Position zu Menschenrechtsfragen deutlich gemacht. Beratende Treffen mit der deutschen Zivilgesellschaft fanden oftmals vor und nach diesen Reisen statt.

Die Beauftragte leitete den **Menschenrechtsdialog mit China**, der im Berichtszeitraum einmal in Deutschland stattfand. Meinungs- und Versammlungsfreiheit, Religionsfreiheit, Schutz von Minderheiten, Todesstrafe, fehlende Rechtssicherheit, Korruption, willkürliche Verhaftungen, Arbeitslager und die Situation der Menschenrechtsverteidiger waren die zentralen Themen des Dialogs mit der chinesischen Regierung.



Der Bundesminister des Auswärtigen, Heiko Maas, und die Beauftragte der Bundesregierung für Menschenrechtspolitik und Humanitäre Hilfe, Frau Dr. Bärbel Kofler, im Gespräch mit dem Forum Menschenrechte am 12. September 2018 in Berlin. © Inga Kjer/photothek.net

Auch innerhalb des Auswärtigen Amts hat sich die Beauftragte dafür engagiert, die Menschenrechtsarbeit der Auslandsvertretungen weiter zu entwickeln. Dazu gehörten Menschenrechtsworkshops während der jährlichen Konferenz der Leiterinnen und Leiter der deutschen Auslandsvertretungen, praktische Hilfen für die Auslandsvertretungen sowie regionale Arbeitstreffen mit Botschaften und Menschenrechtsverteidigerinnen

und Menschenrechtsverteidigern zur Vertiefung von Erkenntnissen und Verbesserung der Arbeit vor Ort. Diese regionalen Menschenrechtsseminare leitete die Beauftragte im Berichtszeitraum in Sri Lanka, Mexiko und Jordanien.

Im Jahr 2018 leitete die Beauftragte die deutsche Delegation beim Universellen Staatenüberprüfungsverfahren („Universal Periodic Review“, UPR) des Menschenrechtsrats der Vereinten Nationen in Genf, dem sich Deutschland nach 2009 und 2013 zum dritten Mal unterzog.

Die Beauftragte der Bundesregierung für Menschenrechtsfragen im Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

Das Amt der Beauftragten der Bundesregierung für Menschenrechtsfragen im BMJV wurde bereits im Jahr 1970 geschaffen. Amtsinhaberin ist seit Dezember 2004 Dr. Almut Wittling-Vogel. Der Schwerpunkt ihrer Tätigkeit ist juristischer Natur und gliedert sich in folgende Bereiche:

Beschwerdeverfahren vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte und den Ausschüssen der Vereinten Nationen: Die Beauftragte vertritt die Bundesregierung vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte. Dort wird über Beschwerden von Personen entschieden, die sich durch das Handeln öffentlicher Stellen der Mitgliedstaaten des Europarats in ihren Rechten nach der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten verletzt fühlen. Die Beauftragte führt die Korrespondenz mit dem Gerichtshof, fasst die Schriftsätze der Bundesregierung, plädiert als Vertreterin der Bundesregierung in den mündlichen Verhandlungen des Gerichtshofs und führt gegebenenfalls Vergleichsverhandlungen. Schließlich wacht sie darüber, dass die Entscheidungen des Gerichtshofs in Deutschland umgesetzt werden. Gleiches gilt für einen Teil der Beschwerdeverfahren vor Ausschüssen der Vereinten Nationen. Hier vertritt sie die Bundesregierung vor dem Menschenrechtsausschuss, dem Ausschuss gegen Rassendiskriminierung, dem Ausschuss gegen Folter und dem Ausschuss über das Verschwindenlassen.

Expertenkommissionen zum Schutz der Menschenrechte: Einen besonderen Schwerpunkt hat die Beauftragte im Berichtszeitraum weiterhin auf die Unterstützung der Reform des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte gelegt. Deutschland war im entsprechenden Expertenausschuss des Europarates und seinen Unterarbeitsgruppen durch ihre Mitarbeiter vertreten.

Deutschland war im Berichtszeitraum zudem in weiteren Ausschüssen des Europarats vertreten, zum Beispiel im Expertenausschuss über die Rechte älterer Menschen und im Expertenausschuss für Menschenrechte und Wirtschaft.

Die Beauftragte ist Verbindungsbeamtin für die Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz und den Europäischen Ausschuss zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe des Europarats sowie für die Europäische Grundrechteagentur.

Staatenberichte an die Vertragsausschüsse der Vereinten Nationen: Eine besondere Bedeutung für die Beobachtung und Darstellung der Menschenrechtslage in Deutschland kommt der Erarbeitung von Staatenberichten zu, die den Ausschüssen der Vereinten Nationen periodisch bzw. auf Anforderung vorzulegen sind. Die Beauftragte für Menschenrechtsfragen im BMJV ist federführend für die Erstellung der Staatenberichte nach dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte, dem Internationalen Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung, dem Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe und dem Internationalen Übereinkommen zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen zuständig. In diesen Staatenberichten werden die Maßnahmen, die Deutschland zur Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dem jeweiligen Übereinkommen getroffen hat, erläutert.

Zivilgesellschaftlicher Dialog: Der Dialog mit der Zivilgesellschaft trägt wesentlich dazu bei, das Bewusstsein für eine kontinuierliche Verbesserung des Menschenrechtsschutzes zu schärfen. Die Beauftragte ist Mitglied des Kuratoriums des Deutschen Instituts für Menschenrechte sowie des Wissenschaftlichen Beirats des Menschenrechtszentrums der Universität Potsdam.

Deutsches Institut für Menschenrechte

Das Deutsche Institut für Menschenrechte ist die unabhängige nationale Menschenrechtseinstitution Deutschlands gemäß den Pariser Prinzipien der Vereinten Nationen. Es wurde im März 2001 auf einen Beschluss des Deutschen Bundestages⁷⁰ hin gegründet. Durch das Gesetz über die Rechtsstellung und Aufgaben des Deutschen Instituts für Menschenrechte (DIMRG) vom 16. Juli 2015 (BGBl. I S. 1194) wurde der Deutsche Bundestag zum Garanten der Unabhängigkeit des Instituts. Seit 2001 ist das Institut mit A-Status (volle

70 Bundestags-Drucksache 14/4801

Vereinbarkeit mit den Pariser Prinzipien) akkreditiert. Das Akkreditierungsverfahren wird durch die Globale Allianz der nationalen Menschenrechtsinstitutionen (GANHRI) unter den Auspizien des VN-Hochkommissariats für Menschenrechte durchgeführt. Der A-Status ermöglicht dem Institut Rede- und Mitwirkungsrechte in VN-Gremien. Mit dem DIMRG übernahm der Deutsche Bundestag die Finanzierung des Instituts. Die Bundesregierung unterstützt die Tätigkeit des Instituts durch Vertreter ohne Stimmrecht im Kuratorium.

Aufgabe des Instituts ist es, zum Schutz und zur Förderung der Menschenrechte in und durch Deutschland beizutragen. Hierzu wirkt es politikberatend durch Publikationen, Gespräche, Konferenzen und Teilnahme an Anhörungen sowie Stellungnahmen in Gerichtsverfahren. Das Institut legt dem Deutschen Bundestag jährlich einen Bericht über die Entwicklung der Menschenrechtslage in Deutschland und einen Bericht über seine Arbeit vor. Im Berichtszeitraum beriet es unter anderem zu den Themen Gewalt gegen Frauen, Menschenhandel und schwerste Formen von Arbeitsausbeutung, Menschenrechte von Geflüchteten, Zugang zum Recht, Menschenrechte Älterer, Geschlechtervielfalt, Religionsfreiheit, Rassismus, Terrorismusbekämpfung und Datenschutz, Geheimdienstkontrolle, sowie zu Menschenrechten in der Entwicklungszusammenarbeit und bei der Kontrolle von Rüstungsexporten. Zudem begleitete das Institut die Umsetzung des Nationalen Aktionsplans der Bundesregierung zu Wirtschaft und Menschenrechten und moderierte in diesem Zusammenhang unter anderem die Multi-Stakeholder-Gesprächsrunde, die die Umsetzung des Aktionsplans durch die Bundesregierung berät. Das Institut führt Menschenrechtsbildung für ausgewählte Zielgruppen durch (z. B. für Mitarbeitende von Abgeordneten oder aus Ministerien, pädagogische Fachkräfte, Anwaltschaft, Staatsanwaltschaft und Richterschaft sowie Bundeswehr) und setzt sich für die Verankerung von Menschenrechtsbildung in den Studien- und Ausbildungsordnungen menschenrechtsrelevanter Berufe ein.

Seit dem Jahr 2009 ist das Institut mit dem **Monitoring der VN-Behindertenrechtskonvention** gemäß Art. 33 Abs. 2 dieses Übereinkommens betraut und hat hierfür die Monitoring-Stelle VN-Behindertenrechtskonvention eingerichtet. Diese arbeitet eng mit den für die Umsetzung der Konvention federführenden Ministerien in Bund (BMAS) und Ländern, mit dem Bundes- und den Landesbehindertenbeauftragten sowie mit behindertenpolitischen Verbänden zusammen. Außerdem tauscht sie sich regelmäßig mit anderen Nationalen Menschenrechtsinstitutionen in Europa zum Thema Behinderung aus. Für die Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft finden drei Mal im Jahr Konsultationen mit behindertenpolitischen Verbänden statt. Hervorzuheben für das Jahr 2016 ist die Beratung zum Bundesteilhabegesetz (BTHG). Neben der Beratung bundespolitischer Akteure betrauen zunehmend auch die Länder das Institut mit Beratungsaufgaben im Bereich der Rechte von Menschen mit Behinderungen, etwa mit Normenprüfungen

oder der Evaluierung von Aktionsplänen. Seit 2017 kann die Monitoring-Stelle VN-Behindertenrechtskonvention auf einer vertraglichen, zeitlich unbefristeten Grundlage die unabhängige Umsetzungsbegleitung für das Bundesland Nordrhein-Westfalen betreiben; daneben hat es die Länder Berlin, Brandenburg, Sachsen-Anhalt und Thüringen beraten. Im Jahr 2015 übertrug das BMFSFJ dem Institut die Aufgabe, eine Monitoring-Stelle zur VN-Kinderrechtskonvention aufzubauen. Es kam damit der Empfehlung des VN-Kinderrechtsausschusses nach. In engem Austausch mit der Zivilgesellschaft und kinderrechtlichen Akteuren in Bund, Ländern und Gemeinden befasst sich die bislang auf Projektbasis finanzierte Monitoring-Stelle etwa mit der Stärkung von Kindern als Träger von Menschenrechten, der besseren Messbarkeit der Umsetzung von Kinderrechten oder Beschwerdemöglichkeiten für Kinder und führt eigene kleine Erhebungen zu Problemlagen bestimmter Gruppen von Kindern durch, etwa der Situation der Kinder von Strafgefangenen oder in Gemeinschaftsunterkünften.

Zur Förderung der Menschenrechte weltweit berät das Institut Akteure der deutschen Entwicklungszusammenarbeit und auswärtigen Politik bei der Umsetzung eines Menschenrechtsansatzes. Darüber hinaus unterstützte es im Berichtszeitraum die Arbeiten der deutschen Mitglieder im VN-Ausschuss gegen das Verschwindenlassen und im VN-Ausschuss über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte. Es beteiligte sich an den Staatenberichtsverfahren zu verschiedenen Menschenrechtskonventionen und dem Allgemeinen Periodischen Überprüfungsverfahren (Universal Periodic Review, UPR) des VN-Menschenrechtsrats, unter anderem durch eigene Berichte und Stellungnahmen sowie die Förderung der Umsetzung der Empfehlungen aus den Verfahren. Mit seiner Mitwirkung im Europäischen Komitee zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe sowie seiner Berichterstattungsfunktion für die Europäische Grundrechteagentur nahm das Institut wichtige Funktionen für europäische Menschenrechtsinstitutionen wahr. Das Institut übernahm im Berichtszeitraum zudem Leitungsfunktionen im Europäischen Netzwerk der Nationalen Menschenrechtsinstitutionen (ENNHRI) und den Vorsitz der Globalen Allianz der Nationalen Menschenrechtsinstitutionen (GANHRI).⁷¹

71 Die Bibliothek und die Website des Instituts bieten vielfältige weiterführende Informationen und sind barrierefrei ausgestaltet: www.institut-fuer-menschenrechte.de.

Nationale Stelle zur Verhütung von Folter

Die Einrichtung der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter als unabhängigem nationalen Präventionsmechanismus geht auf das Fakultativprotokoll zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (OP-CAT) zurück. Dieses ist für Deutschland am 3. September 2008 in Kraft getreten.

OP-CAT schreibt den Vertragsstaaten vor, den Schutz vor Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe durch regelmäßige präventive Besuche an Orten der Freiheitsentziehung zu verbessern. Diese Besuche sollen zum einen durch den neu geschaffenen VN-Unterausschuss zur Verhütung von Folter (Subcommittee on the Prevention of Torture – SPT) und zum anderen durch die nationalen Präventionsmechanismen erfolgen. Aufgrund der föderalen Struktur der Bundesrepublik Deutschland besteht der nationale Präventionsmechanismus aus zwei Institutionen: Für den Zuständigkeitsbereich des Bundes (unter anderem Gewahrsamseinrichtungen der Bundespolizei und des Zolls, Vollzugseinrichtungen der Bundeswehr) ist eine Bundesstelle zur Verhütung von Folter gegründet worden. Für den Zuständigkeitsbereich der Länder (unter anderem Alten- und Pflegeheime, Justizvollzug, Polizeigewahrsam, psychiatrische Kliniken) wurde durch Staatsvertrag unter den Ländern eine gemeinsame Kommission der Länder eingerichtet. Sowohl der Organisationserlass, mit dem die Bundesstelle eingesetzt worden ist, als auch der Staatsvertrag der Länder halten ausdrücklich fest, dass die jeweiligen Institutionen weisungsungebunden und unabhängig sind.

Die Bundesstelle zur Verhütung von Folter hat ihre Arbeit zum 1. Mai 2009 aufgenommen, die Länderkommission wurde offiziell am 24. September 2010 eingesetzt. Die Bundesstelle und die Länderkommission arbeiten eng zusammen. Gemeinsam bilden sie die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter, die ihren Sitz in Wiesbaden hat. Sie haben die Aufgabe, zur Verhütung von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe regelmäßig und unangekündigt Gewahrsamseinrichtungen des Bundes und der Länder aufzusuchen. Bundesstelle und Länderkommission sollen auf vorgefundene Missstände aufmerksam machen und gegebenenfalls Verbesserungsvorschläge unterbreiten. Darüber hinaus können sie auch Empfehlungen zu bestehenden oder im Entwurf befindlichen Rechtsvorschriften aussprechen. Jährlich legen beide Einrichtungen gemeinsam einen Tätigkeitsbericht gegenüber der Bundesregierung, den Landesregierungen, dem Deutschen Bundestag und den Länderparlamenten vor.⁷²

72 www.nationale-stelle.de

Antidiskriminierungsstelle des Bundes

Nach Inkrafttreten des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes im August 2006 wurde die Antidiskriminierungsstelle des Bundes (ADS) errichtet.

Die ADS unterstützt Personen, die rassistisch motivierte Benachteiligungen oder Benachteiligungen aufgrund ihrer ethnischen Herkunft, ihres Geschlechts, ihrer Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder ihrer sexuellen Identität erfahren haben. Von August 2006 bis März 2018 haben sich etwa 26.000 Ratsuchende an die ADS gewandt, davon rund 19.500 Personen zu einem oder mehreren der oben genannten Diskriminierungsgründe.

Zu den wichtigsten Aufgaben der ADS zählen: Öffentlichkeitsarbeit, Beratung, Maßnahmen zur Verhinderung von Benachteiligungen, wissenschaftliche Untersuchungen, Vorlage von Berichten an den Deutschen Bundestag im Vier-Jahres-Turnus gemeinsam mit den zuständigen Beauftragten der Bundesregierung und des Deutschen Bundestages (z. B. der Beauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderungen, die Beauftragte für Migration, Flüchtlinge und Integration, der Wehrbeauftragte des Deutschen Bundestages und der Beauftragte für Aussiedlerfragen und nationale Minderheiten).

Der Wehrbeauftragte des Deutschen Bundestages

Amt und Aufgaben des Wehrbeauftragten wurden in den 1950er-Jahren im Grundgesetz und im Wehrbeauftragtengesetz verankert: die Grundrechte der Soldatinnen und Soldaten schützen, Verstößen gegen die Grundsätze der Inneren Führung nachgehen und dem Bundestag über den inneren Zustand der Streitkräfte berichten. Der Wehrbeauftragte wird in geheimer Wahl für fünf Jahre gewählt, er ist weder Abgeordneter noch Beamter. Seit Mai 2015 ist Dr. Hans-Peter Bartels der zwölfte Wehrbeauftragte des Deutschen Bundestages.

Der Deutsche Bundestag und der Verteidigungsausschuss können den Wehrbeauftragten beauftragen, Vorgänge in den Streitkräften zu prüfen. In der Regel jedoch wird der Wehrbeauftragte selbst aktiv – insbesondere dann, wenn er von Missständen in der Bundeswehr, beispielsweise von Einschränkungen der Meinungsfreiheit, des Rechtsschutzes oder der Menschenwürde erfährt. Entsprechende Hinweise erhält er vor allem durch Eingaben von Soldatinnen und Soldaten, durch Abgeordnete oder bei Truppenbesuchen. Auch Medienberichte und Meldungen der Bundeswehr über „Besondere Vorkommnisse“ wertet er aus. Für die Erfüllung seiner Aufgaben stehen ihm 55 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bundestagsverwaltung zur Verfügung. Über seine Erkenntnisse informiert der Wehrbeauftragte den Bundestag und die Öffentlichkeit regelmäßig in

Jahresberichten. Darüber hinaus kann er das Parlament und den Verteidigungsausschuss auch jederzeit in Einzelberichten auf Missstände in den Streitkräften hinweisen. Neben der parlamentarischen Kontrolle der Bundeswehr ist der Wehrbeauftragte ziviler Ansprechpartner für alle Soldaten: Jeder Soldat kann sich direkt an den Wehrbeauftragten wenden – und zwar ohne Einhaltung des Dienstwegs. Kein Soldat darf benachteiligt werden, wenn er sich mit einer Eingabe an den Wehrbeauftragten wendet. So ist es im Wehrbeauftragtengesetz festgeschrieben.

Der Wehrbeauftragte hat umfangreiche Rechte, um seine Aufgaben zu erfüllen. Sie sind im Gesetz über den Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages geregelt. So sind die Verteidigungsministerin und die ihr unterstellten Dienststellen verpflichtet, dem Wehrbeauftragten auf Verlangen Auskunft zu geben und Akteneinsicht zu gewähren. Er kann Dienststellen der Bundeswehr auffordern, die von ihm aufgegriffenen Vorkommnisse und Sachverhalte zu prüfen, hierzu Stellung zu nehmen und wichtige Unterlagen vorzulegen. Bei der Bearbeitung von Eingaben der Soldaten kann der Wehrbeauftragte Petenten sowie Zeugen und Sachverständige anhören.

Der Wehrbeauftragte hat das Recht, Berichte über die Ausübung der Disziplinargewalt in den Streitkräften anzufordern und an straf- oder disziplinargerichtlichen Verfahren teilzunehmen. Gerichte und Verwaltungsbehörden des Bundes, der Länder und der Gemeinden sind verpflichtet, dem Wehrbeauftragten Amtshilfe zu leisten. Ein zentrales Instrument der parlamentarischen Kontrolle ist das Recht des Wehrbeauftragten, die Truppe jederzeit auch unangemeldet besuchen zu können. Die Arbeit des Wehrbeauftragten, seine besondere Stellung, seine Rechte und Pflichten wirken sich auf das Führungsverhalten vieler militärischer Vorgesetzter aus.

Die Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration

Die Beauftragte für Migration, Flüchtlinge und Integration unterstützt die Bundesregierung bei der Weiterentwicklung der Integrationspolitik und der Förderung des Zusammenlebens aller Menschen im Land – ob Deutsche und Ausländer, ob mit oder ohne Einwanderungsgeschichte.

Seit März 2018 ist Frau Staatsministerin Annette Widmann-Mauz, MdB, Beauftragte für Migration, Flüchtlinge und Integration.

Das Amt der/des Beauftragten wurde erstmals im November 1978 durch Kabinettsbeschluss geschaffen; seinerzeit unter der Bezeichnung „Beauftragte/r zur Förderung der Integration der ausländischen Arbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen“. Heute lautet die

offizielle Amtsbezeichnung „Beauftragte/r der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration“. Bis zum Jahr 2005 war das Amt bei verschiedenen Bundesministerien angebunden. Im Jahr 2005 wurde es dem Bundeskanzleramt zugeordnet und die Integrationsbeauftragte nimmt seitdem im Rang einer Staatsministerin an Kabinettsitzungen teil. Im Jahr 2016 wurde der Aufgabenbereich der Beauftragten um die „Gleichbehandlungsstelle EU-Arbeitnehmer“ erweitert.

Die gesetzlichen Grundlagen für das Amt der Beauftragten und ihre Tätigkeit finden sich insbesondere in den §§ 92 bis 94. Aufenthaltsgesetz (AufenthG). Ihre Aufgaben und Arbeitsschwerpunkte umfassen u. a.:

- die Integration der dauerhaft im Bundesgebiet ansässigen Migrantinnen und Migranten zu fördern,
- die Bundesregierung bei der Weiterentwicklung ihrer Integrationspolitik zu unterstützen sowie Anregungen für die Weiterentwicklung der Integrationspolitik auch im europäischen Rahmen zu geben,
- Bedingungen für ein möglichst spannungsfreies Zusammenleben von Ausländern und Deutschen sowie das Verständnis füreinander zu fördern und
- Fremdenfeindlichkeit entgegenzuwirken,
- über die gesetzlichen Möglichkeiten der Einbürgerung zu informieren,
- darauf zu achten, dass die Freizügigkeitsrechte der in Deutschland lebenden Unionsbürger gewahrt werden,
- ungerechtfertigten Ungleichbehandlungen von Ausländern entgegenzuwirken,
- den Belangen der in Deutschland lebenden Ausländer zu einer angemessenen Berücksichtigung zu verhelfen.

Die Aufgabe, nicht gerechtfertigten Benachteiligungen entgegenzuwirken und ihnen gegebenenfalls nachzugehen, ergibt sich zudem aus dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz. Die Beauftragte erstattet dem Deutschen Bundestag mindestens alle zwei Jahre Bericht zum Stand von Teilhabe, Chancengleichheit und Rechtsentwicklung in der deutschen Einwanderungsgesellschaft.



© Francisco Seco/AP/dpa

Europäische Union

Die Europäische Union ist eine Wertegemeinschaft, die sich auf die Achtung der Menschenwürde, Freiheit, Demokratie, Gleichheit, Rechtsstaatlichkeit und die Wahrung der Menschenrechte gründet. Die EU und ihre Institutionen achten diese Rechte, wie sie sich aus der Charta der Grundrechte, der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 (EMRK) sowie aus den gemeinsamen Verfassungsüberlieferungen der Mitgliedstaaten ergeben. Dies gilt für die Mitgliedstaaten und für die Organe und Institutionen der EU. In ihrem Handeln auf internationaler Ebene lässt sich die EU von den Grundsätzen leiten, die für ihre eigene Entstehung, Entwicklung und Erweiterung maßgebend waren und denen sie auch weltweit zu stärkerer Geltung verhelfen will. Hierzu gehören auch die universelle Gültigkeit und Unteilbarkeit der Menschenrechte und Grundfreiheiten, die Achtung der Menschenwürde, der Grundsatz der Gleichheit und der Grundsatz der Solidarität.

Der im Dezember 2009 in Kraft getretene Vertrag von Lissabon (Vertrag über die Europäische Union – EUV) hat die europarechtliche Grundlage für den Beitritt der Europäischen Union zur Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten geschaffen. Die Verhandlungen über einen Vertrag zum Beitritt der EU zur EMRK wurden im April 2013 auf Fachebene abgeschlossen. Nach einem entsprechenden Antrag der Europäischen Kommission beim Gerichtshof der EU hat dieser im Dezember 2014 festgestellt, dass ein Beitritt in Form des ausgehandelten Beitrittsabkommens mit unionsrechtlichen Vorschriften unvereinbar ist.

Charta der Grundrechte

Am 7. Dezember 2000 wurde die Grundrechtecharta der Europäischen Union vom Europäischen Parlament, Rat und der Kommission proklamiert. Sie sollte die in der EU auf Unionsebene gewährleisteten Grundrechte kodifizieren und damit ihre Bedeutung und Tragweite für die Unionsbürger sichtbarer und verständlicher machen. Mit dem Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon steht die Charta der Grundrechte nach Artikel 6 Absatz 1 EUV im Rang des Primärrechts und ist rechtsverbindlich. Die Charta, die den Geltungsbereich des Unionsrechts nicht ausdehnt und auch keine neuen Zuständigkeiten oder Aufgaben für die EU begründet, gilt für die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union. Für die Mitgliedstaaten gilt sie bei der Durchführung des Rechts der Union.

Die Charta formuliert die auf Unionsebene geltenden Grundrechte in klarer und verständlicher Form. Die Präambel stellt das Bekenntnis zur Würde des Menschen in den Mittelpunkt. In sechs Titeln werden die allgemeinen Menschen- und Bürgerrechte sowie die wirtschaftlichen und sozialen Rechte aufgeführt (Würde des Menschen, Freiheit,

Gleichheit, Solidarität, Bürgerrechte und justizielle Rechte). Neben „klassischen“ Grundrechtsgewährleistungen sind auch „innovative“ Bestimmungen enthalten, beispielsweise das Verbot des reproduktiven Klonens (Art. 3), das Recht der Kinder auf Schutz und Fürsorge und auf Berücksichtigung ihrer Meinung (Art. 24) und das Recht auf eine gute Verwaltung (Art. 41). Titel VII enthält allgemeine Bestimmungen, die unter anderem die Adressaten der Grundrechte, Grundrechtsschranken sowie das Verhältnis zu anderen Gewährleistungen, insbesondere der EMRK, betreffen.

Gerichtshof der Europäischen Union

Der Schutz der Grundrechte gegenüber Rechtsakten der EU wird im Rechtsschutzsystem der Europäischen Union sowohl durch die nationalen Gerichte als auch durch den Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) mit Sitz in Luxemburg gewährleistet. Er besteht aus zwei Gerichten: dem Gerichtshof und dem Gericht (EuG, errichtet im Jahr 1988). Das im Jahr 2004 errichtete Gericht für den öffentlichen Dienst wurde im Zuge der Reform des Gerichts zum 1. September 2016 aufgelöst und seine Zuständigkeit auf das Gericht übertragen.

Mitgliedstaaten und Organe der EU können den Gerichtshof anrufen, Gerichte der Mitgliedstaaten können den Gerichtshof mit Auslegungs- und Gültigkeitsfragen hinsichtlich des europäischen Rechts befassen. Für Klagen von Einzelpersonen gegen Rechtsakte der EU ist das Gericht in erster Instanz zuständig. Grundrechtsfragen können sich dabei insbesondere etwa in Vertragsverletzungs- und Vorabentscheidungsverfahren stellen. Die Entscheidungen des Gerichtshofs sind bindend. Gegen Entscheidungen des Gerichts kann Rechtsmittel beim Gerichtshof eingelegt werden. Dem Gerichtshof gehören 28 Richter – je ein Richter pro Mitgliedstaat – an, die in ihrer Arbeit von 11 Generalanwälten unterstützt werden. Dem Gericht gehören derzeit 47 Richter an. Jeder Mitgliedstaat stellt dabei mindestens einen Richter. Die Zahl der Richter am Gericht soll im Jahr 2019 auf 56 erhöht werden.

Deutschland ist im Gerichtshof durch den Präsidenten der 4. Kammer Thomas von Danwitz und die deutsche Generalanwältin Juliane Kokott vertreten. Deutsches Mitglied des Gerichts ist Alfred Dittrich.

Vor dem Gericht kann jede natürliche oder juristische Person gegen an sie gerichtete oder sie individuell und unmittelbar betreffende Handlungen der Gemeinschaftsorgane sowie gegen Rechtsakte mit Verordnungscharakter, die sie unmittelbar betreffen und keine

Durchführungsrechtsakte nach sich ziehen, Nichtigkeitsklage erheben. Hierbei kann sie sich auch auf die in der EU geltenden Grundrechte und Grundfreiheiten berufen. Gegen Entscheidungen des Gerichts ist ein Rechtsmittel zum Gerichtshof gegeben.

Der Gerichtshof der Europäischen Union hat in Ausübung seines Auftrags zur Wahrung des Rechts bei der Auslegung der Verträge die Grundrechte bereits Ende der 1960er-Jahre als allgemeine Grundsätze des Gemeinschaftsrechts anerkannt und diesen Schutz durch zahlreiche Entscheidungen stetig weiterentwickelt. Er hat durchgängig anerkannt, dass die Grundrechte integraler Bestandteil der gemeinschaftlichen Rechtsordnung sind und somit dafür gesorgt, dass die Menschenrechte in der Rechtsprechung umfassende Berücksichtigung fanden. Die EuGH-Rechtsprechung nahm dabei auf die gemeinsamen Verfassungsüberlieferungen der Mitgliedstaaten sowie auf internationale Verträge zum Schutz der Menschenrechte Bezug. Der EMRK kam dabei stets eine besondere Bedeutung zu. Seit Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon spielt die Grundrechtecharta eine zentrale Rolle.

Europäisches Parlament

Das Europäische Parlament (EP) tritt aktiv für die Förderung der Menschenrechte und deren Berücksichtigung in den Außenbeziehungen der EU ein. Wichtigstes Gremium zur Behandlung von Menschenrechtsfragen ist der Ständige Unterausschuss für Menschenrechte (stellvertretende Vorsitzende MdEP Lochbihler, Die Grünen/Europäische Freie Allianz).

Das Europäische Parlament tritt mit legislativen Maßnahmen sowie durch Wahlbeobachtung, monatliche Menschenrechtsdebatten in Straßburg und im Rahmen der Befassung mit Außenhandelsabkommen für den Schutz der Menschenrechte ein. Während der Plenarsitzungen in Straßburg werden regelmäßig Entschließungsanträge zu aktuellen Fällen von Menschenrechtsverletzungen in Drittstaaten angenommen. Obwohl die Resolutionen eine rein politische Willenserklärung des EP darstellen und keine rechtliche Wirkung entfalten, werden sie in den betroffenen Ländern häufig aufmerksam wahrgenommen.

Das EP verleiht jährlich den „Sacharow-Preis für geistige Freiheit“ an Personen und Organisationen, die sich in besonderer Weise für die Menschenrechte eingesetzt haben. Preisträger waren die iranische Anwältin Nasrin Sotoudeh und der iranische Filmemacher Jafar Panahi, die pakistanische Aktivistin Malala Yousafzai, der Arzt Denis Mukwege aus Kongo, der saudi-arabische Blogger Raif Badawi, die beiden Opfer des systematischen Einsatzes von sexueller Gewalt durch den IS, Nadija Murad und Lamija Adschi Baschar, sowie die demokratische Opposition in Venezuela.

Unionsbürger oder Einwohner der EU können außerdem in Angelegenheiten, die in die Tätigkeitsbereiche der Union fallen und die ihn oder sie unmittelbar betreffen, eine Petition an das Europäische Parlament und hier an den Petitionsausschuss richten. Dies gilt auch für Fälle möglicher Menschenrechtsverletzungen.

Agentur der Europäischen Union für Grundrechte

Die Agentur der Europäischen Union für Grundrechte hat am 1. März 2007 ihre Tätigkeit aufgenommen. Das Ziel der Agentur besteht darin, den Organen, Einrichtungen, Ämtern und Agenturen der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten bei der Durchführung des Gemeinschaftsrechts in Bezug auf die Grundrechte Unterstützung zu gewähren. Zudem soll sie ihnen mit Fachkenntnissen zur Seite stehen, um ihnen die uneingeschränkte Achtung der Grundrechte zu erleichtern, wenn sie in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich Maßnahmen einleiten oder Aktionen festlegen.

Welche Themenfelder die Agentur im Einzelnen bearbeitet, legt für einen Zeitraum von fünf Jahren ein Mehrjahresrahmen fest, den der Rat auf Vorschlag der Europäischen Kommission und nach Anhörung des Europäischen Parlaments annimmt. Über das Jahresarbeitsprogramm entscheidet die Agentur selbst. Ungeachtet dessen kann sie jedoch nach Maßgabe ihrer finanziellen und personellen Möglichkeiten Fragen des Europäischen Parlaments, des Rates oder der Europäischen Kommission, die die Themenbereiche des Mehrjahresrahmens nicht betreffen, aufgreifen. Das derzeit laufende Mehrjahresprogramm für den Zeitraum bis 2017 führt einige der Bereiche des vorherigen Programms weiter (zum Beispiel Antidiskriminierung und Kampf gegen den Rassismus). Neu hinzugekommen sind die Themen Integration von Roma, justizielle Zusammenarbeit (ausgenommen in Strafsachen) sowie Flucht und Migration.

Die Agentur arbeitet eng mit nichtstaatlichen Organisationen und mit Institutionen der Zivilgesellschaft zusammen, die auf nationaler, europäischer oder internationaler Ebene im Bereich der Grundrechte, einschließlich der Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit, tätig sind. Zu diesem Zweck unterhält die Agentur ein Kooperationsnetz (die „Plattform für Grundrechte“), das sich aus nichtstaatlichen Menschenrechtsorganisationen, Gewerkschaften und Arbeitgeberorganisationen, sozialen Organisationen und Berufsverbänden, Kirchen, Organisationen der Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, Hochschulen und anderen qualifizierten Experten europäischer und internationaler Gremien und Organisationen zusammensetzt.

Europäisches Institut für Gleichstellungsfragen

Das **Europäische Institut für Gleichstellungsfragen** („European Institute for Gender Equality“ – EIGE) unterstützt die Gleichstellungspolitik der Organe der Europäischen Union und der Mitgliedstaaten durch gezielte Datensammlung, analyse und aufbereitung. EIGE entwickelte sich in den vergangenen Jahren zu einer festen Instanz, wenn es um Expertisen zur Situation der Gleichstellung in Europa geht. Das Institut erstellt unter anderem die Expertisen und Berichte im Rahmen des halbjährlichen Follow-up der Pekinger Aktionsplattform durch die Europäische Union – zuletzt zu Kapitel H: „Institutionelle Mechanismen“. Das EIGE hat auch einen „Gender Equality Index“ entwickelt. Mit dem Index wurde anhand einer vielschichtigen Analyse eine vergleichende Bestandsaufnahme der Situation der Gleichstellung von Frauen und Männern in den EU-Mitgliedstaaten erstellt. Am 1. Oktober 2013 eröffnete das EIGE in Wilna sein Informationszentrum, das sowohl online als auch vor Ort Informationen, Materialien und Datenbanken zum Thema Geschlechtergleichstellung bereithält sowie eine virtuelle Plattform zum Austausch von entsprechenden Experten anbietet.⁷³

Der Europäische Bürgerbeauftragte

Der Europäische Bürgerbeauftragte hat die Aufgabe, Missstände bei der Tätigkeit der gemeinschaftlichen Organe und Institutionen (aber nicht der Mitgliedstaaten) aufzudecken und Empfehlungen zu deren Behebung abzugeben. Unter dem Begriff „Missstände“ wird dabei ausdrücklich auch die Missachtung von Menschenrechten und der Rechtsstaatlichkeit verstanden. In der EU ansässige natürliche und juristische Personen können sich mit Beschwerden an den Europäischen Bürgerbeauftragten wenden. Er kann aber auch qua Amt selbst Untersuchungen aufnehmen. Die EU-Institutionen sowie die Behörden der Mitgliedstaaten sind verpflichtet, dem Bürgerbeauftragten Informationen zur Klärung der behaupteten Missstände zur Verfügung zu stellen.

Der Europäische Bürgerbeauftragte wird vom Europäischen Parlament (EP) zu Beginn jeder EP-Wahlperiode gewählt. Er übt sein Amt in völliger Unabhängigkeit aus und erstattet dem EP jährlich einen Bericht über seine Tätigkeit. Seit Oktober 2013 ist Emily O'Reilly die Europäische Bürgerbeauftragte.

73 Siehe dazu www.eige.europa.eu.

Im Jahr 2017 gingen ca. 2.200 Beschwerden beim Europäischen Bürgerbeauftragten ein sowie 13.000 Anfragen, die online beantwortet wurden. Einzelheiten finden sich auf der Homepage des Europäischen Bürgerbeauftragten⁷⁴, über die auch Beschwerden auf elektronischem Weg eingelegt werden können.

Menschenrechtspolitik der EU im Rahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik

Die Europäische Union als eine auf Demokratie und der Wahrung der Menschenrechte beruhende Wertegemeinschaft tritt auch in ihren Außenbeziehungen für die Durchsetzung der Menschenrechte ein. Mit der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) verfügt die EU über ein Instrument, das dieser Werteorientierung in einer kohärenten und effektiven gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik Ausdruck verleiht und ihr mit konkreten Durch- und Umsetzungsmaßnahmen Geltung verschafft. Die EU verfolgt ihre Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik, indem sie die allgemeinen Leitlinien bestimmt und Beschlüsse zur Festlegung der von der Union durchzuführenden Aktionen und einzunehmenden Standpunkte erlässt (Art. 25 EUV; vormals Gemeinsame Aktionen und Gemeinsame Standpunkte). Sie verbessern die Kohärenz des Außenhandelns der Union und sind in vielen Fällen im Zusammenhang mit Menschenrechtsfragen zum Einsatz gekommen.

Das AA hat sich im Berichtszeitraum für eine konsequente Berücksichtigung der Menschenrechte in allen Bereichen der EU-Außenbeziehungen eingesetzt. Am 25. Juni 2012 hat der Rat einen Strategischen Rahmen der EU für Menschenrechte und Demokratie angenommen. Der Strategische Rahmen enthält Prinzipien, Ziele und Prioritäten, mit denen Effektivität und Kohärenz der EU-Politiken in Bezug auf die Querschnittsfrage der Menschenrechte gewährleistet werden soll. Der Strategische Rahmen soll für zehn Jahre gelten. Gleichzeitig nahm die EU einen Menschenrechts-Aktionsplan an, der 97 Aktionen für die Jahre 2012 bis 2014 enthielt, in denen Ziele und Prioritäten des Strategischen Rahmens umgesetzt wurden. Am 10. Juli 2015 nahm der Rat einen Nachfolge-Aktionsplan für die Jahre 2015 bis 2019 an. Mit dem Strategischen Rahmen wurde auch das Amt des Sonderbeauftragten für Menschenrechte der EU geschaffen, das seit dem 1. September 2012 Stavros Lambrinidis innehat. Im Jahr 2011 hatte die EU Menschenrechtsländerstrategien erarbeitet, die die Menschenrechtssituation in über 150 Staaten analysierten und spezifische menschenrechtliche Prioritäten für

74 www.ombudsman.europa.eu/home/de

die EU-Außenpolitik in den jeweiligen Ländern festlegten. Im Jahr 2016 wurden die Länderstrategien für einen zweiten Zyklus bis zum Jahr 2020 überarbeitet, dabei wurden auch Aspekte der Demokratieförderung berücksichtigt.

Ferner hat die EU in Folge der Annahme des Strategischen Rahmens in allen EU-Delegationen Verbindungsbeamte für Menschenrechtsfragen ernannt sowie in fast allen Missionen und Operationen im Rahmen der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (GSVP) den Posten eines Menschenrechts- und/oder Gleichstellungsbeauftragten eingerichtet.

Seit dem Jahr 2013 erfolgt bei der Planung neuer GSVP-Missionen und Operationen stets auch eine Analyse geschlechterspezifischer Aspekte und der Menschenrechtslage. Bei einigen der Missionen, z. B. der Rechtsstaatsmission der Europäischen Union in Kosovo (EULEX Kosovo) oder der Polizeimission EUPOL Afghanistan sind die Einbeziehung von Frauen zur Konfliktlösung sowie die Bekämpfung geschlechterbasierter Gewalt ausdrücklicher Teil des Mandats.

Menschenrechts- und Gleichstellungsaspekte sind zudem vorgeschriebener Bestandteil von GSVP-Ausbildungsmaßnahmen vor dem Einsatz sowie wesentlicher Aspekt in Fortbildungen für hochrangige Mitarbeiter und Missionsleiter. Einmal jährlich findet in Brüssel für die in den GSVP-Missionen eingesetzten Beauftragten für Menschenrechts- und Gleichstellungsfragen ein Seminar zum Erfahrungsaustausch statt.

EU-Leitlinien

Zur effektiveren Durchsetzung der Menschenrechte in ihrer Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik hat die EU im Zeitraum von 1998 bis heute elf Leitlinien⁷⁵ zu Schwerpunktthemen verabschiedet. Diese betreffen die Themen „Todesstrafe“ (2013 überarbeitet), „Folter“ (2013 überarbeitet), „Menschenrechtsdialoge“ (2009 überarbeitet), „Kinder und bewaffnete Konflikte“ (2008 überarbeitet), „Schutz von Menschenrechtsverteidigern“ (2008 überarbeitet), „Einhaltung des Humanitären Völkerrechts“ (2009 überarbeitet), „Förderung und Wahrung der Rechte des Kindes“ (2017 überarbeitet), „Bekämpfung der Gewalt gegen Frauen“ (2008 erstellt), „Schutz von Religions- und Weltanschauungsfreiheit“ (2013 erstellt) und „Schutz der Rechte von LGBTI Personen“ (2013 erstellt). Zuletzt wurden im Jahr 2014 Leitlinien über „Meinungsfreiheit online und offline“ angenommen.

75 Siehe eeas.europa.eu/human_rights/docs/index_en.htm

Die Leitlinien geben eine Orientierungshilfe und konkrete Handlungsanweisungen im Rahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik. Sie werden in regelmäßigen Abständen aktualisiert, ihre Implementierung wird kontinuierlich überprüft.

Erklärungen und Demarchen

Wichtige außenpolitische Instrumente der EU in Menschenrechtsfragen sind öffentliche Erklärungen sowie Demarchen bei Regierungen von Drittländern. Demarchen und Erklärungen werden auf breiter Basis eingesetzt, um menschenrechtsbezogene Anliegen vorzubringen.

Menschenrechtsdialoge

Menschenrechtsfragen werden regelmäßig im Rahmen des politischen Dialogs der EU mit bestimmten Drittländern behandelt. Die EU führt gegenwärtig institutionalisierte Menschenrechtsdialoge mit der Afrikanischen Union, Armenien, Brasilien, China, Georgien, Indonesien, Kasachstan, Kirgisistan, Laos, Mexiko, Moldau, Myanmar, Südafrika, Tadschikistan, Turkmenistan, der Ukraine, Vietnam und Weißrussland. Regelmäßige Menschenrechtskonsultationen finden statt mit den EU-Beitrittskandidaten (Island, Kroatien, Frühere Jugoslawische Republik Mazedonien, Montenegro und Türkei), Australien, Japan, Kanada, Neuseeland, den USA, der Schweiz und Südkorea. Der Menschenrechtsdialog mit Iran wurde im Jahr 2006 suspendiert.

Im Rahmen von für Menschenrechtsfragen eingerichteten Unterausschüssen bzw. im Rahmen lokaler (das heißt durch die EU-Vertretungen vor Ort geführter) Dialoge werden Menschenrechtsfragen gegenüber Afghanistan, Ägypten, Algerien, Argentinien, Aserbaidschan, Bangladesch, Chile, Indien, Israel, Irak, Jordanien, Kambodscha, Kolumbien, Libanon, Marokko, Pakistan, der Palästinensischen Behörde, Peru, Sri Lanka, Tunesien, Usbekistan und den Vereinigten Arabischen Emiraten thematisiert.

In diesen Dialogen werden Themen wie die Abschaffung der Todesstrafe, die Abschaffung von Folter, das Recht auf Meinungsfreiheit, Vereinigungsfreiheit, Religionsfreiheit, Pressefreiheit, Fragen des Schutzes vor Diskriminierung, wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte sowie konkrete Einzelfälle von Menschenrechtsverletzungen angesprochen. In den Menschenrechtsdialogen werden zudem die Unterzeichnung und Ratifikation universeller Menschenrechtskonventionen und die Kooperation des betreffenden Staates mit VN-Menschenrechtsmechanismen zur Sprache gebracht. Gegenstand des Dialogs sind auch konkrete Fragen der Kooperation zwischen der EU und dem Dialogpartner

mit dem Ziel, die Menschenrechtslage nachhaltig zu verbessern und gegen strukturelle Menschenrechtsverletzungen vorzugehen. Zu diesem Zweck werden auch konkrete Kooperationsprojekte initiiert.

Menschenrechtsklausel in EU-Drittstaatenabkommen

Die Beachtung der Menschenrechte und der Demokratie sind als Standardklauseln (Menschenrechtsklauseln) integraler Bestandteil der von der EU in den vergangenen Jahren abgeschlossenen Partnerschafts- und Kooperationsabkommen. Bei Verletzungen der Menschenrechte durch eine Vertragspartei ermöglichen sie es der anderen Vertragspartei, geeignete Maßnahmen – bis hin zur Suspendierung der Zusammenarbeit – zu treffen, um die Einhaltung der Menschenrechte durchzusetzen. Menschenrechtsklauseln wurden seit Ende der 1990er-Jahre mehrfach als Grundlage für die Aussetzung von Konsultationen oder von Hilfe herangezogen, unter anderem im Verhältnis zu folgenden Ländern: Niger, Guinea-Bissau, Sierra Leone, Togo, Kamerun, Haiti, Komoren, Côte d'Ivoire, Fidschi, Liberia, Simbabwe und Mauretanien.

Auch Vereinbarungen und Hilfsmaßnahmen im Rahmen der Europäischen Nachbarschaftspolitik sind an die Beachtung der Menschenrechte und der demokratischen und rechtsstaatlichen Grundsätze konditioniert.

Menschenrechte als Beitrittskriterium

Zentrale Kriterien für einen Beitritt zur Europäischen Union bilden die politischen Vorgaben des Europäischen Rates von Kopenhagen aus dem Jahr 1993. So muss jedes beitrittswillige Land über stabile Institutionen verfügen, die die Demokratie, die Rechtsstaatlichkeit, die Achtung der Menschenrechte, die Wahrung der Rechte von Minderheiten und deren Schutz gewährleisten. Die EU erwartet im Verhandlungsprozess, dass die Beitrittskandidaten ihre Reformbemühungen fortsetzen und auf weitere Verbesserungen bei der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten, einschließlich der einschlägigen europäischen Rechtsprechung, hinarbeiten. Damit sichergestellt wird, dass die Fortschritte in diesen Bereichen unumkehrbar sind und effektiv verwirklicht werden, ist die Europäische Kommission aufgefordert, die Entwicklung in den Kandidatenländern aufmerksam zu beobachten und dem Rat regelmäßig Bericht zu erstatten. Im Falle einer schwerwiegenden oder anhaltenden Verletzung der Achtung der Menschenrechte ist eine Aussetzung der Beitrittsverhandlungen möglich. Ferner definiert die EU auch im Bereich der Grundrechte sogenannte Schließungskriterien („closing benchmarks“), ohne deren Erfüllung die Beitrittsverhandlungen nicht abgeschlossen werden können.

Europäisches Instrument für Demokratie und Menschenrechte

Mit dem „Europäischen Instrument für Demokratie und Menschenrechte“ („European Instrument for Democracy and Human Rights“ – EIDHR) schaffte die EU ein Instrument zur Finanzierung von Maßnahmen zugunsten der weltweiten Förderung der Demokratie und der Menschenrechte. Im Finanzrahmen von 2014 bis 2020 verfügt der EIDHR über mehr als 1,3 Mrd. EUR und unterstützt Akteure der Zivilgesellschaft auch in den Ländern, in den Regierungen dieser Förderung nicht zustimmen.

Die im EIDHR-Strategiepapier für den Zeitraum 2014 bis 2020 genannten Ziele sind, ähnlich wie in den Papieren vorhergehender Zeiträume, die Förderung der Menschenrechte und in Not befindlicher Menschenrechtsverteidigerinnen und Menschenrechtsverteidiger, Förderung der Demokratie, Maßnahmen zur Stärkung internationaler und regionaler Mechanismen und Instrumente zum Schutz der Menschenrechte sowie die Schaffung der Rahmenbedingungen für die Durchführung demokratischer Wahlen durch Wahlbeobachtungen.

EU-Jahresbericht zur Menschenrechtsslage

Der im Jahr 1999 auf deutsche Initiative eingeführte EU-Jahresbericht zur Menschenrechtsslage⁷⁶ bietet eine Übersicht über die Menschenrechtspolitik in den Außenbeziehungen der EU. Der Bericht befasst sich mit den aktuellen Entwicklungen der Menschenrechtspolitik der EU und den der EU in diesem Bereich zur Verfügung stehenden Instrumenten wie der Umsetzung der EU-Leitlinien zum Schutz der Menschenrechte und der Durchführung der Menschenrechtsdialoge mit Drittstaaten. Der Bericht schildert die Aktivitäten der EU in besonders wichtigen thematischen Bereichen (unter anderem Todesstrafe, Folter, wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, Recht auf Entwicklung, Rechte der Kinder und Frauen) und erläutert die Aktivitäten der EU in internationalen Gremien. Der Bericht enthält darüber hinaus eine Darstellung der Menschenrechtsslage in ausgewählten Staaten und beinhaltet eine Analyse zur Wirksamkeit des EU-Instrumentariums und der ergriffenen Maßnahmen.

76 Siehe dazu www.eeas.europa.eu/human_rights/docs/index_en.htm



Der Gerichtssaal des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) in Straßburg, Frankreich.
© Rainer Jensen/picture alliance/dpa

Europarat

Der Europarat mit seinen 47 Mitgliedstaaten (dies sind alle Länder Europas außer Belarus und Kosovo) tritt seit seiner Gründung 1949 für die Förderung der Menschenrechte, der Rechtsstaatlichkeit und der Demokratie ein. Schwerpunkte seiner Tätigkeit sind die Förderung und die effektive Kontrolle des Menschenrechtsschutzes sowie von Rechtsstaatlichkeit und von demokratischen Strukturen in den Mitgliedstaaten. Der Europarat hat hierfür ein wichtiges Instrumentarium von Rechtsnormen und Mechanismen zur Kontrolle ihrer Umsetzung geschaffen. Das Ministerkomitee als zentrales Entscheidungsgremium des Europarats und die Parlamentarische Versammlung überprüfen, wie die Mitgliedstaaten ihre mit Beitritt zum Europarat übernommenen Verpflichtungen einhalten. Verschiedene Europaratsübereinkommen verfügen über ein eigenes Überwachungssystem, das jeweils unterschiedlich ausgestaltet ist. So können Vertragsstaaten zur Vorlage von Berichten verpflichtet sein, die dann von einem Ausschuss unabhängiger Sachverständiger beraten und dem Ministerkomitee vorgelegt werden, um Empfehlungen an den Vertragsstaat zu richten. Nachfolgend werden einige zentrale Einrichtungen und Instrumente des Europarats dargestellt.

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte

Die Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) ist der zentrale Baustein des vom Europarat errichteten Systems zum Schutz der Menschenrechte in Europa. Auch der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) in Straßburg gründet auf der EMRK. Jeder Bürger, der sich durch das hoheitliche Handeln eines Mitgliedstaates des Europarates in seinen durch die EMRK garantierten Rechten verletzt fühlt, kann den EGMR im Wege der Individualbeschwerde anrufen, wenn zuvor der nationale Rechtsweg ausgeschöpft wurde. In Deutschland müssen somit zunächst alle zur Verfügung stehenden gerichtlichen Instanzen durchlaufen werden.

Der Gerichtshof kann mit seinen Urteilen Menschenrechtsverstöße feststellen und die betroffenen Mitgliedstaaten damit auffordern, Defizite beim Menschenrechtsschutz zu beseitigen. Die Urteile des Gerichtshofs sind nach Artikel 46 EMRK verbindlich und müssen von den betroffenen Mitgliedstaaten umgesetzt werden. Das Ministerkomitee des Europarats überwacht die Umsetzung der EGMR-Urteile.

Der EGMR arbeitet seit Jahren an seiner Kapazitätsgrenze. Obwohl es ihm in den letzten Jahren gelungen ist, die Zahl der anhängigen Verfahren deutlich abzubauen, hat er weiterhin eine hohe Zahl an Fällen zu bearbeiten. So waren zuletzt 55.200 Fälle anhängig (Stand: 31. Mai 2018). Gegen Deutschland gab es im Berichtszeitraum nur wenige Urteile des EGMR. Bei der nationalen Umsetzung solcher Urteile bemüht sich die Bundesregierung darum, ein gutes Beispiel zu setzen.

Die Urteile und Entscheidungen des Gerichtshofs sind im Internet in der „HUDOC“-Datenbank des Gerichtshofs auf Englisch und Französisch veröffentlicht und kostenfrei abrufbar (www.echr.coe.int, Stichwort: HUDOC). Die Bundesregierung übersetzt alle Urteile und Entscheidungen in deutschen Fällen und veröffentlicht die Übersetzungen auf der Internetseite des BMJV in einer Entscheidungsdatenbank.⁷⁷ Außerdem stellt die Bundesregierung ihre Übersetzungen dem Gerichtshof zur Veröffentlichung in der HUDOC-Datenbank und JURIS zur Verfügung.

Europäisches Übereinkommen zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe

Mit dem 1989 in Kraft getretenen Übereinkommen wurde ein Gremium unabhängiger Sachverständiger geschaffen: der Ausschuss zur Verhütung der Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe. Dieser prüft in den Vertragsstaaten die Menschenrechtslage von Personen, denen die Freiheit entzogen wurde. Der Ausschuss unternimmt hierzu Überprüfungsreisen und verfasst anschließend Berichte mit konkreten Empfehlungen und Verbesserungsvorschlägen. Die Vorschläge beziehen sich zum Beispiel auf das Verhalten der Polizei und des Vollzugs- oder Pflegepersonals sowie auf den Zustand der besichtigten Einrichtungen. Der besuchte Staat erhält Gelegenheit zur Stellungnahme und muss einer Veröffentlichung des Berichts zustimmen. In Fällen mangelnder Kooperation durch den besuchten Staat kann der Ausschuss eine öffentliche Erklärung abgeben. Deutscher Vertreter im Ausschuss (Committee for the Prevention of Torture and Inhumane or Degrading Treatment or Punishment – CPT) ist Prof. Dr. Thomas Feltes (Lehrstuhl für Kriminologie, Kriminalpolitik, Polizeiwissenschaft an der juristischen Fakultät der Ruhr-Universität Bochum). Vom 13. bis 15. August 2018 fand ein Besuch einer Delegation des CPT in Bayern statt, um eine Sammelabschiebung per Flugzeug von München nach Afghanistan zu beobachten.

Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten

Das 1998 in Kraft getretene Übereinkommen ist eines der umfassendsten Instrumente zum Schutz der Rechte von Angehörigen nationaler Minderheiten. Die Vertragsstaaten verpflichten sich, die Gleichstellung von Angehörigen einer nationalen Minderheit in allen Bereichen des wirtschaftlichen, sozialen, politischen und kulturellen Lebens zu fördern, sowie Bedingungen zu schaffen, damit nationale Minderheiten ihre Kultur und

⁷⁷ www.bmjuv.de/egmr

Identität leben, bewahren und entwickeln können. Jeder Staat ist alle fünf Jahre zur Erstellung eines Berichts verpflichtet. Die Berichte werden von einem Expertenausschuss des Europarates geprüft, der in diesem Zusammenhang auch Länderbesuche durchführt. Anschließend gibt der Ausschuss eine Stellungnahme ab, die zunächst der betroffene Staat innerhalb weniger Monate kommentieren kann. Danach obliegt es dem Ministerkomitee, eine Entschließung mit Schlussfolgerungen und Empfehlungen an den Staat für die Umsetzung des Rahmenübereinkommens zu verabschieden. Deutschland, seit 1997 Vertragspartei des Rahmenübereinkommens, hat seine Berichtspflichten aktuell erfüllt, indem es Anfang 2014 dem Europarat seinen 4. Staatenbericht gemäß Art. 25 Abs. 2 des Rahmenübereinkommens vorgelegt hat.⁷⁸

Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen

Mit der Charta sollen traditionell in einem Vertragsstaat gesprochene Minderheiten- und Regionalsprachen als bedrohter Aspekt des europäischen Kulturerbes geschützt und gefördert werden. Die geforderten Maßnahmen beziehen sich auf das Bildungswesen, insbesondere den Unterricht der Sprache und in der Sprache, die Verwendung der Regional- oder Minderheitensprachen in Gerichtsverfahren und vor Verwaltungsbehörden, das Nutzen der Sprache in Rundfunk und Presse, bei kulturellen Tätigkeiten und Einrichtungen sowie im wirtschaftlichen und sozialen Leben. Die Einhaltung der sich aus der Charta ergebenden Verpflichtungen wird in einem Monitoringverfahren sichergestellt. So ist jeder Staat alle drei Jahre zur Erstellung eines Berichts verpflichtet. Deutschland hat den 6. Staatenbericht gemäß Art. 15 Abs. 1 der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen dem Europarat im Dezember 2017 übermittelt.⁷⁹

Europäische Sozialcharta

Die Europäische Sozialcharta trat 1965 in Kraft; eine revidierte Fassung ist seit 1999 gültig. Sie garantiert Rechte und Freiheiten im sozialen Bereich (Wohnung, Gesundheit, Bildung, Erwerbstätigkeit, rechtlicher und sozialer Schutz, Personenfreizügigkeit, Nichtdiskriminierung). Zugleich beinhaltet sie ein Kontrollsystem, das die Wahrung dieser Rechte durch die Vertragsparteien gewährleistet. Diese legen jährliche Berichte über die nationale Umsetzung der Charta in Recht und Praxis vor. Der Europäische Ausschuss für soziale Rechte, bestehend aus unabhängigen Experten, befindet anhand dieser Berichte,

⁷⁸ www.coe.int/t/dghl/monitoring/minorities

⁷⁹ www.coe.int/t/dg4/education/minlang/Report/default_en.asp

ob die Situation in den Vertragsstaaten mit der Charta übereinstimmt und veröffentlicht entsprechende Schlussfolgerungen. Ein 1998 in Kraft getretenes Protokoll zur Charta ermöglicht zudem so genannte Kollektivbeschwerden. Bestimmte internationale und nationale Organisationen haben demnach das Recht, eine Verletzung der Charta vor dem Europäischen Ausschuss für soziale Rechte geltend zu machen. Deutschland hat die Europäische Sozialcharta 1965 ratifiziert und die revidierte Charta 2007 unterzeichnet. Deutsches Mitglied im Europäischen Ausschuss für soziale Rechte ist Prof. Dr. Monika Schlachter (Universitäten Regensburg/Trier). Im Berichtszeitraum hat Deutschland seine Berichtspflichten erfüllt, indem es den 34. und 35. Staatenbericht zur Europäischen Sozialcharta im Dezember 2016 bzw. im Dezember 2017 vorlegte.

Übereinkommen zur Bekämpfung des Menschenhandels

Das Übereinkommen des Europarats zur Bekämpfung des Menschenhandels trat 2008 in Kraft. Es bekräftigt und erweitert die bestehenden internationalen Verträge (insbesondere das Protokoll der Vereinten Nationen zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels), erhöht den Schutz der Opfer und stellt die Einhaltung der Bestimmungen durch die Etablierung eines effektiven und unabhängigen Kontrollmechanismus sicher. Für Deutschland ist das Übereinkommen am 1. April 2013 in Kraft getreten. Ein unabhängiges Expertengremium (GRETA) untersucht in regelmäßigen Abständen die Einhaltung der Verpflichtungen durch die Vertragsstaaten. GRETA erstellt einen Bericht mit Schlussfolgerungen, der dem Ausschuss der Vertragsstaaten vorgelegt wird. Der Ausschuss kann Empfehlungen beschließen, die dem betreffenden Staat zu ergreifende Maßnahmen auftragen, und zugleich eine Zusammenarbeit bei der Umsetzung der Vorschläge anbieten.

Deutschland stellte sich 2018 zum zweiten Mal der Überprüfung durch GRETA und erstattete in diesem Rahmen umfassend Bericht.⁸⁰ Der Bericht von GRETA über Deutschland wird im ersten Halbjahr 2019 veröffentlicht werden. Die Empfehlungen werden anschließend – voraussichtlich im Herbst 2019 – vom Ausschuss der Vertragsstaaten angenommen werden. Deutschland wird Ende 2020 über den Stand der Umsetzung der dringlichen Empfehlungen berichten müssen.

80 <https://www.coe.int/en/web/anti-human-trafficking/germany>

Übereinkommen zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt

Das Übereinkommen des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt trat am 1. August 2014 in Kraft. Die sog. Istanbul-Konvention ist das erste völkerrechtlich verbindliche Instrument für den europäischen Kontinent, das umfassende Verpflichtungen zur Prävention und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, zum Schutz der Opfer und zur Bestrafung der Täter und Täterinnen enthält. Die Einhaltung der Bestimmungen wird durch einen Überwachungsmechanismus sichergestellt. Nach Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 12. Oktober 2017 ist das Übereinkommen für Deutschland am 1. Februar 2018 in Kraft getreten. In Folge der durch Deutschland erfolgten 25. Ratifizierung der Istanbul-Konvention konnte das unabhängige Expertengremium GREVIO, welches die Durchführung des Übereinkommens überwacht, um fünf Mitglieder (von 10 auf 15) erweitert werden. Die neuen GREVIO-Mitglieder nehmen ihr Mandat am 1. September 2018 auf, darunter auch ein deutsches Mitglied. Deutschland wird voraussichtlich erstmals Ende 2019 gegenüber dem Europarat (GREVIO) berichtspflichtig.

Der Menschenrechtskommissar des Europarats

Das Amt des Menschenrechtskommissars wurde auf Beschluss des Ministerkomitees des Europarats im Jahre 1999 eingerichtet. Der Menschenrechtskommissar ist eine unabhängige Institution im Gefüge des Europarats. Er beobachtet die Entwicklung der Menschenrechtssituation, macht auf Defizite aufmerksam und gibt insbesondere im Rahmen von Länderbesuchen Empfehlungen ab. Nach Alvaro Gil-Robles (1999 – 2006), Thomas Hammarberg (2006 – 2012) und Nils Muižnieks ist Dunja Mijatović die vierte Menschenrechtskommissarin des Europarates und amtiert seit April 2018. Im Berichtszeitraum fand kein offizieller Länderbesuch in Deutschland statt.

Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz

Die 1993 eingerichtete Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz („European Commission against Racism and Intolerance“ – ECRI) erarbeitet Vorschläge zur Bekämpfung von Rassismus, Fremdenfeindlichkeit, Antisemitismus und Intoleranz. Darüber hinaus prüft und bewertet sie die Wirksamkeit gesetzgeberischer, politischer und sonstiger Maßnahmen der Europarats-Mitgliedstaaten. ECRI setzt sich aus Experten aller Mitgliedstaaten des Europarats zusammen. Sie werden von den Regierungen ernannt, arbeiten jedoch unabhängig von deren Weisungen. Deutsche Vertreterin ist die ehemalige

Integrationsbeauftragte des Berliner Senats, Prof. Barbara John. Im Rahmen von Länderbesuchen untersucht ECRI, ob es Erscheinungen von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit gibt und wie die Mitgliedstaaten solchen Phänomenen begegnen. ECRI erstellt dazu entsprechende Berichte, zu denen der untersuchte Staat Stellung nehmen kann. Deutschland wurde im Rahmen der 5. Prüfungsrunde im März 2013 von einer ECRI-Delegation besucht. Der im Anschluss erstellte (fünfte) Bericht über Deutschland ist am 25. Februar 2014 veröffentlicht worden. Zuletzt hat ECRI die Stellungnahme vom 28. Februar 2017 veröffentlicht. Hierbei handelt es sich um die Bewertung der Stellungnahme, die Deutschland im März 2016 zu zwei Empfehlungen aus dem letzten ECRI-Bericht über Deutschland abgegeben hatte (betreffend: Ratifikation von Protokoll Nr. 12 zur EMRK und Reform des Systems zur Erfassung und Nachverfolgung „rassistischer, fremdenfeindlicher und transphober“ Zwischenfälle). Der Dialog mit ECRI wird fortgesetzt, der nächste Besuch wird voraussichtlich im Jahr 2019 stattfinden.

Europäische Kommission für Demokratie durch Recht (Venedig-Kommission)

Der 1990 in Venedig gegründeten Europäischen Kommission für Demokratie durch Recht (Venedig-Kommission⁸¹) gehören über den Europarat hinaus inzwischen 60 Staaten an, darunter USA, Brasilien, Tunesien, Marokko, Kosovo und Israel. Die Venedig-Kommission ist eine zentrale Einrichtung des Europarats, die ihre Mitgliedstaaten aktiv darin berät, ihre Verfassung und wesentliche Gesetze in Übereinstimmung mit den Standards und Werten des Europarats zum Schutz von Menschenrechten, Rechtsstaatlichkeit und demokratischer Strukturen zu gestalten. Sie erstellt dazu insbesondere Rechtsgutachten und gibt Empfehlungen. Mitglieder der Venedig-Kommission sind jeweils zwei unabhängige Rechtsexperten der Mitgliedstaaten. Für Deutschland sind Prof. Dr. Wolfgang Hoffmann-Riem und seit Ende 2015 Richterin am Bundesverfassungsgericht Monika Hermanns Mitglieder der Venedig-Kommission.

81 www.venice.coe.int



Die Wiener Hofburg – Sitz der OSZE-Gremien © picture alliance / EXPA / M. Gruber

Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE)

Die menschliche Dimension der OSZE

Der Menschenrechtsschutz in der OSZE gründet sich auf die Schlussakte von Helsinki der KSZE aus dem Jahr 1975 (Korb 1, Prinzip VII, sowie Korb 3, Zusammenarbeit in humanitären und anderen Bereichen). Nach 1989 entwickelte sich die menschliche Dimension der OSZE zu einem unverzichtbaren Element des Menschenrechts- und Minderheitenschutzes in Europa, besonders durch die Charta von Paris und das Dokument von Kopenhagen von 1990. Ein entscheidender Schritt war dabei die Moskauer Konferenz zur menschlichen Dimension 1991, auf der die OSZE-Teilnehmerstaaten im sogenannten Moskauer Dokument „mit großem Nachdruck und unwiderruflich“ erklärten, dass die im Bereich der menschlichen Dimension eingegangenen Verpflichtungen ein unmittelbares und berechtigtes Anliegen aller Teilnehmerstaaten und eine nicht ausschließlich innere Angelegenheit des betroffenen Staates darstellen. Die Umsetzung der Verpflichtungen liege im legitimen und unmittelbaren Interesse aller OSZE-Teilnehmerstaaten, da die Achtung und der Respekt vor den Menschenrechten Teil der internationalen Grundordnung seien. Der OSZE-Gipfel in Astana am 1./2. Dezember 2010 erneuerte das Bekenntnis der Teilnehmerstaaten zu allen OSZE-Prinzipien seit der Schlussakte von Helsinki und unterstrich angesichts noch vorhandener Defizite deren Verpflichtung, diese in allen drei Dimensionen umzusetzen. So wird unter anderem bekräftigt, dass die Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit geschützt und gestärkt werden müssten. Die OSZE hat zum Schutz der Menschenrechte ein ausdifferenziertes Instrumentarium entwickelt:

- das Büro für Demokratische Institutionen und Menschenrechte mit Sitz in Warschau⁸²;
- OSZE-Feldmissionen, die teils umfangreiche Projekte im Bereich der menschlichen Dimension durchführen⁸³;
- den Hohen Kommissar für nationale Minderheiten, mit Sitz in Den Haag⁸⁴;
- das Amt des Beauftragten für die Freiheit der Medien mit Sitz in Wien, ein Amt, das auf deutsche Initiative Ende 1997 geschaffen wurde⁸⁵;
- das Amt der OSZE-Sonderbeauftragten und Koordinatorin für die Bekämpfung des Menschenhandels mit Sitz in Wien⁸⁶.
- Zudem kann der jeweilige amtierende Vorsitz persönliche Beauftragte für Toleranzfragen ernennen.⁸⁷

82 www.osce.org/odihr

83 www.osce.org/where

84 www.osce.org/hcnm

85 www.osce.org/fom

86 www.osce.org/secretariat/trafficking

87 www.osce.org/chairmanship/chairperson-in-office-representatives

Deutschland gehört zu den größten OSZE-Beitragszahlern und unterstützt die OSZE-Feldmissionen zusätzlich durch umfangreiche freiwillige Beiträge für Projekte und Bereitstellung von Personal.

Büro für Demokratische Institutionen und Menschenrechte

Das im November 1990 gegründete Büro für Demokratische Institutionen und Menschenrechte (Office for Democratic Institutions and Human Rights – ODIHR) mit Sitz in Warschau ist mit ca. 150 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, darunter ca. 70 internationalen Expertinnen und Experten, und einem jährlichen Budget von ca. 16 Mio. Euro die größte Institution der OSZE. Leiterin von ODIHR ist seit Juli 2017 die ehemalige isländische Außenministerin Ingibjörg Sólrún Gísladóttir. Die Tätigkeit ODIHRs umfasst das gesamte Spektrum der menschlichen Dimension der OSZE. Schwerpunkte der Beratungs- und Projektarbeit sind:

- die Beobachtung von Wahlen in den OSZE-Teilnehmerstaaten sowie Beratung zu Fragen der Wahlgesetzgebung;
- der Aufbau rechtsstaatlicher, demokratischer Strukturen und Institutionen und die Förderung der zivilgesellschaftlichen Entwicklung;
- die Umsetzung menschenrechtlicher Standards und Einhaltung von Grundfreiheiten;
- die Förderung von Toleranz und Nicht-Diskriminierung;
- die Förderung der Rechte von Roma und Sinti durch die OSZE-Kontaktstelle.

Das vom ODIHR jährlich in Warschau durchgeführte Implementierungstreffen zur menschlichen Dimension, an dem Staatenvertreter wie Nichtregierungsorganisationen gleichberechtigt teil nehmen, führt eine umfassende Bestandsaufnahme der Umsetzung der Verpflichtungen in der menschlichen Dimension, einschließlich der Menschenrechtssituation in den Teilnehmerstaaten, durch. Dabei werden Defizite in den Bereichen Wahlen und Wahlstandards, Teilhabe der Zivilgesellschaft, demokratische und rechtsstaatliche Standards, Medienfreiheit, Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit, Förderung von Toleranz, Religionsfreiheit, Minderheiten, Bekämpfung des Menschenhandels und Geschlechtergerechtigkeit angesprochen und Informationen zu „best practices“ ausgetauscht.

Wahlbeobachtung

Die OSZE-/ODIHR-Wahlbeobachtungsmissionen gehören zu den wichtigsten operativen Funktionen der OSZE. Sie leisten durch professionelle und seriöse Beobachtung des Wahlverlaufes einen entscheidenden Beitrag zur Verankerung der Demokratie und des

Rechtsstaates im gesamten OSZE-Raum und sind damit eine wichtige Maßnahme zur Förderung der bürgerlichen und politischen Menschenrechte. Ihre Glaubwürdigkeit und damit auch ihr Erfolg beruht auf enger Zusammenarbeit zwischen den Expertinnen und Experten von ODIHR und den Beobachterinnen und Beobachtern der Parlamentarischen Versammlung der OSZE sowie der in bislang über 300 Wahlbeobachtungen im OSZE-Raum angewandten ODIHR-Methodologie. Deutschland unterstützt ODIHR-Wahlbeobachtungsmissionen regelmäßig durch Sekundierung von mindestens 10 Prozent der angeforderten Langzeit- und Kurzzeitbeobachterinnen und -beobachter.

Feldmissionen

Die Feldmissionen der OSZE auf dem westlichen Balkan, in Osteuropa und in Zentralasien sind das Kerninstrument in der Umsetzung des menschenrechtlichen Acquis der OSZE in Transformationsgesellschaften. Die Feldmissionen führen Projekte durch und sind Ansprechpartner von Regierungen und Zivilgesellschaft. Ihr Personal wird mehrheitlich von den Teilnehmerstaaten gestellt und finanziert. Deutschland unterstützt die Projektarbeit der Feldmissionen durch freiwillige Beiträge, so z. B. für Projekte zur Förderung der Rechtsstaatlichkeit, der Achtung von Menschenrechten und Grundfreiheiten, der Stärkung der Zivilgesellschaft, der Bekämpfung von Menschenhandel und häuslicher Gewalt und der interethnischen Verständigung in Osteuropa, auf dem westlichen Balkan und in Zentralasien.

Hoher Kommissar für nationale Minderheiten

Dem im Jahr 1992 geschaffenen Amt des/der Hohen Kommissars/Kommissarin für nationale Minderheiten (HKNM) kommt im Rahmen der Konfliktprävention im gesamteuropäischen Raum eine Schlüsselrolle zu. Im Juli 2017 übernahm der ehemalige OSZE-Generalsekretär und italienische Diplomat Lamberto Zannier das Amt von Astrid Thors (Finnland, 2013 bis 2017).

Die Aufgabe des/der HKNM ist es, sich abzeichnende Spannungen im Zusammenhang mit nationalen Minderheiten, die das Potenzial zur Entwicklung eines Konflikts im OSZE-Raum besitzen, bereits im Frühstadium zu identifizieren und ihnen zu begegnen. Die Einflussmöglichkeit des/der HKNM liegt darin, auf diplomatischem Wege politische Lösungen für inner- bzw. zwischenstaatliche Minderheitenprobleme zu erarbeiten. Durch die Implementierung internationaler Standards zu Minderheitenrechten im Erziehungs- und Sprachbereich soll die Grundlage für eine nachhaltige minderheitenfreundliche Entwicklung geschaffen werden. Der/die HKNM arbeitet mit anderen regionalen und internationalen Organisationen, besonders dem Europarat, zu Fragen nationaler Minderheiten zusammen.

Deutschland unterstützt die Arbeit des/der HKNM durch Sekundierung von Personal sowie durch Unterstützung von Projekten, besonders in den Bereichen Bildungsmaßnahmen, Aus- und Fortbildung.

Beauftragter für die Freiheit der Medien

Das Amt der/des Beauftragten für die Freiheit der Medien mit Sitz in Wien wurde auf deutsche Initiative hin im Dezember 1997 geschaffen. Erster Amtsinhaber war der ehemalige Bundestagsabgeordnete Freimut Duve. Seit Juli 2017 wird das Amt vom ehemaligen Europastaatssekretär im französischen Außenministerium Harlem Désir ausgeübt. Seine Amtsvorgängerin Dunja Mijatovic aus Bosnien und Herzegowina, OSZE-Beauftragte für die Medienfreiheit von 2010 bis 2017, ist seit April 2018 Menschenrechtskommissarin des Europarats.

Der Medienfreiheitsbeauftragte soll Verletzungen von Meinungs- und Medienfreiheit in den OSZE-Teilnehmerstaaten frühzeitig aufgreifen, die Teilnehmerstaaten bei der vollständigen Umsetzung von OSZE-Standards und -Verpflichtungen zu Meinungs- und Pressefreiheit beraten und unterstützen. Er soll die Möglichkeiten zur regierungsunabhängigen Berichterstattung in Presse, Radio, Fernsehen und Internet beobachten sowie Regierungen bei der Erstellung einer modernen Mediengesetzgebung beraten. Bei schwerwiegenden Verletzungen der Meinungs- und Medienfreiheit im OSZE-Raum nimmt der Medienfreiheitsbeauftragte der OSZE öffentlich Stellung.

Deutschland unterstützt das Büro des Medienbeauftragten durch freiwillige Beiträge für Projekte sowie durch Sekundierung von Personal im Büro des Beauftragten.

Die Sonderbeauftragte und Koordinatorin für die Bekämpfung des Menschenhandels

Die Einrichtung des Amtes geht auf einen Beschluss des OSZE-Ministerrats in Maastricht vom Dezember 2003 zurück, der auch den OSZE-Aktionsplan zur Bekämpfung des Menschenhandels verabschiedete. Die kasachische Botschafterin Madina Jarbussynova übernahm das Amt der OSZE-Sonderbeauftragten und Koordinatorin für die Bekämpfung des Menschenhandels im September 2014 bis zu ihrem Ausscheiden im Jahr 2017. Das Amt wurde bis zur endgültigen Neubesetzung von ihrem Stellvertreter kommissarisch übernommen.

Auf regelmäßigen Konferenzen der „Allianz gegen den Menschenhandel“ sowie weiteren Veranstaltungen befassen sich Vertreterinnen und Vertreter aus OSZE-Teilnehmerstaaten und internationalen Organisationen sowie Nichtregierungsorganisationen mit unterschiedlichen Aspekten des Menschenhandels, einschließlich der Ausbeutung zu Arbeitszwecken. Seit 2007 gelten sogenannte „National Monitoring and Reporting Mechanisms“, um die Umsetzung der Verpflichtungen auf nationaler Ebene zu unterstützen. Auf dem OSZE-Ministerrat in Kiew 2013 konnte der bestehende Aktionsplan aus dem Jahre 2003 durch eine Entscheidung zur Bekämpfung des Menschenhandels ergänzt und konkretisiert werden. Dies hat die Arbeit der/des OSZE-Sonderbeauftragten für Menschenhandel gestärkt.

Die persönlichen Beauftragten des amtierenden Vorsitzenden für Toleranzfragen

Aufbauend auf vorangegangene Aktivitäten der OSZE zur Bekämpfung von Antisemitismus und anderen Formen der Diskriminierung, darunter der Berliner Konferenz zur Bekämpfung von Antisemitismus im Jahr 2004, begrüßte der OSZE-Ministerrat in Sofia im Dezember 2004 die Einsetzung von drei persönlichen Beauftragten des amtierenden OSZE-Vorsitzenden zur Bekämpfung der verschiedenen Formen der Intoleranz: Beauftragter für die Bekämpfung von Antisemitismus; Beauftragter für die Bekämpfung von Intoleranz und Diskriminierung gegen Muslime; und Beauftragter für die Bekämpfung von Rassismus, Xenophobie und Diskriminierung, insbesondere auch von Christen und Angehörigen anderer Religionen.

Die Beauftragten, die ihre Aufgaben ehrenamtlich erfüllen, sollen die Teilnehmerstaaten bei der Umsetzung von Verpflichtungen zu Toleranz und Nichtdiskriminierung unterstützen und Aufmerksamkeit auf diesbezügliche Fort- oder Rückschritte lenken sowie nationale und zwischenstaatliche Zusammenarbeit auf Ebene der Zivilgesellschaft, im parlamentarischen Raum sowie zwischen Regierungen fördern. Ihre Aufgaben nehmen sie unter anderem durch Länderbesuche wahr; Deutschland wurde zuletzt 2010 und 2017 besucht.

Auch die vom OSZE-Vorsitz ernannte Beauftragte für Genderfragen im OSZE-Sekretariat, die US-Amerikanerin Melanne Vermeer, und die entsprechende Gender-Arbeitsgruppe bei ODIHR sind in ihren Aufgabenbereichen mit menschenrechtlichen Fragestellungen befasst.



Logo der Vereinten Nationen im UN-Hauptquartier © Daniel Kalker/picture alliance

Vereinte Nationen

Büro der VN-Hochkommissarin für Menschenrechte

Das Amt der VN-Hochkommissarin für Menschenrechte im Rang einer beigeordneten Generalsekretärin („UN High Commissioner for Human Rights – UNHCHR“) wurde im Jahr 1993 durch die Wiener Weltkonferenz über Menschenrechte eingerichtet und trägt seither im System der Vereinten Nationen die Hauptverantwortung für Menschenrechtsfragen. Der im September 2014 von VN-Generalsekretär Ban Ki Moon zum Hochkommissar ernannte Jordanier Zeid Ra'ad al Hussein legte sein Amt zum September 2018 nieder. Seine Nachfolgerin ist die Chilenin Michelle Bachelet.

Die VN-Hochkommissarin ist direkt dem VN-Generalsekretär unterstellt, verfügt jedoch über ein umfangreiches Mandat der Generalversammlung, welches ihr ermöglicht, ohne vorherigen Beschluss der intergouvernementalen Menschenrechtsorgane der VN Menschenrechtsverletzungen weltweit auf die Tagesordnung zu bringen. Darüber hinaus entwickelt die Hochkommissarin im Dialog mit nationalen Regierungen, Nichtregierungsorganisationen, akademischen Einrichtungen und anderen Vertreterinnen und Vertretern des privaten Sektors Instrumente für den Schutz und die Förderung der Menschenrechte und sorgt für deren Umsetzung. Schließlich koordiniert und vernetzt die Hochkommissarin alle Menschenrechtsaktivitäten der VN und soll so zur Ausformung eines kohärenten Systems beitragen. Das Büro der VN-Hochkommissarin für Menschenrechte („Office of the High Commissioner for Human Rights“ – OHCHR) mit Sitz in Genf und New York unterstützt die Hochkommissarin bei der Erfüllung ihres Mandats. Darüber hinaus dient es sowohl dem VN-Menschenrechtsrat, dessen Universellem Staatenüberprüfungsverfahren und Sondermechanismen als auch den menschenrechtlichen Vertragsorganen als Sekretariat und übernimmt die Organisation und Dokumentation aller Tagungen dieser Organe (Ausschüsse).

Des Weiteren leistet das OHCHR Beratung und technische Unterstützung für Regierungen, nationale Menschenrechtsinstitutionen und Nichtregierungsorganisationen. Auf der Grundlage bilateraler Vereinbarungen unterstützt es in diesem Rahmen vor allem Regierungen bei Justiz- und Gesetzesreformen, dem Aufbau nationaler Menschenrechtsinstitutionen, bei der Formulierung nationaler Aktionspläne zum Schutz und zur Förderung der Menschenrechte und bei der Menschenrechtserziehung. Das OHCHR ist mittlerweile in rund 50 Ländern durch Regionalbüros oder als Teil von VN-Friedensoperationen und Länderteams vor Ort vertreten. Hierdurch können einerseits wichtige Informationen über die Menschenrechtsslage des jeweiligen Landes gesammelt, andererseits Beratung und technische Unterstützung an staatliche und nicht-staatliche Stellen geleistet werden. Die Programmarbeit des OHCHR wird neben seinem ordentlichen

Etat überwiegend aus freiwilligen Beiträgen der VN-Mitgliedstaaten finanziert, wobei Deutschland mit einem Beitrag von jeweils 5 Mio. Euro in den Jahren 2016 und 2017 sowie 6 Mio. EUR im Jahr 2018 und zusätzlicher Projektförderung zu den größten Gebern zählt.⁸⁸

VN-Menschenrechtsrat

Der aus 47 Mitgliedstaaten bestehende Menschenrechtsrat (MRR) tagt formal als subsidiäres Organ der VN-Generalversammlung dreimal jährlich (im März, Juni und September) während insgesamt mindestens zehn Wochen in Genf. Der MRR fasst seine Beschlüsse (Resolutionen, Entscheidungen) mit einfacher Mehrheit. Das Kernmandat des im Jahr 2006 eingesetzten MRR liegt in der Befassung mit Menschenrechtsverletzungen, der Abgabe von Empfehlungen und der Entgegennahme von Berichten der von ihm ernannten Sonderberichterstatter, unabhängigen Experten, Arbeitsgruppen und Untersuchungskommissionen für bestimmte Länder oder Themen („Sondermechanismen“/„Special Procedures“). Derzeit gibt es über 50 derartige Mandate.⁸⁹

Zudem kann der MRR Sondersitzungen abhalten, wenn mindestens 16 Mitgliedstaaten dies verlangen. Die Sondersitzungen waren im Berichtszeitraum in der Hauptsache besorgniserregenden Ländersituationen gewidmet.

Deutschland war nach seiner Gründungsmitgliedschaft (2006 – 2009) für den Zeitraum 2013 – 2015 und die unmittelbar anschließende Periode 2016 – 2018 erneut in den Rat gewählt worden. Präsidenten des MRR (für ein Jahr) waren im Berichtszeitraum der Botschafter der Republik Korea, Choi Kyonglim (2016), der Botschafter der Republik El Salvador, Joaquín Alexander Maza Martelli (2017), und der Botschafter der Republik Slowenien, Vojislav Šuc (2018).

Außerhalb seiner regulären Sitzungszeiten überprüft der MRR die Menschenrechtsslage in jedem Staat in seinem „Universellen Staatenüberprüfungsverfahren“ („Universal Periodic Review“ – UPR). Der zweite Durchgang des UPR wurde zwischen 2011 und 2017 absolviert, der dritte begann im Mai 2017. Deutschland absolvierte den dritten UPR-Durchgang zwischen Mai und September 2018. Von 259 an Deutschland gerichteten Empfehlungen konnte die Bundesregierung 209 Empfehlungen unterstützen.⁹⁰

88 www.ohchr.org

89 www.ohchr.org/EN/HRBodies/SP/Pages/Welcompage.aspx

90 Die Einlassungen der Bundesregierung sowie die an Deutschland gerichteten Empfehlungen können auf der folgenden Internet-Seite nachgelesen werden: <https://www.ohchr.org/EN/HRBodies/UPR/Pages/DEIndex.aspx>

Dem MRR angegliedert ist ein aus 18 Mitgliedern bestehender beratender Ausschuss („Advisory Committee“), welcher auf Anforderung des Rats z. B. wissenschaftliche Studien zu menschenrechtlichen Themen erstellt.

Wahlen zum MRR finden jährlich während der Sitzung der VN-Generalversammlung in New York statt, wobei jeweils ein Drittel der MRR-Mitglieder für jeweils drei Jahre gewählt wird. Die Mitgliedschaft beginnt am 1. Januar eines Jahres.⁹¹

Die Generalversammlung hat im Rahmen der Überprüfung des MRR im Juni 2011 beschlossen, den Status des MRR in mindestens zehn und höchstens fünfzehn Jahren erneut zu überprüfen.

Dritter Ausschuss der VN-Generalversammlung

Der universell, d. h. aus allen derzeit 193 Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen zusammengesetzte Dritte Ausschuss der VN-Generalversammlung befasst sich mit sozialen und Menschenrechtsfragen. Er tagt jährlich im Herbst für rund acht Wochen in New York. Der Dritte Ausschuss ist gemeinsam mit dem VN-Menschenrechtsrat in Genf eines der zentralen Gremien für globale Menschenrechtsfragen. Der Vorsitz wird abwechselnd von einem Vertreter der fünf VN-Regionalgruppen ausgeübt.

Der Dritte Ausschuss erarbeitet jährlich über 60 Resolutionen zu verschiedenen Menschenrechts- und Sozialfragen, die im November zunächst im Ausschuss und im Dezember von der Generalversammlung verabschiedet werden. Dazu gehören beispielsweise der Schutz von Kindern, die Förderung der Rechte von Frauen, der Schutz der Rechte von Menschen mit Behinderungen, der Schutz von indigenen Völkern und Minderheiten, die Bekämpfung von Rassismus und Diskriminierung, der Schutz von Geflüchteten, die Einhaltung der Meinungs- und Pressefreiheit oder die Achtung der Religions- und Weltanschauungsfreiheit, aber auch einzelne Ländersituationen. Darüber hinaus gehört es zu den Aufgaben des Dritten Ausschusses, die Berichte des VN-Menschenrechtsrats und der sogenannten „Sondermechanismen“ (Sonderberichterstatter, unabhängige Expertinnen und Experten und Arbeitsgruppen) entgegen zu nehmen und zu diskutieren.

91 Die aktuelle Zusammensetzung des MRR ist hier zu finden: <https://www.ohchr.org/EN/HRBodies/HRC/Pages/CurrentMembers.aspx>

Frauenrechtskommission der Vereinten Nationen

Die Frauenrechtskommission der Vereinten Nationen ist eine funktionale Kommission des Wirtschafts- und Sozialrats und tagt einmal im Jahr in New York. Neben formellen Sitzungen und einer großen Anzahl von begleitenden Veranstaltungen – unter anderem durch die Zivilgesellschaft organisiert – werden verhandlungsintensive Schlussfolgerungen verabschiedet, die über die Kommission hinaus eine Wirkung auf gleichstellungspolitische Fragen entfalten. Das 45-köpfige Gremium, das seit 1946 existiert, entscheidet darüber hinaus auch über das Mandat der Organisation UN Women. Deutschland war für den Zeitraum 1997 – 2017 Mitglied der Frauenrechtskommission und hatte 2016/2017 in der Kommission und dem UN Women-Exekutivrat einen Vizevorsitz inne. Damit übernahm die Bundesregierung eine besondere Verantwortung für Frauenrechts- und Gleichberechtigungsthemen in den Vereinten Nationen. Deutschland wurde im April 2018 wieder für vier Jahre ab dem Jahr 2019 in die Frauenrechtskommission gewählt.



VN-Generalsekretär António Guterres und die Hochkommissarin für Menschenrechte, Michelle Bachelet, bei der Eröffnung der Menschenrechtsratsitzung in Genf © picture alliance/KEYSTONE

Menschenrechtliche Vertragsorgane

Alle großen menschenrechtlichen Konventionen der VN sind jeweils mit einem Überwachungsgremium aus unabhängigen Experten ausgestattet. Diese „Vertragsorgane“ prüfen die von den Vertragsstaaten periodisch vorgelegten Umsetzungsberichte („Staatenberichte“) zu den Konventionen. Hierzu treten sie in der Regel ein- bis dreimal jährlich für je zwei oder drei Wochen in Genf oder New York zusammen. Bei der Erörterung der Staatenberichte stützen sich die Ausschüsse auch auf Informationen nichtstaatlicher Organisationen, die zum Teil eigene „Schattenberichte“ zu den Staatenberichten erstellen. Ergebnis der Überprüfung ist jeweils die Abgabe von (rechtlich unverbindlichen) Schlussfolgerungen und Empfehlungen an den Vertragsstaat.⁹²

Alle VN-Menschenrechtskonventionen bzw. die entsprechenden Fakultativprotokolle gewähren den Bewohnerinnen und Bewohnern der Vertragsstaaten die Möglichkeit, Individualbeschwerden (sogenannte „Individual Communications“) zur Einleitung eines förmlichen Verfahrens gegen den Verletzterstaat bei den jeweiligen Vertragsausschüssen anhängig zu machen⁹³. Voraussetzung hierfür ist die Ausschöpfung des innerstaatlichen Rechtswegs. Zudem darf die Angelegenheit nicht bereits bei einem anderen internationalen Ausschuss anhängig sein. Deutschland hat – bis auf das Fakultativprotokoll zum VN-Sozialpakt – die Beschwerdeverfahren aller von ihm ratifizierten Menschenrechtsübereinkommen für sich anerkannt. Neben der Prüfung der Staatenberichte und den Beschwerdeverfahren ist die Erstellung sogenannter „Allgemeiner Kommentare“ („General Comments“) eine wichtige Aufgabe der Ausschüsse. Allgemeine Kommentare dienen der Klärung der Verpflichtungen der Vertragsstaaten, in dem sie dezidiert auf den Gehalt einzelner Bestimmungen der Menschenrechtsübereinkommen eingehen und Empfehlungen geben, wie die Realisierung dieser Bestimmungen verbessert werden kann.

Nach einem zweijährigen Verhandlungsprozess über die Reform der Vertragsorgane wurde mit Resolution 68/268 der VN-Generalversammlung im April 2014 beschlossen, die Vertragsausschüsse bei Wahrung der Unabhängigkeit der Experten nachhaltiger, effizienter und gerechter zu machen. Die Wirksamkeit der beschlossenen Maßnahmen sowie die Funktionsfähigkeit der Vertragsausschüsse sollen spätestens im Jahr 2020 erneut überprüft werden.

92 Abrufbar unter www.ohchr.org; die Schlussfolgerungen und Empfehlungen zu den deutschen Staatenberichten in deutscher Übersetzung auch unter www.auswaertiges-amt.de.

93 Bei dem Übereinkommen für den Schutz der Rechte von Wanderarbeitnehmern müssen die Vertragsstaaten neben der Ratifikation eine Erklärung abgeben, dass sie den im Übereinkommen vorgesehenen Individualbeschwerdemechanismus akzeptieren. Die hierfür erforderliche Zahl von Erklärungen fehlt noch, so dass bei diesem Übereinkommen noch kein Individualbeschwerde-Mechanismus in Kraft ist.

Der Ausschuss ... (Zahl der Mitglieder)	überwacht ...	Deutsches Mitglied
für Menschenrechte (18)	den Internationalen Pakt über politische und bürgerliche Rechte vom 19. Dezember 1966	Prof. Anja Seibert-Föhr (seit Januar 2013 bis März 2018) Prof. Andreas Zimmermann (seit August 2018)
für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (18)	den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte vom 19. Dezember 1966	Michael Windfuhr (seit Januar 2017)
gegen Folter (10)	das Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung vom 10. Dezember 1984	kein deutsches Mitglied
Unterausschuss gegen Folter (25)	das Fakultativprotokoll zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung	Dr. Margarete Suzuko Osterfeld (seit Januar 2014)
für die Rechte des Kindes (18)	das Übereinkommen über die Rechte des Kindes vom 20. November 1989	kein deutsches Mitglied
für die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (23)	das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau vom 18. Dezember 1979	kein deutsches Mitglied
für die Beseitigung von Rassendiskriminierung (18)	das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung vom 7. März 1966	kein deutsches Mitglied
für den Schutz der Rechte von Wanderarbeitnehmern und ihrer Familien (10)	das Übereinkommen zum Schutz der Rechte von Wanderarbeitnehmern und ihrer Familien vom 18. Dezember 1990 ⁹⁴	kein deutsches Mitglied
zum Schutz der Rechte von Menschen mit Behinderungen (18)	das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen vom 13. Dezember 2006	Prof. Dr. Theresia Degener (seit 2011 bis Ende 2018)
für den Schutz aller Personen gegen das Verschwindenlassen (10)	das Übereinkommen zum Schutz aller Personen gegen das Verschwindenlassen vom 20. Dezember 2006	Dr. Rainer Huhle (seit 2011)

94 Das Übereinkommen wurde von Deutschland nicht unterzeichnet.

Neben den Vertragsorganen widmen sich auch noch weitere Gremien der Überprüfung der Achtung vertraglich vereinbarter Menschenrechte. So überwacht der Sachverständigenausschuss der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) die in den ratifizierten Übereinkommen der ILO niedergelegten wirtschaftlichen und sozialen Menschenrechte (unter anderem Vereinigungs- und Tarifvertragsfreiheit, Verbot der Zwangs- und Pflichtarbeit, Diskriminierungsverbot, Lohngleichheit für Frauen und Männer, Verbot der Kinderarbeit) anhand der von den Vertragsstaaten der Übereinkommen alle drei bzw. fünf Jahre vorzulegenden Durchführungsberichte sowie anhand etwaiger Bemerkungen der Sozialpartner. Wenn er Vertragsverletzungen feststellt, führt er diese in seinem jährlichen Bericht an die Internationale Arbeitskonferenz auf. Der Normenanwendungsausschuss (CAS) ist dreigliedrig besetzt und setzt sich aus Regierungsvertreterinnen und -vertretern sowie aus Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertreterinnen und -vertretern der ILO-Mitgliedstaaten zusammen. Der Internationale Gewerkschaftsbund und der Internationale Arbeitgeberverband wählen im Bericht des Sachverständigenausschusses enthaltenen dringlichsten 25 Fälle aus, die im CAS zusammen mit Vertreterinnen und Vertretern der Regierungen der betroffenen Staaten behandelt und über die der CAS sodann Schlussfolgerungen trifft. Diese werden vom Konferenzplenum mit der Annahme des Ausschussberichts verabschiedet.

Internationaler Residualmechanismus für die Ad Hoc-Strafgerichtshöfe („International Residual Mechanism for Criminal Tribunals“)

Nach Beendigung der vom VN-Sicherheitsrat mandatierten Internationalen Strafgerichtshöfe für das ehemalige Jugoslawien (IStGHJ; 31. Dezember 2017) und Ruanda (IStGHR; 31. Dezember 2015) unterstützt die Bundesregierung weiterhin nachdrücklich den als Rechtsnachfolger für diese Gerichtshöfe eingerichteten „International Residual Mechanism for Criminal Tribunals“ (IRMCT). Sie leistet für den IRMCT einen am VN-Schlüssel orientierten Finanzierungsbeitrag von insgesamt 6,4 Prozent der jeweiligen Haushalte (viertgrößter Beitragszahler).

Derzeit noch beim IRMCT anhängig sind unter anderem die Rechtsmittelverfahren gegen Radovan Karadžić und Ratko Mladić. Deutschland hat bislang sieben Verurteilte des IStGHJ zur Vollstreckung der Haftstrafen übernommen. Derzeit verbüßen noch vier von ihnen ihre Haft in Deutschland. Seit dem Jahr 2011 ist der ehem. Berliner Staatssekretär Christoph Flüge als Richter am IRMCT tätig.

Hybride Sondergerichtshöfe

Der Sondergerichtshof für Sierra Leone mit Sitz in Freetown wurde durch Abkommen zwischen den VN und der Regierung von Sierra Leone („Special Court for Sierra Leone“ – SCSL) eingerichtet, um die dort seit dem Jahr 1996 verübten schweren Verbrechen während des Bürgerkriegs strafrechtlich zu verfolgen. Er setzte sich aus internationalen und sierra-leonischen Richtern zusammen und nahm seine Arbeit im Jahr 2003 auf. Der SCSL war das erste Gericht, das Anklage gegen einen amtierenden Staatschef eines afrikanischen Landes wegen Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit erhob. Der Sondergerichtshof hat insgesamt neun Personen wegen Verstößen gegen das Völkerstrafrecht rechtskräftig für schuldig befunden. Die meisten Verurteilten wurden zur Verbüßung ihrer Freiheitsstrafen von 15 bis 52 Jahren nach Kigali/Ruanda verlegt. Der ehemalige Staatspräsident von Liberia, Charles Taylor, wurde im Jahr 2013 rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von 50 Jahren verurteilt, die er in Großbritannien verbüßt. Nach der Beendigung des SCSL 2013 erfüllt der „Residual Special Court for Sierra Leone“ die verbleibenden Funktionen wie bspw. Zeugenschutz und Überwachung des Strafvollzugs. Die Bundesregierung hat den Gerichtshof zwischen 2002 und 2010 mit insgesamt knapp 8 Mio. US-Dollar unterstützt. Seitdem fördert die Bundesregierung finanziell nur noch diejenigen Sondergerichte, vor denen noch Verhandlungen stattfinden.

Das Khmer-Rouge-Tribunal in der Form von Sonderstrafkammern zur Aburteilung schwerster, von den Khmer Rouge zwischen 1975 und 1979 begangener Verbrechen beruht auf einem im Jahr 2003 von Kambodscha und den VN unterzeichneten Abkommen. Der Leiter des Foltergefängnisses „S-21“, Kaing Guek Eav alias Duch, wurde am 26. Juli 2010 zu 35 Jahren Haft verurteilt. Dieses Urteil wurde durch die Berufungskammer am 3. Februar 2012 bestätigt. Das Strafmaß wurde auf lebenslange Haft heraufgesetzt. In einem zweiten Verfahren wurden die Angeklagten Nuon Chea und Khieu Samphan im Jahr 2014 zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilt. Gegen beide läuft derzeit noch ein weiteres Verfahren unter anderem wegen Völkermordes, in dem das erstinstanzliche Urteil am 16. November 2018 verkündet werden soll. Weitere Hauptverfahren werden möglicherweise 2019 eröffnet. Die Finanzierung des Tribunals erfolgt teils durch die kambodschanische Seite, teils durch freiwillige Beiträge der internationalen Gemeinschaft. Deutschland (BMZ) hat seit 2015 bis 2019 jährlich 500.000 Euro bezahlt bzw. zugesagt (2018 zusätzliche 155.000 Euro) und gehört der Gruppe der wichtigsten Geberländer an, die den jährlichen Haushalt überprüft. Seit dem Jahr 2015 und voraussichtlich bis zum Jahr 2019 ist Prof. Dr. Michael Bohlander als Ermittlungsrichter am Khmer-Rouge-Tribunal tätig.

Das bilaterale Abkommen zwischen den Vereinten Nationen und Libanon zur Einrichtung des Sondergerichtshofs zur „Verfolgung des Mordes am ehemaligen Premierminister Rafik Hariri und 22 weiteren Personen am 14. Februar 2005 und anderer politischer Anschläge in Libanon“ ist seit dem 30. Mai 2007 in Kraft. Der Sondergerichtshof mit Sitz bei Den Haag nahm am 1. März 2009 seine Arbeit offiziell auf. Die teils libanesische, mehrheitlich aber internationale Richterschaft wendet libanesisches Recht an und kann als Höchststrafe lebenslange Haft verhängen. Die Finanzierung des Gerichts erfolgt zu 49 Prozent durch Libanon und zu 51 Prozent durch freiwillige Beiträge der Mitgliedstaaten – Deutschland unterstützte das Tribunal zwischen 2008 und 2017 mit insgesamt rund 10 Mio. Euro. Auch 2018 wird sich Deutschland wieder mit mindestens 1 Mio. Euro beteiligen. Auf Ersuchen des Gerichtshofs leistete Deutschland in erheblichem Umfang Rechtshilfe. Deutschland gehört darüber hinaus dem Management-Ausschuss des Gerichts an, der die wichtigsten Geberländer umfasst. Der Management-Ausschuss steuert die Verwaltung des Tribunals und trifft die notwendigen finanziellen Entscheidungen.



Internationaler Strafgerichtshof in Den Haag © Sascha Steinach/picture alliance/ZB

Das Römische Statut und der Internationale Strafgerichtshof

Der Internationale Strafgerichtshof (IStGH) hat Gerichtsbarkeit über die schwersten Verbrechen, welche die internationale Gemeinschaft als Ganzes berühren. Diese sind nach dem Römischen Statut Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen und das Verbrechen der Aggression. Wer an solchen gravierenden Völkerrechtsverletzungen beteiligt ist, muss sich nach dem Gründungsvertrag des IStGH, dem Römischen Statut, vor einem unabhängigen Gericht verantworten und kann sich nicht auf eine amtliche Funktion oder auf Immunität berufen. Das Römische Statut, so seine Präambel, will „der Straflosigkeit der Täter ein Ende setzen und so zur Verhütung solcher Verbrechen beitragen“.

Das Statut wurde am 17. Juli 1998 in Rom verabschiedet und trat am 1. Juli 2002 in Kraft. Die Zahl der Vertragsstaaten stieg inzwischen auf 123. Jedoch steht der Beitritt von Staaten wie China, Indien, Russland oder den USA noch aus. Insbesondere die Europäische Union hat sich in einem Beschluss vom 21. März 2011 und einem darauf basierenden Aktionsplan vom 12. Juli 2011 verpflichtet, für die Universalität des Römischen Statuts einzutreten, mit dem Ziel einer weltweiten Zuständigkeit des IStGH durch Beitritt möglichst aller Staaten zum Römischen Statut.

Der IStGH ist ein ständiger Gerichtshof mit 18 hauptamtlichen Richtern, verteilt auf Vorverfahrens-, Hauptverfahrens- und Berufungskammern. Die Richter sowie der Ankläger werden für eine Amtszeit von neun Jahren von der Vertragsstaatenversammlung gewählt. Die Versammlung, in der jeder Vertragsstaat eine Stimme hat, beschließt Änderungen des Statuts und der Verfahrensregeln. Die Versammlung beschließt auch den Haushalt des IStGH, zu dem Deutschland als zweitgrößter Beitragszahler nach Japan maßgeblich beiträgt. Präsident des IStGH ist seit dem 11. März 2018 der nigerianische Jurist Chile Eboe-Osuji. Anklägerin ist seit dem 15. Juni 2012 die gambische Juristin Fatou Bensouda. Der Deutsche Bertram Schmitt ist seit dem 11. März 2015 einer der 18 Richter.

Der IStGH kann seine Gerichtsbarkeit über eines der genannten Völkerrechtsverbrechen nur ausüben, wenn entweder ein Vertragsstaat eine Situation dem Ankläger unterbreitet (Staatenverweisung), der VN-Sicherheitsrat den Ankläger mittels Resolution nach Kapitel VII der VN-Charta einschaltet, oder wenn der Ankläger aus eigener Initiative („*proprio motu*“) Ermittlungen einleitet und eine Vorverfahrenskammer dem zustimmt.

Alle Vertragsstaaten sind zur Zusammenarbeit mit dem IStGH verpflichtet, der zur Umsetzung seiner Entscheidungen der Kooperation und Unterstützung durch die Mitgliedstaaten bedarf. Nach dem sogenannten Komplementaritätsprinzip hat die nationale Strafverfolgung grundsätzlich Vorrang. Ein Verfahren ist danach vor dem IStGH nur dann zulässig, wenn der betreffende Staat nicht willens oder nicht in der Lage ist, die Strafverfolgung selbst ernsthaft durchzuführen.

Abkürzungsverzeichnis

ACERWC	Afrikanischer Expertenausschuss für die Rechte und das Wohlergehen des Kindes („African Committee of Experts on the Rights and Welfare of the Child“)
ACHPR	Afrikanische Kommission für Menschenrechte und Rechte der Völker („African Commission on Human and Peoples' Rights“)
ADS	Antidiskriminierungsstelle des Bundes
AFCHPR	Afrikanischer Gerichtshof für Menschenrechte und die Rechte der Völker („African Court on Human and Peoples' Rights“)
AEMR	Allgemeine Erklärung der Menschenrechte („Universal Declaration of Human Rights“)
AWE	Agentur für Wirtschaft & Entwicklung
Bff	Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe
BGG	Behindertengleichstellungsgesetz
BNE	Bildung für nachhaltige Entwicklung
BOF	Berufsorientierung für Flüchtlinge
BRK/VN-BRK	Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen („Convention on the Rights of Persons with Disabilities“); auch: VN-Behindertenrechtskonvention
BTHG	Bundesteilhabegesetz
CAT	VN-Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe („Convention Against Torture“); auch: VN-Antifolterkonvention
CDDH	Lenkungsausschuss für Menschenrechte des Europarats („The Steering Committee for Human Rights of the Council of Europe“)
CED	VN-Ausschuss gegen das Verschwindenlassen („Committee on Enforced Disappearances“)
CEDAW	Übereinkommen der Vereinten Nationen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau („Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination against Women“); auch: VN-Frauenrechtskonvention
CERF	VN-Nothilfefonds („Central Emergency Response Fund“)
CFS	Ausschuss für Welternährung der FAO („Committee on World Food Security“)
CPED	Internationales Übereinkommen zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen („International Convention for the Protection of All Persons from Enforced Disappearance“); auch: VN-Verschwindenenkonvention
CPT	Europäischer Ausschuss zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe („European Committee for the Prevention of Torture“); auch: Anti-Folter-Komitee des Europarats
CR	Ausschuss für Übereinkommen und Empfehlungen der UNESCO („Committee on Conventions and Recommendations“)
CRC	VN-Übereinkommen über die Rechte des Kindes („Convention on the Rights of the Child“); auch: VN-Kinderrechtskonvention

CRRF	Umfassender Rahmenplan für Flüchtlingshilfemaßnahmen („Comprehensive Refugee Response Framework“)
CSR	Gesellschaftliche Verantwortung von Unternehmen („Corporate Social Responsibility“)
DAFI	Deutsche Akademische Flüchtlingsinitiative Albert Einstein
DGCN	Deutsches Global Compact Netzwerk
DIMR	Deutsches Institut für Menschenrechte
DIMRG	Gesetz über die Rechtsstellung und Aufgaben des Deutschen Instituts für Menschenrechte
DOSB	Deutscher Olympischer Sportbund
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte („European Court of Human Rights – ECHR“)
EHAP	Europäischer Hilfsfonds für die am stärksten benachteiligten Personen („Fund for European Aid for the Most Deprived“ – FEAD)
EIDHR	Europäisches Instrument für Demokratie und Menschenrechte („European Instrument for Democracy and Human Rights“)
EMRK	Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten des Europarats („Convention for the Protection of Human Rights and Fundamental Freedoms“); auch: Europäische Menschenrechtskonvention
EPD	Tag der Entgeltgleichheit zwischen Männern und Frauen („Equal Pay Day“) im März
ERIANC	Europäisches Roma-Institut für Kunst und Kultur e.V. („European Roma Institute for Arts and Culture“)
EuGH	Gerichtshof der Europäischen Union („Court of Justice of the European Union“)
EULEX Kosovo	Rechtsstaatlichkeitsmission der Europäischen Union im Kosovo („European Union Rule of Law Mission in Kosovo“)
EuR	Europarat („Council of Europe“)
EUV	Vertrag über die Europäische Union („Treaty on the European Union“)
FAO	Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen („Food and Agriculture Organization of the United Nations“)
FPIC	Grundsatz der freien, vorherigen und informierten Zustimmung („Freed, Prior and Informed Consent“)
FRK	Frauenrechtskommission des Wirtschafts- und Sozialrat der Vereinten Nationen („Commission on the Status of Women – CSW“)
Frontex	Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache (Akronym für „frontières extérieures“)
FUEN	Föderalistische Union Europäischer Nationalitäten („Federal Union of European Nationalities“)
GANHRI	Globale Allianz der Nationalen Menschenrechtsinstitutionen („Global Alliance of National Human Rights Institutions“, vormals „International Coordinating Committee“)
GASP	Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik der EU
GCO	Global Compact Office der Vereinten Nationen

GCR	Globaler Pakt für Flüchtlinge der Vereinten Nationen („Global Compact on Refugees“)
GEAS	Gemeinsames Europäisches Asylsystem
GEC	Kommission für Geschlechtergleichstellung des Europarats („Gender Equality Commission“)
GFC	Grüner Klimafonds in Seoul („Green Climate Fund“)
GFFA	Internationale Konferenz der Bundesregierung zu agrar- und ernährungspolitischen Fragen „Global Forum for Food and Agriculture“; auch: Berliner Welternährungskonferenz
GSVP	Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik der EU
GETZ	Gemeinsames Extremismus- und Terrorismusabwehrzentrum
GPE	Globale Partnerschaft für Bildung („Global Partnership for Education“)
GSTFSM	Geschäftsstelle des Fonds Sexueller Missbrauch
GRETA	Sachverständigengruppe des Europarates zur Bekämpfung des Menschenhandels („Group of Experts on Action against Trafficking in Human Beings“)
GREVIO	Gremium von Expertinnen und Experten zur Überwachung der Umsetzung der Istanbul-Konvention („Group of Experts on Action against Violence against Women and Domestic Violence“)
HDI	Index der menschlichen Entwicklung („Human Development Index“)
ICCPR	Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte („International Covenant on Civil and Political Rights“); auch: VN-Zivilpakt
ICDP	Internationale Kommission gegen die Todesstrafe in Madrid („International Commission against the Death Penalty“)
ICERD/CERD	Internationales Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung („International Convention on the Elimination of All Forms of Racial Discrimination“)
ICESCR	Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte („International Covenant on Economic, Social and Cultural Rights“); auch: VN-Sozialpakt
IDAHO	Internationaler Tag gegen Homophobie und Transphobie am 17. Mai („International Day against Homophobia, Transphobia and Biphobia“)
IDH	Interamerikanischer Gerichtshof für Menschenrechte („Corte Interamericana de Derechos Humanos“)
IGWG (OEIGW)	Offene zwischenstaatliche Arbeitsgruppe zu transnationalen Unternehmen und anderen Unternehmen in Bezug auf Menschenrechte („Open-Ended Intergovernmental Working Group on Transnational Corporations and Other Business Enterprises with Respect to Human Rights“)
IIIM	VN-Mechanismus zur Untersuchung und Verfolgung von Kriegsverbrechen in Syrien („International, Impartial and Independent Mechanism“)
ILO	Internationale Arbeitsorganisation („International Labour Organization“)
IMA	Interministerieller Ausschuss (IMA) Wirtschaft und Menschenrechte

IPEC	ILO-Programm zur Bekämpfung von Kinderarbeit („International Programme on the Elimination of Child Labour“)
IQ	Integration durch Qualifizierung
IRMCT	Residualmechanismus für Internationale Strafgerichte („International Residual Mechanism for Criminal Tribunals“)
ISI	InitiativeSozialraumInklusiv
Istanbul-Konvention	Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt („The Council of Europe Convention on Preventing and Combating violence against Women and Domestic Violence“)
IStGH	Internationaler Strafgerichtshof in Den Haag
IStGHJ	Internationaler Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien
IStGHR	Internationaler Strafgerichtshof für Ruanda
IvAF	Integration von Asylbewerberinnen, Asylbewerbern und Flüchtlingen
JMD	Jugendmigrationsdienste
KNB	Kompetenzstelle für nachhaltige Beschaffung
KOK	Bundesweiter Koordinierungskreis gegen Menschenhandel e.V.
Lanzarote-Konvention	Übereinkommen des Europarates zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch („The Council of Europe Convention on Protection of Children against Sexual Exploitation and Sexual Abuse“)
LGBTI	Lesben, Schwule, Bisexuelle, Transgender und Intersexuelle („Lesbian, Gay, Bisexual, Transgender, Intersexual“)
LNOB	Umsetzungsprinzip der Agenda 2030 „Niemanden zurückzulassen“ („Leave no one behind“)
LOIPR	Fragenliste der Vertragsausschüsse der VN-Übereinkommen („list of issues prior reporting“)
MIPAA	2. Weltaltenplan („Madrid International Plan of Action on Ageing“)
MNE-Erklärung	Dreigliedrige Grundsatzerklärung über Multinationale Unternehmen und Sozialpolitik der ILO
MRWS	Menschenrechte auf sauberes Trinkwasser und Sanitärversorgung
NAP	Nationaler Aktionsplan
NKS	Nationale Kontaktstellen (zur Bekanntmachung der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen)
NMRI	Nationale Menschenrechtsinstitutionen
ODIHR	Büro für Demokratische Institutionen und Menschenrechte der OSZE – BDIMR („Office for Democratic Institutions and Human Rights“)
OECD	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
OEWG-A	Offene Arbeitsgruppe der Vereinten Nationen zu Fragen des Alterns („Open Ended Working Group on Ageing“)

OHCHR	Büro der VN-Hochkommissarin für Menschenrechte („Office of the United Nations High Commissioner for Human Rights“)
OP-CAT	Fakultativprotokoll zur VN-Antifolterkonvention („Optional Protocol to the Convention against Torture“)
OSZE	Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa
PMK	Politisch motivierte Kriminalität
RAI	Prinzipien für verantwortliche Investitionen in Landwirtschaft und Nahrungsmittelsysteme im Rahmen der nationalen Ernährungssicherung des CFS/FAO („Principles for Responsible Investment in Agriculture and Food Systems“)
RIS	Regionale Implementierungsstrategie des MIPAA/2. Weltaltensplans („Regional Implementation Strategy“)
SDG	Nachhaltige Entwicklungsziele („Sustainable Development Goals“) der Agenda 2030 der Vereinten Nationen
SOGI	Sexuelle Orientierung und Geschlechteridentität („Sexual orientation and gender identity“)
SPT	VN-Unterausschuss zur Verhütung von Folter („UN-Subcommittee on Prevention of Torture and Other Cruel, Inhuman or Degrading Treatment or Punishment“)
TPG	Transplantationsgesetz
TzBfG	Teilzeit- und Befristungsgesetz
UHC	Allgemeine Gesundheitsabsicherung („Universal Health Coverage“). Globales Gesundheitsziel der WHO
UIS	UNESCO Institut für Statistik
UNECE	Wirtschaftskommission für Europa der Vereinten Nationen („United Nations Economic Commission for Europe“)
UNESCO	Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur („United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization“)
UNFPA	Weltbevölkerungsfonds der Vereinten Nationen („United Nations Population Fund“)
UNHCR	Hoher Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen („United Nations High Commissioner for Refugees“); auch: Flüchtlingshilfswerk der Vereinten Nationen
UNICEF	Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen („United Nations International Children’s Emergency Fund“)
UNITAD	Investigatives Team zur Aufarbeitung von IS-Verbrechen in Irak („United Nations Investigative Team to promote Accountability for Daesh“)
UNTOC	Übereinkommen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität („United Nations Convention against Transnational Organized Crime“)
UPR	Instrument der allgemeinen regelmäßigen Staatenüberprüfung des VN-Menschenrechtsrats („Universal Periodic Review“)
Venedig-Kommission	Europäische Kommission für Demokratie durch Recht des Europarats („The European Commission for Democracy through Law“)

VENRO	Entwicklungspolitik und Humanitäre Hilfe deutscher Nichtregierungsorganisationen e. V.
VGGT	Freiwillige Leitlinien für die verantwortungsvolle Regulierung von Boden- und Landnutzungsrechten, Fischgründen und Wäldern im Rahmen der nationalen Ernährungssicherung der FAO („Voluntary Guidelines on the Responsible Governance of Tenure of Land, Fisheries and Forests in the Context of National Food Security“)
VN-MRR	VN-Menschenrechtsrat in Genf („United Nations Human Rights Council“)
WHO	Weltgesundheitsorganisation („World Health Organization“)
WGEPAD	Arbeitsgruppe von Sachverständigen für Menschen afrikanischer Abstammung („Working Group of Experts for People of African Descent“)
ZFD	Ziviler Friedensdienst
ZIF	Zentrum für Internationale Friedenseinsätze

www.auswaertiges-amt.de

Impressum

Herausgeber
Auswärtiges Amt
Referat OR06 (Internationaler Menschenrechtsschutz)
Werderscher Markt 1
10117 Berlin

Gestaltung
www.kiono.de

Druck
Druck- und Verlagshaus Zarbock GmbH & Co. KG,
Sontraer Straße 6
60386 Frankfurt a. M.